



40 Bor. 40^{*} / 23

Ministerial-Blatt

~~Bibliothek
des
K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten~~

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

23^{ter} Jahrgang.

1862.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1862.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs.

G. v. 19.



Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1862.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1849.				1861.			
17. Aug.	Erlaß, Anlegung von Schlachthäusern.	207.	265.	18. Novbr.	Cirk., Trödler-Gewerbe.	39.	38.
1853.				20. —	Cirk., Gewerbesteuer. Veranlagung der freizulassenden Handwerker.	41.	39.
2. Mai.	Kab.-D., Unterbeamte, Brenn- u. Erleuchtungs-Material.	261.	326.	27. —	Befr. Amts-Kantionen. Rhein-Provinz.	4.	3.
1854.				27. —	Befcheid, Jorenfen. Aktien-Gesellschaften, Kirchen- und Schulbeiträge.	6.	5.
6. Oktbr.	Cirk., Elementar-Lehrer. Anstellung.	265.	328.	28. —	Staats-Ministerial-Befehl, Befeh-Sammlung.	1.	1.
1840.				30. —	Kab.-D., Revacination der Soldaten.	109.	174.
4. Mai.	Ober-Trib.-Erkenntnis, Drechsbauten Pfarr- und Schul-Kübereien.	73.	112.	30. —	Befr. Militärische Pulver-Transporte.	14.	12.
1861.				30. —	Befr. Abgeordnete zur Einschätzung der Gewerbesteuer. Diäten u. Zubehören.	16.	13.
19. März.	Erlaß, Jorenfen. Schulbeiträge.	9.	8.	3. Dezbr.	Cirk., Forst-Verwaltung. Heerde-Jäger.	103.	172.
27. April.	Kab.-D., Diözesen Erntand u. Aulm.	22.	17.	4. —	Kab.-D., Sitz der Landraths-Kemler.	2.	2.
11. Mai.	Kompetenz-Erkenntnis, Einquartierung.	27.	21.	7. —	Befcheid, ländliche Ort-Verfassung.	26.	21.
11. —	Kompetenz-Erkenntnis, Eisenbahn-Gesellschaften, Kommunal-Abgaben.	121.	188.	8. —	Cirk., Gewerbesteuerfreiheit der Handwerker.	42.	40.
14. Juli.	Ober-Tribunals-Erkenntnis, Gemeinde-Vertheilung. Delegation der Schul-Stellen.	57.	57.	8. —	Befr. Musikmachen am Wohnorte.	33.	28.
17. —	Statut des Kandidaten-Konvikts zu Magdeburg.	7.	5.	10. —	Befcheid, Wiedervertheilung von Civil-versorgungs-Eheinen.	3.	2.
20. Aug.	Befcheid, Jorenfen. Schulbeiträge.	10.	8.	11. —	Befr. Befehlässe kirchlicher Gemeinden.	5.	4.
21. Sept.	Inhr, Polen, Transport von Verdachern.	129.	194.	14. —	Cirk., Militärischrichtige Preußen in Kauf-lant.	20.	15.
12. Oktbr.	Kompetenz-Erkenntnis, Rhein-Provinz, Lehrer-Venktionen.	12.	9.	16. —	Cirk., Sitz der Landraths-Kemler.	2.	1.
12. —	Kompetenz, Erkenntnis, Beschaffen. Gemeinde-Vermögen.	79.	122.	16. —	Befr. Beförden, Befeh-Sammlung.	70.	110.
18. —	Kab.-D., Amnestie.	90.	131.	17. —	Cirk., Christliches Kunstblatt.	8.	7.
21. —	Befcheid, Steuerertragskosten. Schul-lehrer.	11.	9.	17. —	Cirk., Militärische Pulver-Transporte.	14.	11.
28. —	Cirk., Gewerbesteuer der Medlenburgischen Viehhändler.	17.	13.	17. —	Cirk., Uniform der Forstbeamten.	103.	171.
31. —	Statut, des Kandidaten-Konvikts in Magdeburg.	7.	5.	18. —	Gewachten, Evangelische Kirchenbauten.	177.	241.
19. Novbr.	Kompetenz, Erkenntnis, Reichsweg. Politische Zwangs-Verrichtung.	155.	216.	18. —	Cirk., Strafanhalts-Glets.	15.	12.
11. —	Ob-Trib.-Erkenntnis, Aufgebundene Kloster. Pfarrei-Unterhaltungspflicht.	178.	242.	18. —	Cirk., Krantzhute in Krantfurt.	21.	16.
				19. —	Befcheid, Schutzgeld für Viehfinder.	23.	18.
				19. —	Cirk., Grundsteuer-Veranlagungs-kommissionen. Quittungsbücher.	92.	133.
				19. —	Cirk., Grundsteuer-Veranlagungs-kommissionen. Quittungsbücher.	93.	134.

Chronologisches Register. Jahrgang 1862.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.	Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1861.				Janr.			
20. Dezbr.	Cirk. Kosten in Anseinerberlegung.	18.	14.	31.	Berf. Warichbereitschaft. Potentidhne.	110.	175.
20. —	Cirk. Herr-Straslarbeiten.	133.	198.	Febr.			
20. —	Erlaß. Dispensir-Anhalten. Apotheken.	13.	11.	1.	Berf. u. Jahr. Prüfung der See- und Steuerleute u.	34.	29.
20. —	Befcheid. Berichtigungen der Aktien-Gesellschaften.	24.	19.	1.	Cirk. Reglement. Baubeamte.	40.	39.
23. —	Cirk. Domainen-Abgaben. Formulare.	105.	172.	3.	Cirk. und Regulativ. Porzoffreibeit.	66.	64.
25. —	Cirk. Veranlagung der Gewerbesteuer in A. I. Bezirke des Kommissariats.	43.	42.	5.	Cirk. und Reglement. Militär-Pulver-Transporte auf Eisenbahnen.	38.	37.
28. —	Befcheid. Schulbeiträge der Geistlichen und Schullehrer.	56.	57.	5.	Cirk. und Reglement. Militär-Pulver-Transporte auf Eisenbahnen.	45.	44.
28. —	Bekanntm. Provinz Sachsen. Immobilien-Versicherung.	62.	61.	6.	Berf. Sträflinge. Nachlaß.	61.	62.
31. —	Erlaß. Ideologische Prüfungen. Lateinische Sprache.	72.	111.	6.	Cirk. Mineralwasser-Fabrikten.	63.	63.
31. —	Erlaß. Schul-Vorhand bei Simultan- und Konfessionsschulen.	25.	19.	6.	Cirk. Joseph-Balsamsieder. Verlegung. Dänen.	107.	173.
31. —	Befcheid. Verlesung von Elementar-Vehren.	58.	59.	7.	Cirk. Einjähriger freiwilliger Militairdienst. Schulzeugnisse.	44.	43.
1862.				7.	Cirk. Vorparan für militairische Zwecke. Kompeten-Verkenntniß. Abdtung roth-francker Pforte.	111.	175.
Janr.				8.	Kompeten-Erkennniß. Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste.	187.	248.
3.	Befcheid. Weibliche Sträflinge. Einbindung.	36.	36.	8.	Kompeten-Erkennniß. Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste.	206.	264.
3.	Bekanntm. Provinz Westphalen. Immobilien-Versicherung.	63.	62.	10.	Cirk. Bedörden. Gefes-Sammlung.	70.	109.
4.	Kab.-D., Preussische Adler auf Waaren-Etiketts.	37.	37.	12.	Kab.-D., Amnestie vom 18. Oktbr. 1861.	90.	132.
4.	Befcheid. Aufnahme verarmter Personen. Ober-Erbunat. Pflanzenschuß. Armenpflege für Dienftboten.	30.	26.	12.	Befcheid. Wasserbau. Gemeinheits-Abtheilung.	134.	201.
6.	Cirk. Militair-Vergräbnis-Bereine.	78.	118.	14.	Cirk. Real-Schule in Dortmund.	171.	228.
9.	Bekanntm. Pläne. Kosten und Abgaben.	113.	179.	14.	Cirk. Anstellung von Ausländern.	55.	56.
9.	Cirk. Zertifikat für ausländische Blättern.	19.	14.	14.	Befcheid. Umberziehen. Mitführung von Kindern.	61.	60.
10.	Cirk. Zertifikat für ausländische Blättern.	98.	168.	17.	Reglement für die Staats-Eisenbahnen.	68.	91.
13.	Berf. Kanal-Konventionen. Straf-gelder.	31.	27.	17.	Befcheid. bayerische Staats-Angehörigkeit. Kab.-D., Truppien-gelder der Unter-offiziere und Soldaten.	60.	60.
15.	Erlaß. Dienstmanns-Gewerbe.	32.	27.	20.	Regulativ. Porzoffreibeit in Militair-Eachen.	67.	84.
17.	Befcheid. An-u. Abmeldung von Brennerei-Geräthen.	99.	169.	22.	Cirk. Statistik.	52.	51.
20.	Cirk. Preussische Adler auf Waaren-Etiketts u.	37.	37.	25.	Cirk. Kreisbeamte. Stellvertretungs-kosten.	54.	56.
20.	Cirk. Fortschafen. Formulare.	106.	173.	26.	Befcheid. Aufstuche der Schafe. Einfuhr. Frachtwagen. Landwirthschaft. Spaufergeld.	77.	115.
20.	Befcheid. Unrechliche Kinder. Staats-Angehörigkeit.	28.	25.	27.	Berf. Privat-Unterricht an Erwaachene.	102.	170.
21.	Befcheid. Festung- u. Stubengefangene. Verlesungs- und Kurkosten.	35.	36.	28.	Cirk. Peinlichschneide u. für Reservisten u.	76.	114.
24.	Berf. Real-Schulen. Dispensation der Zöglinge von einzelnen Lehr-Ob-lichten.	50.	59.	28.	Befcheid. Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden.	126.	192.
25.	Befcheid. Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden.	29.	26.	28.	Befcheid. Kreisbeamte. Stellvertretungs-kosten.	119.	186.
27.	Kab.-D. Anstellung von Ausländern.	55.	56.	28.	Berf. Sorge für entlassene Sträflinge in Schlesien.	53.	53.
28.	Kab.-D. Unterbeamte. Brenn-Material.	264.	326.	28.	Berf. Sorge für entlassene Sträflinge in Schlesien.	58.	129.
28.	Cirk. Bauwerkgeud. Dugamittel.	101.	170.	1. März.	Bestimmungen. Militair-Magazin-Verwaltung. Beamte.	112.	176.
31.	Cirk. Abkempfung der Zeitungen.	69.	108.	1.	Bekanntm. Versicherung der Gebäude. Altrin-Provinz.	63.	127.
				1.	Bekanntm. Versicherung der Gebäude. Straflund.	157.	220.

Chronologisches Register. Jahrgang 1862.

Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
März.				April.			
3.	Erl. Armenpflege für Diensthoten.	78.	117.	10.	Erl., Grenzdiensl. Aufzeichnung der Militär-Anwärter.	164.	224.
4.	Erl. Real-Schulen. Unfabige Schüler.	75.	114.	10.	Befannm., Stolb. Königberg. Immo- biar-Verficherung.	125.	192.
5.	Befcheid, Sängende Kinder in Gefäng- nissen.	120.	187.	12.	Kompetenz, Erkenntniß, Verwaltungs- Ansprüche, Pöbelrechte.	197.	259.
6.	Erl. Passverhältnisse mit Rußland.	85.	128.	13.	Kompetenz, Erkenntniß, Gemeindebezirke.	229.	288.
7.	Befcheid, Berechnung der Pensionen für Gemeinde-Zwecke.	151.	213.	13.	Erhaltung von kommunal-Abgaben. Verf., Schanlwirtschaften. Bedürfnis- frage.	82.	126.
8.	Befcheid, Ausländische Schulanfänger-Kan- didaten. Privat-Unterricht.	124.	191.	14.	Verf., Schanlwirtschaften. Bedürfnis- frage.	123.	190.
9.	Ab.-D., Staats-Ministerium.	46.	49.	15.	Erl., Berg-Revierbeamte. Amtsstatt.	115.	184.
11.	Ab.-D., Aufklärung des Abgeordneten- Hauses.	48.	49.	16.	Ab.-D., Wegfall des Steuer-Zuschla- ges.	91.	132.
11.	Ab.-Ober, Bericht im Staats-Minis- terium.	49.	50.	17.	Erl., Eichen-Kultur. Marine.	248.	316.
11.	Befcheid, Privat-Unterricht. Landlehrer. Verf., Straf-Vinhalten. Beschäftigung der Gefangenen.	81.	126.	17.	Erl., Ungarn. Leinen-Fäße.	127.	193.
11.	Verf., Grundsteuer. Vermählungen.	87.	129.	17.	Erl., Amtsblätter. Jämten. Gebäuden.	138.	205.
13.	Erl., Höhere Bürgerkurse in Kurland.	94.	134.	17.	Befcheid, freiwilliger Seebrief.	170.	227.
15.	Erl., Grundsteuer. Karten. Konten.	172.	228.	17.	Erl., Real-Schulen Dairburg. Pöberr. Bürgerkurse in Rum.	173.	228.
15.	Erl., Grundsteuer. Karten. Konten.	97.	167.	18.	Verf., Pöb.-Expediten-Prüfung in Auffikanten.	163.	223.
15.	Befcheid, Erlaß der Devisen-Vorsk.	90.	131.	19.	Befcheid, Schul-Sachen. Gemeinde. Verf., Schlachthofung.	143.	208.
17.	Ab.-D., Gehaltskomitee. Uniform.	135.	202.	24.	Erl., Detentions-Kosten. Berechnung.	128.	183.
18.	Erl., Totenscheine von Penfions- und Wartgeld-Empfängern.	71.	110.	26.	Erl., Gehaltskomitee. Uniform.	135.	202.
19.	Ab.-D., Wahlen zum Abgeordneten- Haufe.	51.	50.	28.	Erl., Trauungen geheimerer Personen.	140.	206.
19.	Anweisung, Einschätzung der Liegen- schaften in den östlichen Provinzen.	95.	136.	29.	Erl., Deposition von Abfängungs-Ka- pulationen.	167.	225.
21.	Erl., Gymnasialer Unterricht.	74.	113.	30.	Befcheid, Eisenbahnen. Wohngebäude. Anfiedelung.	152.	214.
22.	Verf., Steuern von im Auslande sich aufhaltenden Preußen.	100.	169.	30.	Befcheid, isolair Obfervanzen. Armen- pflege.	154.	215.
24.	Erl., Holographen. Unterliegen.	80.	125.	März.			
25.	Befcheid, Heberverordnungen einwei- cher Erbstättung.	89.	130.	1.	Ab.-D., Kontroll-Versammlungen.	215.	281.
28.	Eirkular, Rentendirekt. Falsche Jins- koopend.	139.	206.	2.	Erl., Eichen-Kultur. Marine.	249.	318.
29.	Erl., Parodie der Gmirinen.	116.	184.	5.	Erl., Gemeinde-Kirchen-Sache. Aus- gaben.	141.	207.
30.	Verf., Exekutionengebühren in Polizei- Strafassen.	122.	190.	5.	Erl., Katedrumen-Unterricht.	112.	208.
31.	Erl., Ein- und Auswanderungen.	114.	181.	5.	Erl., Neu-Anfiehende. Unterfütigungs- Wohnp.	149.	211.
31.	Anweisung, Grundsteuer-Einschätzung der Liegenfchaften in den westlichen Provinzen.	96.	153.	7.	Verf., Schußjungen-Division. Frei- willige.	169.	226.
31.	Befcheid, Neff.-Fäße.	84.	127.	8.	Erl., Rementierung der Landgefände.	136.	204.
31.	Befcheid, Emfanantiten. Geistliche. Pa- rechten.	86.	128.	8.	Erl., Schml-Interbeamte. Feuerung.	144.	209.
April.				8.	Erl., Vermietfächer in Landgemeinden.	153.	214.
2.	Befcheid, Polen. Deutsche Sprache.	117.	185.	12.	Befannm., Wasserftraßen zwischen Elbe und Dter.	166.	225.
2.	Befcheid, Beizeichnung von Schulgeld- Bellen.	118.	186.	13.	Erl., Beamte, im Disziplinär-Weg entlassene, Paganovigunggefände.	239.	305.
7.	Ab.-D., Erweiterung der Amnekte.	137.	205.	13.	Erl., Demainen-Inventurations-Konten. Schreiben, Porlofreiheit. Angelegen- heiten der Bank.	251.	319.
7.	Befcheid, Elementar-Schulen. Lurn- gründe.	145.	209.	15.	Schreiben, Porlofreiheit. Angelegen- heiten der Bank.	162.	223.
7.	Erl., Armer-Zufhrweck. Spausfgeleit.	165.	224.	16.	Erl., Gehaltskomitee. Abzählen.	168.	226.
				17.	Befcheid, Gehältern der Erdmannen.	148.	210.

Chronologisches Register. Jahrgang 1862.

Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	
Mai.				Juni.				
20.	Bekanntm., Immobilien-Versicherung. Kur und Neumark.	188.	251.	20.	Berf., Gebühren-Tarif für Kleidung- verhöden.	211.	268.	
22.	Cirk., Gernerbdehne. Deklamatoren.	156.	230.	21.	Cirk., Wahlen zum Abgeordneten-Paule.	174.	229.	
23.	Cirk., Privatdamenher. Feldmesser.	158.	230.	21.	Berf., Staatsdruckeri. Druckformulare.	232.	292.	
24.	Befcheid, Keturo in Schul-Steuere- Sachen.	181.	244.	21.	Befcheid, Schulbeiträge der Forsten.	241.	306.	
27.	Befcheid, Veräußerungsart fählicher Grund- stücke.	150.	212.	22.	Cirk., Mineralwasser. Apparate.	189.	251.	
28.	Cirkular, Strom- und Ufer-Ruffcher. Diäten.	159.	221.	25.	Befcheid, Strafgefängnisse. Ueberver- dient. Kleidungstücke.	209.	266.	
30.	Cirk., Taxe für Ketzte. Induktions- Apparate.	146.	210.	25.	Befcheid, Schulgeld, höhere Bürger- schulen.	223.	286.	
30.	Cirk., Porzofreiheit in Herzog. Anhalt- Verenburgischen Angelegenheiten.	161.	222.	28.	Erlaß, Einstellung in Unteroffizier-Schu- len.	248.	283.	
Juni.				31.	Kab.-D., Militär-Begräbniß-Vereine.	220.	284.	
4.	Cirk., Turn-Unterricht. Kofen.	182.	244.	31.	Cirk., Strafankalten. Hausdiener. Diäten.	208.	266.	
4.	Berf., Porzofreiheit. Garten-, Ordens-, Schiffahrt's, Hafen- und Theater- Sachen.	160.	221.	August.	2.	Cirk., Kohlenbedarf für Militär-Ma- gazine.	217.	282.
6.	Erlaß, Gehälter der Gemeinde-Vorster.	183.	245.	8.	Cirk., Katholisches Progymnasium in München-Globbach.	219.	283.	
10.	Cirk., Evangelische Kirchenbauten.	177.	239.	11.	Berf., Zuschüsse zu Lehrerbildungen.	225.	286.	
13.	Erlaß, Elementar-Schulen. Kofen.	184.	246.	13.	Cirk., Verkauf von Obauferdämmen, Hau-Potentialien u.	210.	267.	
14.	Erlaß, Armenpflege. Gutsbezirk. Ge- meinden.	185.	247.	14.	Cirk., Statistischer Kurial.	214.	284.	
16.	Cirk., Vereinen der Lehrer. Unter- stützungen.	200.	261.	15.	Cirk., Statistischer Kurial.	195.	257.	
17.	Erlaß, Verhältniffe der Lehrer an städti- schen Schulen.	202.	262.	18.	Bekanntm., Kriegsdarmer-Stationen.	213.	274.	
20.	Cirk., Garnison-Schulen. Kinder von Militair-Unterstützten.	180.	244.	19.	Berf., Vertretung von Kreis-Sekretären. Diäten.	198.	260.	
25.	Cirk., Schulamts-Kandidaten. Militair- richt.	179.	243.	25.	Cirk., Schulen in Straßburg, Mörs u.	256.	322.	
26.	Befcheid, Lehrerinnen-Prüfungen.	204.	263.	28.	Befcheid, Schul-Verordnungen der Pfanzen.	222.	285.	
27.	Cirk., Kreis-Statistik.	175.	230.	28.	Berf., Schulbauten. Holz zu Fenstern und Türen.	246.	287.	
30.	Berf., Porzofreiheit in Eisenbahn-Dienst- Sachen.	192.	253.	31.	Cirk., Militär-Begräbniß-Vereine. Uni- form.	220.	283.	
30.	Befcheid, Keilung des städtischen Schul- wesens.	201.	262.	Septbr.				
Juli.				4.	Berf., Einführung der Schulkreiskoren.	224.	286.	
3.	Berf., Porzofreiheit in Marine-Sachen.	191.	252.	6.	Befcheid, Kommunal- u. Zuschläge zur Klassensteuer.	205.	263.	
5.	Cirk., Fortschub. Militair.	252.	320.	8.	Cirk., Pro-Gymnasium Dorken.	238.	304.	
5.	Cirk., Seminarischen. Ausbildung in der Küfser-Funktion.	159.	261.	8.	Berf., Etampel-Revisions-Erinnerungen.	196.	258.	
5.	Befcheid, Pensi-Patrone. Disziplin über Lehrer.	203.	263.	11.	Erlaß, Anlegung von Schlafbüchern.	207.	265.	
9.	Berf., Porzofreiheit in Militair-Sachen.	190.	252.	13.	Cirk., Vermessungs-Revisionen. Ver- einigungen.	221.	285.	
9.	Berf., Kottepbenheit der Verdammten. Porzofreiheit.	193.	253.	13.	Befcheid, Turngeld b. Elementar-Schulen.	242.	307.	
13.	Cirk., Pferdezucht-Vereine.	194.	253.	15.	Kab.-D., Gehaltsbeamt. Uniform.	237.	303.	
16.	Cirk., Gerichtsbearnte. Diäten und Reisefofen in Fortschub-Sachen.	254.	321.	16.	Cirk., Pappdächer auf geistlichen Ge- bäuden.	227.	287.	
18.	Cirk., Veräußerung der Eisenbahn-Tele- graphen.	176.	239.	17.	Cirk., Eichen-Kultur. Marine.	250.	318.	
18.	Befcheid, Behauptungen. Armenpflege.	186.	248.	21.	Gebühren-Tarif, Grundsteuer. Geometer.	234.	295.	
19.	Berf., Porzofreiheit in Staatsdienst-An- gelegenheiten.	212.	274.	22.	Cirk., Befehlsgeld.	231.	292.	
				22.	Cirk., Gehaltsbeamt. Uniform.	237.	303.	
				26.	Cirk., Klassensteuer der im Auslande fich aufhaltenden Frauen.	235.	304.	
				29.	Cirk., Fortbeamt. Pensionsbeiträge von Zulagen.	253.	321.	

Chronologisches Register. Jahrgang 1862.

Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.	Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Sei- te.
Septbr.				Novbr.			
30.	Cirk., Stempel-Marken.	233.	293.	6.	Befcheid, Gemeinde-Einkommensteuer.	267.	329.
Oktobr.					Inhänzen.		
3.	Bers. Sachverständige. Dienst-Geb.	263.	326.	10.	Cirk., Schulen zu Landenberg a. B.	258.	323.
8.	Cirk., Durchschmitts-Parcimen-Marktpreise.	236.	302.		Dagen.		
9.	Erlaß, Dominiat-Trennküder. Landgemeinden.	228.	268.	11.	Instr., für das zweite Examen der Postbeamten.	246.	310.
14.	Cirk., Gebäude-Steuer. Destr. Provinzen.	274.	333.	11.	Cirkular, Granulöse Augen-Entzündung.	266.	328.
14.	Cirk., Gebäude-Steuer. Destr. Provinzen.	274.	333.	12.	Cirk., Erds aller Bau-Materialien.	269.	330.
15.	Cirkular, Spezialaufassen-Rendanten. Tonwerke.	245.	308.	12.	Bers., Gendarmen. Postfreiheits.	272.	332.
21.	Cirk., Uen der Staatsangehörigen aus den Nebengeldernischen Länden.	240.	306.	13.	Berfügung, Hülfungsrecht. Zeugens-Verleitung.	275.	346.
21.	Cirk., Richtigkeiten-Auspaß in Holzplanerien.	243.	307.	14.	Bers., Schiffsjungen-Division.	259.	323.
21.	Bers., Dänen u. Führer der Personomic-Kommissionen in gerichtl. Sachen.	260.	324.	14.	Bers., Gemeindefällen. Vorortfreiheit.	273.	333.
22.	Cirk., Stempelsteuer von ausländischen Zehnwagen u.	247.	315.	21.	Befcheid, Befahren in Gehende-Sachen.	268.	330.
22.	Cirk., Elementar-Lehrer. Aufstellung.	265.	327.	22.	Cirk., Dienstreisen von nicht mehr als 4 Meilen.	262.	325.
23.	Befcheid, Truppen. Berfügungsdienst.	255.	321.	27.	Cirk., Immediat-Unterstützungsgesuche.	261.	325.
31.	Cirk., Führungszeugnisse der Jöglinge höherer Lehr-Kastellen. Militär-dienst.	257.	323.	30.	Cirkular, General-Versammlungen der Aktiengesellschaften.	271.	331.
31.	Cirk., Leichen-Hölle. Wätern.	244.	308.	30.	Cirk., Special-Kommissionen. Dänen und Kreislofen.	276.	347.
31.	Instr., Zweites Examen der Postbeamten. a.	246.	310.	30.	Cirk., Spandau u. Wernigerode. Gymnasien.	277.	347.
31.	Instr., Examinations-Kommission für Postbeamte. b.	246.	312.	Dezbr.			
				5.	Erlaß, Gewerbfabrik- Arbeiter. Militärpflicht.	279.	348.
				8.	Cirk., Transport-Kosten.	270.	331.
				9.	Cirk., Pädagogium zu Ostrowo.	278.	348.

II. Sachregister. Jahrgang 1862.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

- Abschlags-Kapitalien**, zu Lehen und Familien-Fideikommissen gehörige, Verfahren bei Depositionen ders. 226.
- Abgaben**, inwiefern bei Erhebung ders. Porzofreiheit eintritt. 68, 85. — rückständige, die auf deren Vertheilung bezüglichen Verfügungen sind porzofrei. 65, 85. — Streitigkeiten über deren Vertheilung unter den Kontribuenten. 264. — f. Gemeinde-Abgaben.
- Abgeordnete**, zur Landes-Vertheilung, deren Wahl nach Auflösung des Abgeordneten-Paules für die Sitzungs-Periode 1853. 50. — Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten. 229. — Porzofreiheit der Abgeordneten. 70. — Abgeordnete zur Einkünfte- und der Gewerbesteuer in Klasse A. I., deren Diäten und Zehrfößen. 13.
- Abgeordneten-Paus**, für die Sitzungs-Periode von 1854, dessen Auflösung. 49. — anderweitige Wahl von Abgeordneten. 50. — Bestimmungen über die Porzofreiheit derselben. 70.
- Abbildungen**, Verfahren bei Deposition zu Lehen und Familien-Fideikommissen gehöriger Abfindungs-Kapitalien. 225. — Ermittlung und Bekanntmachung der Durchschnitts-Portioni-Marktpreise. 302.
- Abfindungs-Kapitalien**, Bestimmungen über Porzofreiheit und Porzofähigkeit derselben in Abfindungs-Sachen. 69. — von Domainen-Amortisations-Renten, deren Vertheilung. 319. — f. Abfindungen.
- Abschieden**, an der Dienstmüthe der Gehülfsbeamten. 226. — militärische, Befugniß der Mitglieder der uniformirten Militär-Begräbnis-Vereine zum Tragen ders. 179.
- Adler**, Preussischer, dessen Gebrauch und Abbildung bei Bezeichnung von Baaren und Effekten. 37.
- Aerzte**, Porzofreiheit der Krankheits-Anzeigen ders. 71. — Sorkum bei Kuren mittelst des elektrischen Induktions-Apparats. 210.
- Akademien**, der Wissenschaften zu Berlin, Bestimmungen über deren Porzofreiheit. 75. — bezgl. der Akademie der Künste zu Berlin. 75. — bezgl. der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt. 75. — bezgl. der Kunst-Akademien zu Düsseldorf und Königsberg. 75. — bezgl. der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster. 82.
- Akten**, Bestimmungen über deren porzofreie Vertheilung. 66. — insbesondere bei den Ausenansverlegungs-Verfahren. 69, 70. — bei den beiden Häusern des Landtages. 70. — bei der Militär-Verwaltung. 56.
- Aktien-Gesellschaften**, über deren Pranziehung zu Aktien- und Schultheilträgen kann im Allgemeinen nicht entschieden werden. 5. — Werkschulen ders., gattweise Zuweisung von Kindern. 19. — Verfahren bei Einberufung von General-Versammlungen. 332.
- Akkolometer**, Gebühren für deren Einziehung. 273.
- Annahme-Erlass**, vom 18. Oktober 1861. 131. — Erweiterung und Auslegung desselben. 131, 132, 205.
- Antis-Bibliotheken**, der Staats-Behörden und Beamten, unentgeltliche Lieferung der Gesetzsammlung für selbige. 1. — Anzahl der Exemplare. 1. — f. Gesetzsammlung.
- Antisblätter**, werden porzofrei befördert. 67. — unentgeltliche Verarbeitung eines Exemplars an die Berg-Revierbeamten. 184. — Inrentionsgebühren für Veröffentlichung von Firmen, Proklaren u. 205.
- Antiseid**, der bei der Militär-Magazin-Verwaltung anzuwendenden Beamten. 177, 178.
- Antis-Konventionen**, inwiefern die Vertheilung ders. porzofähig. 68. — der Kassenbeamten in der Rhein-Provinz, Verfahren bei Ausstellung der Verschreibungen. 3.
- Antis-Suspension**, von Schullehrern, Anbringung der Karten der Stellvertretung. 9.
- Antis-Verordnung**, Herzogthum, Porzofreiheit dienlicher Sachen derselben. 222.
- Anstiedlung**, Anwendung der darauf bezüglichen Gesetze auf Wohngebäude der Eisenbahn-Gesellschaften. 21.
- Anstellungsgesuche**, sind porzofähig. 65, 85. — der Invaliden, inwiefern ders. porzofrei. 69.
- Anzeigeblätter**, ausländische, Stempelsteuer von dens. 315.
- Anziendeute**, politische Weltung ders. 211. — Erweiterung des Unterhütungs-Wohnsitzes. 211.
- Apotheken**, f. Filial-Apotheken und Diapensit-Anstalten.
- Apotheker**, Gebühren derselben bei der Zuziehung in Untersuchungs-Sachen. 210.
- Appellanten**, bei Militär-Magazin-Verwaltungen, Vorschriften über deren Zulassung, Anstellung und Vertheilung. 176.
- Arbeiter**, bei öffentlichen Bauten beschäftigte, porzofreie Vertheilung ihrer Geld-Erparnisse an die Oris-Behörden der Deimat. 68.
- Arbeitsbücher**, Bestimmung über die Porzofreiheit ders. 79, 81. — Anmerkung der Annahme vom 18. Oktober 1861 auf die Deiktions-Poll. 131.
- Arme**, politische Weltung von Anziendeute und Erweiterung des Unterhütungs-Wohnsitzes. 211. — deren Zu-

- Arme. (fort.)**
 Aufnahme an den früheren Wohnort ist nur zulässig, wenn innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Anzuge dauernde Besserung eintritt. 26.
 Armen-Außerer, deren Chausseegeld-Freiheit. 224.
 Armenhäuser, Porzofreiheit ders. 81.
 Armen-Pflege, für Personen, bei denen sich innerhalb des ersten Jahres nach dem Anzuge dauernde Besserung herausstellt. 26. — Umfang der Kompetenz der Regierungen zu resolutionen und Verfügungen zwischen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege. 186. — resolutione. Entscheidung der Regierungen über Erhaltung bereits aufgewandter Kosten. 26. — politische Stellung Neu-Angehender und Erwerbung des Unterhüdnungs-Bodens. 211. — Unterhüdnungs-Bodens geistlicher Diensth. 117. — Verpflichtungs- und Begrübnungskosten für sängende Kinder, welche mit der Mutter in die Erziehungsanstalten aufgenommen sind. 187. — Ungültigkeit lokaler Oberverordn. 215. — Kürzungen für entlassene heimatlose Strahlende in Schiffe, wenn der Ort der Aufzuehung und der Destination verschiedene Kreise angeht. 129.
 Armen-Verbände, deren fernere Errichtung aus Gemeindefreien und Gemeindef. 247. — Wirkung solcher Vereinigungen in Bezug auf Nützlichkeitshäuser. 247. — Entscheidung in Streitigkeiten über Erhaltung bereits aufgewandter Verpflichtungs-Kosten. 26.
 Artillerie-Offizier-Pensions-Zufuß-Kasse, Bestimmungen über die Porzofreiheit ders. 90.
 Attenborn, Pro-Gomnasium das. 323.
 Augenentzündung, granulöse, Präparat gegen die Beseitigung ders. 328.
 Auseinandersetzungen, Verminderung der Kosten bei solchen. 14. — namentlich der Kreisföfen durch Veränderung der Lokal-Termine. 14. — Befreiung der Kosten und Abgaben bei nachträglichen realen Repartitionen der Gemmei-Pläne. 14.
 Auseinandersetzungsbehörden, Bestimmungen über Porzofreiheit und Porzofähigkeit der bei ihnen vorkommenden Verhandlungen. 69. — deren Kompetenz zur Regulierung des Wasserlaufes von Stämmen in Verbindung mit Gemeindefreihaltungen. 201. — bezgl. bei Festsetzung und Bestimmung der Durchschnitts-Normal-Parzelle. 302.
 Aufgewiesene, Erhaltung des Transport ders. bei dem Durchtransport durch einen dritten Vereins-Staat. 331.
 Ausländer, naturalisirt, deren Anstellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienst. 56. — f. Schulamts-Kandidaten.
 Auswanderungen, Formular zu den darüber einzureichenden Nachweisungen. 181.

B.

- Bade-Ruten, von Lehrern, Grundläge über die Gewährung von Unterhüdnungen zu solchen. 201.
 Balen, königliche, Behörden, welche dort zur Aufstellung von Leiden-Pässen berechtigt sind. 308.
 Bank, Preussische, Bestimmungen über die Porzofreiheit ders. und ihrer Filial-Anstalten. 67. — Bezeichnung der porzofreien Einbanden. 223.
 Baubeamte, Anschaffung von Messketten. 39.**

- Bau-Kassen-Kandidaten, f. Spezial-Bau-Kassen-Kandidaten.
 Bau-Materialien, alte, verkaufte, Verwendung des Erlöses und denselben. 330.
 Bau-Verwaltung, Vorschriften über die Porzofreiheit der darin vorkommenden Korrespondenz. 67. — Aufschaffung von Messketten. 39. — deren Verwendung. 66. — Berechnung der Zantime der Spezial-Bau-Kassen-Kandidaten. 308.
 Beamte, Kreisföfen-Einige bei Nichtbenutzung der Dienst-Pferde. 55. — bezgl. vom Bahnhof zu dem Orte, nach welchem er genannt ist. 325. — Frei-Exemplare der Gesetzsammlung. 1. 109. — (Sachverständige) haben die Pflichtigkeit über Angabe auf den Dienstbrief zu versehen. 326. — Anstellung der Beamten bei der Militär-Magazin-Verwaltung. 176. — Gewährung von Freerungs- und Erleichterungs-Material an Unterbeamte. 326. — namentlich an Schulbeamte. 209. — Wiedervertreibung verweirter und abgenommener Civil-Verordnungs-Scheine. 2. — Wiederanstellung der Inhaber. 3. — Behandlung der Begrübnungs-Geldscheine befristeter und entlassener Beamten. 305. — Porzofähigkeit der Weichte und Weichte in persönlichen Angelegenheiten. 65. 85. — bezgl. der Verfügungen und Einbanden, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden. 65. 85. — bezgl. der Preiszahlung, Diäten und Gehältern. 66. 85. — Bekräftigung der Pensionaire und Beamten-Bittoren für Kommunal-Zweck. 213. — Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schul-Lassen. 285. — f. Feldmesser, Kassenbeamte, Landräthe, Postbeamte, Schulräthe etc.
 Bedingungen, Kosten, von Sänglingen, welche mit der Mutter in die Erziehungsanstalten aufgenommen sind. 187.
 Begrübnungs-Geldscheine, befristeter und entlassener Beamten, deren Behandlung. 305.
 Begrübnungs-Vereine, militärische, uniformirte, Bestimmungen über die Bekleidung der Mitglieder. 179. 283. 284.
 Behörden, Bestimmungen über die weitere Lieferung von Frei-Exemplaren der Gesetz-Sammlung. 1. 109.
 Bekleidung, der Mitglieder der Militär-Begrübnungs-Vereine. 179. 283. 284. — von Festungs-Stuben-Gefangenen des Civil-Standes, deren Kosten fallen der Militär-Verwaltung zur Last. 36.
 Berg-Revierbeamte, unentgeltliche Verarbeitung des Amblechts und Ansigers an dieselben. 184.
 Bergwerks-Verwaltung, Porzofähigkeit des Verlehrs mit Privat-Personen. 66. — welche Korrespondenz als porzofrei zu behandeln. 66. — Schlichter Streitigkeits-Protokolle, inwiefern dessen Einbanden porzofrei. 77.
 Bescheid, in persönlichen Angelegenheiten der Beamten sind porzofähig. 65. 85.
 Beschlässe, der nach §. 19. der rheinl. schiedsrichterlichen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberühigten Gemeindeglieder. 4.
 Befreiung, ist auch für porzofreie Einbanden zu zahlen. 67. 86. — dessen Aufhebung für die mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Post-Anstalt gerichteten Einbanden unter Streif- oder Kreuzband und für die Einbanden unter porzofreiem Kreuzband. 292.**

Sachregister. Jahrgang 1862.

- Beizungs-Kommissionen**, in Grundbesitz-Angelegenheiten, weitere Instruktion ders. in Bezug auf Organisation des Vermessungs-Wesens. 134. 135. — formelles Verfahren bei Einschätzung der Liegenschaftskosten in den östlichen Provinzen. 136. — beagl. in den westlichen Provinzen. 153. — Etapel, in den Jahres-Duittungen ders. 133. 134.
- Bibliothek**, Königl. in Berlin, Bestimmungen über die Porzofreiheit ders. 76.
- Bündel-Anfall**, Königl. in Berlin, Bestimmungen über die Porzofreiheit ders. 76.
- Dauerschute**, der Schafe, Anwendung der wegen des Mißbrandes gegebenen Vorschriften auf dieselben. 115.
- Botanischer Garten**, Königl. in Berlin, Bestimmungen über die Porzofreiheit desselben. 76.
- Volentöhne**, bei angeordneter Kriegsbereitschaft für Militärdienste entstehende, deren Aufbringung. 175.
- Brandenburg**, Kur- und Neumarf, Gebäude-Versicherung bei Privat-Sozialitäten. 251.
- Brennerei-Geräthe**, deren An- und Abmeldung bei der Steuerbehörde. 169.
- Brief-Wechselgeld**, s. Wechselgeld.
- Brief-Still**, zur Ertheilung von Privat-Unterricht darin bedarf es keiner politischen Genehmigung. 114.
- Brüdenwaagen**, Verordnen für deren Widung. 272. 274.
- Brunnen-Kuren**, der Lehrer, Grundzüge über die Gewährung von Unterhaltungen zu solchen. 261.
- Brennholz**, dessen Verabreichung an Beamte. 326. — namentlich an Schulbeamte. 205.
- Bücher**, von Privat-Personen den Behörden geliefert, deren vorsichtliche Verendung. 65. — von Behörden herausgegebene, inwiefern sie porzofähig. 66. 85. — deren Verendung aus Militair-Bibliotheken. 88.
- Bureau-Wenstien**, von Privat-Personen an Behörden geliefert, deren Porzofähigkeit der Verendungen. 65. 85. 86. — sollen überhaupt nicht durch die Post versandt werden. 66. 67. 86.

C.

- Charité**, zu Berlin, Bestimmungen über die Porzofreiheit ders. 76.
- Chausseebäume**, Verfahren bei deren Verkauf. 267. — Einschätzung des Kaufpreises. 267.
- Chausseebau-Angelegenheiten**, inwiefern die Korrespondenz in solchen porzofrei ist. 68.
- Chausseebau-Materialien**, Verfahren bei deren Verkauf. 267. — Einschätzung des Kaufpreises. 267.
- Chausseegelde**, für Fuhrten mit Düngungsmittein. 170. — für Armeefuhrwerke. 224. — gewöhnliches Landfuhrwerk und landwirthschaftliche Fuhrten. 170.
- Chausseegelde-Erhebung**, inwiefern die darauf bezüglichen Korrespondenzen porzofrei. 68.
- Chirurgen**, Bestimmungen über die Porzofreiheit der von ihnen zu erhaltenden Krankenbesuch-Anzeigen. 71.
- Civil-Erwerber**, um Anstellung bei der Militair-Magazin-Verwaltung, Vorschriften über deren Zulassung, Prüfung, Anstellung und Vereidung. 176.
- Civil-Prozesse**, förmliche Bestimmungen über die Porzofreiheit der dieselben betreffenden Korrespondenzen. 66. 86.
- Civilverordnungs-Verordnungen**, Bedingungen für deren Anstellung im Militair-Magazindienste. 176.

- Eisilverordnungs-Scheine**, unbenutzte, werden, wosie in Folge von Verbrechen und Vergehen verloren worden, niemals zurückgegeben. 2. 3. — betriege, in Folge von Verbrechen und Vergehen verloren, in welchen Fällen die Wiedererstattung zulässig. 3.
- Erffsen**, Etapl, Bürgerliche daselbst. 322.

D.

- Defraudations-Sachen**, Porzofähigkeit der Korrespondenzen in solchen. 66. 86. — Porzofreiheit der Denunzianten-Anzeige. 68.
- Deichbauten**, Beiträge von Pfarr- und Schul-Ländernein dazu. 112.
- Deichschau-Kommissionen**, Bestimmungen über die Porzofähigkeit ders. 76.
- Deklamatoren**, umbeziehbare, inwiefern sie des Gewerbescheins bedürfen. 220.
- Denunzianten-Anzeige**, in Steuer-Sachen, sind porzofrei. 68.
- Devisen**, Dienstliche, deren Beförderung durch Eisenbahn-Zeitungen. 239.
- Depositengeber**, der Unteroffiziere und Soldaten, Vorschriften für deren Annahme. 174.
- Detentions-Pass**, bei nicht den Charakter der Freiheitsstrafe. 131. — inwiefern die Amnestie Anwendung findet auf diesel. 131.
- Detentions-Kosten**, vermögrender Befangenen, einzuzubehalten, aber zeitweilig uneinziehbar, deren Verrechnung. 163.
- Diäten**, bei der Betretung von Kreis-Bezirksämtern und der Vermaltung palastar Kreis-Bezirks-Ämtern. 260. — der Feldmesser in Grundbesitz-Sachen in den sechs östlichen Provinzen. 300. — der Gerichtsbeamten bei Abwartung auswärtiger Gerichtstage in Justizverordnungen. 321. — der Detonomie-Kommissionen in gerichtlichen Angelegenheiten. 324. 347. — der Post-Pfahlschieber bei Verwendungen. 173. — der Strom- und Meer-Kaufleute bei auswärtigen Geschäften. 221. — der Hausknechte in Straf-Anstalten. 266. — der Eichungsbeamten. 274. — der Oberrenten zur Einschätzung der Grundbesitzer in Klasse A. I. 13. — Porzofähigkeit verendeter Diäten. 66. 85. — s. Reisekosten.
- Dienstaufhebungen**, Bestimmungen über Porzofreiheit und Porzofähigkeit der darauf bezüglichen Verendungen. 69.
- Diensthöten**, bearmte, Erwerbung des Unterstützungs-Wohnhauses durch dreijährigen Aufenthalt. 117.
- Dienstaufhebungen**, Bezahlung für deren Gewerbedetrieb. 27. — Gehältern ders. 28.
- Dienstaufhebungs-Anstalt**, polizeiliche Vorstände desselben. 27.
- Dienstfliegel**, dessen Gebrauch bei portzofreien Briefen. 73. — dessen Ertrag bei Kaiserlichen, kaiserlichen und kommunal-Förkern. 73.
- Disciplinär-Verfahren**, Behandlung der Wegnabigungsgehüthe befesteter und entlassener Beamten. 365.
- Disembarration**, Bezeichnung der Abhängungs-Kapitalien von Domainen-Amortisations-Renten. 318.
- Dispensir-Anstalten**, heißen die Haus-Spitalsen bei größeren Krankenhäusern resp. Militair-Regimenten zum

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1862.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

-
- I. Organisations-Sachen.
A. Behörden und Beamte. 1. 55. 109. 260. 285. 305. 325.
B. Staatshaushalt, Etat-, Kassen- und Rechnungswesen. 3. 110. 206. 326.
- II. Preussische Staatsverfassung. 49.
- III. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. 51. 181. 205. 229. 257. 325.
- IV. Kirchliche Angelegenheiten. 4. 17. 57. 111. 184. 206. 239. 261. 306.
- V. Unterrichts-Angelegenheiten. 8. 18. 57. 113. 186. 208. 243. 262. 285. 306. 327.
- VI. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 11. 210. 328.
- VII. Veterinair-Wesen. 115.
- VIII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 21. 60. 117. 186. 211. 245. 263. 288. 329.
- IX. Polizei-Verwaltung.
A. Im Allgemeinen. 27. 190. 216. 248.
B. Gefinde-Polizei. 330.
C. Gewerbe-Polizei. 27. 60. 125. 190. 220. 265.
D. Paß- und Fremden-Polizei. 127. 192. 308.
E. Versicherungswesen. 61. 127. 192. 220. 251.
F. Polizei gegen Unglücksfälle. 11. 307.
G. Seeschiffahrt. 29.
H. Gefängniswesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 12. 36. 62. 128. 193. 266. 330.
J. Transportwesen. 194. 331.

- X. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten. 37. 63. 221. 251. 267.
308. 332.
- XI. Eisenbahnen. 91.
- XII. General-Postverwaltung. 64. 221. 252. 274. 292. 310. 332.
- XIII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben. 13. 39. 108. 132. 224. 293.
315. 333.
- XIV. Domainen- und Forst-Verwaltung. 171. 198. 316.
- XV. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 15. 43. 174. 226. 281. 304. 321. 347.
- XVI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten. 14. 201. 225. 254. 281. 302. 324. 346.
- XVII. Gefeüt-Verwaltung 202.

Verichtigung.

Jahrgang 1862.

Seite 184 Zeile 2 von oben lies „Verg.-Revierbeamten,“ statt „Bezirks-Revierbeamten“.

- Dispensir-Anhalten, (Korff.)**
Unterschiede von den Paus-Arresten einzelner Privat-Korpe. 11.
- Domaenen-Abgaben, Forderung der Formulare zum Zweck ihrer Erhebung. 172. —** inwiefern bei deren Erhebung und Ablieferung Porositreibet eintritt. 68.
- Domaenen-Amortisations-Mentru, Forderung der Formulare zum Zweck ihrer Erhebung. 172. —** Beilegung der Abkömmling-Kapitalien von solchen. 319. — Porositreibet bei Einziehung vers. 72.
- Domaenl, inwiefern vermehrte Personen an den früheren Wohnsitz zurückgewiesen werden können. 26. —** Unterstühungs-Wechsels der Diensthöten. 117. — f. Wohnsitz.
- Dominial-Transaktionen, deren Güterleistung in Landgemeinden. 288.**
- Domkister, zu Brandenburg, Neerburg, Raumburg und Zeig, Bestimmungen über die Porositreibet vers. 76.**
- Dorfken, Stadt, katholische Pro-Gymnasium das. 304.**
- Dortmund, Stadt, Real-Schule daselbst mit dem Gymnasium verbunden. 228.**
- Droschkegeleier, deren Zulassung zum Umperziehen am Wohnsitz. 26.**
- Druck-Formulare, f. Druckladen.**
- Druckladen, Bestimmungen über die Porositreibet vers. 65. —** namentlich in Militair-Angelegenheiten. 292. bei den beiden Häusern des Landtages. 70.
- Dünger, nicht thierisch, Gussverfahren von den damit betriebenen Rohwätern. 170.**
- Düsseldorf, Stadt, Real-Schule daselbst. 228.**
- Dnrchschnitts-Militair-Verstärker, Verfahren bei deren Ermittlung und Bekanntmachung. 302.**
- E.**
- Ehen, inwiefern uneheliche Kinder durch die Ehe ihrer Mutter mit einem Preußen in den diesseitigen Unterthanen-Verband treten. 25. —** Geschließungen der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande. 306.
- Eiden-Kultur, in den Königl. Forsten, deren Beförderung im Interesse der Marine. 316. 317. 318.**
- Eidungssachen, Bestimmungen über die Porositreibet in solchen. 68. —** neuer Gebühren-Tarif für Eidungen. 268. — Diäten und Reisekosten der Beamten. 274. — Tischgelder. 274.
- Einkommen-Steuer, Klassifizirung, Wegfall des Zuschlages vom 1. Juli 1862 ab. 132. —** f. Gemeinde-Einkommen-Steuer.
- Einquartierung, im Falle der Mobilmachung, Entschädigung der Gemeinden dasir. 21.**
- Einziehungs-Deputationen, in Grundsteuer-Sachen, Anweisung für deren Thätigkeit. 136. 153. —** f. Grundsteuer, Gewerbesteuer u.
- Einwanderungen, Formulare für die darüber einzuliefernden Nachweisungen. 181.**
- Einzahlungen, daare, die Einzahlungsgebühr ist auch bei porositreien Einzahlungen zu entrichten. 67. 86.**
- Eisenbahn-Beamte, deren Verhalten gegen das Publikum. 91. —** Bekleidern über vers. 91.
- Eisenbahnen, Betriebs-Reglement für die preussischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden. 91. —** Güter-Verkehr. 92. — Vorschriften für die Beförderung militairlicher Pulver-Transporte auf denselben. 44. —

1862.

- Eisenbahnen, (Korff.)**
Transport von Besatzern und Landstreichern in der Provinz Posen. 194. — f. Güter-Verkehr, Personabeförderung u.
- Eisenbahn-Gesellschaften, deren Errichtung zu den Kommunal-Abgaben. 188. —** Anwendung der Anleiheungsgehalte auf deren bewohnte Gebäude. 214.
- Eisenbahn-Elektropfen, sind zur Beförderung staatsdienlicher Zwecke nur in dringenden Fällen zu benutzen. 239.**
- Eisenbahn-Verwaltung, Bestimmung über die Porositreibet vers. 65. f. —** namentlich der Personals- und Unterstühungs-Kosten. 82. — Privatbahnen, Bestimmungen über die Porositreibet ihrer Korrespondenzen. 76. — Porositreibet-Bermer bei den in Eisenbahn-Dienstlichen auf Grund bestehender Verträge portofrei zu befördernden Einzahlungen. 253.
- Einrichtungen, Gebühren der Erdammen dasir. 310. —** Equipagen, deren Beförderung auf Eisenbahnen. 106. — Erfolg für Verluste. 107.
- Equipagengebühren, deren Porositreibetigkeit. 85.**
- Erbschafts-Kontrollen, Angelegenheiten, Bestimmungen über die Porositreibet in solchen. 71.**
- Erleuchtungs-Material, dessen Verabreichung an Beamte. 326. —** namentlich an Schulbeamte. 209.
- Ermland, Bisthum, Regulirung der territorialen Grenzen desselben. 17.**
- Etabellements, einzelne, die Frage, welchen Gemeindebezirken sie angehören oder verbleiben sollen, ist öffentlichen Rechts. 288.**
- Etats, deren Aufstellung bei den Straf-Anhalten. 12.**
- Effekten, der Rohfabrikanen, Gebrauch des preussischen Alters auf denselben. 37.**
- Examinations-Kommission, für das zweite Examen der Postbeamten. 310. —** Anstufung für dieselbe. 312.
- Exekutions-Gebühren, unbeitreibliche, in Polizei-Strafsachen, deren Erhaltung findet nicht statt. 190.**
- Exekutive-Strafen, polizeiliche, gegen solche der Rechtsweg nicht zulässig. 316.**
- Ermirte, deren Parochial-Verhältnisse in den östlichen Provinzen. 184.**
- F.**
- Fabrikate, in Straf-Anhalten gefertigte, Porositreibetigkeit bei deren Verbenung an Behörden und Privat-Personen. 66. 86.**
- Fahrbillets, f. Personen-Beförderung.**
- Feldmesser, Ertheilung der Qualifikation als solche an Privat-Baumeister. 231. —** deren Verbenung als Vermessungs-Kontrollen. 295. — in Grundsteuer-Angelegenheiten verwendete, Zulassung ihrer Privatgeschäften. 131. — Gebühren für das Kopiren von Karten. 135. — Ertheilung von Kopien von ihnen gefertigten oder ihnen zur Benutzung überlassenen Karten. 167. — Gebühren für solche Kopien 167. — Gebühren für die Arbeiten in Grundsteuer-Sachen in den sechs östlichen Provinzen. 295. — Diäten und Reisekosten. 300. — Entlassung von Feldmessern. 135. — Entree zu ihren Jahresversammlungen. 133. 134.
- Festungs-Einrichtungsgegenstände des Civil-Standes, die Kosten ihrer Bekleidung sollen der Militair-Verwaltung zur Last. 36.**

Feuer-Societäten, öffentliche, Bestimmungen über die Portofreiheit der. 83. — f. Immobilien-Versicherung.
Feuerung-Material, dessen Verabreichung an Unterbeamte. 226. — namentlich an Schulbeamte. 209.
Feuerversicherung, f. Immobilien-Versicherung.
Floral-Apostelen, sind von den Paus-Apostelen zu unterscheiden. 41.
Fürmen, Kosten für deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter. 205.
Glötte, deren Transport auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Dver. 225.
Glätze, Verbindung ihrer Verunreinigung durch Strafverfügungen. 216. — gegen diese ist der Rechtsweg nicht zulässig. 216.
Gluschiiffe, zwischen Elbe und Dver, deren Beschaffenheit. 225.
Grantsen, über deren Heranziehung zu Kirchen- und Schulbeiträgen kann im Allgemeinen nicht entschieden werden. 5. — dieselben sind von Beiträgen zur Unterhaltung der Schulen befreit, so lange diese Unterhaltung geleistet den Mitgliedern der Schul-Societät obliegt. 9. — neben der Klassen-, resp. Einkommen-Stener kann da, wo die Beiträge zu dieser Unterhaltung noch dem Wasthabe der direkten Staatssteuern verteilt werden, nur diejenige Grundsteuer in Ansatz kommen, welche aus innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist. 8. — Verpflichtung zur Teilnahme an den Schul-Kassen, wenn diese als Kommunal-Kass behandelt werden. 306.
Formulae, Tabellen etc., den Gebühren geleistete, deren Portofreiheit. 65. — von der Staatsdruckerei geleistete, sind portofrei. 65. 292. — deren Lieferung für Kreis-Steuern-Eintnehmer zum Zweck der Einziehung von Domänen-Geldern etc. 172. — desgl. für Postkasten-Stenanten zu liefern. 173.
Gründraute, Uniform der. 171. — Befreiung einzelner Stellen-Zulagen von Personalbeiträgen. 321. — f. Postkasten-Stenanten.
Gründreuel-Sachen, Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten bei Abhaltung auswärtiger Gerichtstage. 321.
Gründgefälle, inwieweit die Erhebung und Verrechnung der. Portofreiheit eintritt. 48.
Gründkassen-Stenanten, Lieferung dienstlicher Formulae für dieselben. 173.
Gründ-Lehranstalt zu Neußab Grewowalde, Bestimmungen über die Portofreiheit der. 84.
Gründschub, militärische Unterführung der Gründschubbeamten bei solchem. 320.
Gründ-Straf-Arbeiter, Vorschriften für deren Verwendung. 198. — Verrechnung der geleisteten Arbeiten. 198.
Gründ-Verwaltung, Uniform der Beamten. 171. — Verfahren bei Entlassung zeitweise beschäftigter Reservé-Jäger. 172. — Diäten und Reisekosten der Gründschußausseher bei Verfassungen. 173. — Formulae für Gründschuß-Stenanten. 172. — Verwendung der Gründ-Straf-Arbeiter. 198. — Verrechnung der geleisteten Arbeiten. 198. — Ermüdung der Fischen-Kultur im Interesse der Marine. 316. 317. 318. — militärische Unterführung beim Gründschub. 320.
Gründ-Verkehr, für Eisenbahn-Erhebungen, Bestimmungen darüber. 91. 92. — f. Güter-Verkehr.
Gründ-Verkehr, für Eisenbahn-Erhebungen, deren Verrechnung. 95. — f. Güter-Verkehr.

Frankfurt a. D., Ausnahme der dortigen Real-Schule in die reelle Klasse ihrer Anstalten. 16.
Frankfurter-Bonds, Schließliche, Bestimmungen über die Portofreiheit ders. 76.
Frankfurter-Zugnisse, der Zöglinge höherer Unterrichts-Anstalten bei der Werbung zum einjährig freiwilligen Militärdienst sind von den Schul-Directoren auszustellen. 322.

G.

Gärtnerey-Lehr-Anstalt, zu Potsdam, Portofreiheit der. 222.
Gärtnerey-Schulen, Befreiung des freien Unterrichts für Kinder der Militär-Unter-Bezirge. 244.
Gärtnerey-Sachen, Schließliche, Bestimmungen über die Portofreiheit der. 221.
Gasmesser, Gebühren für deren Erhebung. 272.
Gastwirtschaft, mit einer schon bestehenden Schankwirtschaft zu verbindende, Erörterung der Bedürfnisfrage. 126. — f. Schankwirtschaft, Getränkeabgabe.
Gebäude-Stener, Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861. in den preussischen Provinzen. 331. — in den westlichen. 333.
Gebühren, für die Prüfung von Serotonen und Streuungen. 35. — deren Vertheilung. 35. — für Reiter-Pfähle und Postknoten, deren portofreie Vertheilung. 71. — Gebühren der Feldmesser für das Kopieren von Karten. 135. 167. — deren Festsetzung. 135. — Gebühren der Feldmesser für die bei Regulierung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen auszuführenden geometrischen Arbeiten. 295. — Gebühren der Bezirge für Kuren mittelst des elektrischen Inductions-Apparats. 210. — der Apotheker für gerichtliche-chemische Untersuchungen. 210. — der Bekamten für Einbildungen. 210. — der Erziehungsdämter für Erhebungen. 268. — die auf die Verrechnung rückständiger Gebühren bezüglichen Verfügungen sind portofrei. 65. 65. — inwieweit die Portofreiheit bei Verrechnung der Gebühren an Dramen etc. eintritt. 66. 65. — unentgeltliche Gebühren in Polizei-Strafverfahren werden niedergeblich. 190.
Gefangene, deren Beschäftigung in Straf-Anhalten wird von dem Arbeits-Inspector geleitet. 129. — Vertheilung der Arbeits-Erhebungs-Gefangenen des Einzel-Standes. 36. entlassene beinahe, Beförderung für dieselben. 129. — entlassene, deren Ueberverdiensthafte sind zur Staatskasse einzuliefern. 130. — weibliche Judthaus-Gefangene, welche während der Strafhaft entbunden werden, deren Vertheilung. 36. — Kosten ihrer Vertheilung in der Kranten-Anstalt. 36. — Säuglinge, Vertheilung, resp. Vertheilung der. 187. — Portofreiheit in Angelegenheiten der Gefangenen 72. — Amnestie vom 18. October 1861. 131. — Anwendung der. auf die Deutsches-Past. 131. — vertheilende, Verrechnung der einzuliefernden, aber zeitweise unentgeltbaren Deputations-Kosten. 193.
Geistliche, Umfang ihrer Befreiung von kirchlichen und Schulbeiträgen. 57. — Anstellung von Ausländern im Kirchendienste. 36. — entgeltliche bei Straf-Anhalten, deren Parochial-Verhältnisse. 128. — Parochial-Verhältnisse der Eximiten. 184. — kostenfreie Aushebung

- Christliche (Hott.)**
 von Lebnzeiten verstorbenen Personens- und Ver-
 gerts-Empfänger. 110. — in der Provinz Polen, Ge-
 brauch der deutschen Sprache seitens dert. als Ge-
 schäftsprache. 185. — Ordnungsdiktatorn, wenn sie den
 Verfügungen der Regierung nicht Folge leisten. 185.
- Eisenbahnen, der Bergwerke, Hütten- und Salinen-
 Verwaltung, in Bezug auf Porositätigkeit.** 66. —
 besgl. der Königlichen Kassen an Beamte, Privat-Personen
 etc. 66. — sind bei den Königlichen Kassen zu
 vermeiden und die Zahlungen durch Abrechnung in
 re. 67. 86. — bei Auseinanderziehungsbeförden
 Parte für Folge. 69. — bei der Lotterie-Verwaltung.
 70. — in Angelegenheiten der Straf-Anstalten. 72. —
 der Provinzial-Pulsstellen. 77. 78. — der Kirchen. 79. —
 der Land-Armen-Anstalten. 79. — der Kreis- und
 Provinzial-Stände. 80. — der öffentlichen Lehr-Anstalten.
 80. 81. — der königliche Anhalt in Neubau-Erb-
 erbwe. 81. — der mitlen Ertlungen. 81. — der Kö-
 niglichen Wäfen. 81. — der Feuer-Sozietäten. 83. —
 der Willkür-Verwaltung. 85. 86. 88. 90. — der
 Königlichen Garten-Verwaltung. 221. — der Geflügel-
 und Vieh-Verwaltung. 221. — der General-Ordens-
 Kommission. 221. — des St. Johanniter-Ordens. 222. —
 der Schiffahrt- und Hafen-Verwaltung. 221. —
 der Königlichen Theater-Verwaltung. 221. — der Banf-
 Verwaltung. 67. 223. — in Personlich Anhalt-Vernach-
 tigung Sachen. 222.
- Eid Pfaffen, von einer Auseinanderziehungsbeförden im
 Wege der Ertrellung auf Unterlassung angeordnete, Un-
 zugänglichkeit der Verwahrung in Gefängnisstrafe.** 281.
- Einbehalte, Peranziehung der Eisenbahn-
 Gesellschaften in solchen.** 188. — besgl. der Pensionaire
 und Beamten-Witwen. 213. — die im geordneten und
 gesetzlichen Wege ausgeschrieben und eingetragenen
 Kommunal-Abgaben können im Rechtswege nicht
 zurückgefordert werden. — Erhebung von Vermietungs-
 Steuern in den Landgemeinden. 329.
- Einbehalte-Bezirke, Vereinigung von Dominial-Trenn-
 händen mit dert.** 288. — die Frage, ob und welchem
 Gemeinde-Bezirk gewisse Grundstücke angehören oder
 verbleiben sollen, gehört dem öffentlichen Recht an. 288. —
 f. Gemeinden.
- Gemeinde-Einkommen-Steuer, Inanspruchnung bei Re-
 klamationen.** 329.
- Gemeinde-Behörden, in der Rhein-Provinz, Regulierung
 der Gehälter dert.** 215.
- Gemeinde-Grundstücke, Veränderungen in der Be-
 wuhungsort dert.** 212.
- Gemeinde-Kirchen-Räte, deren Beteiligung bei den
 Trauungs-Angelegenheiten geschiedener Personen.** 206. —
 Dedung der bei ihrer Geschäftsführung entstehenden
 Ausgaben. 207.
- Gemeinde-Kassen, Abmessung der Zuschläge zur Klassen-
 Steuer.** 263. — Vorspann für militärische Zwecke. 175. —
 Weisungsbefehle an vorgewonnener Kriegsbereitschaft. 175. —
 Unterhaltung der Schulen. 208. — Anwendung des Ordeses
 vom 11. Juli 1822 auf Schulstellen. 285. — in den Land-
 gemeinden, Vorschlag für die Peranziehung der Grund-
 besitzer 21. — Erhebung von Vermietungssteuern. 214. —
 Unmöglichkeit solcher Überwaagen in Armenpflege-
 Sachen. 215. — Vereinigung der Gemeinden mit Gu-
- Gemeinde-Kassen, (Hott.)**
 bestreiten zum Zweck der Armenpflege. 217. — Ver-
 hältnis der Dohensollernischen Gemeinden in Bezug auf
 Armenpflege. 248. — f. Einquartierung.
- Gemeinden, deren Vereinigung mit Gutsoberstern zum
 Zweck der Armenpflege.** 247. — Verhältnis der Stül-
 legutshäuser dabel. 247. — Einverleibung von Do-
 minial-Trennhänden in Landgemeinden. 288. — die
 Frage, welcher Gemeinde gewisse Grundstücke oder Gu-
 tshausen angehören oder verbleiben sollen, gehört
 dem öffentlichen Recht an. 288. — Armenpflege der
 Gemeinden in Dohensollern. 248.
- Gemeinde-Spanntische, Streitigkeiten über deren
 Verteilung.** 264.
- Gemeinde-Vermögens, Streitigkeiten über die Be-
 wuhung derselben in Westphalen.** 122.
- Gemeinde-Verwaltung, f. Kommunal-Verwaltung.**
- Gemeinde-Zuschläge, zu den Staats-Steuern, deren
 Abmessung.** 263.
- Gemeinschaft-Abteilungen, Land-Totalien zweiter
 Schul-Stellen.** 57. — Regulierung des Wasserhandes von
 Glauwerken. 201. — Deposition von Abhängungs-Kapitalien.
 225. — Porosität und Porositätigkeit der bei
 Gemeinheitsabteilungen vorkommenden Verhandlungen.
 69.
- Genbarmente, Bestimmungen über die Porositätigkeit
 in Angelegenheiten dert.** 68. — Gebrauch des Dienstregels,
 ebnm. des Privatregels bei der Korrespondenz. 73. —
 Porositätigkeit der Korrespondenz der Genbarmen in
 Dienstlichen. 254. 332.
- General-Kommissionen, in Grundsteuer-Angelegen-
 heiten, Stempel zu den Jahresquittungen.** 133. 134.
- General-Kommissionen, deren Kompetenz zur Re-
 gulierung des Wasserhandes von Glauwerken in Ver-
 bindung mit Gemeinheitsabteilungen.** 201. — Verfahren
 bei Deposition der zu Lehen und Absteuermiffen ge-
 hörigen Abhängungs-Kapitalien. 225. — besgl. bei
 Vermietung und Belanunmachungen der Durchschmitt-
 Partikel-Partikeln. 302. — Bestimmungen über Por-
 sitätigkeit und Porositätigkeit der bei ihnen vorkommen-
 den Verhandlungen. 69.
- General-Ordens-Kommission, Bestimmungen über
 die Porositätigkeit dert.** 221.
- General-Polizei, Instruktion für die bei demselben
 eingeleitete Examinations-Kommission für das zweite
 Examen der Polzeiamten.** 310.
- General-Verordnungen, der Aktiengesellschaften,
 Verfahren bei Einberufung dert.** 331.
- Geometrie, f. Feldmessung.**
- Gepäckträger, auf Eisenbahnhöfen.** 106.
- Geschäfts-Stil, zur Erteilung von Privat-Unterricht
 darin bedarf es keiner politischen Genehmigung.** 114.
- Gesetz-Sammlung, soll fernerein für dienstliche Zwecke
 unentgeltlich geliefert werden.** 1. — Anzahl der zu lie-
 ferenden Exemplare. 1. — porositätigkeit Verordnungen. 67.
- Normal-Zinsen.** 109.
- Gefährliche-Ertlichkeiten, nach §§. 172. 173. der Gefähr-
 dungs-Verordnungen dert.** 330.
- Gefährliche, obere, Reglement über Uniformierung
 dert.** 202. 203. — untere, Reglement über deren Un-
 formierung. 303. 304. — Abgehen an der Dienstämte.
 226.

Sachregister. Jahrgang 1862.

- G**ehalts-, Bestimmungen über die Portofreiheit dorf. 221. — Verfahren bei Remontierung dorf. 204.
- G**efuche, um Ansetzung sind portofrei. 65. 85. — dregl. Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten. 65. 85.
- G**etränke-Pandel, Erörterung der Bedürfnisfrage. 126. 190. 191.
- G**ewässer, Verhinderung ihrer Verunreinigung durch Straßverlängen. 216.
- G**ewehr-Abriß-Kriterien, die besonderen Bestimmungen über deren jährige Militairdienstzeit sind aufgehoben. 262. 348.
- G**ewerbe, der Dienstmänner. 27. — Gefällen dorf. 28. der Müller und Drehschleifer. 28. — der Danbelsmüller. 37. — der Trödler. 38. — der Postkater, Mitführen von Kindern unter 14 Jahren. 60. — der Photographen. 125. — der Lehrer in Umbezirken findet nicht stat. 126. — der Landlehrer. 126.
- G**ewerbe-Institut, zu Berlin, Bestimmungen über die Portofreiheit desselben. 77.
- G**ewerke-Eine, zur Veranstaltung bödorer desamatorischer Kunstausstellungen. 220. — deren Haltung in Bezug auf das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren. 60.
- G**ewerkschulen, Portofreiheit in Angelegenheiten dorf. 274. 332.
- G**ewerbesteuer, Diäten und Auskosten der Abgeordneten zu deren Einschätzung in Klasse A. 1. 13. — Geschäfte des Kommissars für die Veranstaltung der Steuer in Klasse A. 1. 42. — Steuer der Neudorburger Staats-Angehörigen zum Pandel mit Vieh im Umbezirken. 13. — Veranstaltung der frei zu lassenden Handwerker. 39. — Bedingungen der Steuerfreiheit der Handwerker. 40.
- G**ewerbe-Neuer-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 72. — namentlich auch in Rekurs-Angelegenheiten. 72.
- G**ewichte, inwiefern deren portofreie Verfertigung statfindet. 68. 86. — Gebühren für die Eiaung dorf. 268.
- G**ewandungs-Ente, Allerhöchste Bestimmungen über die Portofreiheit dorf. 69.
- G**ratifikationen, aus Anlaß von Zoll- und Steuer-Konventionen, sind portofrei. 66.
- G**renzbeist, Führung der Anwärter-Eiste zu sochem. 224.
- G**rundsteuer, Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen über Organisation des Vermessungs-Besand bei Ausführung des Grundsteuer-Entsch. 134. — Anweisung für das formale Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften in den südlichen Provinzen. 136. — dregl. in den westlichen Provinzen. 153. — Einschätzung-Verfahren. 147. 153. — Vollungen. 141. 158. — Ertheilung von Karten-Kopien seitens der Feldmesser. 167. — neuer Gebühren-Tarif für die geometrischen Arbeiten. 295.
- G**rundsteuer-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 72.
- G**rundsteuer-Veranlagungs-Kommissionen, Anweisungen für das Verfahren bei Einschätzung der Liegenschaften. 126. 153. — Stempel zu den Jahres-Quittungen dorf. 133. 134.
- G**rundstücke, Adäquate, Veränderung in der Veranlagungs-dorf. 212.
- G**üter-Verkehr, auf Eisenbahnen, Bestimmungen darüber. 92. — Gegenstände, welche zur Beförderung nicht an-
- G**enommen werden. 92. — Zoll- und Steuer-Vorschriften. 94. — Verordnungen auf den Werth des Gütes. 96. — Auslieferung der Güter und Beförderung. 96. — Abführung und Ablieferung. 97. — Abnahme. 98. Lagergeld und Konventionel-Strafen. 98. — Abfertigung-Pindernisse. 99. — Passsicht. 99. 100. — Vergütung für Verläufe. 106. 108. — Beförderung von Leichen. 106. — dregl. von Equipagen. 106. — dregl. von Thieren. 107.
- G**utsbesitzer, deren Vereinigung mit Gemeinden zum Zweck der Armenpflege. 247. — Verhältnisse der Rittergutsbesitzer da'e. 117.
- G**uts-Obriigkeiten, deren Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten. 65.
- G**ymnasien, deren Portofreiheit. 80. — Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Klassen. 114. — Führung- Zeugnisse der Examine bei der Abhaltung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 323. — Gymnasium zu Spandau. 347.
- G**ymnasien, deren Einführung in Volksschulen und Schullehrer-Seminarien. 113.

S.

- S**afen-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit dorf. 221.
- S**agen, Stadt, Real-Schule das. 323.
- S**andelsgerichte, Bestimmungen über die Portofreiheit dorf. 77.
- S**andels-Kammern, inwiefern die Angelegenheiten dorf. portofrei sind. 77.
- S**andels-Müller, deren Freidigung. 37. — Beglaubigung und Aufhebung der von ihnen zu führenden Lagerbücher. 37.
- S**andwerker, von der Gewerbesteuer frei zu lassende, deren Veranlagung. 39. — Bedingungen der Steuerfreiheit. 40.
- S**and-Äpotheken, großer Krankenhäuser. 11. — der Privat-Kurste. 11. — f. Dispensir-Anstalten.
- S**and-Kollekten, Portofreiheit dorf. 68.
- S**andwäcker, in den Straf-Anstalten, Diäten und Gefessellen dorf. 266.
- S**ebammen, Bestimmungen über die Portofreiheit der von ihnen zu erhaltenen Krankheits-Anzeigen. 71. — Gebühren dorf. für Einbindungen. 210.
- S**ebammen-Institut, Bestimmungen über die Portofreiheit dorf. 77.
- S**eimothscheine, für Reservisten und Wehrmänner zum Aufenthalt im Auslande. 192. — namentlich in Auflande. 192. — Benachrichtigung der Militairbehörde von deren Ertheilung. 192. 193.
- S**errchenhaus, dessen Verlegung in der Sitzungs-Periode von 1861. 49. — Bestimmungen über die Portofreiheit der Angelegenheiten desselben. 70.
- S**obets-Recht, über Forderungen, welche aus Alten derselben bezugsfrei werden, ist der Reichthum unzulässig. 239.
- S**obotskiersche Lande, Verhältnisse der dortigen Gemeinden in Bezug auf Armenpflege. 248. — Epe-Polzbied-Rahl, f. Postfrei-Sachen.

Sachregister. Jahrgang 1862.

Hospitäler, Bestimmungen über die Porzofreiheit dorf. 81.
Häufelaffen, f. Provinzial-Häufelaffen.
Hätten-Verwaltung, Porzofähigkeit des Verkehrs mit Privat-Perfonen. 66. — weiche Korrespondenz als porzofrei zu behandeln. 68.
Hütungsregeln, einfache, Bereidung der Zeugen in Unterfuchungen. 340.

I.

Jagdweine, Porzofähigkeit der Korrespondenz wegen Ertheilung fofher. 65.
Jahres-Luftungen, der Grundsteuer-Berantagungs-Kommissionen und Geometer, Stempel dazu. 133. 131.
Immediat-Befuche um Unterfuchung, Bestimmungen über die Porzofreiheit der darauf ergehenden Befehle und demüthigen Gnadenfuchen. 69. — deren Behandlung bei den Provinzial-Behörden. 325.
Immobiliar-Berficherung bei Privatgefchäften im Bezirke der fächfifchen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät. 61. — beagl. im Bezirke der wepffälifchen Provinzial-Feuer-Sozietät. 62. — beagl. in der Rhein-Provinz. 127. — beagleichen im Bezirke der Feuer-Sozietät der Stadt Rönigsberg. 192. — im Bezirke der Feuer-Affekuraz zu Stralfund. 220. — beagl. im Bezirke der öffentlichen Sozietäten der Kur- und Kammerf. 251. — f. Feuer-Sozietäten.
Impfweine, Vorschriften über die Porzofreiheit in Angelegenheiten delfelben. 68.
Jahrgenat, Preußifches, kann beim Eintritt in einem fremden Unterthanen-Berband beibehalten werden. 60.
Infantationsgedr., für Schreiben mit Infantations-Dokumenten if auch bei Porzofreien Sendungen zu zahlen. 67. 86.
Inkufte, öffentliche, Bestimmungen über die Porzofreiheit dorf. 73. 85. 88. 90. 252.
Intendanturen, Verfahren dorf. bei Anftellung der Beamten im Verwaltungsbienfte. 176.
Javaliden-Anftellungs-Sachen, Bestimmungen über die Porzofreiheit dorf. 69. 87. 253. — Unterfuchungs-Sachen beagl. 69. 87. 253.
Juden-Sachen, Bestimmungen über die Porzofreiheit in fofhen. 79.
Jäffch, Stadt, Pro-Gymnafium daf. 323.

K.

Kabinetts-Schreiben, auf Unterfuchungsfuche, Bestimmungen über deren Porzofreiheit. 69.
Kadetten, Bestimmungen über die Porzofreiheit in Angelegenheiten delfelben. 85. 87.
Kanal-Kontradiktionen, Befreiung der Polizei Strafen. 27. — die Strafgelehrer fiefen zur Staatsaffe. 27.
Kandidaten-Konkuff, bei dem Pädagogium u. L. F. zu Wagzburg, Statut für daffelbe. 5.
Kaffen, von Behörden herausgehende, inwieweit ihre Verwendung porzofähig. 66.
Kaffen, Königl., Porto der Befehdungen aus fofhen. 86. 86. — Bereeidung fofher Befehdungen im Wege der Abrechnung. 67. 66. — Erhebung und Verleitung von Domainen und Forftgefällen. 65. — Leitung von Zahlungen in Landes-Kultur-Sachen. 69. — in Lotterien-

Kaffen, (Korf.)
Eaden. 70. — Häufelaffen. 77. 78. — Militär-Verwaltung. 86. — f. auch Befehdungen.
Kaffenbräume, in der Rhein-Provinz, Verfahren bei Anftellung der Befehdungen über Amis-Kontrollen. 3.
Kaufmannen-Unterricht, der ewangelifchen Schüler höherer Unterrichts-Anftalten, Zeit delfelben. 208.
Kaufmannfchaften, f. Korporationen.
Kautions-Angelegenheiten, inwieweit dief. porzofähig. 68.
Kinder, uneheliche, inwiefern dief. durch Verheirathung ihrer Mutter mit einem Preußen in den dieffeitigen Unterthanen-Berband treten. 25. — Stiefkinder, wor zur Zahlung der Schulgelde für fie verpfichtet fei. 18. — Kinder unter 14 Jahren, deren Mißfuhren beim Gewerbetriebe im Umlerzieren. 60. — fängend, mit der Mutter in die Gerichtsfängniffe aufgenommen, Kofen ihrer Verpflegung reip. Biergang. 187.
Kirchen, ewangelifche, Regulate über die bauliche Anlage dorf. 239. 240. — f. Pfarrbauten.
Kirchen-Abgaben, über die Peronierung der Aktiengefchäften und der Forenen zu fofden kann im Allgemeinen nicht entfchieden werden. 5. — Berpältniffe der Ermiten in den öftlichen Provinzen. 184.
Kirchen-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Porzofreiheit in fofden. 78. — f. Gemeinde-Kirchen-Nähe.
Kirchen-Kollekten, deren Porzofreiheit. 68.
Kirchen-Ordnung, rheinifch-wepffälifche vom 5. März 1833, Befchluffähigkeit der nach §. 19. dorf. in kleineren Gemeinden berufenen Stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder. 4.
Klaffenrent, Befag des Zufagelages vom 1. Juli 1862 ab. 132. — Klaffenfeuerpflichtigkeit der im Auslande fof aufhaltenden Staatsangehörigen. 301. — Abmeffung der Kommunal-Zufchläge. 263.
Klaffensteuer-Sachen, Bestimmungen über die Porzofreiheit in fofhen. 72.
Kleinhandel mit Getränken, inwieweit ed dabei auf die Bedürfnisfrage ankommt. 190. 191.
Körper, aufgebotne, bauliche Unterhaltung der dazu gehörigen Pfarrgebäude. 242.
Krankhafte-Kaffen und Verzine, Bestimmungen über die Porzofreiheit dorf. 78.
Königsberg i. Pr., Stadt, im Bezirke ihrer Feuer-Sozietät können Immobiliar-Berficherungen bei Privat-Gefellfchaften fof finden. 192.
Kollektengelder, Bestimmungen über die Porzofreiheit und Porzofähigkeit dorf. 68.
Kommunal-, f. Gemeinde.
Kommunal-Behörden, deren Porzofreiheit in Staatsdienft-Angelegenheiten. 65. 76. — f. Gemeinden.
Kommunal-Landtage, Bestimmungen über die Porzofreiheit ihrer Verhandlungen. 80.
Kommunal-Verwaltung, Bestimmungen über die Porzofreiheit dorf. 76. — f. Gemeinden.
Konfelfions-Schulen, Zufammenfegung des Vorftandes. 19.
Konfirmanden-Unterricht, von Schülern an höheren Unterrichts-Anftalten, Zeit delfelben. 208.
Kontradiktionen-Sachen, Porzofähigkeit der Korrespondenz in fofhen. 66. 86.

Sachregister. Jahrgang 1862.

Kontrol-Versammlungen, halbjährliche, der Mannschaften des burlaubenden Standes, inwiefern sie an Sonntagen stattfinden können. 281.

Korporationen, öffentliche, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 73. — beagl. der kaufmännischen Korporationen. 78, 274.

Korrektions-Anstalten, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 73, 85. — zu Kosten. Transport der Landtreiber und Berdcher auf Eisenbahnen dahin. 194. — Kosten dert. 197.

Kosten, in Anleihenvertrags-Sachen, sollen vermindert werden. 14. — namentlich die Reisefkosten für Lokal-Termine. 14. — die auf die Beitreibung rückständiger Kosten bezüglichen Verfügungen s. ind portofreiheit. 65, 85. — f. Befreiung, Kurlosen u.

Krankeits-Anzeigen, der Medizinal-Personen, deren Porzofreiheit. 71.

Kredit-Institute, landwirthliche, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 80.

Kredit-Verein, neuer landwirthlicher für Polen, Bestimmungen über die Porzofreiheit derselben. 80.

Kreisbeamte, in welcher Weise die Kosten ihrer Stellvertretung zu decken. 56.

Kreisbeschreibungen, Anleitung zu deren Abfassung. 230. — f. Statistik.

Kreisblätter, inwiefern dieselben portofrei an Behörden versendet werden können. 65.

Kreisboten, Dedung der Kosten ihrer Stellvertretung. 56.

Kreis-Bureau, sollen ihren Sitz in der Kreis-Stadt haben. 2. — deren Verlegung nach dem Orte des Landraths. 2.

Kreis-Landräthe, f. Landräthe.

Kreis-Sekretaire, wie die Kosten ihrer Stellvertretung zu decken. 56. — Diäten der Stellvertreter. 260.

Kreis-Sekretair-Stellen, volante. Diäten-Sätze bei deren Vermoalung. 260.

Kreis-Statistik, Anleitung über Inhalt und Form dert. 230. — f. Statistik.

Kreis-Steuer-Einnnehmer, Lieferung dienstlicher Formulare zum Zweck der Einleitung von Domainen-Befällen s. 172.

Kreistage, deren Porzofreiheit in händischen Angelegenheiten. 80.

Kreuzband, Aufhebung des Befehlswortes für mit der Post ankommene Sendungen unter solchen. 292.

Kriegsbereitschaft, Aufbringung ders bei deren Anordnung für Militairzwecke entstehenden Vorkosten. 175. — Vorpann. 175.

Räther-Funktionen, Unterweisung der Zöglinge evangelischer Seminarier in dens. 261.

Rulm, Bisthum, territorialer Grenzen derselben. 17.

Rulm, Stadt, höhere Bürgerrechte dafelbst. 228.

Rulm-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Porzofreiheit in solchen. 78.

Rulm-Fahrer, in Dürstbof und Rönigsberg, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 75.

Rundblatt, Grundsätzlich, in Stuttgart erscheinendes, wird den Geistlichen zur Anschaffung empfohlen. 5.

Rundschauungen, bestmögliche, inwiefern es dazu eines Gewerksheims bedarf. 220.

Rund-u. Handwerks-Schulen, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 75.

Kurlosen, von Festungs-Stubengefangenen des Civil-Standes sollen der Militär-Verwaltung zur Last. 36.

L.

Lagergeld, ist auch bei portofreier Korrespondenz zu entrichten. 67, 86. — für nicht abgenommene Eisenbahn-Sendungen. 98, 99.

Land-Bezirksamter, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 79.

Land-Armenhäuser, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 79.

Land-Donation, einer zweiten Schul-Stelle bei Gemeinheitsvertheilungen. 57.

Landes-Baumhauere, in Potsdam, Ausdehnung ihrer Porzofreiheit. 222.

Landes-Kultur-Sachen, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 69.

Landgemeinden, Abänderung bestehender Orts-Verordnungen. 21. — Passab für die Ebrinknime der salsungen. 21. — Stimmschl. 21. — Vertheilung der Gemeindefassen nach Kostensteuer und Grundbesitz. 21. — Einverleibung von Domainen-Ländereien. 288. — Erhebung von Vermietsteuer. 214. — Ungültigkeit lokaler Oberordnungen in Armenpflege-Sachen. 215. — f. Gemeinden.

Landgüter, Veräußerung der Remontierung dert. 304.

Land-Verein-Anstalten, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 79.

Landräthe, sollen ihren Amtssitz in der Kreis-Stadt nehmen. 1. — die Befreiung, wenn sie auf ihrem Gute wohnen, soll nicht mehr gekürzt werden. 2. — dagegen die Weisp-Entschädigung für das Lokal in der Kreis-Stadt wegsallen. 2. — Fälle, wo die Dispensation von dem Wohnsitz in der Kreisstadt zulässig. 2. — Dedung der Kosten ihrer Stellvertretung. 66. — Denadrächtigung dert. von der Einleitung freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen. 283.

Landoberg-a. M., Real-Schule dafelbst. 323.

Landwirthliche (Kredit-Institute), Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 80.

Landhauereier, Uniform dert. 202.

Landtreiber, deren Transport auf Eisenbahnen in der Provinz Polen. 194. — Kosten derselben. 197.

Landtag-Sachen, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 70.

Landwehr, inwiefern halbjährliche Kontrol-Versammlungen an Sonntagen stattfinden können. 281.

Landwehr-Regulirungen, Bestimmungen über die Porzofreiheit dert. 86.

Landwehr-Männer, deren Legitimationen zum dauernden Aufenthalt im Auslande. 192.

Landenburg, Bürgerchule dafelbst. 322.

Lehr-Remter, Anstellung von Ausländern in solchen. 66. — beagl. von Lehrern, die ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben. 243.

Lehr-Schulen, öffentliche, Bestimmungen über die Porzofreiheit derselben. 80. — höhere, Anstellung von Lehrern, die ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben. 243.

Lehrer, an Elementar-Schulen, deren provisorisch und definitive Anstellung. 327. — Befähigungs-Prüfung.

Lehrer. (fort.)
 228. — an Volk-Schulen, deren Anstellung in der Rhein-Provinz. 262. — deren Verpflichtung zur Erteilung des Turn-Unterrichts. 245. — Bewilligung von Unterrichtsstunden u. Ruhe-Lohnen. 261. — Verhältnisse der Patrone in Bezug auf Entlassung oder Kündigung. 263.
Lehrer-Versammlungen, Anträge auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu denselben. 266.
Lehrerinnen, ausländerförmig, deren Zulassung zu dieselben Prüfungen. 263.
Lehren, Bestimmungen über deren Beförderung auf Eisenbahnen. 107.
Lehrer-Pfiffe, Behörden und Formen für deren Ausstellung im Königreich Ungarn. 193. — Behörden zu deren Ausstellung im Königreich Baiern. 308.
Leibant, für Weber in Felleisid, Bestimmungen über die Portofreiheit ders. 76.
Lehr-Zerimine, in Ansehnberetungs-Sachen, sollen vermindert werden. 14.
Leuten, Qualifikation ders. 32. — Prüfung. 34.
Leuten-Kommendanten, Qualifikation ders. 30.
Leuten-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit ders. 70.
Leuten-Scheib, Etalibüchle des. 322.
Leuten-Pölsanum zu Braunöberg, dessen Portofreiheit. 82.

M.

Maaße, inwiefern deren portofreie Verendung zulässig. 68. 86. — Föhungsgeldern. 268.
Mäntel, f. Handels-Mäntel.
Mäntel, Bestimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten ders. 252. — Verbindungen des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division. 226. 323. — Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Wehrdienst Verpflichteten. 227. — f. Föpen-Kultur.
Mäntel-Industrie, Portofreiheit in Angelegenheiten ders. 252.
Mäntel-Sachen, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 221.
Mäntel-Karlsruhe, deren Ermittlung und Befestigung. 302.
Mäntel-Kauf, in Wolfspinnereien, dessen feuerföhere Aufbeahrung. 307.
Mäntelburg, Gröberjogthum, Gewerbesteuer der dortigen Bierbändler, welche in den dieselbigen Länden Bier im Umvertrieben verkaufen. 13.
Mäntel-Gewichte, Gebühr für deren Eöigung. 271.
Mäntel-Personen, Bestimmungen über die Portofreiheit der von ihnen zu erhaltenen Krankheits-Anzeigen. 71.
Mäntel-Pönd, Preussische, Bestimmungen über die Portofreiheit derselben. 77.
Mäntel-Instrumente, für militärische Zwecke, Portofreiheit der von deren Verendung. 88.
Mäntel, deren Anschaffung für Zwecke der Bau-Verwaltung. 39.
Mäntel, bedingte Heranziehung derselben zum Fortschick. 320. — Verendung des der Truppen in ten einzelnen Garnison-Orten zu gewöhrenden Verpflegungszuschüssen. 32. 321.

Mäntel-Kerze, Wegfall des freien Schul-Unterrichts der Kinder ders. in Garnison-Schulen. 244.
Mäntel-Karlsruhe, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 84. 85. — Verendung der Druck-Mulare. 292. — Beibehaltung der Militär-Mäntel. 252.
Mäntel-Anwärter, deren Zulassung und Anstellung bei der Militär-Magazin-Verwaltung. 176. — etliche Verpflichtung. 178. — deren Reueung für den Grenzdiens. 124.
Mäntel-Vergrüßlich-Verene, uniformirt, Bestimmungen über die Befreiung der Mitglieder. 179. 283. 284.
Mäntel-Bibliotheken, Portofreiheit der daraus verlesenen Bücher. 253.
Mäntel-Kriegs, einjähriger freiwilliger, Schulzeugnisse, welche beauf dessen beizühenden sind. 43. — die Föhrungszeugnisse sind von den Dirigenten der Unterrichts-Anstalten auszustellen. 322. — der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten, muß vor dem Eintritt in das Lehramt abgetreift werden. 243. — f. Gewehr-fabrik-Arbeiter.
Mäntel-Eisenbahn, Bestimmungen wegen der Portofreiheit ders. 85. 87. 88. — Verendung ders. 88. 283.
Mäntel-Karlsruhe, Befreiung ders. vom Chaussee-geld. 224.
Mäntel-Intendanturen, Verfahren ders. bei Anstellung der Magasin-Beamten. 176.
Mäntel-Karlsruhe-Grüchungs-Anstalt zu Annaburg, Bestimmungen über die Portofreiheit derselben. 90.
Mäntel-Magazine, Vorschriften über die Anstellung des dabei erforderlichen Beamten-Personals. 176. — Militär-Anwärter. 176. — Befreiung der Nationalen-bedarfs. 282.
Mäntel-Pensionen, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 87. 90.
Mäntel-Pflicht, neunjährige der Gewehr-Fabrik-Arbeiter, die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen sind aufgehoben. 252. 348.
Mäntel-Pflichtige, Preussische, zeitweise in Ausland sich aufhaltende, deren Verhältnisse in Bezug auf Erteilung zum Militärdiens. 15.
Mäntel-Verordnungsgedrehtige, deren Aufzeichnung für den Grenzdiens. 221.
Mäntel-Verpönn, f. Verpönn.
Mäntel-Verpönn, f. Verpönn.
Mäntel-Verpönn, Anwendung der darüber geltenden Bestimmungen auf die Dienstföhrer der Schule. 115.
Mäntel-Verpönn, f. Verpönn, Anwendung von Selbst-einweisern in dem. 63. — Konstruktion der Apparate. 251.
Mäntel-Verpönn-Blatt, zweites zehnjähriges Haupt-Register für 184; zu demselben. 204.
Mäntel-Verpönn, Entschädigung der Gemeinden für gewöhrendes Natural-Quartier. 21. — Aufbringung der Bodenöhne. 175. — anenrichtliche Erhaltung der Boden. 175. — Föhung von Verpönn. 175.
Mäntel-Verpönn-Blatt, f. Verpönn. 322.
Mäntel-Verpönn-Blatt, f. Verpönn. 263.
Mäntel-Verpönn, Gebühren für deren Eöigung. 271.

Ranz-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 70.
Rational-Transporte, Benachthigung der Behörden von dem Eintritt der. 11. 12. — Vorschriften für deren Beförderung auf Eisenbahnen. 44.
Russen, Königl., Bestimmungen über die Portofreiheit der. 81.
Musiker, Umherziehende der. innerhalb der Wohnorte. 28.

R.

Rachlaß, unterdengener Strählings, dessen Verwendung. 62.
Rationalien, für Militär-Magazine, deren Beschaffung aus erster Hand. 282.
Ratural-Quartier, in Fällen der Woblumachtung gemährtes, Entschädigung der Gemeinden dafür. 21.
Ren-Angehende, politische Werbung der. und Erwerbung des Unterthans-Bürgerrechts. 211.

D.

Dberordenen, lokale, in Armenpflege-Sachen sind un-gültig. 215.
Definitiv-Kommissionen, Diäten und Reisekosten der. in gerichtl. Angelegenheiten. 324. 347. — f. Special-Kommissionen.
Officiere, Bestimmungen über die Postpflichtigkeit der Angelegenheiten der. 85.
Ordnungs-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit der. 221.
Drit-Verfassungen, landliche, Abänderung der. 21. — Stimmrecht. 21. — Gemeindefasten. 21.
Dromo, Rhein-Schwarzbach'sches Pädagogium da-seibst. 348.

P.

Paket-Verbindungen, portofreie, Bestimmungen über deren Verbindung. 66. 86. 221. — sollen in der Regel das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. 66. 86. 88. — Verbindung größerer Pakete auf Eisenbahnen. 66. — Verbindung größerer Behälter von Altes. 66. — **Paket-Verbindungen** in Herzogl. Verbürglichen Sachen. 222.
Packammer, oder Vorratssch. ist auch bei portofreien Sendungen zu zahlen. 67. 86.
Pädagogium, des Klosters U. L. J. zu Magdeburg, Statut des damit verbundenen Kandidaten-Konvikts. 5.
Pässe, deren Ausstellung auf längere als einjähriger Dauer. 137. — Erleichterungen bei Reisen nach Ausland. 128. — Pässe für Reisenden und Wehrmänner nach dem Auslande, besonders nach Kasan. 192. — f. Reiden-Pässe.
Pappbächer, deren Anwendung auf geistlichen Gebäuden in der Mark Brandenburg. 287.
Parochial-Pandlungen, der Ermirten in den östlichen Provinzen. 184.
Parochie, der evangelischen Geistlichen bei Straf-Anstalten. 128. — der Ermirten in den östlichen Provinzen. 184.
Paß-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 70.

Paßarten, Bestimmungen über die Portofreiheit der darauf bezüglichen Korrespondenzen. 70. — Erteilung der. an Reisende und Wehrmänner zum Aufenthalt im Auslande, besonders in Rußland. 192.
Patron, dessen Zustellung bei der Einführung von Dirlen-toren höherer Schulen in den Städten. 286. — dessen Verpflichtung zur Lieferung des Holzes zu Fenstern und Thüren an Schulgebäuden. 287. — dessen Verpflichtung zur Lieferung des Materials zu Pappbächen auf geistlichen Gebäuden in der Mark Brandenburg. 287.
Pension, von Beamten- und Beamten-Witwen, deren Befreiung für Gemeinde-Zweck. 213. — deren Bewilligung an emeritirte Lehrer aus Gemeindefasten kann in der Rhein-Provinz die Vermaltungsbehörde eintragen lassen. 9.
Pensionsbeiträge, Befreiung gewisser Stelleninhaber der Postbeamten davon. 321.
Pensions-Empfänger, verforbene, kostenfreie Ausstellung der zum Rechnungsablage erforderliche Quittung-scheine. 110. —
Pensions-Kasse für emeritirte evangelische Geistliche in Pommern, Portofreiheit der. 82.
Pensions- und Unterhaltungs-Klassen, für Beamte der Eisenbahn-Vermaltungen, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 82.
Pensions-Zuschuß-Kasse, für Artillerie-Offiziere, Bestimmungen über die Portofreiheit der. 90.
Personen-Beförderung, auf Eisenbahnen, Vorschriften darüber. 102. — Fahrpreis. 102. — Fahrzeit. 102. 103. — Umtausch der Fahrkarten. 103. — Personen-Pässe. 103. — von der Beförderung ausgeschlossene Personen. 103. 104. — Mitführen von Tieren. 105. **Zabacktauchen**. 105. — **Reisepaß**. 105. — **Gepäckchein**. 105. — **Lieferungszettel**. 105. — **Paßsicht**. 105. — **Gepäckträger**. 106.
Pferdbauten, bei aufgehobenen Rüstern. 242.
Pfarr-Länderen, Beiträge zu Reichsbauten von denselben. 112.
Pferde, an einer anstehenden Krankheit leidende, wegen Tödtung der. auf Verfügung der Polizei-Behörde ist der Reithof nicht zulässig. 248.
Pferdezucht-Vereine, Bestimmungen wegen fernerer Errichtungen der. 254.
Photographen, Gewerbebetrieb der. im Umherziehen. 125.
Polizei-Behörde, gegen Verfügungen derselben, durch welche Jemand zwangsweise zur Erfüllung einer Verpflichtung angehalten wird, ist der Todtlegung nicht zulässig. 216. — befolgt, wenn die Tödtung eines an-gesichts rothrauchen Pferdes verhängt worden. 248. — **Verfahren** in **Gesinde-Strichsachen** nach §§. 172. 173. der **Gesinde-Ordnung**. 330. — **Verbreitung** der **Zeugen** in einfachen **Pfandgelts-Klagsachen**. 346.
Polizei-Strafen, wegen **Strom- u. Kanal-Konventionen**, werden durch die Landräthe festgesetzt. 27. — **Stiefen** zur **Staatslast**. 27. — **unberechtigte**, **Erhaltung** von **Erektionsgebühren** findet nicht statt. 190. — f. **Erektions-Strafen**.
Polizei-Strafsachen, wegen **Kanal-Konventionen** müssen zur **Staatslast**. 27. — **unberechtigte**, **Erhaltung** von **Erektionsgebühren** findet nicht statt. 190.

Sachregister. Jahrgang 1862.

Portofreiheit, Regulatio über diesel. in Angelegenheiten der Ministerien für Handel, der Finanzen, der geistlichen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. 64. — Portofreiheits-Bermerk. 73. 88. — dessen Beglaubigung. 73. 88. — Portofreiheits-Bermerk bei den in Eisenbahn-Dienststellen auf Grund von Beiträgen portofrei zu beschickten Sendungen. 253. — Beschaffenheit der Sendungen. 74. 89. — Kontrolle der portofreien Paketen. 74. 89. — Differenzen über Portofreiheit. 75. 89. — Portofreiheit in Militär-Sachen. 84. 252. 292. — in Marine-Angelegenheiten. 202. — in Königl. Garten-, Ordens-, Schiffsfabrik-u. Fabrik-u. Königl. Theater-Angelegenheiten. 221. — in Preussl. Anhalt-Bernburgischen Angelegenheiten. 222. — in Bank-Angelegenheiten. 223. — Bezeichnung der portofreien Sendungen. 223. — Portofreiheit der Dienst-Korrespondenz der Beamten. 254. 332. — Portofreiheit in Korporations-Sachen. 274. — in Angelegenheiten der Provinzial-Gewerbeschulen. 333.

Porto-Konventionen, Portopflichtigkeit der Korrespondenz in solchen. 66. 86.

Post, Provinz, Gebrauch der deutschen Sprache als Geschäftssprache. 185. — Transport von Landpostern und Verkehrern auf Eisenbahnen. 194. — Kosten derselben. 197.

Post-Anstalten, Regulatio über die Vereinigung der Telegraphen-Stationen mit denselben. 274. 275.

Post-Beamte, deren Ausbildung für den Telegraphendienst. 276. — Prüfung der Erprobten zu Assistenten. 223. — Dienstverhältnisse der kombinierten Telegraphen- und Post-Stationen. 277. — Remunerationen. 278. — deren zweites Examen bei der Examinations-Kommission in Berlin. 310.

Post-Expeditionen, vier Klasse, mit einer Telegraphen-Station verbundene, Bestimmungen darüber. 276.

Post-Konventionen, Portopflichtigkeit der Korrespondenz in solchen. 66. 86.

Post-Verein, deutscher, Behandlung der dahin bestimmten Sendungen in Bezug auf Portofreiheit. 67. 86.

Präbikants-Kandidaten, ausländische, fernere Bestimmungen für deren Anstellung. 56.

Preußen, Provinz, Verfassung der Gemeinden in Schul-Angelegenheiten. 208.

Privatbank, titelrechtliche von Pommern, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 75.

Privatbaumeister, Ertheilung der Qualifikation zum Feldmesser an solche. 221.

Privat-Erziehungs-Anstalten, deren Konzeptionirung. 126. — s. Privat-Unterricht.

Privat-Feuer-Versicherung, s. Immobilien-Versicherung.

Privat-Lehrer, deren Konzeptionirung ist eine drückliche. 126.

Privat-Patronen, deren Verhältnis in Bezug auf Kündigung und Entlassung der Lehrer. 263.

Privat-Unterricht, an Erwaehenen, dazu bedarf es keiner politischen Genehmigung. 114. — im Umdersetzen, 1862.

Privat-Unterricht, (Hort.) ist nicht zulässig. 126. — Seitens ausländischer Schulamts-Kandidaten, s. Schulamts-Kandidaten.

Pro-Gymnasium, katolisches, zu München-Grabbach, einjähriger freiwilliger Militärdienst der Zöglinge. 283. — katolisches zu Dornau, desgl. 304. — Pro-Gymnasium zu Nord, desgl. 322. — zu Altdorf und Jülich. 323. — zu Bernigrode. 347. — die Prüfungsergebnisse, welche bei der Meldung zum Militärdienste beizubringen, sind von den Schul-Direktoren auszugeben. 323.

Professoren-Gehälter, für Vorleser-Sendungen, ist auch bei portofreien Sendungen zu zahlen. 67. 86. — deren Befehl bei Gehältern-Sendungen u. in Post-Angelegenheiten. 70.

Profuren, Kosten für deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter. 205.

Proviand-Kemist, Vorchriften über die Anstellung der dabei erproblichen Beamten. 176.

Provinzial-Gewerbeschulen, Portofreiheit in Angelegenheiten ders. 274. 332.

Provinzial-Hilfskassen, Bestimmungen über die Portofreiheit ders. 77. 78.

Provinzial-Kunst-Schulen, Bestimmungen über die Portofreiheit ders. 75.

Provinzial-Stände, Bestimmungen über die Portofreiheit ihrer Verbindungen. 80.

Prüfungen von Lebrerinnen, zu solchen können auch Ausländerinnen zugelassen werden. 263. — der Militair-Magazinbeamten. 177. 179. — der Geographen, Geographen und Steuereie, Instruktion darüber. 29. — Zeit und Ort der Prüfungen. 32. — Anmeldung zu ders. 33. — Gegenstände der Prüfung. 33. 35. — Zurufnahme von ungenügender Kandidaten. 34. — Prüfungsergebnisse. 34. — Kosten. 35.

Prüfungsgeschäften, bei der Prüfung von Seeschiffen. u. 35. — deren Verteilung. 35.

Prüfungs-Kommission, für Militair-Magazinbeamte. 177. — für Geographen u. deren Zusammenstellung und Verfahren. 32. — für Post-Erprobten. 310.

Pulver-Transporte, militairische, Bewandlung der Behörden von dem Eintritte ders. 11. 12. — Beschriften für deren Beförderung auf Eisenbahnen. 44.

Q.

Qualifikationen, s. Jahres-Qualifikationen.

R.

Rechtsweg, ist zulässig, über die Frage, ob und welche Entschädigung den Gemeinden für das im Falle der Mobilmachung dem Militair gewährte Natural-Quantier Seitens der Staatskasse zu leisten. 21. — desgl. über die Verupung des Gemeinde-Vermögens in Befehlshältern, sobald der Streitige Anspruch auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird. 122. — desgl.

- Rechtsweg. (Fort.)**
zur Vertheilung älterer als zweijähriger Schulgelber. Kelle. 186. — bezgl. in Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Versteuerungsrechte des Staats stehenden Kosten und Abgaben, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienst unter den Kontribuenten selbst entstehen. 204. — ist unzulässig, Seiten der Gemeinden über die Verbindlichkeit der Einnahme-Gewaltigkeiten zur Entschädigung von Kommunal-Abgaben, der Anordnung der vorgelagerten Aufstehendebehörde gegenüber. 188. — gegen Zwangs-Vergütungen der Polizei, durch welche Jemand zur Erfüllung einer Verpflichtung angehalten wird. 216 — wegen von der Polizeibehörde veräußert und demnach erfolgter Tödtung eines Pferdes. 248. — über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Herzogthümer in den neu und wieder erworbenen Provinzen, sowie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hohelst. Rechts seiner Zeit hergeleitet werden. 259. — über die Frage, ob und welchem Gemeindebezirk gewisse Grundstücke oder einzelne Etablissements angehören oder verbleiben sollen. 288. — bei Anprüchen auf Erhaltung der im geordneten und gesetzlichen Wege der Verwaltung ausgeführten und eingezogenen Gemeinde-Abgaben 288.
- Regierungen. Umfang der Kompetenz ders. in rechtsjuristischen Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Armen-Vereinen über die Verpflichtung zur Armenpflege. 186. — deren Belangnis zur rechtsjuristischen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armen-Vereinen über Erhaltung bereits aufgewandter Armenpflege-Kosten. 26. — Kommissionen zur Veranlagung der Grundsteuer in Klasse A. L. 42. 43. — Befugnisse und Obliegenheiten dieser Kommissionen. 43. — haben die Stempel- und Steuer-Verwaltung. 27. — deren Uebertragung an die Landräthe. 27. — Behandlung der staatsrechtlichen Angelegenheiten. 51. 52. — Verhandlung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel-Revisions-Erinnerungen. 288. — Behandlung der an die Provinzialbehörden zum Bericht abzugehenden Immatrikulations-Anträge. 325. — Entscheidung wegen Gewährung schulpflichtigen Examen und Erstattung von Patents als Unterbeamte. 328. — in der Provinz Posen, Disziplin-Gewalt ders. gegen Geistliche in Bezug auf den Gebrauch der deutschen Sprache. 185. — in der Rhein-Provinz, können emeritirten Schullehrern Pensionen aus Gemeinde-Mitteln bewilligen. 9. — f. Staatstift.**
- Regierungs-Amtsblätter, f. Amtsblätter.**
- Registraluren, Verlesung der Akten bei deren Verlegung. 66.**
- Regulirung, der Kosten und Abgaben bei nachträglichen realen Reparationen von Gemüth-Plänen. 14. — damit kann jeder geeignete Staats- und Gemeinde-Beamte beauftragt werden. 15. — Bestimmungen über Porzofreiheit und Porzofähigkeit der Regulirungs-Sachen. 69.**
- Reiseflohen, der Beamten bei Dienstreisen von mehr als 1 Meile. 325. — Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe**
- Reiseflohen. (Fort.)**
benannt sind. 325. — Reiseflohen der Landräthe bei Nichtbenutzung der Dienstferde. 53. — der Oekonomie-Kommissionen in gerichtlichen Angelegenheiten. 324. 347. — der Spezial-Kommissionen in Auseinandersetzungs-Sachen sollen vernichtet werden. 14. — der Relevisier in Grundsteuer-Sachen in den sechs schließlichen Provinzen. 300. — der Hof-Palaisförder bei Besetzungen. 173. — der Hauswirth n. in Straf-Anhalten. 266. — der Stübenbeamten. 274. — der Abgeordneten zur Einziehung der Gewerbesteuer in Klasse A. L. 13. — der Gerichtspräsidenten zur Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in Horkstrafrei-Sachen. 321.
- Rekommandation gebührt, bei porzofreien Sendungen. 67. 86.**
- Religiös-Unterricht, herangezogenen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten, Zeit derselben. 208.**
- Rentenbanken, Bestimmungen über die Porzofreiheit in Angelegenheiten ders. 70. — bezgl. bei Einziehung der Renten. 72.**
- Rentenbriefe, Verfaben bei dem Vorkommen falscher Zins-Koupons. 206.**
- Reserve-Jäger, bei der Hofverwaltung zeitweise beschäftigt, Verfaben bei deren Entlassung. 174.**
- Revisoren, deren Legitimation zum dauernden Aufenthalt im Auslande. 194. — halbjährliche Kontroll-Sammlungen an Sonntagen. 261.**
- Revacination, der Soldaten, fernerer Akte darüber und deren Mängel an die Soldaten bei ihrer Entlassung bezagl. es nicht. 174.**
- Rhein-Provinz, Verfaben bei Aufstellung der Bescheidungen über Amts-Situationen. 3. — Beschlußfähigkeit ders. nach §. 19. der Richt.-Ordnung v. 5. März 1835 in kleinen Gemeinden berufenen hinstimmigen Gemeinde-Ältesten. 4. — Bewilligung von Pensionen an emeritirte Schullehrer. 9. — Verfaben bei Einziehung der Liegenschaften behufs Ausführung des Grundsteuer-Weises. 153. — Inanspruchung in Gemeinde-Einkommensteuer-Sachen. 329. — Regulirung der Gehälter der Gemeinde-Ältesten. 245. — Anstellung von Lehrern an händlichen Schulen. 203. — Mißverh. von Kindern beim Gemeindefriedhof im Umherziehen. 60. — Gehalts-Verfäherung bei Privat-Feuerversicherungs-Anstalten. 127.**
- Rindvieh-Verficherung, in Schienen, Porzofreiheit in Angelegenheiten ders. 84.**
- Ritterguts-Pächter, f. Armen-Vereine.**
- Ropfkrankheit, wegen polizeilich verfügter Tödtung eines daran leidenden Pferdes ist der Rechtsweg unzulässig. 218.**
- Ruproti, Stadt, höhere Bürger Schule das. 228.**
- Rußland, Verhältnisse der in Rußland sich aufhaltenden militärisch-dienstlichen Personen. 15. — bezgl. der Reservisten und Beurlaubten. 192. — Benachtheiligung der Militär-Bezirke von dortin erstellten Primatatsgerichten. 192.**

- S.**
- Sachsen, Provinz, Immobilien-Verschreibungen bei Privat-Gesellschaften im Bezirke der Provinzial-Städte-Genossenschaft.** 61.
- Schwarzbändige, (Beamte) haben die Richtigkeit ihrer Angaben auf den Dienstfuhr zu versichern.** 326.
- Salinen-Verwaltung, Porzositätigkeit des Verkehrs mit Privat-Prisonen.** 66. — welche Korrespondenz als porzositätig zu behandeln. 68.
- Salz-Drills, Angelegenheiten, Bestimmungen über die Porzosität in solchen.** 71. — Gebrauch des Dienstfuhrs. 73. — dessen Erfolg bei Gendarmen, Salzleitern, Kommunal-Führern. 73.
- Sanitäts-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Porzosität in solchen.** 71.
- Schafe, Maßregeln gegen die Blausuche ders. 115.**
- Schant-Wirtschaft, Erörterung der Bedürfnisfrage, wenn eine schon bestehende auf Verberberung von Fremden ausgeht, wird, findet nicht statt. 126. — desgl. nicht, wenn geistige Getränke ausgeflossen werden sollen. 190. 191. — desgl. nicht im Interesse des Gewerbeschutzes. 191. — s. Schankwirtschaft.**
- Schauspiele, s. Theater-Sachen.**
- Schleppspur, Vorschriften für die Beförderung militärischer Transporte auf Eisenbahnen. 44. — Benachrichtigung der Behörden von dem Eintreffen von Pulver-Transporten. 11. 12.**
- Schiffahrts-Abgaben, zwischen Ober und Elbe.** 225.
- Schiffahrts-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Porzosität ders. 221.**
- Schiffer, Anstruktion für die Prüfung ders. 29. — s. Prüfungen.**
- Schiffsgelasse, auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Ober. 225.**
- Schiffsjungen-Division, Nachrichten für die eintretenden Freiwilligen. 226. 323.**
- Schladthäuser, Bestimmungen über Anlegung ders. 265.**
- Schlesien, Prov., Porzosität des Freizügiger-Bonds.** 77.
- Schoggelder, Bestimmungen über die Porzosität bei deren Einziehung. 72.**
- Schreib-Parasiten, den Behörden gelieferte, deren porzositätig Verwendung. 65. 83. — sollen überhaupt nicht durch die Posten versendet werden. 66. 67. 86.**
- Schulamt-Ratibitaten, deren Wahlfähigkeit-Prüfung. 328. — provisorische und definitive Anstellung. 327. — ausländische, fernere Vorschriften für deren Anstellung. 56. — ausländische, deren Bewerdigung zum Privat-Unterricht ist von der Orts-Schulbehörde für den Ort zu erledigen. 191. — eine Genehmigung für den ganzen Umfang des Staats findet nicht statt. 191. — Zulassung ausländischer Kandidaten zu dieselbigen Lehrern-Prüfungen. 263. — s. Lehrer, Schullehrer u.**
- Schul-Angelegenheiten, Beschlußfassung der Gemeinden in solchen. 208. — namentlich in der Provinz Preußen. 208. — in der Rhein-Provinz. 292.**

- Schulbauten, Lieferung des Holzes zu Heuzeln und Zäunen bei solchen. 287. — Anwendung von Pappbäthern. 287.**
- Schulbeamte, Verabreichung von Feuerungs- und Erleuchtungs-Material auf dies. 209.**
- Schul-Direktoren, an höheren sächsischen Bürger-Schulen, Vertretung des Patronats bei deren Einführung. 286.**
- Schulen, Elementar-, von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, gattweise Zuweisung von Kindern in diesel. 19. — Simulation und Konfession-Schulen, Zusammenfassung des Vorhandes. 19. — Einführung gymnastischer Übungen. 113. 241. — Leitfaden darüber. 113. — Anschaffung der Turngeräte. 208. 244. — Wegfall des freien Schul-Unterrichts für Kinder von Militärs-Unter-Bezirgen in Garnison-Schulen. 244. — Rückzug in Schul-Genossenschaften. 244. — Anbringung der Rollen für Elementar-Schulen. 246. — provisorische u. definitive Anstellung der Lehrer. 327. — Unvollständige Vererbung von Elementar-Lehrern. 59. — Bestimmungen über die Porzosität in Schul-Angelegenheiten. 80. — Leitung und Bewaßigung des sächsischen Schulwesens. 262. — Militärschicht der Zöglinge des sächsischen Pro-Gymnasium zu Runden-Graben. 283. — desgl. zu Dörfen. 304. — desgl. des Pro-Gymnasium zu Witten. 322. — zu Witten. 323. — zu Jülich. 324. zu Bergzaberg. 347. — des sächsischen-Schwarzschischen Pädagogiums zu Dromo. 348. — der Real-Schulen zu Frankfurt a. D. 16. — zu Dortmund. 228. — zu Duisburg. 228. — zu Straßburg. 322. — zu Landberg a. B. 323. — zu Pagen. 323. — der höheren Bürger-Schulen zu Lubron. 228. — zu Kulm. 228. — zu Krossen, Lauenburg und Lübenfels. 322. — Schulgeld in den Vorbereitungs-Klassen der höheren Bürger-Schulen. 286. Dispensation der Zöglinge von Real-Schulen der Ordnung von einigen Unterrichts-Ordnungen. 59. — Entfernung unfähiger Schüler. 114. — Bestimmungen über die Porzosität der Real- und höheren Bürger-Schulen. 80. — Zeit des Katechumenen- und Konfirmations-Unterrichts evangelischer Schüler an höheren Unterrichts-Anstalten. 208. — Militärschicht der Lehrer. 243. — die Führungsgegenstände der Zöglinge bei der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst sind von den Schul-Direktoren auszuliefern. 323. — Gymnasium zu Spandau. 317. — s. Lehrer, Schulamts-Kandidaten, Schul-Kassen u.**
- Schulgeld, Beitreibung älterer als zweijähriger Klasse. 186. — dessen Festsetzung in Vorbereitungs-Klassen höherer Bürger-Schulen. 286. — für Stiefkinder des Ehemanns, dessen Beitreibung. 18. — Turngeld. 307.**
- Schul-Länderkarten, Beiträge von dens. zu Schulbauten. 112.**
- Schul-Lassen, Teilnahme der Herren, wenn die Schul-Unterhaltung als Kommunal-Vest behandelt wird. 306. — über die Peranziehung der Aktien-Gesellschaften und der Herren zu dens. kann im Allgemeinen nicht entschieden werden. 5. — Beitreibung der Herren, so lange die Unterhaltung der Schulen gesetzlich der Schul-Gesellschaft obliegt. 4. — Vertheilung der Beiträge nach dem**

- Schul-Kassen, (Fortf.)**
 Prognose der direkten Steuern S. 9. — Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 wegen der Beamten auf diesl. 285. — Vertheilung auf die Grundsteuer S. — Umfang der Befreiung der Wittwen und Wöchner. 57. — Natur in Schul-Steuer-Gaden. 244.
- Schullehrer, provisorische und definitive Anstellung derselben.** — Anträge auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu deren Besoldung. 266. — Gewährung von Unterhaltungen zu Bräunen- und Bade-Kuren auf diesl. 261. — Anstellung von Ausländern als solche. 56. — die Wahl derselben den Stadtverordneten nicht zu. 262. — emeritirte, in der Rhein-Provinz, Bewilligung von Pensionen auf diesl. 9. — vom Amte suspendirte, Aufbringung der Kosten ihrer Stellvertretung. 9.
- Schullehrer-Seminarien, evangelische, Unterweisung der Zöglinge in den Küster-Funktionen 261. — Einführung des Turn-Unterrichts auf dem. 113. — Porzofreiheit. 82. — f. Seminarien.**
- Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten, Bestimmungen über die Porzofreiheit derselben. 82.**
- Schul-Stellen, zweite, deren Land-Dotation bei Gemeinheits-Theilungen. 57.**
- Schul-Vorstand, bei Simulation- und Konfessions-Schulen, dessen Zusammenlegung. 19.**
- Schul-Zeugnisse, behufs des einjährigen freiwilligen Militärdienstes beizubringende. 43. 323.**
- Schupoden, fernerer Reactions-Steine für Soldaten und deren Mitgabe an die letzteren bei ihrer Entlassung bedarf es nicht. 174.**
- Schupstaine, gesandtschaftliche, für dieseitige Militärschlichte zum Aufenthalt in Rußland. 15. 192. — Folgen der Nichterfüllung der darin gestellten Bedingungen. 15.**
- Scedienst, Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigten. 227. — Porzofreiheit der auf den Scedienst bezüglichen Verhandlungen. 252.**
- Scedelisten-Institut, Verhältnisse desselben in Bezug auf Porzofreiheit. 253.**
- Scedulte, Instruktion für die Prüfung derselben. 29.**
- Sceduloosen, Instruktion für die Prüfung derselben. 29.**
- Scedschiffer, Instruktion für die Prüfung derselben. 29.**
- Selbstschneidwerk, im Mineralwasser-Fabriken, deren Anwendung. 65.**
- Seminarien, königliche, für Lehrer und Lehrerinnen, Bestimmungen über die Porzofreiheit derselben. 82.**
- Servissgelder, Bestimmungen über die Porzofreiheit bei deren Einhebung. 72.**
- Simulation-Schulen, welche Schulen dahin gehören. 20. — Zusammenlegung des Vorhandes. 19.**
- Soldaten, Annahme der Depositionsgelder derselben. 174. — fernerer Affect über die Reoaccination derselben bedarf es nicht. 174.**
- Soldaten-Anaben-Erziehungs-Institut, zu Annaburg, Bestimmungen über die Porzofreiheit desselben. 30.**
- Sonntage, inwiefern an solchen die halbjährlichen Kontrakt-Berathungen der Mannschaften des beurlaubten Standes stattfinden können. 281.**
- Spandau, Gymnasium daselbst. 347.**
- Spannbreite, Resolutionen bei Streitigkeiten über deren Vertheilung unter den Kontribuenten selbst. 264.**
- Sparcassen, Bestimmungen über die Porzofreiheit derselben. — Nachweisung über deren Geschäftsbetrieb pro 1861. S. 291. (Beilage).**
- Spezial-Bau-Kassen-Rendanten, Berechnung der Lausime derselben. 308.**
- Spezial-Kommissarien, deren Reisekosten für Lokal-Termine sind zu vermindern. 14. — Diäten und Reisekosten in gerichtl. Angelegenheiten. 324. 347. — Porzofreiheit und Porzoflichtigkeit der bei ihnen vorkommenden Verhandlungen. 69.**
- Sprache, lateinische, deren Gebrauch bei den Prüfungen der Theologen. 111. — deutsche, deren Gebrauch in Geschäfts-Angelegenheiten in der Provinz Posen. 185.**
- Staatsangehörigkeit, doppelte, inwiefern dieselbe zulässig. 60.**
- Staatsdienl-Angelegenheiten, deren Behandlung in Bezug auf Porzofreiheit. 65. 67.**
- Staats-Druckerei, deren Porzofreiheit im Verkehr mit den Behörden. 65. — portofree Verlebung von Druck-Formularen. 292.**
- Staats-Forken, f. Fork-Verwaltung.**
- Staats-Ministerium, dessen Vertheilung, resp. anderweitige Zusammenlegung im Jahre 1862. 49. 50. — Vorbeh in demselben. 50. — Verhöbß angebrochene leitende Grundzüge für die Staats-Regierung. 50.**
- Staatsschulden-Angelegenheiten, inwiefern in solchen die Porzofreiheit eintritt. 71.**
- Staats-Steuern, deren Zahlung von im Auslande sich aufhaltenden Preußen. 169.**
- Stadtverordnete, denselben steht die Leitung und Aufsichtigung des Schulwesens nicht zu. 262. — auch die Wahl der Lehrer nicht. 262.**
- Standesherrn, Porzofreiheit ihrer Behörden in Staatsdienl-Angelegenheiten. 65.**
- Statistik, Anleitung zur Verbindung der darin einschlagenden Angelegenheiten bei den Regierungen. 51. 52. — Anleitung über Inhalt und Form der Kreis-Statistik. 230. — Einrichtung eines theoretisch-praktischen Kursum zur Ausbildung in der amtlichen Statistik. 257.**
- Stellvertretung, vom Amte suspendirter Schullehrer, Aufbringung der Kosten. 9. — der Kreisbeamten, Deduktion der diesfälligen Kosten. 55.**
- Stempel-Angelegenheiten, inwiefern in solchen die Porzofreiheit eintritt. 71. — Erblassenschemel-Verhandlungen. 71.**
- Stempel-Bisakre, Bestimmungen über die Porzofreiheit ihrer Korrespondenzen. 71.**
- Stempel-Konventionen, Porzoflichtigkeit der Verhandlungen in solchen. 66. 80.**

Sachregister. Jahrgang 1862.

- Stempel-Marken**, Anweisung wegen Anfertigung und Verwendung ders. 293. 294.
- Stempel-Materialien**, inwiefern bei deren Verfertigung die Porzofreiheit eintritt. 71.
- Stempelpflichtigkeit**, der Jahres-Dultungen der Grundsteuer-Berathungs-Kommissionen und Gemeinder in den sächlichen Provinzen. 133. — bezgl. in den westlichen Provinzen. 134.
- Stempel-Revisionen-Erinnerungen**, bei Unterbedürden gezogen, deren Erledigung. 258.
- Stempel-Steuer**, von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern. 315.
- Stempel-Strafgebühren**, Porzofreiheit ders. 71. 72.
- Steuer-Kontributionen**, Porzofreiheit der Kontributionen in solchen. 66. — Porzofreiheit der Denuncianten-Ansätze. 68. 86.
- Steuerleute**, Anweisung für die Prüfung ders. 29.
- Steuern**, deren Zahlung Seitens der im Auslande sich aufhaltenden Preußen. 169.
- Steuer-Sachen**, Bestimmungen über die Porzofreiheit ders. 72.
- Steuer-Verwaltung**, Aufzeichnung der Militair-Anwärter für den Grenzdiens. 221.
- Steuer-Zuschlag**, fällt vom 1. Juli 1862 an weg. 132.
- Stiefkinder**, des Erbmanns, wer zur Zahlung des Schulgelbes für sie verpflichtet ist. 18.
- Stiftungen**, milde, Bestimmungen über deren Porzofreiheit. 81.
- Stimmrecht**, der Grundbesitzer in den Landgemeinden. 21.
- Sträflinge**, deren Transport auf Eisenbahnen in der Provinz Posen. 194. — Kosten derselben. 197. — deren Beschäftigung steht unter der Leitung des Arbeits-Inspektors. 129. — weibliche, deren Behandlung bei Verbündungen während der Strafzeit. 36. — Kosten der Verpflegung im Strafbauh. 36. — Verwendung der Ueberverdienstgelder. 266. — Verfahren mit den eingebrachten Kleidungsstücken. 266. — unvermögende, Verwendung ihres Nachlasses. 62. — entlassene heimathlose, Fürsorge für dieselben. 129. — entwiclene, Einziehung ihrer Ueberverdienstgelder zur Staatskasse. 130. — Bestimmungen über die Porzofreiheit in Angelegenheiten ders. 72. — Amnestie vom 18. Oktober 1861. 131. — deren Anwendung auf die Orientand-Past. 131. — Verrechnung der von vermögenden Sträflingen einzuziehenden, zeitweise uneinziehbaren Detentionskosten. 193.
- Straf-Anstalten**, Parochial-Verhältnisse der evangelischen Geistlichen. 128. — Diäten und Reisekosten der Pandätere z. 266. — Auffhebung der Staat-Zählgeheiß-Soll der Einnahme. 12. — Verwendung des Erlöses aus erbrügten und verkauften alten Bau-Materialien. 330. — Transport der Sträflinge in der Provinz Posen auf Eisenbahnen. 194. — Kosten derselben. 197. — Verrechnung der von vermögenden Gefangenen einzuziehenden, zeitweise uneinziehbaren Detentions-Kosten. 193. — Verwendung des Nachlasses
- Straf-Anstalten**, (Korff.) unvermögender Sträflinge. 62. — Fürsorge für entlassene heimathlose. 129. — die Ueberverdienstgelder entwiclenen Sträflinge fließen zur Staatskasse. 130. — Verwendung des Ueberverdienstes der Gefangenen. 266. — Verfahren mit den von ihnen eingebrachten Kleidungsstücken. 266. — Kosten der Verpflegung weiblicher Sträflinge nach ihrer Einbindung. 36. — Porzofreiheit vererbeter Habräse. 66. 85. — Porzofreiheit der Ueberverdienstgelder. 72. — der Korrespondenz und Akten-Sendungen der auswärtiger Geschäftigung von Gefangenen. 72. — der Korrespondenz der Geistlichen im Interesse der Gefangenen. 72. — der Ord-Sendungen in Transport-Sachen. 72. — sechs Fekungs-Stubengelangene.
- Straf-Festsetzung**, wegen Kanal-Konventionen, steht den Landräthen zu. 27. — Nicht-Erhaltung unethischer Erektionen-Gebühren in Straf-Sachen. 190.
- Straf-Verwandlung**, der Geldbuße in Gefängnisstrafe bei Erektionen auf Unterlassung in Auseinanderlegungs-Sachen. 261.
- Stratfund**, Stadt, Versicherung von Immobilien bei Privatgeheimnissen das. 220. — Reichskasse das. 322.
- Strifband**, Aufhebung des Beselgelbes für die mit der Post ankommenen, an Adressaten im Orte bestimmten Sendungen unter solchem. 292.
- Strom-Auffeher**, deren Entschädigung bei auswärtigen Geschäftigen. 221.
- Strom-Polizei**, deren Verwaltung steht den Regierungen zu. 27. — hier: kann sie den Landräthen übertragen. 27. — Festsetzung der Strafen. 27. — die Strafgebeur fließen zur Staats-Kasse. 27.
- Studirende**, der Theologie, Gebrauch der lateinischen Sprache bei ihren Prüfungen. 111.
- Synagogen-Angelegenheiten**, Bestimmungen über die Porzofreiheit in solchen. 79.

Z.

Z

- Z**
- Tabellen**, s. Formulare.
- Tagebücher**, der Pandätere-Wäfler, Beglaubigung und Aufbewahrung ders. 37.
- Tantieme**, der Spezial-Bausassen-Rendanten, Verrechnung ders. 308.
- Tanzlehrer**, deren Gewerbetrieb. 126. — im Umkreise findet nicht statt. 126.
- Telegraphen**, der Eisenbahnen, sind für dienliche Zwecke nur in dringenden Fällen zu brauchen. 239.
- Telegraphen-Dienst**, Ausbildung der Postbeamten in solchem. 276.
- Telegraphen-Stationen**, Regulatio über deren Berechnung mit der Ort-Postanstalten. 274.
- Theater**, Königl. Bestimmungen über die Porzofreiheit ders. 221.
- Theologen**, Gebrauch der lateinischen Sprache bei deren Prüfungen. 111.

Sachregister. Jahrgang 1862.

Thermometer, Gebräuen für deren Eichung. 373.

Zhierärzte, Bestimmungen über die Portofreiheit der von ihnen zu erhaltenden Krankheits-Anzeigen. 78.

Zhierz, deren Verbringung auf Eisenbahnen. 107. — Verkauf-Vergütungen. 108.

Zoblenischeine, verstorbenen Civil-Pension- und Woiwogel-Empfänger, sind zum Rechnungsablage kostenfrei anzuhellen. 110.

Zraffamenten-Gelder, deren Portoflichtigkeit bei Ver- sendungen. 85. 87.

Zransporte, der Strafgefangenen, Bestimmungen über die Portofreiheit der Korrespondenz und Geldsendungen der Straf-Anstalten. 72. — Transport von Verbrechern und Landstrichern auf den Eisenbahnen der Provinz Polen. 194. — Kosten ders. 197.

Zransportgelber, militärische, deren portofreie Ver- sendung. 87. — für Eisenbahn-Transporte von Ver- brechern und Landstrichern in der Provinz Polen. 197.

Zransportkosten, von Ausgemieteten bei dem Trans- port durch einen dritten Verand-Staat. 331.

Zraunng, geschiedener Personen, Beteiligung der Ge- meinde-Kirchen-Räte an den diesfälligen Angelegen- heiten. 206.

Zrdler, Gesichtspunkte bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubnis zum Gewerbebetriebe. 38.

Zruppen, Berechnung des dem. zu gewährenden Verpfle- gungs-Zulusses. 321.

Zurngelb, bei Elementar-Schulen ist gleich dem gewöhn- lichen Schulgelbe zu entrichten. 307. — f. Turn-Unterricht.

Zurn-Unterricht, dessen Einführung in Schulen u. Se- minarien. 113. 244. — Leitfaden dazu. 113. — An- schaffung der Geräte. 208. 244. — Pflicht der Lehrer zur Ertheilung des Unterrichts. 245.

II.

Ueberverdienstgelber, der Gefangenen, Verwendung ders. 266. — entwöhener Sträflinge, sind zur Staats- kasse einzuziehen. 130.

Ufer-Aufsicher, deren Entschädigung bei auswärtigen Geschäften. 221.

Umbdrucken, Westenburgischer Unterthanen mit Vieh, Gemeindefleiner davon. 13. — Umgeriehen der Musiker und Drehorgelspieler. 28. — desgl. der Photographen 125. — der Deklamatoren. 230. — Mitführen von Kindern unter 14 Jahren. 60. — Umgeriehen von Privat- Lehrern ist unzulässig. 126.

Umzugskosten, unfreiwillig verlegter Elementar-Leh- rer. 59.

Ungarn, Königreich, Behörden, welche dort Leichen-Pässe ausstellen. 193. — Formular zu diesen. 193.

Uniform, der Forstbeamten, Bestimmungen darüber. 171. — der oberen Gerichtsbeamten, Reglement darüber 302. — desgl. der Gestalt-Unterbeamten. 303. 304.

Universitäten, Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Prüfungen der Theologen. 111. — Bestimmungen über deren Portofreiheit. 82.

Unteroffiziere, Annahme r. der Depostengelber ders. 174.

Unteroffizier-Schulen, Benachrichtigung der Landräthe von der Einstellung Freiwilliger in dieselben. 283.

Unterrichts-Anstalten, deren Konzeptionierung. 126.

Unterstützungen, für Lehrer zu Brunnen- und Tobe- kuren. 261.

Unterstützungs-Kassen und Anstalten, Bestimmungen über die Portofreiheit ders. 82.

Unterstützungs-Sachen, von dem Kabinet ausgehende, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 69. — Be- handlung der diesfälligen Immediatgesuche. 323. — der Invaliden, inwiefern sie die Portofreiheit genießen. 69. 87. 253.

Unterstützungs-Wohnsitz, des Gefübes, wird durch dreijährigen Aufenthalt erworben. 117.

Unterstützungen, gerichtlich-chemische, Gebräuen der Apotheker dafür. 210. — in einfachen Pütungsbede- lungen, Bereitung der Zeugen. 346.

Unterstützungs-Gefangene, Bestimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten ders. 72.

Unterthanen-Verband, doppelter, inwiefern dieser zulässig. 60.

Urlaubsgesuche der Beamten und Urlaubs-Ertheilungen sind portoflichtig. 65.

B.

Veranlagungs-Kommissarien, f. Grundsteuer.

Verbrecher, deren Transport auf Eisenbahnen in der Provinz Polen. 194. — Kosten derselben. 197.

Verordnung, der bei der Militär-Magazin-Bewaltung anzuhellenden Beamten. 177. 178. — der Feldmesser als Vermessungs-Konzeptionen. 285.

Verfügungen, in Staatsdienst-Angelegenheiten, inwie- fern dieselben portofrei sind. 65.

Vermessungs-Revisoren, Bereitung der Feldmesser als solche. 285.

Vermieths-Steuern, deren Erhebung in Landgemein- den. 214.

Verpflegungszuschuß, der Truppen, Berechnung ders. 321.

Verlegung, unfreiwillige, von Elementar-Lehrern im In- teresse des Dienstes 59. — Umzugskosten. 59.

Versicherungswesen, f. Feuer-Societäten, Immobilien- Versicherung, Hindvieh-Versicherung u.

Verwaltungs-Ansprüche, an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neuen und wieder eroberten Provinzen, darüber ist der Rechtsweg unzu- lässig. 259.

- Siehhandel, Westenburgischer Unterdänen im Umberzie-**
sen, Gemeinderheuer davon in den dreifünftigen Staaten. 13.
Sorpann, für militärische Zwecke, Verpflichtung der Ge-
meinden zu dessen Bestellung. 175. — **Streitigkeiten**
über die Verteilung unter den Kontribuenten. 264.
Sorpanngelder, für Militär-Transporte, deren porto-
freie Verbenbung. 87.
Sorfuß- Sendungen, portofreie, Procura-Gebühren
für solche. 67. 86.

W.

- Waagen, Gebühren für deren Eichtung.** 272.
Waagen-Etikett, Abbildung des Preussischen Adlers
auf dem. 37.
Waaren-Sendungen, aus amtlichen Veranlassungen,
deren Portofreiheit. 274.
Wahlen, zum Hause der Abgeordneten, Verfahren bei Aus-
führung ders. 229.
Wahlhäuser, über die Portofreiheit ders. 81. —
factisches zu Erfurt, dessen Portofreiheit in Bezug auf
Militär-Knaben. 90.
**Wald-Produkte, f. Forstverordn.-Sachen.
 Wartgeld-Empfänger, verheirathete, die zum Rech-**
nungshelge erforderlich Todtenschein sind kostenfrei
auszusstellen. 110.
Wasserband, von Stauwerken, dessen Regulirung bei
Gemeinheitsstellungen. 201.
Wesdelschulen, höhere, Portofreiheit in Angelegenheiten
ders. 274.
Wernigerode, Stadt, Pro-Gymnasium das. 347.
Wesphalen, Provinz, Beschlußfähigkeit der nach §. 19
der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren
Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder.
4. — Versicherung von Immobilien bei Privat-Feuer-
versicherungs-Gesellschaften. 62. — **Kochsweg wegen**
Benennung des Gemeinde-Vermögens, sobald der Frei-
grund Anspruch auf einen speziellen Rechtsmittel ge-
gründet wird. 122. — **Verfahren bei Einschätzung**
der Liegenschaften zur Ausföhrung des Grundsteuer-
Gesetzes. 153. — **Auffbringung der Kosten der Ele-**
mentar-Schulen. 246.

- Wittwen-Pensionen, deren Bekröuerung für Kommu-**
nal-Zwecke. 213.
Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten
für Schullehrer, Grundzüge für deren Porto-
freiheit. 82.
Wittwen-Verpflegung-Anstalt, allgemeine, Be-
stimmungen über die Portofreiheit in Angelegenhei-
ten ders. 72.
Wohngebäude, der Eisenbahn-Gesellschaften, unterliegen
dem Ankerbelohnungsgesetz. 214.
Wohnsitz, politische Ordnung Ken-Angehörender. 211. —
Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes. 211. —
doppelter im Auslande, macht die Entrichtung der
Klassensteuer erforderlich. 301. 302. — **f. Dienstboten.**
Woll-Abgänger, in Wollspinnereien, sind feuerföcher auf-
zubewahren. 307.

Z.

- Zahnmeister-Aspiranten, deren Zulassung bei der Mi-**
litär-Magazin-Verwaltung. 176.
Zerfallschriften, von Privat-Personen den Behörden gelie-
fert, deren Portofreiheit. 65. 85. — **von Behörden**
herausgegebene, inwiefern sie portofrei sind. 66. 85. —
ausländische, Stempelsteuer von dem. 315.
Zerlungen, Abänderung des Termins für deren Abklem-
mung. 108. — **Verkröuerung der im Auslande erzie-**
henden, in Preußen steuerpflichtigen Blätter. 168. —
ausländische, Stempelsteuer von dem. 315.
Zerlegen-Verordnung, in einfachen Dütungsverordn.-Sachen.
**346.
 Zins-Konvons, neue, zu Staatsanleihen etc., inwie-**
weit deren Verbenbung portofrei. 71. — **fallige, bei**
Rechenbriefen vorkommende, Verfahren damit. 206.
Zoll-Abgaben, von Eisenbahn-Sendungen, Bestimmun-
gen über deren Erhebung. 94.
Zoll-Kontraventionen, Portofreiheit der Kor-
respondenz in solchen. 66. 86. — **portofreie Verbenbung**
von Deuancianten-Antheilen und Gratifikationen. 68. 86.
Zoll-Verein, Bestimmungen über die Portofreiheit in
Angelegenheiten derselben. 73.
**Zuchthaus-Sträflinge, f. Straf-Anstalten.
 Zucht-Verein, f. Pferdezucht-Vereine.**

Anzeige.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register (18 $\frac{1}{2}$ %) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starke, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von 18 $\frac{1}{2}$ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1.

Berlin, den 31. Januar 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

- 1) Beschluss des königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die unentgeltliche Lieferung der für die königlichen Staatsbehörden erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung, vom 28. November 1861.

Das Staats-Ministerium beschließt aus Anlaß eines Antrages der königlichen Ober-Rechnungskammer, daß den königlichen Staatsbehörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amts-Bibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Kürzlichste Verordnung vom 27. October 1810 §. 5. a.), vom Jahre 1862 ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden sollen.

Es wird hierbei aber ausdrücklich festgesetzt, daß von den Staatsbehörden, resp. den betreffenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur so viele Exemplare pro inventario unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind.

Beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen königlichen Ministerien, der Ober-Rechnungskammer, sowie den sonstigen Centralbehörden zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Berlin, den 28. November 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Büdler. v. Bethmann-Hollweg.
Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf v. Bernstorff.

- 2) Circular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) den Eid der Landraths-Ämter betreffend, vom 16. December 1861.

In Betracht der Umstände, welche die bisherige Einrichtung hinsichtlich des Eides der Landraths-Ämter sowohl in dienstlicher Beziehung als für die Eingeweihten der betreffenden Kreise herbeigeführt hat,
Mitt. - Bl. 1862.

haben des Königs Majestät auf den diesbezüglichen Bericht des Herrn Finanz-Minister und mir erstatteten Bericht, mittelst der in Absicht hier angeschlossenen Allerhöchsten Ordre vom 4. d. M. (a.) zu bestimmen geruht,

- 1) daß künftig, abweichend von dem durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1840 (Minist.-Bl. S. 136) gebilligten Grundsätze, die Landräthe und die Kreis-Büreau der Regel nach nicht auf dem Gute der Ersten, sondern in der Kreisstadt ihren Sitz haben sollen, und daß Ausnahmen von dieser Regel nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn das dienstliche Interesse darunter nicht leidet, von mir gestattet werden dürfen;
- 2) daß aber, wenn eine Ausnahme, nach sorgfältiger Prüfung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, dahin gestattet wird, daß nur das landrätliche Bureau sich in der Kreisstadt befindet, der Landrath aber auf seinem Gute wohnt, eine Kürzung der Besoldung des betreffenden Landraths um den jährlichen Betrag von 200 Thlr., wie es bisher vorgeschrieben war, nicht mehr Statt finden, vielmehr auch einem solchen Landrath die volle etatsmäßige Besoldung der Stelle gezahlt werden soll, wogegen selbstverständlich auch die Nicht-Entschädigung nicht mehr zu gewähren ist, welche solchen Landräthen für das Bureau-Local in der Kreisstadt neben der geringern Normal-Besoldung nach der bisherigen Bestimmung zu Theil wurde.

Dem zufolge beauftrage ich die Königliche Regierung, sämtliche Landräthe Ihres Departements von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen und diejenigen von ihnen, welche ihren Wohnsitz nicht in der Kreisstadt haben, zu veranlassen, solchen, resp. auch das landrätliche Bureau dahin zu verlegen. Dabei bemerke ich, daß es als eine Erfüllung der obigen Allerhöchsten Vorschrift nicht angesehen werden kann, wenn der Landrath außer der Wohnung auf seinem Gute noch eine stehende Wohnung in der Kreisstadt hat und in letzterer an gewissen Tagen anzutreffen ist; es ist vielmehr nöthig als Regel festzuhalten, daß der Landrath seinen ausschließlichen Wohnsitz mit dem Bureau in der Kreisstadt hat.

Bei Besetzung vacanter Landrathstellen sind die betreffenden Bewerber auf diese Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Sollte nun einer oder der andere Landrath eine Dispensation von dieser Allerhöchsten Anordnung beantragen, so wird die Königliche Regierung zuvörderst sorgfältig zu prüfen haben, ob es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist, auf einen solchen Antrag einzugehen, und demnach unter Darlegung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse an mich berichten. Berlin, den 16. December 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Bescheides vom 22. November d. J. finde ich Mich veranlaßt zu bestimmen, 1., daß künftig, abweichend von dem durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1840 gebilligten Grundsätze, die Landräthe und die Kreis-Büreau der Regel nach nicht auf dem Gute der Ersten, sondern in der Kreisstadt ihren Sitz haben sollen, und daß Ausnahmen von dieser Regel nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn das dienstliche Interesse darunter nicht leidet, von Ihnen dem Minister des Innern, gestattet werden dürfen; 2) daß aber, wenn eine Ausnahme, nach sorgfältiger Prüfung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dahin gestattet wird, daß nur das landrätliche Bureau sich in der Kreisstadt befindet, der Landrath aber auf seinem Gute wohnt, eine Kürzung der Besoldung des betreffenden Landraths um den jährlichen Betrag von 200 Thlrn., wie es bisher vorgeschrieben war, fernhin nicht mehr Statt finden, vielmehr auch einem solchen Landrath die volle etatsmäßige Besoldung der Stelle gezahlt werden soll, wogegen selbstverständlich auch die Nichtentschädigung nicht mehr zu gewähren ist, welche solchen Landräthen für das Bureau-Local in der Kreisstadt neben der geringern Normal-Besoldung nach der bisherigen Bestimmung zu Theil wurde. Hiernach haben Sie, der Minister des Innern, die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 4. December 1861.

Wilhelm.

v. Patow. Graf v. Schwerin.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

- 3) Beschreib an die Königlichen Regierungen zu N., die Wiederverleihung verwirkter und abgenommener Civil-Verforgungsscheine betreffend, vom 10. December 1861.

Die Königliche Regierung empfängt anbei ein aus dem Königlichen Cabinet zur Prüfung und Verfertigung an die Ministerien der Finanzen und des Krieges abgegebenes Immediat-Gesuch des N. um Wieder-

Verleihung des ihm abgenommenen Civil-Versorgungsscheins, zur Prüfung und nach Befinden zur abkündenden Verschreibung oder Bericht-Erstattung.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß nach den bestehenden, Allerhöchsten Orts genehmigten Bestimmungen der unbedingte Civil-Versorgungsschein, wenn er in Folge von Verbrechen oder Vergehen verloren worden, niemals zurückgegeben, eine bedingte Wiederanstellungsbefähigung aber nach der Allerhöchsten Ordre vom 15. Juli 1841 nur ausgewirkt werden kann, falls das verübte Vergehen oder Verbrechen seinen Mangel an ehrlicher Gesinnung befundet hat und, nach erwiesener vollständiger Beseitigung der Folgen desselben, der Antrag auf die Erwirkung der Anstellungsbefähigung lebhaftig in Bezug auf ein bestimmtes Amt erfolgt, dessen Uebertrag auf den Rehabilitanden alsbald ausführbar ist und von der zuständigen mit dem Sachverhältnisse vollständig unterrichteten Civil-Behörde dem diensthlichen Interesse für zuzugend erachtet wird.

Berlin, den 10. December 1861.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Der Minister des Krieges.
v. Koon.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 4) Verfügung, das in Beziehung auf die Ausstellung der Verschreibungen über Amtskautionen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes in Köln zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 27. November 1861.

Nachdem durch meinen Erlaß v. 8. April d. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 126) vorgeschrieben worden ist, daß in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln die auszustellenden Verschreibungen über die in Staatspapieren niederzulegenden Amtskautionen von dem Kautionsbesteller und dem Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Kaution zu hinterlegen ist, vollzogen werden sollen, ist durch die fernere Verfügung vom 5. Juli d. J. nachgegeben worden, von der Vollziehung der Kautionsverschreibungen durch die Kassenbeamten in solchen Fällen, wo dadurch Weiterungen und Kosten entstehen könnten, abzusehen, und statt der solchergestalt vollzogenen Verschreibungen Kautions- und Verpfändungs-Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche durch einen Friedensrichter eingetragen sind, anzunehmen. Das hiernach angeordnete Verfahren hat inzwischen zu Bedenken Anlaß gegeben, indem es einerseits in Frage gestellt worden ist, ob die Mitunterschrift der Kassenbeamten den von ihnen auszunehmenden Kautionsverschreibungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu verleihen geeignet sei, sowie andererseits, ob die Ausstellung einseitiger Kautions- und Verpfändungs-Urkunden zur Erfüllung der Vorschrift im Art. 2074 des Bürgerlichen Gesetzbuches genüge, und nicht vielmehr die Niederlegung der zur Kaution gegebenen Papiere, sowie das hinsichtlich derselben bestehende Rechtsverhältnis jedesmal durch eine zweiseitige Erklärung des Kautionsbestellers und der Kassenbeamten beurkundet werden müsse. Um deshalb für die Fälle einer eintretenden richterlichen Entscheidung möglichen Nachtheilen vorzubeugen, hat die Königliche Regierung in Beziehung auf die Ausstellung der Verschreibungen über Amtskautionen fernerhin folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Kautionsverschreibungen sind in zwei Exemplaren auszufertigen, und von dem Kautionsbesteller, sowie von der Regierung-Hauptkasse mit der Unterschrift der Kassenbeamten und dem Bisum des Kassentators, von jedem Theile unter Hinzufügung des Datums, zu vollziehen.

2) In den Verschreibungen sind

- a. die zur Kaution gegebenen Papiere mit dem Bemerkten, daß der Kautionsbesteller dieselben bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt habe, nach Gattung, Plerca, Nummer und Betrag genau zu verzeichnen,
- b. die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherheit die Kaution dienen soll, anzugeben,
- c. die Bestimmungen über den vom Kautionsbesteller im Fall der Auslösung obliegenden Erlaß, sowie über die künftige Zurückgabe der hinterlegten Papiere in der Fassung, wie dieselbe für die nach der Verfügung vom 23. Juni v. J. unter Nr. 5 auszustellenden Empfangsscheine vorgeschrieben ist,

anzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte: „gegen Rücklieferung des gegenwärtigen mit der Quittung des Kautionsbestellers oder seines legitimirten Besiggnachfolgers versehenen Empfangscheins“ dahin umzuändern sind:

„gegen Quittung des Kautionsbestellers oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers“

und schließlic ist

d. die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Akt in zwei Exemplaren ausgefertigt, beiderseits unterschrieben, und jeder der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden sei.

3) Die auf diese Weise vollzogenen Akte sind bei einem Friedensgericht auf Kosten des Kautionsbestellers einzuregistrieren. Das eine Exemplar derselben ist der Kasse zuzustellen, das andere dem Kautionsbesteller zu belassen.

Der Ertheilung von Empfangscheinen bedarf es demnach weiter nicht; die Bestimmung unter Nr. 5. der Verfügung vom 23. Juni v. J. tritt daher für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln fortan außer Anwendung. Ein Stempel ist zu den gedachten Kautionsverschreibungen nicht zu verwenden.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Finanz-Minister.

Am

die Königlichen Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Kaßen.

— — Aus diesem Gesichtspunkte muß ich es für erforderlich erachten, daß der Erlaß vom heutigen Tage an die Rheinischen Regierungen auch in Ihrem Verwaltungsbereiche fortan zur Anwendung gebracht werde und überlasse Ihnen demgemäß, die Hauptzoll- und Haupt-Steuerämter mit weiterer Anweisung hierüber zu versehen. Berlin, den 27. November 1861.

Der Finanz-Minister.

Am den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

5) Verfügung an die Königlichen Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, betreffend die Beschlußfähigkeit der nach §. 19. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder, vom 11. Dezember 1861.

In der Circular-Verfügung vom 22. März d. J. hatte ich in Folge einer von der 9ten westphälischen und der 10ten rheinischen Provinzial-Synode gegebenen Anregung über die Frage, ob die Beschlußfähigkeit der nach §. 19. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 (Annal. S. 109) in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hinsichtlich der Versammlungen der größeren Repräsentation und des Presbyteriums bestehenden Grundfäden zu beurtheilen sei,

die gutachtlichen Äußerungen der Königlichen Regierungen beider Provinzen erfordert. Die hierauf eingegangenen Berichte schließen sich in der Mehrzahl der von den Synoden angenommenen verneinenden Ansicht an, während die entgegengesetzte Meinung nur von einer geringen Minorität vertreten wird. Für die letztere spricht allerdings der Umstand, daß der §. 19. der Kirchen-Ordnung, welcher die Progreßion für die Feststellung der Zahl der Repräsentanten bestimmt, ausdrücklich die Bemerkung vorausschickt, daß in Gemeinden von 200 Seelen und darunter alle stimmberechtigten Gemeindeglieder berufen würden. Andererseits erliegt sich jedoch dieses formelle Argument dadurch, daß der §. 18. des Gesetzes die Nothwendigkeit, durch Stellvertreter zu handeln, nur für die größeren Gemeinden ausspricht, woraus sich von selbst ergibt, daß es hinsichtlich der kleineren Gemeinden, auf welche das Motto dieser beschränkten Anordnung keine Anwendung selbst, bei der allgemeinen Regel hat verbleiben sollen, wonach die Glieder der Korporationen, falls sie sich

im Besitze der geistlichen Qualifikation befinden, ihr Recht selbst auszuüben befugt sind. Die Einschlebung der oben erwähnten Bemerkung in den §. 19. ist daher augenscheinlich nur zu dem praktischen Zwecke der Betrachung des Gegenstandes erfolgt und gewährt mithin für die in Rede stehende Auffassung, welche in den kleineren Gemeinden die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder als ihre eigenen Mandatare erscheinen läßt, keinen Anhalt. Hieraus folgt, daß die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse das aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterium bestehenden Collegium die Anwesenheit der absoluten Majorität desselben erforderlich ist, (Älteste-Ordnung vom 22. August 1847) sich auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht und daß vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig erachtet werden muß, wenn die Einladung ordnungsgemäß, also in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts nach Maßgabe des Gesetzes v. 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 23) in den übrigen Distrikten aber in Ermäßigung des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundgesetzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist.

Die königliche Regierung veranlasse ich unter Bezugnahme auf den Bericht vom . . . sich diese Auffassung für die Zukunft zur Richtschnur dienen zu lassen. An das königliche Konsistorium ist in gleichem Sinne von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe verfügt worden. Berlin, den 11. December 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

6) Bescheid an den N. zu N., die Heranziehung der Jorensen und der Aktien-Gesellschaften zu Kirchen- und Schulbeiträgen betreffend, vom 27. November 1861.

Em. x. haben in Gemeinschaft mit mehreren anderen Gemeindevorständen und Wahlmännern der Bürgermeisterei N. in der letztverfloffenen Landtags-Session bei dem Hause der Abgeordneten darauf angetragen, daß die Jorensen und die Aktien-Gesellschaften aus ihren innerhalb der Gemeinde gelegenen Grundstücken oder gemeinlichen Anlagen auch zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen mit herangezogen werden möchten.

In Beziehung hierauf mache ich Em. x. bemerlich, daß über diesen Antrag im Verwaltungswege nicht im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf bestimmte concrete Fälle entschieden werden kann. Treten solche ein, so bleibt es den Beteiligten überlassen, ihre Anträge unter gleichzeitiger Begründung des von ihnen behaupteten Fortkommens bei der kompetenten Stelle zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

7) Statut des mit dem Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Kandidaten-Konvikts, vom 31. October 1861.

§. 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Kandidaten-Konvikt hat den Zweck, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Kollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§. 2. Der Konvikt ist vorzugsweise für Kandidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Kandidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichtes haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben. Die Gesamtzahl der Kandidaten wird auf sechs festgesetzt.

§. 3. Der Konvikt steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Directors, hat aber in dem Geistlichen Inspektor des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§. 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspektor unter Beifügung des Abiturienten- und Universitäts-Zeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Kandidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugnis beizufügen. Es gericht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspektor in Gemeinschaft mit dem Probst und Direktor des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnisaufnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§. 5. Die Kandidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beföstigung am Alumnatisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspektoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thalern. Sehr bedürftigen Kandidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§. 6. Der Aufenthalt im Konvikts wird auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre bestimmt, mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Kandidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Kandidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Konvikts-Vorstande Urlaubnis erteilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Kandidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Konvikts fügt, oder es an Pflichtigkeit und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspektor seine Ausschließung aus dem Konvikts bei und in einem motivirten, von dem Probst und Direktor des Klosters genehmigten und mitunterschiedenen Bericht zu beantragen.

§. 7. Wenn ein Kandidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Direktor des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspektor gemeinschaftlich aufgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die Kandidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Konvikts, sich nach bestandener Prüfung wenigstens vier Jahre der praktischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8. Dem Geistlichen Inspektor liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Kandidaten nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer geistlichen und erfolgreichen Benugung ihres Aufenthalts im Konvikts förderlich sein kann.

§. 9. Die Beschäftigungen der Kandidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in praktischen Übungen.

§. 10. Neben dem Geistlichen Inspektor sind für die spezielle Fortbildung der Kandidaten in den sprachlichen und historischen Disziplinen des Gymnasial-Unterrichtes zwei philologische Lehrer am Konvikts beschäftigt.

§. 11. Die von dem Geistlichen Inspektor zu leitenden praktischen Übungen bestehen: a) in exegetischen Übungen im Neuen Testamente, b) in praktischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a. und b. mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen), c) in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lektionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspektors, d) in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion, e) in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate, f) in periodischen Konferenzbesprechungen, welche der Geistliche Inspektor zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Kandidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didaktische, pädagogische und besondere Disziplinar-Fragen. Diese Konferenzen-Verhandlungen sind jedesmal von einem der Kandidaten schriftlich in einem besonderen Protokollbuch wieder zu geben und müssen dem Probst und Direktor des Klosters, so oft er es verlangt, von dem Geistlichen Inspektor zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 12. Die speziellen Bestimmungen zu §. 11. c., d., e. stehen dem Geistlichen Inspektor zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probstes und Direktors vorher einzuholen.

§. 13. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11. d., e.) hat der Geistliche In-

Inspektor so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geistliche Inspektor anderweitig beschäftigt ist, haben die Kandidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Kandidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Probirbes und Direktors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disziplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14. Die Kandidaten sind an eine besondere diesem Statut beifügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechterhaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem Geistlichen Inspektor als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt.

§. 15. In dem Probst und Direktor des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lernenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16. Dem Probst und Direktor liegt ob, Behufs des nach §. 7. von ihm und dem Geistlichen Inspektor gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Kandidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Kandidaten vor Ausstellung seines Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des Geistlichen Inspektors Gegenwart halten zu lassen.

§. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Kandidaten der Erlaubnis des Geistlichen Inspektors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspektor zuvörderst der Zustimmung des Probirbes zu verschern.

§. 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljährlich eine Konferenz der sämmtlichen am Konvikt beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probirbes und Direktors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Konvikts erörtert, die an den Kandidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaß können auch außerordentliche Konferenzen berufen werden.

§. 19. Der Geistliche Inspektor erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Kandidaten-Konvikt und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher und durch den Probst und Direktor und von uns schriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abschriftlich dem Königlichen Konsistorium zur Kenntnisaufnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. v. Wigleben.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. v. M. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Magdeburg, den 31. Oktober 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. v. Wigleben.

8) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, das „Christliche Kunstblatt“ betreffend, vom 17. Dezember 1861.

Das von dem Ober-Hofprediger Dr. v. Grüneisen und dem Geheimen Ober-Tribunalrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Direktor Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt“ eignet sich sowohl nach seiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangelischen Herrn Geistlichen, insbesondere für deren Leservereine.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, eine solche Empfehlung durch ihr Amtsblatt baldigst auszusprechen. Berlin, den 17. Dezember 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

9) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., betreffend die Freilassung der Forenfen von Schul-Unterhaltungsbeiträgen und die Besteuerung der außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücke, vom 19. März 1861.

Gw. II. gelangen in dem gefälligen Bericht vom 7. v. M. zu dem Resultat, daß da, wo die Beiträge zur Unterhaltung der Schulen nach dem Maßstab der direkten Staatssteuern verteilt werden, diejenige Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, mit zur Berechnung gezogen werden müsse, soweit dadurch nicht eine doppelte Besteuerung des Grundbesizers für Schulzwecke herbeigeführt werde.

Durch die hinzugefügte Maßgabe wird jedoch den begründeten Klagen wegen Ueberbürdung keine ausreichende Abhülfe geschafft. Der Anforderung im §. 31. Th. II. Titel 12. Allgemeinen Landrechts, daß die Schulunterhaltungs-Beiträge unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt werden sollen, würde durch Zugrundelegung der Klassen- resp. Einkommensteuer Genüge geschehen. Wenn daneben außerdem die Grundsteuer als Verteilungs-Maßstab angewendet wird, so findet dies lediglich in dem höhern Interesse keine Rechtfertigung, welches die Grundbesitzer des Schulbezirks wegen ihrer festeren Domizilverhältnisse an dem Bestehen der Schule haben. Hieraus folgt aber, daß neben der Klassen- resp. Einkommensteuer nur diejenige Grundsteuer, welche von innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, als Maßstab für die Verteilung der Schulunterhaltungs-Beiträge angewendet werden kann.

Gw. III. ersuche ich ergeben, durch entsprechende Anweisung der Regierung der Provinz N. sowohl im Allgemeinen eine übereinstimmende Praxis, als auch die Abhülfe der beiden Beschwerden, welche zu der Erörterung der Frage Anlaß gegeben haben, gefälligst herbeizuführen. Berlin, den 19. März 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Sollweg.

10) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 20. August 1861.

Meinen Erlaß vom 19. März d. J., welcher die Frage entscheidet, ob die Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, bei Verteilung der Schulunterhaltungs-Beiträge mit zur Berechnung zu geben ist, enthält, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. Mai d. J. erwiderte, keine Rechtfertigung, geschweige denn eine Nothigung für die Heranziehung der Forenfen in Ansehung ihres innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundvermögens.

Zunächst sind beide Fragen dadurch wesentlich von einander verschieden, daß es sich bei der erstern nur um den Modus der Besteuerung handelt, über welchen das Gesetz — §. 31. Th. II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechts — keine detaillirten Vorschriften enthält, während die letztere die Beitragspflicht selbst betrifft. Daß aber die Unterhaltung der Schule nach dem Allgemeinen Landrecht eine persönliche Last der Societäts-Mitglieder ist, und hierdurch die Beitragspflicht der Forenfen ausgeschlossen wird, unterliegt keinem gegründeten Zweifel.

Eodann ist aber die in dem Erlaß vom 19. März d. J. ausgesprochene Befreiung des auswärtigen Grundbesizers, wie die Königliche Regierung sich durch nochmalige Erwägung der Gründe überzeugen wird, nicht durch §. 57. der Landgemeinde- und Städte-Ordnung motivirt, mißin auch kein Anlaß zu dem Zweifel gegeben, ob nicht auch der §. 4. l. c. zur Anwendung gebracht werden könne.

Billigkeitsgründe können nur soweit entscheidend sein, als sie mit dem positiven Recht bestehen können, selbst wenn das letztere zu unbilligen Resultaten führen sollte. Daß der Freilassung des auswärtigen Grundbesizers Billigkeitsgründe zu Seite stehen, erkennt auch die Königliche Regierung in dem Bericht vom 8. November v. J. an. Sie in diesem Fall walten zu lassen, rechtfertigt sich dadurch, daß dem positiven Recht — §. 31. Th. II. Titel 12. Allgemeinen Landrechts — schon durch die Zugrundelegung der Klassen- und

Einkommensteuer, in welcher auch das Einkommen aus dem Grundbesitz besteuert wird, genügt ist. Wird nun um des in dem Erlass vom 19. März d. J. bezeichneten höheren Interesses willen, welches die Grundbesitzer an dem Bestehen der Schule haben, neben den beiden gedachten persönlichen Steuern auch die Grundsteuer zur Berechnung gezogen, so wäre es eine ungerechtfertigte Prägravation, wollte man auch diejenige Grundsteuer mit heranziehen, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundbesitz zu entrichten ist. Denn ob der betreffende Steuerpflichtige sein Vermögen, soweit es nicht in dem innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundbesitz besteht, in Grundbesitz außerhalb des Schulbezirks, oder in Hypotheken, Staatspapieren oder sonst wie angelegt hat, ist für die Schulgemeinde völlig gleichgültig und gewährt ihr keinen Titel, um im einen Fall eine höhere Schulsteuer zu erheben, als im andern.

Mit der Beitragspflicht der Forensen hat dies nichts zu thun. So lange die Unterhaltung der Schulen gesetzlich den Mitgliedern der Schulsozietät obliegt, sind und bleiben die Forensen von Beiträgen für diesen Zweck befreit. Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

11) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Verpflichtung zur Zahlung der Stellvertretungskosten während der Amts-Suspension eines Schullehrers, vom 21. Oktober 1861.

Auf die von dem Königlichen Staats-Ministerium zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegebene Vorstellung vom 4. d. M., die Zahlung der Stellvertretungskosten während der Suspension des Lehrers N. in N. betreffend, erwiedere ich dem Magistrat, daß die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innegehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob die Regierung zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.

Hierauch muß es bei der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestätigten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M. beruhen. Berlin, den 21. Oktober 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

12) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß der Rheinischen Regierungen, emeritirten Lehrern eine Pension aus Gemeinde-Mitteln zu bewilligen, vom 12. Oktober 1861.

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu D. anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Verfügung der Regierung zu D. vom 4. Oktober 1859 ist der Verklagte, welcher als Elementarlehrer in R. fungirte, ungeachtet des Protestes der Gemeinde R., die die völlige Dienstfähigkeit desselben, sowie als Ursache seines Pensionsgesuchs seinen Wunsch, sich dem nebenbei von ihm betriebenen sehr einträglichen Rehlenhandel allein hinzugeben, behauptete, auf sein Ansuchen mit 80 Thln. Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist zugleich bestimmt, daß 20 Thlr. der jährlichen Pension aus dem Einkommen der Schulstelle, 60 Thlr. dagegen von der Gemeinde noch außerdem zu bezahlen seien. Die Gemeinde ist mit ihrem dagegen erhobenen Rekurse sowohl vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, und hat am 29. Oktober v. J. dahin gegen den bezeichneten Lehrer geklagt: daß er für nicht berechtigt erklärt werde, einen jährlichen Pensionsbeitrag von 60 Thln. aus der Kasse der klagenden Gemeinde zu bestehen.

Minist.-Bl. 1862.

Zur Begründung der Klage ist geltend gemacht, daß, da kein Gesetz eine Pension für emeritirte Schullehrer bestimme, der Anspruch darauf nur auf kontraktlicher Zusicherung würde beruhen können, eine solche aber nicht stattgefunden habe.

Durch Plenarbeschluß vom 2. November 1860 hat hierauf vor Verhandlung der Sache die Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben, den sie auf §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 führt, nach welchem ihr die Beaufsichtigung und Verwaltung des Elementarschulwesens, namentlich der äußeren Schulanlagen zustehe, woraus ihr Recht fließe, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Lehrer angemessen dotirt würden, zu welcher Dotation aber auch der Unterhalt des ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrers gerechnet werden müsse. Die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit ihrer diesfälligen Verfügung unterliege dem Rechtsweg nicht, und sei ressortmäßig von ihr allein zu beurtheilen. In einer Erklärung der Gemeinde auf den Kompetenz-Konflikt sucht sie auszuführen, daß aus dem allgemeinen Aufsicht-Recht über die Schulen und deren Verwaltung noch nicht die Befugniß folge, außer auf die Einkünfte der Schule auch noch auf die Gemeinde eine Pension für einen emeritirten Lehrer anzuweisen, dem eine solche bei seiner Anstellung durch den Dienstvertrag von der Gemeinde nicht zugesichert sei. Ob dessen ungeachtet aus demselben ein solcher Anspruch folge, sei privatrechtlicher Natur, und daher der Entscheidung der Gerichte um so mehr unterworfen, als ein diesfälliger Streit durch das Rheinische Resort-Reglement vom 20. Juli 1818 derselben nicht entzogen sei.

Der Ober-Prokurator hält den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Nach §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämtlicher äußerer Schulanlagen, und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schul-Vermögens. In dem hiernach den Regierungen zustehenden Rechte der Aufsicht über das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterrichte der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden.

Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schul-Sozialitäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhaltend, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebens-Unterhalt Nothwendige gemährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrer-Personal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgebehrt werden. Die Regierungen sind deshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhaltend. Wenn hiernach die Regierung zu D. im vorliegenden Falle die Gemeinde K., die zum Unterhalt der Schule verpflichtet ist, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer W. eine Pension oder ein Emmergenthalb zu gewähren, so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instruktionsmäßigen Kompetenz der Regierungen, woraus dann von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche Klage nur aus besonderen, ausnehmungsweise zum Rechtsweg geeigneten Gründen, wie solche hier nicht angeführt sind, angefochten werden kann.

Der von der klagenden Gemeinde erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Kompetenz-Frage aber unberührt läßt.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unstatthaft und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Medizinal-Angelegenheiten.

- 13) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Verhältnisse von Dispensir-Anstalten und Apotheken betreffend, vom 20. Dezember 1861.

— — Zwischen einer Dispensir-Anstalt und einer Filial-Apotheke besteht eine feste Gränze, der Unterschied zwischen beiden liegt aber nicht in den von der Königlichen Regierung angeführten Kriterien. Die Dispensir-Anstalt gehört lediglich in die Kategorie der Haus-Apotheken. Mit dem Namen Dispensir-Anstalt werden nämlich ausschließlich die Haus-Apotheken bei größern Krankenhäusern resp. Militär-Lazarethen zum Unterschiede von den Haus-Apotheken einzelner Privatärzte bezeichnet. Während in den Dispensir-Anstalten, zwar ein umfangreicher, dem andauernden Bedürfnis der Krankenanstalt entsprechender Arznei-Vorrath in den Haus-Apotheken dagegen nur eine, für den Bedarf in der Praxis des betreffenden Arztes bestimmte, in jedem einzelnen Fall von der Regierung besonders zu genehmigende Reihe der unentbehrlichsten Mittel gehalten werden darf, sind doch beide hinsichtlich des Dispensirens der nämlichen Beschränkung unterworfen, daß die Arzereien aus der Dispensir-Anstalt nicht an Kranke außerhalb des Hauses und aus der Haus-Apotheke nicht außerhalb der Privat-Praxis des Arztes verlaßt werden dürfen. Es giebt im Preussischen Staate nur drei Dispensir-Anstalten, welche von dieser sonst überall festzuhaltenden Regel eine Ausnahme machen, nämlich die Dispensir-Anstalten an den großen städtischen Krankenhäusern zu Köln, Breslau und Danzig. Jede andere, von einer Mutter-Apotheke abgezwigte Apotheke aber, welcher frei stehen soll, ihre Reklamente beliebig an Jedermann abzugeben, ist immer als eine Filial-Apotheke anzusehen und nach den für Institute der Art bestehenden Vorschriften in administrativer Beziehung zu behandeln. Auf den Umstand, ob darin pharmazeutische Präparate selbst bereitet, oder aus der Mutter-Apotheke fertig entnommen werden, kommt es hierbei nicht an.

Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnerl.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

- 14) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Danzig, das Verfahren bei militärischen Pulver-Transporten betreffend, vom 17. Dezember 1861.

Nach §. 3. der über das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militär-Behörden zu beachtende Verfahren unterm 12. April 1852 (Minist.-Bl. S. 223) erlassenen, der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 31. Januar 1853 mitgetheilten Vorschriften soll die absendende Militär-Behörde die Regierung, deren Bezirk durch den Pulver-Transport berührt wird, von dem Tage des Abgangs resp. demjenigen des muthmaßlichen Eintreffens desselben an seinem Bestimmungsorte, so zeitig benachrichtigen, daß diese wiederum die betreffenden Lokal-Behörden noch früh genug davon in Kenntniß setzen kann.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß nicht immer — namentlich bei lang dauernden Transporten zu Wasser — der Zeitpunkt des Eintreffens resp. des Durchpassirens von Pulver- u. Transporten Seitens der absendenden Behörde im Voraus mit Sicherheit bezeichnet werden kann, und hat dies bereits zu mehrfachen Beschwerden Veranlassung gegeben.

Zur Beseitigung des gedachten Uebelstandes hat der Herr Kriegs-Minister nunmehr die Anordnung getroffen, daß fortan in allen den Fällen, in welchen der Tag des Eintreffens u. eines beratigen Transportes sich bei der Absendung nicht mit Bestimmtheit angeben läßt, dieser Tag durch den Transportführer sowohl den betreffenden Regierungen, als auch den nächstbetheiligten Lokal-Behörden und der empfangenden Behörde während des Transportes so zeitig als möglich schriftlich per Post angezeigt werde.

Indem ich der Königlichen Regierung von dieser Verfügung d. d. den 30. November d. J., Kenntniß gebe, (Anl. a.) veranlasse ich dieselbe, den Ihr untergeordneten Behörden hiervon gleichfalls geeignete Mittheilung zu machen. Berlin, den 17. December 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

Pulver- und Munitions-Transporte betreffend.

Mit Rücksicht auf den §. 3. der Vorschrift über das, bei Verladung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852 wird hierdurch allgemein angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen — wie z. B. bei lange dauernden Transporten zu Wasser — sich der Tag des Eintreffens resp. des Durchsichtens von Pulver- und Munitions-Transporten von der abfahrenden Behörde bei der Abreise nicht mit Bestimmtheit angeben läßt, dieser Tag durch den Transportführer sowohl den betreffenden Regierungen, als auch den nächstbetheiligten Lokal-Behörden und der empfangenden Behörde während des Transportes so zeitig als möglich, schriftlich per Post angezeigt werde.

Die betreffenden Militär-Behörden und Truppentheile haben auf die Beachtung dieser Anordnung zu halten.

Berlin, den 30. November 1861.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. d. Goltz. Leiter.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

15) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (excl. derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg und Erfurt) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Aufstellung der Strafanstalts-Etats betreffend, vom 18. December 1861.

In dem Cirkular-Reskript vom 7. December 1860 ist angeordnet, daß das in den Strafanstalts-Etats am Schlusse der Einnahmen angegebene Quartal-Fälligkeit-Soll dieser Einnahme, welches bisher durchgängig nach vier gleichen Raten bemessen war, künftig der Wirklichkeit entsprechender ermittelt und in den Etats-Entwürfen vorgetragen werden soll.

Bei Regulirung der in diesem Jahre vollzogenen Strafanstalts-Etats ist in Bezug auf diesen Gegenstand bemerkt worden, daß die Königlichen Regierungen dies Fälligkeit-Soll, da sich dasselbe namentlich in Bezug auf den auskommenden Arbeitsverdienst nach mannigfachen eigenthümlichen Verhältnissen richtet, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, in den Etats-Entwürfen normirt haben.

Es ist indess erforderlich, daß hierin fernerhin ein gleichmäßiges Verfahren befolgt werde.

Da die eigenen Einnahmen der Strafanstalts-Verwaltung in der Regel nach dem Durchschnittsergebnis der drei Vorjahre in den Etats zum Ansatz gebracht werden, so empfiehlt es sich, daß die ganze, zum Etat gebrachte Durchschnitts-Einnahmesumme, — sofern nicht besondere Umstände für die jedesmal in Betracht kommende Etatsperiode etwas Anderes an die Hand geben, — ihrer Fälligkeit nach, unter angemessener Abminderung, so auf die einzelnen Quartale vertheilt werde, wie sie lastenabschlußmäßig in den zur Prästation gezogenen Jahren wirklich eingekommen ist, wobei der etwa erst nach jedem Jahreschlusse zur Kasse gelangte Einnahmehälfte als mit im Schluß-Quartale fällig anzunehmen ist.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, nach diesem Gesichtspunkte künftig bei Ausstellung von Strafanstalts-Etats-Entwürfen das Fälligkeit-Soll der eigenen Einnahme unter Beifügung einer Uebersicht von den in den einzelnen Quartalen vorgekommenen Einnahmen, — als Etatsbeleg, — zu reguliren. Wo jedoch eine Abweichung von diesem Grundsatz geboten erscheint, ist dies in dem Etats-Entwurf zu erläutern.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

- 16) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Diäten und Fuhrkosten der Abgeordneten zur Einschätzung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. betreffend, vom 30. November 1861.

Auf den Bericht vom 6. November d. J. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß Lagegelder nur denjenigen Abgeordneten der Steuergesellschaft A. I. zu bewilligen sind, welche außerhalb des Ortes wohnen, an welchem die Sitzungen zur Erledigung des Veranlagungsgeschäfts abgehalten werden. Die Königliche Regierung möge in dieser Hinsicht sowie bezüglich der Höhe der Reisekosten und Diäten und des Verfahrens bei Einreichung und Feststellung der Liquidationen sich die in dem Cirkular-Reskripte vom 26. Juli 1856 (Minist.-Bl. S. 262) in Betreff der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzung- und Bezirkskommissionen aufgestellten Regeln zur Richtschnur dienen lassen.

Berlin, den 30. November 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

- 17) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Stralsund, und abschristlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die von Mecklenburgischen Staats-Angehörigen für den Handel mit Vieh im Umherziehen in Preußen zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend, vom 28. Oktober 1861.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die preussischen Staats-Angehörigen, welche in Mecklenburg Viehhandel im Umherziehen betreiben, dort eine erheblich höhere Gewerbesteuer zu entrichten haben, als die Mecklenburgischen Staats-Angehörigen, welche in Mecklenburg oder in den diesseitigen Staaten das gleichartige Gewerbe ausüben. Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 301) besteht die Ermächtigung, die durch das Gewerbe-Steuergesetz vom 30. Mai 1820 für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Untertanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patent- u. s. w. Steuern) minder günstig als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältnis zu der von den Angehörigen anderer Staaten im preussischen Staatsgebiete zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Nichts zu erhöhen.

Demgemäß bestimme ich hierdurch, daß fortan die von Angehörigen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für den Handel mit Vieh im Umherziehen innerhalb des preussischen Staates zu entrichtende Gewerbesteuer auf den Satz von 30 Thlrn. für jede Person erhöht werden soll und veranlasse die Königliche Regierung, hiernach bei Ausfertigung der Gewerbescheine zu verfahren. Für Gewerbescheine, welche für das Jahr 1861 bereits zu einem geringeren Satze als dem von 30 Thlrn. ertheilt worden sind, findet die Nacherhebung einer Steuer nicht statt.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

18) Verfügung an sämtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, und abschriftlich zur Kenntniznahme und Beachtung an die Königlichen Regierungen der Rhein-Provinz, die Verminderung der Kosten in Auseinandersezungs-Sachen betreffend, vom 20. December 1861.

Bei Berathung des Staats des landwirthschaftlichen Ministeriums für das Jahr 1861 ist von dem Hause der Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Staats-Regierung in Erwägung ziehen möge, wie die Kosten in den Auseinandersezungs-Sachen, namentlich die Reisekosten durch Verminderung der Lokal-Termine zu ermäßigen seien.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird es genügen, wenn ich den Auseinandersezungs-Behörden diejenigen Bestimmungen in Erinnerung bringe, welche wegen Ermäßigung der Kosten in Auseinandersezungs-Sachen, namentlich auch wegen Verminderung der Lokal-Termine und Verbütung einer Anhäufung der Reisekosten bereits bestehen. Im §. 12. der zum Kostenregulativ v. 25. April 1836 gehörigen Instruktion v. 16. Juni ejd. a. sind diese Bestimmungen mit Ausführlichkeit und Schärfe zusammengestellt und es kommt nur darauf an, daß die Vorschriften dieses Paragraphen den Kommissarien und Sachverständigen gegenüber unnachlässiglich gehandhabt werden. Da ferner bei der Berathung der Sache im Hause der Abgeordneten hervorgehoben worden, daß Fälle vorgekommen seien, wo der Spezial-Kommissarius bei mehrtägigen Verhandlungen täglich nach Verabigung des Termins nach Hause oder nach einem von dem Ort der Verhandlung entfernt gelegenen, seiner Bequemlichkeit mehr zusagenden Nachtquartier zurück- und am andern Morgen wieder zugereist sei; so mache ich die Auseinandersezungs-Behörden noch besonders auf die Bestimmungen aufmerksam, welche die Restripte vom 22. November 1842 und 30. September 1852 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1842, Seite 404 und Jahrgang 1852, Seite 266) hinsichtlich der den Kommissarien oder Sachverständigen in solchen Fällen zu gestattenden Reisekosten enthalten.

Obwohl ich bisher nicht die Wahrnehmung gemacht habe, daß die Auseinandersezungs-Behörden bei Kontrollirung Ihrer Kommissarien und der von Ihnen beschäftigten Sachverständigen und bei Festsetzung der Liquidationen derselben sich Abweichungen von den vorstehend bezeichneten Vorschriften gestattet haben, so komme ich doch dem Wunsche des Abgeordnetenhauses nach, wenn ich hierüber ausdrücklich die Erwartung ausspreche, daß die Auseinandersezungs-Behörden sich nach wie vor der strengen Handhabung der vorstehend in Erinnerung gebrachten Bestimmungen befleißigen werden, zumal es unzweifelhaft im Interesse des Rufes der Behörden und der Förderung der Auseinandersezungs-Sachen liegt, begründete Beschwerden der Parteien über Kostenhäufung zu verhüten.

Berlin, den 20. December 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf Pückler.

19) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben bei nachträglichen Repartitionen von Gesamt-Plänen betreffend, vom 9. Januar 1862.

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 20. November v. J. zuletzt vorgetragene Auffassung des im Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, Jahrgang 1860, Seite 214 abgedruckten und deshalb auch für die Regierungen maßgebenden Erlasses an die Auseinandersezungs-Behörden vom 1. September 1860 ist die richtige,

wonach bei allen nachträglichen realen Repartitionen von Gesamt-Plänen, welche nach jenem Erlasse zur Kompetenz der Auseinandersezungs-Behörde gehören, dieselbe nach §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die öffentlichen Lasten und Abgaben in dem ganzen §. 7. Nr. 1. ebendieselbst

angegebenen Umfange durch ihre Organe zu reguliren und den auch darüber sich verhaltenden Nachtrags-Regresz zu befähigen hat.

Dabei ist aber die Auseinanderlegung-Behörde nach §. 108. des Abfüßungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und Art. 15. des Ergänzung-Gesetzes zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung von demselben Tage, befügt, mit dergleichen Regulirungen jeden Staats- und Gemeinde-Beamten, den sie dazu für geeignet hält, also namentlich auch den Kreis-Rath, zu beauftragen.

Der Königlichen General-Kommission zu N. haben wir diesen Bescheid abschriftlich zur Beachtung mitgetheilt. Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Büdler.

IX. Militair-Angelegenheiten.

20) Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an den Königlichen Militair-Kommissarius Herrn Geheimen Regierungsrath Pehlemann hier, die Verhältnisse der in Rußland sich aufhaltenden militairpflichtigen Preußen betreffend, vom 13. December 1861.

In Betreff der in Rußland sich aufhaltenden militairpflichtigen Preussischen Unterthanen finden wir um veranlaßt, der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes zu eröffnen:

Die Königliche Gesandtschaft zu St. Peterburg ertheilt denjenigen Preussischen Unterthanen, welche die geforderte Ableistung der Militairpflicht oder die erlangte Befreiung von derselben nicht nachgewiesen haben, Schußscheine stets nur bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden. Die Schußscheine für solche Personen, welchen ein Ausstand für Ableistung der Militairpflicht von hier aus ertheilt worden ist, werden nur bis zum Ablaufe der als Ausstand bezeichneten Frist ausgestellt. Gesuche um Ertheilung von Schußscheinen über resp. das 20. Lebensjahr oder den Ablauf des Ausstandes hinaus werden mit der Weisung abgelehnt, zuvor der Militairpflicht zu genügen oder die erlangte Befreiung von derselben nachzuweisen. — In solcher Weise können Militairpflichtige Schußscheine für diejenige Zeit nicht erlangen, wo sie der Erfüllung der Militairpflicht sich etwa zu entziehen suchen.

Defensionsrecht haben die Erfahrungs der letzten Jahre gelehrt, daß die in Rußland befindlichen Preussischen Unterthanen in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen sich die rechtzeitige Erfüllung der ihnen bezüglich des Militairdienstes gegen das Vaterland obliegenden Verpflichtungen nicht ernstlich angelegen sein lassen, und haben wir daher in nähere Erwägung genommen, in welcher anderen Weise auf die Erreichung dieses Zweckes noch hinzuwirken sein möchte.

Zu dem Ende ist es unsererseits für zweckmäßig erachtet und dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Vorschlag gebracht worden, in diejenigen gesandtschaftlichen Schußscheine, welche sich auf militairpflichtige, in Rußland sich aufhaltende Preußen ausschließlich oder mit bezug, über den Zeitpunkt, zu welchem sie sich bezugs der Erfüllung ihrer Militairpflicht spätestens zu stellen haben, und über die Folgen einer etwaigen Veräumung dieses Zeitpunktes einen Vermerk nachstehenden Inhalts einrücken zu lassen:

„Wenn der Militairpflichtige ein Jahr nach Eintritt in das militairpflichtige Alter d. h. nach dem Kalenderjahre, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, und resp. ein Vierteljahr nach Ablauf des ihm etwa ertheilten Ausstandes, nicht den Nachweis führt, daß er sich vor einer Preussischen Ersatzbehörde zur Ableistung der Militairpflicht gestellt, oder einen weiteren Ausstand zum Eintritte in den Dienst erhalten hat, so wird seine Auslieferung nach Preußen auf Grund der bestehenden Kartel-Konvention bei der Kaiserlich Russischen Regierung nachsachlich beantragt und der betreffende Militairpflichtige demnach als unsicherer Heerespflichtiger eingestuft und behandelt werden.“

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist auf diesen Vorschlag eingegangen, und sind nunmehr neue Formulare der betreffenden Schußscheine gedruckt worden, welche auf der Vorderseite so lauten:

„Nr. (L. S.)
 Da Vorzeiger dieses, **Gratis, gültig bis zum** nachgewiesen ha
 daß Preussische Unterthanen, so wird ih gegenwärtiger Schuß-Schein zum
 Aufenthalt im Kaiserlich Russischen Reiche ertheilt und dem Schutze der Kaiserlichen Behörden
 geziemend empfohlen.

St. Petersburg, den **ten** 18
 Königlich Preussische Gesandtschaft.“

und auf der Rückseite die obige Eröffnung für die Militairpflichtigen enthalten.

Wenn einerseits anzunehmen ist, daß eine derartige Eröffnung die in Rede stehenden Unterthanen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinführen wird, so wird dadurch andererseits dem von den qu. Individuen bisher häufig erhobenen Einwande auch thatsächlich begegnet werden, daß sie ihre Pflichten in Bezug auf den Militairdienst nicht gekannt haben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die Landräthe insbesondere anzuweisen, über die in Ausland sich aufhaltenden militairpflichtigen Preussischen Unterthanen die strengste Kontrolle zu führen, damit die dieser Kategorie von Dienstpflichtigen durch die Allerhöchsten Bestimmungen gewährten besonderen Vergünstigungen nicht durch eine nachsichtige und lässige Handhabung der gedachten Bestimmungen erweitert werden. — In den geeigneten Fällen gewärtig ich, der Minister des Innern, zur Stellung des Auslieferungs-Antrages ungehäumt die erforderliche Anzeig. Berlin, den 13. Dezember 1861.

Der Minister des Innern.
 Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
 v. Koon.

21) Verfügung an die oberen Provinzial-, Militair- und Civilbehörden, die Verhältnisse der Realschule zu Frankfurt a. D. in Bezug auf den freiwilligen Militairdienst der Zöglinge betr., vom 18. Dezember 1861.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten benachrichtigen wir das ic. und das ic. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebend, daß die Realschule zu Frankfurt a. D. in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden ist. Berlin, den 18. Dezember 1861.

Der Minister des Innern.
 Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
 v. Koon.

Notiz.

Auf vielfachen Wunsch erscheint nächstens im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs ein zweites Haupt-Register zum Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung. Es umfaßt die Jahrgänge 1850—1859 und werden, um die resp. Abonnenten des Ministerial-Blatts in den Besitz dieses Registers bald nach seinem Erscheinen setzen zu können, Bestellungen auf dasselbe (Preis 1 Thlr.) auswärts bei sämtlichen Königlichen Postanstalten, in Berlin bei dem Buchdruckerei-Besitzer Herrn Starke (Charlottenstraße Nr. 29.) schon jetzt entgegengenommen.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hier selbst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Specialrechte für Berlin besetzt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. Februar 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2.

Berlin, den 28. Februar 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Kirchliche Angelegenheiten.

- 22) Allerhöchster Erlaß, die Regulirung der Grenzen der bischöflichen Diöcesen Ermland und Kulm betreffend, vom 27. April 1861.

Auf Ihren Antrag vom 23. d. M., will Ich zu der von den Bischöfen von Ermland und Kulm unter einander vereinbarten und durch das Consistorial-Dekret vom 15. Mai 1859 festgestellten Regulirung der Grenzen ihrer beiderseitigen bischöflichen Sprengel (Anf. a.) die landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen. Berlin, den 27. April 1861.

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

a.

Um die Seelsorge bei den im vormaligen Bisthum Pomesanien, welches späterhin mit dem Bisthum Kulm vereinigt worden ist, an der Grenze des Bisthums Ermland wohnenden katholischen Glaubensgenossen thunlichst zu verwohnen, beschlossen die Bischöfe von Ermland und Kulm unter Vorbehalt höherer Genehmigung, diese Katholiken, sofern ihre Wohnorte nicht über zwei Meilen von Ermländischen Kirchen entfernt lagen, vom Verbande mit dem Bisthum Kulm loszureißen und sie an das Bisthum Ermland übergeben zu lassen, um sie dann nach Gelegenheit an benachbarte Ermländische Kirchen einzupfaren, zu welchen sie sich größtentheils auch bisher schon gehalten haben. Nach Beratung mit den beiderseitigen Domkapiteln wurde demzufolge die neue Grenze zwischen den Bisthümern vereinbart und dann Seine Heiligkeit der Papst gebeten, zu der getroffenen Vereinbarung die kirchliche Sanction zu ertheilen. Diese ist mittelst Dekretes der Päpstlichen Consistorial-Congregation vom 15. Mai 1859 erfolgt, und Seine Majestät der König haben zu der so festgestellten neuen Regulirung der Grenze zwischen den beiderseitigen Bisthümern die Allerhöchste landesherrliche Zustimmung mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. April d. J. Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Grenzschiedung zwischen den Bisthümern Ermland und Kulm wird der von den höchsten Autoritäten genehmigten Vereinbarung gemäß forsan folgende sein:

1) Im Kreise Erbsenburg, von der Grenze des Königreichs Polen anfangen, übernimmt Ermland auch denjenigen Theil des Kreises, welcher am rechten Ufer des Dmuleff-Flusses liegt, so daß dieser Kreis ganz zu Ermland gehöret wird. Dieses Bisthum erhält also hier als äußerste Grenzpunkte die Ortshäuser: Baranowen, St. Pjedyzent, Kamniewe, Kozhaß

Rußl. - Bl. 1862.

3

und Hriedrichswalde; und das Bisthum Kulm als solche die im Reidenburger Kreise liegenden Dörtschaften: Roggen, Reufchwerder, Ejabel, Walga-Ofen und Walga-Nähle;

3) durch den Kreis Reidenburg geht die Grenze so, daß Ermiland die Dörtschaften: Kefowiska, Dembowka, Dmuleff-Nähle, Dmuleff-Ofen, Dmuleff-Gr. und Kl. Kotalak; Kulm aber die Dörtschaften: Malga, Mayenberg, Dudden-Krug, Garmas und Jakoblen, als äußerste Grenzpunkte angewiesen werden;

3) der Kreis Dierode wird von der neuen Diözeengrenze so durchschritten, daß in Ermiland die Dörtschaften: Demben-Ofen, Perling, Erenwalde, Kl. Maranien, Scherbrich, Rabrau, Kullten, Paulsk, Kichtinen, Ordniß, Friedemühl, Kulltenwalde, Schwentinen, Kuroff, Iokoinen, Reigen, Sabangen, Ikomaschinen, Gufen, Gollmepen, Adamant, Dinsken, Dregemischer, Pilsoten, Dungen, Laderbrüd, Bärenwinkel, Lehmannsgut, Neu-Namen, Jiegenberg und Gollinden; in Kulm dagegen die Dörtschaften: Kl. Ypufen, Volleinen, Gr. Maranien, Bapßig, Ganshofen, Garbfien, Neu Pöpporf, Gr. Kirchsteindorf, Polko, Barglitten, Platzen, Sawadden, Langstein, Silgenau, Iollemüh, Parnollen, Wardungen, Jurfenthal, Kl. Zeboloten, Lefelouer, Thierberg, Kl. Reuffen, Gethfeld, Ragenorf, Gerdorf und Gubitten die äußersten Grenzpunkte find.

4) im südlichen Theile des Kreises Vohrungen erhält Ermiland als äußerste Grenzpunkte die Dörtschaften: Willenau, Neu-Reichau, Bohander, Kollins, Schöllins, Marienmühl, Fernenau, Gottesgab und Wilhelmshof; Kulm dagegen als solche die Dörtschaften: Kl. Yezinen, Kranthau, Gildendobren, Schertingswalde, Gollitten, Neu Woritten, Woritten, Wiefe, Kniegendorf und Pagenau;

5) der Kreis Vr. Pollant geht ganz und ungetheilt an das Bisthum Ermiland über, welches dadurch die Dörtschaften: Kumerhof, Laufen, Vürgerhöfen und Aueden zu äußeren Grenzpunkten erhält; während als solche die Dörtschaften: Reiberg, Bodersdorf, Wabrau und Bischer im Vohrunger Kreise dem Bisthum Entm verbleiben;

6) durch den nördlichen und westlichen Theil des Vohrunger Kreises ist die neue Diözeengrenze so geführt, daß die Dörtschaften: Gloden, Potzeinen, Korfchienen, Däumen, Soblaufen, Weiden, Kuzendorf und Weize für Ermiland; und die Dörtschaften: Gildschinen, Kröden, Antern, Kopitten, Marienhof, Weoten, Daaf, Bilschandt und Gernsdorf für Kulm die äußerste Grenze bilden;

7) im Kreise Kofenberg werden in Ermiland die Dörtschaften: Paskullen, Jakobdorf, Riefenak, Riefenwalde und Gredaß; und in Kulm die Dörtschaften Saabrin, Gr. und Kl. Liebenau, Kl. Braunau, Kofenau, Gr. Braunau und Bachmuth die äußerste Grenze bilden;

8) im Kreise Marienwerder sind fortan die Dörtschaften: Gilwe, Dlofchen, Kl. Bantfen, Bogasch, Kudben, Trengesoff, Neu Wübbach, Ectelinen, Uteraalde, Gr. Orabau, wo die Grenze an die Weichsel tritt, dann Sedoschelen und Ziegellad für Ermiland; und die Dörtschaften: Albrechtshof, Kröden, Louisenhof, Kl. Dillau, Dianenberg, Kundewiese, Keilhof, Schinlenberg, Kowpke, wo die Grenze an die Weichsel tritt und daran fortgeht, ferner Kewischstet, Gr. Weide, Krämerhof und Schumiere für Kulm die äußersten Grenzpunkte;

9) von hier ab bis hin die alte Grenze zwischen beiden Diözesen besteht, sie geht an der Weichsel herunter und folgt schließlic dem rechten Arm dieses Flusses, welcher in das frische Daff mündet.

Den durch diese neue Begrenzung zum Bisthum Ermiland gekommenen Theil des vormaligen Bisthums Pomeanien hat Seine Päpstliche Heiligkeit kraft päpstlicher Autorität von dem bisherigen Verbände mit dem Bisthum Kulm losgetrennt und fortan dem Bisthum Ermiland überwiesen, dergestalt, daß von jetzt ab der jederzeitige Bischof von Ermiland in diesem Districte die ordentliche Bischöfliche Jurisdiction nach Vorschrift der Kundengese in eben der Weise auszuüben befangt sein soll, wie sie ihm in seiner Diözele zukommt.

Die katholischen Glaubensgenossen, welche in dem bezeichneten Districte wohnen oder sich anhalten, werden von dieser höchsten kirchlichen Anordnung in Kenntnis gefest, damit sie in allen sie betreffenden geistlichen Angelegenheiten sich an das Bischöfliche Ermilandische Ordinariat, beziehungsweise an diejenigen Geistlichen wenden mögen, welche ihnen dasselbe zuwenden wird.

Der Bischof von Ermiland.
Joseph Ambrosius Gerig.

Der Bischof von Kulm.
v. d. Warwig.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 23) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stiefkinder des Ehemannes betreffend, vom 18. December 1861.

— Daß dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Kosten der Erziehung seines Stiefsohnes zu tragen, nach dem Gesetze nicht obliegt, ist unzweifelhaft und wird von der Königlichen Regierung auch jetzt zugestanden. Dagegen steht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich fest, und kann auch der Ehemann aus seinem maritalischen Nießbrauch kein Recht herleiten, der Vollstreckung der Erfüllung in das Vermögen der Frau zu widersprechen. Unzulässig aber ist es, das Vermögen des Mannes um deßhalb in Anspruch neh-

men zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zulässig sein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienst der Frau die Creation zu vollstrecken.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

24) Bescheid an den N., die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Aktiens- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen betreffend, vom 20. Dezember 1861.

Ew. zc. erwidere ich auf die Vorstellung vom 30. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Werkschule in N., nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. Folgendes.

Nach Art. 6. des unter dem 3. September 1856 Allerhöchst beschlagnigten Statuten-Nachtrags liegt der von Ihnen vertretenen Gesellschaft die Verpflichtung ob, für die Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen und nöthigenfalls selbst zur Gründung und Unterhaltung neuer Schul-Systeme diejenigen Beträge — nicht Beiträge, wie Ew. zc. citiren — zu leisten, welche von der Staats-Regierung für nothwendig erachtet werden. Daß diese Verpflichtung, deren Umfang sich lediglich nach dem jedesmaligen Bedürfnis bestimmt, nicht bereits durch den Bau zweier Freikure für Kirche und Schule und durch die von der Gesellschaft an die Knappschafte-Kasse zu leistenden Beiträge abforbirt wird, ist unweifelhaft und vermag ich die in dieser Hinsicht von Ihnen erhobenen Bedenken nicht als zutreffend zu erachten. Dagegen erkenne ich gern an, daß die Gesellschaft durch die Einrichtung und Unterhaltung der projectirten Werkschule mehr leistet, als von ihr auf Grund der erwähnten Statutenbestimmung würde gefordert werden können. Es ist daher unbedenklich und auch von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogen worden, daß die Gesellschaft Eigenthümerin der auf ihre alleinigen Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Schulgebäude verbleibt. Hieraus folgt jedoch nicht das unbedingte Recht der Gesellschaft, die gastweise Zuweisung von Kindern solcher Eltern, welche nicht zu den Arbeitern der Gesellschaft gehören, unter allen Umständen ablehnen zu können. Denn die Königliche Regierung ist Kraft ihres Ausschließrechts besugt, der Einrichtung der projectirten Schule solche Bedingungen beizufügen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind und die Schul-Unterhaltungslast der Gesellschaft nicht vergrößern. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß der dieserhalb von der Königlichen Regierung gestellte Vorbehalt der gastweisen Zuweisung fremder Kinder gegen Zahlung eines festzusetzenden Schulgeldes dahin zu beschränken ist, daß von dieser Befugnis nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies die vorhandenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten gestatten. Es werden daher der Gesellschaft durch diese Maßregel keine besonderen Kosten erwachsen, wogegen sie den Vortheil des Bezuges des Fremden-Schulgeldes genießen wird. Nothwendig ist aber diese Einrichtung, weil auf andere Weise für das Schulbedürfnis der Kinder der Projectionisten, Gastwirthe und Colonisten zu N. und Umgegen, auf welche es vornehmlich ankommt, nicht gesorgt werden kann, und die Eltern dieser Kinder ohnehin mit den Werken der Gesellschaft bereits insofern in Verbindung stehen, als deren Zuzug nach N. wesentlich durch das Bedürfnis des Hüttenpersonals hervorgerufen ist.

Mit der erwähnten Einschränkung muß ich daher die von der Königlichen Regierung gestellte Bedingung aufrecht erhalten, indem ich überzeugt bin, daß durch dieses Arrangement allen billigen Anforderungen der von Ew. zc. vertretenen Gesellschaft Genüge geschehen ist. Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

25) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Zusammensetzung des Schul-Vorstandes bei Simultan- und Konfessions-Schulen betreffend, vom 31. Dezember 1861.

Mit der von Ew. zc. in dem gefälligen Bericht vom 31. Oktober d. J., sowie in dem Erlaß vom 20. Mai d. J. gebilligten Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wegen Eintritts katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N., kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wie der genannten Regierung in den die Schulen zu D. und R. betreffenden Verfügungen vom 30. November 1843, 30. April 1844 und 22. Juli 1844 bemerktlich gemacht ist, darf der §. 9. der General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814, wonach

der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Konfessions-Genossen bestimmt sind, aus den Pfarrern der theilhaftigen Konfessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Konfessions-Gemeinde, welche mehr als 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat, gebildet werden soll, nur auf eigentliche Simultan-Schulen Anwendung finden.

Als solche sind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinsamen mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Stande gekommenen, freien Entschliessung beider Konfessions-Genossen ausdrücklich als Simultan-Schulen anerkannt sind, oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simultan-Schulen bestehen. Letzteres ist jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule seit längerer Zeit von Kindern verschiedener Konfessionen besucht worden ist, sondern es müssen bei derselben herkömmlich die konfessionellen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Lehrer unberücksichtigt geblieben sein.

Solche Schulen dagegen, welche ursprünglich für Evangelische oder für Katholische bestimmt sind, und deren konfessioneller Charakter insofern festgehalten wird, als bei denselben stets nur Lehrer einer Konfession angestellt werden, sind keine Simultan-, sondern konfessionelle Schulen, und verlieren diesen Charakter auch dadurch nicht, daß sie von Kindern der andern Konfession besucht werden, oder daß eine gewisse Anzahl von Kindern der andern Konfession in dem Schulbezirke wohnt. Es kann daher auch bei diesen Schulen von der Anwendung des §. 9. cit. keine Rede sein.

Ebenso wenig ist hierbei maßgebend, daß die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiserlichen Dekrets vom 17. Dezember 1811 und der Instruktion des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civildgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Charakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

Die Schule zu R. ist nachweislich von Evangelischen und für Evangelische gegründet worden und stets mit einem Lehrer derselben Konfession besetzt gewesen. Den ursprünglichen Charakter einer Evangelischen Schule hat sie bisher nicht verloren, namentlich hat ihr weder die Normalisirung, noch die Zulassung der katholischen Kinder zum Besuch derselben den ersteren nehmen können. Dieser Charakter wird ihr zur Zeit selbst von der Regierung nicht bestritten.

Die Schule zu R. ist also keine Simultan-Schule, und damit ist — mag sie auch von mehr als 24 katholischen Kindern besucht werden — die Anwendung der Vorschrift des besetzten §. 9. auf dieselbe ausgeschlossen.

Der von der Regierung angeführte und von Ev. 12. in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. als entscheidendes Moment hervorgehobene Umstand, daß das Allerhöchste Gnadengeschenk zum Neubau des Schulhauses in R. im Jahre 1857 nicht für die evangelische, sondern für die Gemeinde-Schule dafelbst erbeten und bewilligt sei, beruht auf einem Irrthum. Auf diesseitige Anfrage über die Konfession der Schule in der Verfügung vom 21. Oktober 1857 hat die Regierung vielmehr in dem Verichte vom 19. Dezember 1857 bestimmt erklärt, daß die neu zu erbauende Schule eine evangelische Gemeindefschule sei, und mit Rücksicht hierauf die Erwerbung einer Beihülse zur Herstellung derselben aus dem vorzugsweise für katholische Schulzwecke bestimmten Vermögens-Schulfonds als unstatthaft bezeichnet. In Folge dessen ist ein Unabgesprochen ausdrücklich zum Neubau des evangelischen Schulhauses in R. Allerhöchsten Orts erbeten und mittels Kabinetts-Ordre vom 23. Juli 1858 bewilligt worden.

Demgemäß ersuche ich Ev. 12. ergebend, die Regierung zu R. dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie von der angeordneten Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu R. Abstand nehme. 12.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

26) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Abänderung bestehender ländlicher Orts-Verfassungen in Bezug auf das Stimmrecht und die Gemeindefassen der Grundbesitzer betr., vom 7. Dezember 1861.

Ich muß Anstand nehmen, die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 12 v. M. befürwortete Abänderung der Ortsverfassung von Z., Kreis S., zu genehmigen, wenngleich ich die Nothwendigkeit einer Aenderung des bisherigen Verhältnisses anerkenne.

Was die Theilnahme am Stimmrecht betrifft, so ist Nichts dagegen zu erinnern, daß drei Råthnern eine Kollektiv-Stimme ertheilt wird, dagegen erscheint es bedenklich, die Theilnahme der übrigen Grundbesitzer am Stimmrechte lediglich nach Maassgabe des Bonitirungswertes ihrer Grundstücke zu bemessen.

Abgesehen davon, daß dieser Maassstab, wenn er für die Zukunft als Regel gelten soll, einer ergänzenden Bestimmung darüber bedarf, wieviel Morgen Roggenwerth den Anspruch auf eine Stimme mehr geben sollen, so geht auch eine Kumulirung von Stimmen, wie sie nach dem Vorschlage der Königlichen Regierung eintritt, weit über die Absicht des Gesetzes vom 14. April 1856 §. 4 u. 5, hinaus. Nach §. 4. a. a. D. wird allerdings gefordert, daß die Theilnahme am Stimmrechte in einem gewissen Verhältnisse zur Theilnahme an den Gemeindefassen stehe, und nach §. 5. a. a. D. fann den Besitzern größerer Grundstücke mehr als eine Stimme beigelegt werden. Die erstere Bestimmung beschränkt sich aber darauf, die Befestigung erheblicher Mißverhältnisse zu fordern und §. 5. sub 3. spricht nur von solchen Grundstücken, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen.

Der letztere Fall liegt in Z. nur hinsichtlich des Nischen Vorwerths vor, während die übrigen Bauergründer in Werth und Größe nicht mehr von einander abweichen, als dies fast in allen Landgemeinden der Fall ist, in denen die Grundbesitzer doch gleiches Stimmrecht ausüben.

Dem vorliegenden Mißverhältnisse wird anscheinend dadurch vollkommen hinreichend abgeholfen, daß der Vorwerkbesitzer N. zwei Stimmen, jeder der andern Bauern aber eine Stimme erhält.

Was das Beitragsverhältnis zu den Gemeindefassen betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß dieselben zur Hälfte nach der Klassensteuer, zur Hälfte nach Verhältnisse des Grundbesitzes aufgebracht werden. Da aber eine Vertheilung nach dem in der Separation ermittelten Ertragswerthe der Grundstücke eine verhältnismäßig schwierige Berechnung erfordert, dieser Maassstab auch nur gewählt ist, weil es zur Zeit an einer richtig veranlagten Grundsteuer fehlt, so wird zu bestimmen sein, daß nach erfolgter Regulirung der Grundsteuer diese an die Stelle des vorläufig gewählten Bonitirungs-Ertrags der Grundstücke zu treten hat.

Ich ermåchtige die Königliche Regierung, nach Vorstehendem die Abänderung der Ortsverfassung in Z. anzuordnen. Berlin, den 7. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

27) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Frage: ob und welche Entschådigung den Gemeinden für die im Falle der Mobilmachung dem Militair gewährte Einquartirung von Seiten der Staatskasse zu leisten, der Rechtsweg zulässig sei, vom 11. Mai 1861.

Auf den von der Königlichen Intendantur des zweiten Armeekorps erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Krieggericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache x. u. c., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 39. des allgemeinen Regulativs für das Servis- und Einquartirungswesen vom 17. März 1810 (Verf.-Samml. S. 649) sollen den stärker als andere bequartierten Provinzen aus der Staatskasse zu-

schüsse zu den Servis-Ausgaben gewährt werden, welche nach Angabe der Klageschrift durch eine Allerhöchste Order vom 30. Juni 1852 für sämtliche Garnison-Orte in der Monarchie genau festgesetzt sein sollen. Die Stadt Stettin glaubt für die im Juli 1859 getragene Einquartierung nach Raabgabe der gedachten Vorschriften eine Servis-Vergütung von zusammen 2310 Thalern 3 Egr. 2 Pf. aus der Staatskasse in Anspruch nehmen zu dürfen, und hat, da ihr dieselbe verweigert worden, unter dem 12. Mai und 14. Juni v. J. gegen den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Intendantur des II. Armeekorps, auf Zahlung der angegebenen Summe geklagt. Noch vor Beantwortung der Klage ist von der Intendantur mittelst Beschlusses vom 20. August v. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, dem in einer rechtzeitig eingegangenen Weigerungserklärung des klagenden Magistrats widersprochen wird.

Die beiden beteiligten Gerichte — das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Stettin — halten den Kompetenz-Konflikt für un begründet. Dieser Ansicht mußte beigetreten werden.

Zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts wird in dem Beschlusse der Intendantur vom 20. August v. J. Folgendes angeführt: Das Servis-Regulativ, aus welchem der Anspruch der Stadt Stettin hergeleitet werde, sowie der Servis-Tarif vom 30. Juni 1852 habe nur die gesetzliche Regulierung der Einquartierungs-last, als einer allgemeinen Last, zum Gegenstande. Das Regulativ behandle somit einen Gegenstand des öffentlichen Rechts. Nach §§. 78 und 81. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts finde in Streitfachen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche auf allgemeinen Anlagen beruhen, denen sämtliche Einwohner des Staats oder bestimmte Klassen nach der Landesverfassung unterworfen seien, kein Prozeß statt. Werde nun die präterdirte Befugnis der Stadt auf den Servis-Empfang auf eine, Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts betreffende Verordnung gestützt, so erweise sie des privatrechtlichen Charakters und sei zur Feststellung im ordentlichen Wege Rechts nicht geeignet. Ferner müsse der Klage der Einwand entgegengesetzt werden, daß die Einquartierung auf Grund des Kriegesleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 gefordert werde, daß nach §. 3. Nr. 1. dieses Gesetzes und Nr. 2. der in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes erlassenen Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854 während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Naturalquartier aus der Staatskasse geleistet werde, und daß nach §. 22. des gedachten Gesetzes während dieser Zeit alle auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft treten. Durch den Widerspruch der Klägerin würde sonach die Anwendbarkeit des Kriegesleistungsgesetzes zur Erörterung gezogen, und durch Zulassung des Rechtsweges zur richterlichen Entscheidung gestellt werden, ob die Verwaltungsbehörde besugt gewesen, die Gewährung des Naturalquartiers nach den Bestimmungen des Kriegesleistungsgesetzes zu fordern. Hierüber sei indessen nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Administrativ-Behörde zulässig. Denn, sofern die Klägerin in ihrem besonderen Interesse die Anwendbarkeit des Gesetzes und damit die Rechtmäßigkeit der auf Grund desselben ihr auferlegten Leistung ansprechen möchte, liege darin nur ein Bestreiten ihrer Verbindlichkeit überhaupt, keineswegs aber die Behauptung eines Befreiungsgrundes, wie solche nach §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Rechtsweges erfordert werde. Es werde eben nur das Vorhandensein der Voraussetzungen und Bedingungen bestritten, unter denen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung eintrete. Ein Streit hierüber falle aber unter die Regel des §. 78. a. a. D.

In der Gegen-Erklärung des Magistrats wird dieser Ausführung Folgendes entgegengesetzt: Die §§. 78 und 81. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts bezögen sich nur auf die Fälle, wo es sich um eine Verpflichtung der Einwohner des Staats, der Steuerzahler, dem Staate als Steuer-Empfänger gegenüber, drehe. Um einen solchen Fall handle es sich aber vorliegend nicht, denn hier solle eine Verpflichtung des Staats seinen Einwohnern gegenüber, festgesetzt werden. Möge die Einquartierungslast immer mehr öffentlicher und deshalb nicht zur richterlichen Kognition geeigneter Natur sein, die vom Staate dafür zu leistende Entschädigung, die Servis-Vergütung sei durchaus privatrechtlicher Natur, da sie dem Privateigentum der Einwohner des Staats zunähe. Darüber, ob der Einwohner des Staats einen Theil seines Privateigentums zu fordern berechtigt sei, könne nur allein der Richter und nicht die Verwaltung entscheiden, und es sei irrelevant, ob dieser Privat-Anspruch aus dem Gesetze oder aus Verträgen oder sonstigen Rechtstiteln hergeleitet werde. Auch die Berufung der Intendantur auf das Gesetz vom 11. Mai 1851 sei hinfällig. Zunächst gehe aus der Klage nicht hervor, daß es sich um die Anwendung dieses Gesetzes handle, die Intendantur antizipire vielmehr einen Einwand und batre auf denselben die Erhebung des Kompetenz-Konflikts. Es könne hiernach nicht gesagt werden, daß über den Klageanspruch der Rechtsweg unzulässig sei. Aber selbst zugegeben, daß bereits das Gesetz vom 11. Mai 1851 in medio sei, so würde es sich um

die Auslegung eines Gesetzes handeln, nämlich darum, ob jenes, für den Fall der Mobilmachung der Armee gegebene Gesetz dahin ausgelegt werden könne, daß es auch Anwendung finde, wenn nur einzelne Armee-Corps mobilisirt werden. Die Auslegung der Gesetze in streitigen Fällen sei aber lediglich und allein Sache des Richters. Die Nothwendigkeit des richterlichen Einschreitens ergebe der vorliegende Fall sehr klar. Denn den Kommunen gegenüber habe der Fiskus im Jahre 1859 auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 behauptet, daß dasselbe auch dann in Anspruch genommen werden könne, wenn nur einzelne Armee-Corps mobil gemacht würden, und deshalb die Servisvergütung nicht gezahlt. Den Truppentheilen der nicht mobilisirten Armee-Corps gegenüber aber habe derselbe Fiskus auf Grund desselben Gesetzes die Ansicht ausgedrückt, dieses Gesetz sei nur dann wirksam, wenn die Mobilmachung der ganzen Armee erfolge. Den Truppentheilen sei daher die Feldzulage und so fort nach einem kriegsministeriellen Erlaß vom 1. Mai 1859 nicht gezahlt worden.

Das Kreisgericht zu Stettin bemerkt in seinem Gutachten: Durch das Regulativ vom 17. März 1810 habe sich der Staat verpflichtet, den Gemeinden Zuschüsse zu den Servis-Ausgaben zu gewähren. Der Entschädigungs-Anspruch der Klägerin beruhe daher auf einem speziellen Gesetze. Dagegen wird auf §. 75. der Einleitung zum Allg. Landrecht und auf die Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1831 Bezug genommen. Der von der Intendantur geltend gemachte §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts passe nicht auf den vorliegenden Fall, da die Klägerin ihre Verbindlichkeit zur Gewährung des Naturalquartiers selbst nicht in Abrede gestellt, diese Verbindlichkeit vielmehr erfüllt und darauf die Entschädigungsforderung gegründet habe. Ob der Klägerin die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 entgegenstünden, sei für jetzt nicht zu ersehen, da der Kompetenz-Konflikt vor erfolgter Klagebeantwortung erhoben, also ein Einwand bisher nicht gemacht sei.

Das Appellationsgericht zu Stettin hat sich dieser Ausführung des Kreisgerichts lebhaft angeschlossen. Dieselbe muß im Allgemeinen für zutreffend erachtet werden. Die Servis-Vergütung, die den Kommunen außer dem Falle einer Mobilmachung unbekümmert vom Staate gewährt wird, ist nichts Anderes, als eine, wenn auch nur partielle Entschädigung derjenigen, welche das Naturalquartier tragen und damit zum Wohle des Staates, zum Wohle des gemeinen Wesens, wie der §. 75. der Einleitung zum Allg. Landrecht sich ausdrückt, eine Last übernehmen, mit welcher eine Aufopferung besonderer Rechte und Vortheile des Belasteten notwendig verbunden ist. Eine solche Entschädigung würde nach den in dem Verdict des Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 entwickelten, durch die Allerhöchste Order vom 4. Dezember desselben Jahres (Ges.-Samm. S. 255) sanktionirten Grundsätzen für die durch die Ausübung eines Hoheitsrechts des Landesherrn, also namentlich durch die Auferlegung der Einquartierungslast entstandenen Nachtheile für das Privateigenthum im Rechtswege nicht gefordert werden können, wenn sie nicht durch spezielle gesetzliche Bestimmungen angeordnet wäre.

Ist dagegen in Fällen dieser Art von dem Gesetzgeber die Gewährung von Schadenersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, so findet darüber der Rechtsweg statt. Dies ist in dem erwähnten Verdict des Staats-Ministeriums deutlich ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maßregel der inneren Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfnis vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzuziehen, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Folgesetze vom 26. Mai 1818 §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatz §. 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im kaiserlichen Civilprozeß wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Ein solcher Fall liegt hier vor, indem die Stadt Stettin auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften eine Vergütung für das im Juli 1859 getragene Naturalquartier fordert. Der Rechtsweg über diese Forderung ist demnach den Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 zufolge als zulässig anzuerkennen. Mit Unrecht beruft sich die Intendantur des II. Armee-Corps zur Begründung ihrer entgegengegesetzten Behauptung auf die §§. 78. und 81. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Der §. 81. lautet:

Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen (wie sie im §. 78. näher bezeichnet sind) beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechts nach den Gesetzen des Staates erörtert und entschieden werden.

Da die Einquartierungslast eine allgemeine Anlage im Sinne des §. 78. a. a. D. und da der Anspruch der Stadt Stettin auf Servis-Vergütung aus der Einquartierungslast entspringt, mithin insofern als ein auf einer allgemeinen Anlage beruhendes Recht angesehen werden kann, so folgert die Intendantur die von ihr behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges über jenen Anspruch aus dem §. 81., indem sie aus dem Wortlaute desselben die umgekehrte Bestimmung ableitet, daß Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche auf allgemeinen Anlagen beruhen, in allen Fällen vom Rechtswege ausgeschlossen seien. Diese Folgerung ist aber unrichtig. Ob und inwieweit über Rechtsverhältnisse, die auf dem Vorkerungsrecht des Staats beruhen, der Rechtsweg zulässig sei, ist in §§. 78 ff. näher bestimmt. Diese Bestimmungen sind, insofern sie den Rechtsweg ausschließen oder beschränken, als Ausnahme-Befehle aufzufassen, mithin einer extensiven Interpretation nicht unterworfen. Nach dem Wortlaut des §. 78. ist aber nur über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen der Rechtsweg unstatthaft.

Diese Vorschrift findet demnach nur auf Streitigkeiten über die Verbindlichkeit des Pflichtigen, nicht aber auf Streitigkeiten über die Verbindlichkeit des Staats Anwendung, für eine Leistung, die vermöge einer allgemeinen Anlage gefordert und übernommen worden ist, eine durch Befehl angeordnete Vergütung zu gewähren.

Eine Streitigkeit der letzteren Art liegt hier vor, und es kann daher aus §. 78. in Verbindung mit §. 81. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges über diesen Streit nicht abgeleitet werden.

Auch die Berufung auf das Gesetz vom 11. Mai 1851 ist nicht geeignet, den erhobenen Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Die Berufung auf dieses Gesetz kann zwar nicht schon deshalb als unerheblich und verwerflich angesehen werden, weil in der Klageschrift desselben nicht erwähnt, weil der Anspruch der Stadt Stettin auf das gedachte Gesetz nicht gestützt, letzteres vielmehr von der Intendantur nur zur Begründung eines der Klage entgegenstehenden Einwandes geltend gemacht wird. Denn der zwischen der Stadt und dem Fiskus obwaltende Streit dreht sich, wie aus der Gegenerklärung des Magistrats deutlich hervorgeht, lediglich um die Frage, ob in Folge der im Jahre 1859 Allerhöchsten Orts befohlenen Mobilmachung des größeren Theils der Armer die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke auch für Stettin in Kraft getreten sind? Der §. 3. des Gesetzes schreibt unter Nr. 1. vor, daß keine Vergütung aus Staatskassen für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen, auf Marschen und in Kantonnirungen erfolgen soll. Wäre nun durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Bestimmungen desselben auf Ansprüche an die Staatskasse anzuwenden sind, den Gerichten entzogen und in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt, so würde die Berufung der Intendantur auf das gedachte Gesetz auch ohne vorgängige Erhebung des aus demselben herzuleitenden materiellen Einwandes wohl geeignet sein, den Kompetenz-Konflikt zu begründen. So liegt aber die Sache nicht. Ueber die vielfachen Vergütungen aus der Staatskasse, welche nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 für mehrere Arten von Kriegsleistungen gewährt werden sollen, ist der Rechtsweg nirgends ausgeschlossen. Nur für einen einzelnen Fall, der aber einen Vergütungsanspruch an den Staat nicht betrifft, ist im §. 18. der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen, woraus so zu gewissermaßen folgern ist, daß in andern Fällen, wo auf Grund jenes Gesetzes eine Vergütung aus der Staatskasse gefordert wird, der Rechtsweg zulässig sei. Noch weniger kann derselbe in einem Falle, wie der vorliegende, als unstatthaft angesehen werden, wo es sich um einen auf andere gesetzlichen Bestimmungen gegründeten Anspruch an den Staat und um die Frage handelt, ob dieser Anspruch durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 aufgehoben sei.

Es ist auch nicht richtig, wenn die Intendantur des II. Armer-Korps behauptet: durch den von der Klägerin erhobenen Anspruch werde die Anwendbarkeit des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 zur Erörterung gezogen, und durch Zulassung des Rechtsweges zur richterlichen Entscheidung gestellt, ob die Verwaltungsbehörde befugt gewesen sei, die Gewährung des Naturalquartiers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu fordern, und in dem erhobenen Anspruch liege daher ein Verstreiten der Verbindlichkeit überhaupt, des Vorhandenseins derjenigen Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Tragung der Einquartierung eintrete.

Denn die Klägerin hat keineswegs ihre Verpflichtung zur Tragung der ihr im Juli 1859 nach erfolg-

ter Mobilmachung, also in Gemäßheit des angeführten Gesetzes, auferlegten Einquartierung in Abrede gestellt, ihren Anspruch auch nicht auf die Behauptung gegründet, daß ihr mehr, oder etwas Anderes als dieses Gesetz gestatte, zugemuthet worden sei, und daß sie deshalb eine Entschädigung fordern dürfe, und es kann daher in dem eingeleiteten Prozesse eine Entscheidung der Frage, ob die Verwaltungsbehörde befugt gewesen sei, die Gewährung des Naturalquartiers in der Weise und in dem Umfange, wie es geschehen ist, zu fordern, gar nicht eintreten. Die Klägerin verlangt nur die, durch ein besonderes Gesetz, wie sie behauptet, für die getragene Einquartierung zugesicherte Vergütung, und kein Gesetz legt der Verwaltungsbehörde die definitive Bestimmung darüber bei, daß Einquartierung unentgeltlich getragen werden müsse. In keinem anderen Falle auch, wo der Staat das Recht hat, Aufopferung eines Privatrechts zu fordern, ist, wenn zugleich eine Entschädigung dafür durch das Gesetz zugesichert worden, der Verwaltungsbehörde das Recht beigelegt, zu erklären, daß eine solche Entschädigung in concreto nicht gewährt werden könne. So wird über die Nothwendigkeit einer Expropriation durch königliche Verordnung bestimmt, aber die dafür zu leistende Vergütung unterliegt, wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist, dem Richterspruch. Und nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 §. 4. ist, wenn der durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen, im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden müsse, der Rechtsweg darüber zulässig: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden und zu welchem Betrage dafür Entschädigung zu gewähren sei?

Das Gesetz selbst trennt in solchen Fällen das Recht der Staatsbehörde, die Aufopferung oder Beschränkung eines Privatrechts fordern zu dürfen, von der Verpflichtung des Fiskus, dafür Entschädigung zu leisten; es überläßt die Entscheidung darüber, ob eine solche Aufopferung und in welchem Umfange gefordert werden müsse, lediglich der dazu bestimmten Verwaltungs-Anstanz, und es würde daher beispielsweise völlig unzulässig sein, nach eingetretener Mobilmachung der Armee irgend eine in Gemäßheit des Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 11. Mai 1851 von den Unterthanen geforderte Leistung der gerichtlichen Prüfung zu unterziehen und die Behörde dadurch in ihren Befugnissen zu beschränken; die in solcher Beziehung entscheidenden Bescheidwerden könnten vielmehr nur im administrativen Instanzenzuge erledigt werden. Aber die Entschädigungsfrage, so wie das Gesetz eine Entschädigung verheißt, hat, weist dasselbe den Gerichten zu. Es fehlt demnach an einer, den Rechtsweg über den vorliegenden Proceß ausschließenden gesetzlichen Vorschrift, weshalb der erhobene Kompetenz-Konflikt zu verwerfen war. Berlin, den 11. Mai 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

28) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., inwiefern uneheliche Kinder durch Verheirathung ihrer Mutter mit einem Preußen in den diesseitigen Unterthanen-Verband treten, vom 21. Januar 1862.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 26. December v. J., daß ich den Ausführungen in Betreff der Unterthanen-Verhältnisse des R. in R. nicht beitreten kann. Daß der u. R. von Geburt Braunschweigerischer Unterthan ist, ist unbestritten. Es fragt sich also nur, ob er dadurch, daß seine uneheliche Mutter durch Verheirathung mit einem Preußen Preussische Unterthanin geworden ist, ebenfalls Preussische Unterthanen-Rechte erworben hat. Der §. 2. des Gesetzes vom 31. December 1842 bestimmt nun zwar, daß uneheliche Kinder der Mutter folgen. Diese allgemeine Vorschrift findet jedoch in den folgenden §§. 3 u. 4. ihre Beschränkung. In diesen ist bestimmt, daß eine Ausländerin durch Verheirathung mit einem Preußen Preussische Unterthanin, und daß ein uneheliches Kind durch Legitimation Preussischer Unterthan wird, wenn der Vater desselben, der sie heirathet, ein Preuße ist. Hiervon muß gelognet werden, daß wenn dieser Fall nicht vorliegt, daß uneheliche Kind durch Legitimation nicht Preuße wird; und wenn überdies keine der anderen Kategorien vorliegt, durch welche nach §. 1. die Preussische Unterthanschaft überhaupt begründet werden kann, so ergibt sich, daß ein uneheliches Kind, obgleich es im Allgemeinen der Mutter folgt, doch in dem Falle, wenn letztere durch Verheirathung mit einem Alergemeinen der Mutter folgt, das in dem Falle, wenn letztere durch Verheirathung mit einem Alergemeinen, als dem natürlichen Vater des Kindes das Preussische Unterthanen-Recht erworben hat, hierdurch allein das

Minist.-Bl. 1862.

4

Braunschweigische Untertanen-Recht niemals erwerben kann, sondern in seinem früheren Untertanen-Verhältniß verbleibt.

Demgemäß ist der x. N. Braunschweigischer Untertan verblieben, und daß in Folge dessen die Braunschweigische Reklamation, wegen Anerkennung des x. N. als Braunschweigischer Untertan und Veranlassung zur Ableistung seiner Militairpflicht nach Haagsgabe der Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 nicht abgelehnt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Berlin, den 21. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

29) Bescheid an den Ortsarmen-Verband zu N., die Kompetenz der Landes-Polizei-Behörde zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über Erstattung bereits aufgewendeter Armen-Pflege-Kosten betreffend, vom 25. Januar 1862.

Dem Ortsvorstande wird auf die Vorstellung vom 8. v. M. hierdurch eröffnet, daß dem darin gestellten Antrage, die von der Königlichen Regierung zu N. in der Kurkosten-Sache des N. erlassene resolutorische Entscheidung im Verwaltungswege aufzuheben, nicht stattgegeben werden kann.

Die Annahme des Ortsvorstandes, daß die Landes-Polizei-Behörden zum Erlaß resolutorischer Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden auf Grund des §. 34. des Armen-Pflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nur dann befugt seien, wenn es sich um die künftige Verpflichtung eines Armen handle, nicht aber in Fällen, wie der vorliegende, wo sich der Streit um die Verpflichtung zur Erstattung bereits aufgewendeter Armen-Pflege-Kosten drehe, ist nicht gerechtfertigt.

In den beiseitigen Reskripten vom 2. September 1843 (Minist.-Bl. S. 282), vom 4. Januar 1844 (Minist.-Bl. S. 26), vom 26. Februar 1844 (Minist.-Bl. S. 61), und vom 13. Februar 1858 (Minist.-Bl. S. 48) ist vielmehr des Näheren entwickelt worden, daß jede Art von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden, sie mögen die gegenwärtig erforderliche Verpflichtung eines Armen, oder den Erlaß bereits verwendeter Kosten der Armenpflege betreffen, der Kognition der Regierungen nach Haagsgabe des §. 34. l. c. unterworfen sind.

Hiernach war die Königliche Regierung zu N. zum Erlaß der resolutorischen Entscheidung in der Kurkosten-Sache des N. gesetzlich befugt, und es muß dem Orts-Armen-Verbande, falls er sich durch dieselbe beschwert fühlt, nach dem Circular-Reskript vom 29. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 10) lediglich überlassen werden, die Aufhebung des Resolus im Rechtswege zu beantragen. Berlin, den 25. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

30) Bescheid an den Königlichen Landrath des Kreises N., die Aufnahme verarmter Personen, beziehungsweise deren Zurückweisung nach dem früheren Wohnorte betreffend, vom 4. Januar 1862.

Es. x. gebe ich die Anlagen des Berichtes vom 28. Oktober v. J. mit dem Größten hieneben zurück, daß ich die Beschwerde der Armenpfleger des Kirchspiels N. gegen die in der Armenpflege-Sache der Lebrer'schen Familie zu Br. erlassene Verfügung der Königlichen Regierung zu Weisdam vom 15. August pr. für begründet nicht zu erachten vermag.

Die Beschwerdeführer halten die Kommune B., woselbst sich die fragliche Familie vor ihrem Anzuge in Br. aufgehoben hat, auf Grund des Art. 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 (Orf.-Samml. S. 311) zu deren Wiederaufnahme für verbunden, indem sie sich auf die innerhalb des ersten Jahres nach dem Anzuge in Br. hervorgetretene Nothwendigkeit berufen, die Familie aus öffentlichen Armenfonds mit Unterstützungen zu versehen. Dieser Umstand an sich genügt aber nach dem Erlasse vom 11. Januar v. J. (Minist.-Blatt S. 47) nicht, um die Zurückweisung der Familie nach ihrem früheren Wohnorte zu rechtfertigen; es ist vielmehr hierzu der Nachweis einer innerhalb des ersten Jahres nach dem Anzuge hervorgetretenen bauernden, auf ihrer Erwerbunsfähigkeit beruhenden Verarmung erforderlich, welcher Nachweis durch die

vorliegenden Verhandlungen, insbesondere durch das Attest des Kreis-Physikus für geführt nicht erachtet werden kann.

Die Königliche Regierung hat es daher mit Recht abgelehnt, die Kommune B. zur Wiederaufnahme der Eschen Familie im Verwaltungswege anzuhalten. Berlin, den 4. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

- 31) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Kompetenz zur Festsetzung von Polizey-Strafen wegen Kanal-Kontraventionen und den Bezug der Strafgeelder betreffend, vom 13. Januar 1862.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 13. Oktober v. J., betreffend die Festsetzung und den Genus von Polizei-Strafen wegen Kanal-Kontraventionen, hierdurch folgendes:

Da die Strompolizei-Verwaltung der Landespolizei-Behörde kompetirt, so ist die Königliche Regierung befugt, die Handhabung derselben den bezüglichen Kreis-Landräthen zu übertragen, welche letztern daher auch gemäß des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Polizei-Strafen wegen Kontraventionen gegen die Polizei-Verordnung für den N.er Schifffahrts-Kanal vom 17. Mai 1859 festzusetzen haben werden.

Den Ortspolizei-Behörden als solchen steht das Recht der Strafsetzung rücksichtlich dieser Uebertretungen ebensowenig, wie nach dem Erlaß vom 13. Dezember 1859 (Minist.-Bl. S. 336) rücksichtlich der Chauffer-Polizei-Uebertretungen zu, da deren Befugnisse sich nach §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 auf die ihr Ressort betreffenden Uebertretungen beschränken.

Hiernach gebührt auch nach dem Geßez vom 26. März 1856 den Stadtgemeinden kein Anspruch auf Geldstrafen, welche wegen Strompolizei-Kontraventionen festgesetzt werden, vielmehr müssen dieselben zur Staatskasse fließen. Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Minister für Handel u.
v. B. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

B. Gewerbe-Polizei.

- 32) Erlaß an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die polizeilichen Verhältnisse der Dienstmanns-Institute und den Betrieb des Dienstmanns-Gewerbes betreffend, vom 15. Januar 1862.

Der Herr Minister für Handel u. hat den Bericht des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 16. Oktober v. J., die Konzessionspflichtigkeit des Dienstmanns-Gewerbes u. betreffend, hierher gelangen lassen. In Folge dessen eröffne ich dem Königlichen Polizei-Präsidium folgendes:

Was zunächst die Ressortfrage im Allgemeinen betrifft, so habe ich mich schon in der Verfügung vom 10. v. M. darüber ausgesprochen, daß nach dieserseitigem und des Herrn Handels-Ministers Einverständnis, hinsichtlich des gedachten Gewerbebetriebes lediglich der Geschäftsbereich des Ministerii des Innern eintritt.

Was sodann die Handhabung der Konzessionspflichtigkeit des Dienstmanns-Gewerbes im Einzelnen anlangt, so erachte ich das bisherige Verfahren des Königlichen Polizei-Präsidiums im Wesentlichen für gesetzlich gerechtfertigt und zweckmäßig und trete auch der neuesten Auffassung Derselben bis auf einen Punkt bei.

Es ist zunächst nicht zweifelhaft, daß diejenigen Dienstmänner, welche das öffentliche Anbieten ihrer eigenen Dienste, „für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit“ (§. 16. Allg.

Gew.-Ordn.) ausüben, als selbstständige Gewerbetreibende der im §. 49. Allg. Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubniß bedürfen.

Es kann eben so wenig zweifelhaft sein, daß, wenn solche Personen sich veranlaßt finden sollten, für den Betrieb ihres Gewerbes Gehülfen zu halten, sie hierzu eben so befugt sein würden, wie jeder andere selbstständige Gewerbetreibende. (§. 125. Allg. Gew.-Ordn.) Diese Gehülfen, weil sie eben nicht „für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit“ das Gewerbe betreiben, (§. 16. a. a. D.) unterliegen denn auch nicht der gewerbepolizeilichen Erlaubniß des §. 49.

In dieser rechtlichen Lage der Sache kann dadurch nichts geändert werden, wenn Personen, welche als Unternehmer des Gewerbes öffentliche Anbieten von Diensten aufreten, diese Dienste nicht unmittelbar selbst mit ihrer eigenen körperlichen Arbeit verrichten, sondern durch die von ihnen dazu angenommenen Leute „für ihre Rechnung und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit“ verrichten lassen. Sie selbst bedürfen für ihre selbstständige Gewerbe-Ausübung der polizeilichen Erlaubniß auf Grund des §. 49. der Allg. Gew.-Ordn., dagegen sind die in ihrem Geschäfte unter ihrer Verantwortlichkeit arbeitenden Dienstmänner nur als ihre Gehülfen anzusehen und daher nicht der ebengedachten Gesetzesvorschrift unterworfen.

Daraus folgt aber nicht, daß die Auswahl dieser Gehülfen, der selbstständigen Dienstmänner, jeder polizeilichen Ueberwachung entzogen ist. Im Gegentheil hat die Allgemeine Gewerbe-Ordnung in den Bestimmungen über die Ausübung der Gewerbebefugnisse Tit. III. §. 59. für das Anbieten von Diensten auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten noch eine besondere polizeiliche Erlaubniß, neben der im §. 49. vorgesehenen gewerbepolizeilichen Genehmigung vorzuhalten. Das Gesetz überweist diese, auf dem §. 59. hervorgehende, Kontrolle nicht einfach denjenigen Behörden, welche im §. 49. genannt sind, sondern erklärt sie für ein Attribut der Orts-Polizeibehörde, und setzt diese dadurch in die Lage, alle Rücksichten, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erheischen, bei dem gewerblichen Verkehre auf den Straßen zur Geltung zu bringen.

Hierdurch ist denn auch die gesetzliche Befugniß gegeben, den Unternehmern der Dienstmänners-Institute die Einholung einer polizeilichen Legitimation für die von ihnen öffentlich aufzustellenden, dienstantwendenden Personen vorzuschreiben. Ist dies aber gesetzlich gerechtfertigt, so erscheint es nicht minder zweckmäßig, von einer solchen Maßregel Gebrauch zu machen, um dem Publikum jeden zulässigen Schutz gegen gefährliche und unzuverlässige Personen zu gewähren. Deshalb kann ich es nicht für gerathen erachten, in Zukunft von dem Vorbehalte einer polizeilichen Erlaubniß für die unselbstständigen Dienstmänner abzugehen.

Nach diesen Grundsätzen wolle das Königliche Polizei-Präsidium verfahren.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

33) Bescheid und Verfügung, das Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnorts betreffend, vom 8. Dezember 1861.

Auf die Vorstellung vom 23. August d. J. wird Ihnen eröffnet, daß es bei den angefochtenen Bescheidungen des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii verbleiben muß, da bei der großen Zahl derjenigen Personen, welche bereits die Erlaubniß zum Drehorgelspielen im Umherziehen für die hiesige Stadt besitzen, für längere Zeit die Ertheilung neuer derartiger Erlaubnißscheine nicht statthaft ist.

Berlin, den 8. Dezember 1861.

In den Akten N.

Abschrift hiervon erhält das x. auf den Bericht vom 20. Oktober d. J. zur Kenntnissnahme, mit dem Bemerken, daß, wenn gleich der beschränkende Grundsatz, welchen §. 18. des Hausr.-Regulativs vom 28. April 1824 bezüglich der gewerbeseinepflichtigen Dienstleistungen x. im Umherziehen auspricht, auf das Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnortes eine unmittelbare Anwendung nicht findet, doch durch die allgemeine Vorschrift des §. 59. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach: „zum Festhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an an-

deren öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktweser bestimmten Plätze es der besonderen Erlaubniß der Dist.-Polizei-Obrigkeit bedarf," dem Zulassung von unbestimmtem Rüstfischen im Umherziehen innerhalb des Wohnortes der notwendige freie Spielraum gewährt ist.
Berlin, den 8. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vn das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

C. See-Schiffahrt.

34) Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Stralsund, Stettin, Danzig, Königsberg, Cöslin, mit der Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der Sees- und Steuerleute, Seeschiffer und See-Bootsen, vom 1. Februar 1862.

Es hat sich das Bedürfnis ergeben, die Instruktion über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelooten vom 15. October 1840 (Minist.-Bl. 1844 S. 42.) einer Revision zu unterwerfen.

Insbondere hatte sich die durch dieselbe eingeführte Unterscheidung dreier Klassen von Seeschiffen als den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen nicht mehr entsprechend erwiesen; auch schien es empfehlenswert, die gemeinlichen Befugnisse der untern Klasse der Schiffer und Steuerleute etwas weiter, als bisher, zu bemessen; ferner waren bei Normirung der an die Examinanden zu stellenden Anforderungen der gegenwärtige Zustand der nautischen Wissenschaften, und der Umfang, in welchem dieselben auf den Navigationschulen gelehrt werden, zu berücksichtigen; es war bei Bemessung der Fahrzeit auf die Dienste entsprechende Rücksicht zu nehmen, welche die zu Prüfenden etwa auf Fahrzeugen der Königlichen Marine geleistet haben; endlich hatte sich auch in einzelnen mehr nebensächlichen Bestimmungen die frühere Instruktion als der Verbesserung fähig ergeben.

Ich habe hiernach, unter Aufhebung der Instruktion vom 15. October 1840, die beiliegende revidirte Instruktion zur Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelooten erlassen, nach welcher bereits bei den bevorstehenden Frühjahr-Prüfungen zu verfahren ist. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dieselbe durch Ihr Amtsblatt — unter Fortlassung der Anlagen I. bis III. und V. bis XII. — mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß vollständige Druck-Exemplare von der Dederischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei im Wege des Buchhandels bezogen werden können.

Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Hapt.

a.

Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelooten, vom 1. Februar 1862.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45., 46., 51. und 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird hierdurch über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, der Seeschiffer und Seelooten unter Aufhebung der Instruktion vom 15. October 1840 folgendes vorgeschrieben:

Befugnisse: a. der Steuerleute;

§. 1. a. Die Befugniß der Steuerleute ist eine doppelte:

1. der Steuermann I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Steuermann II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Tassen bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Fäsen an der Nordsee.

b. der Seeschiffer;

b. Die Befugniß der Seeschiffer ist ebenfalls eine doppelte:

1. der Seeschiffer I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Seeschiffer II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Tassen bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Fäsen an der Nordsee.

c. der Seeleuten.

c. Die Seeleuten erhalten die Befugniß nur für denjenigen Posten, für welchen sie die erforderlichen Lokal-Kenntnisse nachgewiesen haben.

Befugnisse auf Grund früher bestandener Prüfungen.

§. 2. In der Gewerbe-Befugniß der auf Grund der Prüfungs-Instruktionen vom 26. Februar 1824 und vom 15. October 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner I. Klasse und Seeschiffer I. Klasse tritt keine Veränderung ein.

Die auf Grund der früheren Instruktionen mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan in den vorstehend im §. 1. a. Nr. 2. bezeichneten Grenzen, die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. October 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer III. Klasse innerhalb der vorstehend im §. 1. b. Nr. 2. bezeichneten Grenzen, und die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. October 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan unbeschränkt auf allen Meeren ausüben.

Den leitenden Steuermännern II. Klasse und Seeschiffen II. und III. Klasse sollen auf ihr Verlangen gegen Einreichung ihrer früheren Befähigungs-Zeugnisse und gegen Erlass der Stempelkosten von den Bezirks-Regierungen neue Befähigungs-Zeugnisse nach den beliegenden Schematen I., II. und III. ausgereicht werden.

Prüfungsfähigkeit: a. im Allgemeinen;

§. 3. Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose oder Steuermann, muß durch vollständige Zeugnisse nachweisen: daß seine Aufführung untadelhaft sei. Soweit die Aufführungs-Zeugnisse von Privatpersonen (Schiffen) ausgestellt sind, können die Prüfungs-Behörden die Vebbringung einer amtlichen Vebreinigung der darunter befindlichen Unterschriften verlangen.

Insbesondere. b. zum Steuermann;

Wer sich zur Steuermanns-Prüfung meldet, muß ferner vollständig nachweisen: daß er nicht unter 20 Jahr alt sei und mindestens 45 Monate zur See gefahren habe, und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose.

Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in soweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind.

Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Seebandner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen Fahrt als genügend angenommen werden.

a. zum Seeschiffer;

In Hinsicht künftiger Seeschiffer wird insbesondere der Nachweis erforderlich:

1. Für die Prüfung zum Seeschiffer I. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er als Steuermann I. Klasse nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. October 1840 geprüft sei, und daß er als solcher außerordentlich der Fahrt auf Kaufschiffen 18 Monate gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf einem zur Königlichen Marine gehörigen Kriegs- oder Transportschiffe werden auf diese Fahrzeit angerechnet.

2. Für die Prüfung zum Seeschiffer II. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. October 1840 als Steuermann I. oder II. Klasse geprüft sei, und daß er mindestens 18 Monate als Steuermann auf einem Handelschiffe gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf jedem zur Königlichen Marine gehörigen Fahrzeuge werden ebenfalls angerechnet.

3. Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er ein Observations- und Berechnungsbuch über die auf seinen Bezeilen gemachten Observationen und Berechnungen bringe, worin der wahrnehmbare Ort des Schiffes (das Best) für jeden Mittag, an welchem das Schiff sich in See befunden hat, berechnet sein muß.

d. der Seeleuten.

Von dem zum Seeleuten zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Befähigung in brianderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Postens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

e. der Lootsen-Kommandeure.

Der Lootsen-Kommandeur soll die Befähigung eines Schiffers I. Klasse nach dieser Instruktion, oder eines Schiffers I. oder II. Klasse nach der Instruktion vom 15. October 1840 nachweisen.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse. Allgemeine Vorbildung.

§. 4. 1. Von einem Steuermann II. Klasse wird gefordert: leserliche Handschrift, Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maße, daß der Kaufbill hinreichende Fertigkeit im Abschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszubilden wisse. An einen Steuermann I. Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht.

2. Schiffer aller Klassen haben nur nachzuweisen, daß sie während der Ausbildung der Steuermannslehre die von ihnen für die Steuermanns-Klasse erforderliche Vorbildung nicht vernachlässigt haben.

3. Von dem Seeleuten wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, soweit es sein Dienst nöthig macht, gefordert.

Besondere Ausbildung für das Fach. Gemeinshafliche für Schiffer und Steuerleute;

§. 5. In dem in dem Folgenden die Forderungen aufgestellt werden, welche in Beziehung auf die eigentliche Fachbildung sowohl an einen Steuermann, als an einen Schiffsführer zu machen sind, wird bemerkt, daß für Steuerleute II. Klasse und Schiffsführer II. Klasse in Hinsicht ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert wird.

Rechnen:

Die vier Species mit gewöhnlichen Brüchen.
Die vier Species mit Decimalbrüchen.
Proportionen.
Etwas über Progressionen.
Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit und ohne Logarithmen.
Die Natur und der Gebrauch der Logarithmen.
Buchstaben-Rechnung.
Gleichungen des 1. Grades.

Geometrie:

Punkt, Linien, Winkel.
Linien und Winkel halbiren; Normale in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten; resp. zu fällen.
Ueber den Kreis und die Winkel im Kreis.
Parallelen.
Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Ecktheilheit der Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Berechnung des Flächeninhalts der geraden, krummlinigen und gemischlinigen Figuren.

Stereometrie:

Begriff der Körper, Berechnung des körperlichen Inhalts des Prisma, der Pyramide, des Kegels, der Kugel, des Cylinders, abgestutzter Pyramiden und Kegel, der Sphoroiden und Kässer.

Ebene Trigonometrie:

Von den trigonometrischen Linien, Funktionen und Tafeln.
Berechnung der ebenen, rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecke.

Sphärische Trigonometrie:

Begriff der Kugelschnitte, sphärischen Winkel, Seiten und Dreiecke.
Berechnung sphärischer Dreiecke.

Navigation:

1. Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie.
- * 2. Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Logg und des Regeling-Logg.
- * 3. Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuer-Kompasses, nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben.
- * 4. Aus Kurs und Distanz die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, um umgekehrt.
- * 5. Geheuer Karte für Abriß, Koloblation und Mißweisung in redirendeise zu verwenden, und umgekehrt.
- * 6. Mehrere gelegete Kurse in einem Haupt-Kurs zu verwenden und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Weisboten, die Richtung und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Kurs zu finden, der gezeichnet werden muß, um einen gegebenen Lane zu halten (behalbar zu machen).
- * 7. Kenntniß der Konstruktion und Gebrauch der Eskarten, das Bestehende darin richtig abzuweisen, nach Kurs und Distanz, sowie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere richtig zu übertragen; Bekanntheit mit den Tafeln der Meridionalbreite und mit den Hilfsmitteln, um deren etwaigen Mangel am Bord zu ersetzen.
- * 8. Die Verichtigung des Bestehende durch Peilungen resp. Winkelmessungen, Eöpfung und Observation.
- * 9. Richtige, beultliche und umständliche Führung eines Schiff-Journals.
- * 10. Kenntniß der Sterne erster Größe.
11. Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Ranital-Almanachs resp. des Astronomischen Jahrbuchs.
12. Kenntniß der Verichtigung der Höhenwinkel durch Kimmiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbwinfer.
14. Beobachtung und Berechnung der Breite:
 - * a. durch Meridian-Höhen der Sonne,
 - * b. durch Meridian-Höhen des Mondes, der Sterne und Planeten, so wie: durch Höhen von Sonne, Mond, Sternen und Planeten außer dem Meridian;
 - * c. durch 2 Sonnenhöhen mit oder ohne Zeitveränderung zwischen diesen Höhen, nach der Methode von Douwes.
15. Berechnung der Abweichung der magnetischen Kompasses:
 - a. durch Beobachtung der magnetischen Amplitude und die Berechnung der wahren;
 - b. durch Beobachtung des magnetischen Nimmals und die Berechnung des wahren.
16. Die Zeit des hohen und niedrigen Wassers (Ebbe und Fluth) zu berechnen.

17. Die Kulminationzeit der Declinire angefaßt und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge; wie hoch sie über den Horizont kommen.
18. Kenntnisse des Sextanten, insbesondere Untersuchung der Theilung des Limbus und Nonius, des Parallelismus der Spiegelflächen und fatigen Gläser; Untersuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebst Fertigkeit im Gebrauch dieser Instrumente. Kenntniß des Barometers und Thermometers; ihre Nutzen.
19. Beobachtung und Berechnung der Schiffshöhe durch Sonnenhöhen, terrestrisirende Sonnenhöhen, Nothde, Planiren- und besser Sternhöhen.
20. Vollständige Längen-Observation mittelst Wond-Distanz sowohl von der Sonne, als von den Sternen und Planeten mit oder ohne gemessene Höhen anzustellen und zu berechnen.
21. Berechnung der Länge durch Chronometer mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande zur Bestimmung von Gang, Stand und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers. Chronometer-Korrekions-Tafeln anzufertigen und zu brauchen.
22. Das Nothwendige über Ermittlung der Total-Deviation der Kompaße an Bord.
23. Das Nothwendige über Setzelung im größten Kreise.
- *24. Zusammenlegung der Dampfbilder, der Stundbilder.
- *25. Das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manövriren.
- *26. Ein Schiff ab- und anzulafen zu können.
- *27. Genaue Rechnung über die verladenen und gelöschten Güter zu halten und selbige beim Laden gehörig zu flauen.

besondere für Seeschiffer;

- §. 6. Von einem Seeschiffer wird außerdem noch gefordert:
 1. daß er ein neues Schiff latein und die Länge und Dide des Tafelwerth bestimmen könne;
 2. genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenbilde an, wenn er Kraft schließt, bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Davarie, bis zu dem Augenbilde, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöst ist, zu verhalten hat;
 3. Kenntniß des dem Schiffer Wissenwürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem deutlichen;
 4. gehörige Kunde der nautischen Geographie.

besondere für Seeoffizien und Offizien-Kommandeure.

- §. 7. Von einem Offizien dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntniß nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:
 1. auf die genauere Kenntniß des Hafens, bei welchem der Offizier seine Anstellung nachsucht;
 2. auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiedener Davarie bei jedem Wind und Wetter manövriren und das Schiff-Kommando in Deutscher und Englischer Sprache gehörig führen zu können;
 3. auf die vollständige Bekanntschaft mit den Hälfsmitteln in Gefahrten.

Von einem Offizien-Kommandeur wird außerdem soviel Kenntniß der Englischen Sprache erfordert, daß er darin mit Schiffern sich verhandigen kann.

Prüfungs-Kommission.

§. 8. Die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Steuerleute haben in den Oberhäfen, in welchen Navigations-schulen vorhanden sind, ihren Sitz. Sie bestehen aus einem Dirigenten und vier Mitgliedern.

Dirigent aller Kommissionen ist der Navigations-Schul-Direktor sämtlicher Navigations-schulen als Kommissar des Handels-Ministeriums. In Sepährungs-fällen vertritt ein von der Bezirks-Regierung zu ernennender Dirigent seine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derselben ist.

Die Mitglieder der Kommission sind: ein Kaufmann, zwei Schiffsfahrtsfahnde, deren einer der Seeoffizien-Kommandeur des Hafens oder Vorhafen sein kann, und ein Lehrer der Navigations-schule eines andern Hafens. Die drei ersten werden von der Bezirks-Regierung, der letztere wird von dem Navigations-Schul-Direktor und zwar in der Art gewählt, daß alle Schulen wecheln.

Bei Prüfungen vor der permanenten Kommission in Danzig (§. 9.), welche außer der regelmäßigen Prüfungsprüfung stattfinden, sowie bei den Steuerleute-Prüfungen überhaupt, ist der Navigations-Schul-Direktor besugt, einen der Lehrer der Navigations-schule des Orts, wo die Prüfung stattfindet, zum vierten Mitgliede der Kommission zu ernennen. Sollen Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotisch zu befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten und sind dadurch besugt, dem Handels-Ministerium ihre Bemerkungen über das Prüfungs-Verfahren und Rathschläge zu dessen Verbesserungen mitzutheilen.

Ueber den mathematischen und astronomischen Theil der Prüfungen steht dem Navigations-Schul-Direktor die Entscheidung zu. In Abwesenheits-fällen wird seine Entscheidung in der unten (§. 16.) vorgeschriebenen Art eingeholt. Ueber die Besondere für die Prüfung, sowie über die übrigen Gegenstände der letzteren, entscheidet die Stimmenmehrheit in der Kommission.

Zeit und Ort der Prüfungen.

§. 9. In Danzig, als dem Wohnsitz des Navigations-Schul-Direktors, ist die Prüfungs-Kommission permanent, so daß die Prüfungen dafelbst in jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigations-Schul-Direktor nicht abwesend ist.

In Danzig, wie in den andern im §. 8. gedachten Orten werden die Prüfungen regelmäßig in jedem Frühjahre in dem Zeitraume von Ende Februar bis Ende April, und in jedem Herbst in dem Zeitraume von Ende Juli bis Ende

September in der Art abgehalten, daß in der Reihenfolge der einzelnen Orte gewechselt wird. Die Termine werden von dem Navigations-Schul-Direktor bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Herbst-Prüfungen sind hauptsächlich zur Prüfung der Schiffer-Kandidaten, die Herbst-Prüfungen hauptsächlich zur Prüfung der Steuermanns-Kandidaten bestimmt; es können inwiefern in der ersten oder Steuermanns-Kandidaten, in der letzteren auch Schiffer-Kandidaten sich prüfen lassen.

Die Prüfungen werden in der Regel in dem Lokal der Navigations-Schulen vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 10. Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte — in Danzig bei dem Navigations-Schul-Direktor — durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, welchem die Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung des §. 3. beizufügen sind.

Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigelegt werden können oder nicht ausdrücklich beglaubigt sein, so bleibt der Prüfungs-Kommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung oder Ergänzung der Zeugnisse und Dokumente vor Ausfertigung seines Zeugnisses, zur Prüfung zugelassen werden darf.

In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

Prüfung.

§. 11. Die Prüfung selbst zerfällt 1. in eine schriftliche, a) vorbereitende, b) mathematisch-nautisch-astronomische, 2. in eine mündliche.

Gegenstand.

Vorüber die Prüfung sich erstrecken soll, ergibt sich aus den Forderungen in den vorhergehenden §§. 4. bis 6.; für welche Gegenstände die schriftliche mathematisch-nautisch-astronomische besonders angeordnet ist und in welchem Umfange, ergibt sich aus der Beilage IV. (a.) und den folgenden §§.

1. Schriftliche Prüfung. a. vorbereitende Prüfung:

§. 12. Die Kommission liefert einem jeden Kandidaten ein Prüfungsheft, welches paginirt ist. In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, einen Auszug aus den von ihm eingelegten Zeugnissen, betreffend sein Alter, seine Fahrzeit, Ausübung und Befähigung, ein, welchen die Kommission beglaubigt.

Der Kandidat fertigt hierauf in demselben Heft einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, zu bezeichnen, ob er den Forderungen §. 4. genügt. Die Thematik — eine kurze Darstellung des Lebenslaufs des Examinanden, eine Beschreibung einer seiner Reisen oder eines Theils derselben, oder ähnliche Aufgaben — werden von der Kommission bestimmt.

Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassung zur ferneren Prüfung.

b. mathematisch-nautisch-astronomische Prüfung.

§. 13. Es ist hier durch mögliche Absonderung und freie Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig ausbeissen, noch sich anderer Hülfsmittel oder Geräthe bedienen können, als solcher, deren Gebrauch ihnen von dem Navigations-Schul-Direktor als unerlässlich für die Lösung der Aufgaben gestattet worden.

Der Navigations-Schul-Direktor's Pflicht ist es, für eine genügende Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweis geordnet sind, von denen jedes mit den betreffenden Nummern des §. 5. bezeichnet ist. Jeder Kandidat zieht an dem ihm angewiesenen Pulte aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gerath ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Lösung. Das Resultat der letzteren wird von der Hand eines Mitgliedes der Kommission sofort am Rande wiederholt oder in anderer Weise festgesetzt.

Jeder Kandidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöst hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückzutreten angesehen sein will. In jedem Prüfungshefte wird von der Kommission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags anfangen und angehört hat.

Der Navigations-Schul-Direktor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang. Er so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (einer der Lehrer der Navigations-Schule des Orts) beurtheilt dieselben durch schriftliche Randbemerkungen. Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: „gut“, „recht gut“, „völlig gut“, von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat „ziemlich gut“ erhalten.

Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Bestand-Rechnung, Gebrauch von Seearten, Breiten- und Längen-Bestimmung Bezug habenden, so wie bei den prolißchen Fragen völlig Genügendes geleistet werde.

Der Navigations-Schul-Direktor weist hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind und übergibt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichnisse der zurückgewiesenen Kandidaten.

2. Mündliche Prüfung.

§. 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind.

Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits freistellen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Kandidaten verschaffen.

Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Kandidaten schriftlich seine Stimme darüber ab: ob derselbe zurückzunehmen oder ob ihm das Qualifikations-Akte der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikate „gut“, „recht gut“, „vorzüglich gut“, zu ertheilen sei.

Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungs-Verständensheiten der Navigations-Schul-Direktor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

Öffentlichkeit.

§. 15. Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht bloß die Lehrer der Navigations-Schule des Orts, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungs-Kommission dazu einzuhaben und auf Verlangen zugelassen sind.

Absenzendeit des Navigations-Schul-Direktors.

§. 16. Ist der Navigations-Schul-Direktor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begreifen bestimmt war, sich bei der Prüfung einfindet.

Der Direktor verordnet in diesem Falle die von ihm aufzubehaltenden Schriftlichen Fragen in den bestimmten Büchlein unter Siegel an seinen Vertreter als Dritten bei der Prüfungs-Kommission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst. (§. 13.)

Die Prüfungsbefehle werden vom präsenten Lehrer in der §. 13. vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungs-Kommission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Kandidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig und ohne Einholung des Einverständnisses des Direktors.

Eben so wird zur Jeterfernung in den Fällen, wo dieses Einverständnis nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letztern geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigations-Schul-Direktor sein Stimmrecht vorbehalten, zu welchem Ende ihm die sämtlichen Prüfungsbefehle und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Kandidaten. Diese Beside und Verhandlungen hat er mit seiner Aufzeichnung in möglichst kurzer Zeit zurückzuführen.

Aufbewahrung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 17. Die Prüfungs-Verhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personal-Akten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Kommissionen, welche dabei die Registratur-Vorchriften zu befolgen haben.

Besondere Bestimmungen und Strafen.

§. 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungs-Kommission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Jedoch können vierjährigen, welche bei den Vorprüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann wegen Mangel an Kenntnissen zurückgewiesen worden sind, schon nach Ablauf eines halben Jahres an einer neuen Prüfung Theil nehmen.

Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, wird der Navigations-Schul-Direktor sämtliche Prüfungs-Kommissionen von der Zurückweisung eines Kandidaten bei einer Kommission in Kenntnis setzen, sie mag nun in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Direktors überlassen, die zweite Prüfung mehr an denjenigen Theilen zu richten, worin er früher ungenügende Kenntnisse zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugnis und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Solche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

Prüfung der Kootsen.

§. 19. Die Prüfung der Kootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach §. 7. beizuwohnen sollen, geschieht von den Prüfungs-Kommissionen ohne Zuziehung des Navigations-Schul-Direktors und eines Navigations-Schullehrers. Ueber Zusammenlegung der Kommission zur Prüfung von Kootsen-Kommandeuren wird in jedem Falle nach Bedürfnis Bestimmung getroffen werden.

Zeugnisse.

§. 20. Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Kommissionen ausgestellt. Für Steuerleute und Schiffer werden dieselben nach den unter V. bis VIII. beiliegenden Schematen ausgestellt. Die Kommission überreicht sämtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung der Bezirks-Regierung. Lehrt er fertig die Befähigungs-Zeugnisse, auf Grund des §. 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach gleichförmigen, die von dem Ministerium gegebenen Formulare aus und überreicht dieselben dem Navigations-Schul-Direktor, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerial-Kommissarius kontrafignirt, mit einer laufenden Nummer der Reihe versehen, wohin jedes gehört, und sie in die Stammtrolle der Klasse einträgt. Der Navigations-Schul-Direktor überreicht das Zeugnis dem Geprüften. Ueber die Resultate der Prüfungen erhält er dem Handels-Ministerium Bericht.

Die Schemata für die verschiedenen Befähigungs-Zeugnisse der Steuerleute und Schiffer sind unter Nr. IX. bis XII. der Beilagen angegeschlossen.

In dringenden Fällen sind die Prüfungs-Kommissionen ermächtigt, auf Ansuchen des eben Geprüften, wenn derselbe Gelegentlich hat, sofort angemerkert zu werden, ihm ein Duplikat des Prüfungs-Zeugnisses kostenfrei mit dem Merkmal zu ertheilen, daß dasselbe nur für die betreffende Klasse, resp. Annäherung gültig sei. Ein solches Zeugnis verleiht für

diese Annäherung die Stelle eines Befähigungs-Zeugnisses; dasselbe wird bei den Akten der Musterungs-Behörde zurückbehalten.

Prüfungs-Kosten.

§. 21. Die Prüfungs-Kosten betragen, wie bisher (den Stempel einschließlich), für die Prüfung zum Seefischer 10 Thaler, für die zum Steuermann und Posten 5 Thaler. Ueber ihre Einzahlung haben die Examinanden vor Zulassung zur mündlichen Prüfung sich anzusehen. Im Falle des Unvermögens der Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

Vertheilung derselben.

§. 22. Die Prüfungs-Kosten stiepen, nach Abzug der Ausgabe für den Stempel, zu der Navigations-Schulklasse des Ortes, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erkröhnen in deren Etat in Einnahme, sowie die dabei vorkommenden baaren Ausgaben in Ausgabe. Eine Vertheilung der Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungs-Kommission findet nicht Statt. Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. b. Seydl.

a.

Nachweisung der bei den Prüfungen schriftlich oder mündlich oder in beider Art zu beantwortenden Fragen.

Die Prüfung für Steuerleute II. und Schiffer II. Klasse wird auf die mit * bezeichneten Fragen beschränkt. Jedem Kandidaten werden folgende Aufgaben nach §. 5. zur Beantwortung vorgelegt:

* In der Rechenkunst, Geometrie und Stereometrie	3	schriftliche Aufgaben;
Ebene Trigonometrie	1	Aufgabe;
Sphärische Trigonometrie	1	"
Navigations	1	"
* Nr. 2.	1	"
* Nr. 3.		mündlich zu beantworten;
* Nr. 4.	1	schriftliche Aufgabe;
* Nr. 5.	1	"
* Nr. 6.	1	schriftliche Aufgabe; auch mündlich.
* Nr. 7.	1	schriftliche Frage;
* Nr. 8.	1	auch mündlich;
* Nr. 9.	1	schriftliche Frage;
* Nr. 10.		durch Beobachten darzustellen und auch mündlich zu beantworten;
* Nr. 11.		mündlich zu beantworten;
* Nr. 12.		keine besonderen Aufgaben. Das Verhältniß ergibt sich aus der
* Nr. 13.		Beantwortung der folgenden astronomischen Aufgaben.
* a.		
* Nr. 14. b.	3	schriftliche Aufgaben.
* a.		
* Nr. 15. a.	2	schriftliche Aufgaben;
* b.		
* Nr. 16.	1	schriftliche Aufgabe;
* Nr. 17.	1	"
* Nr. 18.		durch Beobachten darzustellen und auch mündlich zu beantworten;
* Nr. 19.	1	schriftliche Aufgabe;
* Nr. 20.	1	"
* Nr. 21.	1	"
		auch mündlich;
* Nr. 22.		mündlich zu beantworten;
* Nr. 23.		"
* Nr. 24.		"
* Nr. 25.		"
* Nr. 26.		"
* Nr. 27.		"

Bei den Prüfungen der Schiffer sind außerdem:

bie nach §. 6. Nr. 1. zu stellenden Aufgaben mündlich,

bie nach §. 6. Nr. 2, 3. und 4. zu stellenden Aufgaben schriftlich und mündlich zu beantworten.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

35) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Bekleidungs- und Kurkosten für unvermögende, aus der Staatskasse Alimente beziehende Festungs-Stubengefangene des Civil-Standes betreffend, vom 21. Januar 1862.

Der ic. erwidern wir auf den Bericht vom 29. October v. J., wie wir die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in dem abschriftlich eingereichten Monitum vom 21. März v. J. ausgesprochene Ansicht, daß die für den unvermögenden Festungs-Stubengefangenen N. während dessen Strafverbüßung auf der dortigen Festung aufgewendeten Bekleidungskosten nicht auf das Extraordinarium der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse, sondern auf die Fonds der Militair-Verwaltung hätten übernommen werden sollen, nur für begründet erachten können.

Es ist daher Veranlassung genommen worden, über den Gegenstand mit dem Herrn Kriegs-Minister in Verbindung zu treten, und derselbe hat nach einer von ihm ausgegangenen Mittheilung die betreffenden Kommandanturen unterm 31. Dezember v. J. angewiesen, die Bewährung nöthiger Bekleidungs- und Kurkosten für unvermögende, aus der Staats-Kasse Alimente beziehende Festungs-Stubengefangene des Civil-Standes nicht mehr bei dem Gericht, welches den Gefangenen eingeliefert hat, sondern bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii zu beantragen.

Berlin, den 21. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

36) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Behandlung weiblicher Zuchthaus-Esträflinge, welche während der Strafhaft entbunden werden, vom 3. Januar 1862.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 9. December v. J., daß auch schon bei Erlass des Reskripts vom 15. August pr. (Minist.-Bl. S. 172.) die mannigfachen Unbequemlichkeiten, welche den Strafanstalten daraus erwachsen, wenn eine weibliche Gefangene während der Strafhaft entbunden wird, keineswegs verkannt worden sind, daß aber hierin allein ein gesetzlicher Grund, solche zu Zuchthausstrafe verurtheilte Frauenpersonen, welche erst nach Antritt ihrer Strafe in der Strafanstalt sich als schwanger erweisen, zur Abwartung ihrer Niederkunft in allen Fällen nach ihrer Heimath zurückzuschicken, nicht hat erkannt werden können. Der Regel nach muß es daher auch ferner dabei sein Bewenden behalten, daß in Fällen der bezeichneten Art, wie in dem Erlasse vom 15. August pr. (Minist.-Bl. S. 172.) bestimmt worden, entweder nach den Vorschriften im §. 121. des Strafanstalts-Reglements zu verfahren, oder der Versuch zu machen ist, die betreffende Gefangene für die Zeit der Wochen etwa in einem häuslichen Krankenhause am Orte der Strafanstalt unterzubringen, wobei ich nur noch darauf aufmerksam mache, daß, wenn letzteres unmöglich ist, die Kosten der Unterhaltung resp. Unterbringung in der Krankenanstalt aus denselben Gründen auf Strafanstalts-Fonds übernommen werden müssen, wie wenn geisteskrante Esträflinge zur Heilung in eine Irren-Heilanstalt abgeliefert werden.

Dagegen werde ich in einzelnen besonderen Fällen, wo die schwangere Gefangene selbst auf ihre Verurteilung anträgt, auch die Verhältnisse derselben von der Art sind, daß zur Abhaltung der Wochen in ihrer Heimath, ohne dabei auf Armenfonds recurriren zu müssen, eine Unterkunft gesichert ist, und nach der Dauer der zu verbüßenden Strafe, sowie nach den sonstigen Umständen keine Gefahr zu befürchten ist, daß die Gefangene vorläufig auf freien Fuß gesetzt, ihre Freiheit dazu mißbrauchen werde, sich der Vollstreckung des noch nicht verbüßten Theils ihrer Strafe gänzlich zu entziehen, keinen Anstand nehmen, die temporäre Entlassung einer solchen Gefangenen ausnahmsweise zu genehmigen. Berlin, den 3. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

- 37) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, incl. Sigmaringen, den Gebrauch und die Abbildung des Preussischen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Effekten betr., vom 20. Januar 1862.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend beglaubigte Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M. (Nrl. a.), durch welchen allen Preussischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preussischen Adlers in der durch die gleichfalls beigelegte Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Effekten gestattet wird. Den nach der Zeichnung im Schriftzug verbleibenden freien Raum werden die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Siege derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen können. Auch die Fortlassung des Schriftzugs ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntniß des beteiligten Publikums zu bringen.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.



Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1861 will Ich allen Preussischen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Preussischen Adlers in der durch die anliegende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Effekten hievord gestattet. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben das Erforderliche hienach zu veranlassen. Berlin, den 4. Januar 1862.

Wilhelm.

von der Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Königlichen Hauses.

- 38) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, (incl. Sigmaringen), die Beibehaltung der Handels-Rätkler, und die Beglaubigung und Aufbewahrung der von ihnen zu führenden Tagebücher betreffend, vom 5. Februar 1862.

Die von dem Herrn Justiz-Minister wegen Führung des Handelsregisters etc. an sämtliche Gerichtsbehörden erlassene, im Justiz-Ministerialblatt Nr. 53 abgedruckte Instruktion vom 12. Dezember v. J. enthält in ihrem dritten Theile Vorschriften über die Beibehaltung der Handels-Rätkler und über die Beglaubigung und Aufbewahrung der von denselben zu führenden Tagebücher.

1) Was zunächst die Vorschriften über die Beibehaltung der Handels-Rätkler anlangt, so finden dieselben, da es der nochmaligen Beibehaltung der bereits angestellten und vereidigten Rätkler nicht bedarf, nur auf die nach dem 1. März d. J. anzustellenden Handels-Rätkler Anwendung. Die Beibehaltung der letzteren vor ihrem Amtsantritt durch das kompetente Gericht wird von der Königlichen Regierung demnächst in der durch die §§. 1 bis 3. der Instruktion angegebenen Art herbeizuführen sein.

2) Der Beglaubigung durch den Vorstehenden der zur Beibehaltung kompetenten Gerichts (§. 4. der Instruktion) unterliegen die Tagebücher auch der bereits angestellten Rätkler. Die Königliche Regierung wird daher die Handels-Rätkler Ihres Bezirks schon jetzt darauf aufmerksam zu machen haben, daß sie ihre Tagebücher rechtzeitig zur Beglaubigung einreichen.

3) Damit die Aufbewahrung der Tagebücher verorbener oder aus dem Amte geschiedener Wäfler in der gesetzlich vorgeschriebenen Art (§. 6. der Instruktion) erfolge, wolle die Königliche Regierung die Orts-Polizeibehörden und die Handels-Vorstände Ihres Bezirks, in deren Bereiche Handels-Wäfler bestellt sind, anweisen, das Ausschreiben von Handels-Wäflern durch Tod oder Amtes-Niederlegung — sobald sie davon Kenntniß erlangen — dem zur Aufbewahrung der Tagebücher berufenen Gerichte ungeläumt mitzutheilen.

Berlin, den 5. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

39) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, (excl. Sigmaringen) und an das Polizeipräsidentium zu Berlin, den Betrieb des Trödler-Gewerbes betreffend, vom 18. November 1861.

Der Königlichen Regierung sende ich die Original-Anlagen des Berichts vom 26. August d. J. beifolgend mit der Ermächtigung zurück, das erneuerte Gesuch der verehelichten N. daselbst, um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Trödler-Gewerbes, nach Ihrem Antrage abzulehnen.

Die durch das Gesetz vom 22. Juni d. J. erfolgte Aufhebung derjenigen Bestimmungen des §. 21. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, auf welche die Königliche Regierung in Ihrem Bescheide vom 23. Februar d. J. die Versagung der von der Wittstellerin bei Ihr nachgesuchten gleichen Konzession gestützt hat, schließt nicht aus, daß bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag der Wittstellerin die frühere Verurtheilung ihres Ehemannes wegen Hehlerei als ein thatsächliches Moment zur Erwägung gezogen werde. Denn nach dem Artikel I. §. 49. a. a. D. soll der Betrieb des Trödler-Gewerbes nur solchen Personen gestattet werden, von deren Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb die Behörden sich überzeugt haben, und diese Zuverlässigkeit kann der Ehefrau eines wegen Hehlerei oder ähnlicher Vergehen bestraften, sofern sie in der ehelichen Gemeinschaft mit diesem, wenigstens unter ihrem Namen, das Trödler-Gewerbe betreiben will, fehlen, auch wenn sie selbst wegen solcher Vergehen nicht bestraft worden ist. In solchem Falle hat daher die Behörde, welcher die Entscheidung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Betriebs zusteht, die voraussetzliche Einwirkung des bestraften Ehemannes auf die Geschäftsführung der Ehefrau zu berücksichtigen und, nach Befinden, auch der letzteren zur Sicherstellung der in Betracht kommenden polizeilichen Interessen die nachgesuchte Konzession zu verweigern.

Im vorliegenden Falle ist eine Erwägung aus diesem Gesichtspunkte nicht erforderlich, da dem Antrage der Wittstellerin noch andere Gründe entgegenstehen. Die Vorschriften des Trödler-Reglements für die vorliegende Stadt vom 26. Januar 1796 sind zwar durch den Art. I. §. 57. a. a. D. nur insoweit in Wirksamkeit erhalten, als sie nicht schon vor Verhängung des gedachten Gesetzes, insbesondere durch die Bestimmungen in den §§. 15, 49 und 190. der Gewerbe-Ordnung aufgehoben waren. Zu den nicht aufgehobenen Vorschriften gehören aber die Bestimmungen, nach welchen die Trödler über ihre Ein- und Verkäufe ein Buch zu führen und bei ihrem Geschäftsbetriebe auch sonstige polizeiliche Anordnungen zu befolgen haben, welchen nur des Lesens und Schreibens kundige Personen nachkommen können. Die Kenntniß des Lesens und Schreibens bildet daher eine Voraussetzung der geschäftlichen Zuverlässigkeit, von welcher das Gesetz die Verstatung zum Betriebe jenes Gewerbes abhängig macht.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, danach die N., welche nach Ihrer Anzeige weder lesen noch schreiben kann, auf ihre Eingabe zu beschreiben, sowie dem dortigen Polizeipräsidentium die Beachtung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte zu empfehlen. Berlin, den 18. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

40) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntniznahme und Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium und die königliche Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die Anschaffung von Messketten Seitens der Baubeamten betreffend, vom 1. Februar 1862.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 31. Dezember v. J. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß Messketten zu den in der Circular-Verfügung vom 1. April 1853 (Minist.-Bl. S. 103) bezeichneten Utenilien und Gegenständen, welche die Baubeamten zur Ausübung ihres Amtes bedürfen, nicht zu rechnen sind. Insofern bei vorzunehmenden Nachmessungen, zu welchen der Gebrauch einer Messkette erforderlich ist, von dem Engagement von Feldmessern Abstand genommen, und der Kostenersparung wegen die Nachmessung durch Chauffeur-Aufseher u. unter Leitung des Kreisbaubeamten ausgeführt werden kann, ist dem letzteren die Anschaffung einer Messkette zu diesem Behuf auf eigene Kosten nicht anzufinnen, vielmehr ist solche für Rechnung des betreffenden Baufonds zu beschaffen und als Inventarienschild der Bau-Verwaltung zu führen. Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Seydt.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

41) Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die Veranlagung der von der Gewerbesteuer frei zu lassenden Handwerker betreffend, vom 26. November 1861.

Es ist wahrgenommen, daß von einzelnen Behörden die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes, dahin verstanden ist, als ob die danach unter gewissen Umständen zulässige Bewilligung der Steuerfreiheit für einzelne Handwerker das Ausschneiden der betreffenden Handwerker bei der Veranlagung der Gewerbesteuer und die Abiegung des Mittelsages vom dem Veranlagungs-Soll der Klasse H. zur Folge habe. Diese Auslegung der angeführten Gesetzesstelle ist nicht richtig, dieselbe würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn nicht bloß denjenigen Handwerkern, bei welchen die Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. a. a. D. vorliegen, sondern auch allen übrigen zu demselben Rollenbezirke mit den steuerfrei zu lassenden gehörigen Handwerkern, namentlich den in günstigen Verhältnissen befindlichen Handwerkern, welche die unter dem Mittelsage veranlagten dürftigeren Gewerdegemeinschaften bei der Gewerbesteuer mit zu übertragen haben, eine Steuererleichterung hätte gewährt werden sollen. Aus den Motiven der Vorlagen zu dem Gesetz vom 19. Juli d. J. geht aber unzweifelhaft hervor, daß das letztere nicht beabsichtigt worden ist; auch kann der Wortlaut der fraglichen Bestimmung des §. 21. Nr. 2. zu einem Mißverständnis in dieser Hinsicht keine Veranlassung geben, indem danach nur die Ermächtigung dem Finanz-Minister ertheilt ist, gewissen Handwerkern den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, ohne daß irgend einer weiteren Aenderung der bisherigen Bestimmungen in Betreff der Gewerbesteuer der Handwerker gedacht wäre. Diese Bestimmungen bleiben aber nach §. 22. Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt worden ist. Es kann hiernach nicht zweifelhaft erscheinen, daß diejenigen Handwerker, für welche die Steuerfreiheit nachgesucht werden soll oder schon nachgesucht ist, in die Gewerbesteuer-Rolle nach wie vor aufzunehmen, und bei Berechnung des Veranlagungs-Solles in der Klasse H. mit dem Mittelsage in Anschlag zu bringen sind. Nicht minder ist deren Veranlagung in der bisher vorgeschriebenen Weise zu bewirken und die etwa bewilligte Steuerfreiheit ist erst nach erfolgter Veranlagung in der Rolle zu bemerken, auch das Steuer-Soll demnach hiernach zu berichtigen.

Die Einreichung des Verzeichnisses der zu Steuerfreiheit bestimmten Handwerker an die Königliche Regierung bis zum 15. November jeden Jahres ist erforderlich und in der Anweisung vom 12. August d. J.

(Minist.-Bl. 1861 S. 207.) vorgeschrieben, damit die Entscheidung über die beschaffigen Anträge feinenfalls bis über den Zeitpunkt der Feststellung der Rolle durch die Regierung verzögert zu werden brauche.

Berlin, den 26. November 1861.

Der Finanz-Minister.

42) Cirkular-Befugung an sämmtliche Königliche Regierungen, die für die Bewilligung der Gewerbesteuerfreiheit an Handwerker erforderlichen Bedingungen betreffend, vom 8. Dezember 1861.

Die von den Königlichen Regierungen eingereichten Verzeichnisse derjenigen Handwerker, für welche nach §. 21. Nr. 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. Gewerbesteuerfreiheit nachgesucht wird, ergeben, daß die unter Nr. 10. der Anweisung vom 12. August d. J. (Minist.-Bl. S. 207.) aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der erwähnten Gesetzesbestimmung nicht überall und gleichmäßig beachtet worden sind. Die eingereichten Listen bieten überdies nicht das Material dar, dessen es bedürfte, um deren Berichtigung und Feststellung von hier aus bewirken zu können. Indem ich mich deshalb genöthigt sehe, die nochmalige sorgfältige Prüfung und Feststellung der Verzeichnisse für diesmal den Königlichen Regierungen zu überlassen, bestimme ich zur Befestigung der wahrgenommenen Irrthümer und angeregten Zweifel unter Hinweisung auf die in der Anweisung vom 12. August d. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 207.) unter Nr. 10. ausgesprochenen Grundsätze die folgenden Regeln als genau zu beobachtende Richtschnur für das Verfahren und die Entscheidungen der Königlichen Regierungen.

I.

Die Steuerfreiheit kann nur solchen Handwerkern bewilligt werden, welche bereits im laufenden Jahre Gewerbesteuer entrichtet haben.

II.

Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden denjenigen Handwerkern, welche bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das nächste Jahr zum Mittelfaße der Klasse H. oder zu einem höheren Steuerfaße eingeschätzt sind. Für Handwerker, welche in der ersten Abtheilung zu 6 Thlr., in der zweiten Abtheilung zu 4 Thlr. Steuer für das nächste Jahr veranlagt sind, kann die Steuerfreiheit nur dann zugestanden werden, wenn solche Handwerker, deren Steuerpflichtigkeit sich lediglich auf die Anzahl der beschäftigten Personen gründet (2 Gesellen u. s. w.) in der betreffenden Stadt nicht unter dem Mittelfaße veranlagt sind.

III.

Die Bedingung der Steuerfreiheit, daß das Handwerk seiner Natur nach ohne Halten eines offenen Lagers nicht wohl löhrend betrieben werden kann, kann bis auf Weiteres

- a. allgemein als vorhanden ohne besondere nähere Ermittlungen angenommen werden in Betreff der Bürstenmacher, Drechsler, Handschuhmacher, Holzpantoffelmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Knopfmacher, Korbmacher, Kürschner, Rüpenmacher, Nagelschmiede, Seiler, Töpfer, Zinngießer;
- b. ist dagegen allgemein als nicht vorhanden anzunehmen in Betreff der Schneider, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher, Glaser;
- c. in Betreff der übrigen Handwerker kann die in Rede stehende Bedingung nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn mindestens drei Vierteltheile von allen Meistern des fraglichen Handwerks, welche in demselben Rollenbezirke wohnen, das Handwerk nicht ohne Halten eines offenen Lagers oder regelmäßigen Besuch des Wochenmarkts betreiben.

IV.

Bezüglich der Besteuerung der Handwerker, welche zugleich mit andern als selbst verfertigten Waaren handeln, verbleibt es im Uebrigen bei den bisherigen Grundsätzen (Befugung vom 30. Juni 1827, Anzahlen S. 646). Der Umstand, daß ein Handwerker andere als selbstverfertigte Waaren führt, steht jedoch, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Steuer-Grades bei ihm zutreffen (I. bis III.), der Bewilligung derselben nicht entgegen. Die Bewilligung der Steuerfreiheit in Klasse H. hat nicht die Veranlagung in Klasse B zur Folge, wenn solche bisher unterblieben und keine Aenderung des Gewerbetriebs eingetreten ist.

V.

Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse (Bedürftigkeit, Krankheit, Alter u. s. w.) der Handwerker kann die Bewilligung der Steuerfreiheit nicht rechtfertigen, vielmehr kommt es immer darauf an, ob, abgesehen von diesen Verhältnissen, die bestimmungsmäßigen Bedingungen der Steuerfreiheit als vorhanden nachgewiesen sind.

Zur Erläuterung der vorstehenden Regeln wird bemerkt:

zu I.

In einigen Listen sind zahlreiche Handwerker aufgenommen, welche zur Zeit noch überall nicht steuerpflichtig sind, und von denen nur erwartet wird, daß sie im künftigen Jahre ein offenes Lager fertiger Waaren halten oder die Wochenmärkte besuchen möchten. Dies Verfahren ist nicht richtig. Bedingung der Steuerfreiheit ist, daß die Veranlagung des Handwerkers zur Gewerbesteuer für dasjenige Jahr, für welches die Steuerfreiheit beantragt wird, statgefunden hat, und wenigstens für einen Theil des laufenden Jahres die Gewerbesteuer entrichtet ist.

zu II.

Wie schon in der Anweisung vom 12. August d. J. Nr. 10. ausgesprochen ist, geht die Absicht des §. 21. Nr. 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. nicht dahin, die eine Gattung der steuerpflichtigen Handwerker, welche ein offenes Lager fertiger Waaren halten oder die Wochenmärkte beziehen, vor der anderen Gattung von Handwerkern, welche steuerpflichtig sind, weil sie 2 Gesellen oder einen Gesellen und 2 Lehrlinge halten, zu begünstigen. Vielmehr soll nur der Härte abgeholfen werden, welche darin lag, daß gewisse Handwerker zur Gewerbesteuer herangezogen werden mußten, weil sie ein offenes Lager fertiger Waaren oder den Besuch der Wochenmärkte auch bei dem unbedeutendsten Umsatze nach den eigenthümlichen Verhältnissen ihres Gewerbes nicht entbehren können. Soll diese Absicht erreicht, und nicht andererseits eine ungerechtfertigte Begünstigung der einen Gattung vor der anderen Gattung steuerpflichtiger Handwerker eingeführt werden, so ist es notwendig, die Verhältnisse beider vorgedachten Gattungen zu vergleichen und hierzu bietet sich als allgemein anwendbarer Maßstab die statgehabte Einschätzung zur Gewerbesteuer dar. Auf die von einzelnen Behörden bei dem einen oder dem anderen der zur Steuerfreiheit empfohlenen Handwerker gemachte Andeutung, daß die Einschätzung zu hoch erfolgt sei, kann keine Rücksicht genommen werden. Das Gesetz gewährt dem Einzelnen wie den Behörden ausreichende Mittel, um eine verhältnismäßig gleiche und gerechte Steuervertheilung herbeizuführen.

Hiernach sind in den aufgestellten Verzeichnissen für die III. und IV. Gewerbesteuer-Abtheilung alle Handwerker, welche für 1862 zu mehr als 2 Thlr. Steuer veranlagt sind, zu streichen. Für die I. und II. Abtheilung ist ebenso mit den zu 6 beziehungsweise 4 Thlr. Veranlagten zu verfahren, wenn bei Prüfung der Gewerbesteuerrolle sich herausstellt, daß auch andere Handwerker, welche steuerpflichtig sind, weil sie zwei Gehülfen oder einen Gehülften und zwei Lehrlinge halten, in der Rolle zu geringeren Sätzen als dem Mittelsatze der Klasse II. aufgeführt sind.

zu III.

Die Frage, bei welchen Handwerkern die Voraussetzung des §. 21. Nr. 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J., daß ein lohnender Betrieb ohne Halten eines offenen Lagers oder Besuch des Wochenmarktes nicht wohl möglich sei, zutrefte, oder nicht zutrefte, ist, wie die eingereichten Verzeichnisse ergeben, höchst verschieden aufgefaßt und beantwortet. Nur zum geringen Theil erklären sich die durchaus abweichenden Vorschläge durch scheinbare Nichtbeachtung des unter Nr. 10. a. der Anweisung vom 12. August d. J. gegebenen ausdrücklichen Hinweises auf die Unzulässigkeit der Berücksichtigung bloß individueller Verhältnisse der einzelnen Handwerker. Verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse Veranlassung boten.

Im engeren Sinne läßt sich nur von wenigen Handwerkern sagen, daß der Natur des Gewerbes nach das Halten eines offenen Lagers oder der Besuch des Wochenmarktes Bedingungen eines lohnenden Gewerbes sei. Es würde dies voraussetzen, daß gewisse Gegenstände, auf deren Fertigung der Handwerker, um überhaupt Verdienen zu haben, notwendig angewiesen ist, nicht bestellt, sondern fast ausnahmslos im fertigen Zustande begehrt werden. Außerdem aber giebt es noch Handwerke, bei denen, in größerer oder geringerer Ausdehnung, fast überall oder nur in gewissen Gegenden herkömmlich das Halten eines offenen Lagers oder der Besuch des Wochenmarktes oder beides vereinigt in dem Grade üblich ist, daß sich der einzelne Handwerker, wenn er sich nicht in einer ausnahmsweise günstigen Lage be-

findet, dem herrschenden Gebrauche nicht zu entziehen vermag. Es ist für angemessen gehalten, auch solche Handwerker auf Grund der angeführten Verzeichnisse zum steuerfreien Gewerbebetriebe zuzulassen. Jedoch wird hierbei eine gewissenhafte Feststellung der Thatsache vorausgesetzt, daß wirklich mindestens $\frac{1}{2}$ aller Handwerker der fraglichen Art in derselben Stadt, oder für die vierte Gewerbesteuer-Abtheilung in demselben Kreise, nicht ohne ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte zu besuchen, ihr Gewerbe treiben. Es sind somit die unter III b. benannten Handwerker unter allen Umständen in den vorgelegten Verzeichnissen zu streichen. Den unter III a. aufgeführten Handwerkern kann die Steuerfreiheit dagegen, wenn hinsichtlich des Steuerfuges (II) keine Bedenken obwalten, zugestanden werden. Hinsichtlich der übrigen Handwerker ist beispielsweise bei den Schuhmachern zu ermitteln, ob $\frac{1}{2}$ aller Schuhmacher derselben Stadt, beziehungsweise in dem Rollenbezirke der vierten Abtheilung, ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt mindestens ein Mal wöchentlich regelmäßig beziehen. Ist dies der Fall, so kann, wenn keine Bedenken in Betreff des Steuerfuges obwalten (II), ebenfalls die Steuerfreiheit bewilligt werden. In gleicher Weise ist in Betreff der Buchbinder, Sattler u. s. w. zu verfahren. Sind weniger als 4 Handwerker der fraglichen Art im Rollenbezirke vorhanden, so kann nur, wenn sie sämmtlich ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt beziehen, der Erlaß der Gewerbesteuer in Frage kommen.

zu IV.

Der Umstand, daß neben den selbstverfertigten auch zugekaufte oder angekaufte Gegenstände im offenen Lager gehalten oder auf dem Wochenmarkte feil geboten werden, muß bei Entscheidung über die Zulässigkeit des steuerfreien Gewerbebetriebes im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Die Veranlagung des Handwerkers in Klasse II, auf welche allein sich der §. 21, Nr. 2. a. a. D. bezieht, setzt nach den bestehenden Bestimmungen (Verfügung vom 30. Juni 1827) schon voraus, daß das fragliche Handelsgeschäft so geringfügig ist, daß eine höhere Steuer als der Mittelfuß der Klasse B. darauf nicht würde gelegt werden können. Sollte der Erlaß der Steuer in Klasse II. aber die Veranlagung wegen des Handel's in Klasse B. zur Folge haben, so würde damit die letztere in ungerechtfertigter Weise überlastet werden.

Nach den entwickelten Grundfagen und Regeln sind die aufgestellten Verzeichnisse nunmehr ungesäumt zu prüfen und zu berichtigen. Eine summarische Nachweisung der einzelnen Handwerke, für welche die Steuerfreiheit bewilligt ist und der deshalb von dem Steuer-Soll abgesetzten Beträge, nach den Abtheilungen geordnet, ist nach anliegendem Muster bis zum 15. Januar f. J. einzureichen.

Es ist zu erwarten, daß noch nachträglich berartige Bewilligungen im Reklamationswege werden nachgesucht werden, nachdem die Feststellung der Verzeichnisse und demgemäß des Steuer-Solls der Klasse H. für 1862 erfolgt sein wird (Cirkular-Verfügung vom 26. v. M.). Die königliche Regierung wird ermächtigt, desfallige Gesuche nach denselben Regeln zu prüfen und zu erledigen, welche oben vorgeschrieben sind.
Berlin, den 8. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

- 43) Verfügung an die königliche Regierung zu Potsdam, und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige königliche Regierungen, die Geschäfte des Kommissars für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. betreffend,
vom 25. Dezember 1861.

Nach dem Berichte vom 2. d. M. ist die königliche Regierung der Ansicht, daß dem von Ihr auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. ernannten Kommissar die Verpflichtung obliege, sowohl die von den Steuerpflichtigen dieser Klasse eingehenden Reklamationen anzunehmen und zur Entscheidung vorzubereiten, als auch die Zu- und Abganglisten aufzustellen. Obwohl dieselbe anerkennt, daß eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes oder der Verfügung vom 12. August d. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 207) und der Anweisung von demselben Tage Ihrer Ansicht nicht zur Seite stehe, glaubt Sie doch dieselbe gegen den Widerspruch des von ihr ernannten Kommissars aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten aufrecht erhalten zu müssen, weil letzterer vermöge seiner Funktionen über den Umfang und die Verhältnisse der einzelnen Handelsgeschäfte der fraglichen Art sich zu unterrichten vorzugsweise Gelegenheit und Veranlassung habe. Dieser Umstand kann jedoch bei Entscheidung der angelegten Frage nicht den Ausschlag geben. Da zum Kommissar für die Veranlagung der Gewerbesteuer in

Klasse A. I. nach der Verfügung vom 12. August d. J. Nr. 1. ein Mitglied der Regierung zu bestellen ist, so kommt dessen Bekanntheit mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen der königlichen Regierung bei den ihr obliegenden Funktionen in Betreff der Gewerbesteuer der Klasse A. I., soweit ein Bedürfnis dazu obwalte, zu Staaten, ohne daß es nothwendig wäre, aus dem in Rede stehenden Grunde gewisse Geschäfte der königlichen Regierung abzunehmen und dem Kommissarius zu übertragen. Die Stellung des letzteren ist vielmehr zunächst nach dem §. 9. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. zu beurtheilen. Danach sind seine Funktionen auf die Mitwirkung bei Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle bis zu deren Feststellung durch die Regierung beschränkt. Daß dieselbe gleichwohl als dauernde aufzufassen, und welche Thätigkeit von dem Kommissar in der Zwischenzeit von Feststellung der Rolle bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das nächste Jahr zu fordern sei, ist in der Verfügung vom 12. August d. J. Nr. 1. näher angegeben.

Außerdem ist noch in der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. J. vom 12. August d. J. unter Nr. 6. angeordnet, daß die Lokalbehörden von der Anmeldung der ihrer Ansicht nach in Klasse A. I. zu besteuenden Geschäfte im Laufe des Jahres sofort dem Kommissarius Anzeige zu machen haben. Letzterer hat derartige Anzeigen mit seinen etwaigen Bemerkung der Regierung vorzulegen und aus denselben Veranlassung zu nehmen, sich bis zur nächsten Rollenaufstellung die nöthige Information über den angemeldeten Gewerbetrieb zu verschaffen. In allen übrigen Beziehungen, also namentlich in Betreff der Annahme und Vorbereitung der Reklamationen und der Aufstellung der Zu- und Abganglisten, sowie in Betreff der nach Feststellung der Rolle mit den Steuer-Gebestellen erforderlichen Korrespondenz kennt das Gesetz und die erlassene Ausführungs-Anweisung keine andere als die Thätigkeit der Regierung selbst. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß die Reklamationen bei der Regierung anzubringen und von ihr zur Entscheidung vorzubereiten sind. Die Begutachtung der eingegangenen Reklamationen durch die Abgeordneten wird die Zusammenberufung der letzteren nur ganz ausnahmsweise nothwendig machen, vielmehr in der Regel durch Cirkulare schriftlich zu erfordern sein.

Die erweiterten Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer beruhen auf der, den hierbei obwaltenden eigenthümlichen Einrichtungen entsprechenden, ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz vom 1. Mai 1851 (§. 25.) und lassen sich nicht auf den Kommissar für die Veranlagung der Gewerbesteuer-Klasse A. I. übertragen. Berlin, den 25. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

VII. Militair=Angelegenheiten.

44) Cirkular=Erlass an die oberen Provinzial=Militair- und Civilbehörden, die beaufs. Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst beizubringenden Schulzeugnisse betreffend, vom 7. Februar 1862.

Durch die Militair-Erlass-Anstruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) ist (§. 131.) als Minimum der Anforderungen an diejenigen jungen Leute, welche sich den Anspruch auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß erwerben wollen, festgesetzt worden, daß sie nachweisen müssen, wenigstens ein halbes Jahr in der Sekunda eines Gymnasiums gewesen und an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen zu haben. Durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1859 — mitgetheilt mittelst Cirkular=Erlasses vom 13. November ejusd. a. — (Minist.-Bl. E. 322) ist dieselbe Vergünstigung auf die Realschulen erster Ordnung übertragen worden.

Ueber diese Einrichtung wurde bald von verschiedenen Seiten das Bedenken laut, daß dadurch in der Sekunda der höheren Lehranstalten eine Anhäufung von Schülern ensche, die lediglich um des zu der militairischen Berechtigung erforderlichen Alters willen, noch ein halbes Jahr in der Schule zubringen wollten, und, ohne Interesse am Unterricht, ihr nur zur Last fielen, und den Lehrern die Förderung der übrigen Schüler sehr erschwerten.

Um zu beurtheilen, ob es rathsam sei, deßhalb auf eine Modifikation der bestehenden Vorschrift hinzuwirken, wurden die königlichen Provinzial-Schul-Kollegien von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten aufgefordert, sich auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen gutachtlich zur Sache zu äußern. In den darauf erstatteten Berichten wurde das Vorhandensein der erwähnten Uebelstände zwar ziem-

lich allgemein anerkannt, sie gaben aber, hinsichtlich der Abkürze, zu einer Abänderung der betreffenden Bestimmung um so weniger Veranlassung, als sicherem Vernehmen nach von den Departements-Prüfungs-Kommissionen bereits in mehreren Fällen Schul-Atteste als nicht genügend erklärt worden waren, welche zwar den halbjährigen Aufenthalt in der Sekunda bezeugten, sich aber über Fleiß und Fortschritte ungünstig ausdrückten.

Um jedoch die Schulen, so viel wie möglich, vor den Nachtheilen, welche die im Eingange erwähnte Einrichtung zur Folge haben kann, zu schützen und die betreffenden Schüler zu sorgfester Fleiße anzubahnen, hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unterm 31. Oktober pr. an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien eine Cirkular-Befugung des Inhalts erlassen:

- 1) daß die Befugung nach Sekunda nicht nur mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen, sondern auch anzuordnen sei, daß in Zukunft die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus Sekunda Abgehenden jedesmal von der Lehrer-Konferenz festgesetzt werden und daß darin ausdrücklich bemerkt werde, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe;
- 2) daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig ausdrücken, von den Departements-Prüfungs-Kommissionen nicht als genügend werden angesehen werden, und die Erfahrung, daß in solchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu besorgen sei, ihre heilsame Wirkung nicht verfehlen werde.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium seien wir hiervon zur gefälligen Instruktion der Departements-Prüfungs-Kommissionen ergebens in Kenntniß.
Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

45) Verfügung und Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den zum Norddeutschen Verbande gehörenden Eisenbahnen, vom 5. Februar 1862.

In Nachstehendem wird das neue Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den zum Norddeutschen Verbande gehörenden, westlich von Berlin und Halle belegenen Eisenbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (a.) Berlin, den 5. Februar 1862.

Kriegs-Ministerium, Militair-Defonomie-Departement.
Hering. Messerschmidt.

a.

Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den zum Norddeutschen Verbande gehörenden Eisenbahnen.

Bei der Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Eisenbahnen sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich:

- A. der gewöhnliche Fall, in welchem die Munition in militairischen Kriegsfahrzeugen oder in den Taschen oder Tornistern der Mannschaften transportirt wird, und
 - B. der Ausnahme-Fall, wobei die Beförderung der Munition unmittelbar in den Eisenbahnwagen, ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge, geschieht.
- A. Munitions-Transporte, welche in militairischen Kriegsfahrzeugen oder in den Taschen u. der Mannschaften verpackt sind.

§. 1.

Alle der Selbstentzündung oder Explosion leicht unterworfenen militairische Munition wird mit Ausnahme des unter B. vorgesehenen Falles auf den Eisenbahnen nur befördert, wenn dieselbe entweder in den Taschen

oder Tornistern der zu befördernden Militär-Mannschaften oder in den zum Transporte der entzündlichen Munition besonders eingerichteten militärischen Kriegsfahrzeugen sich befindet.

Zündhütchen, Zündpiegel, Zünder, Zündlichte, Schlagröhren, Stoppinen, gefüllte Hülsen zu Raketen und dergleichen sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen, und werden auch in Eisenbahnfahrzeugen befördert, in welchem Falle dieselben jedoch in haltbaren dicht schließenden Tonnen oder fester mit Papier verklebten hölzernen Kästen von höchstens 12 Kubikfuß Rauminhalt sorgfältig und dergestalt verpackt sein müssen, daß der innere Raum derselben völlig ausgefüllt ist. Dieselben sind äußerlich mit der Bezeichnung „Zündpiegel“ resp. „Zündungen“ zu versehen. (Cfr. §. 10 u. f.) Das Gewicht dieser Kästen darf $2\frac{1}{2}$ Zentner nicht übersteigen.

§. 2.

Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegs-Material beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, sollen während des Transports auf der Eisenbahn nicht rauchen, oder auch zu irgend einem andern Zwecke Feuerschwamm, Reizzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden dürfen. Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dies Verbot beachtet werde, und wenn sie eine Verbotswidrigkeit wahrnehmen, den militärischen Vorgesetzten der Mannschaft sofort Anzeige zu machen. Sämmtliche den Munitionszug begleitenden Eisenbahnbeamte haben sich ebenfalls des Rauchens zu enthalten.

§. 3.

Mannschaften, welche Munition in den Taschen oder Tornistern bei sich führen, sind den Bestimmungen des §. 2. unterworfen. Sie sollen zusammen gesetzt und in Wagen oder einzelnen Abtheilungen derselben befördert werden, welche ihnen, so weit es angeht, allein zu überlassen sind. Ist es nicht zu vermeiden, solche Mannschaften mit andern Reisenden in demselben Raume zusammen zu setzen, so darf von diesen Reisenden ebenfalls nicht geraucht werden.

Beträgt die mit Kriegs-Munition in Taschen oder andern Behältern versehene, gleichzeitig zu befördernde Truppenzahl über 250 Mann, so muß die Militär-Verwaltung die Stellung eines Ertrages nach dem dafür bestimmten Fahrgeldsage sich gefallen lassen.

§. 4.

Die Militär-Verwaltung wird ferner Sorge tragen, daß die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge stets sorgfältig verdeckt und darin die brennbaren Kriegs-Materialien nach allen von der Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verpackt sind.

§. 5.

Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegs-Material enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann. Dieser Anfang der Verladung darf nur dann vor sich gehen, wenn unumittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann. Bis zur Beendigung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges sollen die gedachten Fahrzeuge durch Militärposten bewacht werden.

§. 6.

In Betreff der Abfindung der Munitions- und Pulvertransporte hat sich die absendende Behörde mit der Eisenbahn-Verwaltung in Verbindung zu setzen, und mit Hülfe der Bahnbeamten für die gesicherte Verladung des Transports zu sorgen. Die aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahnbeamten auf den Eisenbahnwagen mit Riemen oder Stricken zu befestigen, die Deichseln, jedoch mit Ausschluß der Gabeldeichseln, von den Fuhrwerken abzunehmen und ihre Räder durch festgenagelte Holzseile zu hemmen. Auf den Eisenbahnwagen sind von den Fahrzeugen Futter, Stroh-Unterlagen, kurz alle leicht Feuer saugenden Gegenstände zu entfernen und in bedeckten Güterwagen unterzubringen.

Jedem mit Munition beladenen Eisenbahnwagen wird 1 Mann des Begleitungs-Kommandos zur Beaufsichtigung zugetheilt und demselben ein von der Militär-Verwaltung zu stellender Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können.

§. 7.

In die reinen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegs-Material aufgenommen werden. Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemischten Zügen oder in Güterzügen befördert werden

dürfen, hängt in einem jeden Falle vom Ermessen der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung ab. Für größere Transporte muß die Militär-Verwaltung Ertrazüge requiriren.

§. 8.

Die Eisenbahnwagen, auf welchen mit Munition beladene Kriegsfahrzeuge sich befinden, müssen elastische Stoß- und Zugapparate haben und unter sich und mit den vorausfahrenden und nachfolgenden Wagen fest veruppelt sein. Sie sind an das der Lokomotive entgegengekehrte Ende des Zuges zu stellen, in der Weise, daß denselben mindestens 4 nicht mit entzündlicher Munition beladene Eisenbahnwagen vorausgehen und 3 vergleichen folgen. Der am Schluß des Zuges befindliche Wagen muß mit einer Bremse versehen sein, welche während der Fahrt zu bedienen ist.

§. 9.

Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegs-Material gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, sollen diese von der Militär-Verwaltung vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militärposten bewacht werden.

B. Munitions-Transporte in Eisenbahnwagen, ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge.

§. 10.

Wenn unter besonderen Verhältnissen (deren Eintritt von den betreffenden Behörden besonders angezeigt werden wird) die Beförderung von Pulver und Pulver-Munition unmittelbar in den Eisenbahnwagen ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge unumgänglich nothwendig ist, so sind dabei noch folgende besondere Vorschriften zu beachten.

§. 11.

Das in dieser Weise zu versendende Pulver darf nur in Güterzügen ohne Personenbeförderung oder in Ertrazügen transportirt werden. Es muß in festen leinenen Säcken verpackt sein und sich mit letzteren in vollkommen guten und dichten Pulvertonnen, welche nicht fireuen können, befinden. Die zu versendenden Patronen oder Kartuschen müssen in eben solchen Tonnen oder in festen mit Papier verklebten Kästen verpackt sein.

§. 12.

Das Gewicht eines Pulver- oder Pulvermunitions-Kollo darf 2½ Zentner nicht übersteigen. Jedes Kollo muß mit dem Zeichen oder Stempel der Militär-Abtheilung versehen sein, welche die Verpackung bewirkt hat, und welche dann die Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung der Vorschriften trägt.

§. 13.

Zur Beförderung von Pulver-Ladungen sind nur ganz geschlossene Verbedwagen mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten und sicherer Verladung zu wählen, deren Thüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster verschließbar sind. Dieselben dürfen nur bis zu zwei Drittel ihrer normirten Tragfähigkeit belastet werden. Von den Bremsen derjenigen Eisenbahnwagen, in denen entzündliche Munition ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge befördert wird, so wie auch von den Bremsen des nächst vorhergehenden resp. nachfolgenden Wagens darf kein Gebrauch gemacht werden. In Betreff der Stelle, welche die mit Munition beladenen Wagen in den Zügen einzunehmen haben, der Kuppelung derselben u. dgl. gilt das Vorstehende in §. 8. Gesagte. Geschieht die Beförderung des Pulvers nicht in Ertrazügen, sondern in den gewöhnlichen Güterzügen, so dürfen letzteren nicht mehr als je 8 mit Pulver beladene Ächsen beigegeben werden.

§. 14.

Für das Beladen und Ausladen der Eisenbahnwagen finden die Bestimmungen der §§. 5 und 9. Anwendung. Auch darf die Verladung des Pulvers und der Pulver-Munition niemals von den Güterböden oder Güter-Portons aus geschehen, vielmehr muß dieselbe auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bewirkt werden. Auf den Boden der Eisenbahnwagen, sowie zwischen jede Lage der Kolln werden Haardeden gelegt, so daß niemals Holz auf Holz oder auf Metall zu liegen kommt.

Die zum Transport von Pulver und jeder Art von Munition verwandten Tonnen dürfen in den Eisenbahnwagen nicht aufrecht hingestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen, welche unter den im übrigen ausschließlich zur festen Lagerung der Pulver- und Pulver-Munitions-Kollo zu verwendenden Haardeden anzubringen sind, gegen jede rollende Bewegung geschützt werden. Es dürfen niemals mehr wie drei Lagen Pulver- und Pulver-Munitions-Kollo über einander gelegt und in die mit Pulver oder Munition beladenen Wagen andere Gegenstände niemals aufgenommen werden.

Die Haarbecken, sowie die Holz-Unterlagen werden von der Militair-Verwaltung geliefert und derselben zurückgegeben.

§. 15.

Das Beladen, sowie das Ausladen der Eisenbahnwagen geschieht durch Militair-Mannschaften, der Transport dieser Wagen von und nach den Zügen dagegen durch die Arbeitskräfte der Eisenbahn-Verwaltungen. Mit Lokomotiven darf dieser Transport, sowie das Rangiren von Zügen, in denen Pulverwagen sich befinden, nur dann geschehen, wenn zwischen der Lokomotive und den Pulverwagen mindestens 4 andere Wagen sich befinden. Führt eine Lokomotive bei Wagen vorüber, die mit Pulver beladen sind, so darf an derselben die Feuerthür und die Achslappe nicht geöffnet und das Blaserohr nicht verengt sein.

§. 16.

Jeder Zug, in welchem sich Munition, die nicht in Kriegsfahrzeugen verladen ist, befindet, ist durch Aufflecken einer schwarzen Fahne erkennbar zu machen. Die Fahrgeschwindigkeit desselben soll 12 Minuten pro Meile (ohne die Aufenthalte) nicht übersteigen. Alle Stationen, auf denen aus Betriebs-Rücksichten nicht gehalten zu werden braucht, sind langsamen Tempus zu durchfahren. Arbeiter und sonst auf den Stationen anwesende Personen sind von Annäherung des Munitionszuges in Kenntniss zu setzen und anzuweisen, dass sie sich feuergefährlichen Handthierungen, sowie des Tabakrauchens in der Nähe des Fahrgleises zu enthalten haben. Selbstverständlich haben auch die Beamten und Begleitungs-Mannschaften des Zuges des Rauchens sich zu enthalten.

§. 17.

Jeder Pulver-Transport wird durch eine entsprechende Anzahl Militair-Mannschaften begleitet resp. bewacht, welche jedoch nicht in den mit Pulver oder Munition beladenen Wagen selbst untergebracht werden dürfen. Es ist sowohl diesen Mannschaften als auch dem Zug-Personale ausdrücklich untersagt, während des Transports die mit Pulver beladenen Wagen zu öffnen und zu besteigen. (Cfr. Anlage C. §. 16. des entsprechenden Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861). Eine Ausnahme davon findet nur in dem Falle statt, wenn sich bei der auf den Haltepunkten vorzunehmenden äußeren Revision der Wagen oder durch andere Wahrnehmungen der dringende Verdacht einer Beschädigung des Inhalts ergeben sollte.

Ein Umpacken der mit Pulver oder Munition beladenen Fahrzeuge darf nicht anders, als wenn es unumgänglich nöthig, und dann nur unter Beobachtung der im §. 14. angegebenen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Die sämmtlichen auf der Tour belegenen Zwischenstationen sind von dem Abgange resp. dem Eintreffen eines derartigen Munitions-Transports rechtzeitig in Kenntniss zu setzen. Die Vorstände derselben haben die auf der fraglichen Route verkehrenden Fahrbeamten, insbesondere auch die Lokomotivführer weiter zu benachrichtigen und zur Beobachtung größter Vorsicht aufzufordern. Ebenso müssen die in unmittelbarer Nähe der Auf- und Ablade-Stationen befindlichen Nachbar-Stationen von dem stattfindenden Verladen resp. dem Abladen in Kenntniss gesetzt werden. Während des Transports ist dafür zu sorgen, dass jeder unnöthige Aufenthalt vermieden, sowie alle Gefahr herbeiführenden Ursachen, so weit sie nicht durch die Natur des Eisenbahnbetriebes bedingt sind, beseitigt werden.

Jede etwa entstehende Verzögerung eines Munitions-Transports ist von derjenigen Station, auf welcher oder in deren Nähe die Verzögerung entstanden ist, sowohl den beiden benachbarten Stationen, als auch der Ausgangs- und Bestimmungs-Station des Zuges, sowie endlich auch dem betreffenden Betriebs-Vorstande sofort telegraphisch zur Anzeige zu bringen.

Damit die an den Bestimmungsorten anlangenden Pulver- u. Transporte sofort durch die Militair-Verwaltung in Empfang genommen und von den Bahnhöfen entfernt werden können, ist der betreffenden Militairbehörde durch die Abgangs-Station von der wahrscheinlichen Ankunftszeit des Transports, möglichst frühzeitig und zwar mindestens 12 Stunden vorher (Cfr. Anlage C. §. 17. des entsprechenden Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861), nöthigenfalls durch den Bahn-Telegraphen Nachricht zu geben.

§. 19.

Damit von der Eisenbahn-Verwaltung die ihrerseits erforderlichen Maßregeln getroffen werden können, wird die Militair-Verwaltung anordnen, daß die Fahr-Requisition von Truppen mit Munition in den Taschen oder in sonstigen Behältern resp. zum Transport von Pulver und Pulver-Munition mittelst der Eisenbahnwagen selbst jedesmal zeitlich und zwar schriftlich in der verabredeten Weise erfolge, und daß in der abzugebenden Fahr-Requisition die Worte sich ausgedrückt finden „mit Munition“.

Durch diese Worte will die Militair-Verwaltung nicht nur bezeugen lassen, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegs-Materials alle entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien, resp. bei der Beladung der Eisenbahnwagen werden beobachtet werden (was von der Eisenbahn-Verwaltung nicht beurtheilt werden kann), sondern daß auch ihre Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instruktion zu folgen.

§. 20.

Militairische Munition fremder Staaten darf zur Beförderung nur angenommen werden, sofern die Eisenbahn-Verwaltung von der vorgesetzten Behörde davon benachrichtigt ist, daß die Regierung des betreffenden fremden Staats, durch Genehmigung dieses Reglements sich antheilhaft gemacht hat, die Bestimmungen desselben befolgen zu lassen. Die Zulassung von Munitions-Transporten fremder Staaten, nach den Bestimmungen des Abschnitts B., setzt außerdem in jedem Falle besondere Ermächtigung der Regierungs-Behörde voraus.

§. 21.

Die Bahnhof- und Fahrbeamten werden angewiesen, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen, so viel solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen. Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militair-Verwaltung und deren Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden.

Köln, Hannover, Braunschweig, Magdeburg und Potsdam, im Monat Dezember 1861.

Die Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes:

Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.
 Königlich Hannoversche General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen.
 Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direktion.
 Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
 Direktorium der Magdeburg-Ratzen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.
 Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N o t i z.

Auf vielfachen Wunsch erscheint nächstens im Verlage des königlichen Zeitungs-Komtoirs ein zweites Haupt-Register zum Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung. Es umfaßt die Jahrgänge 1850—1859 und werden, um die resp. Abonnenten des Ministerial-Blatts in den Besitz dieses Registers bald nach seinem Erscheinen setzen zu können, Bestellungen auf dasselbe (Preis 1 Thlr.) auswärts bei sämtlichen königlichen Postanstalten, in Berlin bei dem Buchdruckeri-Besizer Herrn Starke (Charlottenstraße Nr. 29.) schon jetzt entgegengenommen.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Komtoirs hierseits.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
 welcher zugleich mit dem Verlagsorte für Berlin beauftragt ist.

Herausgegeben in Berlin am 11. März 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^r. 3.

Berlin, den 31. März 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Preussische Staats-Verfassung.

46—51) Allerhöchste Erlasse resp. Verordnungen, die Auflösung des Abgeordneten-Hauses, die Vertagung des Herrenhauses, die Ministerial-Veränderung und die Ausführung der neuen Wahlen für das Abgeordneten-Haus betreffend, vom 9., 11. und 19. März 1862.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom gestrigen Tage gebe Ich demselben zu erkennen, daß bei dem Vertrauen, welches Ich demselben schenke, so wie bei der Achtung, in welcher dasselbe bei dem wohlbedenkenden Theile der Nation steht, Ich auf das Entlassungsgesuch desselben nicht eingehen kann. In Ermäßigung der Gründe, welche das Staats-Ministerium zu dem Antrage um Entlassung bewogen haben, sehe Ich den weiteren Maßregeln entgegen, welche dasselbe glaubt Mir rathen zu müssen, um die Verwaltung Ihrer Aemter mit Erfolg zum Wohle des Staats fortführen zu können.

Berlin, den 9. März 1862.

Wilhelm.

In das Staats-Ministerium.

Se. Majestät der König haben (Staats-Anzeiger vom 12. März) Allergnädigt geruht:
den Staats-Minister v. Bethmann-Hollweg auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers, zu entbinden; und
den Staats-Minister und Minister des Innern, Grafen v. Schwerin, interimistisch mit der oberen Leitung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten zu beauftragen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen auf Grund der Artikel 51 und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, was folgt:
§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.
§. 2. Das Herrenhaus wird hierdurch vertagt.

Minst.-Bl. 1862.

7

§. 3. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenbändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Inseigel.
Gegeben Berlin, den 11. März 1862.

Wilhelm.

v. Kuerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Büdler. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth. Graf v. Bernstorff.

Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten
und die Verlegung des Herrenhauses.

In dem jetzigen wichtigen Augenblick, den der Staat beschritten hat, ist es von höchster Wichtigkeit, das Mein Staats-Ministerium einen interimistischen Vorsitzenden erhalte, da die Krankheit und andauernde Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen ihm die Ausübung seines Amtes nicht möglich macht. Ich habe daher den Prinzen von Hohenlohe-Ingelfingen-Dehringen, General der Kavallerie, mit dem Vorstehe Meines Staats-Ministeriums betraut, ihm dies selbst bekannt gemacht und benachrichtigt das Staats-Ministerium von dieser Anordnung.
Berlin, den 11. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

In das Staats-Ministerium.

Se. Majestät der König haben (Staats-Anzeiger vom 19. März) Allergnädigst geruht:
den Staats-Minister v. Kuerswald,
den seitherigen Finanz-Minister, Staats-Minister Freiherrn v. Patow,
den seitherigen Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Staats-Minister Grafen v. Büdler,
den seitherigen Minister des Innern, Staats-Minister Grafen v. Schwerin, und
den seitherigen Justiz-Minister, Staats-Minister v. Bernuth,
unter Verlassung des Ranges und des Titels eines Staats-Ministers, von ihren Aemtern in Gnaden zu entbinden, und
den Staats-Minister v. d. Heydt unter interimistischer Verlassung der oberen Leitung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Finanz-Minister,
den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Ipenflüg zum Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten,
den seitherigen Ober-Konfiskatorial-Rath v. Mühlert zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
den seitherigen Ober-Staatsanwalt bei dem Kammergericht, Grafen zur Lippe, zum Justiz-Minister, und
den seitherigen Polizei-Präsidenten v. Jagow zum Minister des Innern
zu ernennen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage der Monarchie unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wird hierbei die Aufgabe Meiner Behörden sein, ebenso die gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zur Anwendung zu bringen, als auch den Wählern über die Grundsätze Meiner Regierung einen unabweidenden Aufschluß zu geben und dem Einflusse von Verhätigungen entgegenzutreten, welche die Unbefangtheit des öffentlichen Urtheils zu verwirren bezwecken, wie sich dies bei den letzten Wahlen gezeigt hat.

Ich halte unabänderlich fest an den Grundsätzen, welche Ich am 8. November 1858 dem Staats-Ministerium eröffinet und seitdem wiederholt vor dem Lande kund gegeben habe; sie werden, richtig aufgefaßt, auch ferner die Richtschnur Meiner Regierung bleiben. Aber die daran geknüpften irrthümlichen Auslegungen haben Verwickelungen erzeugt, deren glückliche Lösung die nächste Aufgabe Meiner gegenwärtigen Regierung ist.

In weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen. Es kann aber ein heilbringender Fortschritt nur gedacht werden, wenn man, nach besonnener und ruhiger Prüfung der Zeitlage, die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen und die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen zu benutzen weiß. Dann werden die Reformen der Gesetzgebung einen wahrhaft konservativen Charakter tragen, während sie bei Ueberrellung und Ueberfälligung nur zerstörend wirken.

Es ist Meine Pflicht und Mein ernstest Wille, der von Mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschwächerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes notwendig ist und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde. Diese Meine Ueberzeugung ist — Ich weiß es — auch in den Herzen Meiner Unterthanen lebendig, und es kommt nur darauf an, denselben Meine wahre Gesinnung für deren Wohl klar und offen darzulegen.

In Bezug auf Meine auswärtige und insbesondere Meine deutsche Politik halte Ich an dem bisherigen Standpunkte unverändert fest.

Das Staats-Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorkiehend von Mir ausgesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause in Treue anhängen, Meine Regierung in vereiniger Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1862.

Wilhelm.

K. Prinz zu Hohenlohe. v. v. Seydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Igenplig.
v. Wähler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An das Staats-Ministerium.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

52) Cirkular-Verfügung, mit der Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen, vom 22. Februar 1862.

Dem Königlichen Regierungs-Präsident überfenden wir hierbei (Anl. a.) ergebenst — Exemplare einer von uns entworfenen

„Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen“

zur gefälligen Kenntnisaahme und mit folgendem Bemerken:

Die Aufgabe der amtlichen Statistik besteht darin, ein möglichst wahrheitsgetreues Bild von den jezeitigen Zuständen des Staates und des in ihm sich bewegenden öffentlichen Lebens zu liefern und dadurch einerseits die unentbehrlichen thatsächlichen Grundlagen für die Zwecke der Gesetzgebung und der Verwaltung zu gewähren, andererseits im Volke eine gesunde Anschauung und eine richtige Kenntniss der öffentlichen Verhältnisse zu verbreiten. Für die Erfüllung dieser Aufgabe bildet eine notwendige Vorbedingung das einheitlich planvolle Zusammenwirken aller Behörden, bei welchen die statistischen Nachrichten zusammenfließen, und die statistischen Interessen und Bedürfnisse vorzugsweise zur Geltung kommen.

Es muß daher insbesondere darauf gerechnet werden, daß die Provinzial-Verwaltungs-Behörden und die denselben untergeordneten Organe es an ihrem Theile nicht daran fehlen lassen, zu der Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung der statistischen Nachrichten mit Fleiß und Sorgfalt beizutragen.

Da die Bezirks-Regierungen auch für diesen Geschäftszweig den Mittelpunkt der Provinzial-Verwaltung bilden, so ist es von Wichtigkeit, daß zunächst bei denselben auf die richtige und systematische Behandlung der Statistik hingewirkt werde. Dies ist der Zweck der anliegenden Anleitung, welche aus den Beratungen der statistischen Central-Kommission hervorgegangen ist.

Das Königliche Regierungs-Präsidium ersuchen wir, dieselbe sich als Richtschnur dienen zu lassen und danach gefälligst die erforderlichen Anweisungen für das dortige Regierungs-Kollegium und insbesondere für das statistische Dejernat zu erteilen. Innerhalb 6 Monaten sehen wir dem Berichte über die getroffenen Einrichtungen entgegen.

Falls die dortige Königliche Regierung sich ihrerseits gegenwärtig oder späterhin zu besonderen Einrichtungen und Anordnungen für die Förderung der amtlichen Statistik veranlaßt finden sollte, wolle das Königliche Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen.

Der Erlass einer näheren Anweisung über die zweckentsprechende Behandlung der Kreis-Statistik (sfr. 6. ad B. der Anleitung) bleibt vorbehalten. Berlin, den 22. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

^{An}
Sammtliche Königliche Regierungs-Präsidien.

Abchrift erhält das Königliche Polizei-Präsidium nebst — Exemplaren der Anleitung zur Nachricht und Beachtung. Berlin, den 22. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

^{An}
das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Abchrift vorstehender Verfügung theilen wir dem Königlichen statistischen Bureau, unter Anschluß von — Exemplaren der Anleitung zur gefälligen Kenntnisaufnahme und mit dem Ersuchen mit, Seine Aufmerksamkeit fortbauend darauf zu richten, daß die Statistik bei den Königlichen Regierungen und in den denselben anvertrauten Verwaltungsbezirken auf den Wegen, mit den Mitteln und nach den Zielpunkten hin, welche in der Anleitung bezeichnet sind, nachhaltig gefördert werde. Berlin, den 22. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

^{An}
das Königliche statistische Bureau hier.

a.

Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Königlichen Regierungen.

1. Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 nennt im §. 2 Nr. 9. unter den Geschäften der ersten Abtheilung die Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihre Ordnung und Zusammenstellen zu Generalwerken und bezieht darauf im §. 40.:

die Sorge für diese Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zweckmäßiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten, als eine ganz besondere Obliegenheit des Regierungs-Präsidenten.

Es liegt hierin ausgesprochen, daß dieser Geschäftszweig von einem die Bedürfnisse der gesammten Verwaltung überschauenden und umfassenden Gesichtspunkte und mit allseitiger Wahrung derselben geregelt und behandelt sein will, und es ergiebt sich daraus der generelle Charakter als der oberste Grundsaß für die Stellung und den Geschäftskreis des statistischen Dejernats.

2. In demselben muß daher die gesammte Statistik des Regierungs-Bezirks für alle Zweige der Regierungs-Verwaltung ihren Mittel- und Sammelpunkt finden, damit die verschiedenen statistischen Ermittlungen einheitlich und mit sachkundiger Erfahrung geleitet werden, und ihre Resultate sich gegenseitig unterstützen, beleuchten, ergänzen und berichtigen.

Gehört das statistische Dejernat als solches gleich der Abtheilung des Innern an, so muß dasselbe doch auf die statistischen Angelegenheiten auch der übrigen Abtheilungen seine Einwirkung ausüben.

Das betreffende Regierungs-Mitglied ist daher mit allen statistischen Erhebungen und Darstellungen entweder als Dejernat oder Cobernent zu befaßen. Es gilt dies nicht bloß von sämmtlichen Nachrichten, welche ausdrücklich als statistisch bezeichnet werden und insbesondere für das Königliche statistische Bureau bestimmt sind, sondern überhaupt von

allen Aufnahmen und Arbeiten (Berichten, Nachweisungen, Uebersichten), welche ihrem Wesen nach statistischer Art sind, also eine Darstellung der jeweiligen Zustände der Regierungs-Bezirks oder einzelner Theile desselben oder einzelner Geschäftszweige, in Zahlen oder in sonstigen statistischen Angaben enthalten.

Dierzu gehören unter Andern auch die Zeitungsberichte, ferner die Jahresberichten der verschiedenen Departements, mögen dieselben zur Einreichung in die vorgelegte Behörde, zur Veröffentlichung (durch das Amtsblatt u.) oder nur zur eigenen Information der Regierung dienen sollen.

Eine natürliche Ausnahme bilden solche Nachrichten u., welche nur für ganz specielle Geschäftszwecke einen vorübergehenden Werth haben, als periodische Kasfen-Abchlüsse, Rechnungs-Uebersichten, Behands-Nachweisungen u. Uebensohr bedarf aber andererseits, je nach dem Inhalte der verschiedenen Tabellen u., auch das statistische Decernat der Ueberschau durch die specielle Sachkenntnis und Erfahrung der übrigen Verwaltungsführer, deren Decernaten insbesondere die materielle Richtigkeit der ihr Departement betreffenden Daten zu vertreten haben.

In der Regel wird es sich empfehlen, bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, in welchen das allgemeine statistische Interesse dasjenige des einzelnen Geschäftszweiges überwiegt, das für die Statistik bestimmte Mitglied nicht blos in der Einleitung eines Decernats zu betheiligen, sondern ihm das Decernat selbst anzuvertrauen, damit dessen volle Verantwortlichkeit für die statistischen Gesichtspunkte um so mehr in den Vordergrund trete. Dies findet besondere Anwendung hinsichtlich der für das königliche statistische Bureau bestimmten generellen Aufnahmen.

Die Sorgfalt für das einheitlich gemeinsame Zusammenwirken des statistischen Geschäftsfreies und der übrigen Dienstzweige mit dem Gegenstand fortdauernder Aufmerksamkeit des Regierungs-Präsidenten und der Abtheilungs-Vorgesetzten zu bilden haben.

3. Es ist die Aufgabe des statistischen Decernats, dies ganze vorbereitende Material, sei's selbstständig, sei's in Uebersicht und Gemeinshaft mit den anderen Decernaten, zu sammeln, zu ordnen und zusammen zu stellen.

Die Sammlung der statistischen Nachrichten hat dem oben hervorgehobenen Bedürfnisse eines einheitlichen Vorhandens bedarf zu genügen, daß die mannigfaltigen Quellen dieser Art an einem Punkte zusammengeführt, und das Vorhandensein und die Ergebnisse derselben fortwährend gegenwärtig und in bequemer Benutzbarkeit erhalten werden. Zu diesem Bedufe wird es zweckmäßig sein, die statistischen Materialien auch räumlich, nämlich in derselben Registratur nach Möglichkeit zu concentriren, soweit dies mit sonstigen dienstlichen Rücksichten vereinbar ist.

Um hierbei das Schreibwerk nicht unverhältnißmäßig zu vermehren, wird es in vielen Fällen genügen, in übersichtlichen Anlagen, welche die dem statistischen Decernat geführt werden, die Hauptresultate der Zusammenstellungen anderer Verwaltungszweige niederzulegen, oder selbst nur aus deren Vorhandensein durch einen nachrichtlichen Bericht Kenntniß zu geben.

4. Zur Ordnung der statistischen Nachrichten gehört wesentlich deren Prüfung und Berücksichtigung, damit die Zahlen auch dem Leben entsprechen.

Hier liegt der Schwerpunkt der statistischen Geschäftsbürokratie bei den Regierungen. Hier haben die betreffenden Beamten die ihnen bewohnte Kenntnis des Landes und seiner Zustände, ihre Sorgfalt und Gründlichkeit vorzüglich zu bewahren. Denn von den Mängeln und Fehlern, welche der Aufmerksamkeit der nahe stehenden Provinzial-Behörden entgegen, müssen einleuchtender Weise viele auch der einbringenden Revision der vorgelegten Behörden verdorben bleiben.

Ein besonders wirksames Mittel der Prüfung ist in der Vergleichen der neuesten Erhebungen mit früheren gegeben. Diefelbe muß daher mit aller Genauigkeit und Schärfe stattfinden und jede nicht durchaus in der Natur der Verhältnisse begründete und von selbst erklärliche Abweichung in eingehender Weise erörtert und völlig in's Licht gestellt werden.

Da es mehrfach vorkommt, daß über wesentlich denselben Gegenstand nur zu verschiedenen Zeiten verschiedene Zusammenstellungen von statistischen Werthe gemacht werden, so ist in deren gegenseitiger Vergleichung ebenfalls ein nicht außer Acht zu lassendes Mittel für die Prüfung ihrer Richtigkeit zu finden. So einerseits die Urlisten der Volks-Zählung, andererseits die Klassensteuer- und Einkommensteuer-Listen, die vollzähligen Webe-Registrier u., ferner einerseits die Gewerbe- und Fabrik-Tabellen, andererseits die Gewerbesteuer-Rolle, die Uebersichten der Productionen des Südens u. d. Bezirkes u., ebenso einerseits der Kirchen- und Schul-Tabellen, andererseits die Jahresberichte über den Stand des Schulwesens u. s. w.

Zu einer solchen Vergleichung der Prüfung vorliegenden statistischen Aufnahmen wird auch jede sonstige, im Geschäftslauf vorhandene Gelegenheit ausfinden, wo statistische Daten zur Grundlage von allgemeinen oder besonderen Verwaltungsvorschriften u. benutzt werden sollen, und verschiedene Angaben einander gegenüber gehalten werden können.

Die Prüfung der statistischen Tabellenwerke darf sich übrigens nicht auf deren Durchsicht bei der Regierung selbst beschränken, sondern muß auch Bedürfnis auch durch örtliche Revisionen bei Gelegenheiten von Dienstreisen in der Art fortgesetzt werden, daß der Departements-Kreis mit den betreffenden Behörden das Verfahren der Aufnahme betrifft. Die Tabellen u. durchgeht und deren Richtigkeit zum Gegenstande näherer Erörterung macht, nach Umständen auch durch eigene Nachrevision feststellt. — Die Revision der Volkszählungs-Listen wird durch besondere Anordnungen geregelt.

5. Wenn endlich die Regierungs-Instruktion auch die Zusammenstellung der statistischen Nachrichten hervorhebt, so ist hierunter nicht blos die genaue und schärfste Einreichung in die vorgeschriebenen Formulare, sondern auch eine den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses, den Zwecken der Behörden und des Publikums dienende Kugeldarmung zu verstehen.

Hierzu gereicht namentlich eine angemessene Veröffentlichung derselben. Dies ist ein unentbehrliches Mittel, das so häufig fehlende Interesse und Bekanntheit für die Aufgaben und die Wichtigkeit der Statistik bei den Behörden wie beim Publikum zu werden und in die richtigen Wege zu leiten, dadurch eine größere Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit bei den statistischen Erhebungen zu erzielen und die Statistik mit dem Leben in fruchtbringende Wechselwirkung zu legen.

Es sind hiermit nicht blos die einfachen Bekanntmachungen von statistisch zusammengestellten Zahlen-Ergebnissen gemeint, wie solche den Behörden und dem Publikum durch die Amts- und Kreis-Blätter z. periodisch zu bestimmten amtlichen Zwecken mitgeteilt zu werden pflegen, sondern es handelt sich darum, die Resultate der statistischen Ermittlungen durch eine eingehendere Bearbeitung allgemein verständlich und anwendbar zu machen.

Solche für die Deffentlichkeit bestimmten Darstellungen sind ebenso wünschenswert und nothwendig für den ganzen Regierungs-Bezirk, wie für die einzelnen landwirthlichen Kreise, ja auch — je nach dem Umfange und Gewicht der verschiedenen lokalen Zustände und Verhältnisse — für einzelne Districte und Gemeinden, besonders für die Städte.

A.

Was die Provinzial-Statistik anlangt, so steht:

a) eine umfassende statistisch-topographische Beschreibung des Regierungs-Bezirks in Verbindung mit einem Ortstafels-Verzeichnisse und zuverlässigen Notizen in der ersten Reihe ihrer Aufgaben. Bzwergleich es wohl nirgends an dem oder minder erspöndlichen Leistungen für diesen Zweck fehlt, so wird doch noch viel in dieser Richtung gethoben werden, insbesondere wenn die vorhandenen Topographien z. einer älteren Zeit angehören und daher kein richtiges Bild der Gegenwart mehr gewähren.

Es wird hierbei daran erinnert, daß das Königl. statistische Bureau schon unterm 11. November 1816 den Königl. Regierungen einen ausführlichen Plan zu den in Rede stehenden Beschreibungen und Ortstafels-Verzeichnissen mitgeteilt hat.

b) Auch die Veröffentlichung fortlaufender statistischer Nachrichten über die Regierungs-Bezirke ist durch die allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1859 angeregt worden. Der Inhalt und der Umfang derselben wird durch das Bedürfnis der Verwaltung und durch die Rücksicht auf das Interesse des Publicums bedingt werden. Auch die Aufnahme von Adress-Notizen, — ähnlich wie bei dem durch die eben genannte Verfügung empfohlenen Vorgange oder auch in weiterer Ausdehnung — kann sich hierbei als nützlich erweisen. Es wird erwartet, daß solche periodischen Lieferungen fortan für jeden Regierungsbezirk fortlaufen, im Anschluß an die jedesmaligen allgemeinen statistischen Aufnahmen erscheinen werden.

c) Da der generelle Charakter der vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen es nöthig macht, dieselben hauptsächlich auf die zur allgemeinen statistischen Orientirung über die Zustände des Landes bestimmten Nachrichten zu beschränken, so wird es erwünscht sein, wenn die Regierungen ihr Augenmerk auch darauf richten, daß außerdem einzelne wichtige Zweige der Verwaltung oder des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens in statistischer Form behandelt, und diese Darstellungen der Deffentlichkeit übergeben werden. — Trift hierbei der gewöhnliche Umgang mit seinen Resultaten und seinen noch offenen Fragen in löchlicher Weise hervor, so wird derselbe nicht verfehlen, dem öffentlichen Geiste eine gesunde Richtung zu bieten und den oben schon betonten Zusammenhang der amtlichen Statistik mit dem Leben enger zu knüpfen.

Wie überhaupt das Gegenseitig-Ineinandergreifen und Miteinanderwirken des statistischen Decernats und der übrigen Departements eben bereits als eine Nothwendigkeit bezeichnet ist, so muß auch darauf gerechnet werden, daß aus allen Verwaltungsstellen die Beiträge zu solchen statistischen Mittheilungen bereitwillig hervorgehen, und es nirgends an der hierzu erforderlichen wechelseitigen Unterstützung fehlen werde.

Für die Wahl der Stoffe aber für die größere oder mindere Ansführlichkeit der Bearbeitung wird das jeweilige Bedürfnis der Verwaltung vorzugsweise maßgebend sein.

Auch hinsichtlich dieser Publicationen mangelt es nicht an bekannten und beachtenswerthen Vorgängen bei einzelnen Regierungen, welche zum Anhalt dienen können.

Sind Darstellungen dieser Art nicht von dem Umfange und der Bedeutung, um sich für eine selbständige Veröffentlichung zu eignen, so werden sie in der periodischen Presse; die Kreis- oder Boden-Blätter, die Zeitungen oder auch Zeitschriften der Fachliteratur werden voraussichtlich gern ihren Raum für dergleichen Publicationen unentgeltlich darbieten und außerdem eine Zahl besonderer Abzüge, deren Vertheilung an die Behörden, oder, nach der Natur des Gegenstandes, auch an Privatpersonen erwünscht sein kann, zu Gebote stellen.

Die Amts-Blätter werden sich ihrer Hauptbestimmung nach, sowie mit Rücksicht auf den Schwerpunkt in der Regel nicht hierzu eignen.

Es ist Berührung zu treffen, doch nicht nur die ja a. und b., sondern auch die zu c. gedachten Veröffentlichungen, wenn sie nicht etwa von untergeordneter Bedeutung sind, dem Königl. statistischen Bureau in einem Exemplar zugeben. Ebenso wird für deren Mittheilung an die übrigen Königl. Regierungen und an sonstige Behörden, für welche dieselben Interesse haben, zu sorgen, und hierdurch ein gegenseitiger Austausch statistischer Nachrichten z. zu vermitteln sein.

B.

Was die Kreis-Statistik anlangt, so handeln von derselben schon die allgemeinen Verfügungen vom 2. Septbr. 1838 n. 11. April 1859 (Minist.-Bl. S. 128), und es ist nach Inhalt der letztern fortan alle drei Jahre für einen jeden Kreis auf einen Bericht über die statistischen Verhältnisse und die Ergebnisse der Verwaltung zu rechnen. — Derselbe sind von mehreren Kreisen recht gelungenen Darstellungen dieser Art, die ein klares Bild von dem Zustande, in welchem Land und Leute sich derzeit befinden, sowie von der Lage und den Zielpunkten der Verwaltung gewähren, in die Deffentlichkeit getreten, und die erprobliche Verbindung dieser Aufgabe wird überall um so mehr fortföhren, je mehr in der Statistik der Regierungs-Bezirke Anhalt und Vorbild dafür gegeben werden.

C.

Die Local-Statistik endlich ist, was sowohl das Bedürfnis, als auch die Möglichkeit derselben betrifft, durchaus von der Besondereit der örtlichen Verhältnisse abhängig und läßt sich in keiner Weise unter ein allgemeines Geleß und

Maß stellen. Je allgemeiner übrigens die Vorstände der Städte, Kemter und Bürgermeistereien sich gedrungen fühlen, ihren Eingelefenen über den Gang der Verwaltung und die Lage des ganzen öffentlichen Lebens zeitweise Bericht zu erteilen, desto mehr werden schon auf diesem Wege die ortshaflichen Nachrichten an das Licht treten und zu allgemeiner Beachtung und Benutzung, Prüfung und Berücksichtigung gelangen.

Alle diese Veröffentlichungen in ihrer verschiedenen Abgrenzung und Abfassung möglichst zu fördern, sei es durch eigene Arbeiten, sei es durch Anregung, Leitung und Unterstützung fremder Thätigkeit, wird das statistische Decernat als seine besondere Chätigkeit aufzufassen haben.

6. Eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende, erfolgreiche Bearbeitung des statistischen Decernats ist wesentlich davon abhängig, daß das damit betraute Regierungs-Mitglied mit einer guten Staats- und volkswirtschaftlichen Bildung ausgerüstet ist, die Zustände des Regierungs-Bezirks möglichst aus eigener Anschauung und möglichst genau kennt, und rüchlich Reizung, Verständniß und Gehör für die Aufgaben der Statistik besitzt.

Die Bedingungen sind bei der Auswahl des Decernenten sorgfältig in's Auge zu fassen.

Da, wie oben gedacht, die Bekanntschaft mit den Zuständen des Landes theils unentbehrlich, da es ferner für die wirksame Prüfung der statistischen Aufnahmen unerlässlich ist, auf die früheren Tabellen u. zurüdzugehen und einbringende Vergleiche mit denselben anzustellen, und da so manche Mängel und deren Berichtigung nicht attemmäßig festzustellen werden mögen, ehen deshalb aber die persönliche Geschäftserfahrung einen sehr wichtigen Ledger dieses Decernats bildet, so ergibt es sich als notwendig, die Tradition in demselben nach Möglichkeit zu erhalten, und daher einen Beschränkt nicht bloß in der Person des Decernenten, sondern auch in dem ihm zugewiesenen Subalternen-Personale häntlich zu vermeiden. Berlin, den 22. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.
v. Palow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwaerlin.

III. Behörden und Beamte.

53) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Reisekosten-Sätze der Beamten bei Dienstreifen betreffend, vom 28. Februar 1862.

Der ic. erwidern wir auf den Bericht vom 30. December v. J., daß zunächst nach demjenigen, was Derselben schon in dem, eine Reisekosten-Liquidation des Bauraths N. N. daselbst betreffenden Erlaß vom 20. Januar 1860 von dem mitunterzeichneten Finanz-Minister zu erkennen gegeben worden ist, von Ihr bei Ertheilung des Auftrages an den Landrath N. N. zu einer Dienstreife von R. nach T. in Gemäßheit der ausdrücklichen Vorschrift im §. 13. der Verordnung vom 28. Juni 1825 eine Bestimmung darüber zu treffen gemein wäre, ob derselbe zu dieser Reise sich der Eisenbahn oder seiner Dienstpferde zu bedienen habe. Wenn es nun nach Lage der Sache kein Bedenken haben wird, zu der geschickenen Zurüdlegung der Reise mit der Eisenbahn auf Grund jener Bestimmung nachträglich die Genehmigung zu erteilen, so kann es dann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Landrath N. N. die volle Reisekosten-Vergütung nach dem im §. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmten Sätzen zu gewähren ist, da der allegirte §. 13. ausdrücklich verordnet, daß in dem Falle, wo dem beauftragten Beamten die Benutzung seiner Dienstpferde nicht zur Pflicht gemacht wird, demselben die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt.

Uebrigens können in allen den Fällen, wo ein Beamter eine Reise der hier vorausgesetzten Art nach Bestimmung der beauftragenden Behörde mit seinen Dienstpferden, also auf dem Landwege, zurüdzulegen hat, und es sich um Festsetzung der in Gemäßheit des mehrerwähnten §. 13. bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung zu gewährenden Reisezulage handelt, niemals die im §. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 für Reisen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, sondern der Natur der Sache nach nur die im §. 2. daselbst für Reisen auf dem Landwege normirten Sätze in Anwendung kommen. Das von der ic. angezogene Reiskript vom 5. December 1848 (Minist.-Bl. S. 365) ist nur dahin zu verstehen, daß auch in diesem Falle an die Stelle der früheren für Reisen auf dem Landwege bestimmten Weisungserlaß-Sätze seit Emanation des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 die in dem letzteren (§. 2.) normirten Sätze zu treten haben. Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

54) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Verwendung von Gehalts-Ersparnissen bei den landrätlichen Behörden und die Deckung der Stellvertretungs-kosten für Kreisbeamte betreffend, den 25. Februar 1862.

Wir müssen, wie wir der Königlichen Regierung auf dem Bericht vom 13. Dezember v. J. eröffnen, der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin beitreten, daß die Verwendung von Gehalts-ersparnissen bei den landrätlichen Behörden zu Stellvertretungskosten nur für Kreis-Beamte derjenigen Kategorie (Landräthe, Kreis-Secretaire, Kreisboten), bei welcher die Ersparnisse entstanden, zulässig ist, und daß, wenn letztere dazu nicht ausreichen, der fehlende Betrag aus den Diäten-Fonds der Königlichen Regierung zu übernehmen, der bei einer andern Kategorie ersparte Betrag aber, falls Stellvertretungskosten bei dieser Kategorie nicht entstanden sind, definitiv in Abgang zu stellen ist.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, dem gemäß vom laufenden Jahre ab zu verfahren; für die Vergangenheit kann es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Gesamt-Ersparnisse an den Beoboldungen der Kreisbeamten zur Deckung der im Laufe des betreffenden Jahres überhaupt Statt gehaltenen Kosten für die Vertretung solcher Beamten verwendet worden sind, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 25. Februar 1862.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

55) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, und an die Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hierseits, die Verhältnisse naturalisirter Ausländer in Bezug auf Anstellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienst betreffend, vom 14. Februar 1862.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung vom 11. Dezember 1847 übersenden wir der Königl. Regierung anbei (Anl. a.) eine Abschrift der Allerh. Ordre vom 27. v. M., nach welcher von der Anwendung der die Anstellungsfähigkeit naturalisirter Ausländer betreffenden Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. Oktober 1847 (Minist.-Bl. S. 307), soweit dieselben nicht die Militär-Verhältnisse der Anzustellenden betreffen, künftighin abzusehen ist, zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

a.

Auf den Bericht vom 20. v. M. will Ich das Staats-Ministerium hierdurch ermächtigen, von den Bestimmungen der Kabinetts-Ordre vom 17. Oktober 1847, nach welchen die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs stattfinden, und diese Genehmigung nur erteilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, künftighin abzusehen. Berlin, den 27. Januar 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pödlitz. v. Bethmann-Hollweg.
Graf v. Schwerin. v. Koon. v. Bernulfi. Graf v. Bernstorff.

In das Staats-Ministerium.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

- 56) Bescheid an den N., den Umfang der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von kirchlichen und Schulbeiträgen betreffend, vom 28. Dezember 1861.

Auf die Namens des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde und des Schulvorstands von N. eingereichte Vorstellung vom 16. Oktober c. erlasse ich Ihnen und den Mitunterzeichnern derselben nach Einsicht des Verichts der königlichen Regierung in N., daß die Vorschriften, welche die den Geistlichen und Schullehrern zustehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulwesen betreffen, nur auf das Diensteinkommen zu beziehen sind, wogegen Geistliche und Lehrer gesetzlich verpflichtet sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen. Im vorliegenden Falle ist daher die größere Gemeinde-Repräsentation und der Schulvorstand nicht befugt gewesen, den Pfarrer N. von dieser Verpflichtung zu befreien und dadurch eine den gesetzlichen Repartitions-Modus übersteigende Belastung der übrigen Gemeinde-Mitglieder herbeizuführen. Soll dem N. eine besondere Erleichterung in dieser Beziehung zu Theil werden, so kann dieselbe nur durch Zuwendung einer entsprechenden persönlichen Gehaltszulage geschehen.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

V. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 57) Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals, die bei Gemeinheits-Theilungen zu gewöhnliche Land-Deotation für zweite Schul-Stellen betreffend, vom 11. Juli 1861.

(Minist.-Bl. 1868. S. 226.)

In Sachen der Reparations-Interessenten zu L., Beklagte und Imploranten, wider die Schule zu L., vertreten durch die königliche Regierung zu B., Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, und deren Bevollmächtigten Prediger L., Klägerin und Implorantin, hat der II. Senat des königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. Juli 1861, an welcher Theil genommen haben: etc. etc. für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des königlichen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen vom 22. Juni 1860 zu vernichten, — in der Sache selbst auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß der königlichen General-Kommission der Kurmark Brandenburg vom 3. September 1859 zu bestätigen und die Kosten der Appellations-Instanz der Klägerin zur Last zu legen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samm. S. 53) schreibt vor:

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheits-theilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlichs des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchstabe b. angegebenen Stärke und zur Sommer-Stallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt-Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden, dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständige gemeine Weiderechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

In dem Cirkular-Rescripte des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. September 1836 (v. Kampf Annalen 20. S. 596.) ist zwar angenommen worden, daß gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Deotation einer Schule niemals die Appellation, sondern nur der Refurs zulässig sei. Das Recht aber, welches im §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Schule des Orts beigelegt worden, kann nach der Verbindung und Wortfassung der §§. 101. und 102., so wie seiner Natur und seinem Zwecke nach anders, als ein Recht auf Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung, nicht erscheinen, und drehhalb auch gehört der Streit über dessen Existenz und Umfang zu denjenigen Streitigkeiten,

Minist.-Bl. 1862.

welche nach §. 1. der Cabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Ges.-Samml. S. 61) die Zulässigkeit der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde begründen.

Der Einwand der Klägerin und Implorantin gegen die Zulässigkeit der dritten Instanz ist daher verfehlt, letztere auch schon sonst von dem Ober-Tribunale angenommen worden, namentlich auch in dem, Seite 315, Band 2 der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung mitgetheilten, Urtheil vom 22. November 1848.

Dagegen kann es zuvörderst nicht begründet erscheinen, wenn die Verklagten und Imploranten den Appellations-Richter einer Nichtigkeit beschuldigen, weil er den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht schon durch die Feststellung des Separations-Planes für beseitigt angenommen hat. Nach der feststehenden tatsächlichen Darstellung des Appellations-Richters ist nach Einleitung der schon im Jahre 1851 eröffneten Gemeinheits-Theilung zu L., und zwar erst im Jahre 1852 die Hundirung der zweiten Lehrstelle an der zu L. bestehenden einzigen Schule und die Einführung des ernannten Lehrers erfolgt, auch, obgleich die Schule in Ansehung der Stelle des ersten Lehrers an der Gemeinheits-Theilung als Interessentin Theil genommen hat, und die Feststellung des Separations-Planes erst durch das Erkenntnis der General-Kommission der Kurmark Brandenburg am 23. August 1856 erfolgt ist, von der Schule bis dahin ein Anspruch für den zweiten Lehrer nicht angebracht, vielmehr von der Regierung zu B. der Anspruch nicht eher, als am 14. Februar 1859 erhoben, jedoch die Vollziehung des Separations-Recesses noch nicht erfolgt. Es ist nun nicht richtig, wenn die Imploranten die Behauptung aufgestellt haben, daß in Betreff der Gemeinheits-Theilungen die bloße Feststellung des Separations-Planes schon dieselben Wirkungen habe, welche §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 161) erst der Vollziehung des Reccesses beilegt, namentlich den Verlußt der Einwände und Nachforderungen. Denn, wie §§. 10. ff. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 83) und §§. 39. ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) ergeben, ist in der behaupteten Beziehung ein Unterschied zwischen Gemeinheits-Theilungen und andern Auseinandersetzungen nicht gemacht, also auch vom Appellations-Richter mit Recht der §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gebracht, weil die Vollziehung des Reccesses vor Anmeldung des streitigen Anspruchs gar nicht erfolgt ist.

Ferner ist der Vorwurf, welcher dem Appellations-Richter wegen Verletzung der §§. 73. und 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Imploranten in der Richtung gemacht wird, daß die Schule nur, nicht aber jeder von mehreren an einer Schule angestellten Lehrern, das gesetzliche Recht auf die Dotation habe, nicht begründet. Denn die Dotation und Berücksichtigung, welche die §§. 101. und 102. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung angeordnet haben, kann und muß ihrem Zwecke nach nur bestimmt sein, um die Subsistenz des Schullehrers besser zu sichern, worüber die Worte der Gesetzstellen und deren Fassung nicht den mindesten Zweifel lassen. Nach §. 101. soll der Umfang der Abfindung und Dotation nach dem Bedürfnisse des Haushalts einer Familie ermessen werden. Also nicht zu anderen Schulzwecken, sondern bloß zur Subsistenz des Schullehrers, soll die Dotation dienen. Hiernach kann es auch keinen Unterschied machen, wenn an der Schule nach Waasgabe der örtlichen Verhältnisse mehr als ein Lehrer angestellt worden, da der Zweck des Gesetzes für jeden derselben dieselbe Natur nach gelten muß, und die Ansicht der Imploranten, daß der zweite Schullehrer zu L. ein bloßer Hilfs- und Probelehrer sei, vom Appellationsrichter thatsächlich widerlegt worden ist.

Diese Grundsätze sind auch schon in dem obengedachten Urtheil des Ober-Tribunals vom 22. November 1848 maassgebend gewesen. Aber wohl ist die von den Imploranten noch in einer andern Richtung erhobene Beschuldigung der Verletzung der gedachten Gesetze durch unrichtige Anwendung vollkommen begründet.

Der oben wörtlich angegebene §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß das Recht der Schullehrerstelle auf die Dotation bei der ersten auf einer Dorfmark eintretenden Gemeinheits-Theilung in Ausführung gebracht werden soll. Wenn nun nach §. 90. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 161), §. 30. die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Folge der Provocation auf Gemeinheits-Theilung die Zuziehung aller Interessenten bei der Einleitung nothwendig und auch nach der Natur der Sache unerlässlich ist, so folgt unwiderleglich, daß doch die Rechte, auf deren Grund die Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung verfolgt werden soll, zu dem Zeitpunkte schon existiren müssen, wo die Provocation angebracht wird, weil bei der Einleitung begreiflich nur Interessenten mit solchen Rechten berücksichtigbar und zugezogen werden können, welche in der That vorhanden sind. Wird also das Recht jeder Schullehrerstelle auf die gesetzliche Dotation auf Grund des §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bean-

spricht, so muß die Schullehrerstelle bei der Provisio auf Separation und der Einleitung vorhanden sein. Es ist auch nirgends und insbesondere im §. 101. a. a. D. weder eine Bestimmung, noch eine An-
 deutung darüber zu finden, daß Schullehrerstellen, welche erst während der Gemeinheits-Theilung errichtet
 worden, ebenfalls Dotationen erhalten, und damit unbegränzte und nicht abzumessende neue Verpflichtungen
 den Separations-Interessenten auferlegt werden sollen. Die Bezugnahme des Appellations-Richters aber
 auf §. 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834 ist völlig unhaltbar, da die Gesetzstelle nur präkludirte In-
 teressenten angeht, jedoch der Anspruch einer Schullehrerstelle auf Dotation, welcher aus dem Grunde, weil
 die Stelle erst während der Verhandlung der Separation errichtet worden, zu spät angebracht wird, kein
 präkludirtes, sondern ein gar nicht vorhandener war.

Es hat daher der Appellations-Richter, da die Gemeinheits-Theilung zu T. im Jahre 1851 angebracht
 und eingeleitet, dabei auch die damals vorhandene Schullehrerstelle wegen der gesetzlichen Dotation zugezogen
 und berücksichtigt, die zweite Lehrerstelle aber erst nach Einleitung der Gemeinheits-Theilung im Jahre 1852
 fundirt worden ist, den §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den §. 27.
 der Verordnung vom 30. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung verletzt, weil er sie auf den vorliegenden,
 fogar erst im Jahre 1859 angemeldeten Anspruch auf Dotation für die zweite Schullehrerstelle zur Anwen-
 dung gebracht hat.

Das Appellations-Urtheil mußte daher vernichtet und aus den Gründen der Vernichtung in der Haupt-
 sache das Erkenntniß erster Instanz bekätigt, wegen der Kosten aber nach §. 17. der Verordnung vom
 14. Dezember 1833 und §. 6. Theil I. Titel 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erkannt werden.

Berlin, den 11. Juli 1861.

58) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Zulässigkeit der unfreiwilligen Versetzung
 von Elementar-Lehrern betreffend, vom 31. Dezember 1861.

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht dargelegte Ansicht, daß eine zwangsweise Versetzung
 der Lehrer gesetzlich unzulässig sei, ist nicht unbedingt richtig. Denn wenn auch der §. 16. des Disziplinar-
 Gesetzes vom 21. Juli 1852 die mit besonderen Nachtheilen verbundene Strafversetzung der Elementarlehrer,
 insofern sie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disziplinar-Verfahrens ausschließt, so
 läßt doch der §. 87. ad 1. eine Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und
 etatsmäßigen Diensteslohn, mit Vergütung der reglementmäßigen Umzugskosten, im Interesse des
 Dienstes zu. Daß diese letztere Bestimmung auf Beamte sowohl in mittelbarem, als in unmittelbarem
 Staatsdienste Anwendung findet, ergibt der §. 94. l. c. Berlin, den 31. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

59) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Dispensation der Zöglinge der Real-
 schulen zweiter Ordnung von einzelnen Unterrichtsgegenständen betreffend,
 vom 24. Januar 1862.

Auf den Bericht vom 19. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch bei den Realschulen zweiter
 Ordnung die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen so viel wie möglich zu verhindern ist. Da
 jedoch das Reglement v. 6. Oktober 1859 (Minist.-Bl. S. 262) in III. §. 2. und 3. den Anhalten gedachter
 Kategorie in Einrichtung des Lehrplans, mit ausdrücklicher Beziehung auch auf das Lateinische, eine größere Frei-
 heit gestattet, so kann bei denselben der Unterricht in dieser Sprache nicht für obligatorisch gelten. Demgemäß
 wird es auch bei der Realschule zu N. nicht zu untersagen sein, in einzelnen Fällen auf den Wunsch der
 betreffenden Eltern, Schüler davon zu dispensiren, vorausgesetzt, daß sie während der Zeit der lateinischen
 Lehrstunden anderweitigen Unterricht erhalten. Berlin, den 24. Januar 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

60) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Zulässigkeit der Fortdauer der Preussischen Staatsangehörigkeit bei stillfindender Aufnahme in einen auswärtigen Unterthanen-Verband betreffend, vom 19. Februar 1862.

Der ic. gebe ich die Anlagen Ihres Berichts vom 2. d. M. mit dem Eröffnen hieher zu, daß, wenn die Herzoglich N.sche Regierung ihrerseits seinen Anstand nimmt, dem Bauergutsbesitzer N. aus N. unter Fortdauer seiner Preussischen Staatsangehörigkeit das N.sche Indigenat zu verleihen, Preussischer Seite sich dagegen gleichfalls nichts zu erinnern findet. Wenn ich auch mit der Königl. Regierung darin einverstanden bin, daß eine derartige Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses im Allgemeinen nicht wünschenswert ist, so ist dieselbe doch den diesseits bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen, und es liegt daher um so weniger Veranlassung vor, dem an den N. Seitens der Herzoglich N.schen Regierung gestellten Verlangen diesseits entgegenzutreten, als dem N. und seinen Angehörigen auch nach ihrer Aufnahme in den N.schen Unterthanenverband, so lange sie aus dem Preussischen Staatsverbande nicht ausgeschieden sind, die Verbindlichkeit obliegt, alle Pflichten eines Preussischen Unterthanen zu erfüllen. Berlin, den 19. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

61) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., in der Rhein- u. S. zur Sprache gebracht, daß in die von den Königlichen Regierungen zu Coblenz und Trier ausgefertigten Gewerbebescheide die nachfolgende Bestimmung aufgenommen ist:

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 18. März v. J. zur Sprache gebracht, daß in die von den Königlichen Regierungen zu Coblenz und Trier ausgefertigten Gewerbebescheide die nachfolgende Bestimmung aufgenommen ist:

„Die Polizeibehörden werden angewiesen, resp. ersucht, Inhaber des Gewerbebescheins, sobald in dessen Begleitung Kinder unter 14 Jahren betroffen werden sollten, sofort in die Heimath zurückzuweisen.“
Die Königliche Regierung hegt Bedenken gegen die Statthaltigkeit einer solchen Anordnung und hält dafür, daß neben der Geldstrafe, welche der §. 30. des Hausfr.-Regulativs vom 28. April 1824 gegen das durch §. 13. dafelbst unterjagte Mitführen von Kindern unter 14 Jahren androht, eine Zwangs-Zurückweisung des Gewerbebeschein-Inhabers nicht anzuwenden sei, — vorbehaltlich der einzelnen Fälle, in denen diese Maßregel ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere Umstände als polizeilich gerechtfertigt und geboten erscheinen könnte.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Zwangs-Zurückweisung derjenigen Hausfrer, welche vorschristswidrig Kinder unter 14 Jahren mit sich führen, in dem Hausfr.-Regulativ nicht angeordnet ist. Es ist ferner anzuerkennen, daß die Nothwendigkeit dieser Maßregel nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden muß.

Diese Nothwendigkeit wird aber in der Regel vorliegen. Denn die Polizeibehörde darf sich nicht dabei beruhigen, daß der Kontravenient zur gesetzlichen Strafe gezogen und dadurch bestimmt wird, von dem ferneren Umherführen der Kinder abzulassen, sondern sie ist verpflichtet, diesem unerlaubten Treiben unmitteibar ein Ende zu machen; sie darf daher eine Fortsetzung des Gewerbebetriebes im Geleite der Kinder nicht dulden und hat den Hausfrer selbst persönlich zur unverzüglichen Abstellung dieser Gesetzwidrigkeit anzuhalten. Muß nun gleich demselben unbenommen bleiben, den Nachweis zu führen (was in dem von der Königlichen Regierung vorgetragenen Spezialfalle möglich gewesen sein mag), daß er auf andere Weise, als durch seine

eigene Begleitung die Rückkehr der Kinder in die Heimath gesichert oder deren sonstige, das fernere Umherschweifen zuverläßig verbüßende Unterbringung vermittelt habe, so hat doch die Polizei-Behörde ihrerseits zunächst seinen anderen Weg als den Hausirer mit den Kindern in die Heimath zurückzuführen. In der Regel wird auch nur dieses Mittel übrig bleiben.

Hieraus kann es bei der fraglichen, den Gewerbeschein einzuweisenden Zurückweisungs-Bestimmung mit der Maßgabe bewenden, daß es dem Inhaber des Gewerbescheins vorbehalten bleibt, eine andere verläßliche Gelegenheit zur Zurückführung oder sonstigen sicheren Unterbringung der Kinder nachzuweisen und zu benutzen.

Uebrigens bemerken wir hierbei im Allgemeinen, daß die polizeilichen Bestimmungen, welche seitens der königlichen Regierungen den Hausirgewerbeschein etwa beigegeben werden, von dem eigentlichen Inhalt des Gewerbescheins, der auf der Vorderseite abgedruckt ist, gesondert gehalten und deshalb auf die Rückseite des Gewerbescheins verwiesen werden müssen.

Ferner hat die königliche Regierung die Frage angeregt, ob es für gerechtfertigt zu erachten, daß dem Inhaber eines Gewerbescheins, welcher das Verbot des Kindermitführens verletzt, die Erneuerung des Gewerbescheins versagt wird.

Wie aus dem eingereichten Schriftwechsel hervorgeht, läßt die königliche Regierung zu Trier einerseits diese Maßregel nicht anders eintreten, als nachdem bei Aufnahme der Anmeldeprotokolle das Verbot den betreffenden Gewerbetreibenden ausdrücklich vorgehalten und ihnen für den Fall des Zuwiderhandelns die Nichterneuerung besonders angedroht worden, andererseits verfährt sie bei der Durchführung mit billiger Rücksicht auf solche Fälle, welche eine mildere Beurtheilung zulassen. Unter diesen Maßgaben finden wir gegen das Verfahren nichts zu erinnern.

Denn sagt gleich §. 33. des Hausir-Regulativs zunächst nur, daß die Regierung die Befugnis haben soll, die Erneuerung des Gewerbescheins zu verweigern, sobald gegen den Inhaber auf Grund der §§. 26., 27 oder 28. eine Strafe zum dritten Male verhängt worden, so gestattet doch daneben §. 11. allgemein diese Verfügung „aus besonderen gegen den Inhaber sprechenden Gründen.“ Zu solchen besonderen Gründen kann aber auch die gesittliche Uebertretung der noch besonders eingeschärften Verbotsbestimmung des §. 13. gerechnet werden, und die großen Nachtheile, welche aus dem sittenverderblichen und gemeingefährlichen Umherschleichen der Kinder hervorgehen, rechtfertigen eine schärfere Auffassung dieses Mißbrauchs im Vergleich mit der Behandlung der sonstigen vorgedachten Straffälle. Dies um so mehr in solchen Gegenden, wie in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, wo das Uebel einen besonders hartnäckigen Charakter angenommen hat.

Abdruck dieser Verfügung ist auch den anderen königlichen Regierungen der Rheinprovinz, sowie dem Herrn Ober-Präsidenten zugegangen. Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Schwerin.

B. Versicherungs-Wesen.

62) Bekanntmachung, die Feuer-Versicherung bei Privatgesellschaften innerhalb des Bezirks der Provinzial-Städte:Feuer-Sozialität der Provinz Sachsen betreffend, vom 28. Dezember 1861.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Verf.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konfessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konfessionirten beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozialitäten in ihren Reglementen unterlagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September d. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortzufallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozialität von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

63) Bekanntmachung wegen Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem in der Provinz Westphalen die Beschränkungen der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Ansehung der Immobilien-Versicherung fortfallen, vom 3. Januar 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konfessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konfessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements unterlagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem fernern Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Münster, Minden und Arnberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

64) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Verwendung der aus dem Nachlasse verstorbenen unvermögender Sträflinge den Straf-Anstalten zugefallenen Gegenstände betreffend, vom 5. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 11. v. M., die Verwendung der aus dem Nachlasse verstorbenen unvermögender Sträflinge den Strafanstalten zugefallenen Gegenstände betreffend, erkläre ich mich mit den von der Königl. Regierung entwickelten Ansichten im Wesentlichen einverstanden und genehmige zu dem Ende, daß die aus dem Nachlasse verstorbenen Sträflinge der Strafanstalt zufallenden Kleidungsstücke und ähnlichen Gegenstände, soweit sie nicht lediglich als Lumpen oder werthlose Sachen zu betrachten sind, nicht meistbietend verkauft, sondern den Beständen der Anstalt zugeschrieben und demnächst nach Bedürfniß dazu verwendet werden, dieselben gegen angemessenen Larpreis an abgehende Sträflinge zu verkaufen; oder wenn Sträflinge entlassen werden, welche keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke, aber auch keinen Ueberverdienst besitzen, aus welchem sie dieselben zu bezahlen vermöchten, nach §. 134. des Strafanstalt-Reglements innerhalb der Grenzen des nothwendigsten Bedürfnisses solche unentgeltlich denselben zu verabreichen.

Berlin, den 5. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

65) Circular-Erlaß an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin und an sämtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen, excl. Merseburg), die Anwendung der sogenannten Selbstentwicker in den Mineralwasser-Fabriken betreffend, vom 6. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 20. November v. J., die Anwendung der sogenannten Selbstentwicker in den Mineralwasser-Fabriken betreffend, erhält das Königl. Polizei-Präsidium anliegend (Nrl. a.) Abschrift eines von der Königl. technischen Deputation für Gewerbe am 21. v. M. abgegebenen Gutachtens, welches über die zur Vermeidung von Explosions-Gefahr bei der Konstruktion der Fabrikations-Apparate zu beachtenden Bedingungen den erbetenen Aufschluß erteilt. Berlin, den 6. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

In Folge der mehrfach vorgekommenen Explosionen der sogenannten Selbstentwicker in diesen Mineralwasser-Fabriken hat das Königl. Polizei-Präsidium die Frage in Erwägung gezogen, ob die Benutzung dieser Apparate ganz zu unterlagen, und somit nur die der zu demselben Zwecke ebenfalls gebräuchlichen sogenannten Pumpen-Apparate, die ansehnlich eine größte Sicherheit gemäßen, zu gestatten sei. Da aber das Polizei-Präsidium darüber in Zweifel ist, ob letztere Apparate gegen die Gefahr einer Explosion vollkommene Sicherheit gemäßen und daher durch die Maßregel eines Verbotens der Selbstentwicker, welche auch eine große Zahl anderer Fabriken, die mit der Bereitung kohlensauren Getränks sich beschäftigen, treffen würde, der beschriebene Zweck möglicher Weise nur zum Theil erreicht werden könne — so wünscht folgende aus dem technischen Gutachten folgende Fragen beantwortet zu sehen:

- 1) ob die sogenannten Selbstentwicker selbst bei guter Beschaffenheit und ordnungsmäßigem Betriebe die Gefahr einer Explosion bieten;
 - 2) ob event. durch irgend welche Vorkehrungen diese Gefahr vermieden werden könne.
- Gemäß des nebst Anlage wieder beigefügten hohen Dekret vom 24. November v. J. verlesen wir nicht, unser Gutachten im folgenden abzugeben.

Was zunächst die Pumpen-Apparate anbetrifft, so bestehen diese nach der hier üblichen Konstruktion:

- a. aus einem stehenden zylindrischen Entwicklungsgefäße von Blei, mit einer Rührvorrichtung versehen, in welches aus einer gläsernen Flasche die Schwefelsäure eingeführt wird;
- b. aus mehreren mit Wasser gefüllten gläsernen Flaschen, durch welche mittelst Röhren das kohlensaure Gas aus dem Entwicklungsgefäße in einen gewöhnlichen Gasometer geleitet wird. In diesem für sich bestehenden Theil des ganzen Apparates beträgt beim normalmäßigen Betriebe die Spannung des Gases etwa 4 Atmosphären. Der Entwicklungs-Cylinder ist mit einem Sicherheits-Ventil versehen, um sowohl eine zu frühe Entladung des Gases, als auch ein etwaiges Verstopfen des Ausflußrohrs möglichst unbedenklich zu machen. Der andere Theil des Apparates besteht
- d. aus einer Druckpumpe, welche das kohlensaure Gas aus dem Gasometer, nebst Wasser in einen aus Kupfer gefertigten zylindrischen Resipienten oder Kompressions-Cylinder e. presst, aus dem das kohlensaure Wasser dann zur Verwendung in Flaschen gefüllt wird. Dieser letztere Theil des Apparates hat einen Druck von etwa 6 Atmosphären auszuhalten, weshalb der Kompressions-Cylinder mit einem nach diesem Drucke bemessenen Sicherheits-Ventil, sowie mit einem Manometer versehen wird.

Der sogenannte Selbstentwicker unterscheidet sich in seiner allgemeinen Einrichtung von dem vorhin beschriebenen Pumpen-Apparat nur dadurch, daß der Gasometer (c.) und die Druckpumpe (d.) wegfallen, und das kohlensaure Gas mittelst eines Rohres direct dem mit Wasser gefüllten Kompressions-Cylinder zugeführt wird. Das unterliegende Verhältniß dieser Apparate besteht also darin, daß der Druck, unter welchem die Verbindung des Gases mit dem Wasser bewirkt wird, bei Pumpen-Apparaten durch eine Pumpe, bei Selbstentwicklern dagegen durch das Gas selbst geschieht. Alle Theile des letzteren Apparates haben daher den im Kompressions-Cylinder herrschenden Druck von etwa 6 Atmosphären auszuhalten, weshalb statt der gläsernen Flaschen solche von Kupfer angewendet werden, auch der bierneer Entwicklungs-Cylinder mit einem kupfernen Mantel versehen werden muß.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Pumpen-Apparate in soweit eine größere Sicherheit gegen Explosionen bieten wie die Selbstentwicker, als beim normalmäßigen Betriebe nur zwei Haupttheile des Apparates einem hohen Drucke ausgesetzt sind, auch der Arbeiter sich jeden Augenblick von dem Gange der Entladung überzeugen und etwaigen Störungen vorbeugen kann, was bei den Selbstentwicklern, wenn auch nicht gerade unmöglich, doch weit schwieriger ist.

Unter übrigens gleichen Umständen bieten die Pumpen-Apparate jedoch eben so wenig eine absolute Sicherheit gegen die Gefahr einer Explosion wie die Selbstentwicker, weil bei beiden Apparaten die Möglichkeit einer drohenden Explosion im Entwicklungsgefäße in Folge einer zu stürmischen Entladung, oder des Verstopfens des Absaugungs-Rohrs, in gleichem Maße vorhanden ist. Es ist daher zur möglichsten Abwendung dieser Gefahr jedenfalls erforderlich, in bei-

den Apparaten die Entwidlungs-Cylinder, ebenso wie die Kompressions-Cylinder, mit einem der Stärke der Gefäße entsprechendem beloheten Sicherheits-Ventil zu versehen.

So viel und bekannt werden in den größeren Mineralwasser-Fabriken bisheriger Stadt nur Pumpen-Apparate benutzt. Bloß die kleineren Fabriken werden sich vorzugsweise der Selbstentwider, weil sie bedeutend billiger zu beschaffen sind, als jene. Ihre Konstruktion ist so einfacher Art, daß jeder Klempner oder Kupferfchmied sie anfertigen kann, woher es kommt, daß gerade diese Apparate meistens weniger solide gearbeitet sind, und um sie möglichst billig liefern zu können, nicht bloß bis zur Umgebuhr an Material gespart wird, sondern auch die gewöhnlichen Sicherheits-Vorrichtungen ganz fortgelassen werden. So wird in den meisten Fällen das kleinere Entwicklungs-Gefäß, welches doch einem bedeutenden Drucke ausgesetzt ist, weder mit einem gebrüg starken Mantel, noch mit einem Sicherheits-Ventil versehen.

Der Grund der bei den Selbstentwidlern vorgekommenen Explosionen liegt daher nicht etwa darin, daß diese Apparate in Folge ihrer besonderen Einrichtung erpöblich gefäbhrlicher sind als Pumpen-Apparate, sondern ist vorzugsweise darin zu suchen, daß sie, wie schon angegeben, in der Regel weniger solide und sicher gebaut, und möglichst weite bei ihrer vorzugsweligen Benutzung in kleineren Fabriken nicht mit derjenigen Sorgsamkeit und Umsicht behandelt werden, die in größeren Fabriken betraglichen Apparaten zugewendet wird. Hierin kann jedoch, unferes Erachtens, kein genügender Grund gefunden werden, die Benutzung der Selbstentwidler zu unterlagen, wohl aber ein triftiger Grund, im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf die Befeltigung von augensälligen Mißbräuchen hinzuwirken, durch welche ein nütlicher und an sich sich gefahrlöser Apparat in einer Benutzung gefäbhrlich gemacht wird.

Wir tragen daher kein Bedenken, die von dem Königl. Polizei-Präsidium unter 1. gestellte Frage: „ob die sogenannten Selbstentwidler selbst bei guter Beschaffenheit und ordnungsmäßiger Betriebe die Gefahr einer Explosion bieten“ — zu verneinen, und erlauben und bezüglich der zweiten Frage im folgenden diejenigen Erwägungen näher festzustellen, die bei Beantwortung der ersten Frage vorausgesetzt sind, und auf deren Beobachtung bei jedem derartigen Apparate zu halten sein dürfte:

1. Alle einzelnen Theile der in Mineralwasser-Fabriken benutzten sogenannten Selbstentwidler müssen, mit Ausnahme der Gaxturen, auf gutem Kupferblech gefertigt sein, und in ihren Verbindungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Drudpumpe anzujübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

2. Die aus Blei gefertigten Entwicklungs-Gefäße müssen ebenfalls mit einem den vorstehenden Anforderungen entsprechenden aus Kupferblech gefertigten Mantel versehen sein.

3. Sowohl die Entwicklungs-Gefäße als auch die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind mit einem Sicherheits-Ventil von mindestens 1 Quadrat-Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muß, daß sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zuläßige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.

4. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind außer dem Sicherheits-Ventil (3.) mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro Quadrat-Zoll genaumäßig anzeigt und bei dem der höchste noch zuläßige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet werden muß.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich, wie erwähnt, ausschließlich auf Selbstentwidler, da ein Bedürfnis zum Erlaß ähnlicher Vorschriften für Pumpen-Apparate zur Zeit nicht vorhanden zu sein scheint. Als Anhalt für die polizeiliche Beaufsichtigung der letzteren Apparate führen wir daher nur an, daß für die sogenannten Pumpen-Apparate die obigen Vorschriften unter Nr. 1. bis 4. incl. wie folgt zu modifizieren sein dürften:

A. Die Bestimmung unter 1. findet nur auf die Kompressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe Anwendung, da bloß diese Theile des ganzen Apparates einem Drucke bis in 6 Atmosphären ausgesetzt sind.

B. Von der Bestimmung unter 2. kann mit Rücksicht darauf, daß in die Entwicklungs-Gefäße nur einem geringen Drucke zu widerstehen haben, abgesehen werden, es sei jedoch:

C. daß unter 3. für das Entwicklungs-Gefäß vorgeschriebene Sicherheits-Ventil nur so stark belastet werden, daß sich dasselbe schon bei einem Drucke von 4 Atmosphären öffnet.

D. Die Bestimmung unter 4. bleibt dagegen ungetändert.

Die Königl. technische Deputation für Gewerbe.

IX. General-Postverwaltung.

66) Verfügung und Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen, für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern gehören, vom 3. Februar 1862.

Ueber die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, der Finanzen, für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern gehören, ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, mit dem Herrn Minister für die landwirtschaftlichen An-

gelegenheiten, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Herrn Minister des Innern das in der Anlage (a.) abgedruckte Regulativ erlassen worden. Dasselbe tritt mit dem 1. April 1862 in Kraft.

Die Königlichen Post-Anstalten weise ich an, von dem genannten Tage ab die Bestimmungen dieses Regulativs genau zu befolgen. Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien: 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2) der Finanzen, 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten, 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und 5) des Innern gehören.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen königlichen Behörden und königlichen Kassen portofrei, sofern dieselbe nicht im Interesse einer Privatperson abgelaufen werden, wogegen Sendungen zwischen königlichen Behörden und königlichen Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht königlichen Behörden andererseits der Postgebühr unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelaufen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei konkurirt.

Den königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Kommunal-Behörden und Kreis-Oberrichter, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherrn in allen den Fällen gleichgesetzt, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militär- und Staats-Strerifachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

In den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs der Ausführung des Kaiserlichen Ober-Ausschreibrechts über die im Bezirk des Abschnitts III. unter 11., 17., 24., 25., 27., 28., 30. und 37. benannten öffentlichen Korporationen und Anstalten, zwischen diesen einerseits und den königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Korporationen zustehende Portofreiheit regelt der Abschnitt III.

§. 2.

Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse konkurirt (§. 1.), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Besätze der Beamten in verstaatlichen Angestellten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;

2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wozin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, unangedrehtigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen notwendig werden;

3) Bureau-Materialien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formulare und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Verbindung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferungen die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeheimt betreffende Korrespondenzen und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird. Sendungen zwischen der königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungsforderungen und Requisitionen der Behörden an relative Gesandte, Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kassen, Erfasse u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redaktionen an königliche Behörden und Beamte gratis überliefert werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist. Dienlich zur Verlesung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Orials-Gremplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingeweihten bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienlichen Interesse sich untereinander jurebent, oder an die königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidenten einreichen, annehmungsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten. Dabın gehört auch:

6) Die Korrespondenz wegen Ertheilung von Jagdpreisen, die Ueberweisung ausgereiteter Jagdscheine und die darüber veranlaßten Bescheidungen, für mögen zwischen den Landrats-Ämtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen erstern und Kreis- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausführung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3.

Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichem Geschäftsbetriebe betreffen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dabın gehören insbesondere:

- 1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Vergütung abgelaufen werden;
- 2) alle Sendungen der königlichen Strafankalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschieb, ob die Verbindung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anhalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anhalten und anderen Behörden statifindet, die wegen Anschaffung von Fabricaten mit den Anhalten in Verbindung treten;
- 3) alle Korrespondenz-, Erb- und Padei-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Dänen- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfalligen Sendungen zwischen den Bergwerks- u. Behörden selbst, sofern sie direct diesen Handelsteile betreffen, sowie die Korrespondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4.

Weisendungen aus königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse befristungen hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receiptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlungende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receiptur zu leisten, rechtsgültig entbunden ist. Insbesondere dürfen Verlastungsbefehle, Dänen und Gebühren an Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgehandt werden, wiewohl das für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienliche Anordnungen notwendig geworden ist, welche den Empfänger vermindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5.

Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receiptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur königliche Kassen als erste Receiptur angesehen werden.

§. 6.

Wird eine portopflichtige Mitteilung einer portofreien hinzugesagt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreibeis-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7.

In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln. Die bei der Sache beteiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der beteiligten Partei vorstänweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen: 1) in allen Kontraventions- und Verlastungs-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Portokontraventions-Sachen; 2) in allen fiskalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Korrespondenz mit den Gerichten als mit den Kantabariaten des Hofes, und zwar soll die Verpflichtung des Porto für die Korrespondenz mit den Kantabariaten des Hofes diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Kantabariaten unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden. In dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto unentziehbar, sei es, weil die beteiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erfüllung der Porto-Ansagen überhaupt nicht verpflichtet ist oder, weil die zu erhaltenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht beigetrieben werden können. So ist das ausgesetzte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäftsbetriebsfonds resp. auf den fiskalischen Prozesskosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Kontraventions-Sachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeklagten bereits feststeht, oder die Denuncianten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel statifindet, geht die amtliche Korrespondenz portofrei.

§. 8.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Padei-Sendungen in solchen Padeien zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Padeie, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Brauchsig mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfalligen Kosten aus ihrem Fonds zu bestreiten. Padei-Sendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Waagen und Gewichte, überhaupt Unkosten erdulden, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreibeit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden: 1) um die Versendung von Akten anzuführen, welche dadurch notwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gemordene Akten

verkauft werden sollen: 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzufenden und 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie 1. leere Kästen, Kisten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abschreibungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies sogleich geschehen kann.

§. 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden: 1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein; 2) das Packhammer- oder Vorratgeld; 3) die Insnunationsgebühr für Schreiben und Insnunations-Dokumente; 4) die Einschlagungsgebühr für bare Einschreibungen; 5) die Procura-Gebühr für Verhörs-Sendungen und die Rekommandations-Gebühr. Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Art. 5.) außer Anschlag.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Korrespondenz-Sendungen (Briefschaften). Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbesitz der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialstücke bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinlebenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Pakete und Pakete, Briefe mit befristetem Verste, mit baren Einschreibungen und mit Postvorschlüssen). Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Pakete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbesitz der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienststücke bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinlebenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portofrei.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postvereine gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zufließt, von dem Preussischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zufließen.

Zweiter Abschnitt. Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Berensendung der Regierungs-Amtsblätter und der Geseß-Sammlung.

§. 10.

Die Regierungs-Amtsblätter, die Geseß-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Berensendung an die Abonnenten portofrei befördert.

III. In Angelegenheiten der Preussischen Bank.

§. 11.

In Angelegenheiten der Preussischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Direktoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Bestimmungen ein: 1) Die von der Bank ausgehenden Bare-Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Nettogewicht ist außer dem Gewicht-Porto auch die tarifmäßige Affekurans-Gebühr zu erheben, wobei der Betrag des 600 Pfund übersteigenden Nettogewichts nach dem Verhältniß dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Betrage die Affekurans-Gebühr in Anschlag gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergedruckt soll dabei nicht in Anschlag kommen; 2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Sendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet.

Bau-Sachen.

§. 12.

In Bau-Sachen sind auch portofrei: 1) die Korrespondenz der königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgelegten königlichen Behörde unterzubringenden Unterpreisen mit den Quiriers oder Unternehmern, sobald diese

Korrespondenz lediglich auf die betreffende königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entrepris. Dasselbe gilt von dergleichen Korrespondenz der königlichen Behörden, wenn sie bloß das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Dairies oder Unternehmern ausgehende desfallsige Korrespondenz ist unbedingt anzuhaltend, das Porto jedoch auf Bezeichnung des königlichen Bau-Beamten oder der königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das königliche Interesse betreffe, sofort zu erhalten; 2) die in Kreis-, Provinzial-, und Arien-Gebäudebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Korrespondenz zwischen den königlichen Behörden und den betreffenden Kommissionen und Gesellschaften; 3) Uebereinstimmend, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Häuser-, Eisenbahn-, Brücken-, Kanal- u. d. m.) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zulassen wollen, bei ihrer Vernehmung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Vorstand namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Willkürungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigegeben werden.

Bergwerks-, Pöllen- und Salinen-Sachen.

§. 13.

In Bergwerks-, Pöllen- und Salinen-Sachen soll auch die Korrespondenz der königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Pöllen-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtswesens des Staats, namentlich wegen der terminalisch einzureichenden Betriebs-Bebercheiten u., portofrei befördert werden.

Kautions-Angelegenheiten.

§. 14.

Kautionsationen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen geben bei der Vernehmung zwischen königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Vernehmung zwischen der ersten Receptur und den betreffenden Beamten portofreist. Dasselbe gilt von den auszubehaltenden oder zurückzuleistenden Kautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Schauffergeld-Einnahme.

§. 15.

Portofreiheit genießen: 1) die Dienst-Korrespondenz der Schauffergeld-Einnahmer bei königlichen Bedeckten mit den vorgelegten königlichen Behörden; 2) die an die vorgelegten königlichen Behörden gerichteten Verordnungen derjenigen Schauffergeld-Einnahmer, welche die Bedeckte für königliche Rechnung verwalten, wegen Verordnungen derjenigen Einnahmer, welche die Bedeckte als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portofreist sind. In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Bedeckte zu versehen.

Kollektengelder.

§. 16.

Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für freitliche armer Studenten auszubehaltende Paus- und Kirchen-Kollekten-Gelder geben bei der Vernehmung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei. Dasselbe gilt von Kollektengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Vorstande bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Vernehmung geschehen muß.

Denunzianten-Kantzeile in Steuer-Sachen.

§. 17.

Die Vernehmung von Denunzianten-Antheilen und Qualifikationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Kontraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Kantzeile, Forst- und Kontributionsgelder.

§. 18.

Wenn Erbsen der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Theil mit Einhebung von Domainen- oder Forstgeldern, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Verordnungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Unter-Erbsen und den vorgelegten königlichen Kassen Portofreiheit. Dagegen bleiben portofreist: 1) der Pächters, welchen die Domainen-Pächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungspauskassen oder sonstige ihnen kontraktlich bezeichnete königliche Kassen einzuliefern haben; 2) der Geldwechsler zwischen den königlichen Forstkassen und solchen Forst-Unter-Erbsen, welche von den Forstkassen-Kontanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19.

Sendungen von Gewichtsküden zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Kommissionen oder Eichungs-Kemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte

herbeigeführt werden, geben 1) auf Eisenbahn-Konten bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, 2) auf anderen Konten bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei. Waage und Gewicht, welche an Eichungs-Kemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portofrei.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20.

Portofrei sind: 1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erlangen haben, 2) Gendarmerie-Erkenntnisse, welche zur dienstlichen Belehrung mit Remonstration zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Defensiv-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln hincommittirten Gendarmen oder Stationen zur Verlesung kommen, mit der Beschränkung des Freigeiwichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und denselben Abänder an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militär-Erkenntnisse getroffenen Bestimmungen.

In Impfung-Sachen.

§. 21.

In Impfungssachen geht portofrei: die Korrespondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlicher Siegel, desgleichen die Verlesung von Sympden Seitens der königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate. Auch sollen die von den Kreisbehörden in der Eigenschaft als Impfations-Vorkände gesammelten Impfkosten bei der Einsetzung an die Landrats-Ämter oder Kreisämtern portofrei besördert werden.

Invaliden-Anstellung- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22.

Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Verforgung qualifizirt auszuweisen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinem Anstellungsvertrag an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus königlichen Fonds oder in Folge der vom Staat angeordneten Kollekten gezahlt werden, sind bei ihrer Verlesung zwischen königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Alle rühmliche Kabinetts-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23.

Äußerliche Kabinetts-Schreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheld-Bemerke versehen sind. Sind Äußerliche Kabinetts-Schreiben auf Immediat-Unterstützungs- u. Gnade von Privatpersonen ohne einen solchen Bemerke an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuzahlen. Kann solcher wegen Armut der Bedenten nicht gezahlt, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erlassen. Königl. Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu besördern.

Landes-Kassir-Sachen.

§. 24.

In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheits-Einsetzungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei besördert werden:

1) die Korrespondenz a) mit Kirchen königlichen Patronats, b) mit unermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und c) mit armen Parteien. Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei theilhaft, so findet keine Portofreiheit seine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

Das eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unermögend anzusehen ist, muß der General- oder Spezial-Kommission nach der Bestimmung des §. 4. unter Str. 4. des Gesetzes, betreffend den Anlag und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unermöglicher Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das jetzige Interesse betreffen, welchen die Abungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zukehrt, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualifiziren, das durch ihre Konfurrenz empfindende Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Spezial-Kommissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Spezial-Kommissionen mit den königlichen Regierungen, Landräths- und Steuer-Ämtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetheilten Grundstücke, imgleichen die Verlesung der Rezepte in Separations-Aden der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staatsbehörden, denen die Dvraufsicht obliegt;

3) die Korrespondenz, welche die General- und Spezial-Kommissionen wegen der an Kommissionen, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Kommissionen an Kommissionen, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, moogegen die Korrespondenz wegen der von den Parteien einzufordern an königliche Kassen, Kommissionen, Sachverständige oder Zeugen zu beschuldigen Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Aus-

einanderberührende-Vehörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangsstelle abgeführt werden, diese als erste Rezeptur angesehen werden. Endlich soll

4) von portopflichtigen Akten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung: „Osterröschlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porcio-Moderation laut Kaiserlicher Erbre vom 25. April 1836“ von den General- oder Special-Kommissionen zur Berathung eingeleitet werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Portio erhoben werden. Auf Sendungen in Briefform ist 16 Loth diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtages.

§. 25.

Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Akten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direkt adressirt sind, oder welche von den Präsidenten abgehen, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke: „Angelegenheiten des Herrenhauses“, oder: „Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten“ bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Bureau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewicht von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Königl. Landrath mit seinem Namen bezeichnet sind. Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die souverainen regelmäßigen Verordnungen von Zeitungen und Logenblättern. Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Ueberbringung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weil die Verbringung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Veranlassung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Bureau-Directors stattfindet.

Königliche Lotterie-Sachen.

§. 26.

Die Korrespondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnahmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Korrespondenz, Geld- und Packetensendungen der angestellten Lotterie-Einnahmer und ihrer Unter-einnahmer unter einander, dergleichen die Korrespondenz, u., welche bloß das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Porto-Zahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27.

In Angelegenheiten der königlichen Münze sind: 1) die von der königlichen Münze an die königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen, 2) alle Gold- und Silber-Sendungen, welche an die königliche Münze eingehen, mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Post-Berwaltung die nöthigen baaren Auslagen zu ersetzen sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinären Post-Transportsstellen und Eisenbahn-Stationen zu entrichten hat. Die Ermittlung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metall-Sendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzufendenden Gelder (Rimesgebet) sind portopflichtig.

Die in den Klingenstein vorgefundenen unglüklichen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchengewaltigen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie bei von der königlichen Münze dafür zu vergebende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Postpolitzeiliche Angelegenheiten.

§. 28.

Die Korrespondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procura-Gebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Contrabs-Kemler Kettenpässe und Postkarten an die Extraterriten unabhängigen und die Gebühren dafür einzeln, sind als erste Rezeptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreisämter abführen.

In Angelegenheiten der Rentendank-Directionen.

§. 29.

Die den Rentendank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debit-Sachen.

§. 30.

Das Komité der Königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin und die Salz-Exerciren haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch: 1) die directen Erlässe der Königlichen Behörden an das Komité der Königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin oder an dessen Schiffahrt-Exercition in Schöneberg, 2) die rein dienstliche Korrespondenz zwischen den Salzämtern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31.

Die den Kreis-Physiken angebenden amtlich verordneten Anzeigen der Verze, Ehirungen, Epidemien, Epidemien und Hebräen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik: „Krankheits-Anzeigen“ portofrei befördert werden. Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Perionen der Provinz circuliren, sind bei diesen Verordnungen ebenfalls portofrei. Wesern indeß dabei die Anwendung eines Dienststempels erzwangelt, ist die Befreiung offen oder unter Kreuz- oder Streifenband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32.

Bei Ausrückung neuer Zins-Koupons zu Staats-Schuldverschreibungen und anderen Staats-Schuldverschreibungen, zu Kur- und Reumäßigkeiten Schuldverschreibungen, zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Pöbderformer und der Reichsständischen Tilgungs-Kassen, zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien und den Prioritäts-Obligationen der Reichsständischen Württembergischen Eisenbahn, und zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien der Rhein-Elbe Eisenbahn, sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staats-Schuldverschreibungen, Prämien-Aktien, Rentenbriefe und Aktien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem getauhten Zwecke und innerhalb der zur Ausrückung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Befreiung gelangen, unter der Bezeichnung: „Staats-Schuldverschreibungen u. s. w.“ zur Befreiung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons“ portofrei befördert werden. Ebenso soll die Befreiung a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldverschreibungen u. s. w. an die Einlieferer zu übergebenden Quittungen; b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedererückung dieser Quittungen und zur Einhebung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldverschreibungen u. s. w. und die Befreiung der Coupons; c) der Erhebungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Ausdruck: „Angelegenheiten, betreffend die Ausrückung neuer Zins-Koupons zu Staats-Schuldverschreibungen u. s. w.“ portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33.

In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Notizen, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewicht von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch daß jedes einzelne Paket das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigt. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Briefstücke zurück veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Erparung dieser Kosten jedoch nur am höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden; 2) die Sendungen von Stempelpapier seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Ämtern nöthigen Stempel von einer anderwärtsigen Distribution beziehen muß, dergleichen die dienstliche Korrespondenz und Sendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;

3) die Korrespondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Berechnungen und Stempel-Büros einreißt und den Notaren, sowie den sonst zu verordnenden Stellen anderwärts geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempel-Behörden die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu. In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsböörden, sondern von dem Stempel-Büro regulirt. In diesen Angelegenheiten sind portofrei: 1) die Aufforderung des Stempel-Büros an die Erben, zur Anmeldung der Erbschafts-Fälle und zur Declaration der Erbschaften; 2) die Einhebung der Inventarien und Belege von den nach §§. 16. und 17. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Bermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Büro; 3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Verläumdung der Erben veranlaßt worden sind; 4) die Befreiung der Feststellungs-Akte des Stempel-Büros und der Stempelböden an denselben, sowie die Befreiungen derselben über die geführte Verbindung der Stempel. Dagegen sind portofrei: alle Sendungen des Stempel-Büros an die Erben, hinsichtlich dergleichen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch unentschieden ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiskalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Büro und den Bürgermeistern in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuer-Böörden und das Stempel-Büro sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt werden sind und zwar nach als stempelpflichtig, müßig auch als portofrei befunden werden, den Post-Anhalten zur Nachtaxirung und Erhebung

des Porio anzugeigen. Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricierungen überall zu empfehlen.

Bei Stempel-Strafgebern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfenen Stelle.

Steuern-Gachen.

§. 34.

Es sollen annehmungsweise: 1) bei der Klassensteuer, 2) bei der Grundsteuer, 3) bei der Gewerbesteuer, 4) bei den Schöfgebern (Dufem-, Giebelhof- und Biergebern), 5) bei den Gerogerichtern, 6) bei den Renten in Rentenans-Angelegenheiten und 7) bei den Domainen-Amortisations-Renten, die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königl. Kasse beauftragten Kommunal- Behörden und Kommunal- Empfängern als erste Receptur angesehen werden. Grundsteuergeber, welche in der Ober- und Nieder-Laufg in den Ortserbhären an die händlichen Klassen eingeleitet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten die Beglückungen der Reklamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Kasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der besaglichen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung über solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reklamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Beisitzschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weiterleitung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefängenen.

§. 35.

Die Ueber-Verbindgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Erlaß der Gerichte an die Dis-Übrigkeiten oder zum Vortheil der aus den Straf-Anhalten entlassenen Sträflinge Seitens der Straf-Anhalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Dis-Übrigkeiten der hiesigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden verhandelt werden, sind bei ihrer ihrer Verlesung portofrei.

Werden in Königl. Straf-Anhalten bestimmte Gefangene nach Weggabe des Befehles vom 11. April 1854 ansehrlich der Anhalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstliche Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen den Straf-Anhalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Akten des Gerichts von 20 Pfund nicht übersteigen und die Gefangenen der Straf-Anhalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Weisliche der Königl. Straf-Anhalten auf Veranlassung der vorgelegten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Kommunikationen mit den Königl. Behörden auch portofrei: 1) die desfalls stattfindende Korrespondenz zwischen den gedachten Weislichen und Privatpersonen, 2) die von genannten Weislichen an Privatpersonen abzuwendenden Pachte mit Mietungshäusern oder Erbauungshäusern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewicht von 5 Pfund. Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schwerer Pachte sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke: "Straf-Anhalts-Angelegenheit" zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Bagabonden und Gefangenen.

§. 36.

Gefangenen, welche von Königl. Straf-Anhalts-Directionen für den Transport von Bagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Behörden zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Behörden resp. deren Beamten und den Straf-Anhalts-Directionen wegen des Transports von Bagabonden und Gefangenen zu führende Korrespondenz sind portofrei. Die Korrespondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden. Im Uebrigen haben Bagabonden- u. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königl. Fonds oder aus Ansetzungen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind. In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgebenden Transporteurs erhalten und die Verlesung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

§. 37.

In Angelegenheiten der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert: 1) die Korrespondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königl. Behörden, sowie mit ihren Kommissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft; 2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Class stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Insulten-Kassen der Königl. Regierungen oder andere Königl. Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;

3) diejenigen Gekler, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Wittwen-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschuß zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgezahlt werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingefordert werden, Beiträge, welche an einzelne Interessenten verlangt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Postabgabe.

Zollvereins-Sachen.

§. 38.

In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei: 1) Briefe und Pakete mit Akten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinstaaten im ganzen Umfange des Zoll-Vereins; 2) Pakete mit Rechnungen, Schriften und Druckladen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten verlangt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Pakete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt. Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlicher Korporationen und Institute.

§. 39.

Die in dem beliegenden Verzeichnisse (b.) aufgeführten öffentlichen Korporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Weist ihnen hiernach die portofreie Versendung von Paketen zu einem Gesamtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Paket das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt. Äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40.

Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit speciell Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, 1) mit einem öffentlichen Siegel versehen und 2) auf der Vorderseite mit dem Portofreiheits-Bemerke versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine königliche Behörde repräsentieren und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht königlichen Beamten oder Behörden (§. 1. Absatz 2.) und insbesondere von dem im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß 3) der Portofreiheits-Bemerke vorchriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43.)

Serchluß.

§. 41.

Ausnahmsweise soll den Endarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20.) in Ermangelung eines Dienstkegels mit ihrem Privatstempel zu verschließen. Dasselbe soll den Salzämtern, den Adätionen und Kommunal-Börsern, Unterförstern und Waldwärttern in Betreff der nach §. 30. und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11. des Verzeichnisses portofreien Dienst-Korrespondenz, in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein. Dallen in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenhaft des Abfassers ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Bemerke.

§. 42.

Die Bezeichnung „Königliche Dienstfache“ reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach dem allgemeinen Grundbegriff im ersten Abschnitte portofrei befördert werden. Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Bemerke in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Kontingentsgebeir“, „Allgemeine Kirchenbücher“, „Kathedral-Stempelgebeir“ u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Bemerkes mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zuzustehen.

Beglaubigung.

§. 43.

Die Beglaubigung des Portofreiheits-Bemerkes erfolgt dadurch, daß der abfassende Beamte oder der Vorsteher bei dem in §. 40. bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Bemerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Bureau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den

Portofreiheits-Bemerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten brüderlichigt werden soll, den Beauftragten der Ober-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß dies von Stellvertretern, durch welche eine Berathung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden. Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Bemerkts nicht beauftragt werden.

Bezügliche Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44.

Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43, in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portofreilichig behandelt und ausstrickt werden, auch wenn derselbe an eine königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Anstrickung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung a. durch Vorzeigung des Inhalts, oder b. bei Sendungen an königliche Behörden durch Kampfschmähung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bestimmung auf dem Couvert dargestellt, so wird das von Adressaten erhaltene Porto demselben erstatet, der absendenden Behörde aber von der Rücksicht der betreffenden Vorchrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt. Kontrollirung der portofreien Adressen.

§. 45.

Es gehört zu den dienlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Bekräftigung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Bemerkts von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß 1) nur solche Sendungen unter dem Bemerkte der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugehört, 2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43, über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich 3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Bemerkte versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zufließt, und wenn dieses nicht der Fall ist, der Ober-Post-Anstalt unter Befugung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Beschränkung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bemerkts Nachricht gegeben wird.

§. 46.

Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur besugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Bemerkte versehenen Sendungen in Rücksicht auf die Anwendbarkeit dieses Bemerkts zu kontrolliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu delegen. Bei Ausführung der Kontrolle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglicher Schonung zu Werke gegangen werden. Wollen begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Bemerkte gesagt: „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“, und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhaltene Porto verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44. bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Beschaffenheit des Inhalts auf der Adresse, daß eine portofreiliche Sendung mit dem Portofreiheits-Bemerkte versehen worden ist, so hat die districtherrliche Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabebesitzes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben. Dies geschieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Rücksicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Kontrevation gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bemerkts durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu mißbraucht hat, Privatverbindungen unter dem Portofreiheits-Bemerkte abzusenden oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Bemerkts muß bei der absendenden Behörde die Klage im Disziplinär-Wege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden. Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgelegten Ober-Post-Direktion zu überenden, welche die Klage gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgelegter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Bemerkts nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bemerkts oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Ermögen der Umstände, an das General-Post-Ami zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40.) ausstrickt worden sind, die Zahlung des Porto und

in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbeschickbar zu bezeichnen und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer königlichen Behörde abgefaßt worden und wird seitens des Besizers derselben portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar sein Ansuchen zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der abfassenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Berücksichtigung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgelegten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48.

Weinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgelegten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Korrespondenz mit anderen Behörden nicht einlassen. Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amtes einzubolen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreibeit-Bestimmungen, von denen die §§. 32 bis 79., §§. 83 bis 90., §§. 92 bis 101., §§. 139 bis 181., §§. 216 bis 230., §§. 233 bis 246., §§. 250 bis 283 und §§. 287 bis 294., und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden. Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Seydl.

b.

Verzeichniß derjenigen öffentlichen Korporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Kategorie Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Korrespondenz; B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Korrespondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a. der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b. der Kunst- und Handwerkschule zu Danzig, c. der Kunst-, Bau- und Handwerkschule zu Breslau, d. der Kunst- und Handwerkschule zu Magdeburg, e. der Kunstschule in Erfurt. C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probe-Arbeiten der Schüler, so wie die Aufsendung dieser Probe-Arbeiten von der Akademie, ferne die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademien betreffende Korrespondenz;
3	der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr. der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	B. die an und für diese Akademien eingehenden Gelder. A. Korrespondenz und Pachtisendungen, letztere bis zum Gewicht von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgefaßt werden; B. Gelder, welche aus königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Pachtisendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgefaßt werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der literarischen Privatbank von Pommern.	Die Korrespondenz der literarischen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.

Nummer Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
6	der Königlichen Leibbank für Beden in Bielefeld.	die Korrespondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leibbank, insofern bei dieser Korrespondenz ein Privat-Interesse nicht konkurriert.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Korrespondenz- und Postleistungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Ständen-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Korrespondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt; B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Korrespondenz- und Postleistungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Prellanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Korrespondenz, wozu jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Sur- und Verpflegungsgeldern, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse konkurriert, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Pauptasse zu Preßlau zu beziehenden Arrenden.
11	der Kommunal-Verwaltung.	Erdnungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staats über die Kommunal-Verwaltung betreffen. In den hiernach portofreien Erdnungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftverkehr 1) der von den Königlichen Regierungen angeordneten und bestätigten Kommunal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Kommunal-Förster, Unter-Förster und Waldwärtler einerseits, mit den ihnen vorgelegten Kommunal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats ausübenden Aufsicht über die Kommunal-Hochverwaltungen handelt. Diese Erdnungen müssen mit amtlichem Siegel versehen sein oder unter Kreuz oder Streifenband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Korrespondenz der Deichschau-Kommissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifte zu Brandenburg, Merseburg, Rammberg und Zeitz.	die Korrespondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Angelegenheiten und in Dienstsachen. B. zwischen der Direktion einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expediten (einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a. ihren übrigen Beamten, sowie b. den Direktionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Gesellschaftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Direktionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins.

Paragrah Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		<p>Konkurrit bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portofrei.</p> <p>Die Sendungen müssen mit dem Dienstiegel verschlossen sein oder offen aber unter Kreuz- oder Streifband eingeleiert werden.</p> <p>Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von gewerlichen Sachten, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem direksten Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preussischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preussischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsahe“ tragen.</p>
15	des Schlesiſchen Freizugelder-Bonds.	<p>die Korrespondenz, Gelder und Pakete, welche in Angelegenheiten des Freizugelder-Bonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knapfschaft-Betrieben in Betrieben zur Verbenbung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schlichtungs-Beiträge bei ihrer Verbenbung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.</p>
16	des Königlichen Gewerbe-Institutis in Berlin.	<p>A. die das allgemeine Interesse des Institutis betreffenden Korrespondenz- und Paketsendungen;</p> <p>B. die Korrespondenz mit den Kuratoren der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Paketsendungen in Angelegenheiten derselben;</p> <p>C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut.</p>
17	der Handelsgerichte.	<p>Die Sendungen müssen mit einem Dienstiegel verschlossen sein. Die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Korrespondenz der Handelsgerichte, wozin auch die Dienst-Korrespondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.</p>
18	der Handelskammern.	<p>A. die Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25. des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird;</p> <p>B. die dienstliche Korrespondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Korrespondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird;</p> <p>C. Saaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgelandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums“ versehen sind.</p>
19	der Bebeamten-Institutie.	<p>A. die rein dienstliche Korrespondenz dieser Institutie;</p> <p>B. Gelder, welche Verlus der Unterhaltung der Land-Bebeamten</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gehaltlichen bei Trannungen und Laufen erheben, bei ihrer Einlenbung an die betreffenden Superintendenden oder Kreisassen, oder Regierungs-Hauptkassen, bei Trannungen und Geburten unter den Juden und Christen eingezogen werden, bei ihrer Verbenbung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Köln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preussen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenden Verwaltung des Reliorationsfonds für die Provinz Preussen.	<p>die Korrespondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landesbreite, welche jeder einzeln Verbund umfasst. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Biberzufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband verlanbt werden.</p>

Stempel-Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei
21	<p>b. Pflastereien für d. kommunalhändlichen Verbände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Kurmark zu Rügen; 3) der Kurmark zu Stettin; 4) der Ober-Kauß zu Götitz; 5) der Nieder-Kauß zu Köben; 6) von Neuvorpommern u. Rügen zu Stralsund; 7) von Ostpommern zu Stettin; <p>der Provinzial-Pflasterei in Rügen.</p>	<p>A. die vorstehend unter Nr. 20. erwähnte Korrespondenz, B. Gebührenungen zwischen der Provinzial-Pflasterei in Rügen und den bezüglichen Sperrstellen, wegen jenseitiger Unterbringung von Sperrstellengehältern bei der gebachten Pflasterei.</p>
22	<p>nachbenannter Kaufmännischer Korporationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Kellern der Kaufmannschaft zu Berlin; b. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c. der Kellern der Kaufmannschaft zu Danzig; d. des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Remeß; e. der Kellern der Kaufmannschaft zu Tilsit; f. des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g. der Kellern der Kaufmannschaft zu Elbing; h. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i. der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k. der Alerleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l. der Alerleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m. der Deputirten des Kaufmanns-Kollegiums zu Wolgast. 	<p>die Korrespondenz dieser Korporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.</p>
23	<p>der Knappschafts-Bereine resp. Kassen.</p>	<p>die Korrespondenz dieser Vereine resp. Kassen mit königlichen Behörden in Aufsicht-Angelegenheiten.</p>
24	<p>der Kirchen und in Kultus-Sachen.</p>	<p>die kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Vernehmung kommen, sowie jeder dienliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wozu insbesondere die Vernehmung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Regale in Separations-Sachen der Kirchen, b. der Kirchen-Rechnungssachen, c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und d. der forschenden Papiere zur In- oder Aus-Kaufverkung an die vorgesetzten königlichen Aufsichts-Behörden gehört. <p>Dagegen sind alle Korrespondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Behaltungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> A. Kirchengelder, welche Bewußt der zinsbaren Belegung bei der Preussischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anhalten verordnet worden oder von diesen zufließen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entstehenden Zinsab-lagen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anhalten; B. die Amts-Korrespondenz wegen der Pfarr-Bauten königlichen Patronats, sowie die desfalls aus königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;

- C. die Korrespondenz der lutherischen und der sächsischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern das ausschließliche das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen konkurriert;
- D. die von der Rheinische und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreis-Synoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalassen, resp. deren Rechner portopflichtig;
- E. die für die katholischen Dom-Kirchenlassen bestimmten Kathedral-Grenzgelber bei ihrer Vererbung von den Pfarrern an die Domkirchen-Paulassen in allen beistehenden Diözesen;
- F. die Rehr-Grenzergelber, welche in Aul-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Vererbung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Paupflassen. Bei der Vererbung dieser Gelber von den einzelnen Kirchspielen bis in den Superintendenten sind dieselben portopflichtig;
- G. die Gebühren für Pausstrahlung-Konzessionen bei ihrer Vererbung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Paupflassen;
- II. Kollektengelder nach Maßgabe des §. 16. des Regalstatuts;
- I. die gedruckten offenen Zettel, demittelst deren die katholischen geistlichen Präbiterialen oder Subalternen am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verforderner Sobalen einander mittheilen.

In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Korrespondenz-Verbindungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Auswärtigen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staat über das Auswärtigen ausübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genossen die von den Juden-Kollekten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbetafeln) Portofreiheit.

26 der Landarmen-, Landarmen-, Landarmen- und Korrektions-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10, und 11. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.

- A. die dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Verbindungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Verbindungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrath des Staats hervorgerufen werden;
- B. die an diese Anstalten und Staats-Bonds eingehenden Gelder;
- C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kammerer- (Kommunal-) Kassen an diese Anstalten einbringen. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Paupflassen von den zum Verbands gebörenden Gemeinden eingezogen und in gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt überliefert werden, sind diese Verbindungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Vererbung von Gemeindeführern an die Regierungs-Paupflasse der Portozahlung unterliegen;
- D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Zweck der Erhaltung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterhaltungsgebern an Behörden oder direct an die betreffende Empfänger zur Verfügung geben. Dagegen sind portopflichtig: a. alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der beistehenden einzelnen Kommunen betreffen; b. alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens

Zustand Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		<p>derselben. Die Portofreiheit der Landarmen- u. Anhalten ge- niessen auch die Landarmen-Anhalten der Städte Berlin, Pots- dam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verein bildet. Da jedoch die Landarmen- Anhalten dieser Städte zugleich zu Drisarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anhalten die Portofreiheit ledig- lich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließ- lich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armen-Pflege er- lassen werden.</p> <p>Auf Privat- und Kommunal-Armen-Anhalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anhalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche aus- drücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestim- mungen unter Nr. 11. resp. 30. dieses Reichsgesetzes justet.</p>
26	<p>der landwirthschaftlichen Kredit-Institute, einschließlich des neuen landwirthschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.</p>	<p>die Korrespondenz- und die Pacht-Sendungen mit Akten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landwirthschafts-Direktionen und deren Direktoren einer- seits und dem königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landwirthschaften bestellten königlichen Kommissarien anderer- seits, soweit sie in allgemeinen Landwirthschafts-Angelegenheiten Han- deln und unter Dienstreise-Berücksichtigung und der Bezeichnung: „Verwaltungssache Landwirthschafts-Sachen“ abgeben werden.</p>
27	<p>der Provinzial- und Kommunal-Landtage und der Kreisstage, sowie in händlichen An- gelegenheiten.</p>	<p>A. die von Landrats-Aemtern von den Kreis-Oberräten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreisstage zu machenden Anzeigen;</p> <p>B. die drücklichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreisstages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreisstage-Angelegenheiten, z. B. bei Ein- berufung der Mitglieder, bei Zulage oder Abrechnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsicherung der Wahlen- und Reiseflohen- Bergütung u. dergleichen stattfinden haben.</p> <p>Sobald die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreisstage-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszuwärtigen, das Porto ist aber auf Befehlignung des Landrats-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreisstages sofort zu lösen oder zu erheben.</p> <p>C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem königlichen Landtags- Kommissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Kommunal- Landtage und öffentlichen Behörden geschieht wird;</p> <p>D. Geldbeiträge der Provinzial- und Kommunal-Landtage bei ihrer Verendung von den Kommunen an die zur Verhaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreis- stage-Angelegenheiten, welche von königlichen Behörden ausgehen oder an königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allge- meinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegen- heiten beurtheilt.</p>
28	<p>der öffentlichen Lehr-Anhalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Real-Schulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anhalten (Progymnasien, höhere Bürger-Schulen); 2) der öffentlichen Elementar-Schulen.</p>	<p>In händlichen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreislandliche Zwecke von den Kommunen an die kreislan- dliche Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder In- stitute verhandelt werden.</p> <p>A. die Korrespondenz- und Pacht-Sendungen, letztere bis zum Ge- wichte von 20 Pfd. mit jeder abgebrachten Post, insoweit diese Sendungen betreffen eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienliche Schriftwechsel, welcher das Ober- aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wobei insbesondere die Verendung a. der Regelle in Separations-Sachen der Schu-</p>

Verzeichn. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		<p>len, b. der Schulrechnungs-Sachen, c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Eicherheit, d. der kourshabenden Papiere zur In- und Außer-Koursetzung an die vorgelegten Königlichen Ausschleßbehörden gehört;</p> <p>B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Kommunen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden;</p> <p>C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Real Schulen vorgeschrieben ist, bei deren Verleumdung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten.</p> <p>Dagegen sind portofreilich Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Korrespondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angeheften Individuums oder einer Privatperson konkurriert, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen zc. wegen der Anschaffung von Büchern zc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmeweise sollen jedoch noch portofrei behrbeitet werden:</p> <p>D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Befuß der jndeharen Besetzung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehr mit der Bank entstehenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten;</p> <p>E. die Korrespondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;</p> <p>F. Schul-Strasfgelder, welche zur Verwendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Verleumdung von den ersten Rezipienten (Landrats-Aemtern zc.) an die Königlichen Superintendenden;</p> <p>G. Kollektengelder nach Maßgabe des §. 16. des Regulative;</p> <p>H. die den Schul Lehrern in Preußen aus dem Königsbergischen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.</p>
29	der Königlichen höheren Forst- Lehr- Anstalt zu Kreuztal-Überwalde.	<p>A. die Korrespondenz- und Packer sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;</p> <p>B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Korrespondenz-, Geld- und Packer sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angeheften Individuums oder einer Privatperson konkurriert, portofreilich sind.</p>
30	der milden Stiftungen, wosin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitaller, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32. ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenklöster zu rechnen sind.	<p>A. der dienliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aussichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen betreffenden Umfange;</p> <p>B. Geldschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden;</p> <p>C. die aus dem Verkehr zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Her sendungen der Gelder und Korrespondenz;</p> <p>D. Kollektengelder nach Maßgabe des §. 16. des Regulative.</p>
31	der Königlichen Museen.	<p>die Korrespondenz-, Geld- und Packer sendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn. und Packer sendungen nur bis zum Gesamtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.</p>

Nummer.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
32	<p>der Pensions- und Unterstüßungskassen für Beamte:</p> <p>a. der Königl. Staats-Eisenbahnen;</p> <p>b. der unter hoheitlicher Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königl. Eisenbahn-Direktionen verwaltet werden.</p>	<p>A. die Korrespondenz- und Mittheilungen, welche zwischen Königl. Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der genannten Kassen stattfinden;</p> <p>B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königl. Eisenbahndirektionen von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingekassiert werden;</p> <p>C. die Pensionen und Unterstüßungsgelder, wenn deren Ueberweisung Seitens der Pensions-Kassen an Königl. Kassen oder Behörden zur Anzahlung an die Empfänger erfolgt.</p>
33	<p>der von dem Königl. Konfiskationsamt in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.</p>	<p>A. die Korrespondenz mit den Königl. Behörden;</p> <p>B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Vererbung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.</p>
34	<p>der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Kommunal-Sparcassen, sowie der Kreis- Darlehens-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Naimey.</p>	<p>die Korrespondenz mit den Königl. Behörden in Aufschüßungen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs demüthigt worden.</p>
35	<p>der Königl. Seminarien für Lehrer und Lehrertinnen.</p>	<p>die Korrespondenz zwischen den Königl. Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspektoren und Districts-Behörden:</p> <p>a. über Führung und Verhalten der Zöglinge;</p> <p>b. über Ueberweisung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Verbindungen der Aspiranten;</p> <p>c. in Angelegenheiten und Streitigkeiten; imgleichen</p> <p>d. in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrkurse; sowie</p> <p>e. Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich</p> <p>f. Programme für Schulmänner und Präparanden-Bilder, insofern dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsraths des Staats in Betracht kommt.</p> <p>Dagegen darf bei der Korrespondenz in Königl. Seminarien Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu thun haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewandt werden, wie bei der Korrespondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Uebersetzungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.</p>
36	<p>der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königl. Regierungen stehenden Schullehrer-Wittmen- und Waisen-Unterstützungskassen.</p>	<p>die Korrespondenz- und Sendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungsbehörden ober den Regierungs-, Haupt- und Justiz-Kassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Kassen andererseits vorkommen, wegen der Korrespondenz- und Sendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungsb.- und Kassen-Behörden der Vorzahlung unterliegen.</p>
37	<p>der Königl. Universitäten, der Königl. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.</p>	<p>A. die Korrespondenz- und Paket-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;</p> <p>B. Gelder, die aus Königl. Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden.</p> <p>Dagegen sind portofrei Korrespondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten u. dergleichen betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten u. dergleichen Individuen oder einer Privatperson konkurirt. Ausnahmeweise soll jedoch noch portofrei bedürftig werden:</p> <p>C. die Informations-Korrespondenz der Doktoren bei den Universitäten.</p>

Vermerk Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
38	<p>der öffentlichen Immobilien-Feuer-Versicherungsgesellschaft, und zwar:</p> <p>a. der landständischen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.</p> <p>b. der übrigen öffentlichen Immobilien-Feuer-Gesellschaften, welchen nach dem Regulaativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nr. 10.) Porosität zu gehören ist, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Feuer-Gesellschaft der Pommerschen Landschaft; 2) der Immobilien-Feuer-Gesellschaft der landständisch nicht associationsfähigen landständischen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der landständischen Grundbesitzer in dem zum Preussischen landständischen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobilien-Feuer-Gesellschaft der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Nemel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobilien-Feuer-Gesellschaft der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der landständischen Grundbesitzer in dem zum Preussischen landständischen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Gesellschaft für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Nieder-Posen und der Kemler Senftenberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Gesellschaft der Neumark; 7) der Land-Feuer-Gesellschaft für die Mark Brandenburg (mit Ausschluß der Mark), für das Markgrafthum Nieder-Posen und die Districte Jüterbog und Belgig; 	<p>itäten u. s. w. mit den Behörden, Bewußt der Einziehung gestundeter Donorate.</p> <p>A. die von den Departements-Direktionen der landständischen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitgliedern zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden;</p> <p>B. die Ausschreiben der Departements-Direktionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu reparirenden Feuer-Societäts-Beiträge;</p> <p>C. die von den Departements-Direktionen an die Abgeordneten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und</p> <p>D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Papiere, die in Angelegenheiten der landständischen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, sowie zwischen denselben und Königlichem Staatsbedürden verlanbt werden.</p> <p>Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einzahlung an die Societätskassen resp. an die Departementskassen — auch wenn die Einzahlung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portofrei.</p> <p>alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Papiere, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden untereinander und dergestalt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Verendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einzahlung beauftragt werden, und deshalb als erste Requisition zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Präsidenten (General-, resp. Regierungs-Präsidenten) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen;</p> <p>wegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Gesellschaft frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Porosität nicht zu Statuten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Gesellschafts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.</p>

Händler-Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	8) der Feuer-Societät für sämtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Hefen Berber, Gütow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assecuranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftthums Ober-Lausitz;	
	13) der Feuer-Societät des Markgraftthums Ober-Lausitz Preussischen Theils;	
	14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen;	
	15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen;	
	16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen;	
	17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Dobrußin;	
	18) der Wagdeburgischen Land-Feuer-Societät;	
	19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt;	
	20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen;	
	21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz;	
39	der Versicherungsgesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindvieh-Straße veranlaßten Verluste (Verf. vom 30. Juni 1841, (Verf. Samml. S. 285).	<p>A. die amtliche Korrespondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster;</p> <p>B. die amtliche Korrespondenz zwischen den königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft.</p> <p>Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Verbriefungen in diesen Angelegenheiten, sind portofähig.</p>

67) Regulativ über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten, vom 21. Februar 1862.

Ueber die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten ist, im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, das in der Anlage abgedruckte Regulativ (a.) erlassen worden.

Dasselbe tritt mit dem 1. April 1862 in Kraft. Die königlichen Post-Anstalten weise ich an, von dem genannten Tage ab die Bestimmungen dieses Regulativs genau zu befolgen.

Berlin, den 21. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. v. Seydl.

Regulativ über die Portofreiheit in Militär-Staatsdienſt-Angelegenheiten.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Grundſätze.

§. 1. In Militär-Staatsdienſt-Angelegenheiten ſind Sendungen zwiſchen Königlichen Behörden und Königlichen Kaſſen portofrei, ſofern dieſelben nicht im Intereſſe einer Privatperſon abgefaſſen werden. Wogegen Sendungen zwiſchen Königlichen Behörden und Königlichen Kaſſen einerſeits und Privatperſonen, Privatgeſellſchaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Porto-Zahlung unterliegen, ſofern die Sendung nicht im außerordentlichen Intereſſe des Staates abgefaſſen worden iſt, das Intereſſe einer Privatperſon u. ſ. w. vielmehr dabei ſonſturiert.

Die Kommandos ſolcher Militär-Abtheilungen, welche einen für ſich beſtehenden Körper bilden, alſo ein eigenes Dienſtſiegel haben, wozu auch beſonders ſtehende Artillerie-Batterien und Kompagnien gehören, werden in den Königlichen Behörden getreuet, wogegen andere Truppenſtreife, inſondere Kompagnien und Eskadrons, reſp. der Infanterie und Kavallerie portofreie Sendungen nur dann ablaſſen können, wenn ſie beſonders ſehen, und als vom Stabe entfernt ſtehende Kommandos in die Lage kommen, Sendungen in Staatsdienſt-Angelegenheiten abzuſchicken.

Den Königlichen Behörden werden die Kommunal-Behörden und Guts-Obriſtliche, ſowie die Behörden der normal reſtrukturirbaren Standesbeamten in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieſelben in Militär-Staatsdienſt-Angelegenheiten als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieſer Eigenſchaft Sendungen ablaſſen und empfangen.

§. 2. In den Sendungen in Staatsdienſt-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Intereſſe ſonſturiert (§. 1.) und welche deſhalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören inſondere:

1) Geſuche um Anſtellung und Geſuche der Militär-Perſonen und der Beamten in verſchiedenen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Inſaſe, Beſtätigung u. ſ. w., ſowie die auf dergleichen Geſuche erlaſſenen Beſcheide;

2) Geſuche und Anſuchen der Angehörigen der Arbeiter, und deren Beamtungen, ſowie überhaupt alle Sendungen in Privat-Angelegenheiten der Arbeiter;

3) Befragungen und Sendungen, welche durch das Verſchulden eines Beamten herbeigeführt werden, wozin inſondere Straf-Befragungen und alle ſolche Monitorien gerechnet werden, welche durch eine nach dem Ermeſſen der vorgeſetzten Behörde ungeduldſertige Nichtbeachtung ſchon ergebener Erinnerungen nothwendig werden;

4) Bureau-Utenſilien, Bücher, Zeiſchriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien in Formularen und Tabellen u. ſ. w., welche Behörden für den königlichen Dienſt von Privatperſonen beziehen, bei ihrer Verſendung an die Behörden. Dieſe haben übrigens bei Abſchickung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Poſt-Intereſſe dadurch zu ſichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungs-Geſchäft betreffende Korreſpondenz und ſonſtige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird;

5) Zahlungs-Aufforderungen und Requiſitionen der Behörden um erſtatutive Einziehung rückſtändiger Abgaben, Gebühren, Koſten, Gefälle u. ſ. w.;

6) Zeiſchriften, welche von Zeitungs-Redaktionen an Königliche Behörden und Beamte gratis überſandt werden, ohne daß eine geſetliche Verpflichtung dazu vorhanden iſt.

§. 3. Portofreiſicht ſind ferner alle Sendungen von an Königliche Behörden und Staats-Inſtitute, welche ſich mit einem ſaunmännlichen oder ſonst gemerlichen Geſchäftsbetriebe befaſſen, ſowie dieſelben auf einen ſolchen Geſchäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören inſondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeiſchriften, Bücher, Karten u. ſ. w. zu amtlichen Zwecken heranziehen, welche entweder nicht außerordentlich armen Inhaltis ſind, oder gegen Bezahlung abgefaſſen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Straf-Anſtalten, in Bezug auf deren ſaunmännlichen Geſchäftsbetrieb, ohne Unterſchied, ob die Verſendung zwiſchen den Straf- und Reſtreiſen-Anſtalten und Privatperſonen, oder zwiſchen den Anſtalten und anderen Behörden ſtatthabet, die wegen Anſchaffung von Fabricaten, z. B. wegen Anſchaffung von Militär-Gewehren mit den Anſtalten in Verbindung treten.

§. 4. Weſendungen aus Königlichen Kaſſen an Beamte und Privatperſonen oder von dieſen an Königliche Kaſſen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme reſp. Zahlung nicht bei derjenigen Kaſſe ſtatgefunden hat, auf welche die Zahlungs-Anweiſung lautet (erſte Reſeptur), ſind portofreiſichtig, ſofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der erſten Reſeptur in Empfang zu nehmen oder zu leiſten, rechtſchuldig erſandten iſt.

Inſondere dürfen Traktamentgeſuche, Beſetzungsgelder, Diäten und Gehälter an Militärperſonen, Beamte oder Kommiſſionen nicht portofrei abgefaſſt werden, vielmehr hal für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es ſei denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamte nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an ſeiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die Verſendung ſolcher Gelder durch dienſtliche Anordnungen nothwendig geworden iſt, welche den Empfänger verbindet, die Beträge bei der betreffenden Kaſſe zu erheben, wie dies inſondere bei Offizieren der Fall iſt, welche als kommandirt temporar außerſtand iſt abſenden müſſen, und auch an die Kompetenz an Leibungs- und Dienſtgeber Anwendung findet, welche innerhalb der Regimentbezirke an unbelohnte, nur während der ſammengewogenen Landwehr-Truppen aktive Landwehr-Offiziere gelangt werden. Sendungen von Traktamentgebern u. ſ. w. für Soldaten, die beurlaubten Offizieren als Buchſen mitgegeben werden, ſind portofreiſichtig.

§. 5. Auf welche Kaſſe eine Zahlungs-Anweiſung zu lauten hat und welche in Folge dieſen als erſte Reſeptur anzulegen iſt, wird nach den darüber beſtehenden Vorſchriften und allgemeinen Verwaltung-Grundſätzen beſtimmt. Soweit nicht beſondere Ausnahmen ein Anderes beſtimmen, können nur Königliche Kaſſen als erſte Reſeptur angeſehen werden.

§. 6. Wird eine portofreiſichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt oder ein portofreiſichtiger Gegenſtand mit

einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portoflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Berzette nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privatpartei zur Portobehaltung noch ungewiss ist, sind alle Sendungen als portoflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache beteiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren und für andere Sendungen muß das Porto von derselben Behörde a conto der beteiligten Partei vorläufigweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Konventions- und Disputationsfällen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Konventionsfällen;

2) in allen fiskalischen Prozeß-Verfahren, sowohl für die Korrespondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiskus, und zwar soll die Berechtigung des Porto für die Korrespondenz mit den Mandatarien des Fiskus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben die Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschlossene Porto uneinlösbar, sei es, weil die beteiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil sie zu erheblichen Porto-Auslagen im Wege der Erstattung nicht haben begünstigt werden können, so ist das ausgelagerte Porto definitio auf dem zu berechnenden Ausgabebestimmten Credit-Behältniß-Behältnißfonds resp. auf den fiskalischen Prozeß-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Konventions-Sachen das Unermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeklagten bereits feststeht, oder die Deuzuzanten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Berechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Korrespondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglich dafür zu sorgen, daß die nach den vorübergegangenen Bestimmungen portofreien Papiet-Sendungen in solchen Päckchen zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Päckete, wenn nicht breitere Gürtel dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die besaglichen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Papiet-Sendungen, welche nicht Schriften, Akten und dienliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Rollen, Siegel, Waare, Waagen und Gewichte, überhaupt kleinste Gegenstände, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind. Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu dempft werden: 1) um die Befestigung von Akten auszuführen, welche dadurch notwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gemordene Akten verkauft werden sollen; 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzuführen und 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Kästen, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden. Auch Geld-Sendungen sollen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden in Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies möglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden: 1) das Briefgelb, die Beförderung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein; 2) das Packammer- oder Lagergelt; 3) die Inkassationsgebühr für Schreiben mit Inkassations-Dokumenten; 4) die Einzahlunggebühr für baare Einzahlungen; 5) die Protura-Gebühr für Vorläuf-Sendungen und die Rekommandations-Gebühr. Die Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Art. 5.) außer Ansp.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören.

1) Korrespondenz-Sendungen (Briefschaften). Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gemeinlich werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich in das deutsche Postverzei portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postverzei der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialbrief bezeichnet und mit dem Dienstiegel versehen sind, auch auf der Adresse die abtendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinverbleibenden Deuzuzanten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Sachpost-Sendungen (Päckete aus Gelder, Briefe mit beschrifteten Deuzuzanten, mit baaren Einzahlungen und mit Postverzei). Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Päckete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, vom Abgange, bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postverzei der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstbrief bezeichnet und mit dem Dienstiegel versehen sind, auch auf der Adresse die abtendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinverbleibenden Deuzuzanten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. Alle Sachpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Betrieb vom Abgange, bis zum Bestimmungsorte portoflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum Deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Sachpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preussischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf dem ausländischen Straden zusehern.

Zweiter Abschnitt. Ausnahme-Bestimmungen.

1) Invaliden-Versorgung- und Unterstüßungsafachen.

§. 10. Portofrei sind: 1) alle an das Königliche Kriegs-Ministerium oder an die General-Kommandos gerichtete Gesuche der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, um Verleihung von Invaliden-Pensiven, als Wartegeldern, Wohngebühren, Aufnahme in Invaliden-Kompagnien oder Häuser, Erhöhung ihrer Pensionen oder Bartelger, Unterstüßungen und Civilversorgung-Geldern, in so fern sie darauf Anspruch haben, so wie alle auf dergleichen Gesuche an die Invaliden zu erlassenden Resolutionen.

Sollte wegen Beschaffung der zur Begründung solcher Gesuche erforderlichen Akte noch eine Korrespondenz zwischen dem Invaliden und dem Kommando desjenigen Truppenbataillons nötig werden, welchem der Invalide früher angehört hat, so soll auch diese Korrespondenz portofrei befördert werden, doch müssen die Gesuche der Invaliden an die Kommandos zur Begründung der Portofreiheit offen oder unter Kreuz- oder Streifenband eingekleidet werden;

2) diejenigen Gesuche, welche auf Unmittel-Bittschriften erfolgen;

3) Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Kollekten gezahlt werden, bei ihrer Verbendung zwischen Königlichen Behörden und Kasen oder von denselben;

4) Jeder Invalide, der sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualifizirt ausgewiesen hat, kann dierücksichtlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde ableiden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei empfangen.

2) Militär-Angelegenheiten.

§. 11. In Militär-Angelegenheiten sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) Anfragen der Geheimen Kriegs-Kanzlei an verabschiedete Offiziere wegen Anfertigung der Demissions-Patente; 2) Krieg-Patente, auf Allerhöchsten Befehl angefertigt vorhanne Patente, bei deren Verbendung Seitens der Geheimen Kanzlei;

3) Beschreibungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums auf einseitige Konstruktions-Vorschläge von Ausrückungs-Gegenständen, wenn dergleichen Vorschläge nach dem Ermeßen des Königlichen Kriegs-Ministeriums von einem erheblichen militairischen Interesse sind;

4) die jährlichen Abrechnungen bei den Offizier-Kleider-Kassen, bei ihrer Zufertigung und Rückführung an und von Offizieren, welche von ihren Truppenbataillonen abkommandirt sind;

5) die von dem zum Robettien-Korps kommandirten Offizieren einbehaltenen für die Offizier-Kleider-Kassen bestimmten Beträge bei ihrer Verbendung Seitens der Direktionen der Robettienhäuser an die Regimentier resp. Bataillone, welchen die kommandirten Offiziere angehören;

6) die dienliche Korrespondenz zwischen den beurlaubten Landwehr-Offizieren und ihren Kommandos in Landwehr-Angelegenheiten, wenn die von den Kommandos an die Landwehr-Offiziere gerichteten Briefe vorchriftsmäßig besiegelt und beschriftet sind, und wenn von den an Ertere eingehenden mit Privatstempel versehenen Briefen der Landwehr-Offiziere die Koverte mit dem Kommandos altkirch der Post zurückgegeben werden;

7) Briefe an beurlaubte unbesoldete Landwehr-Offiziere durch Cirkular-Schreiben, wenn die Kommandos der Landwehr-Bataillone diese Cirkulare mit der Rubrik versehen: „Bataillons-Befehle des (kten) Bataillons schen Landwehr-Regiments Nr.“, eintrikt bei den Verren Offizieren desten Bataillons. Unterschrift.“ und die Offiziere dergleichen Schreiben unter Kreuzband sich zuwenden;

8) der amtliche Schriftwechsel in allen die Befreiung von den Landwehr-Übungen betreffenden Angelegenheiten;

9) die in einzelnen Fällen der stlichen Beschäftigung wegen vorkommenden schriftlichen Verbindungen der Landwehrmänner bei den betreffenden Bezirks-Schweidern in Bezug auf das Militär-Dienstverhältnis der Ersteren, wenn sie offen oder mit einem Stempel der Ortspolizei-Behörde versehen an die Feldwebel eingesandt werden, insofern die Landwehr-Pässe bei deren Rückführung Seitens der Bezirks-Feldwebel an die Landwehrmänner;

10) die dienlichen Mittheilungen (Korrespondenz, und Akten-Verbündungen) in Angelegenheiten der Militär-Grenzerichte. Solten dergleichen Mittheilungen unter Offizieren und beurlaubten Landwehr-Offizieren verschlossen in Cirkulation gefahrt werden, so ist von dem betreffenden Bataillon jeder solcher Sendung von Schriften ein offener Befestiger Begleitzettel in Form eines Cirkulars beizufügen, in welchem nicht nur der Gegenstand im Allgemeinen bezeichnet ist, sondern auch sämtliche Offiziere namhaft gemacht sind, die an den bezüglichen Verhandlungen Theil zu nehmen haben und bei denen der Erlaß des Bataillons-Kommandos in Cirkulation gefahrt werden muß. Die betreffenden Offiziere haben diesen Erlaß und die ehrengerichtlichen Verhandlungen mit ihrem Privatstempel zu versehen und als Legitimation für die portofreie Weiterführung derselben den obgeschachten offenen Begleitzetteln unter Kreuzband beizufügen. Auch können Schreiben und Cirkulare in ehrengerichtlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen unter Nr. 6. und 7. portofrei versendet werden;

11) Sendungen von Transportgeldern Seitens der Truppenkassen an Eisenbahn-Berwaltungen sowie Sendungen von Borspannungsgeldern für Militär-Transporte an Ortsbehörden;

12) Traktamentgelder, welche an die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten zu senden sind;

13) Pensionen des Militärs bis zum Major excl. anwärts;

14) Fourage-Lieferungsgelder an oder für Unterthanen. Fourage-Lieferungsgelder an Entrepreneurs sind portofreilichig;

15) Militär-Effekten (Besetzungs-Gegenstände, Kasen und Armaturstücke) unter folgenden näheren Bestimmungen: Die Portofreiheit der Militär-Effekten beschränkt sich auf diejenigen Gegenstände, welche aus den Pensionierungs-Direktiven von den Königlichen Gewehr-Besetzungs-Kommissionen an die Truppenkassen verhandelt werden, oder welchen den im §. 1. Absatz 2. bezeichneten Militär-Kommandos zur Verbendung kommen; auch sollen Besetzungs-Gegenstände, welche

von den aus den Kadetten-Körpers in die Armee — als Offiziere, Postexp. Führer oder Gemeine — eingestellten Kadetten an das Korps zurückgeführt werden, insofern die Vererbung durch ein Kommando, welchem nach §. 1. Absatz 2. der Gebrauch des Portofreiheits-Bermerks zufließt, an das Kadetten-Korps erfolgt, portofrei befördert werden. Dagegen darf die Rückführung von Verleihungs-Gegenständen solcher Kadetten, welche ihren Angehörigen zurückgegeben werden, nur gegen Portojahlung erfolgen.

Alle Militär-Effekten, welchen die Truppen direct von Lieferanten, Kaufleuten, Fabricanten u. dergleichen, sowie solche Verleihungs-Gegenstände, welche die Oeconomie-Kommissionen der einzelnen Truppentheile verfassungsmäßig selbst anzu-schaffen haben, unterliegen gleichfalls der Portojahlung.

Die Gewichtsbefchränkung bis 20 Pfund mit jeder abgehenden Post (§. 8. Absatz 2.) tritt mit folgenden Modifikationen auch bei der Vererbung der Militär-Effekten ein. Es dürfen a) sowohl von den Montirungs-Depots, als von den königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen und von den betreffenden Militär-Kommandos mit einer und derselben Post an mehrere Truppentheile Päckete mit Militär-Effekten bis zu 20 Pfund schwer portofrei versendet werden. Es kann auch b) ein einzelner Truppenteil mit einer und derselben Post mehrere Päckete bis 20 Pfund empfangen, in so fern dieselben einander von verschiedenen Militär-Kommandos an einem Posttage, oder von einem und demselben Kommando an verschiedenen Posttagen abgehendet worden sind. Gublich können auch c) verschiedene Militär-Kommandos mehrere bezügliche Päckete an verschiedene Truppentheile mit einer Post abenden, und ebenso auch portofrei empfangen, da eine Zusammenrechnung der postfähig überhaupt portofrei beförderten Päckete dieser Gattung nicht stattfindet. Die hieaus sich ergebende Beschränkung des Freigewichts von 20 Pfund bei diesen Sendungen darf dadurch nicht umgangen werden, daß Päckete für einen und denselben Truppenteil unter verschiedenen Adressen an einem Posttage abgehendet werden;

16) Werk-Instrumente, welche zwischen dem topographischen Bureau und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren zur Vererbung kommen, bis zu 100 Pfund postfähig im Ganzen. Von diesem höheren Freigewichte soll jedoch nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht, sonst aber, wo es irgend thunlich, die Vererbung in Päcketen nicht über 20 Pfund schwer, oder mit den Eisenbahnen bewirkt werden;

17) hiesigen Gelder, welche zum Einlöse des Getreides oder anderer Waaren-Bedarfnisse auf Befehl und für Rechnung des Nagazin an Kommissionäre versendet werden;

18) die Bücher, welche die königlichen Militär-Biblioteken an Offiziere versenden und von letzteren zurückgehendet werden, bis zu 20 Pfund mit jeder abgehenden Post.

Dritter Abschnitt. Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder öffentlicher Institute.

§. 12. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse (b.) aufgeführten öffentlichen Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Sowie hiernach einem Institute die portofreie Vererbung von Päcketen zu einem Gesamtwerte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Päckete das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt. Äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 13. Sollen eine nach den vordargegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, so weit die vorkommenden Bestimmungen keine Ausnahme gestatten, 1) mit einem öffentlichen Siegel versehen, und 2) auf der Adresse die mit dem Portofreiheits-Bermerk versehen sein. Bei Sendungen, welche von einigen hiesigen königlichen Beamten ausgehen, wie die seine königliche Behörde repräsentieren und an andere einzelne Beamte, welche von nicht-königlichen Beamten oder Behörden (§. 1. Absatz 3.) und insbesondere von den im letzten Abschnitt bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß 3) der Portofreiheits-Bermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein. (§. 15.)

Portofreiheits-Bermerk.

§. 14. Die Bezeichnung „königliche Dienstfache“ reicht für alle hiesigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundgesetzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Bermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Invaliden-Versorgungssache“, „Landwehr-Weidungssache“, „Militär-Offizier-Personal-Zufußsache oder Gelder“ u. s. w., damit der Post-Beamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Bermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zufließt.

Beglaubigung.

§. 15. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Bermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der in §. 13. bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Bermerk seine Namens-Unterschrift mit seinem Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzusetzt.

Die Vorsteher der erwähnten Behörden oder öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Bureau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Bermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen; sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Post-Beamten bedürftig wird, den Beauftragten der Dis-Post-Anfall namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretern, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntnis

geleht werden. Unterbeamt dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Bermerks nicht beauftragt werden. Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Korrespondenzen und Sendungen im Postverkehr-Berkehr siehe §. 9.

§. 16. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 13. bis 15. in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anhalten als portofähig behandelt und ausdirtet werden, auch wenn dieselbe an eine königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Ausdirtung auf der Adresse kurz zu vermerken. 1. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung a) durch Vorlegung des Inhalts, oder b) bei Sendungen an königliche Behörden durch Kammerführung des Inhalts und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Befreiung auf dem Konvertis vorgebracht, so wird das von den Anhalten erholene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Rückzahlung der betreffenden Bescheid zur Abhaltung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anhalt Nachricht gegeben.

Die Erhaltung des Postz. erfolgt nur gegen Rückgabe des Konvertis oder einer mit allen Postzügen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Zweiter Abschnitt. Kontrollirung der portofreien Paketen.

§. 17. Es gehört zu den dienlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Beförderung der Portocinnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Bermerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß 1) nur solche Sendungen unter dem Bemerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugehört, ist, daß ferner 2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 13. bis 15. über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich 3) die eingekommenen, mit dem Portofreiheits-Bemerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zugeht, und wenn möglich der Fall ist, der Dist-Post-Anhalt unter Befügung des Konvertis oder einer, mit allen Postzügen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Befreiung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Bermerks Nachricht gegeben wird.

§. 18. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Bemerke versehenen Sendungen in Abtich auf die Anwendbarkeit dieses Bemerkes zu kontrolliren, und wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu besigen.

Bei Ausföhrung der Kontrolle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Beistigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Wollen begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Bemerke geleitet: „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“, und wenn der Adressat die Erhaltung des von ihm erholten Postz. verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 16. bestimmten Falle verfahren.

Ergeht sich bei Vorlegung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden, aus der Befreiung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portofähige Sendung mit dem Portofreiheits-Bemerke versehen worden ist, so hat die districuirte Post-Anhalt der Post-Anhalt des Aufgaborts von dem Postz., unter Mittheilung der Bemerkung, Nachricht zu geben.

Diese geht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Erporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Abtich auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Kontamination gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf dieselben Fälle beschränkt, in welchen sich ergibt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bermerks durch ein eigenes persönliches Interesse getrieben worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privat-Sendungen unter dem Portofreiheits-Bemerke abzugeben oder portofreien dienlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unzeitigen Anwendung des Portofreiheits-Bermerks muß bei der absendenden Behörde die Klage im Disziplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgelegten Ober-Post-Direktion zu überreichen, welche die Klage gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntnis zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Bermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bermerks oft wiederholen, so ist die Abhaltung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Ermessen der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu bezeichnen.

§. 19. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 13. bis 15.) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 16.) ausdirtet worden sind, die Zahlung des Postz. und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anhalten als unbestätbar zu behandeln und an die Post-Anhalt des Abgangsorts zurückzuführen. Ist jedoch eine solche Sendung von einer königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seiten des Adressaten deren portofreie Verarbeitung verlangt, so ist hier zwar kein Anhalt zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direktion einzurichten.

§. 20. Meinungs-Verständigungen über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anhalt und einer an-
Minist.-Bl. 1862. 12

deren Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgelegten Ober-Post-Direktion vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungs-Verhandlungen in eine Korrespondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Direktionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amtes anzuhöhen.

§. 21. Die §§. 102. bis 104. und §§. 182. bis 215. der Uebersicht der Postfreiheits-Berhältnisse vom Jahre 1847 und die dazu ergangenen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 21. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. v. Seydt.

b.

Verzeichniß der öffentlichen Institute, auf deren Postfreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Kategorie Nr.	In Angelegenheiten.	Sind postfrei.
1.	der Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse.	<p>a) die Korrespondenz zwischen der Verehrerschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Rittmeistern und Pensionairen andererseits;</p> <p>b) die Pensions-Zuschüsse bei ihrer Verlebung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Beseitigten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.</p> <p>Die von den Pensionairen abzuliefernden Schreiben müssen in Ermangelung des Dienststempels unter dem Postfreiheits-Bemerker den Namen und den Charakter des Absenders enthalten.</p>
2.	des großen Potsdamschen Militär-Waisenhauses.	<p>a) Korrespondenz-, Geld- und Paket-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgegebenen Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen und Befugnisse, so wie hinsichtlich der zu beziehenden Revenüen. In den postfreien Geldsendungen gehören namentlich diejenigen, welche von und zu den Militär-Waisenhaus-Kassen gehen: Zinsen, Kapitalien und Waisenhaus-Kassengelder u. s.;</p> <p>b) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergeordneten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschied versehenen Waisenkinder;</p> <p>c) die nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer notwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Waisenhaus-Zöglinge an ihre Eltern;</p> <p>d) Bekleidungs-Gegenstände eingekellter Zöglinge, welche von dem Waisenhaus aus Potsdam und Preßig an die Angehörigen der Zöglinge zurückschicken werden;</p> <p>e) Sparkasten-Bücher der entlassenen in Dienst getretenen Zöglinge bei ihrer Verlebung von der Anstalt an die betreffenden Erziehungs- oder Erbherrn, selbst wenn keine baare Geld-Sparnisse der Zöglinge beigefügt sind.</p>
3.	des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.	<p>a) die nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer notwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an ihre Eltern;</p> <p>b) Bekleidungs-Gegenstände neu eingekellter Zöglinge, welche von dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg an die Angehörigen der Zöglinge zurückschicken werden.</p> <p>In Betreff der Militär-Zöglinge des katholischen Waisenhauses zu Erfurt, welche daleich für Rechnung des Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts erzogen werden, ist unter Vorbehalt des kaiserlichen Postfreiheits-Bewilligung für</p> <p>1) Bekleidungs-Gegenstände neu eingekellter Zöglinge, bei deren Zurückschickung an die Angehörigen der Zöglinge; und für</p> <p>2) die von der Anstalt abzuliefernden, nach dem Ermessen der Lehrer notwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an ihre Eltern oder nächsten Verwandten, jedoch nur einmal monatlich.</p>

Nummer des Briefs.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Die Sendungen werden mit dem Siegel des Waisenhauses verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Militair-Zögling-Befreiungskarte resp. Militair-Zögling-Brief“ versehen, und es wird diese Bezeichnung durch die Namensunterschrift eines dazu ein für alle Male bestimmten Beamten des Waisenhauses, so wie durch den beigebräunten Soldaten-Briefstempel der königlichen Kommandantur zu Erfurt beglaubigt.

X. Eisenbahnen.

- 68) Betriebs-Reglement für die preussischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, vom 17. Februar 1862.
(Minist.-Bl. 1861, S. 23. 87.)

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transport-Bedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienst-Personal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienst-grenzen gefällig zu zeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienst-Personal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienst-Personals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienst-Personal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienststuhenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmal enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlich Kurs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag gesetzten Kurse angenommen, insofern dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII.

In den Wägen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtet Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigentümer, resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Personen- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.**A. Für die Beförderung von Gütern.**

Für den Lokal-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweitige Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

§. 1. Anwendbarkeit des Reglements. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Bedarfs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbands-Verkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbands-zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

§. 2. Uebernahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut und Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur zur Beförderung der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehenen, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

§. 3. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Perlen, Platinen, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:**A. Ueberhaupt.**

- 1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
- 2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
- 3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§. 11.).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

- 1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Kollo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermäßigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
- 2) Konzentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Kolli können zurückgewiesen werden.
- 3) Chlorsaures Kali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Pakete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
- 4) Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
- 5) Streichzündwaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzündender enthaltend“ zu bezeichnen.
- 6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
- 7) Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfenen gefetteten Umstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
- 8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
- 9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, so wie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgibt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§. 4. Abschluss des Fracht-Vertrages. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionss-Tempels Seitens der Expedition der Abgabe-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionss-Tempels erfolgt erst nach geschickener vollständiger Auslieferung des in denselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtbrief als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5. Frachtbriefe. Jede Sendung muss von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4. abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Betrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Abfahrs-Station (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer besördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Kollis), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angeht.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kollis müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist besugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verfürzten Fracht vom Abgange bis zum Bestimmungsorte, eine Conventional-Strafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wänscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmscheine“ gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat“ vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladefcheines.

5) Die Ausstellung von Ladefcheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (sfr. §§. 16. und 20.).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§. 6. Zoll- und Steuer-Vorschriften. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und

fe, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorchriftsmäßigen Deklarationen und Legitimations-Papiere beigelegt sind, die Zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorchriftsmäßig und nicht am Abgange oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorstrecken, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergehalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittlung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Expediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender erhaltene zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle zu übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachteile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszusetzenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

§. 7. Berechnung der Frachtgelder. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzufassenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung, für Ueberlieferung, Umpedition und etwaige Umladung, darf nicht erhoben werden. Vaare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturokosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu erlegen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Abenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, so wie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionshöfen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersiehenden Vergütigungen hierfür zu erlegen.

Die Fracht wird nach Zollegewicht (den Zentner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maß berechnet. Die Ermittlung des Gewichtes geschieht entweder durch wirkliche Wertzugung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalhöfen.

Sendungen unter einem halben Zentner werden höchstens für einen halben Zentner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Zentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichtsberechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweitige Ermittlung des Gewichtes in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägebild zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtfasses bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verschiede Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Gulden-Währung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entscheidung, eine in den besonderen Vorschriften festzusetzende Conventional-Strafe erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§. 8. Zahlung der Fracht. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 9. Rücknahme und Provision. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn hastenden Spesen, deren Spezifizierung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Rücknahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Rücknahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschickenden Eisenbahn bestimmte Provision für Rücknahme erhoben werden.

§. 10. Annahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

§. 11. Auslieferung der Güter und Beförderung. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Lokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluß einer durch Aushang in dem Expeditions-Lokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungs-orte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Lokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schnell befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufgegeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auslieferung befördert.

Die Bestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 12. **Lieferungszeit.** Berechnung derselben. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der Lieferfristen der einzelnen bei dem Transporte beteiligten Bahnen ergibt sich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abkempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Witternacht, und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19. die Ablieferung gültig gesehen fann), an die Behauptung oder an das Geschäftelokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugefagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist noch erfolgter Anfunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Anfunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugefellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

- a. wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrlanmässig übernachtet;
- b. wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptkours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebenkours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Üebergang zu passieren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen ausschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

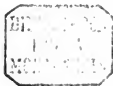
Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

§. 13. **Zeitweilige Verhinderung** des Transportes. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahn-Transportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß abdann aber die Eisenbahn, sofern derselben sein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und ausserdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transportes und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§. 14. **Ausführung und Ablieferung** des Gutes. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Anfunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgefellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. Nr. 4.) oder den Aufnahmschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Anfunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie denselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behauptung oder an sein Geschäftelokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Anfunft der transportirten Güter schriftlich Nachricht von der erfolgten Anfunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheiten zugefendet.



Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18. des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geförderter Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmässigen vollzogenen Empfangsbekcheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, so wie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisierung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankniff abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welchen die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgelegt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Werthausdruck hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnissmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisierung, Auslieferung und Abnahme des Gütergutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmende Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen 2 Stunden nach der Ankunft avisirt, resp. binnen 6 Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisierung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 15. Lagergeld und Konventional-Estrafe. 1) Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Verförderung aufgeliferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auslieferung, der Tag sei bloss angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auslieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgelifert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auslieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung der Auslieferung-Geschäfts ersticht ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgeliferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständigen vollbrachten Auslieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung

und Verichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventional-Strafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesübersäumnis ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (sfr. Zusatz zu §. 11. am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen aus Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Befellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladene Güter nicht innerhalb der im §. 14. Nr. 2. vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, so wie bei den Bahnhof restante gehaltenen Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (sfr. Zusätze zu §. 14.)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelde und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16. Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, so wie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante“ länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne gefahrlose Meldung des Empfängers dafelbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf hastenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger daarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht erteilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, so weit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher bedekt, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurüdnahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Fürsichtigkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen deßhalb zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

§. 17. Haftpflicht im Allgemeinen. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuerst übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgemessen wird, daß der Schaden, dessen Ertrag gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen untereinander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18. Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transports bedient.

§. 19. Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkt der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Ledge und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16. die Ablieferung an ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Expeditur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorliegendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänglichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20. Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Expediturs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2.) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21. Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein andrerweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.

§. 22. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht. 1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlich oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Korr, inneren Verderb, außergewöhnliche Ledge, Selbstzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

- a. überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, so wie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
- b. für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
- c. für Ledge d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Behändes ohne äußerliche Beschädigung;
- d. für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
- e. für das Einrosten: bei Metallwaaren;

f. für Gewichtverluste: bei frischen und gefalzenen Fischen, Austern und Süßfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befügt ist, und giebt der Absender sein Einverständnis mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehender unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen gerauspelte und gemahlene Farbbehälter, Rinden, Wurjeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabakblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leber, getrocknetes und gebadetes Obfr (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besondern Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichtes beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maas der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet:

Thierseuchen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitten.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angemessene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23. Geldwerth der Haftung. Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelwerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklariert ist.

3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarierte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältnis des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklariert sind, in ihrem Tarife seiner festgesetzte Versicherung-Gebühr fortzuerheben.

§. 24. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19. gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumnis vorgetreten ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzusetzenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarierten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichem Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

§. 26. Abänderung dieses Reglements. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Tage der Eisenbahn-Berwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt. In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde. Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Berwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

§. 27. Personenbeförderung im Allgemeinen. Die regelmässige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen aufgehängten Fahrplänen statt.

Erstfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§. 28. Fahrpreis. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen aufgehängte Tarif.

§. 29. Lösung der Fahrbillets. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch längere Zwischenzeit liegt, nur in dieser

Frift verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgehl ist abgezählt bereit zu halten, damit Kaufenshalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, so weit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vortzug vor den neu hinzutretenden.

§. 30. Gültigkeit des Fahrbillets. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgehl für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reisefrauen ausgegeben, wofür dies besonders festgesetzt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszu steigen, um mit einem oder dem anderen, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abzugehen, zu seinem höheren Tariffsaße fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Verantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausdruck des bei der Revision anwesenden Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Plätze finden, werden unentgeltlich befördert.

§. 31. Umtausch gelöster Fahrbillets. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, so weit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Untenwegs auf Zwischen-Stationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zahlung eines Billets nach der Bestimmungs-Station gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29.)

§. 32. Personen-Plätze. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienst-Personal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Koupé zusammengefaßt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Koupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Koupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Koupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in denselben unentgeltlich mitzuführen zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Koupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Koupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§. 33. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen. Personen, welche wegen einer sichtlichn Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarhaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden,

können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Koupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgehd wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Koupé bezahlt, und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgehd, so wie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchgeführte Strecke erlegt.

§. 34. Vorzeigen der Fahrbillets. Die Wartefäle, die Billet- und Gepäck-Erpeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, so wie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung sein Billet nicht habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort un- zweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die sofortige Zahlung dieser Taxe geweigert, so kann der Reisende angefaßt werden.

§. 35. Antritt der Fahrt. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 36. Versäumung der Abfahrt. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden.

Jeder spätere Versuch zum Einsteigen und jede Hülfsleistung dazu ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrpreises, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 37. Anhalten auf den Stationen. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischen-Stationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Plage begnügen.

§. 38. Anhalten auf freier Strecke. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu erteilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen von der Dampfseife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Eröfnen der Dampfseife gegeben. Wer beim dritten Eröfnen der Dampfseife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 39. Verhalten während der Fahrt. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sige treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenbüden nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienst-Personal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 40. Beschädigung der Wagen. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungs-Taxe und werden die darin sechstheiligen Beträge vorkommenden Falls durch das Dienst-Personal von dem Schuldigen sofort eingezogen.

Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einzuziehen zu lassen.

§. 41. Mitführen von Thieren und Tabakrauchen. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der 1. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Koupe Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Koups dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Koups II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Koups angewiesen werden.

§. 42. Nichtbeachtung der Anordnungen. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet und sich den Anordnungen des Dienst-Personals nicht fügt, wird ohne Anspruch auf den Erfaß des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Namentlich dürfen trunke Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalt in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangen.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäc der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderwärts, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

§. 43. Rückzahlung des Fahrgeldes. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchgelaufene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

§. 44. Reisegepäck und Freigewicht. Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Kasten- und Reisekiste, Fußsackchen, kleine Kisten und dergleichen. Welches Gepäc-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§. 3.), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 45. Verpackung. Jedes Stück Reis-Gepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnschein befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

§. 46. Einlieferung des Gepäcks. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorgehung des Fahrbülets in die Gepäc-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden.

Die tarifmäßige Gepäcfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedition, in dringenden Fällen Gepäc auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäc wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedition als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

§. 47. Gepäckschein. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Lokale der Gepäc-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzulegen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäc gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäc innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmung-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 48. Lieferungszeit. Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen feueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokale der Gepäc-Expedition ausgeliefert.

§. 49. Gastpflicht. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkt der Aushändigung des

Gepäckheine ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Lokale der **Gepäck-Expedition** der Bestimmungen-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die **Hauptpflicht** für **Frachtgüter** in den §§. 18 bis 25. dieses Reglements festgesetzt ist, mit folgenden **Wagabaten**:

- 1) Für **Verlust** an **Reisegepäck** wird nur gehaftet, wenn das **Gepäck** binnen längstens drei Tagen nach der **Ablieferung** von der **Gepäck-Expedition** der **Bestimmungs-Station** abgefordert wird.
- 2) Als in **Verlust** gerathen ist das **Reisegepäck** erst 8 Tage nach **Ablauf** der **Lieferungszeit** zu betrachten.
- 3) Der **Handelswerth**, beziehungsweise der **gemeine Werth** des **Reisegepäcks** wird nicht höher als 2 **Thlr.** für das **Pfund** angenommen, insofern ein **höherer Werth** nicht ausdrücklich bei der **Aufgabe** des **Gepäcks** **deklartirt** ist.
- 4) Die **Haftverbindlichkeit** der **Eisenbahn** für den durch **Ver säumung** der **Lieferfrist** entstandenen **Schaden** erstreckt sich der **Regel** nach nicht weiter, als auf **Zahlung** von höchstens 1 **Sgr.** für jeden **angefangenen Tag** der **Ver säumniß** und jedes **Pfund** des **ausgebliebenen Gepäcks**, es sei denn, daß bei der **Aufgabe** des **Gepäcks** ausdrücklich ein **bestimmter Betrag** als das **Interesse** der **rechtzeitigen Ablieferung** **deklartirt** ist.

§. 50. Nicht ausgegebenes **Reisegepäck**. In den ersten drei **Wagenklassen** können kleine, leicht tragbare **Gegenstände**, mit Ausnahme der am **Schlusse** des §. 44. bezeichneten, ohne **Aufgabe** als **Reisegepäck** in den **Wagen** mitgeführt worden, wenn die **Mitreisenden** dadurch nicht **belästigt** werden und die **Zoll- und Steuer-Vorschriften** solches gestatten.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben **Voraussetzungen** die **Mitführung** von **Handwerkzeug**, **Instrumenten**, **Traglasten** in **Rörben**, **Säcken**, **Kiepen** u. andern **Gegenständen**, welche **Fußgänger** bei sich führen, nach **Entscheidung** des **Stations-Vorstandes** gestattet.

Der **Kauf** eines mitgeführten **Bewehres** muß **stets** nach oben gehalten werden.

Für **Verlust** oder **Beschädigung** aller nicht ausgegebenen **Gepäckstücke** wird nur gehaftet, wenn ein **Ver säubden** der **Bahn-Verwaltung** oder ihrer **Leute** nachgewiesen wird.

§. 51. **Gepäckträger**. Auf den **Haupt-Stationen** befinden sich unter **dienstlicher Aufsicht** stehende und durch **Dienstabzeichnung** erkennbare **Gepäckträger**, deren sich die **Reisenden** ohne **Verantwortlichkeit** der **Verwaltung** für den von der **Eisenbahn** nicht übernommenen **Transport** des **Gepäcks** nach und von den **Lokalen** der **Gepäck-Expeditionen** bedienen können.

Sie sind mit einer **gedruckten Dienst-Anweisung** versehen, welche sie, so wie die **gedruckte Gebührentare**, in ihrem **Dienste** bei sich führen und auf **Verlangen** vorzeigen müssen.

D. Für die **Beförderung** von **Leichen**.

§. 52. Die **Beförderung** einer **Leiche** wird nur mit einem **Begleiter** und in einem besonders dazu **gemieteten** verschließbaren **Güterwagen** zugelassen. Die **Leiche** muß in einem **luftdicht** verschlossenen **Kasten** sich befinden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur **Beförderung** erforderliche **polizeiliche Erlaubniß** nachgewiesen ist. Die **tarifmäßige Fracht** ist sofort bei der **Auslieferung** zu entrichten.

E. Für die **Beförderung** von **Equipagen**.

§. 53. **Annahme** und **Einlieferung**. **Equipagen** werden nur auf den dazu bestimmten **Stationen** zur **Beförderung** angenommen, und sind, wenn sie unter **Begleitung** versendet werden, bei der **Gepäck-Expedition** gegen **Empfang** eines **Transportheines**, ohne **Begleitung** bei der **Güter-Expedition** mittelst **gewöhnlichen Frachtbriefs** aufzugeben.

Equipagen mit **Begleitern** müssen so **zeitig** vor **Abgang** des **Zuges**, mit welchem die **Beförderung** erfolgen soll, **angemeldet** werden, daß die zum **Transporte** derselben erforderlichen **Wagen** **rechtzeitig** herbeigeschafft und **bereit** gestellt werden können. Die **Einlieferung** muß **spätestens** eine **Stunde** vor **Abgang** des **Zuges** stattfinden.

Die **Beförderung** der **Equipagen** mit den **Eil- und Schnellzügen** kann nicht **verlangt** werden. Die **Fracht** für **Equipagen** ist im **Tarife** festgesetzt.

§. 54. **Lieferungszeit** und **Abnahme**. **Equipagen** mit **Begleitung** werden nach den **Bestimmungen** für **Reisegepäck** (§. 48.) gegen **Rückgabe** des **Transportheines** ausgeliefert und müssen **spätestens** innerhalb **zwei** Stunden **abgeholt** werden, wenn die **Ankunft** bis **Abends** 6 **Uhr** erfolgt. **Trifft** der **Zug** auf der **Bestimmungs-Station** erst **später** ein, so **läuft** die **Frift** erst von **Morgens** 6 **Uhr** an. Für jede **Stunde** **längeren**

Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten. Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

§. 56. Haftpflicht. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Ausbändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25. dieses Reglements festgesetzt ist, mit folgenden Maßgaben:

- 1) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipagen deklariert ist.
- 2) Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumnung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf höchstens 10 Thlr. für jede aus-gebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumnis.
- 3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im §. 25. vorgeschriebenen Form.

§. 56. Mitbeförderung von Gepäc und anderen Gegenständen. Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegen stehen. Die Bahn-Verwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur so weit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

§. 57. Bedingungen der Annahme. Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen. Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport will der Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 58. Expedition. Hunde werden gegen Lösung eines Hundebilletts bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäc-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes ausgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

§. 59. Einlieferung. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sei. Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

§. 60. Rücksendezzeit und Abnahme. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§. 48.) gegen Rückgabe des Hundebilletts resp. des Transportscheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Anfunst des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zweier Stunden nach Anfunst des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird. Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

§. 61. Begleiter der Thiere. Die Viehbegleiter müssen nach Anmelung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

§. 62. Haftpflicht. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Ausbändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25. dieses Reglements festgesetzt ist, mit folgenden Maßgaben:

- 1) Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entsteht.
- 2) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe deklart ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für ein Pferd,
70	"	" einen Mastochsen,
50	"	" ein Haupt Rindvieh,
6	"	" ein Kalb,
20	"	" ein Mastschwein,
8	"	" ein mageres Schwein,
2	"	" ein Ferkel,
4	"	" ein Schaaf oder eine Ziege,
2	"	" einen Hund,
10	"	" den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

- 3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im §. 25. vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden. Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

XI. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

- 69) Circular-Befugung an sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a., die Abänderung des Termins für die Abstempelung der Zeitungen betreffend, vom 31. Januar 1862.

Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1. des zum Zeitungssteuer-Gesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J. (Minist.-Bl. S. 278), nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen u. bis zum 24ten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27ten des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27ten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden.“

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Sw. Hochwohlgeboren wollen die vorstehende Anordnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss bringen und die betreffenden Steuerbehörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 31. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^o. 4.

Berlin, den 30. April 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

70) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen, die den Behörden und den einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten für dienßliche Zwecke zu liefernde Exemplare der Gesetz-Sammlung betreffend, vom 10. Februar 1862.

Wegen Ausführung des der königlichen Regierung bereits von mir, dem Finanz-Minister unter dem 9. d. M. bekannt gemachten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 28. November v. J., (Minist.-Bl. 1862. S. 1) nach welchem den königlichen Staatsbehörden und den einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten vom Jahre 1862 ab die für die Amtsbibliothek erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden sollen, ist die in Abschrift beiliegende Anweisung vom 16. December v. J. Seitens des königlichen General-Post-Amtes an die königlichen Ober-Post-Direktionen erlassen worden. — Nach derselben tritt in dem bisherigen, durch die Cirkular-Verfügung vom 30. November 1853 (Minist.-Bl. S. 273) vorgeschriebenen Verfahren, wonach die obersten Provinzial-Behörden durch sämmtliche von ihnen ressortirenden Behörden jährlich Normal-Listen über die zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden, Beamten und Offiziere anfertigen lassen, diese Normal-Listen demnach feststellen und solche der am Orte befindlichen Ober-Post-Direktion bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen haben, nur die Aenderung ein, daß in jenen Normal-Listen von 1862 ab

- 1) die zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Interessenten und
- 2) die Gratis-Empfänger

abgesondert von einander aufzuführen sind.

Die königliche Regierung veranlassen wir, hiernach Sich für die Zukunft zu achten, und pro 1862 eine neue entsprechend eingerichtete Normal-Liste schleunigst der Ober-Post-Direktion zuzustellen.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu berücksichtigen, daß nur so viele Exemplare pro inventario der Behörden unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind. Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

a.

Die Königl. Ober-Post-Direktionen empfangen anlegend Abschrift des Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii vom 28. November c., nach welchem den Königl. Staatsbehörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Geseß-Sammlung für die Amtsbibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 §. 5. a.) vom nächsten Jahre ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Geseß-Sammlung unentgeltlich geliefert werden sollen.

Die Königl. Ober-Post-Direktionen werden dabei auf die in jenem Beschlusse enthaltene ausdrückliche Festsetzung aufmerksam gemacht, wonach von den Staats-Behörden resp. den betreffenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur so viele Exemplare der Geseß-Sammlung pro inventario unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind.

In Folge der obengenannten Bestimmung müssen vom Jahre 1862 ab in den Normal-Listen, welche nach §. 46. Abschnitt 2. Abtheilung 2. der Postnach-Instruktion jährlich anzufüllen sind, die zwangspflichtigen Geseß-Sammlungs-Interessenten von den Gratis-Empfängern absondert aufgeführt werden.

Da die betreffenden Normal-Listen für das Jahr 1862 den Königl. Ober-Post-Direktionen bereits zugegangen

sein werden, so haben dieselben wegen anderweiliger Aufstellung entsprechender Listen baldigst mit denjenigen Behörden, von welchen jene Normal-Listen an die Königl. Ober-Post-Direktionen eingesandt worden

sind, in Verbindung zu treten.

Die neu aufgestellten Normal-Listen sind demnächst mit denjenigen für das Jahr 1861 zu vergleichen. Sollten sich dabei prinzipielle Zweifel oder Differenzen herausstellen, so ist darüber an das General-Postamt zu berichten.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

General-Postamt.

Schmückerl.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 71) Circular-Verfügung an die Königl. Ober-Präsidien wegen unentgeltlicher Ausfertigung der zum Rechnungsbelage erforderlichen Todtenscheine von Pensions- und Wartegeld-Empfängern, von 18. März 1862.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat im §. 18. der Vorschriften zur Anfertigung und Justifikation der von den Regierungshaupt-Kassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen vom 1. März 1844 bestimmt, daß die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers derselben herbeigeführt hat, durch die Todtenscheine nebst den sonst noch erforderlichen Justifikatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiskalischen Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Pensionär resp. Wartegeld-Empfänger wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gelebt hat. Die Warrter haben daher die qu. Todtenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszufüllen, wie dies in Betreff der Militair-Invaliden-Pensionen bereits im §. 18. der unterm 8. Mai 1810 von der vierten Division des Königl. Militair-Ökonomie-Departements erlassenen Instruktion, beziehungsweise durch die Verfügungen der Sektion für den Kultus im Königl. Ministerium des Innern vom 20. November 1809, resp. 11. Juni 1811 vorgeschrieben ist.

Aus Veranlassung eines Spezialfalls ersuchen wir das Königl. Ober-Präsidium ergebenst, hiernach das Weiter an die Königl. Regierungen der Provinz gesälligst zu verfügen, und so weit nöthig, auch mit den katholischen geistlichen Behörden in geeigneter Kommunikation zu treten.

Berlin, den 18. März 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

72) Erlaß an das Königliche Konsistorium zu N., den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen betreffend, vom 31. Dezember 1861.

Der uns Seitens des Königlichen Konsistoriums unter dem 31. August d. J. abschriftlich vorgelegte Bericht, den Dasselbe über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen auf Erfordern unter demselben Datum dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erstattet hat, giebt uns, nachdem wir auch durch Mittheilung des Herrn Ministers sowohl von dem anregenden Breslauer wie von den übrigen Konsistorial-Berichten und Gutachten, welche in dieser Angelegenheit eingefordert worden, Kenntniß genommen, nähere Veranlassung, dem Königlichen Konsistorium folgendes zu eröffnen.

Wir stimmen dem Königlichen Konsistorium vollkommen darin bei, daß einem Antrage, bei den erwähnten Prüfungen vom Gebrauche der lateinischen Sprache ganz Abstand zu nehmen, der noch niemals aufgehobene §. 10. der betreffenden Instruktion vom Jahre 1799 entgegenstehen würde, da derselbe, obgleich er Dispensationen in einzelnen Fällen möglich macht, doch die Anwendung des Latein als Regel vorschreibt. Was aber die Frage der Zweckmäßigkeit anlangt, so gereicht es zu besonderer Bemüthung, daß, so verschieden auch die berichtenden Kirchenbehörden theils den Werth des lateinischen Prüfungsgesprächs anschlagen, theils den Grad jetziger Unfertigkeit der Kandidaten bei versuchter Uebung desselben, doch der Gegenstand fast durchgängig eine sorgfältige Würdigung gefunden hat, daß einige Konsistorien mit großer Entschiedenheit und starken Gründen auf das Erforderniß eines Zusammenwirkens aller Betheiligten zur Erhaltung und Herstellung der Lügigkeit im Schreiben und Sprechen des Lateinischen, im Interesse der Theologie eingehen, ja daß auch das Königliche Konsistorium mit der Wahrnehmung von in neuester Zeit vermehrten Beispielen theils guter lateinischer schriftlicher Arbeiten, theils ernster Bestrebungen, das Prüfungsgespräch in dieser Sprache zu bestehen, nicht ganz allein steht.

Besonders wünschen wir den Aeußerungen Anerkennung, die sich im Konsistorialberichte von Stettin finden: „Wir haben daher den eben so angelegentlichen, als bestimmten Wunsch, es möge bei unsern Prüfungen und „Kolloquien, und zwar bei einzelnen Gegenständen des theologischen Examens, wie bei einzelnen Prüfungsarbeiten nach der bisherigen, wohlbewährten Ordnung der mündliche, beziehentlich schriftliche Gebrauch der lateinischen Sprache — wobei wir hervorzuheben uns gefatten, daß beide Arten des Gebrauchs durchaus wesentlich in einander greifen, — in Anwendung bleiben. Wir begründen diesen dringenden Wunsch und „event. diesen ganz gehorsamsten Antrag zunächst durch die Rücksicht auf die Würde und allgemeine wissenschaftliche Bedeutung der alten Sprache, deren Pflege der evangelischen Kirche zu allen Zeiten die wesentlichsten Dienste geleistet hat. Wir machen namhaft, daß eine mindere Beachtung der lateinischen Sprachbildung „auch den Zugang zu unentbehrlichen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, namentlich zu klassischen Werken der Kirche, z. B. von Melancthon, Calvin, Gerhard, Bengel, erschweren dürfte. Besonders kommt, und gerade bei theologischen Prüfungen, in Betracht, daß in der Christauslegung, namentlich nach einigen Seiten hin, die lateinische Sprache durch die ihr eigenthümliche Einfachheit, Nüchternheit, Kürze und Gedringtheit eine Gegenwirkung gegen die Neigung mancher, selbst glaubensfester junger Theologen bildet, von Christwahrheiten sich verschwommen, eines klaren Erkenntnißgrundes ermangelnde Anschauungen zu bilden und dieselben in willkürlich modernen Ausdrucksweisen darzustellen. Schließlich scheint uns die Fertigkeit im Gebrauche der genannten Sprache dadurch besonders gefördert zu werden, wenn die Studierenden der Theologie Anregung erhalten, während ihrer Universitätszeit bei ihren Studien, namentlich bei Refraktionen „eretischer und dogmatischer Studien die lateinische Sprache in Anwendung zu bringen. Die Unterlassung „derartiger Uebungen Seitens der Studierenden halten wir wenigstens für eine Ursache des getadelten Mangels.“

In Betracht, daß der auf höhere Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im Lateinisch-Sprechen in sich schließt, daß aber die Frucht derselben, wenn sie während der akademischen Zeit nicht fortgesetzt werden, keine Dauer verspricht, ist mittels der uns gleichfalls mitgetheilten Ministerial-Berufung vom 5. December d. J. an die Provinzial-Schul-Kollegien angeordnet, daß in die Maturitäts-Zeugnisse nicht nur ein Vermerk über den Grad von erlangter Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache, sondern auch eine Bemerkung an Theologie Studierende aufgenommen werde, auf der Universität die Uebung in der gebachten Sprache fortzusetzen.

Demzufolge ist es für desto unzulässiger zu achten, daß die Praxis der theologischen Kandidaten-Prüfung noch weiter, als es die Ungunst der Zeit und die Schwierigkeit der jetzigen wissenschaftlichen Gedankenreise in Philosophie und Theologie lateinischen Ausdruck zu geben, schon herbeigeführt hat, von der noch gesetzlich geltenden Regel der oben allegirten Instruktion abweiche. Im Gegentheile wird sie einer etwa wieder zunehmenden Fertigkeit und Bereitschaft der Kandidaten entgegen kommen müssen. Da das theologische Studium noch einen dauernden Reichthum an lateinischen Schriftquellen inne hat und nicht unbenuzt lassen darf, an Quellen, deren volles Verständniß nach und nach mangeln würde, wenn immer weniger die Leser dieselbe Sprache zu schreiben und zu reden wüßten, so ist zunächst die Vorschrift lateinischer Abfassung eines Theils der schriftlichen häuslichen und Klausur-Prüfungsarbeiten streng festzuhalten; nicht weniger aber darauf, daß mindestens in der Erzehe des Alten und Neuen Testaments bei mündlicher Prüfung der Gebrauch des Lateins sich behauptet. Berlin, den 31. Dezember 1861.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. v. Uechtrig.

73) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Deichbau-Beiträge von Pfarr- und Schul-Ländereien betreffend, vom 4. Mai 1860.

(Minist.-Bl. 1860. S. 82. 1861. S. 196.)

In der Prozeßsache des Rittergutsbesizers H. auf Sch., Klägers und Imploranten, wider den Pfarrer C. daselbst, Beklagten und Imploranten hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 4. Mai 1860, an welcher Theil genommen haben: 1c. 1c für Recht erkannt: daß die von dem Kläger gegen das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau vom 6. Oktober 1859 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Imploranten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellations-Richter hat den Kläger mit seinem Anspruch an den beklagten Pfarrer auf Erstattung der für die Einbringung der Pfarrwiedemuths-Ländereien erwachsenen, von ihm nach dem in der Refurdsinstanz bestätigten Resolut der königlichen Regierung zu B. vom 23. April 1858 geforderten und gezahlten Kosten abgewiesen, weil das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen keine Bestimmung über die Haftbarkeit bestimmter Personen, namentlich nicht hinsichtlich des Nießbrauchers in seinem Verhältnisse zum Eigenthümer enthalte, die Frage

ob der Nießbraucher oder der Eigenthümer eines Grundstücks die auf diesem ruhende Deichlast tragen müsse?

lediglich nach den landrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, im vorliegenden Falle aber, wo der Nießbraucher ein Pfarrer sei, die Vorschriften der §§. 784. 1c. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden, und nach diesen, da dem Pfarrer der Nießbrauch der Pfarr-Ländereien an Stelle der baaren Befolgung titulo oneroso eingeräumt werde, die Frage zu Gunsten des Pfarrers zu beantworten sei. Der Implorant wirft dem Appellations-Richter eine Verletzung der §. 16 und 18. des Gesetzes vom 28. Januar 1848, des §. 87. Titel 21 Theil I., sowie der §§. 784 bis 789. Titel 11 Theil II. Allg. Landr. vor, jedoch mit Unrecht. Der §. 16. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samm. S. 54) bestimmt:

Die Deichpflicht muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem in dem Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Bertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzunehmenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen, aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Bertheilungs-Maßstab zugelassen werden.

Der §. 18. setzt fest:

Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Daß in diesen Bestimmungen eine Verpflichtung des Nießbrauchers, insbesondere eines Pfarrers zur Tragung der Deichlasten ausgesprochen, behauptet der Implorant selbst nicht, er findet sie aber indirekt darin, daß hier die Deichpflicht als eine öffentliche Last anerkannt werde, solche aber der Nießbraucher tragen müsse, da dieser nach §. 87. Titel 21 l. c. alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache zu tragen habe, und deshalb behauptet er den §. 87. l. c. als verlegt. Diese Behauptung ist unrichtig.

Die Vorschrift des §. 87. findet Anwendung bei einem gewöhnlichen, Jemandem nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Abschnitts des 21. Titels des Allgemeinen Landrechts an einer fremden Sache eingeräumten Nießbrauche, sie ist aber ausgeschlossen bei einem Rechtsverhältnisse, wo die einer Kirche geböhrigen, unmittelbar zur Erhaltung des Pfarrers bestimmten Grundstücke dem Pfarrer zur Verwaltung und zum Nießbrauch als ein Theil seines Amtseinkommens überwiesen worden sind, weil für dieses Verhältniß besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind.

Mit Rücksicht darauf, daß solche Kirchengüter dem Pfarrer zum Theil als baare Besoldung zu seinem Unterhalte eingeräumt worden, hat das Gesetz im 10ten Abschnitt des 11ten Titels 11ten Theils des Allgemeinen Landrechts besondere und ausführliche Vorschriften in Betreff der Rechte und Pflichten eines Pfarrers bezüglich seiner Eigenschaft als Verwalter und Ausnießer der Pfarrgüter aufgestellt, und diese Rechte und Pflichten sowohl im Allgemeinen angegeben (§. 779.) wie auch ganz speziell nach verschiedenen Richtungen hin aufgeführt (§§. 781., 784. bis 788., 799., 800. bis 802.).

Es folgt aus dieser speziellen Angabe und Ausführung der Rechte und Pflichten eines Pfarrgüter-Verwalters und Nießbrauchers, daß die darüber gegebenen Vorschriften bei der Frage:

was der Pfarrer bezüglich der ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauch übergebenen Pfarrgüter zu leisten habe?

in Anwendung kommen können, und daß die darin ausgesprochenen Verpflichtungen ihm obliegen.

Von einer Tragung der Deichbau-Kosten und Deich-Reparaturkosten Seitens des Pfarrers ist nicht die Rede. Eine solche Verpflichtung wäre auch mit den Rechten eines Pfarrers nicht füglich gut zu vereinbaren, und der Appellations-Richter hat aus diesen Gründen ebenjowenig die §§. 16. und 18. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 und den §. 87. Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Landrechts durch Nichtanwendung, als die §§. 784 bis 789. Titel 11 Theil II. *ibid.* verlegt, wenn er den Verklagten für nicht verpflichtet erachtet hat, die fraglichen Deichbau-Kosten für die neue Eindeichung der Pfarr-Ländereien zu *Ec.* zu tragen, weil die von der Verwaltung und dem Nießbrauch der Pfarrgüter handelnden speziellen Vorschriften des Abschnitts 10 Titel 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts eine solche Verpflichtung dem Pfarrer nicht aufzulegen.

Die Beschwerde mußte hiernach zurückgewiesen und der Implorant nach §. 18. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Berlin, den 4. Mai 1860.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 74) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, den gymnastischen Unterricht in Volks-Schulen und Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 21. März 1862.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß nach einem Allerhöchsten Ertr. vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preussischen Volksschulen“ fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt werde. In diesem Leitfaden ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden, und ist die Beschreibung *er* leztern, so wie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, daß auch von solchen Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden, und wird also, unter Zuhilfenahme besonderer Kurse für bereits im Amt befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leisfadensinrichtungen und abzuhalten sind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand gesetzt sein, die in dem Leisfaden enthaltene Anweisung vollständig zur Anwendung zu bringen.

Der Leisfaden wird etwa sechs Druckbogen umfassen und mit den zur Erläuterung erforderlichen Holzschnitten versehen sein. —

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen zu beschaffen und die Sache so zu beschleunigen, daß der Leisfaden noch in den bevorstehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühl er.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, den gymnastischen Unterricht an sämtlichen Schullehrer-Seminarien vom nächsten Kursus an nach dem genannten Leisfaden erteilen zu lassen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt erhalten haben, über die Grenzen des Leisfadens hinausgegangen werden kann; die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leisfaden erteilen zu können. Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühl er.

- 75) Circular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, die Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Klassen der Gymnasien und Real-Schulen betreffend, vom 4. März 1862.

Unter dem 10. Mai 1828 (Annal. Seite 371) ist an sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien die Verfügung erlassen, daß

solche Schüler der vier unteren Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile sämtlicher Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse geessen haben, doch zur Veretzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reis erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Es ertheilt zweckmäßig, dieselbe Bestimmung auch auf die drei unteren Klassen der Realschulen auszu-dehnen. Demnach beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, die betreffenden Direktoren Seines Ressorts zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der Tertia, Quarta und Quarta dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, daß, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Veretzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längerer Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde. Berlin, den 4. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

- 76) Verfügung an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die Ertheilung von Privat-Unterricht an Erwachsene betreffend, vom 27. Februar 1862.

Nach dem Bericht vom 7. November v. J. hat das Königliche Polizei-Präsidium dem Konzipienten I. die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht im Brief- und Geschäftsschul an Erwachsene mit Rücksicht auf sein bisheriges Verhalten verlagten zu müssen geglaubt.

Die von dem N. hiergegen angebrachte Beschwerde kann jedoch insofern nicht für unbegründet erachtet werden, als derselbe zum Betrieb eines derartigen Gewerbes einer polizeilichen Konzeßion überhaupt nicht bedarf.

Die Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, (Minist.-Bl. 1840 S. 94) auf welche das königliche Polizei-Präsidium die Verfassung der Erlaubniß stützt, bezieht sich (abgesehen davon, daß in denjenigen Fällen, wo dieselbe die Ertheilung von Privat-Unterricht an die Bedingung einer vorgängigen Genehmigung knüpft, diese Genehmigung nicht von der Ortsschulbehörde auszusprechen ist) überhaupt nicht auf den Privat-Unterricht an Erwachsene, sondern, wie es aus ihrem ganzen Inhalte und insbesondere aus dem §. 15. hervorgeht, lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend.

Da im Uebrigen die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 es hinsichtlich der Privatlehrer bei den besondern Vorschriften benennen läßt, die in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften aber, als welche die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 10. Juni 1834 und die hierzu erlassene Instruktion des königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839 in Betracht kommen, in Betreff des Privat-Unterrichts an Erwachsene keine Bestimmungen enthalten, so fehlt es der Polizei-Behörde an einer gesetzlichen Berechtigung, die Ertheilung von Privat-Unterricht, wie solche von dem N. beabsichtigt wird, von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, resp. dem Beschwerdeführer den Betrieb des gedachten Gewerbes wegen mangelnder sittlicher Qualifikation zu untersagen.

Das königliche Polizei-Präsidium wird daher veranlaßt, demgemäß die Beschwerde zu erledigen und den N. auf seine an uns gerichtete Vorstellung vom 10. Juli v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

V. Veterinair-Wesen.

- 77) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutsuche der Schafe betreffend,
vom 26. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 30. November v. J., die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutsuche der Schafe betreffend, lasse ich der königlichen Regierung das hierüber von dem Refer.-Kollegium der königlichen Thierarzneischule erforderte Gutachten vom 3. v. M. in der Anlage a. abdrücklich zugehen.

Da nach den Ausführungen desselben, mit welchen ich durchweg einverstanden bin, die bereits im §. 97. Nr. 17. der zweiten Beilage zum Regulativ vom 8. August 1835 (Belehrungen über ansteckende Krankheiten) hervorgehobene Thatsache, daß die Blutsuche der Schafe zu einer der ältesten Formen des Milzbrandes gehöre, als unweifelhaft festgestellt angenommen werden muß, so sind zur veterinair-polizeilichen Behandlung dieser Krankheit die von dem Milzbrand im Allgemeinen handelnden Bestimmungen §§. 109. bis 118. des Regulativs vom 8. August 1835 im Wesentlichen als vollkommen ausreichend zu erachten. Es wird daher des Erlasses einer die Blutsuche der Schafe betreffenden besonderen Verordnung Seitens der königlichen Regierung für den Umfang Ihres Verwaltungs-Bezirks nicht bedürfen. Zur Beseitigung der hierüber obwaltenden Zweifel hat die königliche Regierung vielmehr den Landräuben, sowie den Viechbesitzern die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs von Neuem zur genaueren Beachtung in Erinnerung zu bringen und in Bezug auf die hinsichtlich der Ortssperre u. s. w. beim Herrschen dieser Krankheit unter den Schafen in dem mitgetheilten Gutachten angegebenen Modifikationen das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 26. Februar 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnerl.

— Die sogenannte Blutsuche, Bluthaue u. s. w. der Schafe ist wissenschaftlich und durch Erfahrung als eine höchst seltene und als die gewöhnlichste Form des Milzbrandes bei den Schafen, seit mehr als 50 Jahren anerkannt; und eben so seltene als durch zahlreich Beobachtungen und durch Impfversuche unzweifelhaft fest, daß diese Krankheit einen Aufbruchstoß erzeugt, welcher im Blute und in allen Theilen des kranken Thieres, selbst in den Ge- und Extremitäten derselben enthalten ist und sich in seinen Wirkungen dem Contagium der übrigen Anthraxformen gleichartig zeigt, indem durch unmittelbare Berührung seiner Epithel Membranen und Thiere inficirt werden und hierbei ein dem Milzbrande analoges Leiden, am häufigsten aber die Milzbrandblatter entsteht. In wie weit das Contagium bei der Blutsuche fähiger und intensiver ist, als das bei dem Milzbrande des Rindviehes, — läßt sich nach den bis jetzt hierüber gesammelten Beobachtungen nicht sicher angeben.

Bei der wesentlichen Uebereinstimmung der Blutsuche mit dem Milzbrande kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß, wenigstens in genere, diese Krankheit derjenigen veterinair-polizeilichen Behandlung vollständig unterworfen sein muß, welche in den gegen den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in dem Regulativ vom 8. August 1835 §§. 109. bis 118. vorgezeichnet ist.

Es dürfte hierüber um so weniger ein Bedenken bestehen, als in der zu dem eben allegirten Gesetz gegebenen Beschreibung über die ansteckenden Krankheiten und Nr. 17. nach der oberflächlichen Benennung „Milzbrand“, im §. 97. neben den vorerwähnten andern Namen für die einzelnen Formen der Anthrax-Krankheiten auch die Blutsuche, Bluthaue, angeführt sind, und dieselbe am Schlusse der Beschreibung des akuten Milzbrandes wörtlich gesagt ist: „Wegen dieses Blutaustrittes aus der Nase, dem Munde u. s. w. wird diese Form der Krankheit bei Schafen jaß überall die Blutsuche oder die Bluthaue genannt.“

Wenn demnach — wie dies in dem hier vorliegenden Antragsschreiben der Königl. Regierung zu N. an Cw. Cereley ausgeprochen ist und wie ein Gleiches aus den veterinair-Verichten der Kreis-Thierärzte mehrfach ersehen haben — im Regiermgs-Bezir N. der Anbruch der Blutsuche häufig nicht den Contagien angezeigt wird, und wenn die Behörden in der Regel keine Anzeige über diese Krankheit an die Königl. Regierung machen, so liegt dies wohl nicht am Mangel der hierüber bestehenden Vorschriften, sondern nur an einer mangelhaften Auffassung und Befolgung derselben. Denn im §. 109. des Regulativs ist bestimmt, daß, wenn ein Thier vom Milzbrande befallen wird, bei Vermuthung einer Gelehrtsuche von 5 Thlr. oder höherer Befähigungsstufe, sogleich der Polizei-Behörde hierüber Anzeige gemacht werden soll.

Es ist somit nicht angeordnet, daß die Anzeige nur über Milzbrand des Rindviehes geschehen soll; nach der vorausgegangenen Beschreibung der Krankheit im §. 97. geht vielmehr hervor, daß dies von jeder Milzbrandkrankheit bei sämtlichen Hausthieren und insbesondere auch hinsichtlich der Blutsuche der Schafe gilt.

Eben so müssen demnach, bei dieser Milzbrandform wie bei dem Milzbrande des Rindviehes, die §§. 113. und 114., betreffend das Verbot des Schlachtens, des Fleischerkaus und des Abziehens der Haut, gleichmäßig und allgemein zur Anwendung kommen. Wenn in dieser Hinsicht die Vorläufe ungleich verfahren, so liegt dies wieder nur in mangelhafter Auffassung und Ausführung des Gesetzes.

Ganz so anwendbar bei der Blutsuche sind auch die folgenden §§. des Regulativs vom 8. August, nämlich §. 110. (die Absonderung der kranken Thiere u.), 111. (Verbot des Zurins durch Personen, welche nicht approbirte Thierärzte sind), 112. (Beiseitigung des Abfallblutes u.), 114. (Begraben der Kadaver und Sectionen), 115. (Reinigung der Ställe und Desinfection), 116. (Abhaltung der Schweine, des Ferkelviehes u. dgl. von den Kadavern), 117. und 118. (Vorschriften bei festgesetzener Infektion eines Menschen). Denn in allen diesen Punkten besteht bei der Blutsuche kein Grund zu Abweichungen von den gegebenen Vorschriften des Regulativs.

Diese Vorschriften sind jedoch, wie die Königl. Regierung zu N. richtig bemerkt, für sich allein nicht vollständig genug; und sie können auch nicht passen durch die Bestimmungen des Viehseuchen-Patents vom 3. April 1803 Kap. IV, den Milzbrand beim Rindvieh betreffend, ergänzt werden, weil dieselben theilweise zu weit gehen (§. 131 bis 133, 136 bis 139, 141, 142.), theils durch das Regulativ vom 8. August 1835 aufgehoben sind (§. 135.). Es dürfte aber, nach unserer unvorgeseizenen Ansicht ausreißend sein, wenn:

- 1) hinsichtlich der Sperrte des Viehes oder des inficirten Geheftes;
- 2) hinsichtlich der Dauer der Rastrregeln nach dem Aufhören der Krankheit; und
- 3) hinsichtlich des ausnahmsweise zu gestattenden Schlachtens gesund scheinender Thiere im Seuchenorte, oder des Begleitens derselben aus ihm, entsprechende Vorschriften beständen.

Wir bemerken hierüber:

ad 1. Der §. 140. des Patents vom 3. April 1803 verbietet, Rindvieh, Krautfutter und Dünge aus dem Orte und über die Grenzen desselben zu bringen; und §. 141. verbietet den Ein- und Durchtrieb in den Seuchenort aus andern Orten.

Da nun die Blutsuche eine acute Milzbrandkrankheit ist, so müßte bei ihrem Herrschen in einem Orte, consequent diese Rastrregel auch in Betreff der Schafe stattfinden.

Die Königl. Regierung zu N. hat die Sperrte mit Bezugnahme auf ihrem fürzlich in ihrem Bezirk vorgekommenen Fall, in welchem Schafe aus einer mit Blutsuche inficirten Heerde aus der Gegend von Krüz und Berlin auf den Schlachtmart getrieben wurden, auf dem Markt theilweis farben und den Treiber inficirten, beantragt; die Königl. Regierung zu N., in deren Bezirk die Blutsuche so häufig vorkommt, hat sich aber (nach Anführung des Schreibens der Königl. Regierung zu N. vom 30. November) gegen die Sperrte erklärt, theils weil die Krankheit angeblich kein flüchtiges Contagium entwidelt, theils weil sie dort in manchen Orten stationär und langdauernd ist, also auch die Sperrte sehr lange bestehen und sehr lästig werden würde. Der erstere Grund ist ganz unhalbar, weil diese Beobachtungen dafür sprechen, daß das Contagium unter Umständen auch flüchtig ist; der letztere verliert dagegen einige Berücksichtigung; aber die größere Rücksicht muß doch das Wohl des Publicums sein.

Mit Rücksicht auf beide oben angegebene Umstände erlauben wir uns vorzuschlagen:

- a) daß bei der Blausuche der Schafe, neben den übrigen Vorschriften des Reglements vom 8. August 1835, eine Sperre nur für die Schafe des Orts und nur in der Art eintreten möge, daß auch gesund scheinende Schafe während des Bestehens der Krankheit und bis 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall nicht ohne besondere Erlaubniß in einen andern Ort gebracht und eben so auch nicht geschachtet werden dürfen;
- b) daß dagegen fremde Schafe durch den Seuchenort und über dessen Heilmacht, jedoch ohne sich dabei auf Weiden aufzuhalten, getrieben werden können, und
- c) daß der Verkauf des Fleisches von dem Verdort (der Sperre) ausgeschlossen bleibt.

In dieser milden Weise wird der Sanitätszweck erreicht, ohne daß irgendwo durch die Vorschriften eine übermäßige Beschränkung eintritt. Denn der Verkauf und das Schlachten kranker Schafe ist ohnedies schon verboten; und an den Orten, wo die Krankheit stationär ist oder alljährlich auf längere Zeit wiederkehrt, erheben die Behörden so große Verläufte, daß sie gewöhnlich aus Ueberfluß keine Veranlassung zum Verkauf gesunder Schafe haben, also auch die Sperre sehr wenig oder gar nicht füttert.

Die speziellere Sperre der einzelnen Hölle vorzuschlagen, halten wir nicht für zweckmäßig, weil, wenn in einem Ort mehrere Schäferien bestehen, theils gleiche Ursachen auf dieselben einwirken und deshalb auch die Krankheit in ihnen mehrtheilig zugleich entsteht oder entstehen kann, und weil bei Beschränkung der Sperre auf einzelne Hölle die Kontrolle erschwert wird. Ist aber nur eine Schäferei im Orte, so trifft in die Vorschriften auch nur diese allein und bezieht die Interessen anderer Einwohner gar nicht. Wo indeß die Vertheilung eine genügende Kontrolle der Sperre einer infizierten Herde für sich gestatten, dürfte die letztere ihren Zweck wohl erfüllen.

ad 2. Wie oben sub 1. a. angedeutet, soll die Sperre bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall fortauern. Dies ist insonderem wie beim Milzbrand des Viehdiebes und erscheint deshalb als nöthig, weil die Infuzende die Eigenheilbarkeit besitzt, das sie oft in ihrem Fortschreiten kleiner oder größerer Intervallen macht, und weil somit das Ausbleiben neuer Erkrankungen während nur einiger Tage nicht als das Ende der Krankheit angesehen werden kann. Andererseits lehrt aber die Erfahrung: daß die Krankheit, abgesehen von den Einwirkungen der Ausstellungen des Erdbodens und von der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, hauptsächlich durch die Witterung ihrer Entstehung findet, wie auch, daß eine gleiche Witterungs- und Luftbeschaffenheit selten über 4 Wochen fortbesteht, und, daß die Blausuche in der Regel wirklich erloschen ist, wenn binnen 4 Wochen neue Erkrankungsfälle nicht eingetreten sind.

ad 3. Es ist bereits oben sub 1. a. bei der Sperre darauf hingewiesen worden, daß die noch gesund scheinenden Schafe im Seuchenorte oder mindestens aus den als infiziert zu betrachtenden Herden ohne besondere Erlaubniß nicht geschachtet und nicht aus ihm in einen andern Ort gebracht werden dürfen. Es kann aber sehr wohl der Fall vorkommen, daß 1. B. in der Witterungsperiode eines Ortes die Blausuche besteht, unter den Schafen der Bauern aber nicht, und daß doch das Bedürfnis von frischem Fleisch eintritt; oder, daß ein Gutbesitzer auf einer andern Heilmacht ein Vorwerk mit gesunder Weide besitzt, auf welche er seine gesund scheinenden Schafe bringen und sie hierdurch selbst gegen die Krankheit konserviren kann. Unter diesen und ähnlichen Verhältnissen erscheint eine Ausnahme von der Sperremaßregel bei gebührender Vorsicht billig und ohne Gefahr auch zulässig. Eine solche Ausnahme darf aber nicht nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde und nur dann stattfinden, wenn das dringende Interesse der Einwohner, resp. der Schafbesitzer bei der Behörde nachgewiesen und die Gesundheit der betreffenden Schafe von einem approbirten Vtierarzt bescheinigt worden ist.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der technische Direktor und das Lehrer-Kollegium der Königl. Thierarznei-Schule.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

78) Circular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen), betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Verpflegung verarmter Dienstboten, vom 3. März 1862.

Nachdem der erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in den zu seiner Entscheidung gelangten Rechtsfällen bisher die Ansicht ausreicht erhalten hatte, daß großjährige Dienstboten durch bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Unterstüßungs-Wohnsitz am Dienst-Orte im Sinne des §. 1. Nr. 3. des Armenpflege-Gesetzes vom 11. Dezember 1842 nicht erwerben, hat er gedachte Senat in einer neueren Prozeß-Sache diesen bisher befolgten Grundsat aufzugeben und ist der von dem Ministerium des Innern festgehaltenen, in den Circular-Erlaffen vom 18. November 1858 (Minist.-Bl. S. 229) und 30. April 1860 (erörterten Rechtsansicht beigetreten, daß die Vorschrift des §. 1. Nr. 3. l. c. auch auf Dienstboten Anwendung finde.

Dieser Grundsat hat sich auch das Plenum des Königl. Ober-Tribunals in der Sitzung vom 6. Januar d. J. (a.), angeeignet und zum Beschluß erhoben, so daß die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Gerichten bisher obgewaltet hat, nunmehr beseitigt ist.

Berlin, den 3. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

a.
Plenarbeschluß.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 findet auch auf Diensthoten Anwendung.

Angenommen im Plenum am 6. Januar 1862.

Sitzungs-Protokoll.

Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. December 1842 (Ges.-Samm. von 1843. S. 8 ff.) verordnet: §. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet ist und vermögen ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe 1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder 2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuangehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder 3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt, wo seine Hülfesbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, welche als Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Pausenvertragsleihen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dies Dienstverhältnis allein niemals begründet.

Der §. 3. spricht über den Zeitpunkt, in welchem die Verpflichtung zur Fürsorge für den Armen in den Fällen der Nr. 1. und 2. des §. 1. ihren Anfang nimmt, und hierauf verordnet

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Betreffende, nach erlangter Großjährigkeit, seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insbesondere durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

Der im §. 1. unter Nr. 2. des Gesetzes in Bezug genommene §. 8. des anderen Gesetzes vom nämlichen Tage, über die Aufnahme neuangehender Personen, verordnet aber:

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Ordnung dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1. bis 6. (dieses nämlichen Gesetzes) die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Nach der Bestimmung des §. 2. des Armenpflege-Gesetzes soll also diese Meldung eines neuangehenden Wesenden und dergleichen Personen bei der Ortspolizei-Behörde nicht die Wirkung haben, welche einer solchen Meldung anderer Personen in Bezug auf die Armenpflege beizumessen. Derselbe ist kein Zweifel.

Dagegen ist oft darüber gestritten worden, ob auch die Vorschrift unter Nr. 3. im §. 1. des Armenpflege-Gesetzes auf Diensthoten Anwendung findet, ob also großjähriges Wesende dadurch allein schon, daß es drei Jahre lang (nach erlangter Großjährigkeit) an einem Orte gedient hat, einen Anspruch auf Unterhaltung bei eintretender Hülfesbedürftigkeit erworben, also das sogenannte Hülfesemittel an diesem Orte erlangt hat?

Der erste Senat des königlichen Ober-Tribunals hat in den an ihn gelangten Streitigkeiten dieser Art bisher die vorstehende Frage stets verneinend beantwortet, und er ist hierzu durch die nachstehenden Erwägungen bewogen worden.

Das Armenpflege-Gesetz steht in genauer Verbindung mit dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über die Aufnahme neuangehender Personen, welches man, abzüglich, auch das Primatgesetze nennt. Dies ergibt der ganze Inhalt beider Gesetze, und in dem Armenpflege-Gesetze wird ausdrücklich auf den §. 8. des Primatgesetzes verwiesen, welcher dann wieder die §§. 1. bis 6. dieses letzteren Gesetzes in Bezug nimmt. Der §. 1. dieses Primatgesetzes beginnt nun mit der Vorschrift:

Keinem selbstständigen Preussischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch sonstige Bedingungen erschwert werden.

Die folgenden Paragraphen enthalten einige Beschränkungen dieser Regel, und namentlich der §. 4. gestattet es, demjenigen, welcher weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzt, sich den notwendigen Unterhalt zu verschaffen, und der diesen auch nicht von einem, zu dessen Gewährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat, den Aufenthalt an einem anderen Orte, als an dem seines bisherigen Aufenthalts, zu verweigern.

Nach §. 5. — in Verbindung mit §. 1. des zur Ergänzung beider vorstehend behandelte Gesetze ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samm. S. 311) — darf ferner der Neuaufgenommene, wenn sich binnen Jahresfrist die Nothwendigkeit seiner Unterhaltung aus öffentlichen Mitteln offenbart, an den früheren Aufenthaltsort zurückgewiesen werden.

Die im §. 8. vorgeschriebene Meldung bei der Polizeibehörde geschieht zu dem Zweck, das geprüft werden könne, ob gesetzliche Gründe der Aufnahme des Neuzuwandernden entgegenstehen, und zu dem Ende soll auch nach §. 10. der Gemeindevorstand mit seiner Erklärung über die Gehaltung des Aufenthalts gehört werden.

Wenn nun nach §. 2. des Armenpflege-Gesetzes ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. dieses Gesetzes, also durch die gehörige Meldung bei der Ortspolizei-Behörde und durch deren Zulassung, für Diensthoten und ihnen gleichgestellte Personen durch das Dienstverhältnis allein nicht erworben wird, so kann der Grund dieser Ausnahme nun darin liegen, daß der Wohnsitz nicht für geeignet erachtet wird, dem Diensthoten eine solche Selbstständigkeit zu geben, welche der §. 1. des Primatgesetzes als Bedingung der jedem selbstständigen Preussischen Unterthan zugesprochenen freien Wahl seines Aufenthalts aufgestellt hat. Denn die weitere Voraussetzung dieses §. 1. — daß der Einmündernde sich ein Unterkommen an dem Orte zu verschaffen im Stande ist — trifft in, wenn der Dienst genossen wird.

In der That selbst es dem Wesende an dieser Selbstständigkeit, da es nur im Hause des Dienstherrn eine Stelle

hat. Es hält sich an dem bestimmten Ort nur auf, weil der Dienstherr dort wohnt, und es wird dort nur zugelassen und gebüdet, weil es die unzweifelhaftige Stellung im Hause des Dienstherrn gefanden hat.

Die allgemeine Dispositionsfähigkeit jedes Großjährigen kann unter der Selbstständigkeit, welche §. 1. des Preimatsgesetzes verlangt, nicht verstanden werden, oder sie kann doch nicht genügen, beim Gesinde nämlich, weil (sowohl die Ausnahmevorschrift des §. 2. des Armenpflege-Gesetzes nicht gerechtfertigt wäre. Diefes greift dann aber, nach der ratio legis, weiter als über die Art. 2 des §. 1. des Armenpflege-Gesetzes hinaus, und sie muß auch bei dem unter Art. 3. d. d. b. erwähnten gewöhnlichen Aufenthalt eintreten. Denn auch hier bedarf es einer „selbständigen“ Erfindung des Eingewanderten an dem Aufenthaltsort, da derselbe, wie schon erwähnt worden, die erste und allgemeine Voraussetzung zur Ausübung des Rechts der Freygeleitheit ist.

Kann ein Dienstherr, auch wenn er sich beim Eintritt in einen anderen Ort bei dessen Polizeibehörde zum „Aufenthaltsnehmen“ gemeldet hat, fortgewiesen werden, (obald er nicht sofort oder doch in einer ihm gestellten Frist, die z. B. in Berlin auf 14 Tage bestimmt ist, einen Dienst, den er gefanden, nachweist, und geschieht dasselbe, wenn dieser Dienst genügend hat und sein neuer Dienst sich darbietet, so kann auch die unterlassene Meldung dem als als Dienstherrn an einem Ort Aufhaltenden kein besseres Recht geben. Sein Aufenthalt ist nur ein vorläufiger, ähnlich wie der eines Fremden, der immerhin Jahre lang in einem Gasthof oder als Gast in einer Familie lebt.

Bei jedem Gesinde — es mag beim Antrage der Polizei-Obrigkeit angemeldet worden sein, oder nicht — kommt auch in Betracht, daß es nicht um seiner selbst willen, sondern nur um denjenigen Einwohner eines Orts willen, welcher der Dienste des Gesindes bedürftig, Aufnahme findet, hierdurch sich noch von demjenigen unterscheidet, der, nur auf seine Gesundheit und die Kraft seine Arme bauend, an einem fremden Ort sich niederläßt, oder selbstständig seinen Aufenthalt sich erwirbt. Dagegen ist es vor diesem Epitelen dadurch wieder begründet, daß die Behörde gegen den Dienstherrn den §. 4. des Preimatsgesetzes nicht anwenden kann, wie ihr gegen den Handarbeiter im genannten Falle zu thun würde, sie es vielmehr dem Dienstherrn überlassen muß, ob dieser den in seinen Dienst Aufgenommenen dazu tauglich findet, oder nicht? Die Ortsgemeinde muß fremde Personen, die dort einen Dienst zu finden vermögen, zulassen, ohne die Prüfung ihrer Erwerbsfähigkeit vornehmen und davon ihre Zulassung abhängig machen zu dürfen, und es ist daher nur gerecht, daß ihr daraus, bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit einer solchen Person, keine Last für deren Unterhaltung erwachse.

Der Gesindedienst kann, da es bei demselben nach der Absicht des Dienstherrn nicht auf den Aufenthalt an einem bestimmten Ort, sondern auf Gewinnung des Unterhalts, gleichviel wo? abgesehen ist, nur als ein vorübergehendes Verhältnis betrachtet werden, welches nach der auf alle drei Fälle des §. 1. des Armenpflege-Gesetzes anzuwendenden Vorschrift des §. 4. desselben Gesetzes, die Verpflichtung der Gemeinde, aus welcher Jemand logar drei Jahre lang sich in lo vorübergehender Verbindung mit der Gemeinde, nicht aufhebt, und daher auch eine Verbindlichkeit derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe sich noch so lange vorübergehend aufgehalten hatte, nicht begründet.

Daß diesen Gränden ist vom ersten Senat bisher entschieden, und es ist eine solche Entscheidung unter Anderem im 36. Bande der amtlichen Sammlung Seite 373 ff. abgedruckt worden.

Die wiederholt vorgekommenen Streitfälle dieser Art haben zu wiederholter Prüfung der angenommenen Meinung Veranlassung gegeben, und es sind Zweifel an ihrer Richtigkeit entstanden, wodurch schließlich die Richtigkeit des Senats in der Uebersetzung gelangte, daß der hieher bezogene Grundsat ausgehoben werden müsse.

In der Prozeßsache des Landarmen-Verbandes der Provinz Pommern wider die Gemeinde B. handelte es sich um die Verpflichtung des von unverschuldeten A. und ihrer zwei unehelichen Kinder. Die A. war viele Jahre aus ihrem Heimatsorte abwesend, während sie in verschiedenen Orten diente, und sie war dortbin nur vorübergehend, zur Absonderung ihrer Einbandungen, zurückgekehrt. Die hieherd angetretenen Verpflichtungsgesellen hatte die Gemeinde B. getragen, verlanget aber deren Erstattung vom Landarmen-Verbande, und dieser wurde auch durch Beschluß der Königl. Kammer Regierung zu Witten dazu für schuldig erachtet. Der Landarmen-Verband verlangte nun im Wege Rechts die Rückerstattung dieser Kosten von der genannten Gemeinde, weil die A. nur Dienstverhältnisse halber von ihrem Heimatsort abwesend gewesen sei, sie also mit ihren Kindern ihr Dörfstomijl dort behalten hätte, und die Gemeinde ist auch in den beiden ersten Instanzen verurtheilt worden. Das Urtheil zweiter Instanz des Appellationsgerichts zu Posenbroden gründete sich darauf, daß eine selbige durch den Gesindedienst herbeigeführt abwesend der A. von ihrem Geburtsort die Alimentationspflicht dieser Gemeinde nicht aufhebe, nach §. 4. des Armenpflege-Gesetzes.

Dies wurde in der von der Gemeinde B. eingeführten Reklamsbeschwerde als Verletzung der betreffenden Vorschriften des Armenpflege-Gesetzes gerügt, und der erste Senat hat darauf, wie erwähnt, und nachdem er durch Einsicht der vollständigen Verhandlungen des Königl. Staatsrats über den Gang der betreffenden Erhebungs-Arbeiten sich möglichst zu informieren bemüht hatte, die erhobene Beschwerde für begründet erachtet. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes ist es auch für nöthig erachtet worden, das Plenum des Obergerichtes mit der Sache zu befaßen, und es ist dem Plenum die Aufsehung der Frage überwiesen worden:

Rinbet die Vorschrift des §. 1. Art. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December

1842 auf Dienstherrn Anwendung?

Zur Berathung hierüber ist der Obergerichtshof heute versammelt. Die Erledigung dieses Gegenstandes ist durch die anschließenden schriftlichen Vorträge zweier Referenten vorbereitet worden, und beide stimmen in allen wesentlichen Beziehungen überein, der jetzt vom ersten Senat angenommenen Meinung beistimmen.

Die Gründe dafür lassen sich in Nachstehendem zusammenfassen. Schon in dem den Provinzialständen (Landtagen) vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege finden sich die drei Verpflichtungsgründe, welche das vollständige Gesetz in seinem §. 1. enthält, nur daß schon einjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einer Gemeinde für hinreichend erklärt war. In den Motiven zu diesem Entwurf wurde gesagt, daß die Wichtigkeit zur Armenpflege principialiter an den Begriff des Dörmijls und suppletorisch an die Thatfache des einjährigen ununterbrochenen Aufenthalts geknüpft worden, und dabei diejenige Driftsicht zur Fürsorge für den Armen, im Gegenfatz zur Vorzugsweise

verpflichtet erachtet sei, welcher jener so lange Zeit seine Kräfte gewidmet und die von seinen Diensten als *Gesinde*, *Panarbeiter* u. s. w. Nutzen gezogen habe.

Von einigen Provinzial-Landtagen wurde nur die einjährige Dauer des Aufenthalts für zu kurz erachtet, weil diese noch nicht auf die Absicht eines dießhalb zu nehmenden Aufenthalts schiefen lasse, zumal beim *Gesinde* sehr häufig, auf dem Lande ganz regelmäßig, der Pachtvertrag auf ein Jahr geschlossen werde, der keine einjährige Aufenthalt eines solchen Diensthofen am Ort, wo er so contractlich gebunden gewesen sei, also noch seine Vermuthung für jene Absicht rechtfertige.

Deshalb wurde ein zweijähriger, von Andern ein dreijähriger Aufenthalt in Vorschlag gebracht. Der hiesau unangeordnete Entwurf des Staats-Ministeriums enthielt, nach Aufstellung der obigen drei Gründe, die Bestimmung:

Wenn in Ermangelung der ersten beiden Fälle der dritte zur Anwendung kommt, wird vorausgesetzt, daß der zu Unterhaltende schon vollständig gewesen und zugleich, daß er nicht anderwärts einen festen Wohnsitz ausdrücklich beibehalten habe. Kamentlich gilt dies auch von Diensthofen, Handverfertigten und Tagelöhnern.

Bei der Beratung in den Abtheilungen des Staats-Raths hielt man aber diesen letzten Zusatz: Kamentlich zc. u. s. für überflüssig, weil Diensthofen u. s. w. gerade diejenige Klasse bilden, bei welchen die Vorschrift wegen Ermägung des Wohnsitzes durch einen lang dauernden Aufenthalt am häufigsten zur Anwendung kommen und daher als Regel angesehen werden mußte. Der Satz wurde daher fortgelassen, die Dauer des Zeitraums des Aufenthalts auf drei Jahre bestimmt und als Rechtfertigung hierfür geltend gemacht, daß diese längere Fristbestimmung die Gefahr verringere, daß man Personen, welche kein Domizil in der Gemeinde hätten, durch Aufkündigung des Dienstverhältnisses oder Aufkündigung der Arbeit, vor Ablauf der entscheidenden Frist, von dem Ort wegschiebe und einem andern aufzwingt.

Bei der Beratung im Plenum des Staats-Raths entstand eine Distinction in einer ganz andern Richtung, nämlich darüber, ob nicht durch den Gesindebienst ohne Weiteres ein Domizil am dem Ort, wo das *Gesinde* in Lohn und Brod steht, begründet werde, so daß ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstes die Gemeinde dieses Orts dem, der Fälle bedürftigen *Gesinde* dießhalb gebühren müsse? und die Majorität entschied sich Anfangs für die Bejahung dieser Frage, wovon der spätere §. 2 des Gesetzes die Bestätigung erhielt.

Als die Beschlüsse im Sinne des §. 1. Nr. 2 soll für großjährige Personen, welche als Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsdramen, Handverfertigten, Fabrikarbeiter u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, an dem Ort begründet sein, wo sie sich im Dienste befinden. Als ein festes Dienstverhältnis ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht. Dagegen schließt der Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Indessen wurden dießwegen so wichtige Bedenken regt, daß das Plenum des Staats-Raths in einer späteren Beratung jenen früheren Beschluß zurücknahm und sich dafür erklärte, daß nur ein selbstständiger Wohnsitz, nicht aber der Gesindebienst selbst, d. h. mit dem Eintritt des Dienstes, die Verpflichtung der Gemeinde zur Verpflegung eines Beamten begründen solle.

In dem Zusammenhange des Staats-Raths vom 4. Mai 1842 wurde dies speziell angefaßt und unter Andern durch die Bemerkung gerechtfertigt, daß der nun angenommene Grundsat der Absicht des, den Landtagen vorgelegten und vom Staats-Ministerium eingetragenen Entwurfs entspreche, auch bei ersterem nirgends Widerspruch, vielmehr in verschiedenen Aeußerungen Billigung gefunden habe.

Niemals aber ist in allen Stadien der Beratung bezweifelt worden, daß der dreijährige Aufenthalt an einem Ort, im Sinne des §. 1. Nr. 3 des Gesetzes, rücksichtlich der Diensthofen u. s. w. eine Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Armenpflege, bei eintretender Pflücksbedürftigkeit dieses Diensthofen, begründe.

Mit dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht daher die bisherige Meinung des ersten Senats, wie anerkannt werden muß, im Widerspruch. Dies würde allerdings nicht entscheidend sein, wenn dieser Meinung eine klare Vorschrift des Gesetzes zur Seite stände, es muß aber Gewicht darauf gelegt werden, wenn die Fassung des Gesetzes sich nicht unbedenklich erweist. Und dies ist der Fall.

Vor Allem fällt ins Gewicht, daß §. 2. des Gesetzes sich ausdrücklich nur auf Art. 2 des §. 1. bezieht, und indem er nur negativ auspricht, daß ein Wohnsitz im Sinne der Nr. 2 des §. 2. durch den Gesindebienst allein nicht begründet werde, er die Anwendung der Nr. 3 des §. 1. des Gesetzes auf Diensthofen u. s. w. nicht ausschließt. Diese Nr. 3 fordert aber nicht weiter, als ob ein Großjähriger drei Jahre nach erlangter Großjährigkeit an einem Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe.

Ein selbstständiger Aufenthalt ist in Art. 3 nicht gefordert und kann nicht gemeint sein, weil er Verbindung der Nr. 2 ist: er kann auch bei einem Diensthofen vorhanden sein, wenn er noch neben seinem Dienste etwa eine eigene Wirtschaft besitzt, aber das Dienstverhältnis allein soll nach §. 2. ein Pflücksbedürfnis nicht begründen. Unter eine der drei Kategorien des §. 1. des Gesetzes muß jeder Arme gehören, wenn nicht eine Fülle in den Vorschriften über die Verpflichtung zur Armenpflege wiederholt, und da die Art. 1 und 2 das *Gesinde*, als solcher, bestimmt anzuweisen, der Fall unter Art. 1 — die ausdrückliche Aufnahme als Mitglieder einer Gemeinde — beim *Gesinde* wenigstens kaum vorkommen würde, und wenn doch, dann nach dieser speziellen Lage der Sache zu behandeln wäre, so gehört das *Gesinde* unter die dritte Kategorie.

Nur die rechtliche Selbstständigkeit der Person ist bei allen Kategorien des §. 1. gemeint, da ohne diese keine freie Bestimmung über die Wahl des Aufenthaltsorts erfolgen kann, und diese persönliche Selbstständigkeit selbst dem *Gesinde*, als solchem, nicht, das ja freie Hand hat, einen Dienstvertrag zu schließen, und diese nicht einbüßt, indem es vertragmäßige Verpflichtungen übernimmt, wenn diese gleich seine willkürliche Freizeit der Bewegung beschränken. Der Dienstvertrag unterwirft das *Gesinde* doch nicht einer elementaren Familienzwang.

Es ist daher nicht zutreffend, zu sagen: das *Gesinde* habe sich an dem bestimmten Ort nur auf, weil die Dienstverpflichtung sich dort befinde, und es werde dort nur zugelassen und gebuhlet wegen dieses Verhältnisses zur Pflücksch. Denn

das sonst persönlich selbständige Gewerbe hat aus freiem Entschlusse gerade diesen Ort gewählt, und dort seinen Unterhalt durch Dienen zu erwerben, und es hat nach §. 1. des Primatbgegesetzes ein eigenes Recht hierzu, um zur Wahl des Dienstherrn, wenn sich ihm mehrere darbieten. Wird es seinen Dienst, so kann es möglicherweise fortzuziehen werden, aber es nicht ändern, wie jeder Neuzuziehende, der nicht nach Vorchrift des §. 4. d. d. Verfassung oder Kräfte besitzt, um sich den nothdürftigen Unterhalt zu verdienen.

Das Verhältnis des Gewerbes nimmt freilich eine eigenartige Stellung zwischen dem Gebieten des Obligationen-Rechts und dem der Pandekten-Rechte ein. Dieser Mittelstellung wird aber das Gesetz bezüglich der Armenpflege dadurch gerecht, daß nach §. 2. das bloße Dienstverhältnis nicht genügt, um auf dem Wege der Kr. 2 des §. 1. schon den Wohnsitz und dadurch das Recht gegen die Ortsgemeinde, auf Unterstützung im Nothfalle, zu erwerben. Aber die Ausnahme bei Kr. 3 des §. 1. kann ihm nicht entzogen werden, weil das Gesetz der Gemeinde nicht gestattet, eine Person, welche in den Ort einzuziehen will, um sich als Gewerbe zu verdienen, hierzu durch Verlegung des Aufenthalts zu hindern, oder, nachdem sie einen Dienst gefunden, sie noch vor Ablauf von drei Jahren fortzuweisen.

Daß die Vorchrift unter Kr. 3 auch dem Gewerbe zu Statuten kommt, dafür ergibt sich noch ein Grund aus dem §. 11. des Primatbgegesetzes. Darn hinter lautet zunächst dahin:

Bei der Neuannehung die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Kr. 2) nicht erwerben. Jeder Neuannehende, der die Meldung bei der Polizeibehörde unterläßt, wird also hinsichtlich in dieselbe Lage versetzt, in der das neuannehende Gewerbe sich jetzt befindet; es ist daher zu erwarten, daß die Folgen für beiderlei Klassen von Personen die nämlichen sein müssen, und dies ist in dem folgenden Satze des §. 11. als selbstverständlich ausgedrückt, mit den Worten:

Es aber in einem solchen Falle durch den vorgeschriebenen Aufenthalt (§. 1. Kr. 3 des angeführten Gesetzes) eine Bürger der Gemeinde für den Wohnsitz nicht zu erwerben, so bleibt ihr, sagt der Schluß, der Anspruch auf Schutzhaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorchrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach dem allgemeinen Rechtsgrundgesetze vorbehalten.

Dadurch ist anerkannt, daß in dem Falle, wo ein in eine Gemeinde Neuannehendener dort einen Wohnsitz nicht erwerben hat, er doch durch dreijährigen Aufenthalt das Pässecomitium und den Anspruch auf Fürsorge bei eintretender Ermordung erlangt. Und was hier vorgeschriebener Aufenthalt genannt ist, das ist im §. 1. Kr. 3 des Armenpflege-Gesetzes als „gewöhnlicher“ Aufenthalt bezeichnet, welcher Ausdruck auch im §. 3. des letzteren Gesetzes wiederholt.

Nach allem dielem kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß der hiebei besorgten Meinung des ersten Senats ein unabweizlicher Gesetzeslaut zur Seite steht, es sprechen vielmehr überwiegende Gründe dagegen, und da dieselben in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes volle Befähigung finden, so muß die jetzt veränderte Meinung des Senats für die richtige erachtet werden.

Nach Eröffnung der Discussion fand die vorkiehend zulassungsfähige Beschäftigung dieser neueren Meinung die entscheidende Billigung des verammelten Kollegiums. Doch wurde auch für die ältere Auffassung des Gesetzes noch folgendes geltend gemacht:

Man könne aus dem, dem Gesetze vorangegangenen Beratungen wohl entnehmen, daß die Absicht gewesen sein möge, die Dienstboten an der Wahllokal des oft gedachten Triennium theilnehmen zu lassen, aber das Gesetz selbst habe dies doch in deutlicher Weise nicht ausgesprochen. Dies hätte auf die letzteste Weise dadurch geschehen können, daß dem §. 2. des Gesetzes, bei der Anwendung der Kr. 2 des §. 1. auf Gewerbe ausschließt, ein die Anwendbarkeit der Kr. 3 d. d. Verfassung auszusprechender Zusatz beigefügt worden wäre, etwa mit den Worten: „wohl aber im Falle des §. 1. Kr. 3.“ Dies sei nicht geschehen, und es bleibe daher eine offene Frage, ob das Gesetz wirklich das Gewerbe in dieser Beziehung den anderen, selbständigen Personen gleichgestellt habe?

Daß ein Unterschied in der Selbstständigkeit des Gewerbes und anderer, freier, oder vielmehr ganz freier Arbeiter bestünde, werde sich nicht abzuleiten lassen, und ebensowenig, daß das Verhältnis zur Dienstherrschaft das Gewerbe auch in Bezug zur Gemeinde des Orts, in welchem es diene, in eine andere Stellung versetze, als andere, ohne solche Zuspätkomperson und resp. Vertreter der dort lebenden Einwohner. Dies hindere, unter der Selbstständigkeit von welcher der §. 1. des Primatbgegesetzes spricht und die auch der §. 1. des Armenpflege-Gesetzes voraussetzt, bios die gesetzliche Dispositionsfähigkeit, im privatrechtlichen Sinne, zu stehen und nötige dabei an eine Unabhängigkeit im sozialen Sinne — so zu sagen — zu denken, die wohl dem freien Arbeiter, aber nicht dem Gewerbe zukommt.

Es seien auch die Folgen zu bedenken, die aus der Stellung der neueren Meinung für diejenigen Gemeinden, in denen die dienende Bevölkerung sich in jedem Jahre wachsend erhöhe — hauptsächlich also die größten Städte und Fabriksorte — zu ziehen wären, da denselben kein Mittel geboten sei, sich vor diesem Anstrome zu schützen, und dagegen den kleineren Ortschaften die Beschäftigung nahe gelegt werde, sich ihrer ärmeren Einwohner durch Beirührung ihrer Auswanderung in jene größeren Gemeinden für immer zu entledigen, wodurch diese letzteren in noch höherem Maße, als bisher schon der Fall gewesen, der Sammelplatz einer, auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesenen und dadurch doch nie zufriedenstellenden Menge werden würden und zwar in steigenderem Prograde.

Diese letztere Bemerkung fand allerdings Billigung, und man war der Meinung, daß dieselbe vielleicht Berücksichtigung beim Gesetzgeber finden könne; doch wurde sie für ungeeignet erachtet, einen Einfluß auf die richterliche Anwendung des einmal gegebenen Gesetzes zu üben. Und indem sonst alle anderen Gründe für die vorstehende Erklärung wurden, eignete sich das Plenum den Grundsatze an und erob ihm zum Beschlusse:

Die Vorchrift des §. 1. Kr. 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Armenpflege vom 31. Dezember 1842 findet auch auf Dienstboten Anwendung.

79) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens in Weßphalen dem Rechtsweg unterworfen sind, sobald der Streitige Anspruch auf einen speziellen Rechtslitel gegründet wird, vom 12. Oktober 1861.

Auf den von der königlichen Regierung zu Arnberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgericht zu Arnberg anhängigen, jetzt bei dem königlichen Appellationsgericht daselbst schwebenden Prozeßsache zc. zc. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Gemeinde H. hat im Jahre 1824 in Folge einer von dem Freiherrn von F. bei der königlichen Regierung in Arnberg angebrachten Provocation eine Auseinanderetzung wegen der Weidgerechtfame stattgefunden. Es wurde unter dem 30. Juni 1824 zwischen dem v. F. und der Gemeinde ein Theilungs-Rezeß geschlossen, durch welchen jeder Theil dem anderen gewisse Grundstücke zum eigenthümlichen Besiß abtrat, im §. 5. der v. F. auf alle Ansprüche an die Gemeinheitsgründe verzichtete, und im §. 13. bestimmt wurde, daß der v. F. in Folge des Vergleichs zwar aus dem Gemeinde-Verbande nicht ausscheide und daher von Gemeinheitslasten nicht befreit werde, er jedoch, da er von dem Gemeinde-Grundvermögen völlig abgefunden, und er somit zur Theilnahme an der Benutzung und dem Ertrage des übrigbleibenden Gemeinde-Grundvermögens, solches nicht getheilt werden oder unvertheilt bleiben, gar nicht weiter berechtigt sei, er auch zu den darauf ruhenden Steuern und Lasten nicht weiter beizutragen habe. Mit Rücksicht auf diese in den §§. 5. und 13. getroffenen Bestimmungen entstand bereits im Jahre 1840 hinsichtlich der Beiträge zu einem Wegebau darüber zwischen dem Freiherrn v. F. und der Gemeinde H. ein Streit, ob die Beiträge des v. F. unter Anrechnung eines verhältnismäßigen Theils der Einnahmen von einem Gemeinde-Walde oder ohne Rücksicht darauf, zu bestimmen seien; dieser Streit wurde durch eine Verfügung des damaligen Ober-Präsidenten der Provinz zu Gunsten der Gemeinde entschieden. Rachmal, im Jahre 1846, wurde das Beitragsverhältniß zu den Gemeinde-Lasten durch Verfügung des Amtes N. mit Zustimmung des Grafen v. F., Rechtsnachfolgers des Freiherrn v. F., dahin regulirt, daß derselbe 30 Prozent zur Deckung des Gemeinde-Defizits beitragen solle. Demgemäß hat der Graf v. F. seine Gemeinde-Beiträge bis 1856 geleistet. Neuerdings ist zwischen der Gemeinde und dem Grafen v. F. wiederum Streit entstanden über den Umfang der Verpflichtung des letzteren, zu den Gemeinde-Lasten beizutragen. Der Graf v. F. verlangt, daß für die Bestimmung seines Antheils an denselben der Ertrag eines Kapitals von 18,000 Thalern, welches die Gemeinde für die Abtretung des Gemeinde-Waldes erworben hat, in Abrechnung auf die Gemeinde-Ausgaben gebracht werde. Die Gemeinde verweigert das, und will den Ertrag des gedachten Kapitals nur den übrigen Gemeindegliedern mit Ausschluß des Grafen v. F. zu Gute kommen lassen, weil derselbe in dem Rezeß von 1824 auf alle Rechte an dem Gemeinde-Vermögen verzichtet habe. In diesem Falle hat das Ober-Präsidium gegen die Gemeinde und für den Grafen v. F. entschieden. Die Gemeinde will sich hierbei nicht beruhigen, hat den Rechtsweg betreten, und in einer bei dem königlichen Kreisgericht unterm 22. November 1859 angebrachten Klage den Antrag gestellt: den Verklagten schuldig zu erkennen, 1) für den Bereich seiner Gemeinde-Mitgliedschaft, soweit dieselbe durch seinen zur Zeit des Rezeß-Abschlusses vom 30. Juni 1824 vorhandenen Besitzstand im Gemeindebezirk begründet war, zu den für die Gemeinde H. alljährlich aufzubringenden Gemeinde-Steuern beizutragen, ohne daß ihm die Zugungen des Gemeinde-Grundvermögens, insbesondere die Zinsen des aus der Abtretung der früheren Gemeinde-Waldung an die Interessenten zum Gemeinde-Vermögen erworbenen Kapitals ad 18,000 Thalern hierbei zum Vortheil kommen, falls und insoweit dieselben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden; 2) die seit dem Jahre 1856 aus diesem Grunde nicht gezahlten Kommunalsteuer-Beiträge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Der Verklagte setzte zunächst den Einwand entgegen, daß der Rechtsweg in dieser Sache, bei welcher es sich um die Frage handle, in welcher Weise die lagende Gemeinde ihr Aerar- oder Kammerci-Vermögen zu benutzen oder zu verwenden habe, nach den Bestimmungen in den §§. 51 — 56. und 81. der Landgemeinde-Ordnung für Weßphalen vom 19. März 1856 unzulässig sei. Außerdem stellte Beklagter den Ein-

wand auf, daß der Rezeß vom 30. Juni 1824 auf das Kammerei-Vermögen gar keinen Bezug habe, sondern nur das Gemeindeglieder-Vermögen betreffe, und daß außerdem der Verzicht im Vergleich vom 1824 sich nur auf das damals vorhandene Grundvermögen beziehe, das Kapital aber erst im Jahre 1857 erworben sei. — Klager beantragte daher die Abweisung der Klägerin.

Nachdem von den Parteien noch eine Replik und Duplik gewechselt worden, erkannte am 1. Juni 1860 d. d. Kreisgericht zu Arnberg mit einer geringen Modifikation im Wesentlichen nach den Anträgen des Klägers dahin: daß Beklagter schuldig, 1) für den Bereich seiner Gemeinde-Mitgliedschaft, soweit solche durch seinen zur Zeit des Rezeß-Abschlusses vom 30. Juni 1824 vorhandenen Besitzstand im Gemeindebezirk begründet war, zu den für die Gemeinde H. alljährlich aufzubringenden Gemeinde-Steuern beizutragen, ohne daß ihm die Zinsen des durch den Rezeß vom 29. März 1855 an die Gemeinde H. gekommenen Kapitals von 18,000 Thalern hierbei zum Vortheil kommen, falls un soweit dieselben zur Dedung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden, und 2) die hiernach seit dem Jahre 1856 nicht gezahlten Kommunalsteuer-Beiträge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Frage, ob hier der Rechtsweg zulässig — heißt es in den Urtheilsgründen — sei unbedingt zu bejahen, und zwar aus dem Grunde, weil die klagende Gemeinde den Beklagten nicht etwa aus gesetzlichen oder aus Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Gründen, sondern vielmehr auf Grund eines privatrechtlichen Titels, des Rezeßes vom 30. Juni 1824, von der Theilnahme an dem Kommunal-Vermögen, resp. eines Theiles desselben, ausgeschlossen wissen wollte. Die Beurtheilung privatrechtlicher Verhältnisse gebühre aber lediglich dem erkennenden Richter.

In der Sache selbst nahm das Gericht an, daß der Rezeß vom 30. Juni 1824, zwischen der Gemeinde H. einerseits und dem Rechtsvorgänger des Beklagten andererseits abgeschlossen sei, daß der darin enthaltene Verzicht des letzteren das Gemeindeglieder-Grundvermögen betreffe, und daß derselbe in Folge dieses Verzichts, soweit sein damaliger Besitzstand ging, an dem Gemeinde-Grundvermögen abgefunden sei.

Der Beklagte hat rechtzeitig appellirt, ohne nova anzuführen. Nachdem Kläger die Appellation beantwortet hatte, und Termin zur mündlichen Verhandlung bei dem Appellationsgericht anberaumat worden war, erhob unter dem 3. November v. J. die Regierung den Kompetenz-Konflikt.

Die Klägerin widerspricht dem Konflikt, das Appellationsgericht erachtet ihn gleichfalls nicht für begründet. Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist eine Erklärung nicht abgegeben.

Der Kompetenz-Konflikt kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Die Regierung hat zur Motivierung ihres Beschlusses folgendes angeführt. Der Beklagte solle in der Art zu den jährigen Kommunal-Umlagen herangezogen werden, daß ihm die — oder gewisse — Einnahmen der Gemeinde aus dem Gemeinde-Vermögen, durch welche nach §. 57. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 principaliter das vorhandene Bedürfnis gedeckt werden soll, nicht zu Gute kommen, vielmehr sein Beitrag ohne Rücksicht auf die hierdurch entstehende Ermäßigung des aufzubringenden Gesamtbetrages festgesetzt werde. Daß die Frage, auf welche es demnach ankommt, insofern sie einen Streit eines Gemeinde-Mitgliedes mit der Gemeinde rücksichtlich der durch die Gemeinde-Mitgliedschaft bedingten Rechte und Pflichten, rücksichtlich der Art der Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse und der Verteilung der erforderlichen Gemeindeglieder-Steuern betrifft, im Allgemeinen lediglich zur Kognition der Verwaltungsbehörden gehöre, stehe nach anerkannten Grundsätzen fest. Dagegen werde die richterliche Kompetenz auf Grund eines speziellen Titels, einer vermeintlichen privatrechtlichen Verbindlichkeit des Beklagten in Anspruch genommen. Allein abgesehen davon, ob und inwiefern über öffentliche Rechte und insbesondere über die mit der Gemeinde-Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten in ihrer Allgemeinheit zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Gemeinde mit der Wirkung pacis dicit werden könne, daß dadurch ein Privat-Rechtsverhältnis entstehe, gehe auch der gestellte Klage-Antrag und die demselben entsprechende Entscheidung des ersten Richters weit über ein Verhältniß zwischen dem Beklagten und der Gemeinde hinaus, inbem damit auf einen modus der Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse hingewirkt werde, über dessen Zulässigkeit in den Gründen der §§. 57. und 58. a. d. A. allein der Verwaltungs-Behörde eine Entscheidung zuzustehen könne.

Diese Bemerkungen sind nicht geeignet, den Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Läßt man die auf den Rezeß vom 30. Juni 1824 bezügliche Bemerkung, auf welche unten zurückzukommen ist, einstweilen bei Seite, sowie die Anführung wegen der bei Streitigkeiten im Allgemeinen eintretenden Kompetenz, so bleibt nur die nicht zureichende Behauptung stehen, daß der Antrag des Klägers und das erste Erkenntnis eine Bestimmung über den Modus der Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bezwecke. Hierunter kann nur verstanden werden

die Art und Weise oder die Mittel, durch welche die nothwendigen Ausgaben der Gemeinde gedeckt werden sollen. Darüber waltet aber unter den Parteien in der That kein Streit ob.

Ueberhaupt handelt es sich in dem vorliegenden Prozesse nicht um eine Kommunal-Steuer-Angelegenheit. Es ist gar nicht streitig, daß Beslagter zu den Mitgliedern der Gemeinde in G. gehört, und daß er in dieser Eigenschaft zu den Gemeinde-Lasten beizutragen hat; es steht selbst das Verhältniß seines Antheils an dieser Verpflichtung fest; es sind auch, wie es scheint, die zu deckenden Gemeinde-Lasten nach Art und Umfang keinesweges zweifelhaft oder bestritten. Wäre es anders und wäre als der eigentliche Streitgegenstand über die Verbindlichkeit des Beslagten zur Entrichtung von Gemeinde-Steuern zu entscheiden, so würde allerdings die richterliche Kompetenz für ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt für begründet anzusehen sein, da Gemeinde-Steuern zu den allgemeinen Umlagen (§. 78. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts) zu zählen sind, und — wie in einem früheren Falle (Minist.-Bl. von 1853 S. 260) entschieden ist — den Kommunal-Behörden nicht zusteht, Streitigkeiten über Kommunal-Steuern vor den Richter zu bringen, wenn sie dies in ihrem Interesse finden. Dem Beslagten, wenn die Verwaltungs-Behörde gegen ihn entschieden hätte, würde auch in diesem Falle unter Berufung auf den Theilungs-Recess vom 30. Juni 1824 das rechtliche Gehör nach §. 79 a. a. D. zu gestatten sein; allein dieser Umstand kann der Klägerin nicht zu Statten kommen und ihr den Rechtsweg nicht eröffnen.

Nun möchte zwar, um die Annahme, daß es sich um eine Steuer-Angelegenheit handle, zu rechtfertigen, angeführt werden, daß der eigentliche Anlaß zum Prozesse in der Differenz derbe, welche über den Betrag besteht, den der Beslagte zu dem Gemeinde-Defizit von G. für 1856 und weiter beizusteuern hat, und daß der Klage-Antrag und das erste Erkenntniß darauf abzielen, diese Ungewißheit im Sinne der Klage zu entscheiden. Das ist richtig. Allein die Art dieser Entscheidung ist nach Lage der Verhältnisse eine ganz notwendige, durch ein bloßes Rechenexempel feststellende, wenn eine unter den Parteien streitige Vorfrage entschieden ist, nämlich die, ob auf das Defizit der Gemeinde der Ertrag eines gewissen Kapitals auch zu Gunsten des Beslagten in Anrechnung zu bringen ist. Dies ist die eigentliche, dem Prozesse zum Grunde liegende Streitfrage, und es muß also bei dem Ausspruch über die Kompetenz zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht auf die Vorschriften in den §§. 78 ff. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts, sondern auf die Vorschriften über Streitigkeiten von Gemeindevonungen zurückgegangen werden.

Daß dergleichen Streitigkeiten, sie mögen das eigentliche Gemeinde-Vermögen oder Gemeindeglieder-Vermögen betreffen, sie mögen zwischen der Gemeinde und einzelnen Gemeindegliedern oder nur unter Gemeindegliedern obwalten, überhaupt und insbesondere nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 51 ff. (Ges.-Samm. S. 265) der richterlichen Kognition entzogen und zur Entscheidung der Verwaltungs-Behörde verwiesen sind, dies ist durch vielfache Entscheidungen des Gerichtshofes anerkannt. (Erkenntniß vom 7. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 255), vom 21. November 1857 (Minist.-Bl. von 1858 S. 74), vom 11. Dezember 1858 (Minist.-Bl. von 1859 S. 296), vom 12. März 1859 (Minist.-Bl. von 1860 S. 30), vom 7. Mai 1859 (Minist.-Bl. von 1860 S. 33), vom 1. Oktober 1859 (Minist.-Bl. von 1860 S. 139).

In allen diesen Entscheidungen ist aber der vollkommen begründete Vorbehalt gemacht, daß das administrative Rekurs mit Ausschluß des gerichtlichen nur dann eintritt, wenn der streitige Anspruch nicht auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird. Ist dies der Fall, so handelt es sich nicht um eine reine Kommunal-Angelegenheit. Es ist dann nicht bloß über die Folgen der Gemeinde-Mitgliedschaft als solcher zu entscheiden, sondern es ist diesem, dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse eine Modifikation hinzuzutreten, welche den Streit auf das Gebiet des Privatrechts versetzt.

So liegt hier die Sache. Aus Anlaß einer Provoation auf Auseinandersetzung wegen gewisser Weidgerechtsame und zum Zwecke solcher Auseinandersetzung ist unter dem 30. Juni 1824 ein Vergleich geschlossen, in welchem der Rechtsvorgänger des Beslagten gewissen Ansprüchen, die ihm als Gemeinde-Mitglied zustehen würden, entsagt hat. Ob ein solcher Vertrag (was von der Regierung in den Gründen ihres Kompetenz-Konfliktbeschlusses als zweifelhaft hingestellt wird) statthaft oder wirkungslos sei, und ob, seine Statthaftigkeit vorausgesetzt, er den von der Klägerin angenommenen Effect habe, oder wie Beslagter will, auf das in Rede stehende, für einen Gemeinewald erworbene Kapital nicht zu beziehen sei, das sind Fragen, die nach unserem Rechtssystem nicht zur Entscheidung Seitens der Verwaltungs-Behörde verwiesen werden können, sondern von den ordentlichen Gerichten geprüft und entschieden werden müssen.

Schließlich bleibt noch des §. 81. der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung zu gedenken, auf welchen

gleichfalls der Beklagte sich wiederholt zur Begründung seines Einwandes berufen hat, daß der Rechtsweg nicht statfinde. Es muß anerkannt werden, daß, wie in dem oben allegirten Erkenntniß des Gerichtshofes vom 7. Mai 1859 (Minist.-Bl. von 1860 S. 33) des Näheren ausgeführt ist, durch den in dem gedachten §. 81. für Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten vorgeschriebenen administrativen Instanzenzug der Rechtsweg in dergleichen Sachen hat ausgeschlossen werden sollen, gleichviel, welcherlei Art diese Kommunal-Angelegenheiten sind. Allein es versteht sich von selbst und ist auch in der citirten früheren Entscheidung des Gerichtshofes bereits angedeutet, daß diejenigen Kommunal-Angelegenheiten, bei welchen die Beschwerdeführung auf einen Privatrechtstitel sich gründet, von der administrativen Entscheidung ausgeschlossen und den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Diese Beschränkung enthält der, im Uebrigen mit dem citirten §. 81. übereinstimmende §. 124. der früheren Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 (Ges.-Samml. S. 297) ausdrücklich; daß der §. 81. die Einschränkung nicht erwähnt, darf nicht so, als habe die Kompetenz der Verwaltungs-Behörde auf das Gebiet des Privatrechts ausgedehnt werden sollen, sondern nur in dem Sinne gedeutet werden, daß man sie als sich von selbst verständig angesehen hat, was sie in der That auch ist.

Es war daher der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt mithin für unbegründet zu erachten.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

80) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, den Gewerbebetrieb der Photographen im Umherziehen betreffend, vom 24. März 1862.

Der §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt, daß die Hausirer in den einzelnen Ortschaften je nach der Größe derselben ihr Gewerbe nur resp. 1, 2, 4 und 8 Tage lang treiben dürfen. Dieser Bestimmung unterliegen auch Photographen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben; nach der eigenthümlichen Natur des photographischen Gewerbes sind aber jene Fristen zu kurz bemessen, um den umherziehenden Photographen die Ausübung ihres Gewerbes möglich zu machen, wozu es in der Regel einer Frist von 8 bis 14 Tagen bedürfen wird.

Das Hausir-Regulativ gestattet den Ortspolizei-Behörden, aus besonderen Gründen eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen eintreten zu lassen. Es scheint indessen, als würde von dieser Befugniß nicht immer ein angemessener Gebrauch gemacht, und nicht selten aus unberechtigten Rücksichten die erbetene Verlängerung abgelehnt, obgleich es im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, auch den kleineren Städten der Monarchie, in denen entweder gar keine oder nur mittelmäßige Photographen vorhanden sind, die Möglichkeit zu gewähren, sich gelungene photographische Bilder zu verschaffen.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, die Ortspolizei-Behörden Ihres Bezirks mit der entsprechenden Weisung dahin zu versehen, daß, wenn nicht besondere Gründe im einzelnen Falle dagegen sprechen sollten, der Regel nach die Fristen des §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu Gunsten der umherziehenden Photographen auf eine 8 bis 14 tägige Dauer zu verlängern sind.

Berlin, den 24. März 1862.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esch.

81) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privats, und insbesondere der Tanzlehrer betr., vom 11. März 1862.

Auf den Bericht vom 17. v. M. will ich unter den obwaltenden Umständen hierdurch genehmigen, daß dem Tanzlehrer N. aus G. die nachgesuchte Erlaubniß zur Ertheilung von Tanzunterricht in G. ertheilt werde, da die Orts-Schulbehörde, wenn sie auch die Bewilligung des vorliegenden Gesuchs nicht besonders bekräftigen zu können geglaubt, doch gegen die Genehmigung desselben nichts einzuwenden, auch der Petent über seine Qualifikation in fälliger Beziehung sich durch die beigebrachten Zeugnisse ausgewiesen, mithin den Vorschriften genügt hat, von denen der §. 14 und 15. der Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Minist. -Bl. 1840. S. 94) die Ertheilung einer derartigen Erlaubniß abhängig macht.

Die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 finden auf Lehrer, welche an verschiedenen Orten periodisch Unterricht ertheilen wollen, keine Anwendung. Der §. 18. l. c. spricht nur von Kunstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen, und nimmt selbst hiervon diejenigen aus, bei denen ein rein wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

Die ic. hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und den Bittsteller auf seine Vorstellungen mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Mit Bezug auf die am Schluß des vorliegenden Berichts gestellte generelle Anfrage eröfne ich der ic. endlich, daß es nach §. 43. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher durch die Novelle vom 22. Juni pr. nicht aufgehoben worden ist, bei den hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privat-Lehrer ergangenen besonderen Bestimmungen sein Bewenden behalten soll. Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Tanzlehrer, welche ausschließlich in den von ihnen selbst gegründeten Tanzschulen Unterricht ertheilen wollen, den bezüglichlichen Vorschriften der Instruktion vom 31. Dezember 1839 unterliegen. Berlin, den 11. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

82) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Gast- und Schankwirthschaften betreffend, vom 13. April 1862.

Der Königlichen Regierung eröfne ich auf den Bericht vom 26. v. M. bei Wiederanschluß der Beschwerde des Schankwirths N. zu N. vom 24. Februar d. J. und der eingereichten landrätthlichen Akten folgendes:

Der N. beantragt, ihm die Beherbergung von Fremden zu gestatten. Die Königliche Regierung hat diesen Antrag mittelst Bescheides vom 13. November v. J. abgelehnt, einmal weil das in Anspruch genommene reale Beherbergungsrecht nicht erwiesen, dann weil ein Bedürfnis nach vermehrter Gelegenheit für Fremden-Aufnahme in N. nicht vorhanden sei.

Den ersten Punkt lasse ich dahin gestellt, wenngleich das Real-Schankrecht als solches keinem Zweifel unterliegt und nach dem landrätthlichen Berichte vom 25. September 1860 „im N.schen Schankhause früher gegen 100 Jahre und noch länger das Fremden-Beherbergungsrecht ausgeübt worden“, auch der frühere Schulze W. bezeugt, daß noch der jetzige Besitzer bis in die neuere Zeit unbehindert Fremde beherbergt hat.

Was dagegen den zweiten Punkt betrifft, so ist in der Entscheidung der Königlichen Regierung die Erörterung des Bedürfnisses auf ein Gebiet übertragen, welches nach der Absicht des Gesetzgebers nicht davon berührt werden soll.

Die Prüfung des Bedürfnisses hat nur den Zweck, der Völlerei in geistigen Getränken, namentlich im Brantwein zu steuern. Deshalb bestimmte nicht nur die Instruktion vom 13. August 1835 (Annal. S. 251) ausdrücklich, daß die Prüfung der Rüplichkeit und des Bedürfnisses bei solchen Anlagen wegfällt, in denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen nur andere Gegenstände mit Ausschluß geistiger Getränke, zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden, sondern das Gesetz hatte zuerst überhaupt alle Wirthschaften, mit welchen die Beherbergung von Fremden verbunden ist, gänzlich von der

Erörterung der Bedürfnisfrage ausgenommen (§. 4. der Verordnung vom 7. Februar 1835) und wenn die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Juni 1844 in den zur 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörenden Ortschaften auch die Gastwirthschaften unter den Bedürfnis-Nachweis stellte, so geschah dies nur deshalb, weil in jenen Ortschaften, meistens zwischen Schank- und Gastwirthschaften kein, oder nur ein unwesentlicher Unterschied obwaltete.

Besteht also bereits eine Schankstätte, d. h. eine Wirthschaft, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, so ist dadurch für diese Anlage die Bedürfnisfrage überhaupt erledigt und die fernere Erlaubniß, den Genserebetrieb auf die Fremden-Berbergung auszuwehnen, unterliegt keiner obrigkeitlichen Prüfung der öffentlichen Nützlichkeit, sondern nur den sonstigen, für diesen Geschäftszweig maßgebenden Rücksichten des politischen Interesses.

Da nun der Landrath ausdrücklich bescheinigt, daß „der N. in Bezug auf moralische Führung und Loyalitäten den diesfälligen Erfordernissen vollständig entspricht,“ so ist kein gerechtfertigter Grund zur Ablehnung des vorliegenden Antrags zu ersehen.

Die Königliche Regierung wolle daher dem Gesuche des Bittstellers willfahren und den obigen Grundsatz in ähnlichen Fällen gleichermaßen zur Anwendung bringen. Berlin, den 13. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

B. Versicherungs-Wesen.

- 83) Bekanntmachung, den freien Betrieb der Gebäude-Versicherung durch Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in der Rhein-Provinz betreffend, vom 1. März 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konfessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder den bereits konfessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozialitäten in ihren Reglements unterliegt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozialität von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozialität, daß für den Bezirk dieser Sozialität die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Koblenz, Köln, Düsseldorf, Aachen und Trier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Paß- und Fremden-Polizei.

- 84) Bescheid an den Königlichen Landrath des Kreises N., die Ausstellung von Reise-Pässen auf eine längere als einjährige Dauer betreffend, vom 31. März 1862.

Die ausnahmsweise Ertheilung von Reisepässen auf eine längere als einjährige Dauer ist zwar, wie ich Ev. ic. auf den Bericht vom 20. März d. J. eröffne, in den Circular-Reskripten vom 20. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 145) und 8. Oktober 1857 (Minist.-Bl. S. 192) unter besonderen Umständen als noch

fortbauend statthaft anerkannt. Diese Modifikation des §. 9. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 darf indessen nur in Nothfällen und in mäßigem Umfange angewendet werden. Es wird dem Bedürfnisse durchaus genügen, wenn, wie dies in der Praxis sich auch feststellt hat, die Verdoppelung der in der Instruktion vorgeschriebenen einjährigen Zeitdauer in der Regel als äußerste Grenze festgehalten wird, da in den meisten Fällen innerlich einer solchen Frist die Erneuerung des Passes keine Schwierigkeiten darbieten kann.

Jedenfalls aber muß bei Ueberschreitung der einmal in der General-Paß-Instruktion bestimmten Zeitdauer ein besonderer Grund hierfür vorhanden sein.

Als ein solcher läßt sich die sonntagsliche Verpflüchtung, mehrere Jahre lang ununterbrochen auf einem Gute im Auslande zu arbeiten, allein nicht ansehen, indem andernfalls die Dauer des Kontrakts, auch wenn derselbe für eine lange Reihe von Jahren abgeschlossen wäre, für die Dauer des Passes maassgebend sein müßte, was weder mit den finanziellen noch mit den sonstigen politischen Interessen des Staates vereinbar ist. Daß denjenigen Personen, welche im Auslande und namentlich in Rußland in fester Arbeit stehen, die Ertrabirung eines neuen Passes unmöglich sein sollte, läßt sich nicht anerkennen. Ueberdies aber können solche Arbeiter ihren Aufenthalt daseibst auch auf Grund eines Schutzscheins fortsetzen, und es ist gerade deshalb bereits in den Reskripten vom 27. August und 22. Dezember 1856 angeordnet worden, daß den sich nach Rußland begebenden Personen empfohlen werde, sich vor der Abreise mit einem Heimathscheine zu versehen. Bei Befolgung dieser Vorschrift fällt jede Nothwendigkeit, den Paß für mehrere Jahre auszufertigen, von selbst fort.

Hiernach kann ich es bei dem Erlasse meines Amtsvorgängers vom 18. März c. überall nur bewenden lassen. Berlin, den 31. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

- 85) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an die übrigen Regierungen der Provinz Preußen, die Paß-Verhältnisse mit Rußland betreffend, vom 6. März 1862.

Der x. eröffne ich mit Bezug auf Ihren Bericht vom 6. Dezember 1860, daß in dem von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassenen Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer auf beiderseitigen Antrag folgende Modifikationen getroffen worden sind.

- 1) Die im §. 15. desselben festgestellte Frist von sieben Tagen, auf welche die Gültigkeit der Preussischen Pässe zum Aufenthalte in den, der Grenze nahe belegenen Orten beschränkt war, ist nunmehr ebenso, wie es im §. 17. für die zur See nach den Hafenorten kommenden Ausländer gezeihen ist, auf vierzehn Tage verlängert worden, so daß also die zur See und zu Lande ankommenden, eine Reise in das Innere Rußlands nicht beabsichtigenden Ausländer einander gleichgestellt sind;
- 2) die im §. 16. unter Nr. 1 bis 4 den Grenzbewohnern aus Oesterreich zugestandenen Erleichterungen, welche bisher auf Preussische Unterthanen noch keine Anwendung fanden, sind auch in Bezug auf die Preussischen Grenzbewohner für gültig erklärt worden.

Die diesfälligen Erleichterungen des Paßwesens werden demnächst in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 6. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

- 86) Befcheid an die Königliche Regierung zu N., die Parochial-Verhältnisse der evangelischen Geislichen bei den Straf-Anstalten betreffend, vom 31. März 1862.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 24. Februar c. zur Entschcheidung gestellte Frage wegen der Parochial-Rechte des evangelischen Geislichen bei der Strafanstalt zu N. ist, wie ich Verselben hierdurch erwidere, bereits in einem früheren ähnlichen Falle durch das in dem Ministerial-Blatte für

die innere Verwaltung Jahrgang 1841. S. 214 abgedruckte Reſcript der damaligen Herren Miniſter des Innern und der geiſtlichen u. Angelegenheiten vom 22. Juni 1841, auf welches ich die Königl. Regierung deßhalb auch jezt nur verweiſen kann, entſchieden worden. Danach ſind die Beſtimmungen der §§. 77 — 79. Th. II. Tit. 19. des Allgemeinen Landrechts auch für das Verhältniß der Königl. Straß-Anſtalten als maßgebend zu betrachten, dergleichen, daß im vorliegenden Fall alſo der Kirche der Straßanſtalt zu N. über die in der letzteren lebenden Perſonen und Beamten wirtliche Parochial-Rechte gebühren, die Beamten der Anſtalt aber, welche außerhalb derſelben leben, vorbehaltlich der Rechte, welche in Beziehung auf die Vornahme der kirchlichen Handlungen denjenigen von ihnen zuſtehen, welche in Gemäßheit der §§. 283 — 285. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. zu den vom Pfarrwanne ermittelten Perſonen gehören, der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts unterworfen ſind. Berlin den 31. März 1862.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

- 87) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Stellung der Arbeits-Inſpektoren in den Straß-Anſtalten in Bezug auf die Beſchäftigung der Gefangenen betreffend, vom 11. März. 1862.

— — Wenn nach den Angaben in dem vorliegenden Berichte der Königl. Regierung in der Straß-Anſtalt zu N. die Einrichtung beſteht, daß diejenigen Beamten derſelben, welche Reparaturen an ihren Sachen in den Verſtätten der Anſtalt für ihre Rechnung ausgeführt zu erhalten wünſchen, mit ihren befalligen Beſtellungen ſich lediglich an den Werkmeiſter zu wenden haben, ſo muß dies als unweckmäßig und reglementswidrig bezeichet werden. Nicht der Werkmeiſter, ſondern der Arbeits-Inſpector iſt derjenige Beamte, welcher die Beſchäftigung der Gefangenen zu leiten hat, und ſowohl aus dieſem allgemeinen Grunde, wie zur Vermeidung von Mißbräuchen iſt es nöthig, daß alle Arbeiten, welche zur Ausführung durch Straßlinge in der Anſtalt auf Beſtellung gegeben werden, nicht bei dem Werkmeiſter, ſondern bei dem Arbeits-Inſpector angemeldet werden, gleichviel ob die Beſtellung die Anfertigung neuer Sachen, oder die Reparatur alter zum Zweck hat, wonach die Königl. Regierung ſomit das Erforderliche anordnen wolle.

Berlin, den 11. März 1862.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

- 88) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., über die Frage, welchem Kreis-Armen-Verbande in Schlefien die Fürſorge für entlaſſene heimatloſe Straßgefangene obliege, wenn die letztern in dem einen Kreiſe aufgegriffen und zur Unterſuchung gezogen, in dem andern auf Grund des ergangenen Straß-Erkenntniſſes detinirt worden ſind, vom 28. Februar 1862.

In Folge des Berichtes vom 25. v. M., betreffend die Fürſorge für den wegen Blidſinn aus der Straßanſtalt zu N. zu entlaſſenden Straßgefangenen N., habe ich die generelle Frage:

welchem der in der Provinz Schlefien beſtehenden Kreis-Armenverbände die Fürſorge für einen zu entlaſſenden heimatloſen Straßgefangenen oder Korrigenden obliegt, welcher in dem einen Kreiſe, während ſeines Aufenthalts in demſelben, aufgegriffen und zur Unterſuchung gezogen, in dem andern Kreiſe aber auf Grund des ergangenen Straß-Erkenntniſſes jezt detinirt worden iſt, nochmals in Erwägung genommen, und eröfne der Königl. Regierung, unter Aufhebung der entgegenſtehenden früheren Miniſterial-Erſcheidungen, nunmehr Folgendes:

Nach §. 12. des Geſetzes über die Verpflichung zur Armenpflege vom 31. December 1842 hat derjenige Landarmen-Verband die Fürſorge für Landarme zu übernehmen, in deſſen Bezirk das Bedürfniß dazu hervortritt. Durch dieſe geſetzliche Vorſchrift iſt alſo das Hervortreten des Unterſtützung-Bedürfniſſes als direkt entſcheidendes Moment hingestellt, und es wird daher beſuchs Beantwortung der vorliegenden Frage unternommen werden müſſen, ob das Bedürfniß, für den zu entlaſſenden heimatloſen Straßgefangenen oder Korrigenden im Wege der Armenpflege Sorge zu tragen, bereits im Augenblicke der Aufgriffung vorhanden geweſen oder ob dieſes nicht der Fall geweſen iſt, daß in Rede ſtehende Bedürfniß ſich vielmehr erſt in der

Estraf- oder Korrektions-Anstalt herausgestellt hat, wohin das betreffende Individuum behufs der Strafverbüßung, resp. Detention transportirt worden war. Während der zu entlassene Strafsangene resp. Korrigende nach der Vorschrift des §. 12. a. a. D. im erkeren Falle demjenigen Kreis-Armenverband überwiesen werden muß, in welchem die Aufsehrung erfolgt ist, hat im zweiten Falle derjenige Verband einzutreten, in dessen Bezirk die Strafanstalt oder das Korrektionshaus belegen ist.

Wenn hiergegen eingewendet wird, daß der Aufenthalt in der Strafanstalt und dem Arbeitshause ein unfreiwilliger sei, aus einem solchen unfreiwilligen Aufenthalt aber in Gemäßheit des §. 4. des Armenpflege-Gesetzes keine Verpflichtung des Verbandes, in dessen Bezirk die Straf- oder Korrektions-Anstalt sich befindet, entstehen könne, so bemerke ich, daß der allegirte §. 4. sich nur auch Orts-Armenverbände bezieht, mithin auf Land-Armenverbände nicht ausgebeht werden kann. Eine solche Ausdehnung ist aber um so unzulässiger, als der Wortlaut und die Absicht des §. 12. a. a. D. keinen Zweifel übrig lassen, daß die subsidiäre Verpflichtung der Land-Armenverbände lediglich durch das faktische Eintreten des Bedürfnisses begründet werden soll. Ist dies aber richtig, so kann auch Nichts auf die Geburt, den früheren Aufenthalt des Verarmten oder darauf ankommen, ob derselbe an dem Orte, wo seine Hülfesbedürftigkeit hervorgetreten ist, sich freiwillig oder unfreiwillig aufgehalten hat.

Allerdings werden hierdurch diejenigen Kreis-Armenverbände, in deren Bezirke sich die in Rede stehenden Anstalten befinden, gegenüber denjenigen anderen Verbänden, welche nicht mit einer Straf- oder Korrektions-Anstalt versehen sind, in Nachtheil versetzt. Auch hat dieser Umstand vielleicht Anspruch, vom Gesetzgeber berücksichtigt zu werden, er ist jedoch nicht geeignet, einen Einfluß auf die Anwendung des einmal gegebenen, vollkommen klaren und bestimmten Gesetzes zu üben.

Nach diesen Grundsätzen wird die königliche Regierung in künftigen Fällen zu verfahren und daher im vorliegenden Falle, wo die Hülfesbedürftigkeit nach Lage der Verhandlungen erst in der Strafanstalt zu N. hervorgetreten ist, den gleichnamigen Kreis-Armenverband zur Gewährung der Fürsorge für den N. zu veranlassen und resp. anzuhalten haben, wobei dem gedachten Verbände zu überlassen ist, sich im Wege des durch die Circular-Versügung vom 29. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 10) vorgeschriebenen Verfahrens an denjenigen anderen Armen-Verband zu regressiren, welchen er zur Ueberrahme der Verpflegung für näher verpflichtet erachtet. Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

89) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Einziehung der Ueberverdienstgelder entwöhener Sträflinge zur Staats-Kasse betreffend, vom 25. März 1862.

Der königlichen Regierung erwiederte ich auf den Bericht vom 4. v. M., nachdem ich den Bericht der königlichen Regierung zu N. erforderte, daß die von der letztern getroffene Anordnung, wonach die Ueberverdienstgelder des früher in der Strafanstalt zu S. detinirt gewesenem, von dort aber entwichenen und jetzt in der Strafanstalt zu D. inhaftirten Arbeitmanns N. demselben nicht wiedergewährt, vielmehr bei der Anstalts-Kasse vereinnahmt und abgeführt sind, den bestehenden Grundsätzen vollkommen entspricht. Die Ueberlassung eines Arbeitsdienst-Anteils an die Gefangenen ist gegenüber der Vorschrift im §. 11. des Strafgesetzbuchs und da der Gefangene durch seine Arbeiten in der Strafanstalt niemals so viel erwirbt, als seine Unterhaltung in derselben kostet, lediglich eine Freigebigkeit, welche den Zweck hat, dem Gefangenen für die Zeit, wo er nach verbüßter Strafreit in die Freiheit zurückkehrt, sein weiteres Fortkommen zu erleichtern. Es ist daher ganz gerechtfertigt, daß wenn ein Sträfling sich der Vollstreckung eines Theils der Strafe durch Entweichen aus der Anstalt entzieht, und in der Freiheit neue Verbrechen begeht, die für ihn gutachtlichen Verdienstanteile auf die durch ihn der Strafanstalt erwachsenen Kosten, zur Staats-Kasse eingezogen werden.

Hiernach hat die königliche Regierung den Sträfling N abschläglicb bescheiden zu lassen.

Berlin, den 25. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

90) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Auslegung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 18. Oktober 1861, in Bezug auf den Erlaß der Detentions-Haft betreffend, vom 15. März 1862.

Auf den Bericht vom 25. Januar d. J. eröffne ich der *cc.*, daß ich die Frage, ob der Allerhöchste Gnaden-Erlaß v. 18. Oktober v. J. (Ntl. a.) die nach dem §. 146. des Strafgesetzbuchs neben einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Wochen festgesetzte Einspernung in ein Arbeitshaus mitumfasse?

im Einverständnis mit dem Herrn Justiz-Minister, ohne Unterscheidung der Fälle, verneinen muß. Die Einspernung in das Arbeitshaus erfolgt in den gedachten Fällen allerdings auf Anordnung des erkennenden Richters. Da aber das Gericht nicht neben der Gefängnißhaft auch auf diese Einspernung erkennt, dieselbe vielmehr nur „verordnet“, so erhält die Detention auch in den Fällen des §. 146. des Strafgesetzbuchs nicht den Charakter einer Freiheitsstrafe im Sinne der Nummer II. des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses. Sie kann daher aus den in der Circular-Verfügung vom 26. Novbr. v. J. hervorgehobenen Gründen auch nicht als erlassen erachtet werden.

Mit Rücksicht darauf aber, daß die Detention in den Fällen des §. 146. cit. nur hinsichtlich ihrer Dauer von dem freien Ermessen der Landespolizei-Behörden abhängt, bin ich auch nicht befugt, diesen Behörden für die hier in Rede stehende Fälle dieselbe Ermächtigung, wie dies hinsichtlich der dem §. 120. l. c. unterworfenen Korrigenden gegeben, zu erteilen. Vielmehr bedarf es in den Fällen des §. 146. Behufs vollständiger Erlässe der Korrektionshaft einer nachträglichen speziellen Allerhöchsten Gnaden-Bestimmung.

Dagegen unterliegt es, wie die *cc.* richtig annimmt, und auch schon aus der Circular-Verfügung vom 26. Novbr. pr. hervorgeht, keinem Zweifel, daß auf alle Personen, welche bereits vor dem Allerhöchsten Amnestie-Erlaß vom 18. Oktober pr. auf Grund der §§. 120. und 146. l. c. wirklich in Detentions-Haft sich befanden, der Amnestie-Erlaß keine Anwendung findet, die längere oder kürzere Dauer der Detentions-Haft innerhalb der gesetzlichen Grenzen vielmehr lediglich von dem Ermessen der Landespolizei-Behörden abhängig ist. Berlin, den 15. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: S u l z e r.

a.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *cc.* wollen, in Ausführung der in Unserem Erlasse vom 12. Januar d. J. verheißenen weiteren Gnadenbewilligung:

I. denselben Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen: 1) eines Vergehens gegen das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Verl.-Samml. S. 273), 2) eines Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 über die Verübung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Verl.-Samml. S. 277), 3) eines Vergehens gegen den §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Wirtlosigkeit bei Hoch- und Jagd-Verbrechen (Verl.-Samml. S. 67), 4) der fahrlässigen Körperverletzung (§. 198. des Strafgesetzbuchs) oder eines Vergehens gegen die §§. 199 bis 202. einschließlichs dafelbst, 5) des Zweifelspiels oder eines durch Wittivoreiung der demselben verübten Vergehens, 6) eines Vergehens gegen den §. 110. des Strafgesetzbuchs, insofern die Verurtheilten sich bereits im Inlande befinden oder binnen sechs Monaten zurückkehren, 7) einer Uebertretung (§. 1. des Strafgesetzbuchs Absatz 3), sie mag in allgemeinen Gesetzen oder in Verordnungen für gewisse Bezirke mit Strafe bedroht sein, durch einhüllige Entscheidung verurteilt worden sind, die noch nicht vollstreckten Geld- und Freiheitsstrafen unter Niedererschlagung der noch rückständigen Kosten erlassen.

II. In gleichem Umfange wollen Wir solchen Verurtheilten Gnade bewilligen, gegen welche wegen anderer, in obiger Nummer I. nicht besonders bezeichneter Vergehen (§. 1. des Strafgesetzbuchs Absatz 2) eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen oder eine Geldbuße von nicht mehr als fünfzig Thalern, oder beide Strafen verhängt worden sind.

III. die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen in Einer und derselben Aufzählung erfolgt, so findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die verhängte Gesamtsstrafe das bezeichnete Maß nicht übersteigt.

III. Vorläufige Mißhandlungen, Verletzungen der Ehre und einfache Beleidigungen (Zb. II. Titel 13, Zitel 16 §§. 187., 190., 192., 196 und Zb. III. Titel 3. §. 343. des Strafgesetzbuchs) bleiben von diesen Unseren Gnadenbewillungen ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schuldige die Beseitigung des Verletzten oder Beleidigten auf seine Bestrafung dem Gerichte beibringt.

IV. Insofern in einem der unter der Nummer II. aufgeführten Fälle zugleich auf Unterlegung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, wollen Wir den begünstigten Personen zugleich die sofortige Wiedereinstellung der Ehrenrechte gestatten und die Polizei-Aufsicht aufheben.

V. Soweit dritten Personen aus einem Straftheil gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Diebstählen an Gemeinde- oder Privat-Eigentum (§. 42. des Gesetzes vom 3. Juni 1852, Gef.-Samml. S. 305), befristet es dabei sein können.

VI. Wegen der gleichzeitigen Amnestie bezüglich der in der Armee und Marine vorgekommenen Vergehen und Uebertretungen haben Wir an den Kriegs- und Marine-Minister heute besondere Ordre erlassen.

VII. Ingleichen ist es Unser Wille gewesen, daß auch solche schwere Verbrecher, welche durch ihre Führung und sonstiger zu ihren Gunsten sprechende Umstände einer Begnadigung würdig waren und der Freiheit ohne Besorgniß zurückgegeben werden können, Unserer Gnade theilhaftig würden. Auf Grund der in den einzelnen Fällen angeführten Prüfung haben Wir nach dem Antrage Unseres Justiz-Ministers die speziellen Befehle zur Freilassung dieser Verlangenen ertheilt.

Unser Staats-Ministerium hat für die schnelle Befanntmachung und Ausführung dieses Unseres Erlasses Sorge zu tragen. Königsberg, den 18. October 1861.

Wilhelm.

v. Kurzwald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Roon. v. Bernsth.

An das Staats-Ministerium.

b.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. ersehen, daß Mein Gnaden-Erlass vom 18. October v. J. von verschiedenen Gerichten auch auf solche Personen für anwendbar erklärt worden ist, welche bis zu dem gedachten Tage zwar innerhalb der angegebenen Grenzen zu einer Strafe verurtheilt waren, gegen welche damals aber die Berufung die Rechtskraft noch nicht bestritten hatte. Diese Auffassung kann Ich zwar nicht billigen, will jedoch zur Vermeidung von Härten hierdurch Ihrem Antrage gemäß nachträglich in Gnaden bestimmen, daß auch den bezeichneten Personen die bisher nicht vollstreckten Strafen und die noch rückständigen Kosten erlassen sein sollen, falls inzwischen das bis zum 18. October v. J. gesprochene Erkenntniß oder verhängte Mandat ohne spätere Aufhebung rechtskräftig geworden ist, oder doch eine solche spätere Entscheidung keine, aber die Grenzen Meines gedachten Erlasses hinanziehende Strafe festgesetzt hat.

Berlin, den 12. Februar 1862.

Wilhelm.

v. Bernsth.

An den Justiz-Minister.

VIII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

91) Allerhöchster Erlass, den mit dem 1. Juli 1862 eintretenden Wegfall des Zuschlages zur Einkommen- und Klassensteuer betreffend, vom 16. April 1862.

In Folge des Mir über die Lage des Staats-Haushalts gehaltenen Vortrages will Ich genehmigen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz-Entwurf wegen Forterhebung des Zuschlages von 25 pCt. zur Einkommen- und Klassensteuer, so wie zur Mahl- und Schlichtsteuer vom 1. Juli dieses Jahres ab nicht vorgelegt werde, indem es thöricht ist, den durch den Wegfall dieses Zuschlages entstehenden Einnahme-Ausfall theils durch Mehreinnahmen, theils durch Ermäßigung der Ausgaben einzelner Verwaltungen im Etat auszugleichen. Insofern hierbei auf den Militär-Haushalt zurückzugehen ist, will Ich zwar, im Einklang mit Meinen früheren Aussprüchen, den vorübergehend zulässigen Erparnissen auch jetzt Meine Genehmigung gern ertheilen; indeß muß Ich dabei auf Bestimmte Meiner früheren Erklärungen wiederholen, daß im Bereiche der Militär-Verwaltung nothwendig solche Einschränkungen vermieden werden müssen, durch welche die Grundzüge verletzt werden würden, deren Festhaltung im Interesse der Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit der Armee und somit der Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates geboten ist.

Berlin den 16. April 1862.

Wilhelm.

Prinz zu Hohenlohe. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Zeynplig.
v. Mähler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An das Staats-Ministerium.

92) Circular-Befugung, den zu den Jahres-Quittungen der Grundsteuer-Berantlagungs-Kommissarien und Geometer in den östlichen Provinzen zu verwendenden Stempel betreffend, vom 19. Dezember 1861.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob und in wie weit die Remunerationen der bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetzgebung vom 21. Mai d. J. beschäftigten Kommissarien und Geometer Behufs Ausstellung der Jahres-Quittung für stempelpflichtig zu erachten seien, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die den General- und Bezirks-Kommissarien, sowie den Ober-Geometern (§. 9 und 11. beziehungsweise 12. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai d. J. Gef.-Samml. S. 257) ausgesetzten Remunerationen enthalten eine Vergütung für baare Auslagen nicht, und sind deshalb zu ihrem vollen Betrage stempelpflichtig.

Andero verhält es sich mit den Verantlagungs-Kommissarien und Geometern (§§. 14. und 15. a. a. D.). Die Remunerationen der Verantlagungs-Kommissarien sind überall da, wo nicht auf jede persönliche Remuneration Verzicht geleistet worden ist, mit Einschluß der Bureaufosten festgesetzt, und die letzteren auf einen bestimmten Betrag nicht fixirt worden. Nach den bei der Bemessung der Höhe der Remunerationen gemachten Voraussetzungen ist etwa die Hälfte der Ersteren als Entschädigung für die persönliche Mühwaltung der Kommissarien bestimmt, und deshalb Behufs Ausstellung der Jahres-Quittung als stempelpflichtig anzusehen. Ähnlich verhält es sich mit den Geometern. Dieselben arbeiten nach der für die Ausführung der Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen erforderlichen geometrischen Arbeiten unter dem 24. August d. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 201) erlassenen Special-Anweisung nebst Gebühren-Tarif von demselben Tage. Dieser Tarif trennt die baaren Auslagen der Geometer von den eigentlichen Vermessungsgebühren nicht, er bezahlt vielmehr nur die fertiggestellte Arbeit, so daß in dem Preise der letzteren neben den stempelpflichtigen Vermessungsgebühren auch die nicht stempelpflichtige Entschädigung für alle dienlichen Auslagen des Feldmessers und seiner Gehülfen, sowie für Arbeits- und Botenlöhne, Papier, Schreibmaterialien, Korrespondenzen, Kopialien, Porto u. s. w. enthalten ist. Da diesen baaren Auslagen sich je nach den größeren oder geringeren Schwierigkeiten des Terrains, der größeren oder geringeren Gewandtheit des Feldmessers, den höheren oder niedrigeren Lohnsätzen für die anzunehmenden Arbeiter u. s. w. von sehr verschiedener Höhe sind, so soll nach den dieserhalb bei der Ausarbeitung des vorgedachten Tarifs gemachten Voraussetzungen, und zur Vermeidung einer jeden Benachtheiligung der davon betroffenen Feldmesser angenommen werden, daß zwei Dritttheile der den letzteren auf Grund des Gebühren-Tarifs v. 24. August d. J. ausgesetzten Remunerationen von allen baaren Auslagen freie, Behufs Ausstellung der Jahres-Quittung stempelpflichtige Vermessungsgebühren sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die vortige Regierungs-Hauptkasse mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

^{Am}
die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen.

Abchrift der vorsehenden Verfügung erhalten Ew. zc. zur Kenntnissnahme und mit dem Bemerken, daß aus der getroffenen Anordnung Verfügungen über die Ungültigkeit der Remunerationen beziehungsweise Vermessungsgebühren nicht hergeleitet werden können, da lediglich im Interesse der davon betroffenen Personen und um die Letzteren bei Ausstellung der Jahres-Quittungen nicht zu benachtheiligen, die Bureaufosten der Verantlagungs-Kommissarien auf die Hälfte der ihnen ausgesetzten Remunerationen, und die baaren Auslagen der Feldmesser auf den dritten Theil der Sätze des Gebühren-Tarifs vom 24. August d. J. arbitrirt worden sind. Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

^{Am}
sämmliche Herren Bezirks-Kommissarien in den sechs östlichen Provinzen.

- 93) Cirkular-Verfügung, den zu den Jahres-Quittungen der Grundsteuer-Veranlagungskommissarien in den beiden westlichen Provinzen zu verwendenden Stempel betreffend, vom 19. Dezember 1861.

Zur Befestigung der darüber entstandenen Zweifel, ob und in wie weit die Remunerationen der bei Ausfertigung der Grundsteuer-Befehle vom 21. Mai d. J. beschäftigten Kommissarien behufs Ausstellung der Jahres-Quittung für stempelpflichtig zu erachten seien, erlasse ich der Königl. Regierung Folgendes: Die den General- und Bezirks-Kommissarien (§§. 9 und 11. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai d. J. Gef.-Samml. S. 257) ausgesetzten Remunerationen enthalten eine Vergütung für baare Auslagen nicht, und sind deshalb zu ihrem ganzen Betrage stempelpflichtig.

Anderß verhält es sich mit den Veranlagungs-Kommissarien (§. 14. a. a. O.). Die Remunerationen derselben sind überall mit Einschluß der Büroauskosten festgesetzt und die letzteren auf einen bestimmten Betrag nicht fixirt worden. Nach den bei Bemessung der Höhe der Remunerationen gemachten Voraussetzungen ist die Hälfte der Ersteren als Entschädigung für die persönliche Mithaltung der Kommissarien bestimmt, und deshalb als stempelpflichtig anzusehen.

Die Königl. Regierung wolle hiernach die dortige Regierungs-Hauptkassse mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

In
die acht Königl. Regierungen in den beiden westlichen Provinzen.

Abchrift der vorstehenden Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnisaahme und mit dem Bemerken, daß aus der im Interesse der Veranlagungs-Kommissarien und um dieselben bei Ausstellung der Jahres-Quittung nicht zu benachtheiligen, getroffenen Anordnung eine Verufung auf die Unzulänglichkeit der den gebachten Kommissarien ausgesetzten Remunerationen nicht begründet werden kann.

Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

In
sämmliche Herren Bezirks-Kommissarien in den beiden westlichen Provinzen.

- 94) Cirkulare an sämmliche Herren Bezirks-Kommissarien in den sechs östlichen Provinzen wegen Abänderung, beziehungsweise Vervollständigung einzelner Bestimmungen des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-gesetze vom 21. Mai v. J., vom 13. März 1862.

Aus Anlaß mehrerer hierher gelangter übereinstimmender Anträge bestimme ich zur Abänderung, beziehungsweise Vervollständigung einzelner Bestimmungen des Erlasses vom 24. August v. J. (Minist.-Bl. S. 201), betreffend die Organisation des Vermessungswesens, was folgt:

1. (Zu §. 14.)

Den Feldmessern ist bei Verwendung ihrer Privatgehülfen möglichst freie Hand zu lassen. Die Heranziehung der Letzteren zu gewissen Geschäften, z. B. den Einschätzungsarbeiten, ist, sofern nicht durch das Interesse des Veranlagungswerts ein Anderes dringend geboten erscheint, nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Feldmesser und dergestalt anzuordnen, daß die diesfällige Aufforderung an den Feldmesser erteilt und dieser demnachst die Gehülfen weiter mit Auftrag versieht.

Die im §. 14. a. a. O. getroffene Anordnung, wonach den zur Begleitung der Einschätzungs-Deputirten herangezogenen Privatgehülfen die volle Entschädigung für Reisekosten nebst drei Vierteltheilen der tarifmäßigen Tagegelber direkt, dem Feldmesser aber das letzte Viertel der Tagegelber zu überweisen ist, wird hiermit auf diejenigen Fälle beschränkt, wo sich herausstellt, daß der Feldmesser seine zu den diesfälligen

Arbeiten verwendeten Privatgehülfen nicht mit ausreichenden Erkennungsmitteln für die Zeit der Entschädigungsarbeiten versehen und die Befürchtung entsteht, daß hieraus Störungen des Geschäftsbetriebes oder sonstige Unzuträglichkeiten entstehen. Im Uebrigen ist, wie bei allen sonstigen durch Privatgehülfen auszuführenden Arbeiten, auch bei den Entschädigungsarbeiten die Remuneration der Privatgehülfen dem Privat-Abkommen zwischen Letzteren und dem Feldmesser zu überlassen und sind die betreffenden, nach den tarifmäßigen Sätzen für die Privatgehülfen berechneten Beträge ganz an den Feldmesser auszahlbar.

2. (Zu §. 18.)

a. Für das Kopiren von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher unter Nr. 2. zu a. des Gebühren-Tarifs zu §. 18. a. a. D. nicht vorgesehen ist, kann die Entschädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächst größeren im Tarif ausgeworfenen Maßstab würden zu liquidiren sein. Es können hiernach beispielsweise die Gebühren für das Kopiren einer im Maßstabe 1:6000 entworfenen Karte bis zu dem Sage für den Maßstab 1:5000 ($5\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Morgen) berechnet werden.

An Gebühren für das Kopiren von Karten in einem größeren Maßstabe als 1:2000 kann äußersten Falls der doppelte Betrag der Gebühren unter Nr. 2. a. zu 1. des Gebühren-Tarifs gewährt werden. Zu einer weiteren Erhöhung ist die diesseitige Genehmigung erforderlich. Karten in einem kleineren Maßstabe als 1:10000 sind überhaupt nicht zu kopiren.

b. In den Gebühren-Tarif vom 24. August v. J. ist eine besondere Entschädigung für das etwaige Uebertragen einer Karte in einen anderen Maßstab absichtlich nicht aufgenommen worden, weil angenommen wurde, daß die Ausführung solcher Uebertragungen zu umgehen sein würde. Da sich jedoch herausgestellt hat, daß dergleichen nicht immer vermieden werden können, so wird hierdurch bestimmt, daß wenn die Uebertragung einer vorhandenen Karte, behufs ihrer Benutzung zur Herstellung der Gemarkungskarte in einen anderen Maßstab ausnahmsweise und unumgänglich notwendig ist, als Entschädigung für die hiermit verbundene Mehrarbeit, die nach den Sätzen für den Maßstab, in welchem die Uebertragung erfolgt, und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Kopirungsgebühren (Nr. 2. a. des Gebühren-Tarifs und zu a. vorstehend),

1) wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1:4000 in den Maßstab 1:3000) erfolgt, um 50 Prozent;

2) wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab erfolgt (z. B. aus dem Maßstabe 1:3000 in den Maßstab 1:4000), um 75 Prozent,

erhöht werden.

c. Eine solche Erhöhung (zu b. 1. und 2. vorstehend) findet in analoger Weise auch bei den Gebühren unter Nr. 4. des Tarifs statt, und zwar derart, daß, wenn die vorhandene Karte, nach welcher die Wege, Eisenbahnen u. c. in die Gemarkungskarte einzuzichnen sind, in einem kleineren Maßstabe als letztere entworfen ist, der tarifmäßige Satz von $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 100 Rußen Länge um 50 Prozent, im umgekehrten Falle um 75 Prozent erhöht wird.

d. In gleicher Weise, wie zu a. (vorstehend) kann bei den Gebühren unter Nr. 5. des Tarifs verfahren werden.

e. Den Herren Bezirks-Kommissarien bleibt überlassen, die Gebühren nach a. und d. (vorstehend) für die in ihrem Bezirk bei Karten vorkommenden — von den im Gebühren-Tarif vorgesehenen — abweichenden Maßstäbe nach Anhörung des Ober-Geometers, in den vorbezeichneten Grenzen je für allemal festzusetzen, oder dieselben bei jedem zur Liquidation kommenden Falle besonders zu bestimmen.

3. (Zu §. 26.)

Esfern es vorkommen sollte, daß die Herren Bezirks-Kommissarien sich zur Entlassung eines Feldmessers genöthigt sehen, ist dem Letzteren, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme dringend notwendig machen, auf Vorschlag des Veranlagungs-Kommissars und nach Anhörung des Ober-Geometers eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er die unter Händen habenden Arbeiten fertig zu stellen und abzuliefern hat. Erst nach Ablauf dieser Frist findet die Bestimmung im Absatz 3. des §. 26. des Erlasses vom 24. August v. J. Anwendung.

Uebrigens kann es nicht zweifelhaft sein, daß die den Feldmessern nach Absatz 4. des §. 26. a. a. D.

zustehende Rekursbeschwerde beim Finanz-Ministerium, beziehungsweise bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer nicht auf die erfolgte Gebühren-Festsetzung für unvollendet gebliebene Arbeiten allein beschränkt, sondern auch gegen die angeordnete Entlassung selbst zulässig ist.

Berlin, den 13. März 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

95) Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 19. März 1862.

Revision der Musterstücke.

§. 1. Der Einschätzung der Liegenschaften muß eine allgemeine Revision der Musterstücke seitens der Veranlagungs-Kommission vorangehen. Es erfolgt diese durch die Gesamtheit der Kommission unter Leitung des Veranlagungs-Kommissars.

Diese Revision hat die örtliche, durch das Klassifikations-Protokoll und die etwaigen Nachträge dazu bereits festgestellte Klassifikation und Abstufung der Klassen in den verschiedenen Kulturarten zu ihrer Grundlage zu nehmen und von dieser nur in dem Falle eine Abweichung zu gestatten, wenn durch die Beschlüsse der Bezirks- beziehungsweise der Central-Kommission eine Erweiterung oder Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der einzelnen Klassen angeordnet worden ist.

Welche Ausdehnung die Revision zu nehmen hat, ist von der Beschaffenheit der ausgewählten Musterstücke und dem dadurch bedingten Bedürfnis abhängig und muß die Bestimmung darüber zunächst dem selbstständigen Ermessen der Veranlagungs-Kommission, beziehungsweise den Anordnungen des Bezirks-Kommissars und der mit der Ueberwachung der betreffenden Kreise betrauten Mitglieder der Bezirks-Kommission überlassen bleiben. Unter allen Umständen muß die Revision aber darauf gerichtet werden, daß a. wenn eine Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der Klassen angeordnet ist, die eingeschalteten, beziehungsweise berechtigten Klassen gehörig festgestellt und durch Aufsuchung und Ausweisung entsprechender Musterstücke nachgewiesen; b. bereits gerügte Mängel an den vorhandenen Musterstücken geprüft und untersucht und, wenn solche als begründet anerkannt worden, die betreffenden Musterstücke als solche ausgeschieden und durch andere ersetzt und c. neue Musterstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises aufgesucht werden, wenn die vorhandenen nicht in ausreichender Anzahl oder in angemessener Lage festgesetzt sein sollten.

Die Musterstücke sind dazu bestimmt, daß im Vergleich mit denselben demnach sämtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikations-Tarif eingeschätzt werden (§. 28. der Hauptanweisung für das Verfahren der Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften v. vom 21. Mai 1861). Es müssen die ersteren demnach den Charakter der einzelnen Bonitäts-Klassen nicht allein nach dem Bodenmischungs-Verhältnisse, sondern auch nach allen sonstigen, den Ertrag der Grundstücke bedingenden Umständen mit Sicherheit erkennen lassen und zur Vergleichung mit anderen Liegenschaften vollständig geeignet sein. Dieser Anforderung des Gesetzes wird beispielsweise nicht entsprochen, wenn durch Zusammenziehung verschiedener, innerhalb eines größeren Grundstücks vorkommender Bonitäts-Klassen nach dem durchschnittlichen Ertrage der letzteren nur eine Bonitäts-Klasse in dem Musterstücke dargestellt ist oder die Musterstücke in großer Zahl zu nahe bei einander und ohne Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Theile des Kreises ausgewiesen sind.

§. 2. Ueber die Revision der Musterstücke ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen und derselben das Verzeichniß der Musterstücke nach dem Resultate der Revision in der Form des Muster 2 zu §. 28. a. a. D. beizulegen. Die Verhandlung selbst hat die Art der Ausführung der festgefundenen Revision vollständig nachzuweisen.

Sofern das Klassifikations-Protokoll nicht eine in jeder Beziehung zutreffende und erschöpfende Beschreibung der einzelnen Bonitäts-Klassen und ihrer charakteristischen Merkmale enthalten sollte, ist bei Gele-

genheit der Revision zugleich eine Ergänzung und Erläuterung des Klassifikations-Protokolls zu bewirken; insbesondere dafür zu sorgen, daß jede Unsicherheit und Unklarheit in der Charakteristik der Bonitäts-Klassen beseitigt werde.

Einschätzungen durch die Gesamtheit der Veranlagungs-Kommission.

§. 3. Um einestheils die erforderliche Gleichmäßigkeit in den Einschätzungen zu sichern und anderentheils den Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission eine nochmalige Gelegenheit zur Uebung in der richtigen Anwendung der Tariffsätze zu geben, empfiehlt es sich, in Verbindung mit der Revision der Musterstücke zugleich gemeinschaftliche Einschätzungen einzelner Gemarkungen von der Gesamtheit der Veranlagungs-Kommission ausführen zu lassen, dergestalt, daß, sobald die Revision einer entsprechenden Anzahl von Musterstücken innerhalb eines Einschätzungsbezirks (§. 34. a. a. D.) stattgefunden hat, sofort die Einschätzung der zu diesem Behuf ausgewählten Gemarkung durch die Veranlagungs-Kommission bewirkt wird.

Zu derartigen gemeinschaftlichen Einschätzungen sind vorzugsweise solche selbstständige Gutsbezirke oder Gemeinde-Gemarkungen auszuwählen, in denen einzelne Kommissions-Mitglieder anständig sind. Die Veranlagungs-Kommission wird hierbei am sichersten eine zutreffende Auskunft über die örtlichen Verhältnisse der Gemarkung u. s. w. erlangen können, während die in letzterer angeordneten Kommissions-Mitglieder, welche selbstredend an der Beschlußnahme über die Einschätzung der betreffenden Gemarkung nicht Theil nehmen können, zugleich ausreichende Anhaltspunkte zur Vergleichung und Würdigung derjenigen Eigenschaften gewinnen, welche später ihrer Einschätzung unterstellt werden.

Solche gemeinschaftliche Einschätzungen, auf welche die nachfolgenden Vorschriften ebenfalls Anwendung finden, können nach dem Ermessen des Bezirks-Kommissars, welchem überhaupt die nähere Bestimmung in dieser Beziehung überlassen bleibt, allenfalls so weit ausgedehnt werden, daß in jedem Einschätzungs-Districte eine Gemarkung dazu gelangt.

Frühere Probe-Einschätzungen.

§. 4. Bei den vielfach angeregten Bedenken gegen die Richtigkeit der im verfloffenen Jahre stattgefundenen Probe-Einschätzungen ganzer Güter u. s. w. wird von der Aufrechthaltung der hierbei getroffenen Klassen-Festsetzungen Abstand genommen und sind diese Güter u. s. w. der Einschätzung durch die betreffenden Einschätzungs-Deputirten des Bezirks ebenfalls und mindestens in soweit zu unterstellen, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der erfolgten Einschätzung zu gewinnen.

Organisation der Einschätzungs-Deputationen.

§. 5. Nachdem die Theilung der einzelnen Kreise in Einschätzungsbezirke und die Ueberweisung der letzteren an je zwei Einschätzungs-Deputirte aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission erfolgt ist (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861), hat der Veranlagungs-Kommissar den Deputirten für jeden Bezirk ein Exemplar des Klassifikations-Tariffs, des Klassifikations-Protokolls und des Verzeichnisses der Musterstücke, wie diese (§. 2. dieser Anweisung) schließlich festgestellt worden, zum Gebrauch zu übergeben.

Für jeden dieser Einschätzungs-Bezirke wird nach Maßgabe des festgestellten Geschäftesplanes ein Feldmesser beziehungsweise ein dazu geeigneter Vermessungsgehülfe zur Ausführung der geometrischen Arbeiten bei den Einschätzungen bestimmt.

Im sofern die Zahl der disponiblen Feldmesser beziehungsweise Gehülfen hierzu nicht ausreichen sollte, können einem und demselben Feldmesser ausnahmsweise die diesfälligen Funktionen auch für zwei Einschätzungs-Deputationen übertragen werden, in der Art, daß die Einschätzungs-Deputirten des einen und des anderen Bezirks abwechselnd in Thätigkeit treten. Es setzt dies jedoch voraus, daß die rechtzeitige Ausführung des Einschätzungswerks im Kreise unabweislich gesichert erscheint.

Auch ist es zulässig, daß Einem der Einschätzungs-Deputirten, wenn dieser dazu qualifizirt ist, die Funktionen des Feldmessers bei der Einschätzung übertragen werden.

Leitung des Einschätzungs-Geschäfts durch den Veranlagungs-Kommissar.

§. 6. Dem Veranlagungs-Kommissar steht die allgemeine Leitung der Geschäfte der in seinem Kreise gebildeten Einschätzungs-Deputationen zu. Er hat namentlich unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Einschätzungs-Deputirten zu bestimmen, zu welcher Zeit, an welchen Orten und in welcher Reihenfolge jede dieser Deputationen ihre Arbeiten zu beginnen und auszuführen hat.

Nachdem die Einschätzungen begonnen, ist auf den möglichst ununterbrochenen Fortgang derselben während der Einschätzungs-Periode hinzuwirken und darauf zu halten, daß in der Regel die Einschätzungs-Deputationen in jeder Woche mindestens 4 bis 5 Tage hintereinander dem Geschäft sich widmen.

Der Veranlagungs-Kommissar hat die Anordnungen dahin zu treffen, daß die für die Einschätzung erforderlichen geometrischen Unterlagen in genügender Vollständigkeit für jede Gemarkung vorliegen, ehe zur Einschätzung derselben geschritten wird, sowie, daß die Deputationen nach Beendigung der Einschätzung einer Gemarkung ihre Arbeiten sofort auf den benachbarten Gemarkungen fortsetzen können, ohne zu weiten Reisen nach entfernteren Gemarkungen genöthigt zu sein.

Vorbereitung des Einschätzungs-Geschäfts durch den Feldmesser.

§. 7. Die Gemeinde-Vorstände und die Inhaber der selbstständigen Outbezirke sind durch den Feldmesser nach dem gedruckten Formular (Circular-Erlaß vom 23. October v. J.) unter Beilegung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe (§. 26. dieser Anweisung) von der bevorstehenden Einschätzung und dem Zeitpunkte derselben in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, dem Einschätzungs-Geschäft für ihre Feldmark beizuwohnen oder sich dabei angemessen vertreten zu lassen und den Einschätzungs-Deputirten die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen (§. 36. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861).

Die Besitzer seither grundsteuerfreier oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke innerhalb der Gemeinden sind von den Gemeinde-Vorständen zur Theilnahme an den Einschätzungen in der vorgedachten Art aufzufordern und ist die Bescheinigung darüber, daß dies geschehen, dem Feldmesser zujusstellen.

Der Feldmesser hat für die rechtzeitige Bereithaltung der notwendigen Koupons beziehungsweise Karten und zum Zwecke der Vergleichung der Einschätzung, soweit als thunlich, für die Möglichkeit der Einsicht der in neuerer Zeit anderweitig ausgeführten Vermittlungen Sorge zu tragen, zu welchem Behuf er sich die hierzu erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars rechtzeitig beschaffen muß.

Ihm liegt gleichzeitig die Bestellung der Arbeiter zum Graben der Böcher behufs der Boden-Untersuchung, zur Befortung von Botengängen, zum Kettenziehen und zum Tragen der benöthigten Geräthschaften ob. Es wird jedoch die möglichste Beschränkung der Zahl dieser Arbeiter dringend empfohlen.

Reihenfolge der Einschätzungen.

§. 8. Nachdem die Revision der Musterstücke im Kreise und die etwa angeordnete gemeinschaftliche Einschätzung einzelner Gemarkungen seitens der Gesamtheit der Veranlagungs-Kommission (§. 3. dieser Anweisung) beendet worden, ist die Einschätzung in den einzelnen Einschätzungs-Bezirken fortzusetzen.

Sowie den Einschätzungs-Deputirten die Aufgabe zufällt, die Uebereinstimmung der Einschätzungen bezüglich der in dem Einschätzungsbezirke belegenen Liegenschaften zu sichern, so ist es andererseits geboten, im Anschlusse der verschiedenen Einschätzungs-Bezirke, Kreise beziehungsweise Regierungsbezirke, eine gleiche Uebereinstimmung herbeizuführen. Es haben deshalb die beiderseitigen Einschätzungs-Deputationen möglichst im Weisem das betreffende Veranlagungs-Kommissars und, wo es sich um den Anschluß von Kreisgrenzen handelt, im Weisem der beiden betreffenden Veranlagungs-Kommissarien die an den Grenzen belegenen Grundstücksmaßen gemeinschaftlich zu begeben und sich über deren Einschätzung zu verständigen. Eine Ueberberung der Tariffäge darf diese Verhandigung unter keinen Umständen zur Folge haben.

Die Einschätzungs-Deputationen haben die Einschätzungen möglichst an den Kreisgrenzen zu beginnen und von der Grenze nach dem Innern des Kreises hinzuarbeiten.

Von den benachbarten Gemarkungen sind, wie dies das der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 beilegte Muster einer Gemarkungskarte ergiebt, die anstoßenden Vermittlungs-Abschnitte auf die Karte zu übernehmen.

Einschätzungs-Verfahren.

a. Im Allgemeinen.

§. 9. Die Einschätzung erfolgt nach Gemarkungen (Gemeinden — Dörfschaften — beziehungsweise selbstständigen Outbezirken; §. 22. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). In den Fällen des §. 10. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten z. vom 21. Mai 1861 — d. h. wenn getrennt liegende (Inflaßen) oder zungensförmig vorspringende Theile einer Gemeinde (Dörfschaft) oder eines selbstständigen Outbezirks zu der angrenzenden Gemarkung gezogen oder die im Gemenge liegenden Grundstücke eines selbstständigen Outbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde für die Zwecke der Grundsteuer

Veranlagung als eine Gemarkung behandelt und gemeinschaftlich in eine Gemarkungsart aufgenommen worden — sind die bezüglichen Theile dergestalt für sich einzuschätzen, daß aus dem mit der Gemarkungsart in Uebereinstimmung befindlichen Einschätzungs-Register die zu den betreffenden Gemeinden (Dorfschaften) beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken gehörigen Grundstücke mit der ihrem Reinertrage entsprechenden Bonitäts-Klasse ohne Weiteres entnommen werden können. Solche Theile sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die im §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 vorgeschriebene Größe von einem, beziehungsweise drei Morgen (oder 100 Morgen bei Holzungen) erreichen, von den angrenzenden Liegenschaften getrennt einzuschätzen.

Bei Aufstellung der Einschätzungs-Register ist am Schlusse der letzteren ein Vermerk dahin einzutragen, daß ersichtlich ist, welche in demselben aufgeführten Flächenabschnitte politisch etwa zu einem anderen, und event. zu welchem Gemeinde-Verbande beziehungsweise Gutsbezirk gehören, sowie ob und event. welche zu der Gemeinde, beziehungsweise dem Gutsbezirk gehörigen Stücke in der Hauptgemarkungsart und dem dazu gehörigen Einschätzungs-Register nicht enthalten, vielmehr in dem Einschätzungs-Register einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, und deßhalb Festsetzung der Grundsteuer-Hauptsumme für die Gemeinde, beziehungsweise den Gutsbezirk, noch in Zugang gestellt werden müssen. Sind dagegen die Grundstücke einer Gemeinde mit denen eines selbstständigen Gutsbezirks wegen ihrer vermengten Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden, so find in dem Einschätzungs-Register zu dem Gemeinde-Verbande gehörigen Grundstücke die „Gem.“, die zu dem Gutsbezirk gehören mit „Gut“ am Rande des Register-Formulars zu bezeichnen, um beide Arten demnachst mit Leichtigkeit von einander absondern und für sich zusammenstellen zu können. (Cirkular-Erlaß vom 8. Dezember 1861.)

§. 10. Die Einschätzung erfolgt an Ort und Stelle nach vorheriger Untersuchung des Bodens auf Grund des übereinstimmenden Auspruchs der beiden Einschätzungs-Deputirten. Können die Deputirten über ihren Auspruch sich nicht vereinigen, so ist die Bonität als freitlig zu vermerken (§. 21. dieser Anweisung) und die Entscheidung des Veranlagungs-Kommissars einzuholen. (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.)

Es ist Sache des Letzteren, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche eine möglichst leichte und schnelle Kommunikation seitens der Deputationen mit ihm herbeizuführen im Stande sind; jedenfalls hat derselbe darauf Bedacht zu nehmen, daß jene Entscheidung gelegentlich der sonst auszuführenden Geschäftstereien von ihm getroffen werden kann.

b. Unter Anwendung der Tarifsätze und Berücksichtigung der Musterstücke.

§. 11. Die Deputirten haben die Einschätzung mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikations-Protokolle und den etwaigen Nachträgen dazu ausgesprochenen Grundsätze (§. 35. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) zu bewirken und dabei auch im Uebrigen die einschlagenden Vorschriften der Anweisung und der hierzu gehörigen „Allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften“ (§. 24. a. a. D.) zu beachten.

Bei der Einschätzung selbst dürfen nur die in dem festgesetzten Klassifikations-Tarife des betreffenden Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts bestimmten Klassen in Anwendung kommen.

Unter Anwendung dieser Tarifsätze auf die einzelnen Liegenschaften haben die Einschätzungs-Deputirten ihren Auspruch nach ihrem fachverständigen Ermessen gewissenhaft und unparteiisch, wie es die Pflichten des von ihnen übernommenen Ehrenamtes erheischen, abzugeben; hierbei aber zu beachten, daß auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen keine Rücksicht genommen werden darf (§. 3. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861); etwaige Vortheile oder Nachtheile daher außer Betracht zu lassen sind, welche sich hieraus für den gegenwärtigen Besitzer eines Gutes u. s. w. etwa ergeben möchten.

c. Ausschließung von Grundstücken.

§. 12. Welche Grundstücke von der Einschätzung ausgeschlossen bleiben, ergibt der §. 2. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Verbindung mit §. 4. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Es sind dies

1) die dem Staate (Cirkular-Erlaß vom 23. August 1861), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insbesondere also: Cassen, Plätze, Brücken,

Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse, Kanäle, Gassen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Luß- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Verpflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch a) die im Eigentum der Gemeinden befindlichen oder allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- oder Lehmgruben; b) die im Eigentum der Gemeinden befindlichen oder zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fische, Gräben, Wirtschaftswägen und Teiche (Circular-Erlaß v. 23. August 1861), c) Festungswerke (Circular-Erlaß vom 2. November 1861);

2) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

3) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt.

Alle übrigen Grundstücke, auch wenn sie nach dem Gesetze steuerfrei sind (sfr. §. 13. dieser Anweisung), werden von der Einschätzung betroffen und in soweit sie keinen Ertrag gewähren, zur Kategorie des Unlandes gerechnet.

d. Spezielle Einschätzung der jetzt steuerfreien und bevorzugten, oder künftig steuerpflichtigen, sowie der künftig steuerfreien Grundstücke.

§. 13. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfrei oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke, so sind dieselben auch dann, wenn sie unter einem, beziehungsweise drei Morgen (s. 14. dieser Anweisung) betragen, ebenfalls einzuschätzen (§. 40. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). Dasselbe gilt auch von denjenigen Grundstücken, welche zwar von der Grundsteuer wegen besonderer Eigenschaften befreit bleiben, aber nach dem Verluste dieser Eigenschaften in steuerpflichtige Liegenschaften eintreten (§§. 4 und 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer). Es sind dies: 1) die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der im §. 12. dieser Anweisung zu 1. aufgeführten und 2) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen beauftragter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

e. Ermittlung der Bonitäts-Abschnitte.

§. 14. Bei der Bildung der einzelnen Bonitäts-Abschnitte sind sowohl als möglich die natürlichen, auf der Karte bereits ersichtlichen oder durch Anlehnung an feste Punkte doch leicht festzustellenden Grenzen, insbesondere aber die festen Eigentumsgränzen zum Anhalt zu nehmen.

Enthält ein in solcher Weise nicht weiter zerlegbarer Abschnitt verschiedene Bonitäts-Klassen, so kommt zunächst die Vorschrift des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Betracht, nach welcher innerhalb derselben Kulturmasse auf Bonitäts-Klassen-Abschnitte von geringerer Größe, als drei Morgen, ebenso wie auf Kulturmassen von geringerer Größe, als Einem Morgen, keine Rücksicht zu nehmen ist, insofern nicht dadurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Abgesehen hiervon kann die Einschätzung eines solchen Abschnittes erfolgen, entweder a. durch Theilung in verschiedene Bonitäts-Klassen, welche örtlich anzunehmen und speziell aufzunehmen sind, oder b. durch Einschätzung des ganzen Abschnittes in eine Klasse unter Kompensation des Werths der darin enthaltenen Flächen von abweichender Bonität, oder endlich c. nach aliquoten Theilen des ganzen Abschnittes ohne spezielle Ausnahme der einzelnen Theile, wie das im §. 33. der dem Erlaß vom 24. August 1861 unter A. beigefügten Spezial-Anweisung für die geometrischen Arbeiten enthaltene Beispiel ergibt. Welcher der vorstehend zu a. bis c. angegebenen Wege einzuschlagen ist, muß in jedem Falle der umsichtigen Beurtheilung der Einschätzungs-Deputirten überlassen bleiben. Es wird jedoch empfohlen, die Einschätzungen in den zu b. und c. bezeichneten Arten nur selten und wesentlich nur dann eintreten zu lassen, wenn die davon betroffenen Grundstücke Theilstücke einer und derselben Befestigung sind. Im Uebrigen oder ist der zu a. angegebene Weg als derjenige, von welchem die größte Sicherheit erwartet werden darf, vor Allem und vorzugsweise dann in

Ausficht zu nehmen, wenn die Rücksicht auf die künftige Untervertheilung der Grundsteuer die genauere örtliche Feststellung des Klassenwechsels betingen möchte. Letzteres wird der Fall sein, wenn mehrere Besitzungen in den fraglichen Bonitäts-Abschnitt hineingreifen und der Klassenwechsel offenbar nicht in gleichem Verhältniß mit dem Flächeninhalt der in dem Abschnitt enthaltenen Besitzanteile steht.

§. 15. Sollte eine zusammenhängende Fläche derselben Kultur-Art von bedeutender Ausdehnung unter Benützung der vorhandenen festen Punkte sich in kleinere Abschnitte, die zum Anhalt für die Bonitäts-Abschnitte geeignet sind, nicht zerlegen lassen, gleichwohl aber einen erheblichen Wechsel in der Bodenbeschaffenheit zeigen, so daß die Einschätzung derselben ohne Ziehung von Hülfslinien nicht ausführbar erscheint, so hat der Feldmesser schon vor Beginn der Einschätzung für Absteckung der nöthigen Hülfslinien oder Parallellinien auf dem Felde und deren Eintragung in die Koupons u. Sorge zu tragen. Ergiebt sich erst bei der Einschätzung selbst die Nothwendigkeit einer derartigen Trennung, so ist, wenn irgend möglich, die Einschätzung nicht zu unterbrechen, vielmehr das Erforderliche zu geeigneter Zeit durch den Feldmesser allein nachzuholen; event. die Trennung möglichst schnell und thünlichst an solchen Tagen, an welchen nach dem Geschäftsgange die Einschätzungs-Arbeiten ausfallen, jedoch immer so zeitig zu bewirken, daß die Einschätzung der betreffenden Fläche, noch ehe die Einschätzungs-Arbeiten in der Nähe beendet sind, nachgeholt werden kann.

f. Einschätzung nach den verschiedenen Kultur-Arten.

Die Einschätzung erfolgt nach den in §. 5. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 festgestellten Kultur-Arten. Die charakteristischen Merkmale derselben sind in der angegebenen Vorschrift, sowie in den derselben beigelegten „Allgemeinen Grundsätzen bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften“ (Anlage C. zu §. 24. a. a. D.), welche mit einem Auszuge aus der gedachten Hauptanweisung selbst, hierneben unter Anl. 1. beigelegt sind, genau bezeichnet und es wird daher auf dieselbe verwiesen.

Außer denselben kann nur noch die Gattung „Unland“ in Anwendung kommen. Als Unland sind solche Grundstücke zu behandeln, welche keinerlei Ertrag gewähren. Insofern hierunter nicht Grundstücke der in §. 12. dieser Anweisung bezeichneten Kategorien fallen, welche aus dem Einschätzungs-Register und der Karte sich leicht erkennen lassen, ist in dem Einschätzungs-Protokoll (§. 25. dieser Anweisung) der Grund anzugeben, weshalb dieselben keinerlei Ertrag zu gewähren im Stande sind.

g. Insbesondere Einschätzung der Holzungen.

§. 17. Was insbesondere die Holzungen anlangt, so wird hinsichtlich deren Einschätzung, in Ergänzung und Ergänzung der hierüber schon unter II. der technischen Anleitung in Beziehung auf Ermittelung des Reinertrags der Holzungen vom 17. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 184) enthaltenen generellen Anweisung, Folgendes bestimmt:

1) Der Veranlagungs-Kommissar hat den Forst-Techniker, welcher ihm als Beistand zugewiesen ist, zu beauftragen, daß er sobald als möglich und thünlichst vor Beginn der Einschätzungs-Arbeiten der Deputirten, nach Maßgabe des festgestellten Geschäftsplanes, die Forsten des Kreises (Klassifikations-Distriktes), mit Ausnahme jedoch der einzelnen kleineren Waldflächen, deren Einschätzung sogleich ohne forsttechnische Hülfen erfolgen kann, für sich allein einschätzt und die Resultate seiner Schätzung, für jeden Einschätzungsbegirt getrennt, dem Veranlagungs-Kommissar zustellt. Der Letztere hat sodann diese Voreinschätzungs-Arbeiten den Einschätzungs-Deputirten (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) für ihren Begirt als ein technisches Gutachten mitzutheilen, um davon bei der von ihnen zu bewirkenden Einschätzung der Holzungen, soweit sie es für angemessen erachten, Gebrauch zu machen.

Sollte die Veranlagungs-Kommission beschließen, einen anderen Forst-Sachverständigen, als dem dem Veranlagungs-Kommissar überwiesenen forsttechnischen Beistand zuzuziehen (§. 37. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861), so kann der Veranlagungs-Kommissar die Voreinschätzung der Holzungen auch gleich durch jenen Forst-Sachverständigen ausführen lassen, wenn nicht besondere Gründe ausnahmsweise ihn veranlassen, dennoch demjenigen Forst-Techniker, welcher ihm als Beistand zugewiesen ist, zu der Voreinschätzung zu verwenden.

Den Einschätzungs-Deputirten bleibt es überlassen, erforderlichen Falls den Forst-Sachverständigen, welcher die Voreinschätzung bewirkt hat, über sein Gutachten um erläuternde schriftliche Auskunft direkt zu ersuchen oder auch, wenn dadurch etwa obwaltende erhebliche Differenzen zwischen ihrer Ansicht und dem Gutachten des Forst-Sachverständigen nicht behoben werden, diesen zu einer gemeinschaftlichen Lokalbesichtigung

behuft örtlicher Darlegung und Begründung seiner forsttechnischen Meinung, durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars einzuladen.

Bezug der Voreinschätzung hat der Veranlagungs-Kommissar dem Forst-Sachverständigen diejenigen Holzungen in den verschiedenen Einschätzungsbezirken zu bezeichnen, deren Voreinschätzung er bewirken soll.

Der Sachverständige hat das Ergebnis seiner Voreinschätzung nach Anleitung des in der Anlage 2 ausgeführten Beispiels zusammenzustellen und diese Zusammenstellung dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen.

2) Der von der Central-Kommission festgestellte Klassifikations-Tarif für die Holzungen des betreffenden Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts ist außer den Einschätzungs-Depuiten auch dem forsttechnischen Beisitzer des Veranlagungs-Kommissars beziehungsweise dem Forst-Sachverständigen, welchen die Veranlagungs-Kommission zuzuziehen beschließt, in derselben Form durch den Veranlagungs-Kommissar zuzufertigen, welche das Beispiel in Anlage 3 ersichtlich macht.

3) Bei der Einschätzung der Holzungen kommt es zunächst darauf an, die Waldkörper zu sondern, welche als selbstständige Einschätzungs-Objekte behandelt werden sollen.

Nach Vorschrift des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 ist jeder einzelne Waldkörper nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel als ein Ganzes nur zu Einer Tarifklasse einzuschätzen. Nur wenn in einem Waldkörper zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen nach Waldbart und Standort-Güte sehr erheblich von der durchschnittlichen Bonitäts-Klasse des übrigen Waldes abweichen, können solche Flächen als besondere Bonitäts-Abschnitte behandelt und in eine besondere Tarifklasse eingeschätzt werden.

Im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist unter Waldkörper jede innerhalb einer Gemarkung (§. 9. dieser Anweisung) für sich bestehende zusammenhängende Waldfläche zu verstehen, welche Einem und demselben Besitzer gehört, oder aber, wenn auch verschiedenen Besitzern gehörend, doch nach Waldbart und Boden durchweg von so gleicher Beschaffenheit ist, daß nur eine Bonitäts-Klasse in ihr vorkommt. Selbstredend dürfen jedoch bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Holzungen weder mit bisher schon und auch künftig voll steuerpflichtigen, noch mit künftig steuerfreien Holzungen zu Einem Waldkörper vereinigt werden. (§. 13. dieser Anweisung.)

Auch müssen, wenn eine größere Forstbesitzung sich etwa in zwei oder mehrere Kreise hinein erstreckt, die Kreisgrenzen und bei den königlichen Forsten auch die Oberförsterei-Grenzen, stets als Grenzen der Waldkörper eingehalten werden.*)

4) Gleichzeitig mit der Abgrenzung der Waldkörper hat der Forst-Sachverständige zu ermitteln, ob es notwendig ist, noch besondere Bonitäts-Abschnitte innerhalb des Waldkörpers beizubehalten beziehungsweise herauszumessen und in die Karte eintragen zu lassen.

Daß solches nur geschehen darf, wenn sich innerhalb eines größeren Waldkörpers zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen Umfang finden, welche nach Waldbart und Boden und nach den sonst den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, ist in der gesetzlichen Anweisung vom 21. Mai 1861 ausdrücklich erwähnt. Es wird aber auch zu der Herausmessung und Kartirung größerer Bonitäts-Abschnitte nur ausnahmsweise in dem Falle zu schreiben sein, wenn die Verhältnisse in großen zusammenhängenden Komplexen so beträchtlich sind, daß selbst mit Benützung der Flächen-Eintheilung, welche sich aus den ohnehin schon in die Gemarkungs-Karte eingetragenem Wegen u. ergiebt, die Einschätzung des Waldkörpers durchaus nicht thunlich ist, ohne eine Sonderung in speziell aufzunehmende und zu kartirende Klassen-Abschnitte vorzunehmen.

*) Es ist also, wenn eine zusammenhängende Waldfläche von verschiedenen Waldarten oder Standort-Öfen durch Eigentumsgrenzen in mehrere Waldbezirke getheilt wird, in der Regel jede einzelne Waldbezirkung als ein besonderer Waldkörper zu behandeln. Denn es würde, wenn die ganze Waldfläche nur als Ein Waldkörper behandelt und demgemäß nur zu Einer durchschnittlichen Tarifklasse eingeschätzt würde, derjenige Besitzer erheblich verlegt werden, in dessen Besitz die unter der Durchschnitts-Bonität stehenden Flächen wären und derjenige auf Kosten der anderen begünstigt werden, dessen Besitz die besseren Bonitäten umfaßt. Soweit aber bei gleicher Bonität zwei oder mehrere zusammenhängende Waldbezirke bei der Einschätzung zusammen zu Einem Tarifklasse gebracht werden können, ohne daß daraus für den einzelnen Waldbesitzer eine Ueberbürdung oder Benachtheiligung zu besorgen ist, dürfen sie auch als Ein Einschätzungs-Objekt behandelt, also zu Einem Waldkörper vereinigt werden, um die mit der Aufmessung der Grenzen der Waldkörper und deren Kartirung und Flächenberechnung verbundenen geometrischen Arbeiten auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Eine solche Sonderung kann jedoch auch bei einem Waldkörper von nur 100 Morgen oder weniger Flächen-Inhalt eintreten, wenn in demselben so wesentliche Bonitäts-Unterschieden vorkommen, daß zur richtigen Einschätzung die Zerlegung des ersteren in zwei oder mehrere Bonitäts-Abtheilungen unabwendbar ist.

In den meisten Fällen wird der Forst-Sachverständige auch ohne vorgängige Herausmessung und Kartirung von Bonitäts-Abtheilungen die Einschätzung in der Weise bewirken können, daß er nöthigenfalls mit Hülfe von Schrittmessungen und überschläglicher Berechnung auf der Karte arbitirt, der wievielte Theil des ganzen Waldkörpers oder der ihrem Flächen-Inhalt nach bekannten einzelnen Theile derselben, den verschiedenen Waldbarten und Standortsgütern beziehungsweise Tarifflassen angehört, um daraus den Gesamtertrag des ganzen Waldkörpers, sowie den durchschnittlichen Reinertrag für den Morgen zu berechnen und darnach zu bemessen, zu welcher Tariffklasse der ganze Waldkörper durchschnittlich einzuschätzen ist.

Wo Vermessungs-, Betriebs-Regulierungs- und Ertragsberechnungs-Werte vorhanden sind, werden diese ein sehr erwünschtes Hülfsmittel für die Einschätzung darbieten.

5) Bei der Einschätzung dürfen nur diejenigen Reinertrags-Zahlen in Anwendung kommen, welche der Klassifikations-Tarif für die Holzungen enthält (§. 11. dieser Anweisung).

6) Um eine dem festgestellten Klassifikations-Tarife entsprechende möglichst gleichmäßige Einschätzung der Holzungen zu erlangen, ist es durchaus nothwendig, daß der Taxator nicht direkt den anzuwendenden Geld-Tariff ab arbitirt, sondern für jeden Waldkörper zunächst ermittelt, zu welchen dominirenden Waldbarten und zu welchen Standortsgütern derselbe einzuschätzen ist, und dann erst die auf diese Waldbarten und Standortsgütern anzuwendenden Tariffsätze bestimmt. Die erste Frage, in welche Standortsgüteklassen der Waldkörper einzuschätzen, ist theillich nach der Beschaffenheit des Bodens in Betreff seiner mineralischen Bestandtheile, seiner Tiefgründigkeit, des Feuchtigkeitsgrades und der für die Holz-Produktion mehr oder weniger günstigen Lage zu beantworten. Der Taxator hat daher besonders darauf zu achten, daß er sich durch den gegenwärtigen, vielleicht in Folge sorgfältiger Pflege und Schonung außergewöhnlich guten Holzbestand nicht verleiten läßt, den Boden besser anzusprechen, als er es nach seiner mineralischen Beschaffenheit und seiner Lage verdient, oder umgekehrt, aus dem ungünstigen Eindruck schlecht behandelter und deshalb mangelhafter Holzbestände Veranlassung nimmt, den Boden zu niedrig zu klassifiziren.

Bei Bestimmung der Standortsgüteklassen sind die Sätze der technischen Anleitung vom 17. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 184) als Anlage 2 beigegebenen Durchschnitts-Ertragstafel genau als charakteristisches Merkmal festzuhalten, dergestalt, daß z. B. für Kiefern aller Boden, welcher zu 29 und mehr Kubiffuß Verdbolz Durchschnittszuwachs anzusprechen ist, als I. Standortsgüte, bei 20 bis 28 Kubiffuß als II. Standortsgüte, bei 13—19 Kubiffuß als III. Standortsgüte, bei 10—12 Kubiffuß als IV. und bei 1—9 Kubiffuß als V. Standortsgüte bezeichnet wird.

Da ein mittelmäßiger Holzbestand und ein normales Altersklassen-Verhältniß als vorhanden angenommen werden muß, so hat der Taxator zu vermeiden, daß er beim Ansprechen des Durchschnitts-Zuwachses sich nicht durch den vorhandenen Bestand, wenn er besser als mittelmäßig ist, zur Schätzung eines zu hohen Durchschnitts-Zuwachses, wenn der Bestand, aber schlechter ist, zur Schätzung eines zu geringen Durchschnitts-Zuwachses verleiten läßt, sondern vielmehr den Durchschnitts-Zuwachs so zu schätzen, wie ihn der Boden nach seiner Beschaffenheit und Lage bei gemeingewöhnlichem Forstbetriebe und mittelmäßigem Holzbestande in regelmäßigem Altersklassen-Verhältniß in der großen Durchschnittsunter Berücksichtigung der gewöhnlichen Verfahren zu liefern pflegt.

Nach Feststellung der Standortsgütern ist die zweite Frage zu entscheiden, welche Tariffsätze für die ermittelten einzelnen Standortsgüteklassen in Anwendung zu bringen sind, um den gesammten Reinertrag zu berechnen. Zur Beantwortung dieser Frage hat der Taxator sorgfältig zu erwägen, ob die Absatz-Verhältnisse, Holzpreise, Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkosten für den zu schätzenden Waldkörper im Ganzen dem bei Aufstellung des Klassifikations-Tariffs angenommenen und in den Musterstüden repräsentirten durchschnittlichen Zustande dieser Verhältnisse gleichkommen, oder ob und in wieviel sie davon abweichen, wobei namentlich die Absatz-Verhältnisse in das Auge zu fassen und die Holzpreise des zu schätzenden Waldkörpers mit denjenigen Holzpreisen zu vergleichen sind, welche bei Aufstellung des Klassifikations-Tariffs zu Grunde gelegt sind.

Sind in den Holzpreisen und den sonstigen Verhältnissen keine sehr erheblichen Differenzen zwischen dem einzuschätzenden und dem der Feststellung des Klassifikations-Tariffs zu Grunde gelegten Walde, so ist

für die ermittelten Waldarten und Standorts-Güten des einzuschätzenden Waldkörpers genau der im Klassifikations-Tarif für die betreffende Waldart und Standorts-Güte ausgeworfene Tariffag zur Anwendung zu bringen. Sind dagegen die Verhältnisse im Ganzen erheblich günstiger oder ungünstiger, als sie in den dem Klassifikations-Tarif zu Grunde liegenden Berechnungen angenommen sind, so ist ein entsprechend höherer oder geringerer Satz des Klassifikations-Tarifs anzunehmen.

Der Umsicht und dem sachverständigen Ermessen des einschätzenden Technikers muß vertraut werden, daß er nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse jeden einzelnen Waldkörper so einschätzt, wie es geschehen muß, um unter richtiger Anwendung des festgestellten Klassifikations-Tarifs den Hauptzweck, den Reinertrag aller Holzungen in verhältnismäßiger Gleichheit zu schäpen, möglichst vollkommen zu erreichen.

b. Feststellung und Aufnahme der Bonitätsklassen-Abstände.

§. 18. Die Einschätzungs-Resultate (d. i. die Kultur-Art, die Klassen-Nummern und Klassengrenzen) sind von dem Feldmesser sofort nach erfolgtem Ausspruche der Einschätzungs-Deputation auf dem Felde in den Koupon mit Bleistift einzutragen. Fallen die Grenzen der Bonitäts-Abstände mit bereits auf der Karte und den Koupon dargestellten Linien zusammen, so sind diese als solche Grenzen durch eine geschlängelte Linie (~~~~~) zu bezeichnen. Sind neue Linien für die Klassengrenzen angenommen, so sind dieselben in einfachen scharfen Strichen ihrer Lage nach — event. mit Angabe der Abmessungen von festen Punkten nach der Reutenzahl — einzuzichnen, dergestalt, daß danach bei Uebertragung der Bonitirung in die Bemerkungskarte die richtige Lage dieser Linien zutreffend bestimmt werden kann.

§. 19. Nach Vollendung der Einschätzungs-Arbeiten jeden Tages sind die mit Bleistift ausgefüllten Eintragungen in rother Tinte auszusuchen, beziehungsweise auszuschreiben und sodann von den Einschätzungs-Deputirten der Prüfung in Betreff der Uebereinstimmung mit ihren Aussprüchen zu unterwerfen.

Demnach ist und sobald die auf dem Koupon verzeichneten Grundstücke sämmtlich eingeschätzt sind, ist jeder Koupon unter Angabe des Datums der beendeten Bonitirung von den Einschätzungs-Deputirten und dem Feldmesser zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit der eingetragenen Einschätzung mit ihrer Namens-Unterschrift zu versehen.

§. 20. Die Eintragung der Bonitirung in die Karte erfolgt mit Anwendung von rothem Karmin ebenfalls bei der Einschätzung; es sind dazu, insoweit die tägliche Eintragung der Beschleunigung des Einschätzungs-Verfahrens Eintrag thun sollte, möglichst die Regentage und andere Perioden, in denen die Einschätzung unterbrochen werden muß, zu benutzen.

Nach erfolgter Eintragung und deren vergleichender Prüfung mit den Koupon durch die Einschätzungs-Deputirten ist die Karte ebenfalls von den Letzteren und dem Feldmesser zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit der Eintragung zu unterzeichnen, in der Art, wie das dem §. 4. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Bemerkungsarten vom 21. Mai 1861 beigefügte Muster dies näher anbeutet. (cfr. §. 6. zu 2, 3, 8, 10, 11, 16 und §. 33. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861.)

§. 21. Wenn eine nicht ausgleichende Meinungs-Verschiedenheit über die Einschätzung unter den beiden Einschätzungs-Deputirten entsteht, so wird der Ausspruch eines jeden Deputirten getrennt durch einen Strich unter Hinzufügung eines Fragezeichens in den Koupon eingetragen (z. B. $\frac{A. 3.}{A. 5.}$?). Es wird jedoch die Vollziehung des Koupon hierdurch ebenso wenig, als in dem Falle aufgehoben, wenn gegen den übereinstimmenden Ausspruch beider Deputirten der Veranlagungs-Kommissar, die abgeordneten Mitglieder der Bezirks-Kommission oder der Bezirks-Kommissar oder in weiterer Ueberwachung der General-Kommissar der Provinz abweichender Ansicht ist; es erfolgt vielmehr dieselbe unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das besonders ausgewommene Einschätzungs-Protokoll. Nach Erledigung derartiger Anstände durch Entscheidung des Veranlagungs-Kommissars beziehungsweise der Bezirks-Kommission ist der Koupon zu vervollständigen und von dem Veranlagungs-Kommissar und dem Feldmesser mit einem Nachtragvermerk zu versehen. Die Vollziehung der Karte durch die Einschätzungs-Deputation und den Feldmesser geschieht nach Erledigung der Anstände.

Kontrolle des Veranlagungs-Kommissars.

§. 22. Der Veranlagungs-Kommissar hat die Einschätzungs-Arbeiten innerhalb seines Kreises sorgfältig zu überwachen, insbesondere die Verbindung zwischen den verschiedenen Deputationen zu unterhalten und wenn ihm Differenzen zwischen den Mitgliedern derselben Deputation angezeigt werden, deren Entscheidung

herbeizuführen (§. 10. dieser Anweisung); auch daß und wie solches geschehen, am Rande der die Anzeige der Differenz enthaltenden Verhandlung zu vermerken. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzung-Deputirten und des Veranlagungs-Kommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Kommission einzuholen (§. 38. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). Ebenso hat der Veranlagungs-Kommissar, wenn er wahrzunehmen glaubt, daß die prinzipielle Gleichmäßigkeit der Einschätzung zwischen verschiedenen Deputationen nicht mehr vorhanden, auf deren Wiederherstellung nach Kräften hinzuwirken, und, falls ihm solches nicht gelingen sollte, hiervon dem Bezirks-Kommissar Anzeige zu machen.

Ueberwachung der Einschätzungs-Arbeiten durch die Bezirks-Kommission.

§. 23. Ebenso wie der Veranlagungs-Kommissar hat auch die Bezirks-Kommission durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien von dem Fortgang der Einschätzungs-Arbeiten sich unangesezt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Bemerkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassen-Abchnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen (§. 42. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). Insofern derartige Verstöße nicht die Einschätzung selbst, (d. h. die richtige Anwendung der Tarifsätze), vielmehr lediglich die gründliche und zuverlässige Ermittlung der einzelnen Bonitäts-Abchnitte betreffen, haben die Einschätzungs-Deputirten sich den Anordnungen dieser Mitglieder der Bezirks-Kommission zu unterwerfen. Von allen wahrgenommenen Mängeln und Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Einschätzung haben diese aber sofort dem Veranlagungs-Kommissar Mitteilung zu machen und dem Ersteren dadurch Gelegenheit zu geben, solche einer näheren Prüfung zu unterwerfen und zu beseitigen, beziehungsweise sich gutachtlich über dieselben und über die Wege zu deren Behebung gegen den Bezirks-Kommissar auszusprechen.

Vorbereitung der Entscheidungen der Bezirks-Kommission.

§. 24. In allen Fällen, in denen die Vermittelung der Bezirks-Kommission eintritt, steht die Entscheidung der Plenar-Versammlung derselben zu. Zur Vorbereitung für solche hat der Bezirks-Kommissar dafür zu sorgen, daß eine Untersuchung der Differenzpunkte an Ort und Stelle durch Eins oder Mehrere der Mitglieder der Bezirks-Kommission, welche entweder für den betreffenden Kreis ein- für allemal oder zu der vorliegenden Untersuchung besonders deputirt sind und zwar unter Zuziehung des Veranlagungs-Kommissars und wo möglich auch der betreffenden Einschätzungs-Deputirten rechteitig vorgenommen wird. Die Resultate dieser Untersuchung, sowie die Gründe, welche für die sich gegenübersiehenden Ansichten angeführt worden, sind protokollarisch festzustellen und der Bezirks-Kommission vorzutragen. Betrifft der Differenzpunkt die Abschätzung von Holzungen, so ist zunächst das schriftliche Gutachten des bei der Bezirks-Kommission fungirenden Forst-Sachverständigen einzuholen, der zu diesem Behufe das von dem Kreis-Forstfachverständigen aufgestellte Einschätzungswert und die gegen und für dasselbe entwickelten Gründe einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soweit es außerdem erforderlich sein sollte, eine Besichtigung der Vertikalkette vorzunehmen hat. Nach Vorlegung dieses Gutachtens bleibt es der Bezirks-Kommission überlassen, sofort die Entscheidung zu treffen oder eine weitere örtliche Untersuchung durch besondere aus ihrer Mitte zu bestimmende Deputirte zu veranlassen.

Protokolle über die Thätigkeit der Einschätzungs-Deputation.

§. 25. Ueber die Thätigkeit der Einschätzungs-Deputirten an jedem Kalender-Tage ist von dem Feldmesser ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches namentlich die Zeit und den Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten und die geschehene Prüfung beziehungsweise Vollziehung der Coupons und der Karte näher anzugeben hat. In dieses, von den Einschätzungs-Deputirten gleichfalls zu vollziehende Protokoll gehören ferner die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben sich ereignet haben: a. wenn eine Meinungsverschiedenheit über die Einschätzung unter den beiden Einschätzungs-Deputirten entstanden, welche von dem Veranlagungs-Kommissar entschieden worden oder dessen Entscheidung vorbehalten ist; b. wenn eine derartige Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Veranlagungs-Kommissar, beziehungsweise den Mitgliedern der Bezirks-Kommission und dem übereinstimmenden Aussprüche der beiden Einschätzungs-Deputirten hervorgerufen ist; c. wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der Karte oder gegen deren Vollständigkeit entstanden sind; d. wenn die Fortsetzung der Arbeiten der Einschätzungs-Deputirten aus irgend

einem Grunde verhindert worden ist (j. B. nach §. 15. dieser Anweisung); e. wenn ein Abschnitt als Unland angesprochen worden ist (§. 16. dieser Anweisung); f. wenn Einschätzungen nach dem Ermessen der Einschätzungs-Deputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind; auch ist g. zu vermeiden, auf weichen Bergängen und zu welcher Zeit die Deputation von dem Veranlagungs-Kommissar oder Mitgliefern der Bezirks-Kommission beziehungsweise der Central-Kommission oder dem General-Kommissar der Provinz begleitet worden ist.

§. 26. Nach Beendigung der Einschätzung jeder Gemarkung sind die dieselbe betreffenden Einschätzungs-Protokolle nebst Coupons beziehungsweise Karten, sowie die Konzepte der erlassenen Schreiben mit den dazu gehörigen Behändigungscheinen vom Feldmesser ungesäumt dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen, der solche in die von ihm gemarkungsweise anzulegenden Einschätzungs-Äkten zu übernehmen, beziehungsweise aufzubewahren hat, um seiner Zeit wegen Aufstellung der Flächenberechnungen, der Einschätzungs-Register u. s. f. nach Vorschrift der §§. 43 und 44. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 19. März 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Vitter.

Anlage 1. (zu §. 16.)

Auszug aus der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften bezugs anderweitiger Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturländer sind zu unterscheiden: a. Ackerland, b. Gärten, c. Wiesen, d. Weiden, e. Polzungen, f. Wasserläufe, g. Dehlund. Es sind in Betracht zu ziehen:

a. als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benützung zur Erzielung von Futterkräutern, Pflanzgewächsen und Podfrüchten, der Hauptfache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b. als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingetribelt sind oder nicht, der Hauptfache nach zum Anbau von Gemüsen, Podfrüchten, Pflanzgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumgäulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Park-Anlagen werden zu der Kultur-Art eingetribelt, wozin sie nach ihren Hauptbestimmtheiten gehören;

c. als Wiesen alle Grundstücke, deren Grasswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder angegrüdet werden;

d. als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benützung darin besteht, daß ihr Grasswuchs dem Vieh abgeweidet wird. Dieser Kultur-Art sind auch die Heiden und ähnliche Grundstücke einzureichen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Stroh- und Dungmaterial besteht;

e. zu den Polzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benützung in der Holzucht besteht;

f. als Wasserläufe sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortbauern oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g. dem Dehlund sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benützung keiner der vorstehend genannten Kultur-Arten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kahl-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehms-, Thonoberflächen, Heimen, Sämerer und ähnliche Grundstücke. Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Bezugs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungs-Kommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (Einschätzungs-Deputirte) das Einschätzungsgeheimnis für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrolle des Veranlagungs-Kommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiebenheit der Mitglieder der Einschätzungs-Deputirten. Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungs-Deputirten für die verschiedenen Einschätzungs-Bezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die angestellten Prüferstücke (§. 28.) und nach Vorgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeinde-Vorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeheimnis für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungs-Deputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu erteilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Polzungen handelt, sind die Kommissionen befragt, Forst-Sachverständige zuzuziehen. Die königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungs-Kommissionen Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigen Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Kommission einzuholen.

§. 39. Zweck der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu vertheilenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der unterschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterliegend im Ertrage der beiden verschiedenen Kultur-Arten, beziehungsweise der betreffenden Bonitäts-Klassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Rein-Ertrag der Gesamtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Wenn ein innerhalb einer Kulturmasse Bonitäts-Klassenabschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitäts-Klassenabschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht dadurch der Rein-Ertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Procent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben fest unberücksichtigt.

Jeder einzelne Baulichkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Viehhaltung in der Regel nur zu einer Bonitäts-Klasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Binden sich in derselben oder zusammenhängende Flächen von mindestens Hundert Morgen Umfang, welche nach Boden und nach den sonstigen den Rein-Ertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitäts-Klassen angenommen werden.

§. 40. Befindet sich unter den einschätzenden Liegenschaften bisher Grundsteuerfrei, oder hinsichtlich der Grundsteuer bezugslos, oder künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorbericht der §§. 39 und 40. bestimmten Klassenengrenzen sind nach der Bezeichnung der Kultur-Art und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen. Dasselbe geschieht mit dem in dem Bericht des Vorberichtes (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücke, unter Beifügung der Bezeichnung: Matr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungs-Arbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirks-Kommission sich durch die von ihr zu diesem Zweck entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebensoviel als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Richtigkeit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassen-Abtheilungen die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Beendigung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der hiebei steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächen-Abschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und die Flächen-Inhalte derselben festzusetzen. Die Flächen-Inhalte sind demnach mit Angabe der Kultur-Art, Bonitäts-Klasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungs-Registerr nach dem Muster 4. einzutragen. Am Schlusse des Einschätzungs-Registerr sind die Flächen der einzelnen Bonitäts-Klassen jeder Kultur-Art nach Anleihe des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzusetzen, daß sich daraus der Gesamt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitäts-Klassen und Kultur-Arten eingeschätzten Liegenschaften ergibt.

§. 44. Auf Grund der Klassen-Zusammenstellung am Schlusse des Einschätzungs-Registerr (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesamt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitäts-Klassen und Kultur-Arten eingeschätzten Liegenschaften für sämtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikations-Distrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht. In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächen-Inhalts und der Tarifhöhe der Rein-Ertrag der einzelnen Bonitäts-Klassen, Kultur-Arten, Gemarkungen, für die etwaigen Klassifikations-Distrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Rein-Ertrag für den Morgen einer jeden Kultur-Art in die einzelnen Gemarkungen, etwaigen Klassifikations-Distrikte und im Kreise zu berechnen.

Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Rein-Ertrags der Liegenschaften.

§. 1. Spezieller Rein-Ertragsberechnungen bedarf es beynah Ausschließung des Klassifikations-Tariffs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt nicht. Die Veranlagungs-Kommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tariffs alle Momente, welche auf den Rein-Ertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu berücksichtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen befen Grundstücke aller Kultur-Arten mit den gleichartigen abzumachen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitäts-Klassen jeder mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kultur-Art eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverhältnisse der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tariffätze für die einzelnen Bonitäts-Klassen der verschiedenen Kultur-Arten sind angemessen abzustufen und dergehoft festzusetzen, daß mit Anmerkung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Rein-Ertrag der letzteren, d. h. derjenige Rein-Ertrag erfolgt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeinwöhnlichen Bewirtschaftungsweise, nach Abzug der notwendigen Bewässerungs- und Bewirtschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Bedürfnisse im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gemäßen können. Unter den Bewirtschaftungskosten werden die Kosten für so angenommen, wie dieselben ohne Bewässerung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Hirchschößbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Natural-Erträge in Geld sind überall die Mortali-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Markt-Orient für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Einweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tariffätze ist unter Anderem auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtverträgen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Nutzen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitäts-Klassen und Kultur-Arten in der Pflanzung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder den Pachtzinsen brand zu berücksichtigen.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikations-Distrikt Klassen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufzucht besonderer Rassen dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Festsetzung des Klassifikations-Tariffs darauf Rücksicht zu nehmen und der Tariffatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Rassen in denselben ihren Austrud finden. Es gebührt hierbei die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Weiden, Dämmen, Gräben, Mauern, Einstriedlungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Raasse erhalten werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ein- und Bewässerungs-Anstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewöhnlich wären; endlich die Unterhaltungskosten der Pflanzern bei Beibringen aus Geringe-Abhängen u. s. w. Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlage-Kapitalien bezüglich der Annehmung der Tariffätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassifikations-Tariffs für den Acker und bei Einschätzung derselben in die einzelnen Tariff-Klassen ist der Kultur-Zustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikations-Distrikts vorfindet, die hieher dauernd in gemeinwöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kultur-Mittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikations-Anstalten, bewirtschaftet worden sind.

§. 7. Die Tariffätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältnis zu den Tariffätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden andern Kultur-Arten im Kreise, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt zu bestimmen.*)

Gärten, welche durch Aufzucht besonderer Zuchtart zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den letzteren in gleicher Lage befinden.**)

Bei Annehmung der Tariffätze für Beimgärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Beschädigung, nicht minder der Aufwand für Düng-, Herbst- (Erdbre-) und Unterhaltungskosten der Pflanze und Pflanzen, wenn die Beimgärten an solche gebunden werden, und ähnliche Rücksichtungen einzutreten zu berücksichtigen.

Der Natural-Ertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstoßes im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 in Geld zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Viehdüngen sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Viehdüngen, zu derjenigen Viehdüngenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tariffätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Viehdüngen, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzug für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzbohrer, Räder- und Fährwege und der notwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikations-Tabelle (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragsätze festzusetzen. Der Wert des zur Zeit der Abzählung vorhandenen Forstbestandes bleibt unberücksichtigt.

*) Hausgärten, deren Flächen-Inhalt einen Morgen nicht übersteigt, werden von der Gebäudesteuer betroffen. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächen-Inhalte der Grundsteuer. Weidern zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf immer nur einer dieser Hausgärten, — dessen Ausmaß eventuell dem Eigentümer abzumessen gegeben ist, — von der Grundsteuer freigestellt werden, auch wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht erreicht sollte. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Verbindung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an Erkeres oder dessen Hofraum stehen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswert desselben mitzuberechnen sind. Die zu Wohnzwecken benutzten Flächen sind als zu den Wohnzweckgebäuden gehörige Hofräume anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die etwa vorhandenen Hausgärten von mehr, als einem Morgen Größe, sowie die nicht zum Transportzwecke benutzten Flächen, auch wenn sie in die Umfassung des Wohnhofes mit einbezogen sind.

**) Doppelgärten sind nicht nach dem Ertrage an Dopsen, vielmehr ebenso wie andere Gärten einzuschätzen, welche sich mit jenen in gleicher Lage befinden.

§. 10. **Waubere-, Kalkanien- und Weiden-Anpflanzungen** u. sind nach ihrem wirthlichen Rein-Ertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt aufgestellten Polyklassen einzutreiben, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Polyklassen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Polyklassen zu überschreiten.

§. 11. **Auf einzelne gemeine Bäume (Baldobäume),** womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. **Vorparbereiten** sind, ohne Rücksicht auf die Fortnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weidklassen einzuschäfen.

§. 13. **Bei den Wasserflüssen** ist der Ertrag der Fischerei und der Reben-Anpflanzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schließung, Dämme und Geräthe der Bestimmung der Tarifklasse für diese Kultur-Art zu Grunde zu legen. Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Weidland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Anpflanzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tariffuß zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt gebildeten Acker-, Wiesen oder Weidklassen eingetreibet werden können.

§. 14. **Schiffbare Kanäle,** welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, gebachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Säbren und anderen Werken, zu Weiden oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben u. s. f. ferner Acker, Kaine, Auen, Privat- und Servitutwege und aufgesammelte Steinbänke; insofern die zu Steinbrüchen u. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Galden, Begen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einpflanzungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschäfen. Alle, unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Galden sind als Unland zu betrachten *).

§. 15. **Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze** sind wie die Nachbargrundstücke, falls oder letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gebachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kultur-Art und Klasse einzuschäfen.

§. 16. **Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt solche Grundstücke,** welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, vor, in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gebachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

*) Wie die im §. 14. besonders hervorgehobenen zu Steinbrüchen verwendeten Flächen sind auch Kalk-, Sand-, Kies-, Gerstel-, Zehm- und Thongruben zu behandeln, also ohne Rücksicht auf den besondern Ertrag, welchen sie ihrer speziellen Bestimmung gemäß gewähren, wie die anliegenden oder die umschließenden Grundstücke, nicht aber in die für das „Unland“ besonders festgestellten Tarifklassen einzuschäfen. In die letzteren gehören nur die andern, im §. 5. zu g. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 begründeten Grundstücke, wie Fennen, Sumpfe und ähnliche, soweit sie nach der Art ihrer Benutzung keiner der übrigen Kultur-Arten beizuzählen sind, aber, weil sie noch in anderer Art einen Ertrag gewähren, nicht als Unland behandelt werden können. Zu den nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Säbren und anderen Werken dienenden Kanälen, Gräben u. s. w. welche wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke eingeschätzt werden sollen, sind auch die sogenannten „Sammelteiche“ für Mühlen und ähnliche Werke zu rechnen.

Umlage 2. (zu §. 17).

Grundsteuer - Umlage.

Regierungsbezirk:

Kreis:

Klassifikations - Distrikt:

Vorschläge zur Einschätzung der Holzungen für den Einschätzungsbzirk:

Abgegeben von dem Forst-Sachverständigen:

Bemerkung:

Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.

Satznr. Nr.	Bezeichnung der Forstungen nach						Vertheilung zur Einschätzung			
	Ormar- tung.	Nr. des Karten- blatts.	Nr. des Blächen- abschnitts.	Ortsübliche Benennung der Forstung.	Namen und Wohnort des Eigentümers.	Gesammi- fläche des Waldkörpers. Morgen. Dez.	Domini- rende Holz- und Beirteebs- arten.	zu welchen Theilen oder mit welchen Blächen.	in die Tarif- klasse.	zu Esgt.
1	Falkenberg	1	25	Kimberg.	Häfner Paul u. Geosen zu Falkenberg.	126 30	Kiefern	ganze Fläche	6	7
2		1	38	An d. Lehmkauke	Carl Schmidt zu Plötzen	663 00	Eichen- Hochwald mit Buchen und Fichten gemischt	ganze Fläche	4	24
3		2	14	Jungfernhalde	Zum Rittergute F. ge- hörend	2648 00	Kiefern mit einzelnen Eichen- Erlen- und Birken- beständen	$\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$	4 6	24 7
4	2	118	Gemeinde- halde	Gemeinde F.	1245 30	Kiefern	ganze Fläche	5	15	
5	-	119	-	- -	210 10	Eichen- Hochwald	ganz	3	26	
6	-	120	-	- -	45 00	Weiden- boeger	ganz	2	48	
7	-	148	Aucholz	Zum Rittergute F. ge- hörend.	318 00	Mittelwald	ganz	2	48	

Bemerkung. Rücksichtlich der Klassifizierung und Eintragung in das Einschätzungs-Register ist verschiedenes zu verfahren, je nachdem der Taxator es für unabweisbar findet, den Waldkörper innerhalb der Grenzen des §. 39. der Anweisung in mehrere aufzunehmende und zu separaten Vertheilungs-Blächen zu zerlegen, oder es sänlich erachtet, ohne solche Zerlegung die Einschätzung zu bewirken. Im ersten Falle ist jeder Besitzungs-Abchnitt direkt in eine Tarifklasse einzuschätzen und zu dieser Klasse in das Einschätzungs-Register einzutragen. Im zweiten Falle hat der Taxator zunächst zu prüfen, ob der Waldkörper durchweg von so gleicher Beschaffenheit ist, oder doch nur so unbedeutliche sich auszeichnende Bestandtheile in der Beschaffenheit enthält, daß er unbedenklich direkt in eine bestimmte Waldart und Standortskategorie resp. in die derselben entsprechende Tarifklasse eingeschätzt werden kann. Dann ist der ganze Waldkörper unzerlegt mit der geschätzten Klasse in das Einschätzungs-Register einzutragen. Finden sich dagegen in dem Waldkörper so verschiedene Waldarten und Standortskategorien, daß der Taxator es nicht für sänlich erachtet, die Einschätzung direkt in eine Tarifklasse zu bewirken, sondern es für notwendig hält, sich den Waldkörper nach den verschiedenen Waldarten und Standortskategorien in ideale Theile zu zerlegen, für jeden solchen Theil den entsprechenden Tarifklassen zu bestimmen, und danach den Gesammtheinertrag zu berechnen, so würde hieraus der Durchschnittssatz für den Morgen herzuwählen, und dieser beaufschlüsslicher Einschätzung des ganzen Waldkörpers in einer Besitzungs-Klasse auf die jünstschätzende Zahl des Tarifs abzurunden, und so nach der ganze Waldkörper in einer Position zu dieser Tarifklasse in das Einschätzungs-Register einzutragen sein. Wenn also 1. B. bei einem Tarif von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Klasse ein Waldkörper von x Morgen einzuschätzen wäre

Bemerkungen und Erläuterungen und eventuell spezielle Begründung des Vorschlags.

Der ganze Waldkörper ist durchweg zur IV. Standort-Güte Kiefern anzusprechen.

Es sind einzuschätzen:	$\frac{1}{2}$ als Eichen-Hochwald	III. St.-O.-G.	à 36=72
	-	IV.	à 24=48
	- Buchen	III.	à 15=15
	- Fichten	III.	à 24=24

Sa. = 159x/6, also durchschnittlich pro Morgen 26,5 Sgr.,
abzurunden auf den nächsten Tarifsatz
„24 Sgr.“

Es sind einzuschätzen:	$\frac{1}{4}$ als Kiefern	I. St.-O.-G.	à 36=36
	$\frac{1}{4}$ -	II.	à 24=48
	$\frac{1}{4}$ -	III.	à 15=45
	$\frac{1}{4}$ -	IV.	à 7=14
	$\frac{1}{4}$ - Eichen-Hochwald	II.	à 48=48
	$\frac{1}{4}$ -	III.	à 36=36
	$\frac{1}{4}$ - Erlen und Birken	III.	à 7=14

Sa. = 241x/12, also durchschnittlich pro Morgen 20,1.
Der nächste Tarifsatz 24 differirt von 20,1
um mehr als 10 Procent; daher zur Aus-
gleichung einzuschätzen $\frac{1}{4}$ à 24=216
 $\frac{1}{12}$ à 7=21

= 337

Der ganze Waldkörper ist durchschnittlich zur III. St.-O.-G. Kiefern einzuschätzen.

Eichen-Hochwald III.

Weidenbeeger II.

Musterstücke.

$\frac{1}{2}$	in die 1. Klasse	à 24	Sgr. = 24
$\frac{1}{4}$	„ 3.	„ à 12	„ = 24
$\frac{1}{4}$	„ 4.	„ à 8	„ = 8
$\frac{1}{4}$	„ 5.	„ à 6	„ = 6
$\frac{1}{4}$	„ 6.	„ à 4	„ = 4

im Ganzen also zu $66 \frac{2}{3}$, so würde der Durchschnittssatz für den Morgen 11 Sgr. sein, und dieser auf den nächsten Tarifsatz 12 Sgr. abgerundet werden, der ganze Waldkörper also mit 12 Sgr. zur 3. Tariffsasse in das Einschätzung-Register eingetragen werden müssen. Sollte jedoch bei dieser Abroundung der Fall eintreten, daß die Tarifsätze, auf welche die aus der Einzelberechnung sich ergebende Durchschnittssätze des wirklichen Reinertrages abzurunden wäre, um mehr als 10 Procent dieser berechneten Durchschnittssätze höher oder niedriger ist, so muß nach der Vorschrift des §. 39. der Haupt-Anweisung vom 21. Mai 1861 eine Ausgleichung bewirkt werden, und zwar, da andere Reinertragsätze als im Klassifikations-Tarif enthalten sind, nicht Anwendung finden dürfen, dadurch, daß ein aliquoter Theil des Waldkörpers für sich — zu einer höheren oder geringeren als der durchschnittlichen Tariffsasse — eingeschätzt und in das Einschätzung-Register eingetragen wird. Wären also in dem vorstehenden Beispiele die beiden letzten Erdschichten nicht zur 5. und 6., sondern zur 6. und 7. Klasse mit 4 und 2 Sgr. einzuschätzen, so würde der Gesamtertrag $63 \frac{2}{3}$, also für den Morgen 10,33 Sgr. sein. Die nächste Tariffsasse 12 Sgr. ist aber um 1,67 höher, während die zulässige Differenz nur 1,03 ist. Es muß also eine Ausgleichung erfolgen, welche sich dadurch bewirkt läßt, daß $\frac{1}{2}$ der Fläche mit dem Tarifsatz 12 Sgr. und $\frac{1}{4}$ mit dem Tarifsatz 2 Sgr. eingeschätzt werden, und also in das Einschätzung-Register der Waldkörper in zwei Bonitätsklassen: $\frac{1}{2}$ der Fläche zur Klasse 3, und $\frac{1}{4}$ der Fläche zur Klasse 7 eingetragen wird.

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk:

Kreis:

Klassifikations-Distrikt:

Klassifikations-Tarif für die Holzungen.

Klasse.	Tariffuß. Cgr.	Umfaßt die Holzarten und Standort-Güten.	Bezeichnung der betreffenden Staufferhöde.
1	54	Eichen-Hochwald I. Weidenheeger I.	Forst-Distrikt Eichhagen im Distrikt 18 d. K. Oberförsterei N. Der Rabenheger bei Amadorf an der Saale. u. s. w. u. s. w.
2	48	Eichen-Hochwald II. Weidenheeger II. Mittelwald I. Fichten I. Eichen-Schälwald I.	
3	36	Eichen-Hochwald III. Weidenheeger III. Mittelwald II. Fichten II. Eichen-Schälwald II. Buchen-Hochwald I. Kiefern I. Gemischt Niederwald I.	
4	24	Eichen-Hochwald IV. Mittelwald III. Fichten III. Eichen-Schälwald III. Buchen-Hochwald II. Kiefern II. Gemischt Niederwald II. Birken- und Erlen-Hochwald I.	
5	15	Eichen-Hochwald V. Mittelwald IV. Fichten IV. Eichen-Schälwald IV. Buchen-Hochwald III. Kiefern III. Birken- und Erlen-Hochwald II.	
6	7	Mittelwald V. Fichten V. Eichen-Schälwald V. Buchen-Hochwald IV. Kiefern IV. Gemischt Niederwald III. Birken- und Erlen-Hochwald III.	
7	4	Buchen-Hochwald V. Gemischt Niederwald IV. Birken- u. Erlen-Hochwald IV. u. V.	
8	2	Gemischt Niederwald V. Kiefern V.	

Bemerkung:

Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.

96) Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Rheinland und Westphalen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, vom 31. März 1862.

Revision der Musterstüde.

§. 1. Der Einschätzung der Liegenschaften muß eine allgemeine Revision der Musterstüde seitens der Veranlagungs-Kommission vorangehen. Es erfolgt diese durch die Gesamtheit der Kommission unter Leitung des Veranlagungs-Kommissars.

Diese Revision hat die drückliche, durch das Klassifikations-Protokoll und die etwaigen Nachträge dazu bereits festgestellte Klassifikation und Abstufung der Klassen in den verschiedenen Kulturarten zu ihrer Grundlage zu nehmen und von dieser nur in dem Falle eine Abweichung zu gestatten, wenn durch die Beschlässe der Bezirks- beziehungsweise der Central-Kommission eine Erweiterung oder Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der einzelnen Klassen angeordnet worden ist.

Welche Ausdehnung die Revision zu nehmen hat, ist von der Beschaffenheit der ausgewählten Musterstüde und dem dadurch bedingten Bedürfnis abhängig und muß die Bestimmung darüber zunächst dem selbstständigen Ermessen der Veranlagungs-Kommission, beziehungsweise den Anordnungen des Bezirks-Kommissars und der mit der Ueberwachung der betreffenden Kreise betrauten Mitglieder der Bezirks-Kommission überlassen bleiben. Unter allen Umständen muß die Revision aber darauf gerichtet werden, daß a. wenn eine Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der Klassen angeordnet ist, die eingeschalteten, beziehungsweise berichtigten Klassen gehörig festgesetzt und durch Auffindung und Ausweisung entsprechender Musterstüde nachgewiesen; b. bereits gerügte Mängel an den vorhandenen Musterstüden geprüft und untersucht und, wenn solche als begründet anerkannt worden, die betreffenden Musterstüde als solche ausgeschieden und durch andere ersetzt und c. neue Musterstüde in den verschiedenen Theilen des Kreises aufgesucht werden, wenn die vorhandenen nicht in ausreichender Anzahl oder in angemessener Lage festgesetzt sein sollten.

Die Musterstüde sind dazu bestimmt, daß im Vergleich mit denselben demnachst sämtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikations-Tarif eingeschätzt werden (§. 28. der Hauptanweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften zc. vom 21. Mai 1861). Es müssen die ersteren demnach den Charakter der einzelnen Bonitäts-Klassen nicht allein nach dem Bodenmischungs-Verhältnisse, sondern auch nach allen sonstigen, den Ertrag der Grundstüde bedingenden Umständen mit Sicherheit erkennen lassen und zur Vergleichung mit anderen Liegenschaften vollständig geeignet sein. Dieser Anforderung des Gesetzes wird beispielsweise nicht entsprochen, wenn durch Zusammensetzung verschiedener, innerhalb eines größeren Grundstücks vorkommender Bonitäts-Klassen nach dem durchschnittlichen Ertrage der letzteren nur eine Bonitäts-Klasse in dem Musterstüde dargestellt ist oder die Musterstüde in großer Zahl zu nahe bei einander und ohne Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Theile des Kreises ausgewiesen sind.

§. 2. Ueber die Revision der Musterstüde ist eine besondere Verhandlung auszunehmen und derselben das Verzeichniß der Musterstüde nach dem Resultate der Revision in der Form des Musters 2 zu §. 28. a. a. D. beizulegen. Die Verhandlung selbst hat die Art der Ausführung der statgeführten Revision vollständig nachzuweisen.

Sofern das Klassifikations-Protokoll nicht eine in jeder Beziehung zutreffende und erschöpfende Beschreibung der einzelnen Bonitäts-Klassen und ihrer charakteristischen Merkmale enthalten sollte, ist bei Gelegenheit der Revision zugleich eine Ergänzung und Erläuterung des Klassifikations-Protokolls zu bewirken; insbesondere dafür zu sorgen, daß jede Unsicherheit und Unklarheit in der Charakteristik der Bonitäts-Klassen beseitigt werde.

Einschätzungen durch die Gesamtheit der Veranlagungs-Kommission.

§. 3. Um einestheils die erforderliche Gleichmäßigkeit in den Einschätzungen zu sichern und anderentheils den Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission eine nochmalige Gelegenheit zur Uebung in der richtigen Anwendung der Tarifsätze zu geben, empfiehlt es sich, in Verbindung mit der Revision der Musterstüde zugleich gemeinschaftliche Einschätzungen einzelner Gemeinden oder Theile von solchen durch die Gesamtheit der Veranlagungs-Kommission ausführen zu lassen, dergestalt, daß, sobald die Revision einer entsprechenden An-

zahl von Musterstücken innerhalb eines Einschätzungsbezirks (§. 34. a. a. D.) stattgefunden hat, sofort die Einschätzung der zu diesem Zweck ausgewählten Gemeinde durch die Veranlagungs-Kommission bewirkt wird.

Zu veranlagten gemeinschaftlichen Einschätzungen sind vorzugsweise solche Gemeinden auszuwählen, in denen einzelne Kommissions-Mitglieder anständig sind. Die Veranlagungs-Kommission wird hierbei am sichersten eine zutreffende Auskunft über die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde u. s. w. erlangen können, während die in legerer angeordneten Kommissions-Mitglieder, welche selbstredend an der Beschlussnahme über die Einschätzung der betreffenden Feldmark nicht Theil nehmen können, zugleich ausreichende Anhaltspunkte zur Vergleichung und Würdigung derjenigen Eigenschaften gewinnen, welche später ihrer Einschätzung unterstellt werden.

Solche gemeinschaftliche Einschätzungen, auf welche die nachfolgenden Vorschriften ebenfalls Anwendung finden, können nach dem Ermessen des Bezirks-Kommissars, welchem überhaupt die nähere Bestimmung in dieser Beziehung überlassen bleibt, allenfalls so weit ausgedehnt werden, daß in jedem Einschätzungs-Distrikt eine Gemeinde dazu gelangt.

Frühere Probe-Einschätzungen.

§. 4. Bei den vielfach angeregten Bedenken gegen die Richtigkeit der im verfloffenen Jahre stattgefundenen Probe-Einschätzungen ganzer Güter u. s. w. wird von der Aufrechterhaltung der hierbei getroffenen Klassen-Festsetzungen Abstand genommen und sind diese Güter u. s. w. der Einschätzung durch die betreffenden Einschätzungs-Deputirten des Bezirks ebenfalls und mindestens in soweit zu unterstellen, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der erfolgten Einschätzung zu gewinnen.

Organisation der Einschätzungs-Deputationen.

§. 5. Nachdem die Eintheilung der einzelnen Kreise in Einschätzungsbezirke und die Ueberweisung der letzteren an je zwei Einschätzungs-Deputirte aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission erfolgt ist (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861), hat der Veranlagungs-Kommissar den Deputirten für jeden Bezirk ein Exemplar des Klassifikations-Tarifs, des Klassifikations-Protokolls und des Verzeichnisses der Musterstücke, wie diese (§. 2. dieser Anweisung) schließlich festgestellt worden, zum Gebrauch zu übergeben.

Für jeden dieser Einschätzungs-Bezirke wird nach Maßgabe des festgestellten Geschäftsplanes ein Feldmesser beziehungsweise ein dazu geeigneter Vermessungsgehülfe oder ein sonstiger mit geometrischen Arbeiten vertrauter Techniker zur Ausführung der geometrischen Arbeiten bei den Einschätzungen bestimmt.

In sofern die Zahl der disponiblen Feldmesser beziehungsweise Gehülfen hierzu nicht ausreichen sollte, können einem und demselben Feldmesser ausnahmsweise die diesfälligen Funktionen auch für zwei Einschätzungs-Deputationen übertragen werden, in der Art, daß die Einschätzungs-Deputirten des einen und des anderen Bezirks abwechselnd in Thätigkeit treten. Es setzt dies jedoch voraus, daß die rechtzeitige Ausführung des Einschätzungswerks im Kreise unweifelhaft gesichert erscheint.

Auch ist es zulässig, daß Einem der Einschätzungs-Deputirten, wenn dieser dazu qualifizirt ist, die Funktionen des Feldmessers bei der Einschätzung übertragen werden.

Leitung des Einschätzungs-Geschäfts durch den Veranlagungs-Kommissar.

§. 6. Dem Veranlagungs-Kommissar steht die allgemeine Leitung der Geschäfte der in seinem Kreise gebildeten Einschätzungs-Deputationen zu. Er hat namentlich unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Einschätzungs-Deputirten zu bestimmen, zu welcher Zeit, an welchen Orten und in welcher Reihenfolge jede dieser Deputationen ihre Arbeiten zu beginnen und auszuführen hat.

Nachdem die Einschätzungen begonnen, ist auf den möglichst ununterbrochenen Fortgang derselben während der Einschätzungs-Periode hinzuwirken und darauf zu halten, daß in der Regel die Einschätzungs-Deputationen in jeder Woche mindestens 4 bis 5 Tage hintereinander dem Geschäft sich widmen.

Der Veranlagungs-Kommissar hat die Anordnungen dahin zu treffen, daß die für die Einschätzung erforderlichen geometrischen Unterlagen in genügender Vollständigkeit für jede Gemeinde vorliegen, ehe zur Einschätzung derselben geschritten wird, sowie, daß die Deputationen nach Beendigung der Einschätzung einer Gemeinde ihre Arbeiten sofort in den benachbarten Gemeinden fortsetzen können, ohne zu weiten Reisen nach entfernteren Gemeinden nöthigt zu sein.

Vorbereitung des Einschätzungs-Geschäfts durch den Feldmesser.

§. 7. Die Gemeinde-Vorstände sind durch den Feldmesser nach dem gedruckten Formular (Circular-Erlass vom 23. October v. J.) unter Beilegung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe (§. 24. dieser Anweisung) von der bevorstehenden Einschätzung und dem Zeitpunkt derselben in Kenntniß zu setzen und auszufordern, dem Einschätzungs-Geschäft für ihre Feldmark beizutreten oder sich dabei angemessen vertreten zu lassen und den Einschätzungs-Deputirten die etwa erforderliche Auskunft zu erteilen (§. 36. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.).

Zur Eintragung der Einschätzungs-Resultate sind die in den Gemeinde-Archiven beruhenden Kopien der Parzellar-Katasterkarten zu verwenden, es sei denn, daß hierzu geeignete Feldhandrisse vorhanden wären, wie dies bei allen in jüngerer Zeit neu vermessenen Gemeinden der Fall ist.

Bei denjenigen Gemeinden, in welchen eine Spezial-Separation der Feldmark stattgefunden hat und bereits ausgeführt, deren Uebernahme ins Kataster aber noch nicht erfolgt ist, sind der Einschätzung die Separationskarten durch Entnahme einer Kopie derselben oder Eintragung der neuen Pläne auf die Katasterkarte zum Grunde zu legen und die einzelnen bei der Separation ausgewiesenen Pläne der Einschätzung zu unterlegen.

Den Einschätzungs-Deputirten und dem denselben zugeordneten geometrischen Techniker sind außer den Flurkarten auch die Flurbücher und Parzellar-Mutterrollen zur Disposition zu stellen, welche sie je nach Bedarf aus dem Gemeinde-Archiv zu entnehmen haben.

Jedem Bürgermeister (Wirtmann) sind zu diesem Zwecke die betreffenden zur Empfangnahme der Flurkarten 1c. befugten Einschätzungs-Deputirten, beziehungsweise der geometrische Techniker, seitens des Veranlagungs-Kommissars namhaft zu machen. Ueber den Empfang ist eine Bescheinigung auszustellen.

Dem geometrischen Techniker, welcher für die rechtzeitige Bereithaltung der gedachten Karten und Schriftstücke zu sorgen hat, liegt gleichzeitig die Bestellung der Arbeiter zum Graben der Löcher behufs der Bodenuntersuchung, zur Beforgung von Botengängen, zum Tragen der benötigten Geräthlichkeiten u. s. w. ab. Es wird jedoch die möglichste Beschränkung der Zahl dieser Arbeiter dringend empfohlen.

Reihenfolge der Einschätzungen.

§. 8. Nachdem die Revision der Musterstücke im Kreise und die etwa angeordnete gemeinschaftliche Einschätzung einzelner Gemeinden seitens der Gesamtheit der Veranlagungs-Kommission (§. 3. dieser Anweisung) beendet worden, ist die Einschätzung in den einzelnen Einschätzungs-Bezirken fortzusetzen.

Dieselbe geschieht gemeinde- und flurweise und es müssen in jeder Flur die Einschätzungs-Arbeiten vollständig beendet sein, bevor mit letzteren in einer anderen begonnen wird.

Sowie den Einschätzungs-Deputirten die Aufgabe zufällt, die Uebereinstimmung der Einschätzungen bezüglich der in dem Einschätzungsbezirke belegenen Liegenschaften zu sichern, so ist es andererseits geboten, im Anschlusse der verschiedenen Einschätzungs-Bezirke, Kreise beziehungsweise Regierungsbezirke, eine gleiche Uebereinstimmung herbeizuführen. Es haben deshalb die beiderseitigen Einschätzungs-Deputationen möglichst im Wesein des betreffenden Veranlagungs-Kommissars und, wo es sich um den Anschluß von Kreisgrenzen handelt, im Wesein der beiden betreffenden Veranlagungs-Kommissarien die an den Grenzen belegenen Grundstücksmassen gemeinschaftlich zu begeben und sich über deren Einschätzung zu verständigen. Eine Aenderung der Tarifsätze darf diese Verständigung unter keinen Umständen zur Folge haben.

Die Einschätzungs-Deputationen haben die Einschätzungen möglichst an den Kreisgrenzen zu beginnen und von der Grenze nach dem Innern des Kreises hinarbeiten.

Von den benachbarten Gemeinden, beziehungsweise Fluren, sind, wie dies aus der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 beigelegte Muster einer Bemerkungskarte ergibt, die anstoßenden Bonitäts-Abchnitte auf die Karte zu übernehmen.

§. 9. Die Einschätzung erfolgt an Ort und Stelle nach vorheriger Untersuchung des Bodens auf Grund des übereinstimmenden Ausspruchs der beiden Einschätzungs-Deputirten. Können die Deputirten über ihren Ausspruch sich nicht vereinigen, so ist die Bonität als streitig zu vermerken (§. 19. dieser Anweisung) und die Entscheidung des Veranlagungs-Kommissars einzuholen. (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.)

Es ist Sache des Letzteren, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche eine möglichst leichte und schnelle Kommunikation seitens der Deputationen mit ihm herbeizuführen im Stande sind; jedenfalls hat derselbe dar-

auf Bedacht zu nehmen, daß jene Entscheidung gelegentlich der sonst auszuführenden Geschäftstreffen von ihm getroffen werden kann.

Einschätzungs-Verfahren.

a. Unter Anwendung der Tarifsätze und Berücksichtigung der Musterstücke.

§. 10. Die Deputirten haben die Einschätzung mit fester Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikations-Protokolle und den etwaigen Nachträgen dazu ausgesprochenen Grundsätze (§. 35. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) zu bewirken und dabei auch im Uebrigen die einschlagenden Vorschriften der gedachten Anweisung und der hierzu gehörigen „Allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften“ (§. 24. a. a. D.) zu beachten.

Bei der Einschätzung selbst dürfen nur die in dem festgelegten Klassifikations-Tarife des betreffenden Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts bestimmten Klassen in Anwendung kommen.

Unter Anwendung dieser Tarifsätze auf die einzelnen Liegenschaften haben die Einschätzungs-Deputirten ihren Anspruch nach ihrem sachverständigen Ermessen gewissenhaft und unparteiisch, wie es die Pflicht ist des von ihnen übernommenen Ehrenamtes erheischen, abzugeben; hierbei aber zu beachten, daß auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen keine Rücksicht genommen werden darf (§. 3. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861); etwaige Vortheile oder Nachtheile daher außer Betracht zu lassen sind, welche sich hieraus für den gegenwärtigen Besitzer eines Gutes u. f. w. etwa ergeben möchten.

b. Ausschließung von Grundstücken.

§. 11. Welche Grundstücke von der Einschätzung ausgeschlossen bleiben, ergibt der §. 2. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Verbindung mit §. 4. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Es sind dies

- 1) die dem Staate (Circular-Erlaß vom 23. August 1861), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insbesondere also: Kasernen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Anlagen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch
- a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen oder allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestalteten Sand- oder Lehmgruben; b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen oder zur öffentlichen Benutzung gestalteten Flüsse, Bäche, Riege, Gräben, Wirtschaftswege und Teiche (Circular-Erlaß v. 23. August 1861);
- 2) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Gemeindegeld des Staates von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
- 3) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt.

Alle übrigen Grundstücke, auch wenn sie nach dem Gesetze steuerfrei sind (sfr. §. 13. dieser Anweisung), werden von der Einschätzung betroffen und in soweit sie keinen Ertrag gewähren, zur Kategorie des Unlandes gerechnet.

c. Spezielle Einschätzung der künftig steuerfreien Grundstücke.

§. 12. Befinden sich unter den einschätzenden Liegenschaften Grundstücke, welche zwar von der Grundsteuer wegen besonderer Eigenschaften befreit bleiben, aber nach dem Verluste dieser Eigenschaften in die Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten (§§. 4 und 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer), so sind dieselben auch dann, wenn sie unter Einem beziehungsweise drei Morgen (§. 13. dieser Anweisung) betragen, besonders einzuschätzen. Es sind dies: 1) die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der im §. 12. dieser Anweisung zu 1. aufgeführten; 2) die Domainal-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Vef.-Samml. für 1820 Seite 81) bestimmten Umfange, sofern die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben, und 3) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes

vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen beauftragter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

a. Ermittlung der Bonitäts-Abschnitte.

§. 13. Bei der Bildung der einzelnen Bonitäts-Abschnitte sind soviel als möglich die natürlichen, auf der Karte bereits ersichtlichen oder durch Anlehnung an feste Punkte doch leicht festzustellenden Grenzen, insbesondere aber die festen Eigentumsgrenzen zum Anhalt zu nehmen.

Enthält ein in solcher Weise nicht weiter zerlegbarer Abschnitt verschiedene Bonitäts-Klassen, so kommt zunächst die Vorschrift des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Betracht, nach welcher innerhalb derselben Kulturmasse auf Bonitäts-Klassen-Abschnitte von geringerer Größe, als drei Morgen, ebenso wie auf Kulturmassen von geringerer Größe, als Einem Morgen, keine Rücksicht zu nehmen ist, insofern nicht dadurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Abgesehen hiervon kann die Einschätzung eines solchen Abschnittes erfolgen, entweder a. durch Theilung in verschiedene Bonitäts-Klassen, welche örtlich anzuweisen und speziell anzunehmen sind, oder b. durch Einschätzung des ganzen Abschnittes in eine Klasse unter Kompensation des Werths der darin enthaltenen Flächen von abweichender Bonität, oder endlich c. nach aliquoten Theilen des ganzen Abschnittes ohne spezielle Aufnahme der einzelnen Theile. Welcher der vorstehend zu a. bis c. angegebenen Wege einzuschlagen ist, muß in jedem Falle der umsichtigen Beurtheilung der Einschätzungs-Deputirten überlassen bleiben. Jedoch behält es in der Regel bei der Vorschrift unter Nr. 7. des §. 52. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, wonach die Bonitäts-Abschnitte nach Kataster-Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, die Größen derselben nach Maßgabe der Mutter-Kolle etc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Kataster-Parzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung, nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen sind, sein Bewenden, da bei der durchschnittlich nur geringen Größe der einzelnen Grundstücke in den westlichen Provinzen und dem Vorhandensein der Parzellar-Katasterarten der Fall nur sehr selten vorzukommen wird, wo es an den nöthigen Anhaltspunkten zur Bestimmung der Bonitäts-Massen auf der Karte fehlt, eventl. aber die Grenzen der letzteren durch Schrittmessung mit genügender Genauigkeit ermittelt werden können.

Es kann hierbei auch die Angabe der Größe der einzelnen Bonitäts-Abschnitte in der Art erfolgen, daß für eine gewisse Morgenzahl die eine und für den Ueberrest der Parzelle die andere Klasse bestimmt wird, z. B.

Fl. I. Nr. 6: 4 Morgen (östlich) A. I. Klasse,
3 " (westlich) A. II. "
Rest " A. III. "

Auch in Fällen, wo eine im Kataster unter einer Kultur-Art nachgewiesene Parzelle sich theilweise zu Theil in eine andere Kultur-Art umgewandelt vorfindet, sind die Flächen der beiden verschiedenen Kultur-Arten in der Regel ebenfalls in aliquoten Theilen u. s. w. der Fläche der ganzen Parzelle auszubrüden.

e. Vorbereitung der Untervertheilung der Grundsteuer durch gleichzeitige Ausführung einer Parzellar-Einschätzung.

§. 14. Um die erforderlichen Materialien zu einer den Verhältnissen möglichst entsprechenden Untervertheilung der nach §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 51. der Anweisung etc. vom nämlichen Tage den Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden zufallenden Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften vorzubereiten, ist mit der Einschätzung der Liegenschaften nach Kulturmassen und Bonitätsklassen (§. 13. dieser Anweisung) eine Parzellar-Einschätzung zu verbinden, dergestalt, daß von den Einschätzungs-Deputirten bei Ermittlung und Feststellung der in die einzelnen Bonitäts-Klassen zu verweisenden Grundstücks-Massen innerhalb der letzteren auch diejenigen Kataster-Parzellen oder Theile derselben nach ihrer vorgefundenen abweichenden Kultur-Art und Bonität besonders einzuschätzen sind, welche wegen ihrer geringeren Größe als 1 beziehungsweise 3 Morgen in Gemäßheit des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 zu der angrenzenden oder umschließenden Bonitätsmasse hätten gezogen werden müssen.

Der Unterschied der Bonität eines Theiles der betreffenden Kataster-Parzelle ist jedoch dann nicht zu berücksichtigen, wenn deren Reinertrag bei einer solchen besonderen Einschätzung nicht um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Die sich ergebenden, von den Resultaten der Klassen-Einschätzung (§. 13. dieser Anweisung) abweichenden Resultate der solchergestalt ausgeführten Parzellar-Einschätzung dürfen bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen nicht in Rechnung gestellt werden. Dieselben sind daher in den Karten und Einschätzungs-Registern erkennbar zu bezeichnen (sfr. §§. 17 und 18. dieser Anweisung und Circular-Erlass vom 24. Februar 1862).

f. Einschätzung nach den verschiedenen Kultur-Arten.

§. 15. Die Einschätzung erfolgt nach den im §. 5. der Hauptanweisung v. 21. Mai 1861 festgestellten Kultur-Arten. Die charakteristischen Merkmale derselben sind in der angegebenen Vorschrift, sowie in den derselben beigelegten „Allgemeinen Grundsätzen bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften“ (Anlage C. zu §. 24. a. a. D.), welche mit einem Auszuge aus der gedachten Hauptanweisung selbst, hierneben unter Anl. 1. beigelegt sind, genau bezeichnet und es wird daher auf dieselbe verwiesen.

Außer denselben kann nur noch die Gattung „Unland“ in Anwendung kommen. Als Unland sind solche Grundstücke zu behandeln, welche keinerlei Ertrag gewähren. Insofern hierunter nicht Grundstücke der im §. 11. dieser Anweisung bezeichneten Kategorien fallen, welche aus dem Einschätzungs-Registrier und der Karte sich leicht erkennen lassen, ist in dem Einschätzungs-Protokoll (§. 23. dieser Anweisung) der Grund anzugeben, weshalb dieselben keinerlei Ertrag zu gewähren im Stande sind.

g. Insbesondere Einschätzung der Holzungen.

§. 16. Was insbesondere die Holzungen anlangt, so wird hinsichtlich deren Einschätzung, in Erläuterung und Ergänzung der hierüber schon unter II. der technischen Anleitung in Beziehung auf Ermittlung des Reinertrags der Holzungen vom 17. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 184) enthaltenen generellen Anweisung, folgendes bestimmt:

1) Der Veranlagungs-Kommissar hat den Forst-Techniker, welcher ihm als Beisand zugewiesen ist, zu beauftragen, daß er sobald als möglich und thunlichst vor Beginn der Einschätzungs-Arbeiten der Deputirten, nach Maßgabe des festgestellten Geschäftsplanes, die Forsten des Kreises (Klassifikations-Distriktes), mit Ausnahme jedoch der einzelnen kleineren Waldbläschen, deren Einschätzung sogleich ohne forsttechnische Hülfe erfolgen kann, für sich allein einschätzt und die Resultate seiner Schätzung, für jeden Einschätzungs-Bezirk gesondert, dem Veranlagungs-Kommissar zustellt. Der Letztere hat sodann diese Voreinschätzungs-Arbeiten den Einschätzungs-Deputirten (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) für ihren Bezirk als ein technisches Gutachten mitzutheilen, um davon bei der von ihnen zu bewirkenden Einschätzung der Holzungen, soweit sie es für angemessen erachten, Gebrauch zu machen.

Sollte die Veranlagungs-Kommission beschließen, einen anderen Forst-Sachverständigen, als den dem Veranlagungs-Kommissar überwiesenen forsttechnischen Beisand zuzuziehen (§. 37. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861), so kann der Veranlagungs-Kommissar die Voreinschätzung der Holzungen auch gleich durch jenen Forst-Sachverständigen ausführen lassen, wenn nicht besondere Gründe ausnahmsweise ihn veranlassen, dennoch denjenigen Forst-Techniker, welcher ihm als Beisand zugewiesen ist, zu der Voreinschätzung zu verwenden.

Den Einschätzungs-Deputirten bleibt es überlassen, erforderlichen Falls den Forst-Sachverständigen, welcher die Voreinschätzung bewirkt hat, über sein Gutachten um erläuternde schriftliche Auskunfts direkt zu ersuchen oder auch, wenn dadurch etwa obwaltende erhebliche Differenzen zwischen ihrer Ansicht und dem Gutachten des Forst-Sachverständigen nicht behoben werden, diesen zu einer gemeinschaftlichen Lokalbesichtigung behufs örtlicher Darlegung und Begründung seiner forsttechnischen Meinung, durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars einzuladen.

Behufs der Voreinschätzung hat der Veranlagungs-Kommissar dem Forst-Sachverständigen diejenigen Holzungen in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken zu bezeichnen, deren Voreinschätzung er bewirken soll.

Der Sachverständige hat das Ergebnis seiner Voreinschätzung nach Anleitung des in der Anlage 2 ausgeführten Beispiels zusammenzustellen und diese Zusammenstellung dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen.

2) Der von der Central-Kommission festgestellte Klassifikations-Tarif für die Holzungen des betreffenden Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts ist außer den Einschägungs-Deputirten auch dem forstlichen Bestande des Veranlagungs-Kommissars beziehungsweise dem Forst-Sachverständigen, welchen die Veranlagungs-Kommission zuzuziehen beschließt, in derjenigen Form durch den Veranlagungs-Kommissar zuzufertigen, welche das Beispiel in Anlage 3 ersichtlich macht.

3) Bei der Einschägung der Holzungen kommt es zunächst darauf an, die Waldkörper zu sondern, welche als selbstständige Einschägungs-Objecte behandelt werden sollen.

Nach Vorchrift des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 ist jeder einzelne Waldkörper nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel als ein Ganzes nur zu Einer Tariffasse einzuschätzen. Nur wenn in einem Waldkörper zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen nach Waldart und Standorts-Güte sehr erheblich von der durchschnittlichen Bonitäts-Klasse des übrigen Waldes abweichen, können solche Flächen als besondere Bonitirungs-Abchnitte behandelt und in eine besondere Tariffasse eingeschätzt werden.

Im Sinne dieser gesetzlichen Vorchrift ist jede Kataster-Parzelle in der Kultur-Art „Holzung“ als ein Waldkörper anzusehen.

4) Der Forst-Sachverständige hat zu ermitteln, ob es nothwendig ist, noch besondere Bonitirungs-Abchnitte innerhalb des Waldkörpers behufs dessen Einschägung zu bilden und in die Karte einzutragen.

Daß solches nur geschehen darf, wenn sich innerhalb eines größeren Waldkörpers zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen Umfang finden, welche nach Waldart und Boden und nach den sonst den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, ist in der gesetzlichen Anweisung vom 21. Mai 1861 ausdrücklich erwähnt. Es wird aber auch zu der Herausmessung und Kartirung größerer Bonitäts-Abchnitte nur ausnahmsweise in dem Falle zu schreiten sein, wenn die Verschiedenheiten in großen zusammenhängenden Komplexen so beträchtlich sind, daß selbst mit Benützung der Flächen-Eintheilung, welche sich aus den obenhin schon in die Karte eingetragenen Wegen zc. ergibt, die Einschägung des Waldkörpers durchaus nicht thunlich ist, ohne eine Sonderung in speziell aufzunehmende und zu kartirende Klassen-Abchnitte vorzunehmen.

Eine solche Sonderung kann jedoch auch bei einem Waldkörper von nur 100 Morgen oder weniger Flächen-Inhalt eintreten, wenn in demselben so wesentliche Bonitäts-Verschiedenheiten vorkommen, daß zur richtigen Einschägung die Zerlegung des ersteren in zwei oder mehrere Bonitirungs-Abchnitte unabweisbar ist.

In den meisten Fällen wird der Forst-Sachverständige auch ohne vorgängige Herausmessung und Kartirung von Bonitirungs-Abchnitten die Einschägung in der Weise bewirken können, daß er nöthigenfalls mit Hülfe von Schrittmessungen und überschläglicher Berechnung auf der Karte arbiträr, der wievielte Theil des ganzen Waldkörpers oder der ihrem Flächen-Inhalt nach bekannten einzelnen Theile derselben, den verschiednen Waldarten und Standortsgütern beziehungsweise Tariffassen angehört, um daraus den Gesammt-Reinertrag des ganzen Waldkörpers, sowie den durchschnittlichen Reinertrag für den Morgen zu berechnen und darnach zu bemessen, zu welcher Tariffasse der ganze Waldkörper durchschnittlich einzuschätzen ist.

Wo Vermessungs-, Betriebs-Regulierungs- und Ertragsberechnungs-Werte vorhanden sind, werden diese ein sehr erwünschtes Hülfsmittel für die Einschägung darbieten.

5) Bei der Einschägung dürfen nur diejenigen Reinertrags-Zahlen in Anwendung kommen, welche der Klassifikations-Tarif für die Holzungen enthält (§. 10. dieser Anweisung).

6) Um eine dem festgestellten Klassifikations-Tarife entsprechende möglichst gleichmäßige Einschägung der Holzungen zu erlangen, ist es durchaus nothwendig, daß der Taxator nicht direct den anzuwendenden Geld-Tariffaz arbiträr, sondern für jeden Waldkörper zunächst ermittelt, zu welchen dominirenden Waldarten und zu welchen Standorts-Gütern derselbe einzuschätzen ist und dann erst die auf diese Waldarten und Standorts-Gütern anzuwendenden Tariffätze bestimmt. Die erste Frage, in welche Standorts-Güteklassen der Waldkörper einzuschätzen, ist lediglich nach der Beschaffenheit des Bodens in Betreff seiner mineralischen Bestandtheile, seiner Tiefgründigkeit, des Fruchtigkeitsgrades und der für die Holz-Produktion mehr oder weniger günstigen Lage zu beantworten. Der Taxator hat daher besonders darauf zu achten, daß er sich durch den gegenwärtigen, vielleicht in Folge sorgfältiger Pflege und Schonung außergewöhnlich guten Holzbestand nicht verleiten läßt, den Boden besser anzusprechen, als er es nach seiner mineralischen Beschaffenheit und seiner

Lage verdient, oder umgekehrt, aus dem ungünstigen Eintrude schlecht behandelter und deshalb mangelhafter Holzbestände Veranlassung nimmt, den Boden zu niedrig zu klassifizieren.

Bei Bestimmung der Standortsgüteklassen sind die Säge der technischen Anleitung vom 17. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 184) als Anlage 2 beigegebenen Durchschnitts-Ertragstafel genau als charakteristisches Merkmal festzuhalten, bergabst, daß z. B. für Kiefern aller Boden, welcher zu 29 und mehr Kubfußfuß Verbholz Durchschnittszuwachs anzusprechen ist, als I. Standortsgüte, bei 20 bis 28 Kubfußfuß als II. Standortsgüte, bei 13—19 Kubfußfuß als III. Standortsgüte, bei 10—12 Kubfußfuß als IV. und bei 1—9 Kubfußfuß als V. Standortsgüte bezeichnet wird.

Da ein mittelmäßiger Holzbestand und ein normales Altersklassen-Verhältnis als vorhanden angenommen werden muß, so hat der Forator zu vermeiden, daß er beim Ansprechen des Durchschnitts-Zuwachses sich durch den vorhandenen Bestand, wenn er besser als mittelmäßig ist, zur Schätzung eines zu hohen Durchschnitts-Zuwachses, wenn der Bestand, aber schlechter ist, zur Schätzung eines zu geringen Durchschnitts-Zuwachses verleiten läßt, sondern vielmehr den Durchschnitts-Zuwachs so zu schätzen, wie ihn der Boden nach seiner Beschaffenheit und Lage bei gemeingewöhnlichem Forstbetriebe und mittelmäßigem Holzbestande in regelmäßigem Altersklassen-Verhältnisse im großen Durchschnitt unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Gesetzmäßigkeiten zu liefern pflegt.

Nach Feststellung der Standortsgüteklassen ist die zweite Frage zu entscheiden, welche Tariffsäge für die ermittelten einzelnen Standortsgüteklassen in Anwendung zu bringen sind, um den gesammten Reinertrag zu berechnen. Zur Beantwortung dieser Frage hat der Forator sorgfältig zu erwägen, ob die Abfag-Verhältnisse, Holzpreise, Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkosten für den zu schätzenden Waldkörper im Ganzen dem bei Ausstellung des Klassifikations-Tarifs angenommenen und in den Musterstücken repräsentierten durchschnittlichen Zustände dieser Verhältnisse gleichkommen, oder ob und in wieviel sie davon abweichen, wobei namentlich die Abfag-Verhältnisse in das Auge zu fassen und die Holzpreise des zu schätzenden Waldkörpers mit denjenigen Holzpreisen zu vergleichen sind, welche bei Ausstellung des Klassifikations-Tarifs zu Grunde gelegt sind.

Finden sich in den Holzpreisen und den sonstigen Verhältnissen keine sehr erheblichen Differenzen zwischen dem einzuschätzenden und dem der Feststellung des Klassifikations-Tarifs zu Grunde gelegten Walde, so ist für die ermittelten Waldarten und Standortsgüteklassen des einzuschätzenden Waldkörpers genau der im Klassifikations-Tarif für die betreffende Waldart und Standortsgüte ausgeworfene Tariffag zur Anwendung zu bringen. Sind dagegen die Verhältnisse im Ganzen erheblich günstiger oder ungünstiger, als sie in den dem Klassifikations-Tarife zu Grunde liegenden Berechnungen angenommen sind, so ist ein entsprechend höherer oder geringerer Satz des Klassifikations-Tarifs anzuwenden.

Der Umficht und dem sachverständigen Ermessen des einschätzenden Technikers muß vertraut werden, daß er nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse jeden einzelnen Waldkörper so einschätzt, wie es gehen muß, um unter richtiger Anwendung des festgestellten Klassifikations-Tarifs den Hauptzweck, den Reinertrag aller Holzungen in verhältnismäßiger Gleichheit zu schätzen, möglichst vollkommen zu erreichen.

h. Feststellung und Aufnahme der Bonitätsklassen-Abschnitte.

§. 19. Die Einschätzungs-Resultate (d. i. die Kultur-Art, die Klassen-Nummern und Klassengrenzen) sind von dem geometrischen Techniker sofort nach erfolgtem Ausspruche der Einschätzungs-Deputation auf dem Felde in die aus dem Gemeinde-Archiv entnommene Parzellar-Katasterkarte beziehungsweise in die sonst etwa benutzten Karten, Handrisse u. (s. 7. dieser Anweisung) mit Bleistift einzutragen. Die Komplexe der im Zusammenhange liegenden Grundstücke von gleicher Kultur-Art und Klasse (Bonitätsmassen) sind mit einer geschlängelten Beilinie (-----) deutlich zu umschreiben, unter gleichzeitiger Einschreibung der Normalzeichen für die betreffende Kultur-Art und die Bonitäts-Klasse des Grundstücks-Komplexes mit römischer Ziffer, wogegen innerhalb dieses Komplexes die in Kultur-Art und Bonität etwa abweichenden und nach Vorschrift des §. 14. dieser Anweisung besonders einzuschätzenden Parzellen unter einem beziehungsweise drei Wörtern mit dem entsprechenden Normalzeichen für die abweichende Kultur-Art und mit arabischen Ziffern für die Bonitäts-Klasse zu bezeichnen sind.

Fallen die Klassengrenzen nicht mit den Parzellen-Grenzen zusammen, so sind dieselben in einfachen, scharfen Strichen ihrer Lage nach — event. mit Angabe der Abmessungen von festen Punkten nach der Rutzenzahl — einzuszeichnen.

Die Normalzeichen für die Kultur-Arten sind:

a. für Ackerland A.	e. für Holzungen H.
b. „ Gärten G.	f. „ Wasserläufe Wa.
c. „ Wiesen W.	g. „ Dehland O.
d. „ Weiden (Biehweiden) V.	h. „ Unland U.

§. 18. Thunlichst nach Vollendung der Einschätzungs-Arbeiten jeden Tages sind die mit Bleistift ausgeführten Eintragungen in der Karte mit blauer Farbe auszuzeichnen, beziehungsweise auszusprechen.

Dabei sind die mit einer geschlängelten Bleilinie (§. 17. dieser Anweisung) bezeichneten Grenzen der Bonitätsmassen mit einem blauen Farbstreifen zu begleiten. Sofern solche Grenzen nicht mit Parzellen-Grenzen zusammenfallen, sind dieselben außerdem mit punktierten Linien von dunkler blauer Farbe zu bezeichnen.

Die nach §. 14. dieser Anweisung besonders eingeschätzten Parzellen sind in Betreff der ihnen aus dieser Veranlassung beigelegten Bonität mit einem Farbstreifen nicht zu bezeichnen, jedoch können, wenn mehrere solcher zu ein und derselben Kultur-Art und Klasse eingeschätzten Parzellen neben einander liegen, — um das wiederholte Einschreiben der Klassen-Nummer zc. in jede derselben zu vermeiden — diese Parzellen an ihrem Gesamt-Umfange mit einer punktierten blauen Linie bezeichnet werden, so, daß die Klassen-Nummer nur einmal in die Mitte eines solchen Komplexes von Parzellen geschrieben wird.

Sofern die Karte bereits mit blauen Farbstreifen angefüllt ist, kann für die Eintragung der neuen Bonitirung eine andere Farbe gewählt werden, jedoch ist in einem solchen Falle diese Farbe am Rande der Karte durch eine kurze Bemerkung zu erläutern.

Die mit Gebäuden besetzten Grundstücke nebst den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen und Hausgärten in den im §. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bezeichneten Umfange (sfr. §. 11. zu 3 dieser Anweisung) sind mittelst eines blauen schwarzen (Tusche) Farbstreifens an der inneren Seite ihrer Außengrenze in der Karte kenntlich zu machen, dergestalt, daß wenn mehrere solcher Grundstücke neben einander liegen, nur der äußerste Umring derselben in der gedachten Weise bezeichnet wird.

Nachdem die Einschätzungs-Resultate zc. solchergestalt in der Karte verzeichnet worden, sind die Eintragungen von den Einschätzungs-Deputirten der Prüfung in Betreff der Uebereinstimmung mit ihren Aussprüchen zu unterwerfen.

Demnachst und sobald die auf der Karte verzeichneten Grundstücke sämmtlich eingeschätzt sind, ist jede Karte unter Angabe des Datums der beendeten Bonitirung von den Einschätzungs-Deputirten und dem Feldmesser zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit der eingetragenen Einschätzung mit ihrer Namensunterschrift zu versehen in nachstehend angegebener Weise:

Die Einschätzung bewirkt am ten 186

Die Einschätzungs-Deputirten.

N. N.

N. N.

N. N.

Feldmesser zc.

§. 19. Wenn eine nicht ausgleichende Meinungs-Verschiedenheit über die Einschätzung unter den beiden Einschätzungs-Deputirten entsteht, so wird der Ausspruch eines jeden Deputirten getrennt durch einen Strich unter Hinzufügung eines Fragezeichens in die Karte eingetragen (z. B. $\frac{A. III.}{A. V.}$?). Es wird jedoch die Vollziehung der Karte hierdurch ebenso wenig, als in dem Falle aufgehoben, wenn gegen den übereinstimmenden Ausspruch beider Deputirten der Veranlagungs-Kommissar, die abgeordneten Mitglieder der Bezirks-Kommission oder der Bezirks-Kommissar oder in weiterer Ueberwachung der General-Kommissar der Provinz abweichender Ansicht ist; es erfolgt vielmehr dieselbe unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Einschätzungs-Protokoll. Nach Erledigung derartiger Anstände durch Entscheidung des Veranlagungs-Kommissars beziehungsweise der Bezirks-Kommission ist die Karte zu vervollständigen und von dem Veranlagungs-Kommissar und dem Feldmesser mit einem Nachtragvermerk zu versehen.

Kontrolle des Veranlagungs-Kommissars.

§. 20. Der Veranlagungs-Kommissar hat die Einschätzungs-Arbeiten innerhalb seines Kreises sorgfältig zu überwachen, insbesondere die Verbindung zwischen den verschiedenen Deputationen zu unterhalten und wenn ihm Differenzen zwischen den Mitgliedern derselben Deputation angezeigt werden, deren Entscheidung herbeizuführen (§. 9. dieser Anweisung); auch daß und wie solches geschehen, am Rande der die Anzeige der Differenz enthaltenden Verhandlung zu vermerken. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Kommission einzuholen (§. 38. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). Ebenso hat der Veranlagungs-Kommissar, wenn er wahrzunehmen glaubt, daß die prinzipielle Gleichmäßigkeit der Einschätzung zwischen verschiedenen Deputationen nicht mehr vorhanden, auf deren Wiederherstellung nach Kräften hinzuwirken, und, falls ihm solches nicht gelingen sollte, hiervon dem Bezirks-Kommissar Anzeige zu machen.

Ueberwachung der Einschätzungs-Arbeiten durch die Bezirks-Kommission.

§. 21. Ebenso wie der Veranlagungs-Kommissar hat auch die Bezirks-Kommission durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien von dem Fortgang der Einschätzungs-Arbeiten sich unausgesezt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Gemeinden persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu machen, daß den einzelnen Klassen-Abschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen (§. 42. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). Insofern derartige Verstöße nicht die Einschätzung selbst, (d. h. die richtige Anwendung der Tarifsätze), vielmehr lediglich die gründliche und zuverlässige Ermittlung der einzelnen Bonitäts-Abschnitte betreffen, haben die Einschätzungs-Deputirten sich den Anordnungen dieser Mitglieder der Bezirks-Kommission zu unterwerfen. Von allen wahrgenommenen Mängeln und Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Einschätzung haben diese aber sofort dem Veranlagungs-Kommissar Mittheilung zu machen und dem Ersteren dadurch Gelegenheit zu geben, solche einer näheren Prüfung zu unterwerfen und zu beseitigen, beziehungsweise sich gutachtlich über dieselben und über die Wege zu deren Behebung gegen den Bezirks-Kommissar auszusprechen.

Vorbereitung der Entscheidungen der Bezirks-Kommission.

§. 22. In allen Fällen, in denen die Vermittelung der Bezirks-Kommission eintritt, steht die Entscheidung der Plenar-Versammlung derselben zu. Zur Vorbereitung für solche hat der Bezirks-Kommissar dafür zu sorgen, daß eine Untersuchung der Differenzpunkte an Ort und Stelle durch Eins oder Mehrere der Mitglieder der Bezirks-Kommission, welche entweder für den betreffenden Kreis ein- für allemal oder zu der vorliegenden Untersuchung besonders deputirt sind und zwar unter Zugiehung des Veranlagungs-Kommissars und wo möglich auch der betreffenden Einschätzungs-Deputirten rechtzeitig vorgenommen wird. Die Resultate dieser Untersuchung, sowie die Gründe, welche für die sich gegenüberstehenden Ansichten angeführt worden, sind protokollarisch festzusetzen und der Bezirks-Kommission vorzutragen. Betrifft der Differenzpunkt die Abschätzung von Holzungen, so ist zunächst das schriftliche Gutachten des bei der Bezirks-Kommission fungirenden Forst-Sachverständigen einzuholen, der zu diesem Behufe das von dem Kreis-Forsstschverständigen aufgestellte Einschätzungswerk und die gegen und für dasselbe entwickelten Gründe einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soweit es außerdem erforderlich sein sollte, eine Besichtigung der Dertlichkeit vorzunehmen hat. Nach Vorlegung dieses Gutachtens bleibt es der Bezirks-Kommission überlassen, sofort die Entscheidung zu treffen oder eine weitere örtliche Untersuchung durch besondere aus ihrer Mitte zu bestimmende Deputirte zu veranlassen.

Protokolle über die Thätigkeit der Einschätzungs-Deputation.

§. 23. Ueber die Thätigkeit der Einschätzungs-Deputirten an jedem Kalender-Tage ist von dem Feldmesser ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches namentlich die Zeit und den Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten und die geschehene Prüfung beziehungsweise Vollziehung der Koupons und der Karte näher anzugeben hat. In dieses, von den Einschätzungs-Deputirten gleichfalls zu vollziehende Protokoll gehören ferner die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben sich ereignet haben: a. wenn eine Meinungsverschiedenheit über die Einschätzung unter den beiden Einschätzungs-Deputirten entstanden, welche von dem Veranlagungs-Kommissar entschieden worden oder dessen Entscheidung vorbehalten

ist; b. wenn eine derartige Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Veranlagungs-Kommissar, beziehungsweise den Mitgliedern der Bezirks-Kommission und dem übereinstimmenden Ausspruche der beiden Einschätzungs-Deputirten hervorgetreten ist; c. wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der Karte oder gegen deren Vollständigkeit entstanden sind; d. wenn die Fortsetzung der Arbeiten der Einschätzungs-Deputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind; auch ist g. zu vermerken, auf welchen Begängen und zu welcher Zeit die Deputation von dem Veranlagungs-Kommissar oder Mitgliedern der Bezirks-Kommission beziehungsweise der Central-Kommission oder dem General-Kommissar der Provinz begleitet worden ist.

§. 24. Nach Beendigung der Einschätzung jeder Gemeinde sind die dieselbe betreffenden Einschätzungs-Protokolle nebst Karten, sowie die Konzepte der erlassenen Schreiben mit den dazu gehörigen Behändigungs-scheinen vom Feldmesser ungesäumt dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen, der solche in die von ihm gemeinbeweise anzulegenden Einschätzungs-Akten zu übernehmen, beziehungsweise aufzubewahren hat, um seiner Zeit wegen Ausstellung der Einschätzungs-Register u. s. w. nach Vorschrift der §§. 43, 44 und 52. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 beziehungsweise des Circular-Erlasses vom 24. Februar 1862 das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

Anlage 1. (zu §. 15.)

(Wie Seite 146.)

Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Rein-Ertrags der Liegenschaften.

(Wie Seite 147.)

Anlage 2. (zu §. 16.)

Grundsteuer - Veranlagung.

Regierungsbezirk:
Kreis:
Klassifikations-Distrikt:
Gemeinde:

Vorschläge zur Einschätzung der Holzungen.

Abgegeben den ten 186
von dem Forst-Eachwerkhändigen:
N. N.
Oberförster.

Bemerkung:

Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.

Laufrufe Nr.	Bezeichnung der Holzungen nach				Vorschlag zur Einschätzung			
	Nr. der Parzelle	Nr. der Parzelle von	Nr. der Parzelle bis	Ortsübliche Benennung der Holzung.	Dominirende Holz- und Betriebsarten.	zu welchen Theilen oder mit welchen Flächen.	in die Tarifklasse.	zu Egr.
1	1	13	25	Kimberg	Kiefern	ganze Fläche	6	7
2	1	38	-	An der Lehmkaule	Eichen-Hochwald mit Buchen und Fichten gemischt	ganze Fläche	4	24
3	2	14	-	Jungfernhaide	Kiefern mit einzelnen Eichen-, Erlen- u. Birkenbeständen	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	4 6	24 7
4	2	118	-	Gemeindehaide	Kiefern	ganze Fläche	5	15
5	-	119	-	-	Eichen-Hochwald	ganz	3	36
6	-	120	135	-	Weidenheeger	ganz	2	48
7	-	148	-	Aueholz	Mittelwald	ganz	2	48

Bemerkungen. 1) Rückföhrlich der Klassifizierung und Eintragung in das Einschätzungungs-Register ist verschieden zu verfahren, je nachdem der Taxator es für unabweisbar findet, den Waldkörper innerhalb der Grenzen des §. 33. der Anweisung in mehrere aufeinander und zu taxirende Bonitirungs-Abtheilungen zu zerlegen, oder es thunlich erachtet, ohne solche Zerlegung die Einschätzung zu bewirken. Im ersten Falle ist jeder Bonitirungs-Abtheilung direct in eine Tarifklasse einzuschätzen und zu dieser Klasse in das Einschätzungungs-Register einzutragen. Im zweiten Falle hat der Taxator zunächst zu prüfen, ob der Waldkörper durchweg von so gleicher Bonität ist, oder doch nur so unbedeutliche sich ausgleichende Verschiedenheiten in der Bonität enthält, daß er unbedenklich direct in Eine bestimmte Waldart und Standorts-Güte resp. in die derselben entsprechende Tarifklasse eingeschätzt werden kann. Dann ist der ganze Waldkörper unzerlegt mit der geschätzten Klasse in das Einschätzungungs-Register einzutragen. Fänden sich dagegen in dem Waldkörper so verschiedene Waldarten und Standorts-Güten, daß der Taxator es nicht für thunlich erachtet, die Einschätzung direct in Eine Tarifklasse zu bewirken, sondern es für notwendig hält, sich den Waldkörper nach den verschiedenen Waldarten und Standorts-Güten in ihre Theile zu zerlegen, für jeden solchen Theil den entsprechenden Tarifsaß zu bestimmen, und danach den Gesamtertrag zu berechnen, so würde hieraus der Durchschnittsaß für den Betrag herausfallen, und dieser bei jeder föhrlicher Einschätzung des ganzen Waldkörpers zu Einer Bonitäts-Klasse auf die zunächstliegende Zahl des Tarifs abzurunden, und so nach der ganze Waldkörper in Einer Position zu dieser Tarifklasse in das Einschätzungungs-Register einzutragen sein. Wenn also 4 B. bei einem Tarif von

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Klasse	ein Waldkörper von x Morgen einschätzen würde
zu	in die 1. Klasse	h	24	Egr.	=	24		
		3.		h	12		=	24
		4.		h	8		=	8
		5.		h	6		=	6
		6.		h	4		=	4

im Ganzen also zu $66 \times \frac{1}{6}$, so würde der Durchschnittsaß für den Betrag 11 Egr. sein, und

Bemerkungen und Erläuterungen und eventuell spezielle Begründung des Vorschlags.

Sämtliche Parzellen sind durchweg zur IV. Standorts-Güte Kiefern anzusprechen.

Es sind einzuschätzen:	½ als Eichen-Hochwald	III. St.-O.-G.	à 36 = 72
	½ - Buchen	IV. -	à 24 = 48
	½ - Fichten	III. -	à 15 = 15
			à 24 = 24

Sa. = 150x/6, also durchschnittlich pro Morgen 26,5 Sgr.,
abzurunden auf den nächsten Tarifsatz
„24 Sgr.“

Es sind einzuschätzen:	⅓ als Kiefern	I. St.-O.-G.	à 36 = 36
	⅓ -	II. -	à 24 = 48
	⅓ -	III. -	à 15 = 45
	⅓ -	IV. -	à 7 = 14
	⅓ - Eichen-Hochwald	II. -	à 45 = 48
	⅓ -	III. -	à 36 = 36
	⅓ - Erlen und Birken	III. -	à 7 = 14

Sa. = 241x/12, also durchschnittlich pro Morgen 30,1.

Der nächste Tarifsatz 24 differirt von 30,1
um mehr als 10 Prozent; daher zur Aus-
gleichung einzuschätzen ⅓ à 24 = 216
⅓ à 7 = 21

= 237

Der ganze Waldkörper ist durchschnittlich zur III. St.-O.-G. Kiefern einzuschätzen.

Eichen-Hochwald III.

Weidenheeger II.

Musterstück.

dieser auf den nächsten Tarifsatz 12 Sgr. abgerundet werden, der ganze Waldkörper also mit 12 Sgr. zur 3. Tarifklasse in das Einschätzungs-Register eingetragen werden müssen. Sollte jedoch bei dieser Abrundung der Fall eintreten, daß die Tarifzahl, auf welche die aus der Einzelberechnung sich ergebende Durchschnittszahl des wirklichen Reinertrags abzurunden wäre, um mehr als 10 Prozent tiefer berechneten Durchschnittszahl höher oder niedriger ist, so muß nach der Vorchrift des §. 39. der Haupt-Anweisung vom 21. Mai 1861 eine Ausgleichung bewirkt werden, und zwar, da andere Reinertragsätze als im Klassifikations-Tarif enthalten sind, nicht Anwendung finden dürfen, dadurch, daß ein aliquoter Theil des Waldkörpers für sich — zu einer höheren oder geringeren als der durchschnittlichen Tarifklasse — eingeschätzt und in das Einschätzungs-Register eingetragen wird. Wären also in dem vorstehenden Beispiele die beiden letzten Sechstheile nicht zur 5. und 6., sondern zur 6. und 7. Klasse mit 4 und 2 Sgr. einzuschätzen, so würde der Gesamt-Reinertrag 62 x/6, also für den Morgen 10,33 Sgr. sein. Die nächste Tarifklasse 12 Sgr. ist aber um 1,67 höher, während die zulässige Differenz nur 1,00 ist. Es muß also eine Ausgleichung erfolgen, welche sich dadurch bewirkt läßt, daß ⅓ der Fläche mit dem Tarifsatz 12 Sgr. und ⅓ mit dem Tarifsatz 2 Sgr. eingeschätzt werden, und also in das Einschätzungs-Register der Waldkörper in zwei Kontinuitätsklassen: ⅓ der Fläche zur Klasse 3, und ⅓ der Fläche zur Klasse 7 eingetragen wird.

2) In Fällen, wo mehrere nebeneinanderliegende Holz-Parzellen zu der gleichen Kontinuitätsklasse einzuschätzen sind, bedarf es nicht der Aufführung jeder einzelnen dieser Parzellen, vielmehr können dieselben in abgekürzter Weise bezeichnet werden, §. B. von Nr. 13 bis 25.

Grundsteuer-Voranlagung.

Regierungsbezirk:

Kreis:

Klassifikations-Distrikt:

Klassifikations-Tarif für die Holzungen.

Klasse.	Tarif- fuß. Eqr.	Umfaß die Balbarten und Standort-Gärten.	Bezeichnung der betreffenden Ruferfläche.			
			Ge- meinde.	Nummer der		Benennung der Lage u. f. w.
			Flur.	Parzelle.		
1	54	Eichen-Hochwald I. Weidenheger I.	N. N.	3	130	Forst-Distrikt Eichhagen im Distrikt 18 d. K. Oberförsterei N.
2	48	Eichen-Hochwald II. Weidenheger II. Mittelwald I. Fichten I. Eichen-Schälwald I.	N. N.	6	27 bis 75	Der Rabenheger bei Amsdorf a. d. Saale. u. s. w. u. s. w.
3	36	Eichen-Hochwald III. Weidenheger III. Mittelwald II. Fichten II. Eichen-Schälwald II. Buchen-Hochwald I. Kiefern I. Gemischt Niederwald I.				
4	24	Eichen-Hochwald IV. Mittelwald III. Eichen III. Eichen-Schälwald III. Buchen-Hochwald II. Kiefern II. Gemischt Niederwald II. Birken- und Erlen-Hochwald I.				
5	15	Eichen-Hochwald V. Mittelwald IV. Fichten IV. Eichen-Schälwald IV. Buchen-Hochwald III. Kiefern III. Birken- und Erlen-Hochwald II.				
6	7	Mittelwald V. Fichten V. Eichen-Schälwald V. Buchen-Hochwald IV. Kiefern IV. Gemischt Niederwald III. Birken- und Erlen-Hochwald III.				
7	4	Buchen-Hochwald V. Gemischt Niederwald IV. Birken- u. Erlen-Hochwald IV. u. V.				
8	2	Gemischt Niederwald V. Kiefern V.				

Bemerkung:

Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.

97) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Herren Bezirks-Kommissarien der sechs östlichen Provinzen, betreffend die Ertheilung von Kopien aus den Behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten, oder aus den zur Benutzung bei letzterer überlassenen Karten zc. an dritte Personen, vom 15. März 1862.

Der im §. 10. des Erlasses, betreffend die Organisation des Vermessungswesens vom 24. August 1861 (Minist.-Bl. S. 201), enthaltenen Vorschrift, nach welcher Kopien aus den Behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten oder aus den zur Benutzung bei letzterer ihnen übergebenen Karten und Schriftstücken von den Feldmessern ohne besondere Genehmigung des Bezirks-Kommissar an dritte Personen nicht ertheilt werden dürfen, ist bisher erfahrungsmäßig Seitens der Feldmesser vielfach zuwider gehandelt worden.

Wie schwierig und in gewissem Sinne mißlich auch die Handhabung einer strengen Kontrolle in dieser Beziehung sein mag, so kann doch von der Beobachtung jener für den geüblichen, ordnungsmäßigen Fortgang des Vermessungswesens sehr wesentlichen Vorschrift nicht Abstand genommen, bei den dieserhalb zu treffenden Einrichtungen vielmehr nur darauf Bedacht genommen werden, daß der Ausführung derartiger Arbeiten Seitens der Feldmesser in gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der letzteren und der betreffenden Grundbesitzer nicht weiter entgegen getreten wird, als die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Vollendung des Veranlagungswerks eine auf die Zwecke des letzteren zu beschränkende Thätigkeit des disponiblen Geometer-Personals bedingt.

Von diesem Gesichtspunkte aus überlasse ich Ew. zc. Behufs zweckmäßiger Behandlung des Gegenstandes im vorzigen Regierungsbezirk die erforderlichen, in geeigneter Weise zu veröffentlichenden Anordnungen zu treffen, indem ich zur Beachtung hierbei nur folgende allgemeine Vorschriften hinzufüge:

1) Alle Anträge auf Ertheilung von Kopien der im §. 10. a. a. D. bezeichneten Art, sowie auf Verbindung von besonderen Messungen mit den zum Behufe der Grundsteuer-Veranlagung auszuführenden Arbeiten sind bei dem Veranlagungs-Kommissar oder betreffenden Kreis anzubringen.

2) In wie weit Ew. zc. die Ihnen beigelegte Befugniß zur Ertheilung der diesfälligen Genehmigung einem oder dem andern Veranlagungs-Kommissar zu übertragen für zweckmäßig erachten, wird Ihrem Ermessen anheimgestellt. In den unter 5 bezeichneten Fällen ist jedoch Behufs der wegen der Kosten zu treffenden Festsetzung stets an Ew. zc. zu berichten.

3) Bei Ertheilung der Genehmigung überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Zeit der Ausführung ist von Ihnen, beziehungsweise dem betr. Veranlagungs-Kommissar in sorgfältige Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit eine über die Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung nach der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 hinausgehende Beschäftigung des vorhandenen Feldmesser-Personals mit Rücksicht auf den Umfang der in dem betreffenden Kreise zu erledigenden geometrischen Arbeiten statthaft ist.

4) Für Kopien aus Gemarkungskarten sind die Feldmesser nach den in den §§. 42, 52. des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Ges.-Samml. 1858 S. 233) aufgestellten Sätzen zu bezahlen.

5) Wird mit der Herstellung der Gemarkungskarte die Ausnahme besonderer nach der Anweisung vom 21. Mai v. J. nicht zu berücksichtigender Grenzen (Eigenthum-, Schlag-, Zagen-Grenzen) verbunden, so erfolgt die Original-Kartirung solcher Grenzen in der Regel dennoch in der Gemarkungskarte und ist dem Antragsteller sodann Kopie aus der letzteren zu verabsolgen. Ueberhaupt ist thunlichst als Regel festzustellen, daß die etwa besonders aufgenommenen Grenzlinien zc. stets in den Gemarkungskarten verzeichnet werden, ebenso, daß die Originalen der angefertigten Karten, Berechnungen, Register zc. bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Ämtern verbleiben und den Antragstellern nur Kopien derselben ertheilt werden.

6) In den zu 5 gedachten Fällen erfolgt die Bezahlung der Feldmesser nach dem jedesmal besonders mit ihnen im Anschluß an die Sätze des Gebühren-Tarifs vom 24. August v. J. zu verabredenden Kostenbeiträge. Es dürfen aber dem Grundsteuer-Fonds hierbei stets nur die durch die zunächst liegenden Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung gebotenen Kosten zur Last fallen.

7) Den Ertrahenten steht frei, vor Aushängung der auf ihren Antrag hergestellten Karten-Kopien die Prüfung und Vollziehung derselben durch den Ober-Geometer nach Vorschrift des §. 19. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 zu beantragen.

Berlin, den 15. März 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

96) Verfügung an das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände hier und Abschrift nachsichtlich an sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Sigmaringen, die Versteuerung der im Auslande erscheinenden, in Preußen feuerpflichtigen Blätter betreffend, vom 10. Januar 1862.

Nach dem §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 689) beträgt die Steuer für auswärtige in Preußen feuerpflichtige Blätter ein Drittel des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. In Folge dieser Bestimmung sind von den im Preisfouant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs Abtheilung A. aufgeführten, in den deutschen Nachbarländern erscheinenden 202 Blättern, nach einer für das Jahr 1861 angelegten Berechnung, 175 Blätter in der Steuer (theilweise um das Doppelte und selbst Dreifache) erleichtert, während bei 14 Blättern die Steuer unverändert geblieben, und nur für 13 eine Erhöhung derselben eingetreten ist. Hinsichtlich der letzteren, welche fast lediglich in Wochenschriften bestehen, war bei der Vorlage des Entwurfes zu dem nunmehrigen Gesetze vom 29. Juni 1861 von der Voraussehung ausgegangen, daß dieselben in Folge dieses Gesetzes als Unterhaltungsblätter, welche sich nur ausnahmsweise mit der Politik beschäftigen, von der Steuer ganz frei bleiben würden. Da diese Voraussehung nach der Versicherung mehrerer, in den großen deutschen Buchhandlungen angelegten Verleger periodischer Blätter nicht zutrifft, die Wärdt des mehrgedachten Gesetzes aber überhaupt nicht auf eine Steuererhöhung und noch weniger auf eine Begünstigung der inländischen vor den ausländischen Blättern gerichtet gewesen ist; so soll für alle in deutscher Sprache im Auslande erscheinende, in Preußen feuerpflichtige Blätter die Versteuerung vom 1. Januar d. J. ab nach dem für inländische Blätter durch den §. 3. des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Steuerfaze gestattet werden, sofern dies von deren Verlegern bei dem „Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin“ beantragt wird, und sofern die nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen befolgt werden.

1) Dem Antrage an das vorgedachte Hauptamt muß von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämtliche Nummern des verfloffenen Kalender-Vierteljahrs (zur Zeit also ein das vierte Quartal 1861 umfassendes Exemplar) enthält, beigelegt werden. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuerfaze — in Silbergrößen abgerundet — festgesetzt, und es wird dieser Satz durch den Preisfouant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebenen Nummern (Ende März 1862 also ein das erste Vierteljahr 1862 umfassendes Exemplar) enthält, einzureichen. Nach dem Umfang desselben, wenn solcher von dem Umfang des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuerfaze für das nächstfolgende Vierteljahr (also z. B. für das dritte Quartal 1862 auf Grund des Umfangs im ersten Quartal 1862) anderweit festgesetzt, und sowohl im Preisfouant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgesetzt ist, so findet doch eine Steuer-Nachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Die Steuer von ausländischen Blättern wird nach wie vor entweder durch die Postbehörde, oder, soweit die Blätter nicht bei der Postbehörde bestellt, sondern auf buchhändlerischem oder auf sonstigem Wege bezogen werden, auf die Anmeldung des Inländers, welcher dieselben bezieht, von der Steuerbehörde erhoben.

Für einmal wöchentlich oder seltener erscheinende ausländische Blätter kann die Steuer mit jährlich 15 Sgr. und für zwei oder dreimal wöchentlich erscheinende Blätter mit jährlich Einem Thaler für jedes in Preußen gehaltene Exemplar erhoben werden, wenn die Verleger dies der Erlegung der Steuer nach Maßgabe des für inländische Blätter vorgeschriebenen Satzes vorziehen und in dieser Hinsicht vor Beginn des Vierteljahres (für das laufende Vierteljahr aber alsbald) ihre Erklärung gegen das Haupt-Steueramt für inländische Ge-

gegenstände in Berlin abgeben, welches demnächst die vorgeschriebene Bekannmachung des Steuerfahes ver-
mitteln wird.

Wird für ausländische Blätter, welche erst seit dem 1. Januar d. J. erscheinen, die Besteuerung nach
deren Umfang nachgeprüft, so sind diesem Antrage die bisher erschienenen Nummern desselben beizufügen
und ist dieser Antrag zu meiner Entscheidung vorzulegen. Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.

99) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das An- und Abmelden von Brenner-
geräthen bei der Steuerbehörde betreffend, vom 17. Januar 1862.

Die Fassung der §§. 16 und 17. der Steuer-Verordnung vom 8. Februar 1819 berechtigt zwar zu der
Auslegung, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen eine bloße Veränderung in dem Besitze einer übr-
gens unverändert an der bisherigen Stelle verbleibenden Brenner- oder eines Destillirgeräthes
eintritt, die in den §§. 73. beziehungsweise 66. a. a. D. angedrohten Strafen verwirkt sind, sobald der
frühere Besitzer die im §. 17., und der neue Besitzer die im §. 16. a. a. D. vorgeschriebene Anzeige unter-
läßt. Das Interesse der Steuer-Verwaltung bei dergleichen Anzeigen ist jedoch nur gering, weil die Unter-
lassung der Letzteren die Beaufsichtigung der Brenner- und Destillirgeräthe nicht wesentlich erschwert, auch
die eingetretene Personal-Veränderung bei der ersten Feuer- oder sonstpflichtigen Handlung des neuen
Besizers zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangt.

Die Königliche Regierung wird daher ermächtigt, in den fraglichen Fällen künftig von Einleitung der
Untersuchung Abstand zu nehmen. zc. Berlin, den 17. Januar 1862.

Der General-Director der Steuern.

100) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Zahlung der Staats-Steuern Seitens
der im Auslande sich aufhaltenden Preußen betreffend, vom 22. März 1862.

Die in dem Berichte vom 24. v. M. vorgetragene Ansicht der zc., nach welcher diejenigen Klassensteuer-
pflichtigen Personen, welche, ohne ihre Eigenschaft als diesseitige Staatsangehörige aufzugeben, in das Aus-
land gehen, durch Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine zur Vorauszahlung der Klassensteuer
für das betreffende Jahr genöthigt werden dürften, kann nicht als begründet anerkannt werden. Das Gesetz
vom 1. Mai 1851 bestimmt im §. 13. zu b, daß die Steuerpflichtigen ihre Beiträge in den ersten 8 Tagen
jeden Monats voraus entrichten sollen und stellt es in das Belieben derselben, die Steuer für einen längeren
Zeitraum bis zum ganzen Jahres-Betrage voraus zu zahlen; das Gesetz giebt aber nicht das Recht, die Steuer-
pflichtigen zur Vorauszahlung für einen längeren Zeitraum anzuhalten.

Wenn daher in den Verfügungen vom 6. August 1857 und 17. Juli 1860 (Minist.-Bl. S. 192) die
Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine als ein Mittel bezeichnet worden ist, die in Rede stehenden
Personen zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht anzuhalten, so bezieht sich dies, wie auch in der ersteren Verfügung
ausdrücklich bemerkt worden ist, nur auf bereits fällige Steuerbeträge.

Allerdings liegt es im Interesse der Verwaltung, wenn die gedachten Personen, namentlich diejenigen,
welche im Inlande keine Gegenstände zurücklassen, aus denen im Falle des Stodens der Steuerzahlung der
Rückstand begetrieben werden kann, sich zur Vorauszahlung der Steuer auf das ganze Jahr verstehen und
es sind ihnen deshalb, wie bereits in der Verfügung vom 17. Juli 1860 angedeutet worden, Seitens der-
jenigen Behörden, welche die Pässe oder Heimathscheine ausbändigen, die geeigneten Vorhaltungen zu machen,
insbesondere ist ihnen anzudeuten, daß sie für den Fall der Nichtentrichtung der auf sie veranlagten Klassen-
steuer die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine bei Gelegenheit der Erneuerung oder Verlängerung
der Gültigkeit derselben zu gewärtigen und die für sie daraus entspringenden Weiterungen lediglich sich selbst
beizumessen hätten. Weigern sich aber die gedachten Personen der Vorausentrichtung der noch nicht fälligen

Steuer oder der Bestellung einer Sicherheit für letztere, so ist deshalb die Ertheilung der verlangten Legitimations-Papiere nicht zu verlagern; vielmehr würde es in diesem Falle nur gerechtfertigt sein, letztere bloß auf die Dauer eines Jahres auszustellen. Berlin, den 22. März 1862.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esch.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Sulzer.

- 101) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen, betreffend die Chausseegeld-Entrichtung von Fuhrern mit anderen Düngungs-Mitteln als thierischem Dünger (Stall-Dünger, Mist), vom 28. Januar 1862.

Im Hinblick auf das Ergebnis der veranlaßten Erörterungen ist beschloffen, zur Zeit die in Anregung gefommene Aufhebung der Bestimmung des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 unter den Befreiungen zu 7 a, nach welcher Fuhrern mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) bei allen Hebestellen vom Chausseegelde frei zu lassen sind, nicht weiter zu verfolgen, dagegen wird in Betracht, daß die bisher nachgegebene Ausdehnung der für Fuhrern mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) gewährten Befreiung auf Fuhrern mit anderen Düngungsmitteln, (als Boudrette, Stuben- und Straßenschutt, andern Abgängen aus Müllgruben, Moder und dergleichen) durch den Wortlaut der angeführten Tarifbestimmung nicht geboten ist, daß andererseits das Bedürfnis vorliegt, jede Schmälerung der Chausseegeld-Einnahme zu vermeiden, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Erlasse hiermit bestimm, daß fortan auf Grund der mehrerwähnten Vorschrift nur den Fuhrern mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) nicht aber auch den Fuhrern mit andern Düngungsmitteln die Chausseegeld-Freiheit auf Staats-, wie auf Kreis-, Gemeinden-, Aktien-, Privat-Chaussees u. s. w. zugestanden werden soll.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Seydl.

Der Finanz-Minister.

v. Patow.

- 102) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Auslegung und Anwendung der im Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter A. II. 2 a. b. enthaltenen Bestimmungen betreffend, vom 27. Februar 1862.

Nach dem Ergebnisse der veranlaßten Erörterungen ist es für angemessen erachtet worden, die in Anregung gefommene Menderung der unter A. II. 2 a. und b. im Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 enthaltenen Bestimmungen, namentlich die Aufhebung des Unterschiedes zwischen unbeladenen Frachtwagen einerseits und unbeladenem gewöhnlichem Landfuhrwerk andererseits, zur Zeit nicht weiter zu verfolgen. Um jedoch die wahrgenommene große Verschiedenheit der Auslegung und Anwendung, welche der erwähnten Tarifposition von verschiedenen Behörden gegeben worden ist, thunlichst zu beseitigen und eine Uebereinstimmung in den zu beobachtenden Grundsätzen zu erzielen, wird der Königlichen Regierung nachstehendes zur Beachtung und Anweisung der betreffenden Behörden eröffnet, indem zugleich frühere abweichende Entscheidungen über denselben Gegenstand außer Kraft gesetzt werden.

Zu dem gewöhnlichen Landfuhrwerk im Sinne der Bestimmung zu A. II. 2b. a. a. D. ist nicht bloß das von denjenigen Landleuten der betreffenden Gegend, welche ausschließlich Landwirtschaft treiben, in ihrer Wirtschaft regelmäßig benutzte Fuhrwerk, sondern es sind dazu auch diejenigen Wagen zu rechnen, welche entweder nur größere Grundbesitzer, oder auf dem Lande etablirte Gewerbetreibende, die zugleich Landwirtschaft treiben, oder umgekehrt Landwirthe, die einen Fabrikbetrieb mit der Landwirtschaft verbinden, zu landwirtschaftlichen Fuhrern zu benutzen pflegen. Der Umstand, daß dergleichen Wagen von stärkerer Bauart sind, als das von den ausschließlich Landwirtschaft treibenden, beziehungsweise von den kleineren Bauwirthen gehaltene Fuhrwerk, schließt deren Behandlung als gewöhnliches Landfuhrwerk nicht

aus, sofern überhaupt derartige Wagen, wenn auch nur bei einer gewissen Klasse von Grundbesitzern als Wirtschaftsfuhrwerk im gewöhnlichen Gebrauch sind. In letzterem hingegen nicht der Fall, so genügt die nur ausnahmsweise eintretende Benützung der in Rede stehenden Wagen zu Zwecken der Landwirtschaft nicht, um dieselben als gewöhnliches Landfuhrwerk anzusehen, vielmehr sind solche Wagen als Frachtwagen zu behandeln.

Zu den Frachtwagen gehören ferner, außer dem eigentlichen, für die Beförderung von Kaufmanns- und Reichthütern üblichen Frachtfuhrwerke, die für den Transport von gewerblichen Erzeugnissen oder Materialien (z. B. Spiritus, Ziegelsteinen, Bauhölzern) bestimmten, in manchen Gegenden in eigenthümlicher Konstruktion gebräuchlichen, so wie die zum Transport von Röhren oder von Vieh in größerer Anzahl besonders eingerichteten Wagen und dergleichen ähnliche Fuhrwerke.

Unter Festhaltung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte ist, nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder Gegend, die Unterscheidung zwischen gewöhnlichem Landfuhrwerk und Frachtwagen zu treffen und es hat diese Unterscheidung, wenn die Bedürfnisse und Gewohnheiten in der Landwirtschaft und den ländlichen Gewerben im Verlauf der Zeit sich ändern, der Fortbildung nach Maßgabe der veränderten thatsächlichen Verhältnisse, auf denen sie beruht, demnächst sich anzuschließen.

Es ist für eine bestimmte Gegend fest, welche Arten von Fuhrwerk nach dem Vorstehenden als gewöhnliches Landfuhrwerk zu behandeln sind, so müssen demselben alle andere Fuhrwerke gleicher Konstruktion in Betreff der Tarifanwendung gleichgestellt werden, gleichviel welcher Gebrauch von diesen Fuhrwerken gemacht wird. Es sind daher z. B. diejenigen Wagen der Landleute, welche in der Konstruktion nicht von den nach der obigen Erläuterung für gewöhnliches Landfuhrwerk zu erachtenden Wagen abweichen, als solches in Betreff der Chausseegelde-Abgabe auch dann zu behandeln, wenn diese Wagen, wie es in manchen Gegenden vorkommt, zur Verrichtung von Frachtfuhren gegen Lohn benützt werden. Werden andererseits an sich zum gewöhnlichen Landfuhrwerk zu rechnende Wagen behufs des Transportes von Lasten durch eine veränderte Einrichtung oder Zusammenfügung in einen Zustand versetzt, in welchem sie in der betreffenden Gegend weder allgemein, noch von einer gewissen Klasse von Grundbesitzern als Wirtschaftsfuhrwerk gebraucht zu werden pflegen, so sind dieselben in diesem Zustande nicht als gewöhnliches Landfuhrwerk, sondern als Frachtwagen dem Chausseegelde zu unterwerfen. Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

IX. Domainen- und Forstverwaltung.

103) Cirkular-Erlass an sämtliche Königliche Regierungen excl. der zu Sigmaringen, die Uniform der Forstbeamten betreffend, vom 17. Dezember 1861.

In Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. September d. J., welche bestimmt, daß die Civil-Beamten zur großen Gala-Uniform, wie bisher, weiße Beinkleider, bei halber Gala hingegen, statt der bisherigen schwarzen, fortab Beinkleider von der Farbe des Rodes zu nehmen, und dieselben in beiden Fällen mit einer Gold- resp. Silber-Tresse besetzt zu tragen haben, haben des Königs Majestät mit Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. ferner zu beschließen geruht, daß die Oberförster bei halber Gala Beinkleider wie zur Wald-Uniform, bei großer Gala weiße Beinkleider ohne Goldtresse, die höheren Forstbeamten bei halber Gala Beinkleider von der Farbe des Rodes, bei großer Gala weiße Beinkleider, in beiden Fällen mit Goldtresse von der vorgeschriebenen Breite besetzt, zu tragen haben.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiervon die betreffenden Beamten in Kenntniß zu setzen.

Es ist dabei zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß willkürliche Abweichungen von den Vorschriften des Uniform-Reglements für die Königl. Forstbeamten, wie solche mehrmals in neuerer Zeit bemerkt worden sind, (indem z. B. bei der Wald-Uniform am Rodfragen goldgestickte Fischenzweige statt der vorgeschriebenen von Metall geprägten, und oben auf den Kermel-Ausschlügen Metallknöpfe getragen werden) nicht statthaft sind. Berlin, den 17. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

- 104) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen excl. der zu Sigmaringen, das Verfahren bei Entlassung der bei der Königlichen Forst-Verwaltung zeitweise beschäftigten Reservé-Jäger betreffend, vom 3. Dezember 1861.

Es sind von einigen Seiten darüber Klagen erhoben, daß Reservé-Jäger, welche zur zeitweisen Beschäftigung bei der Königlichen Forst-Verwaltung interimistisch angenommen worden, ohne vorherige Benachrichtigung über ihre bevorstehende Entlassung plötzlich aus ihrer Beschäftigung entlassen, und dadurch in große Verlegenheit gerathen sind, indem sie vorher wegen ihrer anderweiten berufsmässigen Beschäftigung die erforderlichen Schritte nicht haben thun können. Um die hieraus den Jägern erwachsenden Nachtheile thunlichst zu vermeiden, wird die Königliche Regierung veranlaßt, in allen Fällen, wo die Beendigung der interimistischen Beschäftigung eines Jägers sich vorherziehen läßt, dem Betheiligten mindestens vier Wochen vor seiner Entlassung eine desfallsige schriftliche Benachrichtigung zugehen zu lassen, damit er bei Zeiten wegen eines anderweiten Unterkommens sich bemühen und dazu wenigstens volle 4 Wochen verwenden kann.

Wenn hiernach in der Regel der Entlassung eines interimistisch beschäftigten Jägers eine mindestens vier Wochen vorher ihm zuzufertigende schriftliche Benachrichtigung vorhergehen muß, so wird doch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise, namentlich in Fällen, wo die Dienstführung eines Jägers die sofortige Entlassung im Interesse des Dienstes nothwendig macht, auch ohne vorherige Benachrichtigung die Entlassung jederzeit erfolgen kann.

Berlin, den 3. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

- 105) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, die den Kreis-Steuer-Einnehmern und Orts-Erhebem zum Zweck der Einziehung von Domainen-Amortisations-Renten und anderen Domainen-Gefällen zu liefernden Formulare betreffend, vom 23. Dezember 1861.

Damit die Frage, welche Formulare den mit Einziehung von Domainen-Amortisations-Renten, sowie auch von anderen Domainen-Gefällen für Rechnung der Regierung's-Haupt-Kassen beauftragten Kreis-Steuer-Einnehmern ingleichen den Orts-Erhebem auf Staatskosten geliefert werden dürfen, sohan überall gleichmäßig behandelt werde, bestimme ich hiermit, daß im Ressort der Domainen-Verwaltung den Kreis-Steuer-Einnehmern nur die Formulare zu den Abschüssen und zu den anderen terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen fernerhin auf Staatskosten zu liefern sind, wogegen sich die Kreis-Steuer-Einnnehmer die übrigen Formulare namentlich also auch die Formulare zu den von ihnen zu führenden Kassenbüchern sowie zu den Lieferzetteln künftig auf eigene Kosten zu beschaffen haben, sobald die etwa noch vorräthigen Formulare dieser Art, welche noch unentgeltlich verabfolgt werden können, verbraucht sind.

Den Orts-Erhebem sind die sämtlichen Formulare zu ihrem bezüglichen Kassenverkehr auf Staatskosten auch fernerhin zu liefern und ermächtigt ich die Königl. Regierung zugleich, an Stelle der den Orts-Erhebem bisher verabreichten Lieferzettel, nach deren Aufräumung, für jede einzelne Ort'schaft ein Quittungs-Buch einzuführen, worin dem Orts-Erheber von der Kreis-Steuerkasse fortlaufend Quittung erteilt wird.

Die Königliche Regierung hat demgemäß die erforderliche Anordnung zu treffen.

Berlin, den 23. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

- 106) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, die den Forst-
kassen-Rendanten für dienstliche Zwecke zu liefernden Formulare betreffend,
vom 20. Januar 1862.

Nachdem in dem Ressort der Steuer- und der Domänen-Verwaltung der Grundsatz angenommen ist, daß der Kreis-Steuereinnehmern die Formulare zu den Abschüssen und zu den andern terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen fernerhin auf Staatskosten zu liefern sind, bestimme ich hierdurch, daß fortan den Forstkassen-Rendanten nicht allein, wie bisher die Holz-Verabfolgzeitel, sondern außerdem noch die Formulare zu den Abschüssen und zu den andern terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen auf Staatskosten zu verabreichen sind, wogegen sich die Forstkassen-Rendanten nach wie vor alle übrigen Formulare, namentlich also auch die Formulare zu den von ihnen zu führenden Kassenbüchern, sowie zu den Lieferzetteln, auf ihre eigenen Kosten, beziehungsweise aus ihrer Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen haben.

Hiernach hat die Königliche Regierung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

- 107) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Diäten und Reisekosten der
Forst-Hülfsaufseher bei Versetzungen betreffend, vom 6. Februar 1862.

Es ist die Frage angeregt, ob und zu welchen Beträgen für Versetzungsreisen den Forst-Hülfsaufsehern, — als nicht etatsmäßig angestellten Beamten, — Diäten und Reisekosten zu vergüten sind. —

Auf den Grund des §. 8. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855:

Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848 erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv der Veretzung gewesen ist, — wobei für verheiratete Beamte §. 4. des Erlasses vom 10. Juni 1848 Anwendung finden soll, —

ist in der Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1857 sub 6. bestimmt, daß auch die Hülfsaufseher fortan auf persönliche Reisekosten Anspruch haben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Hülfsaufseher, sowie auch die etatsmäßigen Beamten, nur in dem Falle die persönlichen Diäten und Reisekosten erhalten sollen, wenn die Entfernung des Ortes, wohin sie versetzt werden, von ihrem bisherigen Wohnorte mindestens 3 Meilen beträgt.

Hiernach sind den Forst-Hülfsaufsehern, wenn die Veretzungseise mindestens drei Meilen beträgt, Diäten und Reisekosten nicht vorzuenthalten. — Daß dieselben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juni 1848 zu gewähren sind, ist im §. 8. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 ausdrücklich ausgesprochen und es sind daher den Hülfsaufsehern

an Fuhrkosten	5 Sgr.
pro Meile Eisenbahn, und	10 "
pro Zu- und Abgang, und	15 "
pro Meile Landweg, an Diäten aber	15 "

pro Tag, neben Fortbezug der Hülfsaufseher-Befoldung auch für die Tage der Veretzungs-Reise, zu gewähren. Dabei ist ein Unterschied zwischen Hülfsaufsehern, welche schon im Besitz des Fortsetzungs-Scheins sind und solchen, die noch zu den Reservejägern gehören, und rüchftlich der letzteren nach der Länge ihrer Militär-Dienstzeit, nicht zu machen.

Dagegen sind denjenigen Hülfsaufsehern, deren Beschäftigung aufhört, ohne daß ihnen sofort wieder eine anderweitige Funktion übertragen wird, da hierbei eine Veretzungseise nicht stattfindet, Reisekosten und Diäten für die Reise nach einem ihrer früheren Aufenthaltsorte, oder nach dem Orte ihres etwaigen früheren oder künftigen Domizils nicht zu zahlen, und nach pos. 7. der Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1857 eben so wenig für solche Reisen zu gewähren, welche ein bisheriger Hülfsaufseher zur Uebernahme einer Forst-

Minist.-Bl. 1862.

auffeher resp. Hörerkstelle auszuführen hat, auf welcher er seine erste definitive oder probeweise Anstellung findet, oder welche ihm, mit der zugleich ausgesprochenen Absicht demnächstiger definitiver oder probeweiser Verleihung Befuß der ersten ständmäßigen Anstellung einswellen auch nur interimistisch übertragen wird.

Berlin, den 6. Februar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

XI. Militair-Angelegenheiten.

108) Allerhöchster Erlaß, die Depositen-Gelder der Unterofficiere und Soldaten betreffend, vom 20. Februar 1862.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, zur Verhütung von Verlusten, wie solche in jüngster Zeit durch Brand und Vercabung der bisher bei den Kompagnie- u. Chef's niederzulegenden Depositengelder der Mannschaften mehrfach vorgekommen, statt der Einrichtung besonderer Soldaten-Sparcassen bei den Truppen-theilen folgende Anordnungen genehmigen:

1) Die den Unterofficieren und Soldaten zeitweise entbehrliehen Gelder sollen zwar von den Kompagnie- resp. Escadrons- und Batterie-Chefs wie bisher angenommen werden, aber an dem der Annahme folgenden, nächsten Zahlungstage an die Truppen-Kasse abgeführt und als erlaubtes Deposium von der respectiven Kassen-Verwaltung vereinnahmt werden.

2) Ersparnisse u. in höheren Baar-Beträgen (über 10 Thlr.) dürfen zwar von den genannten Chef's gleichfalls angenommen, müssen jedoch bei städtischen Sparcassen auf den Namen der DepONENTEN jnsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparcassen-Bücher sind alsdann in den Truppen-Kassen aufzubewahren. Nur in Garnison-Orten, in welchen geeignete städtische Sparcassen nicht vorhanden sind, ist auch mit höheren Ersparnissen wie oben bestimmt zu verfahren.

3) Detachirte Escadrons und event. Compagnien haben die Ablieferung der baaren Deposita und der Sparcassen-Bücher zur Zeit der Abrechnung mit der Truppen-Kasse zu bewirken.

4) Um die Rückzahlung an die DepONENTEN auch in den Zwischenzeiten von einem Kassentage zum anderen nicht zu erschweren, sind den Kompagnie- resp. Escadrons- und Batterie-Chefs aus den Kassen-Depositis vorstufweise Anstional-Beträge zu übergeben, deren Höhe nach dem Gesamtbetrage der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bemessen resp. zu ergänzen ist.

5) Für die Einziehung der für die Sparcassen-Bücher auflaufenden Zinsen und die Eintragung derselben in die entsprechenden Kontos hat die Kassen-Verwaltung zu sorgen. Berlin, den 20. Februar 1862.

Wilhelm.
v. Roon.

In den Kriegs- und Marine-Minister.

109) Allerhöchsten Erlaß, den Wegfall besonderer Atteste der Militair-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die letztern bei ihrer Entlassung betreffend, vom 30. November 1861.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. November d. J. will Ich den §. XII. der durch die Ordre vom 16. Juni 1834 genehmigten Vorschrift vom 6. April 1834 über die Verhütung der Menschenpocken bei der Armee, hierdurch außer Kraft setzen, wonach es also der Ausstellung von besonderen Attesten Seitens der Militair-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die letzteren bei ihrer Entlassung nicht ferner bedarf. Berlin, den 30. November 1861.

Wilhelm.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

In die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges.

110) Verfügung an die königliche Regierung zu N., die bei angeordneter Kriegsbereitschaft, resp. bei eintretender Mobilmachung für Militair-Zwecke entstehenden Botenlöhne betreffend, vom 31. Januar 1862.

Auf die Berichte vom 15. August und 7. November pr. wird der zc. hierdurch Folgendes eröffnet.

Unter den zum Zwecke der Kriegsbereitschaft des II. Armeekorps verausgabten und aus dem Bureau-Bedürfnis-Fonds der Königl. Regierung erhaltenen Botenlöhnen befinden sich nach Ausweis der Beläge auch solche, welche durch Beförderung der Einberufungs-Ordres für Reservisten und Landwehrmänner entstanden sind. Diese Kosten hätten nicht bei der königlichen Regierung, sondern — wie dies anderweit auch geschehen — bei der betreffenden Korps-Intendantur zur Liquidation gebracht werden müssen. Dagegen waren die Kosten für Beförderung der Verfügungen zur Bestellung der Augmentations-Pferde, weil es sich hier nicht, wie bei den vorgeachteten Einberufungs-Ordres, um die Ausführung ausbräudlicher Requisitionen der betreffenden Militair-Behörden handelte, auf die Regierungs-Haupt-Kasse und zwar auf das Extraordinarium bei derselben, nicht auf dem Bureau-Bedürfnis-Fonds zu übernehmen.

Was die den Boten für Beförderung der qu. Ordres und Verfügungen zu gewährende Vergütung betrifft, so sind die Landräthe auf freier Uebereinkunft mit den bezüglichen Personen angewiesen. Zur unentgeltlichen Bestellung der Boten sind die Kommunen erst mit dem Eintritte der Mobilmachung gesetzlich verbunden. In Friedenszeiten, resp. bis zu dem Zeitpunkte, wo die Mobilmachung allerhöchsten Orts befohlen wird, also auch für die Dauer einer angeordneten Kriegsbereitschaft, besteht für die Kommanne keine gesetzliche Verpflichtung, Boten gegen feststehende billige Vergütungs-Sätze zu stellen, und sind daher die Landräthe nicht ermächtigt, von den Gemeinden die Bestellung von Boten zu den in Rede stehenden Zwecken zu fordern.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die im vorigen Regierungs-Bezirke im Jahre 1859 verausgabten Botenlöhne eine ungewöhnliche Höhe erreicht haben, und wird die königliche Regierung daher angewiesen, in künftigen Fällen mit Nachdruck darauf zu halten, daß Seitens der Landräthe bei der Benützung von Boten mit der größtmöglichen Sparsamkeit zu Werke gegangen und die Gendarmen, soweit dies nach der Schlußbestimmung im §. 12. der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmarie vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samm. 1821 S. 6) zulässig ist, zur Beförderung der mehrermähnten Ordres und Verfügungen mit herangezogen werden. Berlin, den 31. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

111) Verfügung an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Beachtung an sämtliche übrige königliche Regierungen, die Verpflichtung der Gemeinden zu Vorspannleistungen für militairische Zwecke betreffend, vom 7. Februar 1862.

Die Ortsbehörden zu N. N. haben nach einer und gemachten Anzeige sich geweigert, die von der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Wiedereinschiebung monirten Beträge an Vergütung für den zur Zeit der Mobilmachung im Jahre 1859 auf Entfernungen bis zu 4 Meilen gestellten Vorspann zurückzuerhalten, weil dieser Vorspann zur Fortschaffung der zum Departements-Gesetz-Geschäfte kommandirten Mannschaften zc. gestellt worden sei, mithin nicht zu den Leistungen für Kriegszwecke im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1851 gehöre.

Die dieser Weigerung zum Grunde liegende Ansicht, welcher die königliche Regierung beigetreten ist, kann, wie Vorfällen zur Beachtung für künftige Fälle hierdurch eröffnet wird, als begründet nicht erachtet werden. Die Gemeinden sind während der Zeit, wo das Gesetz v. 11. Mai 1851 in Kraft ist, verpflichtet, allen für die Armee erforderlichen Vorspann ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem derselbe benützt wird, mit der im §. 3. 2a. daselbst bestimmten Maßgabe unentgeltlich zu stellen. Daß diese Verpflichtung auf solche Leistungen zu beschränkt wäre, welche lediglich in Folge der Mobilmachung erforderlich geworden sind und ohne dieselbe nicht würden in Anspruch genommen worden sein, ist in dem Gesetze nicht bestimmt und läßt sich aus demselben auch um so weniger folgern, als darin an mehreren Stellen ausdrücklich aus-

gesprochen ist, daß die Verpflichtung zu Kriegseleistungen auch gegenüber den nicht mobilen Truppen stattfindet.
Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
v. Koon.

112) Bestimmungen über die Ergänzung des auf Lebenszeit angestellten Beamten-Personals bei den Militair-Magazin-Verwaltungen, vom 1. März 1862.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1861 werden die §§. 8. bis 18. der Dienstordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen vom 11. Januar 1855 hierdurch außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Das auf Lebenszeit angestellte Beamten-Personal bei den Militair-Magazin-Verwaltungen er-gänzt sich zunächst und hauptsächlich aus geeigneten civilverforgungs- oder anstellungsberechtigten Militairs. (Militair-Anwärter.) Nur, wenn es das Interesse des Dienstes notwendig verlangt, können, nach jedesmal zuvor nachzuforschender spezieller Genehmigung des Kriegsministers, ausnahmsweise auch Zahlmeister-Aspiranten, welche noch nicht die Civil-Anstellungs- oder Verforgungsberechtigung erworben haben, und junge Männer des Civilstandes als Appulanten angenommen werden. (Civil-Bewerber.)

B. Im Speziellen. I. Militair-Anwärter.

Bedingungen zur Zulassung.

§. 2. Civilverforgungs- oder anstellungsberechtigte Militairs, welche sich dem Militair-Magazindienste widmen wollen, dürfen 1) sich nicht in einem verhältnismäßig zu weit vorgeschrittenen Lebensalter befinden, müssen 2) unverheiratet sein, oder, wenn sie verheiratet sind, wenigstens der Regel nach, ein nachweisbares Privat-Einkommen von etwa 160 Thlr. jährlich haben, 3) einen hinlänglichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, 4) das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten, und 5) im Stande sein, ein militairärztliches Attest über ihre körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst beizubringen.

§. 3. Die Meldung zur Zulassung zum Militair-Magazindienste ist in Betreff der noch im activen Militairdienste stehenden Bewerber auf dem Militair-Dienstwege bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, zu welchem der Bewerber gehört, und von den bereits aus dem activen Dienste Geschiedenen unmittelbar bei der Intendantur desjenigen Armeekorps einzureichen, in dessen Bezirk dieselben sich aufhalten.

Dem Gesuche haben die Bewerber den eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, die Zeugnisse ihrer Militair-Vorgesetzten über ihre bisherigen Dienstleistungen und ihre Dienstführung, ein militair-ärztliches Attest über ihre körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst, und — wenn sie verheiratet sind — den Nachweis eines Privateinkommens von etwa 160 Thlr. jährlich beizufügen.

§. 4. Die Intendantur läßt den Bewerber — nach geschעהner Prüfung seines Gesuchs — durch eines ihrer Mitglieder mündlich und schriftlich prüfen. Die Prüfung (Examen) wird gelegentlich, erforderlichen Falles bei einer dienstlichen Anwesenheit eines Deputirten der Intendantur im Garnison- oder Aufenthaltsorte des Bewerbers, abgehalten. In der Prüfung hat der Bewerber darzutun, daß er seine natürlichen Anlagen zu einem genügenden Grade der Schärfe und Richtigkeit des Urtheils ausgebildet hat, so daß er gegebene Fälle klar, schnell und richtig aufzufassen und eben so klar und folgerecht auf dem Papier in richtigem Ausdruche darzustellen vermag, und daß er auch im Rechnen die unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit besitzt. Ueber die Ergebnisse der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Probendienstleistung.

§. 5. Hat der Bewerber in der Prüfung (§. 4.) bestanden, so wird er von der Intendantur zu einer einjährigen Probendienstleistung bei einem Proviandante ihres Geschäftsbereichs einberufen.

Für die Dauer dieser Probendienstleistung wird aus dem Fonds der Magazin-Verwaltung ein Einkommen nicht gewährt. Dagegen findet zu Gunsten der zur Probendienstleistung einuberufenen civilverforgungs- resp.

anstellungsberechtigten aktiven Militärs der §. 119. des Reglements über die Selbst-Verpflegung der Truppen im Frieden dergestalt Anwendung, daß die Kommandirten das dort festgesetzte Einkommen auf die Dauer eines Jahres aus dem Etat ihres Truppentheils fortbezichen dürfen. Beim Antritt des Probedienstes wird der Bewerber durch Handschlag zur Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit über alle zu seiner Kenntniß gelangenden, geheim zu haltenden Dienstangelegenheiten verpflichtet. Ueber den Verpflichtungsgaft ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Nach Ablauf der Probedienstleistung kehren die aus Reih- und Olieb Abkommandirten zu ihrem Truppentheile zurück. Den nicht mehr im aktiven Militärdienste stehenden Anwärtern bleibt überlassen, ob sie ihre Beschäftigung bei der Magazin-Verwaltung noch weiter fortsetzen wollen oder nicht.

Beschäftigung während der Probedienstleistung.

§. 6. Während der Probedienstleistung müssen die Bewerber, nach zweckmäßiger Einweisung in den Magazindienst, durch praktische Beschäftigung in allen Zweigen des Dienstes, so wie durch Mittheilung der allgemeinen Dienst-Anstruktion und Bestimmungen zc. mit dem Geschäftsgange und mit dem Wirtschaftsbetriebe bekannt gemacht werden. Den Militair-Intendanturen liegt es ob, von der zweckmäßigen Beschäftigung der Bewerber, so weit sich Gelegenheit dazu bietet, durch ihre Deputirten näher Kenntniß zu nehmen.

Prüfung.

§. 7. Vor Ablauf der Probedienstleistung ist der Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, um zu konstatiren, ob er zur Erwartung berechtigt, eine Assistentenstelle mit Erfolg ausfüllen zu können.

§. 8. Die Prüfung erfolgt durch die bei jeder Militair-Intendantur niedergesezte „Prüfungs-Kommission für Militair-Magazin-Beamte“, bestehend aus: dem Intendanten als Präses, einem Intendantur-Mitglie, wozu in der Regel der Vorstand der Natural-Verpflegungs-Abtheilung gewählt ist, und dem am Siege der Intendantur angestellten Proviantmeister, als Examinatoren. Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit zc. des Intendanten übernimmt ein Intendantur-Mitglied dessen Funktionen; für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit des Proviantmeisters tritt ein Intendantur-Mitglied als zweiter Examinator an dessen Stelle.

§. 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche; die Erstere geht der Letzteren voran.

Im Laufe des zweiten Halbjahrs der Probedienstleistung fertigt die Prüfungs-Kommission dem Kandidaten durch das betreffende Proviantamt die Aufgaben zu zwei schriftlichen Ausarbeitungen zu. Sie bestehen in zwei Relationen über zwei wichtigere Gegenstände der Magazin-Wirtschaft und des Magazin-Dienstes. Bei der Auswahl der Aufgaben ist die Rücksicht auf den nächsten Zweck der Prüfung; die Beschäftigung des Kandidaten zur Ausfüllung einer Assistentenstelle zu konstatiren, im Auge zu behalten. Unter jeder dieser Arbeiten hat der Kandidat die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

Die von dem Kandidaten durch Vermittelung des betreffenden Proviantamtes an die Prüfungs-Kommission successive einzureichenden Probearbeiten werden den beiden Examinatoren zur Censur übergeben, welche möglichst zu beschleunigen ist und spätestens 14 Tage nach Eingang der zweiten Arbeit beendet sein muß. In der Censur ist am Schlusse ein bestimmtes Urtheil darüber abzugeben, ob die Arbeit völlig (vorzüglich) gelungen, oder genügend, oder ungenügend.

§. 10. Wenn beide schriftliche Arbeiten die Censur paßirt haben, wird zur mündlichen Prüfung geschritten, die spätestens 14 Tage nach Beendigung der Censur über die schriftlichen Arbeiten stattfinden muß. Befindet sich der Kandidat bei einem auswärtigen Proviantamt, so wird er nach dem Siege der Intendantur einberufen.

Der Präses leitet und beginnt die Prüfung mit einigen, dem Geschäftskreise des Kandidaten entsprechenden, ganz allgemeinen Fragen über die Staats-Verfassung und Verwaltung, insbesondere über die Militair-Verfassung und Militair-Verwaltung.

Die beiden Mitglieder präsen den Kandidaten in allen Zweigen des Natural-Verpflegungswesens, des Dienst- und des Wirtschaftsbetriebes der Proviantämter, und gehen dabei in das Detail so weit ein, als es für den Zweck erforderlich ist. Vornehmlich hat sich die Prüfung auf die genaue Kenntniß der Naturalien, ihrer Aufbewahrung, Behandlung zc., des Kassen- und Rechnungswesens, so wie der Kenntniß aller auf die Naturalverpflegung und den Magazinbetrieb einschlagenden Befehle, Verordnungen und Reglements zu erstrecken.

§. 11. Nach beendigter mündlicher Prüfung wird das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung — bei der Letzteren unter Angabe der Materien, worüber examinirt worden ist, — protokolllarisch festgestellt und am Schluß des Protokolls das gewissenhafte Urtheil der Kommission über den Ausfall der Prüfung in der Art abgegeben, daß ersichtlich wird, ob der Kandidat zur demnachstigen Anstellung als Proviant-Amts-Assistent 1) vorzüglich sähig oder 2) sähig, oder 3) nicht sähig ist. Von dem Ausfall der Prüfung wird dem Geprüften Kenntniß gegeben.

Notirung zur Anstellung.

§. 12. Die in der Prüfung Bestandenen werden dem Kriegs-Ministerium (Militair-Defonomie-Departement) von der betreffenden Militair-Intendantur zur Notirung als Erpflanten für den Militair-Magazindienst angemeldet. Dem betreffenden Berichte sind beizufügen: der eigenhändig geschriebene Lebenslauf des Anwärters, Abschriften der Militair-Dienstzeugnisse, die Prüfungs-Arbeiten, die Verhandlung über den Ausfall der Prüfung, und — wenn der Anwärter verheirathet ist — der nach §. 3. erforderliche Nachweis über das zur Bedingung gestellte Privat-Einkommen.

Anstellung im Magazindienste.

§. 13. Die Anstellung der notirten Erpflanten erfolgt zunächst in Assistentenstellen und hängt von dem Eintritt von Balanzen ab. Die Einberufung wird vom dem Kriegs-Ministerium (Militair-Defonomie-Departement) verfügt.

Eidliche Verpflichtung.

§. 14. Die zur Anstellung einberufenen Militair-Anwärter werden bei Antritt des Dienstes in vorgeschriebener Weise vereidigt. Vor der Vereidigung ist der Anwärter protokolllarisch nach Anleitung der Beilage I. auf die gegen das leichtsinnige Schuldenmachen der Beamten bestehenden Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften zu verweisen und zur pünktlichen Erfüllung seiner Dienst-Obliegenheiten, so wie zur Beobachtung der Amtverschwiegenheit zu verpflichten.

Von der erfolgten Vereidigung hat die betreffende Militair-Intendantur dem Kriegs-Ministerium (Militair-Defonomie-Departement) Anzeige zu machen, unter Vorlegung beglaubigter Abschriften der Vereidigungs-Verhandlung, des Militair-Entlassungsscheines und wenn — der Angestellte unmittelbar aus dem aktiven Militairdienste übergetreten ist — einer beglaubigten Abschrift des letzten Militair-Führungs-Aktesses.

II. Civilbewerber. (Applicanten.)

§. 15. Nach §. 1. al. 2 dürfen — jedoch nur, wenn es das Interesse des Dienstes notwendig verlangt — ausnahmsweise auch Zahlmeister-Aspiranten, welche noch nicht die Civil-Anstellungs- oder Versorgungsbeurteilung erworben haben, und junge Männer des Civilstandes als Applicanten für den Militair-Magazindienst angenommen werden. Bedingung zur Zulassung ist, daß die Bewerber 1) unverheirathet sind, 2) die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben, oder aus einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange entlassen sind, und 3) im Stande sind, sich mindestens während der ersten drei Jahre, nöthigenfalls noch länger und bis dahin aus eigenen Mitteln zu erhalten, wo die Gewährung eines Dienstes einkommens eintreten kann.

Auch müssen die Bewerber aus dem Civilstande ihre Militair-Dienstpflicht wirklich abgeleistet haben.

Die Beschäftigung von Applicanten darf nur bei Proviant-Ämtern, nicht aber bei Reserve-Magazin-Rendamenturen stattfinden.

Meldung zur Annahme.

§. 16. Die Meldung zur Zulassung zum Militair-Magazindienste ist bei demjenigen Proviantamte persönlich oder schriftlich einzureichen, bei welchem der sich Meldende einzutreten wünscht. Dem Gesuche sind beizufügen: 1) das Schulzeugniß, 2) die Militair-Zeugnisse und 3) ein von dem Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Das Gesuch wird von dem Proviantamte mittelst gutachtlichen Berichtes an die ihm vorgesetzte Intendantur und von dieser dem Kriegs-Minister zur Entscheidung eingereicht.

Annahme und Vereidigung.

§. 17. Wird die Genehmigung zur Annahme des Bewerbers als Proviantamts-Applicant ertheilt, so findet dessen Vereidigung in der vorgeschriebenen Weise statt.

Vor der Vereidigung ist der Bewerber über das Dienstverhältniß, in welches er tritt, sowie über seine Dienst-Obliegenheiten und über die Aussicht zur Erlangung einer Anstellung und eines Einkommens von dem betreffenden Proviantamte zu belehren. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist nach dem unter II. hier beigegebenen Formulare abzufragen.

Von der erfolgten Vereidigung eines Proviantamts-Applikanten hat die betreffende Militair-Intendantur dem Kriegs-Ministerium (Militair-Defonomie-Departement) Anzeige zu machen, unter gleichzeitiger Vorlegung des von dem Applikanten eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes, so wie beglaubigter Abschriften von den Militair-Zeugnissen, von dem Schulzeugnisse und von der Vereidigungs-Verhandlung.

Beschäftigung der Applikanten.

§. 18. Die Beschäftigung der Applikanten geschieht in der durch §. 6. für die Militair-Anwärter vorgeschriebenen Weise.

Prüfung.

§. 19. Mit der Prüfung des Applikanten, welche eben so wie bei den Militair-Anwärtern die Feststellung der Befähigung für eine Afsistentenstelle zum Zweck hat, darf erst vorgegangen werden, wenn der Applikant mindestens ein volles Dienstjahr zurückgelegt hat. Als längster Termin zur Zulassung ist indeß eine Frist von zwei Jahren anzusetzen. Wenn der Applikant innerhalb des beizugedachten Zeitraums die erforderliche Ausbildung nicht erlangt haben sollte, so ist, auf Antrag des Proviantamtes, von der betreffenden Militair-Intendantur seine Entlassung zu verfügen und von dem Geschchensden dem Kriegs-Ministerium (Militair-Defonomie-Departement) Anzeige zu machen.

Die Zulassung des Applikanten zur Prüfung wird von dem Proviantamte bei der vorgesezten Intendantur beantragt.

§. 20. In Beziehung auf die Ablegung der Prüfung finden, so weit nicht die Bestimmungen in §. 19. ein Anderes setzen, die Vorschriften der §§. 8 bis 11. Anwendung.

Notirung zur Anstellung.

§. 21. Die in der Prüfung befindenen Applikanten werden dem Kriegs-Ministerium (Militair-Defonomie-Departement) von der betreffenden Militair-Intendantur, unter Vorlegung der Prüfungs-Arbeiten und der Verhandlung über den Ausfall der Prüfung, zur Notirung für die demnächstige Anstellung in Vorschlag gebracht.

Anstellung.

§. 22. Die zur Anstellung notirten, examinirten Applikanten rücken, sobald die Reihe an sie kommt, auf Verfügung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Defonomie-Departement) in vakant werdende Afsistentenstellen ein. Berlin, den 1. März 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

113) Circular-Erlaß, wegen Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der Bekleidung, vom 9. Januar 1862.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November v. J. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. Die Mitglieder dieser Vereine,

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenletten und statt des Adlers die Namenschiffre des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit, — ähnlich, wie solche auf den Achselklappen der Waffenröde zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins,

2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröde, roth padpollirt, mit Schirm, Preussischer Kofarbe,

3) silberne Treffen, am Kragen und Aufschlägen der Waffenröde von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Treffen für Infanterie-

Unterofficiere, nach Wahl resp. Bestimmungen des Vereins, ob sämtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Treffen anzulegen haben,

4) einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein Preussisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,

5) Weinleider von der Grundfarbe der Waffenröcke event. mit rothem Nachpoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Weinleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 auftragen.)

B. die in Offizierstellen gewählten Mitglieder dieser Vereine,

6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins,

7) ein Portepee von Silber und weißer Seide, ein Preussisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,

8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragende Quasten von Silber, außerdem

9) die in Hauptmanns- oder Führerstellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weißen Sterne in den Epauletten, endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

den sub B 6. und 7. gedachten Degen resp. Säbel, sowie das Portepee, wie ad 7. anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8. erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, so wie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preussischen Offizier-Schärpen, so wie das Ablegen des Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wozwegen das außer Gebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, so wie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militärischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- u. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Indem wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setzen, ersuchen wir ebendamit für die allgemeine Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Festsetzungen, wie für die stricte Befolgung derselben gefälligt Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

Graf v. Schwerin.

v. Roon.

An

die königlichen General-Kommandos und die königlichen Ober-Präsidenten.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register (18 $\frac{1}{2}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligt an dasjenige nächste königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starke, Charlottenstraße 29., übertragen worden.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Komtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starke (Oberstten-Str. 29), welcher zugleich mit dem Einzeldebit für Berlin beauftragt ist.

Kaufgebeu zu Berlin am 15. Mai 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^o. 5.

Berlin, den 31. Mai 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

114) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Einfindung der Nachweisungen der in Preußen vorgekommenen Ein- und Auswanderungen, vom 31. März 1862.

Durch die Cirkular-Verfügung des Königl. Statistischen Büreaus vom 16. Juni 1845, betreffend die Einfindung der Nachweisungen der in Preußen vorgekommenen Ein- und Auswanderungen, ist unter Anderem die Angabe der Vermögens-Verhältnisse der ein- und auswandernden Personen vorgeschrieben worden. Der damit beabsichtigte Zweck, eine Uebersicht der hierbei vorkommenden Kapital-Bewegung von und nach Preußen zu gewinnen, wird den gemachten Erfahrungen zufolge nicht erreicht, indem die diesfälligen Angaben, da ein lästiges Einbringen in die Familien-Verhältnisse der Betheiligten unthunhaft ist, theils unvollständig, theils unzuverlässig sind. Es ist daher diesseits beschlossen worden, von dem erforderlichen Nachweise der Vermögens-Verhältnisse der Ein- und Auswanderer für die Folge Abstand zu nehmen. Wichtiger sind dagegen die bisher nicht eingezogenen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, namentlich über den Stand und Beruf, die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Ein- und Auswanderer, so wie die bisher unterlassenen Angaben derjenigen Landestheile, in welchen die Einwanderer sich vor ihrer Uebersiedelung nach Preußen aufgehalten haben.

Indem ich der Königl. Regierung ein um diese Angaben erweitertes Formular für die betreffenden Nachweisungen hieneben (a.) zugeben lasse, veranlasse ich dieselbe, danach vom laufenden Jahre ab die Nachrichten über die im preussischen Staate stattfindenden Ein- und Auswanderungen einzuziehen und die demgemäß aufgestellten Uebersichten dem Königl. Statistischen Bureau alljährlich einzureichen.

Berlin den 31. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

a.
Auswanderungen.

I. Kreis. Regierungs- bezirke. Provinzen.	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Ausgewanderten.								III. Bis-		
	Personen überhaupt.	Familienhäupter und allein stehende Personen.		Familienglieder				I. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei.			
		männlich	weiblich	von unter bis 14 Jahren.		von über 14 Jahren.		Aufseher, Pächter Inspektoren, Kerwaller.	Bingier, Gärtner, Jäger, Fischer.	Besonde und Arbeiter bei der Land- und Forst- wirtschaft.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	

beriger Stand und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß der Aus-

II. Bergbau und Hüttenwesen.		III. Groß- und Klein-Industrie.			IV. Handel und Verkehr, einschließlich Bank- und Versicherungswesen.		V. Persön- liche Dienst- leistende.	VI. Ge- sundheits- pflege.	VII. Er- ziehung u. Unterrich- t.
Berg- und Hütten- werksbesitzer, Unternehmer, Berg- u. Hüt- ten-Beamte u. Techniker.	Arbeiter, einschließ- lich Steiger.	Fabrikbesitzer, Fabrikanten, Fabrik- Lehrmeister.	Meister, Berat- meister.	Fabrik- arbeiter, Handwerks- gesellen und Gehilfen.	Kaufleute, Buchhalter, Handlungs- gehilfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Trans- port-Gewer- ben aller Art und Personal	Diensthofen, Hand- arbeiter, Lagebedient.	Kerzte, Apotheker, Heil- gehilfen.	Erzieher, Lehrer, Professo- ren.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

gewanderten.

IV. Ziel der

VIII. Künste, Wissen- schaften und Presse.		IX. Got- tesdienstl.	X. Staats- u. Gemein- bedienst.	XI. Son- stige Be- rufsklassen.	XII. Per- sonen ohne Berufs- ausübung oder Be- rufsan- gabe.	Deutsche Staaten (aus- schließ- lich Öster- reich).	Österreich.	Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Nieder- lande.	Groß- britannien.
Künstler aller Art, Schaus- pieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schullehrer, Gewerbe- treibende des literarischen Verkehrs.	Geistliche und gottes- dienstliche Personen.	Beamte aller Art.							
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Auswanderung.

Dänemark, Schweden, Norwegen.	Russland, Polen.	Donau- Fürsten- thümer, Griechen- land, Orient überhaupt.	Nord- amerika (ein- schließlich Canada).	Mittel- und Süd- amerika (ein- schließlich Peru).	Australien	Sonstiges und unde- kanntes Ziel.	V. Beförderung der Auswanderer.		VI. Auswanderungen ohne Entlassungs-Urkunden.	
							Zahl der durch Unternehmer oder Agen- ten be- förder- ten Personen.	Summe der Agen- ten oder Unter- nehmer.	Zahl der Personen über- haupt.	Zahl der Militär- pflichtigen gegen welche ein Verfabren nach d. Gesetz v. 10. März 1856 statuefinden dot.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.

Einwanderungen.

I. Kreis. Regierungs- bezirke. Provinzen.	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Eingewanderten.								III. Bis-		
	Personen überhaupt	Familienhäupter und allein lebende Personen.		Familienglieder				I. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei.			
		männlich.	weiblich.	von unter bis 14 Jahren,		von über 14 Jahren,		Gewerbetreibende, Pächter, Bäuer, Inspektoren, Bewalder.	Bürger, Gärtner, Jäger, Fischer.	Besondere Arbeiter bei der Land- und Forst- wirtschaft.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	

beriger Stand und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß der Ein-

II. Bergbau und Hüttenwesen		III. Groß- und Klein-Industrie.			IV. Handel und Verkehr, einschließlich Post- und Versicherungswesen.		V. Persön- liche Dienst- leistungen.	VI. Heil- sundheits- pflege.	VII. Er- ziehung u. Unterricht.
Berg- und Hütten- werksbesitzer, Unternehmer Berg u. Hüt- ten Besitze u. Techniker.	Arbeiter, einschließ- lich Steiger.	Fabrikbesitzer, Fabrikanten, Fabrik- Techniker.	Meister, Berst- meister.	Fabrik- arbeiter, Handwerks- gehilfen und Gehülfen.	Kaufleute Buchhalter, Bankanten, Gehilfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Trans- port-Gewer- den aller Art und Personal.	Diensthofen, Dand- arbeiter, Tagelöhner.	Arzte, Apotheker, Heil- gehilfen.	Erzieher, Lehrer, Professo- ren.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

gewanderten.

IV. Bisheriger

VIII. Künste, Wissenschaften und Presse.		IX. Gottes- dienst.	X. Staats- u. Gemein- bedienst.	XI. Son- stige Be- rufsklassen	XII. Per- sonen ohne Verpflichtung zur Berufsaus- übung oder Be- rufsan- gabe.	Nord- deutsche Staaten	Sachsen und Lübri- ngen.	Besien, Russen, Kussim- burg und Frankfurt a. M.	Wätern, Bairern, Baden.	Vertheilt.
Künstler aller Art, Schau- spieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schriftsteller, Gewerbe- treibende des literarischen Verkehrs.	Geistliche und gottes- dienstliche Personen.	Beamte aller Art.							
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Aufenthalt der Einwanderer.

Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederlande.	Groß- britannien.	Dänemark, Schweden, Norwegen.	Rußland, Polen.	Donau- fürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nord- amerika (einschließlich Canada).	Mittel- und Süd- amerika (einschließlich Mexiko).	Australien.	Sonstiger und unbekannter Aufenthalt.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.

- 115) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die unentgeltliche Verabreichung eines Exemplars des Amtsblattes an die Bezirks-Revierbeamten betreffend, vom 15. April 1862.

In Folge eines Antrages des königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die königliche Regierung hierdurch ermächtigt, den Berg-Revierbeamten, welchen durch die in Amtsbescheid des Gefehes vom 10. Juni v. J. ausgeführte Reorganisation der Bergbehörden eine ganz selbständige Stellung ertheilt worden ist — sofern dergleichen Beamte im vorigen Departement sich befinden — ein Exemplar ihres Amtsblattes mit Einschluß des öffentlichen Anzeigers, vom laufenden Jahre ab, unentgeltlich verabreichen zu lassen. Berlin, den 15. April 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

- 116) Verfügung an die königliche Regierung zu N. und abstrichlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche königliche Regierungen und Konsistorien der östlichen Provinzen, die Parochial-Verhältnisse der Eximitten betreffend, vom 29. März 1862.

Auf die Berichte vom 16. September v. J. und 20. Januar d. J., betreffend die Vorstellung des Gemeinde-Kirchen-Raths der Landgemeinde N. wegen der von der königlichen Regierung angeordneten Freilassung des Navigationslehrers N. N. von Kirchen-Abgaben, sowie der von dem vorigen Konsistorium den §§. 432. und 433. Tit. 11. Theil II. A. L. R. gegebenen Anwendung, eröffne ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath der königlichen Regierung Folgendes:

Die Entscheidung der königlichen Regierung, daß der Navigationslehrer N. N. in Gemäßheit der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften als eximirt von der Parochie seines Wohnsitzes anzusehen sei, erachte ich aus den von der königlichen Regierung angeführten Gründen gerechtfertigt. Der von derselben in Uebereinstimmung mit dem Konsistorium der Provinz Preußen ausgesprochenen Ansicht, daß die §§. 432. und 433. Tit. 11. Theil II. A. L. R. auch auf Eximirte Anwendung fänden, vermag ich indessen nicht beizupflichten.

Schon die Stellung, welche die in Rede stehenden Bestimmungen im Allgemeinen Landrechte einnehmen, spricht dafür, daß dieselben auf Eximirt keinen Bezug haben. Während das durch die Exemption begründete Verhältniß in den §§. 277 ff. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts behandelt wird, befinden sich die bezüglichen Vorschriften an einer Stelle, wo nach den Marginalien von dem Pfarrzwang und von den Folgen desselben, inebensoviel von der Verpflichtung der Eingepfarrten die Rede ist, bei ihren geistlichen Amtshandlungen sich des ordentlichen Parochus zu bedienen und demselben dafür die geistlichen Eolgebühren zu entrichten. Unter diesen Marginalien behandeln die §§. 427 — 30, zunächst den Fall, daß an Stelle des parochus competens ein anderer Geistlicher die dem ersteren aus dem Parochial-Verhältnisse gebührende Handlung vollziehen soll. In solchem Fall der parochus competens die Einwilligung hierzu nicht versagen, erhält dafür aber die vollen Gebühren. Dem gegenüber treffen die darauf folgenden §§. 432. und 433. Bestimmungen für den Fall, wenn von einem Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers von seiner Religions-Partei zu vollziehen ist, dann ist ebenfalls die Einwilligung des dem Sprengel vorgesetzten Pfarrers erforderlich, welche gegen Empfang der halben Gebühren ertheilt werden muß. Aus dem Verhältnisse der §§. 432. und 433. zu den §§. 427 ff. erhellt unzweifelhaft, daß die Voraussetzung der erstgedachten Bestimmungen keine andere sein kann, als daß der die Amtshandlung vollziehende Geistliche der Parochus der betreffenden Person ist, bei der der geistliche Akt vorzunehmen, und daß die Amtshandlung selbst nur in einem fremden Kirchspiele vollzogen werden soll. Hiernach beziehen sich die in Rede stehenden Vorschriften zunächst nur auf Eingepfarrte. Daß sie auch auf Eximirt in Anwendung zu bringen sind, erscheint, abgesehen davon, daß dies nirgends ausdrücklich bestimmt worden ist, aus der Vermuthung von Zweifeln erforderlich gewesen sein würde, nach der Fassung des §. 432. nicht zulässig. Wie vorangeführt, betrifft diese Bestimmung die in ein fremdes Kirchspiel verlegte Amtshandlung eines ordentlichen Parochus. Als ein solcher kann der Geistliche nicht angesehen werden, der nur durch das freie Wahlrecht des Eximirten zu der Amtshandlung berufen wird, und diese eine ihm an sich gebührende

nicht genannt werden. Mit diesem Ausdrucke läßt sich nur eine solche Handlung bezeichnen, zu welcher der Geistliche durch allgemeine Regel, nicht durch einen Spezial-Titel, wie die Wahl des Eximiren sich darstellt, berechtigt ist. Der §. 432. spricht ferner von der Bornahme einer Amtshandlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers. Da die Exemtion in der Befreiung von der ordentlichen Parochie des Wohnorts besteht, so giebt es einen Pfarrsprengel für die Amtshandlung bei einem Eximiren überhaupt nicht und kann demnach bei diesem von einer Amtshandlung innerhalb des Sprengels eines andern Pfarrers nicht die Rede sein.

Die entgegengeetzte Auslegung der §§. 432. und 433. würde überdies zur Folge haben, daß die Eximiren in den so häufig vorkommenden Fällen, wo dieselben Amtshandlungen in ihren Gäufern durch fremde Geistliche vollziehen lassen wollen, dem Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, folgebüßenspflichtig sein würden, was mit dem Wesen des Privilegiums der Exemtion sich schwerlich vereinigen lassen dürfte.

Berlin, den 29. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

117) Beschreib und Verfügung, den Gebrauch der deutschen Sprache bei dem Geschäfts-Verkehr der Behörden im Großherzogthum Posen und die amtliche Stellung der Geistlichen und Schul-Inspektoren betreffend, vom 2. April 1862.

(Minist.-Bl. 1841 S. 53, 1842 S. 198, 1847 S. 73.)

Die von Uw. ic. und mehreren andern katholischen Pfarrern unter dem 13. November v. J. eingereichte Beschwerte wegen der von der königlichen Regierung zu Posen gegen dieselben ausgesprochenen Ordnungs-Strafen kann ich nicht für begründet erachten. Nach dem mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen und durch die Landtags-Abtheilung vom 30. Dezember 1843 und vom 27. Dezember 1845 bestätigten Regulativ vom 14. April 1832 (Annal. 1832 S. 351), welches nach den damals geltenden Bestimmungen durch die Publikation in den Amtsblättern der Provinz Posen gesetzliche Kraft erlangt hat, soll eine Ausnahme von der Verpflichtung, daß der gegenseitige Schriftwechsel der Administrations-Behörden in deutscher Sprache geführt werde, nur dann eintreten, wenn ein Geistlicher der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig ist. Dieser Ausnahmefall liegt in Beziehung auf die Unterzeichner der Eingabe vom 13. November v. J. nicht vor, welche selbst eine ihnen bewohnende, hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache nicht in Abrede gestellt haben und auch nicht in Abrede stellen können, da sie nach dem Berichte der königlichen Regierung zu Posen in früheren Jahren in deutscher Sprache berichtet haben. Die Aufforderung der königlichen Regierung zur Abfassung der Berichte in deutscher Sprache hat seine Beachtung gefunden. Auch die Rückgabe der in polnischer Sprache geschriebenen Berichte durch den Defan N. in N. mit der Weisung der königlichen Regierung, dieselben in deutscher Sprache abzufassen, ist ohne Erfolg geblieben und dadurch die königliche Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden, ihren Anordnungen durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben, bei welchen es daher auch bewenden muß.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

An den Herrn Propst N.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält die königliche Regierung auf die Berichte vom 29. Dezember v. J. und 8. v. M. zur Kenntnißnahme. Zugleich bemerke ich, daß die Befugniß der königlichen Regierung, auch gegen Geistliche disziplinarisch einzuschreiten und insbesondere Ordnungsstrafen festzusetzen, wenn dieselben bei Ausübung staatlicher Funktionen, namentlich der Schul-Inspektion, hinsichtlich deren die Geistlichen der königlichen Regierung dienstlich untergeordnet sind, den Anweisungen Derselben Folge zu leisten, sich weigern, mit Rücksicht auf die in §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltene Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen kann. In diesem Verhältniß ist durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Nichts geändert worden. In Beziehung auf die Geistlichen als solche und deren kirchliche Funktionen hebt dagegen die Disziplinar-Gewalt der kirchlichen Oberbehörde ausschließlich zu.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

An die königliche Regierung zu Posen.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 118) Bescheid an den Magistrat zu N., die Beitreibung älterer als zweijähriger Schulgelder-Keste betreffend, vom 2. April 1862.

Auf die, von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 20. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß ältere als zweijährige Schulgelder-Keste der erektivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach der Nr. 1. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges. Samml. S. 198) nicht unterliegen, und daher die Nachforderung derselben nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann. Die von dem Magistrat angezogenen Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben sind hier nicht anwendbar; dieselben handeln nur von der Verjährung, aber nicht von der Zulässigkeit, derartige Abgaben im Verwaltungswege einzuziehen.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. ist daher völlig gerechtfertigt.
Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

- 119) Bescheid an die Königliche Regierung zu Breslau, betreffend den Umfang der Kompetenz der Landes-Polizei-Behörden zu resolutorischen Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege, vom 28. Februar 1862.

Nach dem Berichte vom 1. November v. J., betreffend die Beschwerde des Magistrats in G. in der Angelegenheit bezüglich der Verpflichtung zur Fürsorge für die beiden Kinder der unverehelichten N. hält die Königliche Regierung Ihre Weigerung,

über den gegen den Ort-Armen-Verband der Stadtgemeinde B. erhobenen, von diesem abgelehnten Anspruch des Magistrats zu G. wegen Uebernahme der Fürsorge-Pflicht für die gedachten Kinder resolutorische Entscheidung zu treffen,

aus dem Grunde für gerechtfertigt, weil der Stadtgemeinde G. diese Fürsorge-Pflicht in dem vorausgegangenen Streite mit dem Land-Armenverbande des Kreises G. durch das Resoluto der Königlichen Regierung zu L. vom 3. Mai 1859 definitiv zur Last gelegt worden ist.

Dieser Weigerungsgrund kann nicht für durchgreifend erachtet werden.

In dem früheren Streitfalle hatte der Magistrat zu G., wie aus dessen Akten hervorgeht, als Provokant, den Land-Armen-Verband des Kreises G. wegen Uebernahme der Armenpflege für die N.'schen Kinder in Anspruch genommen, der Land-Armen-Verband aber seine diesfällige Verbindlichkeit bestritten.

Die Königliche Regierung in L., welche die Weigerung des Land-Armen-Verbandes als begründet ansah, hätte sich unter den obwaltenden Umständen allerdings darauf beschränken sollen, in dem betreffenden Resoluto die Stadtgemeinde G. mit ihrem bezüglichlichen Antrage zurückzuweisen. Wenn dieselbe statt dessen der gedachten Gemeinde die Fürsorge-Pflicht positiv auferlegt hat, so lag zu einer derartigen Festsetzung unter den gegebenen Verhältnissen zwar keine Veranlassung vor, es hindert indessen diese Festsetzung so wenig den Magistrat zu G., einen neuen Anspruch gegen einen dritten Armen-Verband zu erheben, als die Königliche Regierung zu Breslau, über diesen Anspruch resolutorisch zu entscheiden, da jenes Resoluto unter anderen Partien ergangen war, und über den erneuerten Anspruch des Magistrats nicht entschieden hat, auch nicht entscheiden konnte.

Eben deshalb halten auch nach den in dem Prozesse der Stadt G. gegen die Stadtgemeinde B. ergangenen Erkenntnissen die Gerichte beider Instanzen die Abfassung eines zweiten Resoluts der Landes-Polizeibehörde für zulässig und zur Verfolgung des Anspruchs der Stadtgemeinde G. im Rechtswege für notwendig.

Zur Unterstützung der entgegengefesten Ansicht wird zwar angeführt, daß die Aufgabe der Verwaltungsbehörden nur darin bestehe: die Gewährung der öffentlichen Fürsorge durch eine vorläufige Befestigung zu sichern, woraus zu folgern sei, daß ein diese Verpflichtung aussprechendes Resoluit nur einmal zu erlassen, jeder weitere Streit aber im Rechtswege zu erledigen sei.

Dieser Auffassung steht indessen der §. 34. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 entgegen, welcher bestimmt:

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entscheidet die Landes-Polizei-Behörde. Betrifft der Streit die Frage, welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt.

Der §. 34. cit. beruft also die Landes-Polizei-Behörde zur Entscheidung aller zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entstandenen Streitigkeiten, und zwar dergestalt, daß der Rechtsweg gar nicht stattfindet, bevor diese Entscheidung, ergangen ist. Könnte hierüber noch ein Zweifel obwalten, so wird derselbe durch die Entstehungsgeschichte, des gedachten §. aufs Unzweideutige widerlegt.

Der betreffende Gesetz-Entwurf des Königlichen Staats-Ministeriums bestimmt im §. 16.,

daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden den Provinzial-Regierungen mit Ausschluß des Rechtsweges obliegen solle.

Diesem Vorschlage traten die vereinigten Kommissionen des Staats-Raths bei. Bei der Berathung in pleno wurde aber per majora beschloffen,

daß gegen die Entscheidung der Regierungen der Rechtsweg zugelassen werden solle,

wonach sich der Staats-Rath damit einverstanden erklärte,

daß über die gedachten Streitigkeiten zunächst von den Regierungen zu entscheiden sei.

Es folgt hieraus, daß jede gerichtliche Entscheidung eines solchen Streitfalles eine vorgängige Entscheidung der betreffenden Landes-Polizei-Behörde voraussetzt.

Die Königliche Regierung beruft sich zur Rechtfertigung Ihrer Weigerung, über den von der Stadt G. gegen die Kommune W. erhobenen Anspruch resolutorisch zu befinden, auf das im Minist.-Bl. S. 205 abgedruckte Reskript vom 21. September 1860. In diesem Reskripte ist aber die hier vorliegende Frage nicht eigentlich Gegenstand der Erörterung und Entscheidung gewesen. Dasselbe besagt:

die Abfassung eines zweiten Resolutums würde die Königliche Regierung nur dann mit Recht haben verweigern können, wenn in dem früheren Resoluit positiv die Verpflichtung eines Armen-Verbandes ausgesprochen worden wäre.

Wenn nun aber hierin weiter aus dem Umstande, daß das frühere Resoluit nur negativ lautete, die Nothwendigkeit der Abfassung eines zweiten Resolutums hergeleitet und als Grund angeführt wird:

„da der Kläger auf Grund des ersten Resolutums, worin der Anspruch gegen den Armen-Verband N. gar nicht zur Beurtheilung gelangt ist, den Rechtsweg gegen den letzteren nicht beschreiten kann“, — so steht dieses Argument der Auffassung der Königlichen Regierung gerade entgegen.

Hierauf kann es seinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Königliche Regierung Sich der resolutorischen Entscheidung des von der Stadt G. gegen die Stadtgemeinde W. erhobenen Anspruchs wegen Uebernahme der Armenpflege für die N.schen Kinder zu unterziehen hat, wenigleich in dem vorausgegangenen Streite der Stadt G. gegen den Land-Armen-Verband des Kreises G. die erstere für den definitiv verpflichteten Armen-Verband von der Königlichen Regierung zu L. erachtet worden ist.

Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

120) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Verpflegungs- resp. Begräbnis-Kosten für säugende Kinder, welche mit der Mutter in die Gerichtsgefängnisse aufgenommen sind, vom 5. März 1862.

Auf den Bericht vom 12. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch, daß die Begräbnis-Kosten für das im Gerichtsgefängnisse zu S. verstorbene Kind des Arbeiters M. von dort dem Kriminalfonds nicht zur Last gelegt werden können.

Der für die diesfällige Verpflichtung des Kriminalfonds von dem Magistrat zu E. und der königlichen Regierung angeführten Grund, daß bisher der gesammte Lebensunterhalt des genannten Kindes aus dem Kriminalfonds bestritten worden sei, kann ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister für zutreffend nicht erachten.

Denn wenn auch der Tarif für den Anfaß der Haft- und Verpflegungskosten vom 30. November 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 14) die Bestimmung enthält:

„Für Kinder, welche in das Gefängniß mit aufgenommen werden müssen, weil sie von der Mutter noch nicht getrennt werden können, kommen Kosten nicht in Anfaß“, so ist damit noch nicht eine Verpflichtung des Kriminalfonds ausgesprochen, das Kind, welches sich zwar im Gefängnisse befindet, aber kein Gefangener ist, vollständig zu unterhalten. Der hervorgehobene Satz bezieht sich vielmehr lediglich auf den unmittelbar vorangegangenen, also auf die Gewährung der Kost. Diese erhält das Kind aber auch nicht, um einer ihm gegenüber stehenden Pflicht zu genügen, sondern lediglich, weil der Verbindlichkeit die Mutter zu versorgen, entsprochen werden muß. Erhält diese, um das Kind ferner säugen zu können, ein größeres Quantum an Nahrung, so handelt es sich unzweifelhaft nur um eine Verpflegung der Mutter, zumal es nach dem Tarif auf das Quantum der dem einzelnen Gefangenen gewährten Kost nicht ankommt. Aber auch die direkte Verabfolgung von Nahrungsmitteln an das Kind ist als lediglich im Interesse der Mutter geschähen anzusehen, da dieselbe ihr die Pflicht, das Kind zu säugen, erleichtert, auch die Vermehrung ihrer eigenen Kost — Behufs Ermöglichung dieser Pflichterfüllung — in Wegfall bringt.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind in Uebereinstimmung mit der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für das Kind entstehende besondere Ausgaben, z. B. für ärztliche Behandlung oder Bekleidung Etwas der Justiz-Verwaltung stets nur als Voranschüsse angesehen und von den nach den bestehenden Vorschriften dafür verhafteten Personen, event. Kommunen eingezogen worden. Da nun die Begräbniskosten unzweifelhaft zu derartigen besonderen Ausgaben gehören, so ist die Heimathsgemeinde es, bei dem Unvermögen des Arbeiters W. zur Tragung der Begräbniskosten für dessen Kind und unbedenklich verpflichtet.

Zur Erledigung der Differenz im Rechtswege, auf welchen die königliche Regierung das dortige Kreisgericht verwiesen hat, liegt um so weniger Veranlassung vor, als der Magistrat selbst auf eine solche nicht, sondern auf eine principielle Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden zu dringen scheint.

Berlin, den 5. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

121) Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben den betreffenden Gemeinden im Widerspruch mit den Anordnungen der vorgelegten Aufsichts-Behörden der Rechtsweg nicht gestattet werden kann, vom 11. Mai 1861.

Auf den von dem königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgericht zu Erfurt eingeleiteten, jetzt beim königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache u. u. erkennt der königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Nach §. 4. Alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) können zu denjenigen Gemeinde-Kosten, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, auch die juristischen Personen herangezogen werden, welche im Stadtbezirk Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Zu diesen juristischen Personen gehören unzweifelhaft auch die Eisenbahn-Gesellschaften, und ein Reskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. September 1856 (Minist.-Bl. S. 256) hat bestimmt, wie deren Beitragspflicht zu der städtischen

Kommunal-Einkommensteuer und den derselben beizuzählenden Kommunal-Abgaben für jeden einzelnen Stations-Ort zu berechnen. Nach Maßgabe dieses Restriktions wird Seitens der Stadt Halle von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ein noch in separato näher festzustellender Beitrag zur Kommunalsteuer pro 1857 gefordert. Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft behauptet von dieser Steuer auf den Grund des Staats-Vertrages vom 29. April 1844 Artikel 15 (Ges.-Samml. von 1844 S. 448) befreit zu sein, und der Minister des Innern hat, in Uebereinstimmung mit den Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für auswärtige Angelegenheiten, per rescriptum vom 26. Juli 1858 die in den vorhergehenden Instanzen als unbegründet zurückgewiesene Reklamation als wohl begründet anerkannt. Demzufolge kann die Steuer im Wege der Administration nicht eingezogen werden.

Auf Zahlung der in Rede stehenden Steuer hat jetzt die Stadt Halle gegen die Thüringische Eisenbahn beim Kreisgericht zu Erfurt — dem Personal-Forum jener Gesellschaft — Klage erhoben. Im Laufe des Prozesses ist zunächst nur der Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens entgegengesetzt, und dieser Einwand durch Erkenntnis des Kreisgerichts zu Erfurt vom 12. Oktober 1859 verworfen. Auf Appellation der Eisenbahn-Gesellschaft hat indeß das Appellations-Gericht zu Raumburg durch Erkenntnis vom 7. Mai 1860 den Präjudicial-Einwand für wohl begründet erachtet, und demgemäß das erste Erkenntnis abgeändert. Hiergegen ist Revision eingelegt, und, während die Sache beim Ober-Tribunal schwebte, von dem Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Erfurt der Kompetenz-Konflikt erhoben, dem der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Inhalt seines Schreibens vom 11. April 1861 lediglich beigetreten ist. Beim Ober-Tribunal sind die Verhandlungen auf den vom Eisenbahn-Kommissariat erhobenen Kompetenz-Konflikt stükt, und die Akten nach eingeforderten Erklärungen der Parteien dem Justiz-Minister zur Einholung des Kompetenz-Erkenntnisses überreicht.

Der Kompetenz-Konflikt muß als begründet anerkannt werden. Denn es ist zunächst ein vom Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte als ungewisshaft anerkannter, auch jetzt, im Grunde genommen, von keiner Seite bestrittener Satz, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, so wenig dagegen ein Prozeß zugelassen werden kann, eben so wenig der Gemeinde im Widerspruch mit den Anordnungen der Aufsichtsbehörde der Rechtsweg zu gestatten sei. Die Entscheidung hängt lediglich davon ab, ob für einen Fall, wie der vorliegende, wo auf den Grund eines Staats-Vertrages eine Befreiung behauptet wird, eine Ausnahme gesetzlich begründet ist. Ausgemacht würde nämlich der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, wenn die Befreiung nicht anerkannt wäre, auf den Grund des gedachten Vertrages, als eines besonderen Titels, nach §. 79. Titel 14 Th. II. des Allg. Landr., der Rechtsweg gegen die Stadt Halle zu gestatten sein, wie er unter ähnlichen Verhältnissen der Rheinischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf den Grund der Rheinischschiffahrts-Konvention gegen die Städte Köln und Düsseldorf gestattet worden ist. Umgekehrt nimmt die Stadt Halle gegen die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, nachdem das Privilegium von der Aufsichts-Instanz anerkannt worden, dieselbe Befugnis in Anspruch.

Es muß indeß, in Uebereinstimmung mit dem Appellations-Gericht zu Raumburg, angenommen werden, daß der Rechtsweg nicht zugelassen werden kann, weil der §. 79. Titel 14 Th. II. allerdings dem Steuerpflichtigen gegen jede Instanz bis zur Central-Verwaltungsbehörde hinauf zu gute kommt, dem Steuerpflichtigen gegenüber auf Seiten der Verwaltung aber nur dasjenige in Anwendung kommen kann, was in den geordneten Verwaltungs-Instanzen beschloffen worden, weil man, mit anderen Worten, keinen Zwiespalt in der Verwaltung anerkennen darf. In den meisten Fällen, in denen bisher den Gemeinden der Rechtsweg gegen einzelne Steuerpflichtige versagt worden, kam es allerdings auf die Anwendung allgemein gesetzlicher Normen an, so in dem Falle des Magistrats zu Berlin gegen die Stettiner Eisenbahn. Allein in dem durch das Erkenntnis vom 11. December 1852 entschiedenen Falle der Stadt Wosen gegen verschiedene, vermeintlich zur Einkommensteuer verpflichtete Personen (Minist.-Bl. 1853 S. 260) hatte der Magistrat den Rechtsweg eingeschlagen, nicht zwar, weil eine Exemption anerkannt war, aber weil er fürchtete, die Aufsichtsbehörde werde eine Exemption anerkennen.

Obwohl auch ist, daß das Privilegium, welches in dem vorliegenden Falle auf Seiten des Verpflichteten im Verwaltungswege von der Aufsichts-Instanz anerkannt worden, und welches für den Verpflichteten schlußfälligen Falles den Rechtsweg würde begründet haben, auf Seiten der Steuer erhebenden Gemeinde nicht vorhanden ist, und daß daher das für den Verpflichteten bestehende Rechtsverhältnis, umgekehrt für den Verpflichteten kein analoges bleibt. Die Gemeinde greift die Entscheidung der ihr vorgelegten Instanz an, und es bleibt bestehen, was in dem Erkenntnisse vom 22. Oktober 1853 in Sachen Magistrat zu Berlin wider Minist.-Bl. 1862.

Stettiner Eisenbahn aufgeführt worden: daß das Entscheidungsrecht der höheren Verwaltungs-Instanzen, im Widerspruch mit §. 76. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 76. (Ges.-Samml. S. 288), wäre verlegt worden, wenn Streitigkeiten der vorliegenden Art zwischen der Gemeinde und dem Steuerpflichtigen zum gerichtlichen Austrag sollten gebracht werden. Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen. Berlin, den 11. Mai 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

- 122) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erstattung nicht einziehbarer Gebühren der Exekutoren in Polizei-Strafsachen Seitens der requirirenden Behörde betreffend, vom 30. März 1862.

Die Polizei-Verwaltung zu N. hat darüber Beschwerde geführt, daß sie durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. November v. J. für verpflichtet erachtet worden ist, dem hiesigen Polizei-Präsidium für die auf ihre Requisition in den Straffestsetzungs-Sachen gegen N. N. fruchtlos vollstreckten Exekutionen die tarifmäßigen Gebühren des Exekutors zu entrichten. Diese Beschwerde muß ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister, mit welchem ich, wegen der wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Entscheidung in den verschiedenen Verwaltungen, communicirt habe, für begründet erachten.

Denn der §. 37. der Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben etc. vom 30. Juli 1853, auf welchen das hiesige Polizei-Präsidium seinen diesfälligen Anspruch stützt, spricht nur von dem Falle, wenn die Gebühren des Exekutors aus den durch Verkauf der abgepfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gedeckt werden können, diese Gelder aber zur Deckung der übrigen Exekutionskosten unzureichend sind, und bestimmt nur in Bezug auf diese, daß sie auf öffentliche Fonds zu übernehmen oder von der requirirenden Behörde einzuziehen seien. Diese Bestimmung bezieht sich namentlich auf baare Auslagen, welche nicht niedergeschlagen werden können, sondern aus irgend einem Fonds ersetzt werden müssen. Anders verhält es sich mit den Gebühren des Exekutore. Sind diese uneinziehbar, so fallen sie ganz aus, da die Exekutoren nach §. 1. der Instruktion vom 15. November 1853 (Minist.-Bl. S. 293) nur diejenigen Gebühren, welche von den Debiten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt worden, zu beziehen haben, dagegen nicht bezugt sind, eine Exekutionsleistung für die ausfallenden Gebühren von der die Exekution verfügenden Behörde zu verlangen.

An diesem Grundsatze festzuhalten, empfiehlt sich schon aus der Rücksicht, daß die Erstattung betragiger uneinziehbarer Gebühren der Exekutoren meistens eine mit der Unbeträchtlichkeit der einzuziehenden Kostenbeiträge nicht im Verhältnisse stehende Schreiberei hervorrufen würde.

Hiernach erscheint die Seite der Königlichen Regierung aufgestellte Ansicht, daß die Gebühren des Exekutors, bei der Fruchtlosigkeit der Exekution, von der requirirenden Behörde zu entrichten seien, in seiner Weise gerechtfertigt, und es kann daher auch die von Derselben unterm 23. November v. J. an die Polizei-Verwaltung zu N. erlassene Verfügung nicht aufrecht erhalten werden. Berlin, den 30. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: S u l z e r.

B. Gewerbe-Polizei.

- 123) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Schant-Anlagen betreffend, vom 14. April 1862.

In der beifolgenden Vorststellung vom 28. v. M. führt der Magistrat zu N. über die, von der etc. in der Schant-Konjessions-Angelegenheit des N. daselbst unterm 17. Februar e. getroffene Entscheidung Beschwerde.

Der Magistrat sucht die Ansicht zu vertreten, daß die Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses bei Schank-Anlagen jeder Art stattfinden müsse, ohne Rücksicht darauf, ob und welche geistige Getränke ausgeschänkt werden sollen.

Diese Ansicht ist, soweit sie die Bedürfnisfrage auch auf solche Wirtschaften beziehen will, in denen keinerlei geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden sollen, — wie schon die zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 erlassenen Instruktion vom 13. August 1835 (Annal. S. 251) ausdrücklich besagt — unbegründet, und es läßt sich nicht billigen, wenn der Magistrat in Fällen, wo der Konzeptions-Nachsucher in seinem Antrage alle geistigen Getränke ganz ausschließt, dennoch gegen den Willen des Gesetzgebers aus Verborgnis vor möglichen Uebertretungen die Bedürfnis-Prüfung zur Erörterung bringt.

Was dagegen diejenigen Schankwirtschaften betrifft, in welchen zwar nicht Branntwein und andere destillierte Getränke, doch Bier oder Wein ausgeschänkt werden sollen, so können dieselben nach Lage der bestehenden Gesetzgebung nicht schlechthin der Erörterung der Bedürfnisfrage entzogen werden, vornehmlich die Tendenz des Gesetzes eine mildere Beurtheilung zuläßt.

Die *rc.* fügt Ihre gegenwärtige Entscheidung darauf, daß in alinea 3. des Circular-Reskripts vom 26. August v. J. (Minist.-Bl. S. 167) ausgesprochen sei, daß der Vermehrung von Schankstätten mit Bier und Wein nicht füglich mit dem Einwande des mangelnden Bedürfnisses entgegen zu treten wäre; diese Ausführung ist jedoch insofern nicht richtig, als die angezogene Stelle ausdrücklich nur von **Kleinbandlungen** mit Bier oder Wein, nicht von Schankstätten handelt.

Indem ich hiernach der *rc.* die nochmalige Erwägung der Sache und anderweite Bescheidung des Magistrats anheimgebe, event. näherer Berücksichtigung entgegenstehe, mache ich dieselbe zugleich darauf aufmerksam, daß der Magistrat der Bedürfnis-Erörterung jedenfalls eine ganz falsche Anwendung giebt, wenn er dieselbe dazu benutzen will, die bessere Nahrung der bestehenden Wirtschaften gegen die Konkurrenz zu schützen.

Eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten aus Rücksichten des Gewerbeschutzes liegt durchaus nicht in der Absicht der Schankgesetzgebung.

Berlin, den 14. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

124) Bescheid an die königliche Regierung zu N., die Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zur Ertheilung von Privat-Unterricht betreffend, vom 8. März 1862.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der *rc.*, daß ich Anstand nehmen muß, dem Gesuche des Schulamts-Kandidaten N. um Verfassung zur Ertheilung von Privat-Unterricht innerhalb des Preussischen Staates Folge zu geben.

In Gemäßheit der §§. 14 und 15. des Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Minist.-Bl. 1840 S. 92) ist der Antrag um Ertheilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubnis selbst aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Ministerii des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu erteilen. Diese Erlaubnis beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden, und es ist daher das Gesuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu erteilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem Petenten muß vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden, wonächst event. die diesseitige Genehmigung in dem durch den §. 15. l. c. vorgeschriebenen Wege anderweit zu beantragen sein wird.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

C. Versicherungs-Wesen.

- 125) Bekanntmachung wegen Zulassung der Immobilien-Versicherung bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften im Bezirk der Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg, vom 10. April 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859, S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu Konzeptionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzeptionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements unterzagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direktion der Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg i. Pr., daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Hinfälligkeit kommt. Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

D. Paß- und Fremden-Polizei.

- 126) Erlaß an das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die übrigen oberen Provinzial-Behörden, die Ertheilung von Heimathscheinen, Pässen ꝛc. für Reservisten und Wehrmänner zum Aufenthalt im Auslande betreffend, vom 28. Februar 1862.

Da die gegenwärtigen Heimathscheine den Inhabern nur dazu dienen, sich im Auslande über ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen, sie aber in keiner Weise von ihren militairischen Pflichten entbinden, so erklären wir uns in ergebenster Erwiderung des gefälligen Berichtes vom 21. Juli pr. mit der Ansicht des Königlichen Ober-Präsidiums einverstanden, daß seit Einführung der Gortzhaer Konvention vom 15. Juli 1851 und der hiermit verbundenen Abänderung der Heimathscheine die Benachrichtigung der Landwehr-Behörden von der erfolgten Ertheilung der gedachten Dokumente dem beabsichtigten Zwecke dieser Maßregel nicht mehr entspricht. Deshalb ist die Frage:

ob die Regierungen angewiesen werden sollen, die Landwehr-Behörden im Interesse der militairischen Kontrolle von der Ertheilung von Heimathscheinen an Reservisten und Wehrmänner in Kenntniß zu setzen, —

im Allgemeinen zu verneinen.

Was dagegen die in Ausland sich aufhaltenden Preussischen Unterthanen betrifft, so wird die durch den Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 16. September 1847 (Minist.-Bl. für die Verwaltung des Innern de 1847 S. 259) angeordnete Benachrichtigung der Militair-Behörden von der geschehenen Bewilligung der Heimathscheine auch für die Folge nicht entbehrlich.

Zum dauernden Aufenthalte in Ausland werden den diesseitigen Reservisten und Wehrmännern ohne weitere Rückfrage bei der Landwehr-Behörde Heimathscheine ertheilt, sofern sie durch Vorlegung ihrer Militair-Papiere den Nachweis führen, daß die Voraussetzungen des Cirkular-Erlasses vom 16. September 1847 sub c. und d. auf sie zutreffen. Auf Grund dieser Heimathscheine erhalten sie alsbald von der Preussischen Gesandtschaft zu St. Petersburg Schußscheine, welche ihnen das unbehinderte Verweilen innerhalb der Grenz-

zen des Russischen Reiches sichern. — Blicden in Betreff dieser Individuen die Landwchr.-Behörden ohne Benachrichtigung von der Heimathsheim-Bewilligung, so würden die Letzteren die Kontrolle über die Ersteren gänzlich verlieren. — Bei allen anderen Heimathsheim-Ertheilungen bedarf es aber zum Aufenthalte im Auslande, für die Reservisten und Wehrmänner neben jenem Dokumente, welches nur ihre Staatsangehörigkeit dokumentirt für jetzt noch zur Legitimation ihrer Person auch eines Reisepasses, resp. einer Paßkarte, deren Ausfertigung unter Mitwirkung der betreffenden Militär-Behörde geschieht, wodurch diese die erforderliche Noth für die ihr obliegende Kontrolle erhält. Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

127) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die im Königreich Ungarn Seitens der Behörden auszustellenden Leichen-Pässe betreffend, vom 17. April 1862.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sind, in Folge der im Verwaltungs-Organismus des Königreichs Ungarn eingetretenen Umgestaltungen, die wegen Ausstellung der Leichen-Pässe in den Kaiserlich königlich Oesterreichischen Staaten bestehenden Vorschriften dahin abgeändert worden:

daß die Ausfertigung der Leichen-Pässe im Königreiche Ungarn fortan durch den königlich Ungarischen Statthalteri-Rath nach dem anliegenden Formulare (a.) zu bewirken ist. Unter Bezugnahme auf die sich demgemäß modifizirende Cirkular-Befugung vom 14. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 172) setze ich die königliche Regierung zur weitern Veranlassung hiervon in Kenntniß.
Berlin, den 17. April 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

a.
Königlich ungarischer Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten königlich ungarischen Statthalteri-Rathe die polstreie und ungehinderte Transportirung der im doppelten Gange wohl verschlossenen Leiche des . . . zu . . . verstorbenen welche von da mittelst . . . über . . . nach . . . zur Beerdigung verführt werden will, in soweit es das l. l. österr. Staats-Gebiet betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reise-dokumente versehenen und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitäts-polizeilichen Vorschriften bewilligt worden ist, so werden hiermit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise erlaßt, dieselbe gegen Vorweisung dieses, vom heutigen, unten angelegten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen, und ihrem Transporte den möglichen Vorwand zu leisten. Ofen, am

Vom königlich ungarischen Statthalteri-Rathe.

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

128) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (excl. Danzig, Cöslin, Straßund, Magdeburg und Erturt) und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, betreffend die Berechnung der von vermögenden Gefangenen einzuziehenden, zeitweise uneinziehbaren Detentionskosten etc., vom 24. April 1862.

(Minist.-Bl. 1857 S. 14, 1858 S. 14.)

Durch die Cirkular-Befugung vom 26. Juni 1856 ist angeordnet, die von vermögenden Gefangenen einzuziehenden zeitweise uneinziehbaren Detentionskosten, Reception- und Inscriptiions-Gebühren nach ihrer

erfolgten hypothekarischen Eintragung, in den Strafanstalts-Abschlüssen und resp. Jahres-Rechnungen in Abgang zu stellen und nur vor der Linie, Behufs der erforderlichen Kontrolle nachzuweisen, die davon im Laufe der Jahre eingehenden Beträge aber in der Zugangs-Kolonne wieder zum Soll zu stellen, von den Resten vor der Linie abzusetzen und in Hi-Einnahme zu berechnen.

Diese Anordnung hatte den Zweck, die wiederholte und langjährige Aufführung derartiger Posten zu vermeiden und so das Rechnungswesen zu vereinfachen.

Dieser Zweck wird aber erst vollständig erreicht, wenn jener antilinearische Nachweis von Kosten der gedachten Art nicht bloß auf die Rest-Verwaltung beschränkt bleibt, sondern auch auf die laufende Verwaltung des jedesmaligen Rechnungsjahrs Anwendung findet, da die Detentionskosten des Rechnungsjahrs vielfach in Vorjahren durch Eintragung allgemeiner Arreste sicher gestellt sind und sich sonach zur sofortigen Notirung vor der Linie eignen, während sie gegenwärtig in der Rest-Colonne der laufenden Verwaltung ausgebracht, in der folgenden Rechnung speziell bei der Rest-Verwaltung vorgetragen und erst alsdann ante lineam vermerkt werden.

Im Einverständnisse mit der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestimme ich daher, daß die vorgedachte Anordnung in der Circular-Verfügung vom 26. Juni 1856 auch auf die laufende Verwaltung auszuweihen ist, dergestalt also, daß die im Laufe des Rechnungsjahrs liquidirten, aber zeitweise uneinzichbaren Posten, wenn sie in demselben Jahre hypothekarisch sichergestellt werden, sowie diejenigen Posten der laufenden Verwaltung, welche durch frühere allgemeine Arreste als sichergestellt zu betrachten, sofort vor der Linie zu notiren sind.

Die auf diese Weise bei der laufenden Verwaltung als sichergestellt vor der Linie vermerkten Posten sind im folgenden Jahre bei der Rest-Verwaltung und zwar in folgender Form:

Lauf vorjähriger Rechnung betragen die hypothekarisch eingetragenen und sichergestellten Detentionskosten zc. und zwar:				
nach Seite	(Restverwaltung)	— Thlr. —	— Sgr. — Pf.
nach Seite	(laufende Verwaltung)	— " —	— " —
	zusammen		— Thlr. —	— Sgr. — Pf.
darauf sind im Laufe des Jahres				
a. eingegangen		— Thlr. —	— Sgr. — Pf.
b. definitiv niedergeschlagen worden		— " —	— " —	— " —
	bleiben		— Thlr. —	— Sgr. — Pf.

nachzuweisen. Die zu a. und b. auszuweisenden Summen sind durch ein spezielles Verzeichniß, welchem die nöthigen Justifikatorien beizufügen sind, nachzuweisen.

Hiernach hat die königliche Regierung die Strafanstalten Ihres Verwaltungsbezirks zu instruiren.
Berlin, den 24. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

F. Transport-Wesen.

129) Instruktion für den Transport von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Posen, vom 21. September 1861.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll innerhalb der Provinz Posen die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern nach den Strafanstalten zu Rawicz, Gordon, Poin-Grone und Graudenz, so wie nach der Korrektions-Anstalt zu Kosten, soweit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und den dienstlichen Rücksichten entsprechend erscheint, künftig unter Benützung der Eisenbahn erfolgen. Ebenso sollen die eingerichteten Transportzüge auch zur Beförderung aller von Gerichtsbehörden zu veranlassen den, oder aus polizeilichen Rücksichten zu veranlassenden Transporte benutzt werden.

Zu diesem Zweck sind mit den Verwaltungen der königlichen Dsbahn und der königlichen Oberstele-

sichen Eisenbahn Verträge dahin geschlossen worden, daß die Transporte nach allen Richtungen hin zwei Mal in jedem Monat und zwar in der Regel am 1. und 15. des Monats und, wenn diese Tage auf Sonn- oder Festtage fallen, am Tage vorher mit den hiezu bestimmten Zügen in besonderen Coupées oder Wagen bewirkt werden.

Die zur Aufnahme der Gefangenen-Transporte bestimmten Bahnhöfe sind: Bromberg, Ratel, Bialosliwie, Schneidemühl, Schönlanke, Kreuz, Bronke, Samter, Posen, Neßlin, Kosen, Trautstadt, Elfa und Rawicz.

Die Tageszeit zur Abfahrt der Gefangenen befördernden Züge wird den Behörden, so weit sie nicht besonders davon Kenntniß erhalten haben, von den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen auf Erfordern noch besonders mitgeteilt werden.

Hierzu wird über das Transportwesen auf den Eisenbahnen Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. April 1862 ab werden die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher u. s. w. für jeden Kreis in der Kreisstadt oder in demjenigen Orte, an welchem das königliche Kreisgericht seinen Sitz hat, gesammelt und ist deren Absendung von dort (wenn bei weiterer Entfernungen vom Eisenbahnhofe eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, vom letzten Transport-Haltepunkte) so einzurichten, daß der Transport an den oben erwähnten Tagen mindestens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Zuges auf dem Bahnhofe eintrifft.

Der Transport nach dem Eisenbahnhofe erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 erteilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel geringer sein wird (§. 8.), als dies in der General-Transport-Instruktion für Fuhrtransporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die absendende Behörde bei Abarfertigung des Transportes, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten, und welche dagegen nach Uebergang des Transportes auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahn-Wagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 3. Der Transporteur, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungsorte zu begleiten, oder bei mehreren Transporteuren dieser Art derjenige, welcher mit der Führung des Transportes betraut ist (§. 8.), erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transportes in seinen Händen bleibenden Transportzettel noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellt und an die Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transportes auf der Eisenbahn erfolgt.

Der Requisitionsschein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportarten, den Bestimmungsort des Transportes, so wie die Bahnhöfe, innerhalb deren derselbe auf der Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die statige Abfertigung und als Grundlage der demnachst auszufellenden Berechnung des Fuhrgeldes (§. 11.).

Wenn der Transport mehrere Eisenbahnen dempft (§. 7.), so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

§. 4. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf dem Bahnhofe ankommt, hat sich der Führer des Transportes beim Bahnhof-Inspektor zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein vom allgemeinen Wartezimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahn-Wagen einsteigen soll. Vor dem Einsteigen in den Zug hat der Transportführer sich und seine Mittransporteure dem Oberschaffner persönlich vorzustellen und demselben den im §. 3. erwähnten Requisitionsschein auszubändigen.

§. 5. Während der Fahrt, auch auf den einzelnen Bahnhöfen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportalen eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Öffnung des Wagens nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure darum zu ersuchen.

Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportarten das Aussteigen nur in dringenden Fällen unter sorgfältiger Bewachung, und, wo möglich nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transporttag besondere polizeiliche Aufsicht (§. 7.) angeordnet ist.

§. 6. Um beim Transport von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren (§. 8.) auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, ist

auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten und, wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu verwechseln.

Die Eisenbahn-Beamten haben die Pflicht, die auf der Eisenbahn beförderten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Aufsicht liegt ihnen nicht ob. Doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren, soweit als möglich mit Rath und That an die Hand zu geben.

§. 7. Auf solchen Bahnhöfen, auf welchen die Gefangenen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergeben, oder die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß sich weiter zu begeben, sind an den Tagen und in den Stunden, in welchen Gefangenen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gendarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch, soweit als thunlich, zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuß weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Vergleichen Bahnhöfe, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind vorbehaltlich anderweitiger, als nothwendig sich ergebender Bestimmungen: die Bahnhöfe zu Wartubien, Bromberg, Kafel, Kreuz, Posen, Kosten und Lissa.

§. 8. Wegen der Zahl der Transporteure, welche die Gefangenen von der Kreisstadt (§. 1.) bis nach den Eisenbahnhöfen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des §. 11. der General-Transport-Instruktion maßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden, und zwar dergestalt, daß auf einen Transportierten ein Transporteur, auf 2 bis 4 Transportierten 2 Transporteure, auf 5 bis 8 Transportierten 3 Transporteure, auf 9 bis 12 Transportierten 4 Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Transporteure müssen bewaffnet, in Transporten aber nach §. 22. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 gefesselt oder gebunden sein.

Die den Transport abendende Behörde, welche nach §. 2. im Voraus bestimmt, welche von den, dem Transport mitgegebenen Transporteuren auch den Eisenbahn-Transport begleiten sollen, bestellt einen der letzteren zum Führer des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leisten haben und dem die auf den Transport bezüglichen Schriftstücke (§. 3.) anzuvertrauen sind.

§. 9. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf-Anstalt bestimmten Transporte auf einem Eisenbahnhöfe das Verhältnis der Zahl der Transporteure zur Zahl der Transportierten größer wird, als es im §. 8. bestimmt worden, so können nach Verhältnis nachträglich noch einer oder mehrere Transporteure zurückgelassen, nöthigenfalls auch mehrere Transporte in einen einzigen zusammen gegogen werden. Dies darf jedoch nur auf solchen Bahnhöfen geschehen, auf denen Gendarmen oder sonstige Polizeibeamte (§. 7.) zur besonderen Ueberwachung der Transporte aufgestellt sind. Die Bestimmung darüber, ob und welche Transporteure umkehren sollen, steht nur denjenigen der vorbezeichneten Polizeibeamten zu, welche von ihrer Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt worden sind.

Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gebören, sondern nur solche zurückgelassen werden, welche die auf den Eisenbahnhöfen neu hinzutretenden Transporte begleiten.

Der Polizeibeamte bestimmt zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transports als Transportführer angesehen werden soll, löst in den Requisitionsscheinen (§. 3.) die Namen der zurückgelassenen Transporteure und bemerkt auf diesen Scheinen unter Beifügung seiner Unterschrift, daß diese Durchstreichung und die damit zusammenhängende Aenderung in den Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 10. Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesamtzahl der Transportierten findet bloß auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen, und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammenreffen mehrerer Transport-Gruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältnis der Zahl der Transportierten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transport-Gruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — i. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteures an einem

Stationenorte — zu vertreten haben. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämtlichen Transport-Gruppen zu fungieren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der abendenden Behörde in dem Transportzettel (§. 3 und 8.) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transport-Gruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Funktion bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem Falle mehrere Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporteure der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transport-Gruppen als deren Führer von den abendenden Behörden in den Transportzetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gendarmen oder den sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der folgendergestalt einmal in Funktion getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange, und wenn dann noch einzelne Transport-Gruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Kontrol-Beamten ein neuer Führer bestellt.

§. 11. Die Kosten für Transporte von den Kreisstädten (§. 1.) nach den Bahnhöfen und von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eisenbahn verlassen, um nach der Strafanzahl zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach der General-Transport-Instruktion und den dieselbe erläuternden und ergänzenden Bestimmungen berechnet und ersetzt. Insbesondere erhalten die Transporteure während des Fußmarsches auch ferner die bisherige Vergütung von fünf Silbergroschen für die Meile. Für die Transporteure auf den Eisenbahnen finden jedoch folgende Bestimmungen resp. Vergütungen statt:

- a. Das Eisenbahn-Fahrgeld für die Reise nach der betreffenden Straf- oder Korrektions-Anstalt wird sowohl für die Transportierten als für die Transporteure aus demjenigen Fonds geleistet, welchen die Verurteilung der Transportierten überhaupt zur Last fällt, so daß die Transporteure auf dem Wege nach der Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten;
- b. Die Vergütung der Transporteure wird zwar auch während der Eisenbahnfahrt nach Meilen berechnet, jedoch denselben für die ersten 10 Meilen nur 4 Egr. pro Meile, für die 11te und alle folgenden Meilen nur 3 Egr. pro Meile gewährt. Unter Meilen sind hier die Eisenbahn-Meilen verstanden, so daß der etwaige Ummweg der Eisenbahn im Vergleich zu dem Landwege den Transporteuren mit zu Gute kommt.
- c. Die Rückreise hat der Transporteur, wie bei dem Landtransporte, auf eigene Kosten zu machen, und findet insbesondere hier eine freie Fahrt auf der Eisenbahn nicht statt.
- d. Die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2 Egr. pro Tag berechnet.

§. 12. Das Eisenbahn-Fahrgeld für Gefangenen-Transporte wird nicht, wie für andere Reisende, vorausbezahlt, sondern Seitens der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich von demjenigen Strafanzahl erstattet verlangt, für welche die Transporte bestimmt waren.

Die Anstalts-Kasse leistet, wenn gegen die Rechnung keine Bedenken obwalten, Erstattung, sofern der Strafanzahl die Pflicht zur Kostentragung obliegt, sonst aber nur einstweilen vorläufige Zahlung und bringt im letzteren Falle die geleisteten Vorschüsse monatlich oder vierteljährlich demjenigen Fonds zur Erstattung in Aufrechnung, welcher zur Tragung der vorausgelegten Kosten verpflichtet ist.

Zur Begründung der Kostenforderung der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die in §. 3. erwähnten Requisitionsscheine, aus welchen die Zahl der auf der Eisenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, so wie die Länge der durchfahrenen Strecken ersichtlich ist, und welche durch namentliche Aufführung der Beförderer der zahlenden Anstalts-Kasse die Feststellung des richtigen Eingangs des Transports erleichtern.

§. 13. Wegen des Verfahrens bei Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf etwa zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportierten benndet es bei den bestehenden Vorschriften. Wofen, den 21. September 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Wofen. v. Bonin.

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

133) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), betreffend die Verwendung der Forst-Estrafarbeiter und die Verrechnung der geleisteten Forst-Estrafarbeiten, vom 20. Dezember 1861.

In Betreff der Verwendung der Forst-Estrafarbeiter und der Verrechnung der geleisteten Forst-Estrafarbeiten ist bisher in sehr verschiedener Weise, und nicht überall so verfahren, wie es im Interesse der Forst-Verwaltung wünschenswert und zugleich zur thünlichsten Vereinfachung des Schreib- und Rechnungswesens, unbeschadet genügender Erfüllung der nothwendigen Rechnungs-Requisiten, statthaft ist.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird die Königliche Regierung veranlaßt, vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1863, also vom 1. Oktober 1862 ab in dieser Beziehung überall nach der anliegenden Anweisung (Anl. a.) verfahren zu lassen, und demgemäß die Oberförster Ihres Bezirks mit der weiteren Instruktion resp. den vorgeschriebenen Formularen zu versehen.

Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

a. Anweisung,

betreffend die Verwendung der Forst-Estrafarbeiter, und den rechnungsmäßigen Nachweis der verwendeten Forst-Estrafarbeiten.

Die Verwendung der Forst-Estrafarbeiter, deren Ueberweisung voraussichtlich im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zu erwarten steht, soll der Oberförster schon im Kultur-Plane in vorgedruckter Weise projektiren. Hierzu wird sich auch in jeder Oberförsterei geeignete Ortsgenossen darbieten, wesshalb nicht alle, vielmehr nur solche Arbeiten dazu geeignet sind, welche keine besondere Geschäftlichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontrolliren sind, wie z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Ortschaften von Gestrüch und fensersangter Bodenränder u.

Die Nützlich- und die Unannehmlichkeit, welche durch Prämienzahlung und Beschäftigung der Forst-Estrafarbeiter erwachsen, dürfen nicht abbalten, die für die Forst-Verwaltung bei gehöriger Anwendung immerhin nützlich und aus anderen Gründen ebenso wünschenswerthe als notwendige Verwendung der Estrafarbeiter, soweit irgend thunlich, gewissenhaft einzutreten zu lassen.

Das hierzu zu beobachtende Verfahren wird durch die für die einzelnen Bezirke gemeinschaftlich von dem betreffenden Appellations-Gerichte und der Regierung erlassenen Reglements für die Vollführung der auf Grund des Beschlusses vom 2. Juni 1852 wegen Diebstahls an Holz und anderen Holzprodukten erlassenen Strafen festgesetzt.

Sobald die Bestellung der Estrafarbeiter auf vorchriftsmäßige Weise mit Benutzung des Formulars (Anlage Z.) vom Oberförster veranlaßt ist, hat derselbe dem Forstschubbeamten, in dessen Schutzbezirk die Verwendung erfolgen soll, ein Verzeichniß nach dem Formulare (Anlage A. A.) zu übergeben.

Die Anstellung und Beschäftigung der Estrafarbeiter liegt dem Forstschubbeamten, die Kontrolle über die richtige Verwendung derselben aber in gleichem Maße, wie bei allen übrigen Arbeitern, dem Oberförster ob.

Nach Ableistung der Arbeitszeit, resp. nach Vollendung der aufgegebenen Tagewerke, hat der Forstschubbeamte die in jenem Verzeichnisse für die Beschäftigung über die Arbeitsleistung vorgetragene Spalte auszufüllen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse, (A. A.) welche eben so wie die Beschäftigungs-Listen (Z.) noch zwei Jahre lang nach Eröffnung der Rechnung über die betreffende Natural- und Kultur-Rechnung aufzubehalten sind, fertigt der Oberförster nach dem anliegenden Schema (A. A. 1.) die von ihm und den Schubbeamten gemeinschaftlich zu befestigende der Kultur-Rechnung zur annehmlichen Zusammenstellung der verwendeten Estrafarbeits-Tage, welche letzteren im Einzelnen in der Kultur-Rechnung oder in den sonstigen Rechnungen, z. B. den Rechnungen über Kommunikations-Begeherten u. bei den betreffenden Positionen, für welche die Verwendung stattgefunden hat, verzeichnet, und mit ihrem Werthe ante lineam notirt werden müssen.

Um den jährlichen Sollbeitrag, welcher in der Kultur-Rechnung an Estrafarbeits-Tagen als verwendet nachgewiesen werden muß, feststellen und belegen zu können, hat der Oberförster ein besonderes Estrafarbeits-Kontobuch (Schema B. B.) zu führen, in welches er je dem im Laufe des Wirtschaftsjahres angehende und aus dem vorigen Wirtschaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Tage über zur Estrafarbeits-Beschäftigung überwiesene Forstrevier einzeln nach dem Datum und Präsenstatum, und nach der Zahl der überwiesenen Estrafarbeits-Tage (summarisch auf einer Linie einzutragen, und demnach dabinter die wirklich abgeleiteten Tage, nachdem die letzteren auf der Liste fest im Oberförster speziell für die einzelnen Forstrevier als verthät befestigt worden sind, summarisch zu verzeichnen hat. Nachdem dieses Kontobuch vor Ende des Wirtschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen ist, läßt der Oberförster eine Abchrift

bestehen fertigen, und übersendet dieselbe, in den östlichen Provinzen, an die zuständige Gerichtsbehörde, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln aber an die betreffende Steuerkammer, wo sie nach dem dort vorhandenen und vom Oberförster hieselbst bezeichneten desfallsigen Listen geprüft, und nachdem sie dahin bezeichnet worden:

„Im Laufe des Jahres vom 1. Oktober 18. bis 1. Oktober 18. sollen in der Oberförsterei N. N. nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungs-Listen, zusammen die umfänglich nachgewiesenen xx Strafarbeitstagen abgeleistet sein“

dem Oberförster als Beleg für die Kultur-Rechnung zurückgegeben wird. Gehört die Oberförsterei zu mehreren Gerichts- resp. Steuer-Bezirken, so muß für jeden derselben ein besonderes Strafarbeitstagen-Konto geführt werden.

Von den Formularen Z. und A. A. wird dem Oberförster die erforderliche Anzahl von Exemplaren seitens der Regierung geliefert. Die Zusammenstellung A. A. 1. und das Kontobuch B. B. hat sich der Oberförster dagegen nach dem hierbei abgedruckten Schema selbst einzurichten resp. zu beschaffen. Berlin, den 30. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Z.

Oberförsterei: Wirtschafts-Jahr 18
erlincht, die umfänglich bezeichneten dortigen zahlungsunfähigen Forst-Strafgefangenen zur Abbüßung der substituirtten Forst-
arbeit mit
versehen auf

mit der Verwarnung zu versehen, daß sowohl gegen die Richterlichen, als gegen die bei der Arbeit Unfolglamen die festgesetzte Gefängnißstrafe werde vollstreckt werden, diese Nachweisung aber mit der Befehlungs-Befcheinigung versehen, noch vor dem Arbeitstermin, also spätestens bis zum ten hierfür zurückzugeben. Sollten einige der aufgeführten Forststräflinge verstorben, verzogen oder verfallen sein, oder die Arbeit nicht leisten können, so erlincht ich, bei jedem derartigen Falle, Racht der Befehlungs-Befcheinigung hierüber ein besonderes amtliches Attest beizufügen und bei dem verzogenen Sträflingen darin ausdrücklich zu bemerken, wosin derselben von dort gezogen, und jetzt wohnhaft sind, oder ob deren Verbleib nicht näher nachgewiesen werden kann.

Forsthaus Der den ten 18

Am
No.

Ordnungs-No.	Namen der Forst-Sträflinge.	Nähere Bezeichnung der Forst-Strafliste			Dauer der erkannten Forstarbeit oder Befängniß-Strafe.		Bescheinigung über die erfolgte Befreiung der Sträflinge zur Forstarbeit.
		des Strafzells No.	Monat.	Jahr.	Tage.	Stunden.	

A. A.

Oberförsterei: Wirtschafts-Jahr 18
Umfänglich erhalten Sie das Verzeichniß der auf den ten und folgende Tage zu Ihnen beschickten
zahlungsunvermögenden Forst-Strafgefangenen mit der Anweisung, durch dieselben

unter Ihrer Aufsicht zu lassen.
Dieses Verzeichniß ist mit der Bescheinigung über die abgeleisteten Arbeiten binnen Tagen an mich zurückzugeben.
den ten 18

Am Der Oberförster:
den Königl.lichen Forst
18

Jour. No.

Laufzettel No.	Der Strafarbeitler		Bezeichnung der betreffenden Straffällen	An Fortarbeit ist zu leisten.		Bezeichnung der auszuführenden Arbeit.	Besteuerung des Schutzbeamten über erfolgte Arbeitsleistung, mit Angabe der Tage, an denen die Arbeit geleistet ist.	Es sind abgearbeitet.	
	Namen.	Wohnort.		Tage.	Stunden.			Tage.	Stunden.

A. A. 1.

Oberförsterei:
Zusammenstellung der in dem Kultur-Jahre vom 1. Oktober 18
zuzurechnen und als verwendet nachgewiesenen Strafarbeiters-Tage.

Wirtschaftsjahr 18
bis ultimo September 18 als verbüßt nach-

Laufzettel No.	Pos. in der Rechnung.	Schutzbezirk.	Jagen-Distrikt.		Straf-arbeitszeit.		Bemerkungen.
					Tage.	Stunden.	
		I. Es sollen als verbüßt nachgewiesen werden:					
1				Lauf Mittel des Gerichts (der Steuerkasse) N. N.	26	.	
2				Lauf Mittel des Gerichts (der Steuerkasse) N. N.	85	6	
				Summa I.	113	6	
		II. Es sind als verwendet nachgewiesen:					
3	18	Eisendube	16	Wohrarbeit	5	.	
4	22	Schwärze	48	Graben-Räumung	18	.	
5	31	Eisendube	6	Wegearbeiten	20	6	
				it.			
				Summa in der Kultur-Rechnung	.	.	
		Außerdem für andere Fortarbeiten:					
20	7 der Wegebau-Rechnung.	Eisendube } Schwärze } Jagdhäuser }	.	Wegebesetzung auf dem Kommunika-tions-Wege von N. nach N.	8	.	
21	18 daf.	Jagdhäuser } Anhäuser } Schwärze }	.	Eisenschloß auf dem Kommunika-tions-Wege von N. nach N.	14	.	
				Summa II. Ist verwendet	113	6	
				Summa I. Soll verwendet sein balanciert.	113	6	

Daß die vorkehend aufgeführten Fort-Strafarbeiten verrichtet, und auf diese Weise „Einanberreichte Tage und sechs Stunden“ verbüßt worden sind, beistimmen. Forsthaus N. N. den 1. Oktober 18

Der Oberförster:

Die Forstschutzbeamten:

Im Laufe des Jahres vom 1. Oktober 1860 bis dahin 1861 sollen in der Oberförsterei nach Inhalt der Bescheinigung des Oberförstere in den einzelnen Ueberweisungslisten, zusammen die unversehrt nachgewiesenen Einbußentweineunbeschädigt Tage vier Stunden Strafbeitszeit abgeleistet sein, solches beschleunigt den den 18

Zauftrags No.	Der Ueberweisungs-Liste		Zur Verbüßung durch Arbeit sub überwiesen:				Birtlich verbüßt sind durch Arbeitsleistung:				Datum der Rückgabe der erledigten Ueberweisungs-Liste.	Bemerkungen.
	Datum.	Eingang beim Oberförstere.	Zahl der Prev-ler.	in leihende Arbeitszeit. Tage.	Stun- den.	Zahl der Prev-ler.	geleistete Arbeitszeit. Tage.	Stun- den.				
I. Aus dem vorigen Wirtschaftsjahre.												
1.	2. Septbr. 1860	5. Septbr. 1860	14	38	6	10	32	4	9. Oktober 1860			
2.	25. Septbr. 1860	30. Septbr. 1860	8	17	.	8	17	.	15. Oktober 1860			
		Summa I.	22	55	6	18	49	4				
II. Aus dem laufenden Wirtschaftsjahre.												
3.	28. Septbr. 1860	1. Oktober 1860	15	20	.	13	18	6	25. Oktober 1860			
4.												
5.												
6.	3. Januar 1861	6. Januar 1861	8	10	6	8	10	6	20. Februar 1861			
7.												
8.												
15.	1. Septbr. 1861	4. Septbr. 1861	17	25	10	10	15	10	28. Septbr. 1861			
16.	7. Septbr. 1861	11. Septbr. 1861	8	15				
17.	26. Septbr. 1861	29. Septbr. 1861	13	28	6	.	.	.				
		Summa II.	116	220	.	76	120	.				
		- I.	22	55	6	18	49	4				
		Summa total	138	275	6	94	169	4				

Rech unrichtig u. in das Conto des nachh. Jahres zu übertragen. befragten.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

134) Bescheid an die königliche General-Kommission zu N., betreffend die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur Regulierung des Wasserstandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitsheilungen, vom 12. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 23. v. M., in welchem die königliche General-Kommission über meinen Bescheid vom 23. April 1859, betreffend die Regulierung des Wasserstandes der N.er Mühle in N. (abgedruckt im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 140) weitere Anweisung nachsucht, erwiedere ich Folgendes.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur richterlichen und administrativen Regulierung des Wasserstandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitsheilungen, so weit ich sie nach jenem Bescheide für begründet halte, beschränkt sich, wie die königliche General-Kommission mit Recht annimmt, nicht auf die Zeit bis zur Ausführung des Auseinandersetzungsbplanes, sondern währt auch nach Ausführung desselben für die ganze Dauer ihrer Kompetenz in der Hauptsache und in den mit dieser nach §. 8. der Ver-

ordnung vom 30. Juni 1834 verbundenen Nebengeschäften fort, wenn die Regulirung der Staubböde rückwärtend eine Aenderung des Separations-Planes herbeizuführen geeignet ist oder sonst ein notwendiger Zusammenhang zwischen dieser Regulirung und der definitiven Feststellung des Theilungsplanes sich ergibt.

Die Auseinanderseßungs-Behörde ist ferner allerdings kompetent, wenn die Separation einer Feldmark bei ihr anhängig ist und die Regulirung der Wasserverhältnisse auch in benachbarten Fluren für den Separations-Plan notwendig oder nach §. 8. a. a. O. gerechtfertigt ist, solcher Regulirungen sich ohne diesseitigen Auftrag zu unterziehen und dabei, wo es zweckmäßig erscheint, die Bildung von Genossenschaften herbeizuführen und die auf den Zweck, den Plan und die innere Verfassung derselben bezüglichen Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für alle Beteiligten in den zu bekräftigenden Auseinanderseßungs-Reges aufzunehmen. Dieser Weg ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, in der Regel weit langwieriger, kostspieliger und im Erfolge unsicherer, als dasjenige Verfahren, welches auf Grund der §§. 56. folg. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und Artikel 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1853 durch die diesseitige Anweisung vom 10. October 1857 (Minist.-Bl. S. 181) vorgeschrieben ist. Letztere ist deshalb auch im §. 1. für die mit den Auseinanderseßungen zusammenhängenden Genossenschaften für anwendbar erklärt und den Auseinanderseßungs-Behörden zur Befolgung mitgetheilt worden. In den meisten Fällen wird es ratsam sein, daß die Königliche General-Kommission in den zu Ihrer Kompetenz gehörigen Ent- und Bewässerungs-Sachen, bei denen die Genossenschaftsbildung aus Schwierigkeiten selbst, das Verfahren bei Zeiten in den durch die Anweisung vom 10. October 1857 (Minist.-Bl. S. 181) vorgezeichneten Weg leitet.

Berlin, den 12. Februar 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Büdler.

X. Gestüt-Verwaltung.

135) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Gestüt-Vorsteher, betreffend Bestimmungen über anderweitige Uniformirung der Gestüt-Beamten, vom 26. April 1862.

Nachdem des Königs Majestät mittelst der in Abschrift hier (Anl. a.) beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 17. v. M. Bestimmungen über anderweitige Uniformirung der Gestüt-Beamten zu treffen geruht haben, lasse ich Ew. x. das bezügliche neue Uniform-Reglement nebst 5 Blatt Zeichnungen zur Nachachtung und weiteren Veranlassung hierneben zugehen. x. x.

Berlin, den 26. April 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Spenplig.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich Ihre Vorschläge wegen Uniformirung der Gestüt-Beamten, wie solche in den Abbildungen A. I. a. und b. B. II., B. III. und B. IV. dargestellt sind, hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß die technischen Beamten im gewöhnlichen Dienst blaue Ueberzüge mit einfachen dunkelblauen Kragen und mit den Schulterzeichen der betreffenden Uniform-Klasse ohne Aufsätze, dazu entsprechende Dienstmägen mit einem kleinen Pferde über der Kofelbe und lange graue Beinleiber mit weißer Biele tragen sollen. Den von Ihnen bezeichneten Defensiv-, Rastri- und Wärendbeamten der Gestüt-Verwaltung mag es gestattet werden, die Uniform der technischen Beamten nach den von Ihnen vorgeschlagenen Abbildungen und mit der Modifikation zu tragen, daß an die Stelle des Säbels der Uniformbogen und an die Stelle der Reuyers lange Beinleiber treten. Ich überlasse Ihnen, hiernach die weitere erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

136) Verfügung an den technischen Rath für die Gestüt-Angelegenheiten im landwirthschaftlichen Ministerium, Königl. Land-Stallmeister N. und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Beachtung an sämtliche Königl. Gestüt-Vorsteher, das Verfahren bei Remontirung der Königl. Land-Gestüte betreffend, vom 8. Mai 1862.

Da es für die Pferdezuucht des Landes von der größten Wichtigkeit ist, daß die Remontirung der Land-Gestüte, insbesondere durch Einrangirung der in den Haupt-Gestüten gezogenen jungen Hengste mit der äußersten Sorgfalt erfolge, auch dabei die vollständige Unparteilichkeit walte, und aus der Zuucht der Haupt-Gestüte nur solche Hengste als Landbeschäler einrangirt werden, welche den Bedürfnissen der Landespferdezuucht entsprechen und vermöge ihrer Abstammung, Bauart und sonstigen Eigenschaften eine erfolgreiche Verwendung in Aussicht stellen, so halte ich für nützlich, in Bezug auf das bei dieser Remontirung zu beobachtende Verfahren folgende Vorschriften zu ertheilen.

Sämmtliche Hengste des zur Vertheilung kommenden Jahrganges sind von Ew. rc. bei den jährlichen Bereisungen der Gestüte im Beisein des betreffenden Haupt-Gestüt-Virgenten und der Vorsteher derjenigen Landgestüte, welche Remonten empfangen sollen, einzeln zu mustern und unter ihnen die zur Einstellung als Landbeschäler geeigneten auszuwählen. Hierbei werden Sie zwar selbstredend die Sachkenntniß und Erfahrung der Herren Landstallmeister und Gestüt-Virgenten, so wie die von denselben zu machenden Vorschläge berücksichtigen, jedoch besuche ich, daß Ihr eigenes Urtheil über die eventuelle Brauchbarkeit der Hengste entscheidend sei. Ich hoffe, daß hiernach gewiß kein Hengst als Beschäler in die Land-Gestüte einrangirt werden wird, der nicht wirklich dem Lande nützen kann. Ich empfehle Ihnen deshalb wiederholt, bei Auswahl dieser Remonten nicht nur mit aller Sorgfalt zu verfahren, sondern auch feinen zu niedrigen Maßstab hinsichtlich der Dualität derselben anzulegen und behalte mir die weitere Entscheidung vor, falls hierbei besondere Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten eintreten. — Da übrigens der seit zwei Jahren grundtätig betriebene Ankauf von Landbeschälern aus edlen Privatzuuchten auch ferner fortgesetzt werden soll, so dürften etwaige Ausfälle in der eigenen Zuucht der Gestüte darin ihre entsprechende Deckung finden; während es ja erfahrungsmäßig feststeht, daß dergleichen für Gestütszwecke nicht verwendbare, zum öffentlichen Verkauf gelangende junge Pferde der Hauptgestüte stets gesucht und gut bezahlt werden. Die Vertheilung der hiernach als Beschäler-Remonten designirten jungen Hengste erfolgt in der bisher üblichen Weise durch das Loos; doch will ich Ew. rc. ermächtigen, auf den Antrag der anwesenden Landgestüt-Vorsteher einen etwaigen Umtausch einzelner bereits verlooster Hengste zu veranlassen, auch in Folge sonstiger Uebereinkunft besondere Wünsche dieser Beamten nachträglich zu berücksichtigen. Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Biehlplig.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register (18 $\frac{1}{2}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königl. Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Redirt für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesiger Herrn Starke, Charlottenstraße 29., übertragen worden.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierseits.

Druck durch J. K. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Bezugsrechte für Berlin beauftragt ist.

Abgegeben zu Berlin am 2. Juni 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

N^o. 6.

Berlin, den 15. Juli 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

137) Allerhöchster Erlaß, die Erweiterung der Amnestie vom 18. Oktober 1861 betreffend, vom 7. April 1862.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 5. d. Mth. bestimme Ich im Anschlusse an Meine Ordre vom 12. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 132), daß Mein Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober v. J. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungsbehörde bis zu dem gedachten Tage innerhalb der angegebenen Grenzen eine Straf-Verfügung oder ein Straf-Resolut abgefaßt worden ist, welches erst nach jenem Zeitpunkte die Wirkung einer endgültigen Entscheidung erlangt hat.

Berlin den 7. April 1862.

Wilhelm.

K. Prinz zu Hohenlohe. v. d. Seydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Igenplig.
v. Rühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

Vn das Staats-Ministerium.

138) Verfügung an die königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sammtliche übrige königliche Regierungen, die Veröffentlichung von Firmen, Prokuren zc. in den Amtsblättern betreffend, vom 17. April 1862.

Der königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M., daß für die Veröffentlichung von Firmen, Prokuren und ähnlichen Angelegenheiten in dem dortigen Amtsblatt resp. im öffentlichen Anzeiger, in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 27. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 33) und des in demselben in Bezug genommenen §. 67. des Kosten-Tarifs vom 10. Mai 1851, allerdings Insertions-Gebühren zu entrichten sind. Berlin, den 17. April 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

- 139) Verfügung an sämtliche Königliche Regierungs-Präsidien betreffend das Verfahren beim Vorkommen falscher Zins-Koupons von Rentenbriefen, vom 28. März 1862.

Für die Fälle, wenn bei Königlichen Kassen falsche Zins-Koupons von Rentenbriefen eingehen sollten, fehlt es an einer das Verfahren behufs Ermittlung ihres Ursprungs und ihrer Verbreiter regelnden Anordnung, indem auf diese Falschfäße die Cirkular-Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 (Minist.-Bl. S. 128) nicht bezogen werden kann, weil letztere Behörde mit deren Verfolgung sich nicht zu befassen hat. Da jedoch das in eben gedachter Verfügung vorgeschriebene Verfahren an sich zweckmäßig und unter der Abänderung, daß nicht an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern an die betreffende Rentendank-Direktion die schließliche Ablieferung gefälschter Koupons von Rentenbriefen erfolgen muß, auch auf derartige Koupons anwendbar erscheint, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Die Königlichen Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingehenden oder zur Präsentation gelangenden als falsch erkannten Rentenbrief-Koupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitcheinen eingekendet oder von den Inhabern persönlich eingekahlt, beziehentlich zur Umwechslung präsentiert werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitcheinen, Eilfert u. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung resp. Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu überfenden.

II. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mitteilung über den resp. die als falsch angehaltenen Koupons unter Angabe der Fälschungserkmale an diejenige Provinzial-Rentendank-Direktion, welche die echten Koupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben müßte, behufs vorläufiger Kontrolnotiz gelangen zu lassen.

III. Die Orts-Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschfäße entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissenschaftlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschfäße zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentendank-Direktion einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium überlassen wir hiernach die weitere Anordnung für den dortigen Regierungsbezirk mit dem Bemerken, daß eine Abschrift dieser Verfügung auch den übrigen Herren Departements-Chefs mitgetheilt worden ist. Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Bpenllig.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

- 140) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Konsistorien, die Theilnehmung der Gemeinde-Kirchen-Räthe bei den Trauungs-Angelegenheiten geschiedener Personen betreffend, vom 28. April 1862.

Nachdem wir auf die Verfügung vom 29. August v. J., die Theilnehmung der Gemeinde-Kirchen-Räthe bei den Trauungssachen Geschiedener betreffend, die Berichte der Königlichen Konsistorien in den östlichen Provinzen empfangen und auf Grund derselben, so wie an der Hand der seitdem gemachten einzelnen Erfahrungen die gestellte Frage ermoegen, halten wir es an der Zeit, und nimmehr darüber in allgemeiner Weise zu dem Königlichen Konsistorium auszusprechen. Die Ausführungen der eingelaufenen Berichte geben

und zunächst Anlaß, dem Mißverständniß entgegen zu treten, als ob es unsere Absicht sei, das Urtheil darüber, ob einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewährt werden kann, bei der gegenwärtigen Lage der Sache und in seinem vollen Umfange den Gemeinde-Kirchen-Räthen anheimzugeben, beziehentlich hierauf gerichtete Vorschläge an Ältesthäter Stelle vorzulegen. Derselben Gründe, welche es nothwendig gemacht haben, das freie Arbitrium der Pfarrgeistlichen auf diesem Gebiete einzuschränken, werden auch, so lange die dogmatische Seite der Frage nicht zu bestimmen, als allgemeine Regel zu prästirenden Resultaten entwickelt ist, einer Veranziehung der weiteren Gemeinde-Organen als entscheidender Instanz entgegen stehen. Weiter müssen wir den mehrfach angeordneten Gedanken abweisen, als ob die Beihilfe der Gemeinde-Kirchen-Räthe bei der Prüfung der Trauungs-Gesuche darauf gerichtet sei, eine dem Pfarrer gegenüber stehende, konkurrierende Instanz, ein Superarbitrium, in Thätigkeit zu setzen; denn da der Gemeinde-Kirchen-Rath rechtlich wie faktisch von dem Geistlichen nicht zu trennen ist, vielmehr dieser als der leitende Vorsteher recht eigentlich mitten in ihm steht, so kann es da, wo der Gemeinde-Kirchen-Rath sich äußert, sich nur darum handeln, das von dem Pfarrer selbst entwickelte und zur Klarheit gebrachte Urtheil dieses Kollegii herauszustellen; zudem ist jener, so oft er davon weiter zu den kirchlichen Behörden Gebrauch zu machen hat, in vollkommener Freiheit, diejenigen Momente der Sache, denen nach seinem Befinden die rechte Auffassung von dem Gemeinde-Kirchen-Rathe nicht zu Theil geworden ist, in besonderer Auseinandersetzung zu entwickeln und zu würdigen. Indem wir hienach und nach den in der Verfügung vom 29. August v. J. bereits angeordneten Rücksichten auf das Verständniß der Gemeinde für die Behandlung der Gesuchen und für die Belebung des Gemeinde-Kirchen-Raths die Zulässigkeit und Rühlichkeit einer Anordnung, welche den letzteren zur Mitwirkung heranzieht, erweisen, scheiden zwar die dogmatischen Erörterungen, von denen die Zulässigkeit der neuen kirchlichen Trauung abhängig zu machen, aus der dem Gemeinde-Rathe zu eröffnenden Thätigkeit aus; es bleiben dagegen für solche, was das in diesen Sachen konkurrierende disziplinäre Element anlangt, die auf Thatfachen gerichteten Ermittlungen und Beurtheilungen, welche das Vorhandensein der Schuld bei dem einen oder andern Ehegatten, und wo eine solche vorliegt, diejenigen Momente des Lebens und Wandels betreffen, aus denen der Eintritt einer Erkenntnis von der obwaltenden Verübung und einer aufrichtigen Sinnes-Änderung geschlossen werden kann. Nicht minder wird die Frage, ob die Verjaugung oder Gewährung eines Antrags der Gemeinde zum Aergerniß geräth und die Beleuchtung der in dieser Hinsicht zur Beachtung zu ziehenden faktischen Momente für eine Aeusserung des Gemeinde-Kirchen-Raths sich qualifiziren. In allen Fällen, wo bei den Trauungs-Gesuchen Geschiedener und den damit zusammenhängenden Anträgen auf Wiederaufnahme in die Landeskirche die bezeichneten Gesichtspunkte wahrzunehmen sind, wünschen wir, daß der betheiligte Pfarrer — selbstredend unter Innehaltung derjenigen Rücksichten des Schweigens, welche für die ihm nur als Seelsorger persönlich zugänglich gewordenen Umstände geboten sind — den Fall in Beziehung auf die angeordneten Fragepunkte mit dem Gemeinde-Kirchen-Rathe berät und seinem für die Entscheidung der Kirchenbehörde nach den Verfügungen vom 15. Juni 1857, beziehentlich vom 15. Februar, 22. November 1859 und 22. November 1860 abzugebenden Gutachten die Aeusserung des Gemeinde-Kirchen-Raths als ein weiteres Informationsstück hinzufügt. Das Königliche Konfistorium beauftragen wir daher, hienach die Geistlichen seines Bezirks mit Anweisung zu versehen und die zu erlassende Verfügung und abschriftlich einzureichen. Berlin, den 28. April 1862.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

141) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlessen, Pommern und Sachsen, die Deckung der bei der Geschäftsführung der Gemeinde-Kirchen-Räthe entstehenden Ausgaben betreffend, vom 5. Mai 1862.

Nachdem die durch den Cirkular-Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 25. April pr. erfordernten glaublichen Berichte über die Deckung der bei der Geschäftsführung der Gemeinde-Kirchen-Räthe entstehenden Ausgaben sämmtlich eingegangen sind, erörtere ich der Königlichen Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, die gebachten Kosten, wie andere nothwendige Ausgaben der Administration, aus den Einkünften des Kirchenvermögens zu befreien, und daher auch in dem Etat der Kirchen-Verwaltung auszubringen. Es wird auch einer Wahl besonderer Repräsentanten, wie dies von einigen Seiten für erforderlich erachtet worden ist, nirgend

bedürfen, da es sich nicht um eine neue Gemeinde-Auflage handelt. Hiernach ermächtigte ich die Königliche Regierung, die einzelnen Spezial-Fälle nach Maßgabe des Bedürfnisses zu erledigen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

142) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Zeit des Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts der evangelischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten betreffend, vom 5. Mai 1862.

Die Circular-Verfügung vom 16. Oktober 1860 bestimmt, daß der Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erteilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Klassen der höheren Schulen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint.

Diese Bestimmung kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium auf den Bericht vom 11. v. M. erwidere, nur den Sinn haben, daß von der Schulzeit überhaupt nur zwei Stunden wöchentlich für den kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Verfügung „in der Regel“ macht es jedoch unzwiefelsaft, daß Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Direktoren in der Zeit des Konfirmanden-Unterrichts vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegen zu kommen in Stande sind, daß sie in den betreffenden Klassen noch eine oder zwei wöchentliche Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzuziehenden Schüler.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, demgemäß den Direktoren zu N. und zu N. zu eröffnen, daß sie unverhört sind, in diesem Sinne über das in der Circular-Verfügung vom 16. Oktober 1860 angeordnete Maß von zwei wöchentlichen Stunden hinauszugehen, soweit es irgend mit der Ordnung der Schule und mit der Aufgabe, welche sie auch ihrerseits an den betreffenden Schülern zu erfüllen hat, verträglich ist. Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

143) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Preußen, die Beschlüsse fassung der Gemeinden in Schul-Angelegenheiten betreffend, vom 19. April 1862.

Mit der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Schul-Platzen Versammlungen der zur Schule gehörigen Gemeinden zu berufen und bindende Beschlüsse derselben herbeizuführen nicht befugt sei, bin ich zwar einverstanden; doch kann ich den dieserhalb von Derselben geltend gemachten Gründen nicht überall beistimmen.

Eine Schulgemeinde im Sinne des Allgemeinen Land-Rechts als eine aus den zur Schule gewiesenen Hausvätern bestehende Korporation kennt die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 überhaupt nicht, indem dieselbe das sogenannte Sozietätsprinzip verlassen und das sogenannte Kommunalprinzip adoptirt hat. Es kann daher auch von einem Vorstande der Schulgemeinde, dem die in den §§. 137 und 141. Tit. 6. Th. II. Allgemeinen Land-Rechts bezeichneten Befugnisse bezüglich der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen, bei den nach der Schulordnung regulirten Schulen überhaupt nicht die Rede sein, wie denn auch die §§. 31 und 32. derselben den Schulvorstand nur als Leiter und Vertreter der Schule, nicht aber der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften bezeichnen. Kommt es daher darauf an, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammenzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen, welche für die einzelnen Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als einer Kommunalassess obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben Formen und durch dieselben Organe geschehen, als dies zu einem rechtsgültigen Gemeindebeschlusse überhaupt erforderlich ist.

Hiernach kann weder der Schulpatron, noch der Schulvorstand im Ganzen als befugt angesehen werden, eine Versammlung der zur Schule gehörigen Gemeinde resp. Gemeinden bezuſs Beſchluſſfaſſung über einen die Schulunterhaltungslaſt betreffenden Gegenſtand mit der Wirkung zu berufen, daß die ausbleibenden Gemeindeglieder durch den Beſchluſſ der Erſchienenen gebunden würden.

Damit iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß der Patron und der Vorstand der Schule bei berartigen Verhandlungen zugezogen werden, vielmehr kann ich die dieſerhalb von der königlichen Regierung getroffenen Anordnungen nur billigen ꝛc. Berlin, den 19. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mülller.

144) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Verabreichung freier Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien an Unterbeamte der Schul-Anſtalten betreffend, vom 8. Mai 1862.

Zuſolge Allerhöchſter Ordre vom 2. Mai 1853 darf keinem Staatsdiener ohne ſpezielle und ausdrückliche Allerhöchſte Genehmigung freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienſthauſe wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verſchluſſ oder Aufſicht haben, oder die Heizung beſorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch techniſches Gutachten feſtzuſtellende Entſchädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verabfolgt werden. Dieſe Bewilligung iſt in den Etats bei der Beſoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo ſie durch Umſtände hinlänglich motivirt wird, ſowie mit ſpezieller Genehmigung des betreffenden Departement-Chefs für jeden einzelnen Fall ſtatfinden, und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieſelbe auf andere als Unterbeamte, ſelbſt wenn erſtere das Brennmaterial unter Verſchluſſ oder den Verbrauch zu überwachen haben ſollten, nicht ausgehñt werden.

Es erſcheint nothwendig, dieſe Allerhöchſte Beſtimmung auch bezüglich der Schuldiener und ſonſtigen Unterbeamten an königlichen Unterrichts-Anſtalten in Anwendung zu bringen, und durchzuführen, ſobald ſich bei Neubeſetzung der Stellen oder bei Einkommens-Verbeſſerungen eine geeignete Gelegenheit dazu darbietet.

Hinſichtlich des Erleuchtungs-Materials iſt in gleicher Weiſe, wie wegen des Feuerungs-Materials zu verfahren.

Die zu zahlenden Entſchädigungen ſind unter Titel Inſsgemein des Etats der betreffenden Anſtalten zu verannehmen.

Das königliche Provinzial-Schul-Kollegium wolle hiernach event. verfahren.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

145) Beſcheid an die königliche Regierung zu N., die Koſten der Beſchaffung und Aufſtellung der für die Elementar-Schulen erforderlichen Turngeräthe betreffend, vom 7. April 1862.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanſtalt bei der ſüdſtlichen Schule in N. betreffend, erkläre ich mich mit der Anſicht der Abtheilung der königlichen Regierung für Kirchen- und Schulweſen dahin einverſtanden, daß die Beſchaffung und Aufſtellung der für die Elementar-Schulen erforderlichen Turngeräthe im Allgemeinen nicht als Gegenſtand der Schulbau-Laſt zu betrachten, und deshalb die entſprechenden Koſten, ſofern nicht beſondere Rechttitel ein Anderes feſtſetzen, nicht nach den Regeln von der Baulaſt, ſondern wie die ſonſtigen Schul-Unterhaltungskoſten aufzubringen ſind, weil Turngeräthe nicht unter den Begriff von „Gebäuden“ ſubſumirt werden können.

Der königlichen Regierung bleibt hiernach in Betreff des Spezialfalles, welcher zur Erörterung der angetragenen Frage Anlaß gegeben hat, die weitere Verfügung überlaſſen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mülller.

V. Medicinal-Angelegenheiten.

- 146) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abgeschrieben zur Nachricht und Nachsicht an sämtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, eine Ergänzung der Taxe für Aerzte betreffend, vom 30. Mai 1862.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei Kuren mittelst des elektrischen Induktions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 Thaler und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Softrum von 15 Sgr. auszugehen ist.

Berlin, den 30. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

- 147) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Gebühren der Apotheker bei ihrer Zuziehung in Untersuchungs-Sachen betreffend, vom 28. April 1862.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob ein Apotheker für Ausführung einer ihm übertragenen gerichtlich-chemischen Untersuchung besondere Gebühren für Herstellung der erforderlichen Reagentien in absoluter chemischer Reinheit in Anwendung zu bringen berechtigt sei.

Nach Lage der Gesetzgebung ist dies nicht für zulässig zu erachten. Der Besitz vollkommen reiner Reagentien muß bei jedem, mit einer gerichtlich-chemischen Untersuchung betrauten und für die Zuverlässigkeit des Resultats derselben verantwortlichen Apotheker um so mehr vorausgesetzt werden, als es obnehin die Pflicht eines jeden Apotheken-Besizers ist, die aus chemischen Fabriken etwa entnommenen Präparate vor weiterer Benutzung derselben im Geschäftsbetriebe auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen. Für die bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen verbrauchten Reagentien, welche selbstredend chemisch rein sein müssen, steht dem Apotheker in Gemäßheit der Posten 13. Abschnitt V. der Medicinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815 eine Vergütung nach der einzureichenden Spezifikation zu. Die einzelnen Preisansätze in dieser Spezifikation sind nach der Arznei-Taxe zu normiren, und da in dieser letzteren die Vergütung für die zur Darstellung chemisch reiner Präparate erforderlichen Arbeiten ausreichend vorgegeben ist, so entbehrt die Ansetzung besonderer Gebühren für Darstellung chemisch reiner Reagentien jeden Grundes.

Demgemäß sind in etwa vorkommenden Fällen bei Festsetzung von Liquidationen für gerichtlich-chemische Untersuchungen Ansätze für Darstellung chemisch reiner Reagentien fünftigst zu streichen.

Berlin, den 28. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehner.

- 148) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Gebühren der Hebammen für Entbindungen betreffend, vom 17. Mai 1862.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Bestimmung der Note zur Taxe III. für die Geburtshelfer vom 21. Juni 1815 nicht dahin verstanden werden kann, daß die Hebammen für alle bei Entbindungen von ihnen zu leistenden Dienste und Besuche ohne Rücksicht auf den durch den besondern Fall bedingten Umfang ihrer Verrichtungen nur den Satz von 15 Sgr. zu fordern haben. Einerseits ist dies überhaupt nur der niedrigste Satz, welcher je nach den Vermögens-Umständen des Zahlungspflichtigen bis auf 1 Thlr. 20 Sgr. ($\frac{1}{2}$ von 5 Thlr.) erhöht werden kann, auch wenn der Fall, um den es sich handelt, nicht unter eine, den Satz No. 1. der Taxe III. übersteigende Position gehört. Andererseits ergibt die No. 1., welche eine leichte natürliche Entbindung voraussetzt, daß der Satz von 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. für die Hebamme eine Remuneration nur für diejenigen Leistungen enthält, welche der Hebamme bei einer leichten, natürlichen Entbindung zufallen. Bei schwierigeren Fällen, in denen die Hebamme zahlreichere Besuche zu machen hat, ist derselben hierfür besondere Vergütung nach Maßgabe dessen,

was unter gleichen Verhältnissen der Geburtshelfer würde fordern können, mit $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{1}{4}$ des tarmäßigen Sages zu billigen. In diesem Sinne sind von verschiedenen Königlichen Regierungen besondere Publikanda über die den Hebammen zukommenden Gebühren erlassen, und gebe ich der Königlichen Regierung anheim, im Anschluß hieran ein Gleiches für Ihren Bezirk zu thun. Dabei wird jedoch die Erwähnung von Vergütungen, für welche die Medizinal-Taxe keine Analogie bietet, z. B. für das Tragen des Lausflügers zur Kirche und die Einladung der Lauspathen, zu vermeiden sein. Berlin, den 17. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

149) Circular-Erlass an sämtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die polizeiliche Meldung der Neuanziehenden und die Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes betreffend, vom 5. Mai 1862.

Nach §. 1. des Armengesetzes vom 31. December 1842 hat, den Fall der ausdrücklichen Aufnahme als Gemeindeglied und den des dreijährigen Aufenthalts in derselben ausgenommen, die Fürsorge für einen Armen diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe nach den Vorschriften des Aufnahme-Gesetzes vom 31. December 1842 §. 8. einen Wohnsitz erworben hat. Nach diesen Vorschriften muß der Neuanziehende bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes sich melden und nach der bestimmten deutschen Vorchrift des §. 11. kann er, hat er diese Meldung unterlassen, einen Unterstützungs-Wohnsitz in der Gemeinde nicht erwerben oder mit anderen Worten, es entsteht für die Gemeinde, wenn die Meldung unterblieben ist, eine Verpflichtung zur Fürsorge für ihn nicht, es kann alldam vielmehr eine solche für sie erst dann entstehen, nachdem er sich drei Jahre lang in ihr aufgehalten hat. — Jene Verpflichtung ist jedoch insofern nur eine bedingte, als nach §. 5. die Gemeinde des Anzuges ihn an die Gemeinde seines früheren Aufenthalts-Ortes zurückweisen kann, wenn binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit seiner öffentlichen Unterstützung sich offenkundig und wenn sie nachweist, daß seine Verarmung schon vor seinem Anzuge vorhanden war.

Der Anfang dieser Jahresfrist, der Terminus a quo derselben ist also der Anzug, und das Gesetz hat ihn dadurch fixiren wollen, daß es dem Neuanziehenden die Verpflichtung der Meldung auferlegte.

In diesen Bestimmungen ist durch Artikel I. des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 nur insofern etwas geändert, als, während das Armengesetz der Anzugsgemeinde die Führung des Nachweises darüber auferlegte, daß der Zustand der Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen, der Artikel I. schon das bloße Faktum der bis zur Nothwendigkeit der Fürsorge vorhandenen Verarmung in der Anzugsgemeinde für ausreichend erachtet, um diese vor der Verpflichtung zur Armenpflege zu bewahren. Alle sonstigen Bestimmungen des Armen- und des Aufnahmegesetzes finden also nach wie vor, auch auf die Fälle des Artikels I. cit. Anwendung. Es ist mithin auch jetzt noch der Anfang der einjährigen Rückweisungsfrist von dem Anzuge und dieser von der Meldung dergestalt abhängig, daß diese Frist gar nicht beginnt, wenn die Meldung unterblieben ist, oder daß sie erst mit dem Zeitpunkt der Meldung zu laufen anfängt.

Die Instruktion vom 24. April 1856 (Minist.-Bl. S. 123) bestimmt nun aber zu Artikel I. Lit. E., daß der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes vom Tage der Meldung oder wenn diese nicht innerhalb der unter Nr. 1. der Instruktion vorgeschriebenen 14-tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt wird, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Es ist diese Bestimmung offenbar in der Absicht getroffen worden,

zu verhindern, daß die Anzugsgemeinde, — deren Vorstand von dem Anzuge während der gedachten Frist in der Regel Kenntniß erlangt oder doch bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit leicht erlangen kann — aus einer in ihrem Interesse liegenden Verzögerung der Anmeldung, von deren Zeitpunkt der Eintritt der Fürsorgepflicht abhängig ist, zum Nachtheil der Abzugsgemeinde oder des Landarmenverbandes einen Vortheil ziehe, welcher der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, der von der Voraussetzung des rechtzeitigen Eintritts der Meldung ausgegangen ist. —

Die Instruktion wollte mithin diesen Schutz gewähren und das Sach- und Rechtsverhältniß durch Festsetzung eines absoluten Terminus a quo der einjährigen Frist klar stellen. Sie ist jedoch hierbei unlegbar

über die Bestimmung des §. 11. des Anzuggesetzes hinausgegangen, da dieses den Beginn des Laufes der einjährigen Frist zweifellos nur von der Meldung abhängig macht, für diese keine Frist vorschreibt und nicht die Folgen der Meldung an den fruchtlosen Ablauf einer solchen Frist knüpft. —

Ich vermag hiernach jene Bestimmung der Instruktion ferner nicht aufrecht zu erhalten und weise daher die Königliche Regierung an, bei Verwahrung des Armenwesens von dieser Bestimmung Abstand und fortan lediglich die Vorschrift des §. 11. auch in den Fällen des Artikel I. zur Richtschnur zu rechnen. —

Indessen verkenne ich nicht, daß die Abzugsgemeinde desjenigen Schutzes bedarf, den ihr die Instruktion durch jene Bestimmung gewähren wollte. — Dieses Bedürfnisses sind sich aber auch die allgeregten beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842 bewußt gewesen. Denn offenbar beruht es auf der Erkenntnis desselben,

daß nach §. 9. des Anzuggesetzes ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet wird, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschehe,

und daß nach §. 11. *ibid.* wenn

durch einen dreijährigen Aufenthalt bei unterbliebener Meldung eine Fürsorge der Gemeinde oder Guts herrschaft für den Verarmten notwendig geworden ist, ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten wird,

sowie denn aus demselben Grunde vielfach durch Polizei-Strafverordnungen nach dem Gesetze vom 11. März 1850 dem Neuanziehenden die Meldung bei Strafe auferlegt ist.

Es kommt daher nur darauf an, daß nach dem Wegfall der fraglichen Bestimmung der Instruktion diese Schutzmittel gehörig benutzt werden.

Die Königliche Regierung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß die Behörden und Beteiligten diese letzteren sich gegenwärtig erhalten, daß Behörden und Gemeinden darüber, daß die Meldungen rechtzeitig erfolgen und daß da, wo sie unterblieben sind, die bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden, mit Aufmerksamkeit wachen, und auf die in §. 11. vorbehaltene Regreßnahme hingewiesen werden. Insbesondere können die Polizeibehörden hierzu beitragen. Sie erhalten durch die polizeilichen Fremdenmeldungen von der Ankunft und dem Aufenthalt der der Gemeinde nicht angehörigen Personen amtliche Kenntnis, und es können ihnen die Umstände nicht füglich verborgen bleiben, welche einerseits den Willen des Neuankommenden, in der Gemeinde nicht bloß einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern einen Wohnsitz zu nehmen, andererseits das Interesse der Gemeinde erkennen lassen, von dem Vorhandensein eines solchen Neuanziehenden rechtzeitig Kenntnis zu erlangen. Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

150) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Veränderungen in der Benutzungsart städtischer Grundstücke betreffend, vom 27. Mai 1862.

Das von No. 11. in dem gefälligen Berichte vom 1. Juli v. J. ausgeprochene Bedenken, ob, dem Verlangen der dortigen Regierung gemäß, die Genehmigung derselben zu jeder Veränderung in der Benutzungsart städtischer Grundstücke, also auch bei der Umwandlung einer Kulturart in die andere einzutreten habe, können wir nur theilen. Der §. 50. ad 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist auf wirtschaftliche Veränderungen in der Kulturart des Gemeinde-Grundbesitzes nicht anwendbar, denn, abgesehen von der dadurch herbeigeführten großen Beschränkung in der Selbstverwaltung der Stadtkommunen, steht auch der Wortlaut im §. 50. ad 4. der Städte-Ordnung der Auslegung der dortigen Regierung entgegen. Hiernach kann man unter Veränderungen im Genuß, also im Besitze der Vorteile aus dem Kommunal-Grundbesitz, nicht Veränderungen in der Kulturart, d. h. in der Form zur Gewinnung des Ertrages verstehen, vielmehr können unter „Veränderungen in dem Genuße von Gemeinde-Nutzungen“ schon um deshalb nur Nutzungen der einzelnen Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeinde-Vermögen gemeint sein,

weil andernfalls diese Bestimmung mit Rücksicht auf alinea 1. des §. 49. a. a. D. die Fassung hätte erhalten müssen: „*z. über Veränderungen in der Benutzung des Gemeinde-Vermögens.*“

Der §. 50. ad 4. bedingt die einzubehaltende höhere Genehmigung vielmehr nur für den Fall, wenn die Vortheile, welche gewisse Personen oder Kategorien der Einwohner aus dem unmittelbaren Besitze bestimmter Nutzungs-Gründe des Kommunal-Grundbesizes genießen, einer Veränderung unterworfen, z. B. mit einer Abgabe belegt, oder diese erhöht oder erniedrigt, oder die Theilnahmerechte beschränkt oder erweitert werden sollen.

Auch die Bezugnahme im alinea 3. des §. 52. a. a. D., welcher von der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen spricht, steht der gedachten Auslegung zur Seite, indem hierbei ausdrücklich auf den §. 50. ad 4. verwiesen wird.

Endlich findet sich diese Auslegung bestätigt durch die Motive zur Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche §. 45. zu 2. wörtlich dieselbe Vorschrift enthält wie der §. 50. zu 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Diese Motive (Altenrücke zu den Verhandlungen der ersten Kammer de 1849 S. 554) belegen in ausdrücklicher Weise, daß theils der Eigennutz der wohlhabenden Gemeindeglieder mitunter dahin geführt habe, Gemeinde-Nutzungen, die früher gegen eine mäßige Abgabe an alle Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt wurden, zur Gemeinde-Kasse einzuziehen, oder mit übermäßig erhöhten Taxen zu belegen, theils sei von der ärmeren Klasse darauf hingearbeitet worden, selbst die mäßigen Abgaben für Gemeinde-Nutzungen von sich abzuwälzen, die Frage über solche und andere Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen führe zu Spaltungen, und aus diesem Grunde solle bei dieser Frage die Entscheidung in die Hände einer fern stehenden unparteiischen Behörde gelegt werden.

Das alinea 3 im Restrikt vom 9. Juli 1856 (Minist.-Bl. S. 188), welches letztere sich auf die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und nicht auf die Städte-Ordnung gründet, und nicht zur Erläuterung des §. 50. ad 4 der letzteren dienen soll — kann daher, wie Erw. II. ganz richtig in event. bemerkt, nur dahin aufgefaßt werden, daß, wenn Veränderungen rücksichtlich des Grundvermögens der Gemeinde in Frage stehen, welche sonst und an sich schon von der Zustimmung der Regierung abhängen, alldann die Umwandlung eines Waldes in eine andere Kulturart nicht anders als nach sorgfältigster Prüfung genehmigt werden dürfe.

Jede andere Auslegung würde der gesetzlichen Vorschrift zuwiderlaufen, und erscheint daher außer dem erwähnten Falle die Genehmigung der Regierung zu Umwandlungen der gedachten Art, gleichwie zu allen Veränderungen in der Benutzung des Gemeinde-Vermögens, so weit sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen, nicht als erforderlich.

Uebrigens hat dieselbe Auffassung dem dem letzten Landtage vorgelegten Entwürfe zu einer Städte-Ordnung für die ganze Monarchie zu Grunde gelegen, indem die betreffende Vorschrift derselben (§. 59. zu 4) eine Fassung erhalten hat, welche dazu bestimmt ist, die angeregten Zweifel auszuschließen.

Berlin, den 27. Mai 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Bennigsen.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

151) Bescheid an den Magistrat zu N., die Besteuerung der Pensionen von Beamten und Beamten-Wittwen für Kommunal-Zwecke betreffend, vom 7. März 1862.

Dem *ic.* eröffne ich auf die Beschwerde vom 25. Februar c., betreffend die Kommunal-Besteuerung der Pension der Witwe des Gymnasial-Direktors N., daß der §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 in Verbindung sowohl mit der Ueberschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wie der Fassung der §§. 9 und 10. desselben nur die Deutung zuläßt, daß damit die Kommunalsteuer-Privilegien nicht nur der im Dienst befindlichen Beamten, sondern auch der pensionirten Beamten und der Beamten-Wittwen haben aufrecht erhalten werden sollen.

Es muß daher bei der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen vom 11. Februar c. sein Bewenden behalten. Berlin, den 7. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

152) Bescheid an die Direktion der N.er Eisenbahn-Gesellschaft, die Anwendung der Gesetze über die Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 auf Wohngebäude der Eisenbahn-Gesellschaften betreffend, vom 30. April 1862.

Auf die Beschwerde vom 30. Januar c. eröffnen wir der z., daß wir nicht in der Lage sind, die angefochtenen Verfügungen des Landrath N. und der Königlichen Regierung in N., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 auf neu zu errichtende Bahnwärterhäuser abzuändern.

Die Frage, ob die Vorschriften des gedachten Gesetzes und des Gesetzes vom 24. Mai 1853 auch auf die von Eisenbahn-Gesellschaften zu errichtenden Wohngebäude Anwendung finden, ist schon wiederholt Gegenstand reichlicher Erwägung in unserm Ressort gewesen und hat immer nur bejahend beantwortet werden können. Es ist dies namentlich in einer an sämtliche Regierungen gerichteten Circular-Verfügung vom 27. April 1854 geschehen. Auch die von der z. angeführten Umstände rechtfertigen nicht eine Abweichung von der bisherigen, aus jenen Gesetzen selbst sich ergebenden Auffassung.

Insbondere kann die in §. 25. ad 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erwähnte Zugehörigkeit eines unbewohnten Grundstückes zu einem andern bewohnten Grundstückes sich nach dem Inhalte des ganzen Gesetzes nur auf eine Verbindung solcher Grundstücke beziehen, welche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Orts-Bezirk liegen und es kann der gesetzliche Begriff einer neuen Ansiedlung nicht durch den Umstand ausgeschlossen werden, daß der Erwerber der zu bebauenden Parzelle in andern Gemeindebezirken bereits bewohnte Grundstücke besitzt.

Noch weniger können wir aus dem Allerhöchst vollzogenen Gesellschafts-Statute eine Exemption der N.er Eisenbahn-Gesellschaft von den allgemeinen landespolizeilichen Vorschriften herleiten, denen jeder Bau-Unternehmer unterworfen ist.

Endlich kann auch der von der z. hervorgehobene Umstand, daß die Motive, aus welchen der Gesetzgeber die Gründung neuer Ansiedelungen zu erschweren für gut fand, bei Eisenbahn-Unternehmungen nicht zuträfen, den klaren Bestimmungen der oben angezogenen Gesetze gegenüber die beanspruchte Exemption nicht begründen. Denn die besonderen Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften sind bei der in Rede stehenden Gesetzgebung keineswegs übersehen worden. Vielmehr enthalten die mehrerwähnten Gesetze zu Gunsten jener ausdrückliche Bestimmungen, namentlich die Befreiung von der Verpflichtung, den betreffenden Dismembrations-Vertrag vor dem Hypotheken-Richter zu schließen u. s. w. Andere, als die speziell bezeichneten Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften könnten den Eisenbahn-Gesellschaften daher nur im Wege der Gesetzgebung eingeräumt werden.

Wir verstehen übrigens nicht das Gewicht der Gründe, welche die z. gegen die Gleichstellung der in Rede stehenden Bauten mit andern neuen Ansiedelungen hervorgehoben hat. Die Unbequemlichkeiten aber, welche Derselben aus der Beachtung der bestehenden landespolizeilichen Vorschriften erwachsen, werden praktisch wesentlich vermindert durch die auch im vorliegenden Falle bewiesene, unserer generellen Anordnung entsprechende Bereitwilligkeit der betreffenden Behörden, die erforderlichen Verhandlungen und Entschädigungen stets nach Möglichkeit zu beschleunigen. Berlin, den 30. April 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

153) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnignahme und Nachachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die Erhebung von Vermietungs-Steuern in den Landgemeinden betreffend, vom 8. Mai 1862.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 1. Februar d. J., betreffend die Erhebung von Vermietungs-Steuern in den Landgemeinden, daß ich es zwar bei den in mehreren Landgemeinden des dortigen Bezirks bereits legal eingeführten Vermietungs-Steuern bewenden lassen will, so lange nicht begründete Beschwerden zu einer Aenderung des Abgaben-Vertheilungs-Maassstabes gemäß §. 11. des Gesetzes vom

14. April 1856 Veranlassung geben, daß ich im Uebrigen aber die im diesseitigen Erlasse vom 22. September pr. (Minist.-Bl. S. 269) ausgesprochenen Grundsätze aufrecht erhalten muß.

Allerdings läßt sich nicht behaupten — und es ist auch in jenem Erlasse nicht behauptet worden — daß die Vermieter immer im Stande sein würden, die ihnen auferlegte Steuer auf die Miether zu übertragen; aber schon der Umstand, daß es sich nicht mit Sicherheit vorherbestimmen läßt, wen die fragliche Steuer schließlich treffen wird, läßt diese Art der Besteuerung bedenklich erscheinen.

Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle kann es indeß keinem Zweifel unterliegen, daß eine auf das Vermietern von Wohnräumen gelegte Steuer auf dem platten Lande von den Mietern getragen wird. Wenn es nun gleich an sich nicht unzulässig ist, die unangesehnen Dorfseinsohner zu einem Theile der Gemeindefürsorgen mit heranzuziehen, so muß dies doch nach einem Vertheilungs-Maassstabe geschehen, der so wohl ihrer Prästationsfähigkeit, als dem Verhältnisse zur Belastung der angesehnen Gemeindeglieder Rechnung trägt. Die Vermietungs-Steuer entspricht diesen nothwendigen Anforderungen nicht; sie ist eine indirekte Steuer, bei welcher es mehr, als bei andern Steuern dieser Art von zufälligen Umständen abhängt, wer sie zu tragen hat; die Höhe ihres Betrags regelt sich nicht nach der größern oder geringern Wohlhabenheit der Belasteten; und da ihr Gesammt-Ertrag auch nicht mit Rücksicht auf den jeweiligen Bedarf der Kommunal-Verwaltung bestimmt wird, so kann der Druck dieser Steuer auf die unangesehnen Dorfseinsohner im Verhältnisse zur Belastung der angeschlossenen Gemeindeglieder bald ein geringer, bald ein unbillig hoher sein.

Benignitäts dem letztgedachten Uebelstande ist in einigen Gemeinden, in denen die Kommunal-Abgaben nach Besitzlassen aufgebracht werden, durch die Bestimmung vorgebeugt, daß für jede vermietete Stube nicht ein firrter, sondern ein wechselnder Betrag erhoben wird, der einer gewissen Quote des vollen Betrags eines Gany-Bauern gleichkommt. Ob die in den einzelnen Fällen dieser Art angemessene Quoten den Verhältnissen entspricht, kann von hier aus nicht beurtheilt werden.

Wo daher auf Grund beschützter Gemeindecbeschlüsse eine Besteuerung der vermieteten Wohnräume nach firrten Sätzen eingeführt ist, wolle die Königliche Regierung bei vorkommenden Beschwerden zunächst prüfen, ob das firrum nicht so hoch bemessen ist, daß der im Wege dieser Besteuerung von den unangesehnen Dorfseinsohnern erhobene Beitrag die Summe übersteigt, welche von den Einliegern nach Verhältnisse ihrer Prästationsfähigkeit und mit Rücksicht auf §. 44. Th. II. Tit. 7. des Allgemeinen Landrechts zu den gewöhnlichen Jahresausgaben der Gemeinde gefordert werden könnte. Wenn die Königliche Regierung in Fällen dieser Art sich nicht für eine völlige Aufhebung der fraglichen Besteuerung glaubt aussprechen zu können, wird es sich empfehlen, auf eine Umwandlung des firrten Betrags in eine den Verhältnissen entsprechende Beitragsquote hinzuwirken.

Völlig unzulässig sind Bestimmungen, wie die in der Gemeinde N. getroffene, derzufolge die von auswärtig anziehenden fremden Mietern den doppelten Satz der einheimischen Mietern zu zahlen haben und veranlaßt ich die Königliche Regierung, die erwähnte höhere Besteuerung neu anziehender Mietern ungesäumt außer Kraft zu setzen. Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

154) Beschuld an die Königliche Regierung zu N., die Ungültigkeit lokaler Obfervanzen in Armenpflege-Angelegenheiten betreffend, vom 30. April 1862.

Auf den Bericht vom 12. d. M., betreffend die Beschwerde der Hofbesitzer-Wittve S. zu T. wegen versagter Entfernung des Arbeiters O. aus ihrer Wohnung, eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich mit derselben darin einverstanden bin, daß die angeblich in T. bestandene Obfervanz nach welcher Hofbesitzer, in deren Wohnungen Personen hilfbedürftig werden, diesen auch fernerhin Obdach zu gewähren verpflichtet sind,

jedenfalls mit dem Erscheinen des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 ihre Endschafft erreicht hat, da dieses für die ganze Monarchie ergangene Gesetz im §. 1. die Fürsorge für Dürftarme den heimathlichen Gemeinden auferlegt, und im §. 36. ausdrücklich bestimmt hat, daß mit der Publikation des Gesetzes in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine, als besondere Verordnungen

außer Kraft treten, und die letzteren nur noch auf diejenigen Fälle angewendet werden sollen, in denen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist. (Präjudiz des Ober-Tribunals vom 18. April 1856, Entscheidungen Bd. 32)

Unter diesen Umständen sann aber auch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. September v. J., durch welche die S. auf Grund der angeblich noch zu Recht bestehenden Obervanz zu der Gewährung des Obbaach für den Arbeiter G. erhalten worden ist, für gerechtfertigt nicht erachtet werden. Es ist vielmehr Sache der Gemeinde L., dem G. das nöthige Unterkommen zu verschaffen. Berlin, den 30. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Zum Allgemeinen.

155) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, eine bestimmte Person zur Erfüllung der ihr von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung zwangsweise anzuhalten, nur der Weg der Beschwerde, nicht der Rechtsweg zulässig ist, vom 9. November 1861.

(Minist.-Bl. 1853. S. 53.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache z. z. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die klagende Handlung besteht in der Samtgemeinde Düsseldorf eine Fabrik mit Färberei, in Bezug auf welche der Ober-Bürgermeister ihr unter dem 19. September 1860 eröffnet hat, daß, ungeachtet früherer Aufforderungen zur Herstellung genügender Klärungs-Vorrichtungen, nach wie vor aus den Wässern eine mit Einflüssen stark geschwängerte sinkende Flüssigkeit in den Düsseldorf stieße, welche diesen und die in den städtischen Anlagen befindlichen Wasserfassins in einem dem öffentlichen Gesundheitszustande höchst nachtheiligen Grade verunreinige, weshalb ihr, der Handlung, in Ermäßigkeit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung, vom 1. November ab die Zulassung des für den Betrieb des Stablimmentes benutzten Wassers in den Düsseldorf bei Vermeidung einer polizeilichen Executivstrafe von 100 Thalern für jeden Fall bis dahin untersagt werde, wo die Handlung als ausreichend sich erweisende Klär-Vorrichtungen werde getroffen haben.

Durch Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 16. Januar d. J. wurde, in Ermäßigkeit besonderer Ermächtigung der Regierung, weil Klägerin, der früheren Verfügung ungeachtet, das Färbereiwasser ohne genügende Klärung dem Düsseldorf zugeführt, die angedrohte Polizeistrafe von 100 Thalern festgesetzt und die Klägerin zur Zahlung derselben an die Stadtkasse unter Wiederholung der Unterfügung vom 19. September 1860 aufgefordert. Hieraus ist die Zahlung der Strafe, unter Protest gegen die erwähnten Verfügungen und unter Vorbehalt der Rechte auf Ersatz, wirklich zur Stadtkasse erfolgt, sobald aber am 4. März d. J. von der Handlung gegen die Stadt und Stadtkasse beim Friedensgericht zu Düsseldorf auf Rückzahlung jener 100 Thaler nebst Zinsen geklagt, weil der städtischen Polizeibehörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die angebliche Verunreinigung des Düsseldorf das Recht gesprochen wurde, Executivstrafen auf die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen Polizei-Verordnungen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thalern festzusetzen, so daß die erfolgte Befolgung um so rechtswidriger sei, als durch die Maßregel überhaupt der Klägerin der Betrieb des ihr konfessionmäßig zustehenden Gewerbes ganz unmöglich gemacht werde, und folgerweise ein rechtswidriger Eingriff in das ohne vollständige Entschädigung nicht zu beschränkende Privat-Eigenthum dadurch verübt werde.

Nach Verhandlung der Sache am 6. März d. J. hat das Friedensgericht am 9. März d. J. die Verklagten, unter Vermerkung der vorgebrachten Inkompetenz-Einrede, solidarisch zur Rückzahlung der 100 Thaler nebst Zinsen nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntnis haben die Verklagten rechtzeitig die Appellation ergriffen, und es ist darauf, in Folge des bereits am 8. März d. J. gefaßten, jedoch erst nach dem Erkenntnis des Friedensgerichtes vorgelegten Beschlusses der Regierung zu Düsseldorf der Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich auf §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 stützt, nach welchem die Polizeibehörde zu entscheiden hat, ob Wasser aus Fährbereien einem Flusse zugeteilt werden darf; sodann auf die Verordnung vom 26. December 1808, die Regierungs-Instruktionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 und §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchen die Regierung eine Exekutivestrafe Behufs Ausführung von Polizei-Verordnungen androhen und setzen dürfe, wozu sie im vorliegenden Falle den Ober-Bürgermeister besonders ermächtigt; endlich auf §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, nach welchem Beschwerden über polizeiliche Verfügungen vor die vorgesetzte Dienstbehörde und nicht zur gerichtlichen Kognition gehörten, da keiner der Ausnahmefälle dieses Gesetzes vorliege.

Im einer zu den Akten gereichten rechtzeitigen formgerechten Erklärung führt der Anwalt des Klägers aus, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet sei, 1) weil die im Gesetze vom 11. Mai 1842 ausgesprochene Befugnis der höheren Polizeibehörden, über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen mit Ausschluß der Gerichte zu befinden, durch die Bestimmung des Art. 7. der Verfassungsgesetze-Urkunde beseitigt sei, nach welchem Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe und Ausnahmegerichte unstatthaft seien; 2) weil, wenn jenes Gesetz von 1842 auch wirklich noch Geltung hätte, doch im vorliegenden Falle die gerichtliche Kompetenz begründet sei, indem a. die Festsetzung einer Strafe wegen Uebertretung einer Polizei-Verordnung gesetzlich den Gerichten zustehe, und b. die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte eingegriffen sei und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg statthabe. Der eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Die Klage ist allerdings auf Zahlung einer Geldsumme von 100 Thalern nebst Zinsen gerichtet, und man muß dem Erkenntnis des Friedensgerichtes darin beistimmen, daß gewöhnlich derartige Klagen zur Kompetenz der Gerichte gehören. Allein das ist nur deshalb der Fall, weil gewöhnlich das Fundament von dergleichen Ansprüchen prozessfähig ist, während, wo dies nicht der Fall, der Umstand, daß eine Geldsumme gefordert wird, gleichgültig ist. Im vorliegenden Falle werden die 100 Thaler, die Kläger als Exekutivestrafe hat bezahlen müssen, um deswillen zurückgefordert, weil die städtische Polizeibehörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die untersagte angebliche Verunreinigung des Düsseldorfergeses gesetzlich das Recht habe, Exekutivestrafen androhen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thalern festzusetzen, mithin die Festsetzung rechtswidrig sei, folgeweise auch die Einziehung.

Die Frage: ob die Gerichte in der Sache kompetent sind oder nicht? löst sich also in die auf: ob gegen die von der Polizeibehörde erfolgte Androhung und Festsetzung der in Rede stehenden Strafe von 100 Thalern der Rechtsweg statthaft sei? Im Allgemeinen ist in dieser Beziehung nach Lage der Gesetzgebung ein Unterschied zu machen zwischen 1) denjenigen Strafen, die auf allgemeinen in der vorgeschriebenen Art öffentlich publizirten Strafpolizei-Verordnungen der Verwaltungs-Behörden beruhen, durch welche eine Handlung oder Unterlassung überhaupt als strafbar bezeichnet und im Falle der Uebertretung ihres Verbots bloß wegen dieser Uebertretung das Strafmaß Jedem angedroht wird, der sie sich zu Schulden kommen läßt, und 2) denjenigen Strafen, welche nur einzelnen bestimmten Personen speziell als Zwangsmittel zur Erfüllung einer gerade nur ihnen von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung angedroht und auferlegt werden.

Nur rüchfichtlich jener, einen legislativen Charakter an sich tragenden Verordnungen der Polizeibehörden, auf welche auch der §. 332 des Strafgesetzbuchs sich bezieht, disponirt das Gesetz vom 11. März 1850 in den §§. 5—19, nachdem es in den §§. 1—4 Polizei-Organisations-Bestimmungen getroffen hat; und es setzt im Anschlusse an diese Organisations-Bestimmungen fest, wer solche allgemeine Strafpolizei-Verordnungen erlassen, ändern oder aufheben könne (§§. 5, 7, 9—11, 13, 16.), über welche Gegenstände sie sich erstrecken dürfen (§§. 6, 7, 12—15.), und wer über Zurechtshandlung dagegen zu erkennen habe. (§§. 17, 18.) Dies sind die Gerichte; sie haben in dem geordneten Verfahren auch die Legalität der Androhung der Strafe vor deren Festsetzung zu prüfen (§§. 15 und 17.), und selbst eine entgegengelegte Anordnung oder ein Eingriff der Verwaltung in die diesfällige gerichtliche Kompetenz würde die Gerichte in ihrer gesetzlichen Attribution nicht beeinträchtigen können. Verschieden davon aber find andere Polizei-Verfügungen und deren Durchführung mittelst Zwanges.

Das Gesetz über das Polizeiwesen vom 11. März 1850 deutet diesen Unterschied an, indem es im §. 20. sagt, daß durch die §§. 5—19. die den Polizeibehörden nach den bestehenden Gesetzen zustehende Exekutivgewalt nicht berührt werde, so daß also die Anwendbarkeit dieser §§. und namentlich des §. 17. hinsichtlich der Befugnis der Gerichte zur Prüfung der Legalität der allgemeinen Strafpolizei-Verordnung der Verwaltung auf andere polizeiliche Verfügungen und deren Vollzug geradezu ausgeschlossen ist. Die Prüfung: ob gegen eine solche andere Polizei-Verfügung der Rechtsweg zulässig, muß also ausschließlich nach den sonst dieshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1. die Regel, daß „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen“, vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören und der Rechtsweg wegen dadurch erlittener Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts nur in den in den §§. 2 ff. bestimmten Ausnahmefällen stattfindet.

Nach dieser Bestimmung kann der Rechtsweg, außer den in den §§. 2 ff. bestimmten Fällen, gegen Polizei-Verfügungen, die nicht allgemeine Strafpolizei-Verordnungen sind, selbst dann nicht stattfinden, wenn behauptet wird, die Verfügungen seien illegal. Es ist demnach völlig unbegründet, wenn der Friedensrichter in seinem Urtheil vom 9. März d. J. ausführt, der §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850 habe rückfichtlich der gesetzlichen Gültigkeit polizeilicher Verfügungen aller Art den Rechtsweg eröffnet, und ebenso ungegründet ist die zur Unterstüßung dieser Ausführung gehobene Beugnahme auf die Artikel 8 und 9 (soll heißen 7 und 8) der Verfassungs-Urkunde, welche bestimmen, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmegerichte unstatthaft seien, sowie daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können; denn die letztere Bestimmung bezieht sich auf Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht auf Exekutivmittel, und der Artikel 7 disponirt nur in Bezug auf Sachen, die an sich gesetzlich vor den Richter gehören; diese sollen dem gehörigen Richter nicht entzogen werden; rückfichtlich der gesetzlich vor die Verwaltungs-Behörde zur Entscheidung gehörigen Sachen ist dagegen durch den Artikel 7 nichts geändert. Hierdurch wiederlegt sich auch die entgegenge setzte Behauptung des Klägers in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt. Es muß noch jetzt der §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen.

Von einer allgemeinen Strafpolizei-Verordnung mit legislativem Charakter, in Bezug auf deren Anwendung die Gerichte nach §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850, wie gezeigt die Gesetzmäßigkeit der Erlassung zu prüfen haben, handelt es sich nun vorliegend nicht.

Der Ober-Bürgermeister zu Düsseldorf, oder die Regierung durch ihn, hat mittelst der Verfügung vom 19. September 1860 auf Grund des die Polizei-Behörde dazu ermächtigenden §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 entschieden, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Zuleitung des in dem Stabissement des Klägers zur Färberei benutzten Wassers in den Düsseldorf ferner und die zur verbesserten Einrichtung nicht stättenden dürfe, und diese Unterlegung ist dem Kläger speziell gemacht und ausdrücklich „bei Vermeidung einer polizeilichen Exekutivstrafe von 100 Thalern“, die also nur, um den Kläger zur Erfüllung der ihm polizeilich auferlegten Verpflichtung exekutivisch anzuhalten, mit anderen Worten: als Exekutiv-Maßregel angedroht ist. In aber eben deshalb die Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 19. September 1860 keine allgemeine Strafpolizei-Verordnung, so fällt nach den angeführten Gesetzen vom 11. März 1850 und 11. Mai 1842 von selbst die Kompetenz der Gerichte hinweg, über dieselbe und ihren Vollzug zu erkennen, selbst wenn behauptet wird, gesetzlich habe die Verwaltung die Strafandrohung als Exekutivmittel nicht gebrauchen dürfen, da eben auch die Legalität solcher Verfügungen der Kognition der Gerichte entzogen ist, wenn nicht einer der Fälle der §§. 2 ff. des Gesetzes von 1842 vorliegt, was, abgesehen von dem nachher noch zu berührenden §. 4. dieses Gesetzes nicht einmal behauptet ist.

Der Friedensrichter stützt in seinem Urtheil vom 9. März d. J. die Kompetenz der Gerichte in vorliegender Sache wesentlich auch darauf, daß in der That es sich hier von einer Polizei-Convention, für welche Artikel XIV. des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch die Kognition der Gerichte anordne, handle, und zwar 1) deshalb, weil der Ober-Bürgermeister bei Festsetzung der Strafe selbst sie als eine Polizeistrafe bezeichnet habe; 2) weil in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zumberehandlung dagegen eine Polizei-Übertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei, 3) weil die Regierung ein allgemeines Strafpolizei-Reglement bereits am 23. Juni 1855 erlassen habe, in welchem bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern den Färbereien verboten sei, anderes als ein gefärbtes Wasser in die Düffel abzulassen, mithin die Handlung, deren Verstrafung mit 100 Thalern hier in Frage stehe, gerade

für eine gerichtlich zu ahnende Uebertretung im Sinne des §. 17. des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und des Artikel XIV. des Einführungsgesetzes erklärt sei, die Regierung aber diesen Charakter durch Androhung von Greutivstrafen nicht ändern könne. Der Friedensrichter fügt hierauf die Ansicht, daß der Ober-Bürgermeister durch Festsetzung der Strafe von 100 Thalern keine Polizei-Verfügung im Sinne des Gesetzes von 1842 getroffen, sondern ein Erkenntniß erlassen habe, welches, bei der völligen Inkompetenz desselben dazu, keine Wirkung habe und mithin die Rückforderung der greutivisch eingeforderten und eingezahlten 100 Thaler begründe.

Es leuchtet indeß ad 1. ein, daß wenn, wie richtig, der Ober-Bürgermeister in seiner Verfügung vom 16. Januar d. J. die „angedrohte Polizeistraf“ festsetzt, damit nicht eine Kontraventionsstrafe, sondern nur die Greutivstrafe gemeint ist, welche als solche durch die Verfügung vom 19. September 1860 angedroht war, wie dies auch die spezielle Bezugnahme dieser letzteren Verfügung als Grundlage der Festsetzung außer Zweifel stellt. Wöllig ungegründet und unjuristisch ist die Behauptung ad 2, daß in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei. Denn dazu ist, wie bereits oben gezeigt worden, erforderlich, daß die Strafe durch eine allgemeine in der vorgeschriebenen Art publizierte Strafpolizei-Ordnung einem Leben, der die verpönte Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, bloß wegen dieser Uebertretung angedroht sei; nicht aber gehört dahin der Fall der einzelnen bestimmten Personen speziell als Zwangsmittel zur Erfüllung von Polizei-Auflagen angedrohten Greutivstrafen. Richtig ist es sohan ad 3, daß die Regierung durch das im Amtsblatt für 1855 S. 380 publizierte Polizei-Reglement für den Düsseldorf vom 23. Juni 1855 §§. 24 und 25, die Abkassung nicht geklärten Wassers aus Fährereien in den Bach bei einer Polizeistraf bis zu 10 Thalern verbietet. Allein dadurch ist formell das Bestehen darüber, ob nicht gewisse Einrichtungen an den Fabrik-Etablissements aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außerdem noch vorzuschreiben, der Polizei-Behörde, der es naturgemäß und im Sinne des gedachten Reglements selbst zusteht, keinesweges entzogen und mithin auch nicht der Vollzug diesfälliger polizeilicher Anordnungen durch Greutivstrafen. Ueb. davon allein handelt es sich aber hier.

Die Frage: ob dergleichen im eigentlichen Sinne polizeiliche Anordnungen bei Greutivstrafe besonders mit Rücksicht auf das Polizei-Reglement vom 23. Juni 1855 getroffen werden konnten, bleibt mithin immer eine Frage über die Gesetzlichkeit einer bloßen Polizei-Berordnung und deren Vollzug, und gehört als solche nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mit Ausschluß der Gerichte. Es kommt daher nicht darauf an, hier die Gründe zu erörtern, welche der Friedensrichter in dem erwähnten Urtheil für die Ansicht ausgeführt hat, daß den Regierungen nach §. 18. des Ressort-Reglements in Verbindung mit den Regierungs-Instruktionen von 1817 und 1825 und dem Anhang zu ersteren, sowie nach §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 das Recht nicht zustehe, ihren polizeilichen Anordnungen durch Androhung und Festsetzung von Greutiv-Geldstrafen Nachdruck zu geben; und noch weniger ist hier zu erörtern, ob event. die Regierung dieses Recht auf den Ober-Bürgermeister habe übertragen können.

Nur die von dem Kläger aufgestellte Behauptung bleibt noch zu prüfen, daß der Rechtsweg in der vorliegenden Sache deshalb statthaben müsse, weil die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte eingegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg statthabe. Dieser Paragraph kann aber um deswillen die Zulässigkeit des Rechtsweges hier nicht begründen, weil er denselben wegen Eingriffe in Privatrechte durch polizeiliche Verfügungen nur zur Erlangung der Entschädigung zuläßt, die vorliegende Klage aber diesen Zweck nicht verfolgt, sondern die polizeiliche Anordnung selbst, nämlich die Untersagung der Zuleitung des für die Fährerei des Klägers benutzten Wassers — und deren zwangsweise Durchführung mittelst Rückforderung der Greutivstrafe beseitigen, also den früheren Zustand mit Hülfe des Rechtsweges herzustellen sehen will, wozu ihn der Schluß des §. 4. ausdrücklich versagt.

Berlin, den 9. November 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Gewerbe-Polizei.

156) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, an das Polizei-Präsidium hieselbst und an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Ertheilung von Gewerbescheinen zur Veranstaltung deklamatorischer Kunstleistungen betreffend, vom 22. Mai 1862.

Es ist die Frage gekommen, ob die Königlichen Regierungen befugt sind, Gewerbescheine zum Veranlassen deklamatorischer Unterhaltungen, sei es für einzelne Personen, sei es für Gesellschaften, auszustellen. Dies giebt uns Veranlassung, Folgendes hierüber zu bestimmen:

Die Veranstalter deklamatorischer Unterhaltungen fallen in die Kategorie der im §. 19. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gedachten „Schauspieler- und ähnlichen Gesellschaften“, und gehören daher zu denjenigen Personen, denen an sich der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umlaufe ertheilt werden darf.

Es ist ferner unbedenklich, die Schlußbestimmung des §. 18. a. a. D. auch auf diese Art der Kunstleistungen zur Anwendung zu bringen, so daß es für solche Deklamatoren, welche ein höheres Kunst-Interesse fördern und ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, nicht des Gewerbescheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß bedarf.

Was jedoch die Frage betrifft, ob es für den gedachten Gewerbebetrieb neben dem Gewerbeschein, beziehentlich der ortspolizeilichen Erlaubniß, noch der im §. 19. cit. für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften vorgesehenen besonderen Konzession bedarf, deren Ertheilung gemäß §. 11. No. 4. lit. g. der Ober-Präsidential-Instruktion vom 31. Dezember 1825 resp. des §. 47. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf die Herrn Ober-Präsidenten übergegangen ist, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß eine solche besondere Konzession überhaupt nur in denjenigen Fällen erforderlich ist, wo mehrere Personen unter einer gemeinschaftlichen Leitung zu deklamatorischen oder dramatischen Vorstellungen sich vereinigen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach event. das Beigefugte veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

C. Versicherungs-Wesen.

157) Bekanntmachung, die Versicherung von Immobilien bei Privat-Gesellschaften im Bezirk der städtischen Feuer-Affekuranz-Anstalt zu Stralsund betreffend, vom 1. März 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlaße vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherungen von Immobilien die fortan zu konfessionisirenden oder zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konfessionisirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements unterliegt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlaße vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalt von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung des Magistrats der Stadt Stralsund, in Vertretung der dortigen städtischen Feuer-Affekuranz-Anstalt, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Berlin, den 1. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

158) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abgeschrieben zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, die Ertheilung der Qualifikation zum Feldmesser an Privat-Baumeister betreffend, vom 23. Mai 1862.

Auf die Anfrage vom 7. d. M., ob die Qualifikation zum Feldmesser nach der für Bauführer und Baumeister erlassenen Bestimmung vom 19. September 1861 (Minist.-Bl. S. 241) auch an Privat-Baumeister ertheilt werden kann, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß, sofern Privat-Baumeister wenigstens die für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung vorgeschriebene Schulbildung erlangt haben, der Anwendung der Bestimmung vom 19. September 1861 auf dieselben nichts entgegensteht. Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

159) Cirkular = Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die Entschädigung der Strom- und Ufer-Auffseher zc. bei auswärtigen Geschäften betreffend, vom 25. Mai 1862.

Verschiedene Anträge einzelner Königlicher Regierungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Entschädigungsbetrag, welcher den Strom- und Ufer-Auffsehern, Krübb- und Zubenneimern zc. nach §. 5. der allgemeinen Grundsätze vom 19. Mai 1860 und nach der Cirkular-Verfügung vom 14. Januar 1861 (Minist.-Bl. S. 21) zur Deckung des Mehraufwandes für auswärtige Verpflegung und Uebernachtung mit 5 Egr. pro Tag zu gewähren ist, für diejenigen Tage, an welchen sie auswärtig zu übernachten genöthigt sind, als ein zureichender nicht angesehen werden kann.

Ich genehmige daher, daß den oben bezeichneten Beamten in Fällen der letzteren Art für jede Nacht, welche sie außer dem Hause zubringen müssen, eine fernere Entschädigung von 5 Egr., also im Ganzen von 10 Egr. vom 1. Januar c. ab, gewährt werde. Berlin, den 28. Mai 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

IX. General-Postverwaltung.

160) Verfügung, betreffend die Portofreiheit in Königlichen Gärten, Ordens-, Schifffahrts- und Hafens- und Königlichen Theater-Angelegenheiten, vom 4. Juni 1862.

§. 1. Folgende Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse vom Jahre 1847 über die Portofreiheit

- 1) in Königlichen Garten-Sachen §§. 80 bis 84.,
- 2) in Königlichen Gehül- und Marstall-Sachen §. 91.,
- 3) in Königlichen Ordens-Sachen §§. 221 und 222.,
- 4) in Königlichen Schifffahrts- und Hafens-Sachen §§. 247 und 249.,
- 5) in Königlichen Theater-Sachen §. 286.,

sowie die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Der Umfang der Portofreiheit in diesen, §. 1. Nr. 1 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten wird von jetzt ab im Allgemeinen nach den Grundätzen, welche das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862, (Minist.-Bl. S. 64) in den §§. 1 bis 9. über den Umfang der Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten aufstellt, und nach den in den folgenden §§. 3 bis 6. enthaltenen Ausnahme-Bestimmungen beurtheilt, welche dem zweiten Abschnitte des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 ergänzend hinzutreten.

§. 3. In Königlichen Garten-Sachen genießen Portofreiheit Briefe, Gelde- und Pakete, welche die Intendantur der Königlichen Gärten als Behörde unter öffentlichem Siegel in ihren Angelegenheiten absendet
Minist.-Bl. 1862.

und empfängt. Dieselbe Portofreiheit findet statt für Briefe, Gelder und Pakete, welche in Angelegenheiten der königlichen Gärten an die Hofgärtner eingehen, oder von diesen mit dem Dienstiegel verschlossen abgefordert werden.

§. 4. In Angelegenheiten der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt in Reustadt a. D. verbundenen Trainir-Anstalt beschränkt sich die Portofreiheit für Pakete auf ein Gesammtgewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post. Die in Angelegenheiten des Friedrich-Wilhelms-Gestüts in Reustadt a. D. und der damit verbundenen Trainir-Anstalt zur Versendung kommenden Pakete dürfen einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn sie portofrei befördert werden sollen.

§. 5. In Ordens-Angelegenheiten sind portofrei 1) die Korrespondenz der General-Ordens-Kommission und des St. Johanniter-Ordens mit Privat-Personen; 2) die Versendung der Ordens-Insignien, Ehrenzeichen, Denkmünzen des Kaiserlich Russischen Georgen-Ordens und der St. Annen-Medaille, wenn es sich bei diesen Sendungen zu 1 und 2 um einen Akt der königlichen Gnade handelt; 3) die Rücksendung der durch Abgang der Inhaber erledigten Insignien an die General-Ordens-Kommission; 4) Geldvergütungen an dürftige Wittwen und Kinder verstorbenen Ordens-Inhaber; 5) die Geldsendungen der Kasse des St. Johanniter-Ordens, sobald solche dem Zwecke der Verwaltung entsprechend verwendet werden sollen. Dagegen sind in Angelegenheiten des St. Johanniter-Ordens portopflichtig a) die Sendungen zu 1 und 2 in allen den Fällen, in welchen dieser Orden auf Ansuchen des Empfängers verliehen wird, b) Geldsendungen der Ordens-Mitglieder an Gintuisgeld, laufenden Beiträgen und Kosten für Ordens-Insignien.

§. 6. In königlichen Theater-sachen sind nur portofrei die Korrespondenz der General-Intendantur der königlichen Schauspiele mit andern königlichen Behörden. Der Schriftwechsel mit Privat-Personen und Privat-Anstalten ist dagegen portopflichtig.

§. 7. Die Gärtner-Lehr-Anstalt und die Landes-Baumschule in Sanssouci (Potsdam) haben Portofreiheit für ihre Korrespondenz-, Geld- und Paket-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post im Ganzen nach oder aus einem und demselben Orte.

Mit dieser Beschränkung soll die Portofreiheit auch bei der Versendung von jungen Obstbäumen eintreten, welche zur Beförderung der Obstbaumzucht für Rechnung der Provinzial-Behörden aus der Landes-Baumschule entnommen, und den Land-Schullehrern überwiesen werden.

Bei Privat-Ankäufen von Blumen und Pflanzen, so wie in jedem Falle, wo ein Privat-Interesse eintritt, darf bei den erwähnten Sendungen der Portofreiheits-Vermerk nicht angewendet werden.

Diese Portofreiheit der Gärtner-Lehr-Anstalt und der Landes-Baumschule in Sanssouci tritt denjenigen hinzu, welche in dem dem Regulative vom 3. Februar 1862 beigegebenen Verzeichnisse aufgeführt sind, und es findet auf sie die Bestimmung des §. 39. des gedachten Regulatives Anwendung.

§. 8. In Betreff der äußeren Beschaffenheit der nach den vorstehenden Bestimmungen portofreien Sendungen und der Kontrollirung der portofreien Rubriken kommen die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts §§. 40 bis 48. des Regulatives vom 3. Februar 1862 zur Anwendung.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

161) Verfügung, die Portofreiheit in Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Angelegenheiten betreffend, vom 30. Mai 1862.

In Folge eines zwischen der königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung abgeschlossenen neuen Post-Vertrages treten bezüglich der Portofreiheit Sr. Hoheit des regierenden Herzogs von Anhalt-Bernburg, so wie der Mitglieder des Herzoglichen Hauses und der Herzoglichen Behörden vom 1. Juli d. J. ab folgende Bestimmungen ein:

Sr. Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg, so wie alle Mitglieder des Herzoglichen Hauses werden im ganzen Umfange des königlich Preussischen Postbezirks, sowohl für Brief-, als auch für Geld- und Paket-Sendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten die Portofreiheit genießen.

Ungleich soll den Staats- und anderen öffentlichen Behörden und Beamten des Herzogthums Anhalt-Bernburg für diejenigen Briefe, so wie für diejenigen Geld- und Paket-Sendungen, welche in Staatsdienst-

Angelegenheiten vorkommen und bei welchen das Porto nicht einer Partei, sondern lediglich der Staatskasse zur Last fallen würde, im ganzen Umfange des Preussischen Postbezirks die Portofreiheit zuzusetzen.

Jedes Schreiben und jede Sendung, für welche hiernach die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß auf der Adresse mit der Bezeichnung „herrschaftliche Sachen“ versehen sein. Diejenigen Briefe und sonstigen Gegenstände, welche in den Herzoglich Anhalt-Verburgischen Landen als portofrei zur Post gegeben werden, müssen außerdem mit dem Herzoglichen Siegel, beziehungsweise mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein.

Hinsichtlich der portofrei zu befördernden Briefpost-Sendungen, so wie der Sendungen von gemünztem Gelde und Papiergelde findet eine Beschränkung des Gewichts nicht statt. Alle sonstigen Sendungen dürfen dagegen, wenn sie portofrei befördert werden sollen, das Gewicht von zwanzig Pfunden für jede einzelne Sendung nicht übersteigen. Schwerere Sendungen unterliegen der Zahlung des tarifmäßigen Porto.

Berlin, den 30. Mai 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

162) Schreiben an das Königliche Haupt-Bank-Direktorium, die Bezeichnung der portofreien Sendungen betreffend, vom 15. Mai 1862.

Dem Königlichen Haupt-Bank-Direktorium erwidert das General-Post-Amt auf die Anfrage in dem gefälligen Schreiben vom 22. v. M., die Bezeichnung der portofreien Sendungen betreffend, folgendes ganz ergebend.

Auf den Adressen der von der königlichen Bank und deren Filial-Anstalten ausgehenden, zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen wird die Bezeichnung: „Königliche Bank-Sache“ wie bisher nur dann anzuwenden sein, wenn die Sendungen eigentliche Bankfachen — d. h. im Interesse der königlichen Bank geführte Korrespondenzen u. — betreffen.

Bei anderen Sendungen muß — den Bestimmungen in §. 42. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten u. vom 3. Februar v. J. (Minist.-Bl. S. 65) zufolge — unterschieden werden, ob die Sendungen im Interesse solcher Korporationen und Institute stattfinden, welchen — laut Inhalt des dem Regulativ beigefügten Verzeichnisses, oder sonst durch spezielle Bewilligung — die Portofreiheit für derartige Sendungen gewährt ist, oder ob sie in Allgemeinen Staatsdienst-Angelegenheiten abgefaßt werden.

Im ersten Falle sind die Bezeichnungen so zu wählen, daß sie die Angelegenheit, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, speziell bezeichnen, z. B. „Allgemeine Kirchenfache“, „Allgemeine Schulsache“, „Milde Stiftungsfache“ u. Bei Sendungen in Allgemeinen Staatsdienst-Angelegenheiten ist dagegen die Bezeichnung: „Königliche Dienst-Sache“ genügend.

Die Geld- und Korrespondenz-Sendungen endlich, welche in Justiz-Partei-Sachen aus dem Verkehr zwischen den Gerichten und den königlichen Bankstellen entstehen, müssen mit in dem Regulativ für die Portofreiheit in Justiz-Sachen vom 3. Januar 1858 vorgeschriebenen Bezeichnungen: „Portofreie gerichtliche Geldsendung“ resp. „Portofreie Justiz-Sache“ oder „gerichtliche Armen-Sache“ versehen werden.

Das Königliche Haupt-Bank-Direktorium wird ganz ergebend ersucht, geneigt zu veranlassen, daß bei der königlichen Bank und deren Filial-Anstalten nach Maßgabe des Vorstehenden verfahren werde.

Berlin, den 15. Mai 1862.

Königliches General-Post-Amt.

163) Allgemeine Verfügung, betreffend die Prüfung der Post-Expediten zu Post-Assistenten, vom 18. April 1862.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 1. Dezember 1860 ist angeordnet worden, daß die zur Post-Assistenten-Prüfung verstateten Post-Expediten die Prüfung im praktischen Dienste und die schriftliche Prüfung

bei der Ober-Post-Direktion ihres Bezirks ablegen sollen. Nachdem diese Maßregel sich in ihrer Ausführung als zweckmäßig bewährt hat, soll auch die Abnahme des mündlichen Theils der gedachten Prüfung in den Geschäftskreis der Königlichen Ober-Post-Direktionen übergehen.

Es bleibt bei dem bisherigen Grundsatz, daß Post-Expedienten nur bei ganz besonderer Diensttätigkeit und guten natürlichen Anlagen zu der Post-Assistenten-Prüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung der Post-Expedienten zur Post-Assistenten-Prüfung wird nach wie vor dem General-Post-Amte vorbehalten. Die Königlichen Ober-Post-Direktionen haben diese Genehmigung in den geeigneten Fällen, unter Vorlegung der Personal-Listen, zu beantragen.

Besieht ein Post-Expedient das Post-Assistenten-Examen nicht, so kann die Wiederholung der Prüfung nur mit Genehmigung des General-Post-Amtes stattfinden. Berlin, den 18. April 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

164) Cirkular-Befugung an sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königliche Regierung in Potsdam, die Aufszeichnung der Militair-Anwärter für den Grenzdienst betreffend, vom 10. April 1862.

Damit den Wünschen der zur Anstellung als Grenzaufsicher bezeichneten Militair-Anwärter bezüglich der Provinz ihrer künftigen Versorgung die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werde, sind nicht nur diejenigen Militair-Anwärter, welche bei ihrer Prüfung eine Provinz bezeichnen, in welcher sie vorzugsweise angestellt zu werden wünschen, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde, unter Mittheilung der Prüfungsarbeiten und Zeugnisse, zur Aufszeichnung für den Grenzdienst zu überweisen, sondern es sind ferner auch die für den Grenzdienst bei einer Provinzial-Steuerbehörde bereits aufgeschriebenen Militair-Anwärter, wenn sie demnächst darauf antragen, einer anderen Provinzial-Steuerbehörde, unter Abgabe der Prüfungsarbeiten zc., zu überweisen, dagegen in der Anwärter-Liste der ersteren Provinzialbehörde zu löschen. In die Liste der Behörde, welcher dieselben überwiesen sind, werden sie nach dem Datum ihrer ursprünglichen Aufszeichnung aufgenommen, auch nach diesem Datum bei der Einberufung berücksichtigt.

Berlin, den 10. April 1862.

Der Finanz-Minister.

165) Cirkular-Erlass an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren zc., betreffend die Chausseegeldfreiheit der Armees-Fuhrwerke, vom 7. April 1862.

Zu den nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, „Befreiungen No. 2“ von Entrichtung des Chausseegeldes befreiten Armees-Fuhrwerken gehören außer den Truppen-Fuhrzügen (Patronen-, Montirungs-, Registratur-, Offizier-Equipage-Wagen u. s. w.), welche mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen und deshalb leicht als Armees-Fuhrwerke erkennbar sind, auch diejenigen Wagen, welche Truppen-Kommandeure und gewisse höhere Militair-Beamte im mobilen Zustande behufs Fortschaffung von Registraturen, Effekten und dergleichen besitzen. Da diese Wagen in verschiedenen Formen vorkommen und deren Bestimmung aus ihrer äußeren Beschaffenheit nicht immer zu entnehmen ist, so bedarf es für dieselben, wenn sie, ohne einer Truppe angeschlossen zu sein, eine Chausseegeld-Hebestelle berühren, behufs Gewährung der Chausseegeldfreiheit eines besonderen Ausweises. Dieser Ausweis, auf dessen Vorzeigung die Chausseegeldfreiheit in den vorbezeichneten Fällen zu gewähren ist, soll nach der mit dem Herrn Kriegs-Minister getroffenen Verabredung, in einer von dem Offizier oder dem Militair-Beamten, welchem der Wagen gehört, unterschriebenen und mit dem Dienstiegel versehenen Bescheinigung bestehen, in welcher der Name und die Dienststellung des Besizers, sowie die Bestimmung des Wagens angegeben ist.

Euer Hochwohlgeboren werden veranlaßt, dem Vorstehenden gemäß die beteiligten Behörden und die Chausseegeld-Erheber und Pächter der Hebestellen an den Staats-Chausseën des vorigen Bezirks mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esch.

166) Bekanntmachung, die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder betreffend, vom 12. Mai 1862.

Mit Bezug auf den in der Gesetz-Sammlung Seite 152 publicirten Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe zu entrichten ist, wird hiermit Folgendes bestimmt.

1) Jeder Führer eines die vorbezeichneten Wasserstraßen befahrenden Flosses ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche des Flosses, ferner ob dasselbe ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenem Holze (Quadrat-holz) oder aus Balken besteht, sowie ob und womit es beladen ist, nach Maßgabe des vorgeschriebenen Maaßes schriftlich bei jeder Empfangsstelle anzumelden, auch derselben den Frachtbrief, das Schriftstück über die Abfertigung bei der zuletzt berührten Hebestelle und die erhaltene amtliche Vermessungsbescheinigung vorzulegen.

2) Die zum Ableichten angenommenen Fahrzeuge, welche nur ein Sechstel des vollen Tariffasses zu entrichten haben, sind von dem Führer des Schiffgefäßes, welches abgeleicht wird, in der schriftlichen Anmeldung des letzteren, und zwar nach demselben unter der Bezeichnung als „Ableichter“ aufzuführen. Die Schiffsführer sind verbunden, nachzuweisen, daß die als Ableichter angemeldeten Gefäße wirklich nur als solche benutzt werden und gehalten, die in dieser Beziehung von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen zu befolgen. Insofern bei einzelnen Schleusen durch besondere Bestimmungen der Erlaß der Angabe von Leichterfahrzeugen nachgegeben worden ist, verbleibt es hierbei.

3) Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle des §. 21. beziehungsweise §. 26. der Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt zc. auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder vom 9. Juni 1838. (Annal. S. 440).

4) Mit dieser Maßgabe kommen die gedachten Bestimmungen zc. vom 9. Juni 1838 auch auf dem Plauer Kanale gleichzeitig mit dem Tarife vom 5. Mai d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Seydt.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

167) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, das Verfahren bei Deposition der zu Lehnen und Familien-Fideikommissen gehörigen Abfindungs-Kapitalien in Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Sachen betreffend, vom 29. April 1862.

Die Bestimmung über die Verwendung von Abfindungs-Kapitalien in Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Sachen, welche zu Lehnen und Familien-Fideikommissen gehören, steht gesetzlich im Interesse nicht nur der Realberechtigten und Hypothekengläubiger, sondern auch der Lehn- und Fideikommiss-Anwärter ohne Zeitbegrenzung lediglich den Auseinanderbergungs-Behörden zu, und diese ihre Kompetenz wird nur durch die von ihnen angeordnete Verwendung der Kapitalien oder durch Ueberweisung derselben, als Lehnstamm- oder Fideikommiss-Kapitalien, an den Lehnhof resp. das Fideikommiss-Gericht beendigt. Erst mit diesem Zeitpunkte tritt die Funktion der Appellations-Gerichte, als Lehn- und Fideikommiss-Behörden, nach §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849 und dem Gesetze vom 5. März 1855 ein. Daraus folgt, daß die Deposition der gedachten Abfindungs-Kapitalien vor diesem Zeitpunkte nach §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und erst späterhin nach §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849 sich richtet.

Mit obigen Grundsätzen hat der Herr Justiz-Minister sich einverstanden erklärt. Um zur Vermeidung weiterer Kompetenz-Streitigkeiten ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, bestimme ich Folgendes:

1) In den Requisitionen an die Gerichte behufs Deposition der erwähnten Abfindungs-Kapitalien gemäß §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind dieselben nach den Auseinanderseßungs-Sachen, aus denen sie herrühren, so zu bezeichnen, daß die Kompetenz der Auseinanderseßungs-Behörde über sie den Gerichten nicht zweifelhaft bleiben kann. Ein ausdrücklicher Vorbehalt dieser Kompetenz ist aber gesetzlich nicht erforderlich und deshalb zu unterlassen.

2) Wenn der Verwendungspunkt soweit geordnet ist, daß die bezeichneten Kapitalien aus der Kompetenz der Auseinanderseßungs-Behörde ausschneiden können, so hat dieselbe sie dem zuständigen Lehnhofe oder Fideikommiss-Gerichte ausdrücklich, als Lehnstamm- oder Fideikommiss-Kapital, zur weiteren Verfügung zu überweisen, und das Gericht, bei welchem sie bis dahin deponirt gewesen sind, davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Bgneply.

168) Cirkular-Verfügung an sämtliche königliche Geflüß-Vorsteher, das von den Geflüß-Beamten an der Dienstmütze zu tragende Abzeichen betreffend, vom 16. Mai 1862.

Es. 1c. werden mit Bezug auf meine Verfügung vom 26. v. M. (Minist.-Bl. S. 202) davon in Kenntniß gesetzt, daß des Königs Majestät auf meinen Vortrag Allerhöchste zu bestimmen geruht haben, daß das von den Geflüß-Beamten an der Dienstmütze über der Kofarde zu tragende Abzeichen in einem Pafte, darüber eine Krone, beides in Gold, besetzen soll. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Bgneply.

XII. Militair-Angelegenheiten.

169) Verfügung, mit den Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen, vom 7. Mai 1862.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die in Bezug auf die Annahme von Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division bestehenden Bestimmungen derart zu erweitern, daß der Schiffsjungen-Division fortan ein Erfolg gesichert wird, an welchem alle Theile der Monarchie Theil nehmen können.

In Folge dessen sollen mit dem 1. Juni d. J. die nachfolgenden „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen“ in Kraft treten. (Nrl. a.)

Für die Provinzial-Landwehr-Bataillone wird eine entsprechende Anzahl der beregten Nachrichten Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements den General-Kommandos zugehen. Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.
a.
Freiwillige der Schiffsjungen-Division. Im Allgemeinen.

§. 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§. 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen Vier resp. Ater Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für sechs dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung beabsichtigt freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§. 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimat, oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat; a. Taufschein, Konfirmationsschein, b. ärztliches Attest incl. Impfschein, c. Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit dem Aufnahme-Bedingungen befaßt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einzuschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

- §. 4. 1) Der Einzujstellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2) Er muß gesund, im Verdächtig sein, im Verdächtig geblieben (harte Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör, und fehlerfreie (nicht flatternde) Sprache haben.
- Darüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
- 3) Er muß sich gut geführt haben.
- 4) Er muß konfirmirt sein.
- 5) Er muß lesen, Schreiben und die vier Species rechnen können.
- 6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
- 7) Er muß mit Schußwepn und Wäpche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das Köhliche z. Putzzeug verschaffen zu können.
- 8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
- 9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werts-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landwehre zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einkerbung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

- §. 5. 1) Die Landwehr-Bataillons, sobald nach Kaiserlicher Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National befehlen nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst dem Atteste zum Isten der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzuschicken.
- 2) Das Ober-Kommando der Marine hat nach Nachgah der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verweigern.
- 3) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinkerbung bleiben unberücksichtigt.
- 4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Verfassung nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet. Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

170) Bescheid an die königliche Regierung zu N., den Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten in den Seedienst betreffend, vom 17. April 1862.

Auf den Bericht vom 16. v. M. gereicht der königlichen Regierung hierdurch zum Bescheide, daß die Ansicht, wonach es Seerespflichtigen, welche sich die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erworben haben, freistehen soll, die Vergünstigung der Seedienstpflichtigkeit auch noch nach dem Eintritte in das militairpflichtige Alter in Anspruch zu nehmen, als berechtigt nicht anerkannt werden kann. Nach dem Allerh. Erlasse vom 4. April 1854 (Ges.-Samml. de 1854 S. 249), betreffend das Ersatzwesen für die Marine, werden gemäß der Bestimmung sub 3. b. dasselbst zu den Seedienstpflichtigen gerechnet: „alle diejenigen, welche beim Eintritte in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei volle Jahre auf Preussischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind.“

Es ist demnach die Seedienstpflichtigkeit ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Dienstpflichtigen bereits beim Eintritte in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften zwei volle Jahre auf Preussischen Seeschiffen gefahren sind, nicht aber ausgesprochen, daß sie auch noch nach dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter diese Bedingung erfüllen können. Die Berechtigung zum einjährigen Dienste in der Armee ändert hierin Nichts, da auch der einjährige Freiwillige nach §. 126. der Militair-Ersatz-Anstruktion vom 9. Dezember 1858 den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Dienste bereits beim Eintritte in

das dienstpflichtige Alter geführt haben muß und diese Berechtigung grundsätzlich sich nicht noch später erwerben kann, der nach §. 136. l. c. zulässige Eintritts-Ausstand bis zum 23. Lebensjahre daher gewissermaßen nur als eine Beurlaubung vom wirklichen Dienste zu betrachten ist.

Hiernach hat die königliche Regierung in dem dort vorliegenden Spezialfalle zu verfahren.

Berlin, den 17. April 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Bose.

v. Jagow.

171) Cirkular-Erlass an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der mit dem Gymnasium zu Dortmund verbundenen Real-Schule in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst ihrer Zöglinge betreffend, vom 14. Februar 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten benachrichtigen wir das u. und das u. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebend, daß die mit dem Gymnasium zu Dortmund verbundene Real-Schule in die erste Ordnung der Real-Schulen aufgenommen worden ist. Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Graf v. Schwerin.

v. Roon.

172) Cirkular-Erlass an die sämmtlichen oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der höheren Bürgerschule zu Ruhrort in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst ihrer Zöglinge betreffend, vom 15. März 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten benachrichtigen wir das u. und das u. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebend, daß die Lehranstalt zu Ruhrort unterm 6. Februar v. J. als eine zu gütigen Abgangs-Prüfungen nach den Reglement vom 6. Oktober 1859 (Minist.-Bl. S. 262) berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden ist. Berlin, den 15. März 1862.

Der Minister des Innern.

Der Minister des Krieges und der Marine.

Graf v. Schwerin.

v. Roon.

173) Cirkular-Erlass an sämmtliche oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden, die Verhältnisse der Zöglinge der Realschule in Duisburg und der höheren Bürgerschule in Kullm in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst ihrer Zöglinge betreffend, vom 18. April 1861.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten benachrichtigen wir das u. und das u. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebend, daß die mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule unter dem 10. März v. J. in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden ist und die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Kullm seit dem 1. Oktober 1861 die Organisation einer zu gütigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erhalten hat. Berlin, den 18. April 1862.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

v. Jagow.

Im Vertretung: v. Stofsch.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Remtoirs hierseibst.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. Nr. 29),
welcher zugleich mit dem Specialbills für Berlin beauftragt ist.

Herausgegeben zu Berlin am 19. Juli 1862.

Ministerial-Blatt

für

Die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7.

Berlin, den 1. September 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

174) Circular-Verfügung an sämmtliche königliche Regierungen, das Verfahren bei Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend, vom 21. Juli 1862.

Bei Prüfung der Verhandlungen über die am 6. Mai d. J. stattgehabten Wahlen zum Hause der Abgeordneten bezüglich die vorgängigen Urwahlen haben sich mehrfache Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten herausgestellt. Minder wichtige Vorgänge der Art sind im Einzelnen erledigt. Folgende Punkte sind im Allgemeinen der Beachtung zu empfehlen:

1) Ueber die Reihenfolge, in welcher die Kreise resp. Städte bei den Wahlen der Abgeordneten zu stimmen haben, enthält §. 21. des Wahl-Reglements vom 4. October v. J. (Minist.-Bl. S. 218) die nähere Anordnung. In Ansehung des Zweifels, zu welchem die betreffende Bestimmung Veranlassung gegeben hat, ist bereits in dem Circular-Erlaß vom 25. November v. J. als angemessen bezeichnet,

die Reihenfolge, in welcher die Kreise *ic.* bei den Abgeordneten-Wahlen zur Abstimmung gelangen, so alterniren zu lassen, daß in jedem Wahl-Termin e ein und dieselbe Reihenfolge innegehalten wird, der Wechsel in dem vorgeschriebenen Turnus mithin immer erst in dem folgenden Termine Anwendung findet.

Gleichwohl ist in den verschiedenen Wahlkreisen ungleichmäßig verfahren. Obiger Circular-Erlaß wird daher zur genaueren Beachtung in Erinnerung gebracht.

2) Die Wahlmänner sind zur Erleichterung der Prüfung der Wahl-Verhandlungen künftighin nicht, wie bisher mehrfach geschehen ist, durch Kurrende, sondern durch spezielle Infimation vorzuladen. Zu gleichem Behufe sind die Behändigungsscheine mit der entsprechenden Nummer der Wahlmännerliste zu versehen.

3) Nach §. 22. des Wahl-Reglements hat, wenn sich auf keinen Kandidaten bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit vereinigt hat, eine weitere Abstimmung einzutreten, welche im Uebrigen wie die erste vorzunehmen ist, nur daß keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden kann, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Es ist vorgekommen, daß bei einer solchen engeren Abstimmung auch die Stimmgebung für einen Kandidaten als unzulässig bezeichnet ist, welcher bei der ersten Wahl mehrere Stimmen erhalten, auf die weitere Abstimmung für sich aber verzichtet hatte. Dadurch ist eine Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung herbeigeführt. Zur Vermeidung gleicher Vorkommnisse ist darauf

Minist.-Bl. 1862.

30

aufmerksam zu machen, daß die bezeichneten Wahlvorschriften unbedingt und ohne Rücksicht auf Verzichte oder sonstige Erklärungen der Wahl-Kandidaten zur Ausführung kommen müssen.

4) Ueber die von den Militair-Personen des stehenden Heeres und den Stamm-Mannschaften der Landwehr zu vollziehenden Urwahlen enthält der §. 9. der Verordnung vom 30. Mai 1849 besondere Bestimmungen, an deren Beobachtung durch die Circular-Verfügungen vom 26. März und 10. April d. J. wiederholt erinnert ist. Auch schon der Circular-Erlaß vom 18. Juni 1849 (Minist.-Bl. S. 113) enthält unter Nr. 5 und 6 einige bezügliche Hinweise.

Gleichwohl sind bei Anwendung des §. 9. mehrfache Verstöße vorgekommen. Dieselben führen zumeist auf Verletzung des Umstandes zurück, daß selbstverständlich, soweit die Verordnung und das Reglement vom 4. October v. J. Ausnahmen nicht ausdrücklich vorschreiben, die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden. In dieser Beziehung ist namentlich auf die §§. 6, 15 und 16. der genannten Verordnung, auf die §§. 1 und 7. des Reglements hinzuweisen. Auch bezüglich der Militair-Personen sind hiernach die Urwähler- und Abtheilungslisten von den Landräthen und beziehungsweise den Gemeinde-Verwaltungsbehörden aufzustellen, diese Listen sind gleich mit den übrigen Listen der betreffenden Gemeinde-Urwähler auszulegen, Reklamationen sind von den gedachten Behörden zu entscheiden und von denselben sind die Listen mit den im §. 7. der Verordnung gedachten Attesten zu versehen. Endlich haben dieselben Behörden die Bildung der Urwahlbezirke vorzunehmen, die Lokale festzustellen und die Wahlvorleser zu ernennen.

In die besonderen Urwahlbezirke sind nur die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr für ihre Person, nicht auch deren Angehörige aufzunehmen. Dagegen sind diesen Bezirken auch die nicht regimentirten und keinem der am Orte garnisontirenden Truppentheile angehörigen aktiven Offiziere zuzuhellen.

Endlich muß für die Feststellung der Militair-Urwahlbezirke die letzte allgemeine Zählung der Bevölkerung ebenso maßgebend sein, als sie dies überhaupt ist.

Die königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen, die Behörden und Wahl-Kommissionen mit entsprechender Instruktion zu versehen. Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

175) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, mit der Anleitung über den Inhalt und die Form der Kreis-Statistik, vom 27. Juni 1862.

Nachdem die Erstattung periodischer Berichte über die Statistik der Kreise und deren Verwaltung zuerst mittelst Verfügung vom 2. September 1838 (Annal. S. 539) allgemein empfohlen, dann durch die Verfügung vom 11. April 1859 (Minist.-Bl. S. 129) in Erinnerung gebracht war, sind diese Berichte auch in der „Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königlichen Regierungen“, welche dem Circular-Erlasse vom 22. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 51) angeschlossen ist, als ein besonders wichtiges Glied in der Reihe der wünschenswerthen und nothwendigen Darstellungen der amtlichen Statistik bezeichnet worden.

Ueber die in Folge des Reskripts vom 11. April 1859 eingegangenen freistatistischen Ausarbeitungen ist zuerst in Nr. 18. der Mittheilungen des statistischen Büreaus, Jahrgang 1860, eine Auskunft gegeben, dann in Nr. 12. der Zeitschrift dieser Behörde, Jahrgang 1861, eine ausführliche Darstellung veröffentlicht worden, wobei auch die ganze Bedeutung der Aufgabe und die Mittel zur Lösung derselben in nähere Erörterung gezogen sind. Beide Aufsätze werden der Aufmerksamkeit der königlichen Regierung und der Landräthe empfohlen.

Die statistische Central-Kommission hat demnach diese Angelegenheit zum Gegenstande ihrer Beratungen gemacht und die beigelegte Anleitung für den Inhalt und die Form der Kreis-Statistik in Vorschlag gebracht. (a.)

Indem ich die königliche Regierung veranlasse, diesen Leitfaden sämtlichen Kreis-Behörden zur Beachtung zuzustellen, begleite ich dessen Anwendung mit folgenden Bemerkungen:

Derselbe ist zunächst nicht in der Weise als bindend anzusehen, daß alle bezeichneten Punkte für jedes Kreis in der angegebenen Art behandelt werden müßten. Schon der Wortlaut weist darauf hin, daß bei

einem großen Theile der zu besprechenden Gegenstände dem Bearbeiter anbeigelegt ist, ob und wie weit er auf dieselben eingehen wolle. Auch das Festhalten der gewählten Folge der Gegenstände ist nicht durchaus nothwendig, und es wird überhaupt nicht beabsichtigt, dem selbstständigen Schaffen sachkundiger Verwaltungsbeamten hierdurch eine Beschränkung aufzuerlegen. Es bezweckt vielmehr diese Anleitung die Darstellung der statistischen Verhältnisse des Kreises thätlich zu erleichtern und gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die Vergleichung der Zustände der einzelnen Kreise, und überhaupt die Benützung dieser Nachrichten für weitere, als örtliche Interessen ermöglicht werde.

Es kann ferner nicht die Absicht sein, daß alle drei Jahre die Aufstellung einer Kreis-Statistik in dem vollen Umfange der obigen Anleitung erstrebt werde. Es handelt sich zunächst allerdings darum, eine Kreis-Statistik mit möglichst erschöpfender Ausführlichkeit zu bearbeiten, falls nicht eine dieser Anforderung entsprechende statistische Kreisbeschreibung schon aus früherer Zeit vorliegt; alsdann wird es aber genügen, wenn im Anschluß an dieselbe regelmäßig nur die in den hauptsächlichsten statistischen Verhältnissen eingetretenen Aenderungen zur Kenntniß der Kreis-Bewohner gebracht, und umfanglichere Arbeiten dieser Art dem nach längeren Zeiträumen sich wieder kundgebenden Bedürfnisse vorbehalten werden.

Ich verkenne nicht, daß die erste Grundlegung keine leichte und mühselige Aufgabe ist, gebe mich jedoch der Erwartung hin, daß die Kreis-Behörden den großen Nutzen dieser dankbaren Arbeit würdigen und daher gern bereit sein werden, sich der damit verknüpften Wühmung zu unterziehen. Diese Voraussetzung findet sich schon befähigt durch eine Zahl sehr schätzbare kreisstatistischer Darstellungen aus den verschiedenen Provinzen des Staats, welche auch im Wesentlichen das Material für den obigen Leitfaden dargeboten haben.

Die königliche Regierung wolle ihrerseits in Erwägung nehmen, auf welche Weise die Landräthe in der Lösung der gestellten Aufgabe am Zweckmäßigsten zu unterstützen seien. Es wird sich der königlichen Regierung namentlich empfehlen, Selbst darauf hinzuwirken, daß diejenigen nach Maßgabe der Anleitung erforderlichen Nachrichten, welche nicht dem Bereiche der Kreisverwaltung, sondern anderen Verwaltungen angehören, den Landräthen zunächst für das Jahr 1861 und dann regelmäßig alle drei Jahre zur Benützung gestellt werden, und diesbezüglich sowohl an die unter Ihrer Leitung stehenden Dienstzweige die entsprechende Weisung zu erlassen, als auch die Gerichte, Verg., Steuer-, Post-, Auswärtigen-, kirchlichen, Provinzial-Schul- u. Behörden zu requiriren, zu welchem Behufe noch Exemplare der Anleitung beigefügt werden.

Soweit ferner von den Landräthen beantragt wird, daß die königliche Regierung den Entwurf der Darstellung zuvörderst Ihrer Durchsicht unterwerfe, wolle Dieselbe Sich dem Antrage nicht entziehen.

Damit die Kreis-Statistik ihren vollen Nutzen bringe, ist deren Veröffentlichung ein wesentliches Bedürfnis. Es wird hierzu entweder das Kreisblatt zu benutzen, oder — was vorzugsweise wünschenswerth erscheint — ein besonderer Abdruck zu veranlassen sein. Ich zweifle nicht, daß, insofern sich die eine oder die andere Art der Veröffentlichung ein Kostenaufschlag aus öffentlichen Mitteln nothwendig wird, die Kreisstände zu dessen Bewilligung bereit sein werden.

Die königliche Regierung wolle regelmäßig von jedem dieser statistischen Berichte 2 Exemplare dem Ministerium des Innern und 1 Exemplar dem königlichen statistischen Bureau einreichen.

Was den Termin für die Fertigstellung der Kreis-Statistiken anlangt, so liegt es in der Natur der Aufgabe, daß die mit der Sorgfalt und Gründlichkeit der Arbeit irgend vereinbare Beschleunigung von besonderem Werthe ist.

Es darf deshalb erwartet werden, daß die Veröffentlichung der fertig abgeschlossenen Darstellungen in Zukunft spätestens bis zum Schlusse des auf die jedesmalige Volkszählung folgenden Jahres stattfinden wird, und daß daher auch bald nach diesem Termine die bezüglichen Berichte der königlichen Regierungen, unter Beifügung der Kreis-Statistiken, eingehen werden.

Die auf die vorjährige Volkszählung und die vierjährigen statistischen Tabellen fußenden Darstellungen werden sich zwar, da ihnen eine grundlegendere größere Ausführlichkeit zu Theil werden soll, nicht überall bis zu diesem Termine ausführen und veröffentlichen lassen; ich setze indessen voraus, daß Solches spätestens im Anfange des folgenden Jahres möglich sein werde, und setze daher dem diesjährigen Berichte der königlichen Regierung jedenfalls bis zum 1. Juni f. J. entgegen.

Die Einhaltung dieses Termins möge um so mehr einen Gegenstand des besonderen Eifers der Landräthe bilden und von der königlichen Regierung nach einiger Zeit durch Einziehung einer Auskunft über den Fortschritt der Arbeit verfolgt werden, als die Staats-Regierung darauf Werth legen muß, daß der im

Sommer des nächsten Jahres hier tagende statistische Kongreß diesen wichtigen Fortschritt in der Entwicklung der Preussischen Statistik vollendet finde.

Schließlich bemerke ich, daß die Anfertigung vollkommen brauchbarer Kreis-Karten, welche nach Maßgabe der in Folge des Erlasses vom 7. März v. J. erhaltenen Berichte der königlichen Regierungen aufgenommen werden soll, ebenfalls zur Förderung der kreisstatistischen Aufgaben beitragen wird.

Berlin, den 27. Juni 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

a.

Statistische Darstellung des Kreises.

1. Territorium.

Geographische Lage, Größe und Begrenzung des Kreises. Mehr oder weniger abgerundete Lage, Entlophen und Entfernungen nach den Himmelsgegenden, ob die Grenzen überall fest regulirt sind, (wann), oder ob sie an einzelnen Punkten kreuzig sind. Abtheilung von Grenzbezügen. Angaben über die im Kreise festgelegten Vermessungen und die aufgenommenen Karten-Wißleistungen über die Territorialgeschichte des Kreises, insbesondere seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eingetretene Veränderungen der Territorial-Verhältnisse.

2. Physiographische Skizze.

Geognostische Verfassung mit Aufnahmehöhe der bei den Bergämtern vorhandenen Nachrichten, Gestalt der Oberflähe; Höhenlage (absolute Höhen); Niederungen; Hydrographische Verhältnisse: Flüße, schiffbare Flüße, Kanälen, an der Küste Häfen und Arden. (Material zu diesem Abschnitt in der Kreisbeschreibung zur Grundbesitzregulierung). — Die Besprechung der Natur-Produkte aus dem Mineralreiche, Thierreiche, Pflanzenreiche kann entweder hier angegeschlossen, oder das Erforderliche, auch beim Bergbau, der Viehzucht und dem Ackerbau angeben werden.

3. Klimatische Verhältnisse.

Ob günstig oder ungünstig für Vegetation und Gesundheit (Vergleichbarkeit innerhalb des Kreises); eventuell Angabe der auf dem Kreise gelegenen meteorologischen Stationen gewaschen Beobachtungen (Luftwärme, Feuchtigkeith, atmosphärische Niederfchläge). Vorherrschende Wintrichtungen, vorhandener oder fehlender Nebelzug, Gewitter und Hagelwetter. Einfluß des Klimas auf die Bestimmung der Vegetationszeit, den Beginn der Feldarbeiten im Frühjahr und die Vermählung derselben im Herbst (Material in den Kreisbeschreibungen zur Grundbesitzregulierung).

4. Bevölkerung.

Einwohnerzahl nach Alter und Geschlecht, Familienstand (verheirathet, unverheirathet, verwitwet, geschieden), Zahl der Pandhaltungen und Religionsbekenntniß (Auszug aus den neuesten statistischen Tabellen); städtische und ländliche Bevölkerung. Zunahme beziehungsweise Abnahme der Bevölkerung des Kreises im Allgemeinen nach ihren Hauptursachen (mehr Zuzüge oder Abzüge, mehr Geburten oder Sterbefälle, und Einfluß der richtigeren Zählung). Sprach- und Dialekt-Verhältnisse der Bevölkerung. Abkümung der Bevölkerung d. h. Zusammenzug derselben aus verschiedenen Volkstämmen (Kolonisation). Uebersicht der Berufe und Beschäftigungsstellen der Einwohner (Hauptsumme aus den verschiedenen statistischen Tabellen für Ackerbau, Industrie, Handel, Verkehr, persönliche Dienstleistungen, Gesundheitspflege, Wissenschaft und Unterricht, Gottesdienst, Staats- und Gemeinde-Verwaltung, Justiz, Preer und Marine, Pensionsaire, Rentner, Arme).

5. Abzüge und Zuzüge der Bevölkerung.

Tabelle der in den letzten drei Jahren ausgewanderten und eingewanderten Personen mit Angabe des Ziels der Auswanderung, eventuell Begründung rückwärts und Bemerkungen über Zunahme oder Abnahme. Bei jährliehen Auswanderungen sind die Ursachen derselben anzugeben, namentlich sofern die Auswanderung durch Verhältnisse hervorgerufen ist, welche im öffentlichen Interesse zu beklagen sind. Bemerkungen, ob und in welchem Umfange neben der Auswanderung mit Entlassungs-Urtheben eine heimliche Auswanderung stattfindet, welche die Ursachen derselben sind und durch welche Umstände sie begünstigt wird; beziehlich bei den Einwanderungen, ob die Zahl derselben durch die der naturalisirten Personen richtig bezeichnet wird.

Ab- und Zuzüge, welche innerhalb des Staatsgebietes unter Aufgabe des früheren Wohnortes erfolgen. Bemerkungen, in welchem Maße die betreffenden Zahlen (namentlich die der Niederlassungen) aus den politischen Büchern bekannt sind. Sindem jährliche Zuwanderungen oder Abzüge dieser Art statt, so sind die Gegenden, aus welchen oder in welche sie erfolgen, und die denselben zu Grunde liegenden Ursachen zu bezeichnen (hier wäre auch zu erwähnen, in welchem Maße die Niederlassung durch von Fremzigeuben erbobene Abgaben erleichtert wird). — Umfang der Abzüge und Zuzüge ohne Wechsel des Domicils (Nachrichten, welche, hierüber etwa aus den politischen Büchern zusammengestellt oder bei der Zählung ermittelt sind); ob regelmäßig ein namhafter Zugang oder Abgang der dienenden und arbeitenden Klassen nach der dortigen Gegend oder aus derselben stattfindet (periodische Wanderungen der Arbeiter), und durch welche Verhältnisse solcher veranlaßt ist.

6. Eheliche und Geburts-Verhältnisse.

Auszug aus dem betreffenden Theile der Bevölkerungslisten der letzten drei Jahre, (bei den Geburten mit Unterscheidung der ehelichen und unehelichen, den Trauungen mit Unterscheidung des Alters der Brautpaaren); bei den Trauungen

sind die Zahlen für die einzelnen Konfessionen zu unterscheiden; Auszug aus der Liste der gemischten Ehen. Relative Zu- oder Abnahme der Trauungen gegen frühere Jahre und Bezeichnung derjenigen isolalen Verhältnisse, welche darauf von Einfluß gewesen sind. Bemerkungen hinsichtlich des Lebensalters, in welchem die Ehen geschlossen worden, und der bei einzelnen Beschäftigungsklassen betriebsretirenden Keigung zum frühzeitigen Verlassen (Witwenheilung des hierüber etwa aufgenommenen Materials). Krankheitsart der Ehen, ob große Differenzen nach den einzelnen Beschäftigungsklassen des Volks. — Zahl der in den letzten drei Jahren vorgekommenen rechtswidrigen Ehescheidungen, soweit solche bekannt ist; Bemerkungen im Betreff der größeren oder geringeren Zahl der hauptsächlich getrennten Ehen, häufigste der Konkubinate und der letzteren anderweitigen Verbindungen, Ursachen derselben, Vorkommen und den Umfang der gewöhnlichen Unthat. Zunahme oder Abnahme der Zahl der unehelichen Kinder im Vergleich mit der Zahl der ehelichen Kinder, eventuell mit Angabe der isolalen Ursachen dieser Erscheinungen.

7. Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse.

Auszug aus der Bevölkerungsliste der letzten drei Jahre die Sterbefälle betreffend, nach dem Alter, Familienstand, der Jahreszeit und der Lebensläufe mit Angabe der Prozentsätze, auf welche sich die einzelnen Arten der Sterbefälle verteilen; eventuell Vergleichung mit den Ergebnissen früherer Perioden. — Krankheits- und Sterblichkeits-Charakter der letzten drei Jahre unter Bezeichnung der vorherrschenden Krankheitsformen und eventuell der Bevölkerungsklassen, welche vorzugsweise von denselben betroffen wurden. Endemische Krankheiten und isolale Ursachen derselben; Zahl der an Epidemien erkrankten und verstorbenen Personen (eventuell Ueberschaufstellungen), medizinisch-polizeiliche Maßregeln gegen Epidemien (Zustand der Fesensimpfung, Zahl der Geimpften). Bemerkungen hinsichtlich der Zahl der Sterbefälle kleiner Kinder, insbesondere der Sterblichkeit der unehelichen Kinder durch Vernachlässigung (polizeiliche Maßregeln in Betreff der sogenannten Pallestrin). — Arten der vorgekommenen Selbstmorde, häufigere Veranlassungen derselben, Zu- oder Abnahme ihrer Zahl; Arten der vorgekommenen Sterbefälle durch Unglücksfall, Zu- oder Abnahme derselben; Zahl und Arten der Rettungs- und Lebensgefahr.

8. Wohnplätze.

Auszug aus der Uebersicht der statistischen Verhältnisse der Wohnplätze mit Unterzeichnung der einzelnen Arten derselben, eventuell Vergleichung mit den früheren Aufnahmen; Art des Wohnens im Kreise, ob das Zusammenwohnen in geschlossenen Dörfern oder das Streutenwohnen in einzelnen Gehöften überwiegt ist. Verschwiegenheiten, welche zwischen den statistischen Verhältnissen des Zusammenwohnens und der Vereinigung zu Gemeindevorständen obwalten (also Verheben von Gemeinden, welche keinen größeren Centralwohnplatz haben, sondern ganz zerstreut liegen, und Verheben von Wohnkomplexen, welche an verschiedenen Gemeinden zusammengefaßt sind, insbesondere durch Uebertreten südlich der Bevölkerung auf das platt Land). — Zahl der in den letzten drei Jahren neu benannten Wohnplätze, der mit anderen größeren verschmolzenen oder eingegangenen kleineren Wohnplätze; eventuell Zahl der neu entstandenen und der eingegangenen einzelnen gelegenen Gehöfte; Bemerkungen, in welchem Maße die Errichtung neuer Wohnplätze durch die gesetzlichen Bestimmungen gehemmt wird.

9. Gebäude.

Zahl der Gebäude nach den in der statistischen Tabelle angegebenen Arten, Dichtigkeit der Bewohnung der Gebäude. Eingetretene Veränderungen in der Zahl der Gebäude in den letzten drei Jahren durch Abbruch und Neubau (soweit solche bekannt sind), Bemerkungen über den Zustand der Gebäude und in denselben eingetretene Veränderungen, sowohl in der Bauart (Kathoden, Fachwerk, Holzbau) als der Beschaffenheit der Gebäudemasse und der inneren Einrichtung derselben, Bemerkungen über die Zunahme der Kaufpreise und Mietpreise (hier würde nach Ausführung der Gebäudeinventar-Veranlagung die Angabe des ermittelten Reinertrages der Gebäude und der Zahl der in jede Ertragsklasse eingetragenen Gebäude hinzutreten). Uebersicht der öffentlichen Bauten, welche gegenwärtig in dem Kreise stattfinden. Eintheilung des Kreises in Betreff des Landbauwesens, Clementar-Ereignisse, durch welche in den letzten drei Jahren Gebäude zerstört worden sind, insbesondere Ueberflutungen, Brandbrüche, Brände mit Angabe der Ursachen der Brände und des durch dieselben entstandenen Schadens, soweit derselbe bekannt ist. — Eintheilung des Kreises in Krebzdörfer und in Feuerlöcherbezirke. Organisation des Feuerlöcherwesens in den Städten (Feuerwehr und ähnliche Einrichtungen) und auf dem platten Lande (Spritzenvereine). Zahl der vorhandenen Feuerlöcher-Anstalten (Spritzen, Leitern, Eimer, Dosen), Rollen des Feuerlöcherwesens (insbesonders mit Unterzeichnung der verschiedenen und höchsten). — Gebäude-Versicherung gegen Feuergefahr: bei den öffentlichen Gesellschaften nach den amtlichen Nachrichten unter Angabe der Zahl und des Betrages der versicherten Gebäude, eventuell unter Vergleichung mit der Gesamtzahl und dem Gesamtvertrich der Gebäude, ferner mit Angabe, in welchen Klassen die Gebäude versichert, und welche Beiträge gezahlt worden sind; ähnliche Nachrichten über die Immobilien-Versicherung bei Privatgesellschaften, welche dem Namen und der Zahl der Agenten nach aufzuführen sein werden; desgleichen über Anzahl und Betrag der Mobilien-Versicherungen in dem Kreise, — soweit diese Anstalten zu ermitteln sind. Zahl der Brände; Brandstiftungen.

10. Grundeigenthum.

Kreis des Kreises in land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächen (Acker, Garten, Biese, Weide, Holz), übriges Areal (Ortland, Unland, Häuer und Föde, öffentliche Stroden, öffentliche Gewässer, andre Gewässer, nach den Kriterien der Katastrierung, eventuell aus sonst vorliegenden Nachrichten (wobei soweit solche nicht auf Verweisung beruhen, anzugeben wäre, woher die Zahlen entnommen sind). Wo die Katastrierung angeführt ist, sind die Klassen, in welche das Land eingetheilt ist, zu unterscheiden, und die ermittelten Reinertragssummen zu bezeichnen. Wo Ermittlungen über das Areal nach der Nutzungsgatt schon früher in zuverlässiger Weise stattgefunden haben, können Vergleichungen mit denselben unter Angabe der Ursachen der eingetretenen Veränderungen hinzugefügt werden. — Vertheilung des Bodens nach Klassen von Erträgen,

eventuell aus den früheren Angaben der Gewerbetabelle (zu berücksichtigen, daß die einem Bezirk gehörigen Grundstücke als eine Besetzung zu rechnen sind), sowie aus der in Betreff der Zahl der pflanzfähigen Ackerhaufen aufgestellten Tabelle. Bemerkungen, welcher Theil des Viehes ohne Beschneidung veräußert ist, und welcher sich in toter Hand befindet. Aenderungen, welche in der letzten Zeit in der Beschneidung des Hobens nach der Größe der Besetzungen vorgekommen sind und zwar durch Parzellen (wobei zu berücksichtigen, ob durch Erbscheilung oder durch gemeinschaftliche Zerstückung veranlaßt) und durch Zusammenlaufen. Resultate der Thätigkeit der General-Kommissionen und der landwirtschaftlichen und Domainen-Abtheilungen der Regierungen, Tabellen der in den letzten drei Jahren (oder möglichst weiter rückwärts) vorgekommenen Gemeinheitsbesetzungen, Regulirungen und Ablösungen, unter Angabe der Größe der regulirten Besetzungen, des geschätzten Werthes der Grundstücke, Verrechtlichungen und Leistungen aus der aus der Regulirung erwachsenen Rollen-Angabe, welche Thätigkeit den General-Kommissionen u. in dem Kreise noch übrig bleibt. — Resultate der Rentenbanken: Betrag der von den Grundbesitzern in zahlbaren Annuitätenrenten zur Ablösung von Privat- oder Domainen-Gütern; Umfang der auf den Grundbesitzungen in dem Kreise sonst noch ruhenden Lasten aus dem qualitativen Verhältnis. — Verschuldung des Hobens durch Pfandbriefe, unter Vergleichung der auf Güter des Kreises aufgenommenen Pfandbrief-Summen mit dem angemessenen Betrug der bespfandbrieften Güter. — Bemerkungen über den Stand der Kauf- und Pachtweise der größeren, mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Besetzungen und einzelnen Parzellen (Material in den Kreisbeschreibungen für die Grundsteuer-Regulirung). Meliorations-Vereine in dem Kreise, insbesondere Leihvereine und Verbände zur Entwässerung oder Bewässerung (Wiesen-Vereine, eventuell Drainirungs-Vereine); Ansetzung derselben, Organisation, Anlage-Kapital und wieviel durch Schulden gedeckt, jährliche Kosten und Art der Aufbringung, erreichte Erfolge. Projectirte Meliorations-Verbindungen.

11. Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft.

Landwirtschaftliches Personal (als Hauptgewerbe, als Nebengewerbe) nach den statistischen Tabellen. Betrieb der Landwirtschaft und Verbesserungen, welche in demselben in den letzten drei Jahren eingetreten sind, sowohl in Ansehung der vorherrschenden Wirtschaftssysteme (der Fruchtfolge) als der angewandten landwirtschaftlichen Betriebsarten und Maschinen, in Betreff der Gesampabhaltung, der Bereinigung und Servirung von Düngemitteln und Verkauf ländlicher Düngemittel und sonstiger Mittel zur Verbesserung der Ackerbau-Verfahren, Drainagen u. c.). Bezugspreise für reines Saatgut. Besondere Befragung des landwirtschaftlichen Betriebes auf den höchsten Feldmarken. Anbau der einzelnen Fruchtart (eigentl. unter Schätzung, welcher Prozentsatz der Fläche dazu verwendet wird) mit Unterweisung der Getreide-Arten, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Klee und Futterkräuter, Del- und Gelpflanzungen, Farne- und anderer Pflanzgewächse und des Tabaks (Material theilweise in den Kreisbeschreibungen für die Grundsteuer-Berathung und in Besonderen landwirtschaftlicher Vereine). Bemerkungen über den Umfang und die Art des Betriebes des Gartenbaues, Obstbaues, Weinbaues. — Ernte-Ergebnis der letzten drei Jahre für die hauptsächlichsten Fruchtarten, einschließl. der Ertragszeit der Weizen und Weizen, im Vergleich mit den Ergebnissen einer Durchschnitts-Ernte, Ergebnisse des Obstbaues und des Weinbaues (in Einem mit Angabe der Steuerklasse) aus den letzten drei Jahren. Bemerkungen hinsichtl. der Ausfuhr der Getreidefrüchte (wobei) und hinsichtl. hinsichtlich der Zufuhren aus anderen Kreisen (wobei). Getreidemenge, monatliche Marktpreise der hauptsächlichsten Produkte der Landwirtschaft aus den letzten drei Jahren (nach den aufgestellten Tabellen). Getreide-Schäden, welche in den letzten drei Jahren eingetreten sind, (Pogel-Schäden, Rauschfraß, Ueberschwemmung). Umfang der Bekämpfung gegen Pogel-Schäden in dem Kreise. — Landwirtschaftliche Vereine und Thätigkeit derselben. Anhalten zur Ausbildung von Landwirthen und Frequenz derselben.

Tabellen des Viehstandes (in der statistischen Tabelle) eventuell mit Vergleichung früherer Aufnahmen und Bemerkungen in Betreff der eingetretenen Veränderungen. Pferdearten und Verbesserungen derselben, Resultate der Beschäftigungen der Landgüter, der Rörungen der Privat-Deckschichte und der Pflanzzeit des Gebrauchs ungeförter Denghe. Preise der Pferde. — Racen des Rindviehs, Raafregeln zur Verbesserung derselben, Art der Bullenhaltung (Rörung). Durchschnittliches Gewicht und Preis des Schlachtwiehs, durchschnittlicher Milch-Ertrag der Kuh-Richtung der Rindviehzucht. (Zusatz für andere Rindarten, Wildwirtschaft, Ferkeln). — Schafzacen und Verbesserung derselben, Zweck der Schafhaltung (Wolle- und Woll-Produktion). Durchschnittliches Gewicht und Preis der zum Schlachten verkauften Stüde, durchschnittlicher Woll-Ertrag der veredelten und der unveredelten Schafe. Schweine-Racen und Verbesserung derselben, Art der Unterhaltung; durchschnittliches Gewicht und Preis der Schweine. Bemerkungen hinsichtl. der Ausfuhr von Vieh (wobei) und der Zufuhr aus anderen Kreisen (wobei). Viehmärkte; Marktpreise für Vieh und Milch aus den letzten drei Jahren. — Gefühlsbetriebszustand des Viehstandes in den letzten drei Jahren, eingetretene Schäden durch Epizootien, veterinärpolizeiliche Raafregeln dagegen. Viederföcherung (solale Vereine und Verbesserung der gemeinlichen Anhalten). Vereine für einzelne Zweige der Viehzucht, Erfolge derselben. Umfang und Betrieb der Ferkelzucht, der Ziegenzucht und des Weidenbaues (Tabellen der Resultate des letzteren).

Betrieb der Forstwirtschaft und eingetretene Verbesserung in demselben, Beschreibung der angewandten Wirtschaftssysteme (der Zeit des Umtriebes) in Staats-, Kommunal- und Privat-Balungen. Vorherrschende Holzarten (Schätzung in Prozent der Waldfläche), Angaben über die Menge des geblagerten Holzes, den Ertrag und die Kosten der Wirtschaftung, soweit Nachrichten vorliegen (eventuell Vergleichende zwischen Staats-, Kommunal- oder Privat-Balungen); Forstbesitzer in den letzten drei Jahren (Arten der Beschäftigungen); Holzpreise in den letzten drei Jahren, Absatz-Verhältnisse, Betrieb des Forstzins, Nachrichten über die producirte Menge, Preise und Absatzverhältnisse. — Zustand der Jagd (Zahl der Jagdbesitzer, Zahl der Jagdschweine, solale Waafregeln zum Schutze des Wildschades). — Zustand der Fischerei (Forstzins oder Küdigung in den letzten drei Jahren mit Beschreibung der Ursachen derselben).

12. Bergbau und Hüttenwesen, Fabrik-Industrie und Handwerk.

Betrieb der Berg- und Hüttenwerke, Personal- und Betriebs-Berrichtungen derselben, Menge oder Werth der Rohprodukte, des Bergbaues, der Produkte der Hüttenwerke (nach den Tabellen aus den letzten drei Jahren), Bemerkungen

kungen über die im Betriebe der Berg- und Hüttenwerke stattgehabte Entwicklung, über die Brugsquellen und Abfallwege der Maschinen besonders der Probule. — Tabelle der Fabriken und der nachrichtlich für den Großhandel arbeitenden gewerblichen Anhalten (Personal und Maschinen) nach den statistischen Aufnahmen, eventuell mit Vergleichung der statistischen früherer Aufnahmen. Nachrichten über einzelne in dem Kreise betriebene Fabrikationszweige, eventuell unter Aufzählung der Menge der verbrauchten oder produzierten Stoffe (so weit Nachrichten darüber vorliegen, wie z. B. bei der Lokomotivfabrikation, der Leinwandfabrikation, der Druckerien, Rübenzucker-Fabrikation), der Seidengewinnung (oder bei Verbindung der Fabrikation mit dem Betriebe der Landwirtschaft und Verbrauch der Erzeugnisse vertrieben in den betreffenden Fabrik-Anhalten), der Art des Betriebes (ob in geschlossenen Anlagen oder als Haus-Industrie), der Betriebsvorrichtungen (und der in Betreff derselben eingetretenen Verbesserungen), der Abfallwege und der in den Abfallverhältnissen eingetretenen Veränderungen, (Material-Hälfte in den Verichten der Pandestammern). — Auszug aus der Tabelle der für den dreitägigen Bedarf arbeitenden Gewerbe (der Pandewerke-Tabelle) mit Bemerkungen in Betreff wichtiger in dem Gewerbebetrieb eingetretener Veränderungen. — Zusammen, Wasser-Prüfungen), Vereine und Anhalten zur Förderung der Gemeinnützigkeit überhaupt oder eines bestimmten Gewerbezweiges, gewerbliche Unterrichts-Anhalten.

13. Handel und Verkehr.

Topographische Gewerbe und Handelsgewerbe nach den statistischen Aufnahmen mit Bemerkungen in Betreff der Betriebsverhältnisse derselben und in den letzteren eingetretener Veränderungen. — Thätigkeit der Pandestammern. — Zahl der Märkte und Nachrichten über den Marktverkehr. Tabelle der Schanngewerbe, Zunahme oder Verminderung derselben, sowie des Gewinns geistiger Getränke im Allgemeinen und der verschiedenen Arten insbesondere. Tabelle der Schiffahrt und der Transportgewerbe (aus der Handelsgerichte-Tabelle), eventuell mit Vergleichung früherer Aufnahmen. Nachrichten über die Schiffahrt und den Schiffverkehr in den Gebieten, Nachrichten über den Schiffverkehr auf Flüssen und Kanälen (nach den an Stellen, wo eine Gebührenerhebung stattfindet, gethene Vermerken. Nachrichten über den Postverkehr an den Expositions-Stellen innerhalb des Kreises (nach den Zusammenstellungen der Postbehörden), eventuell auch über den Eisenbahn-Verkehr und dem Verkehr auf der Landesgrenze (Waaren-Ein- und Ausgang). Transport-Verkehrung in dem Kreise.

14. Land- und Wasserstraßen.

Einteilung des Kreises für Chausseebauten, vorhandene Chaussees (Länge, Breite mit Unterbindung der Staats-, Bezirks- oder Kreis-, Gemeindef-, Aiten- und Privat-Chaussees. Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Kunststraßen (ausschließlich der Staats-Chaussees) aus den letzten drei Jahren auf dieselben verwendete Kosten nach Neubau, zur Reparatur und Verwaltung (an Materialkosten, an persönlichen Kosten), zur Verzinsung und Tilgung der zum Zwecke derselben gemachten Schulden; Art der Anbringung der Kosten für die Chaussees (unterchieden in Geld- und Naturalleistungen). Wasserfreib- Einnahmen bei den Staats-Chaussees. Projekte zu neuen Chaussee-Anlagen. — Bemerkungen hinsichtlich der den Kreis durchziehenden Eisenbahnen und der projektirten Eisenbahnen. — Zustand der sonstigen öffentlichen Kommunikations-Wege in dem Kreise (Klassen vertrieben). Einteilung des Kreises für die wegpölyliche Aufsicht. Festsetzungen des Kreises und der Gemeinde zur Herstellung und Verbesserung öffentlicher Wege. Verpflegung der öffentlichen Wege. Bemerkungen über den Zustand der Dorfstraßen. Bemerkungen über den Zustand der Straßen in den Städten (eventuell mit Angabe der Kosten der Pflasterung, Reinigung, Entwässerung und Beseitigung derselben). — Bau und Erhaltung von Brücken und Fährten; Dafenbauten etc. — Schiffahrtsstraßen in dem Kreise (Beschreibung und Länge derselben, Wasserstand nach den Vermerken der Wasserbauämtern, Dauer der Benennung in den letzten drei Jahren); Einteilung des Kreises für Wasserbau-Angelegenheiten. Projektirte Schiffahrtsstraßen.

15. Verhältnisse der arbeitenden Klassen, Abweh der Verarmung.

Darlegung, wie hoch sich nach den isolaten Verhältnissen des Kreises der Lebensbedarf einer den arbeitenden Klassen angehörigen Familie stellt, und zwar an Nahrungsmitteln, Wohnung, Brennmaterial, Kleidung und Wäsche, Pausatz und Bekleidung, sowie an Ausgaben (einschließlich der Kosten des Unterrichts); bei erheblichen Verschiedenheiten der Verhältnisse innerhalb des Kreises werden diese zu bezeichnen sein. Darlegung, in welcher Weise der arbeitenden Klassen befriedigt wird (Vohnverhältnisse mit Unterbindung des in Geld und des in Naturalien gemachten); es werden hierbei die verschiedenen östlich vorkommenden Klassen der landwirtschaftlichen Arbeiter (einschließlich des Gefinbes), der Bergwerks- Arbeiter, Fabrik-Arbeiter, Pandewerksgehilfen und kleinen Pandewerks (Hausweber etc.) zu unterscheiden sein. Bemerkungen, inwiefern sich die Lage der arbeitenden Klassen in den letzten drei Jahren verbessert oder verschlechtert hat, mit Angabe der Ursachen der bei den einzelnen Klassen eingetretenen Veränderungen.

Anhalten und Einrichtungen, welche in dem Kreise zum Schutz gegen die Verarmung bestehen, und zwar zur Beschaffung und Erhaltung von Vermitteln: Spargassen, Darlehnskassen (auch Bürgererrettungs-Institute), Pfandbrief-Anhalten, Spar-Vereine und Vorshuß-Vereine nach dem Prinzip der Selbsthilfe. — Einrichtungen für Krankenbesuche und Sterbefälle und zur Alters-Versorgung und zwar öffentliche Klassen zu diesen Zwecken (Anspargkassen, Fabrik-Arbeiter-Unterstützung-Kassen, Weisen-Löden), gegenseitige oder gemeinnützige Vereine zu diesen Zwecken (Kranken- und Sterbe-, bez. Wittwen-Kassen) und Versicherungen bei gewerblichen Anhalten dieser Art für Lebensversicherung, Rentenversicherung) unter Kampfbestimmung der im Kreise thätigen Gesellschaften, und mit Angabe der Zahl ihrer Agenten. Gesellschaften und Anhalten (gegenseitige oder gemeinnützige d. h. durch freiwillige Beiträge unterstüzte) zur Beschaffung wohlfeilerer Lebensmittel (Mäckerien, Kochhäuser), wohlfeilerer Wohnung (gemeinnützige Baugesellschaften), ärztlicher Behandlung (Gesundheitspflege-Vereine), wohlfeilerer Koststoffe oder Bekleidung zur Beschaffung von Arbeit, zur Erleichterung des Abzuges, zur Erleichterung der Mäßigkeit unter den arbeitenden Klassen. Bei den verschiedenen Instituten und Vereinen wird nach den Zwecken derselben der Umfang der Theilnehmung (Zahl der Beitragsenden, eventuell nach verschiedenen Klassen) und der Wirksamkeit (Zahl derjenigen, welche in den letzten drei Jahren die Wohlthätigkeit der betreffenden Anstalt

genossen haben) und der Haushalt derselben aus den letzten drei Jahren angegeben sein, insbesondere die Fonds und Verbände, die Ausgaben (mit Untercheidung der Kosten der Verwaltung und des für die Zwecke der Anstalt Ausgegebenen) und die Einnahme (mit Untercheidung der Zinsen und der Beiträge).

16. Wohlthätigkeit und Armenpflege.

Öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten in dem Kreise (Hospitale, Siechenhäuser, Waisenhäuser u. s. w.) mit Angabe, ob derselben selbstständig sind, oder zu anderen korporativen Verbänden (Gemeinden, Kirchen etc.) gehören, Haushalt der Wohlthätigkeits-Anstalten: Vermögen; Einnahmen (und zwar Einnahmen aus dem Vermögen, durch Zuschüsse der Gemeinden, von Privatlen u. s. w.); Ausgaben (Kosten der Verwaltung, der Häuser, der verschiedenartigen Erhaltung der Verschiedenen, mit Angabe der durchschnittlichen Zahl derselben in den drei letzten Jahren). — Stiftungsfonds zu wohlthätigen Zwecken, Bezeichnung der Zwecke, der Höhe der Fonds, der Zahl der unterstützten Personen und der Höhe der gegebenen Unterstüßungen. — Wohlthätige Vereine, Zweck derselben, Art der Tätigkeit, Betrag des Vermögens (mit Angabe, ob sie korporative Eigenschaft haben), Betrag der Einkünfte, der gegebenen Unterstüßung (in Geld, in Naturalien) und der Zahl der Unterstützten. Rollen zu wohlthätigen Zwecken (Angabe des Zwecks, der Art der Rolle und der Höhe des Aufkommens).

Öffentliche Armenpflege. Angabe, wem die öffentliche Armenpflege in dem Kreise obliegt (Zahl der Armen-Verbände, Abovrichtungen der Organisation in Armen-Verbände von der in Gemeinde-Verbände), in welchem Maße die kirchliche Armenpflege die der Gemeinde ertheilt (Leistungen der kirchlichen Armenpflege und der hierzu bestehenden kirchlichen Fonds). Gemeinde-Armenpflege: eigentliche Armenhäuser (Bemerkungen über die Zahl und den Zustand derselben, die Zahl der darin befindlichen Personen, die Kosten der Armenhäuser mit Angabe, inwiefern dieselben durch den Arbeitsverdienst der Armen gedeckt werden), vorhandene Armenfonds oder Armenlassen der Gemeinden, offene Armenpflege, Bemerkungen, in welcher Weise dieselbe eingerichtet ist, Kosten der offenen Armenpflege (im Wege des Arbeitslohn, der Gewährung fortlaufender Unterstüßungen an Geld oder Naturalien oder durch unregelmäßige Unterstüßungen, eventuell mit Angabe der Zahl der Unterstützten). — Organisation der Armen-Krankenpflege (Zahl der Armen-Kerkze, Ausgaben für Armen-Krankenpflege; Verhältnisse des Armen-Schulwesens (Zahl der Armenkinder).

17. Polizei- und Gefängniswesen.

Einteilung des Kreises in Polizeiverwaltungs-Bezirke. Art, Zahl und Größe derselben (als Arien der Polizeiverwaltungs-Bezirke zu untercheiden die der Gemeinden, der Bürgermeisterien und Aemter, der Staats-Polizeibehörden, als Domainen- und Forstbehörden, Distrikts-Kommissariate u. s. w., der Standesherren, Kreispolizei-Inhaber und der verpflichteten Stellvertreter) Personal der creativen Polizei im Kreise (nach Zahl und Art, eventuell unter Angabe der Besetzung). Gendarmerie im Kreise und Einteilung derselben in Gendarmerie-Bezirke. Zahl der vorläufigen Straf-Festsetzungen durch die Polizei-Bewalter, eventuell auch Angabe der festgesetzten Strafbeträge und Zahl der vor den Polizeirichtern getrahten Verurtheilungen. Zahl der zur polizeilichen Kenntniß gedragten Diebstähle (eventuell mit Verzeichnung der Zahl der entdrachten Diebstähle). — Polizei-Arrest-Lothale, Zahl, Arten und Zustand derselben; Frequenz derselben (Zahl der eingebrachten Polizei-Gefangenen und durchschnittliche Zahl der Gefangenen). Kosten der Polizei-Gefängnisse (einschließlich der Verpflegungskosten). Zahl der polizeilich transportirten Personen. Zahl der unter Polizei-Rufsicht stehenden Personen. — Gerichtsgewannnisse, soweit Nachrichten über dieselben vorliegen (Zahl der Unterstüßungen, Schuld-, Strafgefängnisse, Art der Beschäftigung der letzteren). — Korrekzionshäuser, Arbeitshäuser für Vogebunden, Arbeiter und Arbeitslose (Kreis- und Kommunal-Anstalten dieser Art): Haushalt derselben, Zahl der darin befindlichen und jährlich einzufließenden Personen und Beschäftigung (eventuell Ertrag der Arbeit) derselben. Zahl der zur Korrekzionshaft vortrattenden Personen. — Privat-Anstalten für Gefangenen-Zwecke; Angabe, inwiefern die Stellungshäuser zu diesem Zwecke benutzt werden (Zahl, Frequenz und Haushalt derselben). Vereine für entlassene Sträflinge und Erlöse derselben.

18. Sanitäts-Anstalten.

Personal der Gesundheitspflege (aus der Sanitäts-Tabelle) und eingetretene Veränderung in demselben; Verhältnis der Zahl der Aerzte, Apotheker, Hebammen zur Einwohnerzahl, Zahl der Hebammenbezirke. Verhältnisse der unter medizinisch-polizeilicher Aufsicht stehenden Krankenhäuser (und bezüglich Entbindungshäuser), eventuell Mittheilung des Haushalts derselben und der über die behandelten Krankheiten geführten Tabellen. Verhältnisse der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten. Vergleichung mit der Zahl der im Kreise vorhandenen Irren (sofern solche ermittelt ist). Eventuell Zustand der Kirchhöfe und der Einrichtungen für die Beerdigung.

19. Kirchliche Angelegenheiten.

Kirchen-Tabelle nach den statistischen Aufnahmen (kirchliches Personal und gottesdienstliche Verammlungsorte) eventuell mit Vergleichung der Resultate früherer Aufnahmen. Einteilung des Kreises für die kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsformen (Superintendenturen beziehungsweise Dekanate, Pfarrsprengel, Synagogengemeinden), eingetretene Veränderungen in den letzten drei Jahren. Bemerkungen über die Zunahme der Bekenner einer Konfession auf Kosten der anderen durch Konvertirungen oder im Wege der gemischten Ehen. Umfang des Sektorenwesens, sowohl der gerichtlich aus dem privilegiirten Kirchen ausgestrittenen, als der sich faktisch von denselben getrennt haltenden Sekteire, eingetretene Neubildung von Sekten und Verarmung derselben. — Haushalt der kirchlichen Gebäude. Kirchen- und Pfarr- (bezüglich Pfarrgemeinden-) Vermögen in Grundbesitz, Kapital, Renten u. s. w. und mit der Kirchenverwaltung verbundene Fonds. Betrag der Ausgaben für kirchliche Zwecke, insofern derselbe bekannt ist (eventuell mit Untercheidung der verschiedenen Ausgaben: der Baukosten und andern sächlichen Ausgaben), unter Berücksichtigung der haaren und Pauschalbeiträge. Betrag der Einnahmen mit Untercheidung der Einnahmen aus dem Kirchen-Vermögen, der Leistungen der Gemeinden-Mitglieder, sowohl an allgemeinen Leistungen als an Gebühren (mit Bemerkungen hinsichtlich des Maßstabes der allgemeinen Leistungen), der Leistungen

gen des Patronats, der Zuschüsse von Seiten der politischen Körperschaften (des Staats, der politischen Gemeinde), der Einkünfte aus Stiftungen für bestimmte kirchliche Zwecke. Bemerkungen hinsichtlich der Patronats-Verhältnisse im Kreise (inwiefern sich das Patronatsrecht in Händen des Staats, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten befindet). — Kirchliche Anstalten in dem Kreise (einschließlich der Klöster und Stifter), Bemerkungen über den Umfang derselben, das Vermögen und die Einkünfte derselben. — Vereine für kirchliche Zwecke, Wirksamkeit und Budget derselben.

20. Unterrichts-Angelegenheiten.

Schulstatistik nach den statistischen Aufnahmen eventuell mit Vergleichung der Resultate früherer Aufnahmen (Zahl der Schulen, Lehrer und Schüler), Bemerkungen über die Art der Volksschulen im Kreise (öffentlich, private), Bezeichnung der Schulen, welche über den Begriff der Elementarschulen hinausgehen (sogenannte Mittelschulen). Veränderungen, welche in den letzten drei Jahren in der Zahl der Schulverbände und in der Eigenschaft der Schulen eingetreten sind. Vergleich der Zahl der Schüler mit der der schulpflichtigen Kinder; Bemerkungen, inwiefern der Schulunterricht durch häuslichen Unterricht ersetzt wird. Verbindung des Volkunterrichts mit körperlicher und technischer Unterweisung (Handarbeiten, Gartenkultur, Turnen etc.). Neben den Volksschulen bestehende Fortbildungsanstalten (sogenannte Sonntagsschulen, Bezeichnung der Unterrichtsstoffe): Kinderbewahranstalten und Kinderergärten. — Vermögen der Volksschulen (beziehungsweise der Schul-Comitês), an Grundbesitz und Fonds, Aufwendungen für Schulzwecke bei Schulversammlungen (Tabellen der Lehrerbesoldungen) und an sonstigen Ausgaben (insbesondere für Schulbänke), eventuell Bemerkungen über Ausnahmefähigkeit der Lehrergehälter und Gehaltsmäßigkeit der Schulklassen. Art der Aufbringung des Geldes für Schulbedürfnisse mit Unterweisung der Einnahmen aus Schulfonds, der Leistungen der Schul-Comitês-Mitglieder (Angabe des Nothhabes der Aufbringung), der gastfreundlichen Leistungen, der Schulleiter, der Zuschüsse aus dem Mitteln der Kirche. (beziehungsweise der kirchlichen Gemeinde), aus Mitteln der politischen Gemeinde, aus Staatsmitteln.

Höherer Unterricht (Tabellen der Frequenz der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen nach Klassen), Nachrichten über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der höheren Lehranstalten. Anhalten zur Ausbildung von Lehrern (Präparanden-Schulen etc.). Fonds zur Beförderung höherer Ausbildung (Stipendien). — Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Bildung. Vereine zur Pflege von Wissenschaften oder Kunst (Mittheilungen über die Thätigkeit und die Mittel derselben). Oeffentliche Bibliotheken und Sammlungen. Zahl und Arten der Zeitchriften, welche im Kreise erscheinen.

21. Civil- und Criminaljustiz.

Gerichtliche Eintheilung der Kreise und Uebersicht des Jahrs-Personals in denselben. Eintheilung der Schiedsmannschaftsbezirke, Thätigkeit der Schiedsmänner (Vergleich, Zurücknahme, Uebersetzung an das Gericht). Prozeßtabellen der Gerichtsbehörden aus den letzten drei Jahren (nach den Arten der Prozesse), eventuell Bemerkungen hinsichtlich der Zunahme gewisser Arten von Prozessen und der solchen Ursachen derselben. Tabellarische Zusammenstellung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Thätigkeit der Polizei-Anwaltschaft und Thätigkeit der Staats-Anwaltschaft (erhobene und zurückgewiesene Anklagen). Criminal-Prozeß-Tabellen der Gerichtsbehörden, Uebertretungen und Vergehen, welche vom Einzelrichter, Bezirks- und Vergehen, welche vom Gerichts-Kollegium verhandelt sind. (Zahl der Verurtheilungen und Freisprechungen nach Arten der Vergehen, schwebende Strafen), eventuell Bemerkungen über die Zunahme einzelner Arten von Uebertretungen und Vergehen und lokale Ursachen derselben. Zusammenfassung der Geschwornengerichte (Zahl der auf der Geschwornenliste stehenden Personen). Statistik der Thätigkeit der Schwurgerichte in den letzten drei Jahren (nach den angeführten Tabellen). — Thätigkeit der bestehenden Spezialgerichte, namentlich der Handels- und Gewerbe- oder Fabrikengerichte.

22. Militär-Verhältnisse.

Resultate der Erbschaftsbedingungen in den letzten drei Jahren, eventuell mit Bemerkungen, ob und welche Schlüsse die Tabellen auf die Dienstauglichkeit der Bevölkerung zulassen; die Tabellen sind möglichst so vollständig mitzutheilen, daß die Zahl der einjährigen und der dreijährigen Freiwilligen, die einzelnsten Altersklassen, die Gründe der gänzlichen Abwesenheit (abgeleiteter Dienst, Uebertretung an andere Kreise etc.) die Ursachen der Nichtannahme und Zurückstellung, die Zusammenfassung an die einzelnen Truppenbeile (beziehungsweise die Marine) unterschieden werden und bei den fuhrantirenden Fremden deren Primat angegeben wird. Zahl der erhobenen Reklamationen. Zahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde nach den aufgestellten Nachweisungen, geübte Preise für die gelieferten Pferde. — Bestand des lebenden Pferdes in dem Kreise und Angabe der militärischen Eintheilung in denselben; Angabe, welcher Theil der Truppen regelmäßig kasernirt und welcher einquartiert ist.

Eintheilung des Kreises in Landwehr-Kompaniebezirke. Zahl der im lebenden Detachement (beziehungsweise der Marine) und der Reserve dienenden Personen aus dem Kreise, Zahl der Landwehrete (beziehungsweise Grenzwehrete) ersten und zweiten Aufgebotes und der zur Ersatz-Reserve gehörigen Personen. Zahl der von Wehrmännern gehaltenen Unabkömmlichkeitsgehälter. Gefängnisse Strafen wegen unterlassenen An- und Abmelbens. Zahl der ausgetretenen Militärschuldigen. — Freiwillige Anwendungen für militärische Zwecke, Invaliden- und Veteranen-Unterstützung; Vereine und Stiftungen zu diesen Zwecken, Budget derselben. — Kriegervereine, Schützen-Vereine, Umfang der Wirksamkeit derselben.

23. Staats- und Provinzial-Ausgaben.

Eintheilung des Kreises in Erhebungsstellen für die Vermahlung der direkten Staats- Steuern, Eintheilung für die Vermahlung der indirekten Steuern. Personal an Steuerbeamten im Kreise. — Betrag der Grundsteuer in den letzten drei Jahren mit Aufzählung des Umfanges der steuerpflichtigen und des nichtsteuerpflichtigen Landes; wo die Regulierung der Grundsteuer statthat, wird das bisherige Aufkommen (in den letzten drei Jahren) unter Bezeichnung der einzelnen Steuerarten und der durchschnittlichen Höhe auf den Morgen innerhalb jedes Steuerbezirks, sowie der Umfang des bisher schon steuerpflichtigen, des bisher steuerfreien oder bevoorzugten und des auch künftig steuerfrei bleibenden Landes angegeben.

Betrag der Gewerbesteuer in jedem der drei letzten Jahre unter Angabe der Zahl der Steuerzahlenden mit Untercheidung der Abtheilung und der Klassen der Steuer, beziehlich mit Untercheidung der Gewerbebranche nach der Art des Gewerbebetriebs. Betrag der Klassensteuer in jedem der drei letzten Jahre, Zahl der Besitzenden und Betrag der Steuer in den einzelnen Stufen; Bemerkungen über die Regelmäßigkeit des Einkommens, Einkommensteuer (Zahl der Steuerpflichtigen und Steuerbetrag, mit Untercheidung der wohl- und schlechtverdienenden Städte). Bei den direkten Steuern nicht die Zahlen nach der Veranlagung, sondern die unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge festgestellten Summen anzugeben. — Aufkommen an indirekten Staats- Steuern aus den letzten drei Jahren (Wahlsteuer und Schiffssteuer nach den Tabellen der Steuerbehörden mit Angabe der konsumierten Quantität an Getreide &c. und an Fleisch, Tabacksteuer, Besteuerer).

Betrag der in dem Kreise aufkommenen Provinzial- Abgaben aus den letzten drei Jahren (einschließlich der Abgaben für kommunalhändliche Verbände) mit Untercheidung der Zwecke, zu denen sie erhoben werden (als Tilgung der Provinzialschulden, Erhaltung der Provinzial-Anstalten z. B. Landarmenhäuser, Irren-, Landhospitien-, Blinden-Anstalten, und Kosten der Provinzial-Landtage) und mit Angabe des Raashabens, nach welchem sie geleistet werden (durch Zuschläge zu bestimmten Staatssteuern, durch besondere Einschätzung &c.).

24. Kreis-Verwaltung und Kreis-Haushalt.

Organisation der Kreis-Vertretung (verhältnismäßige Vertretung der zu diesem Zwecke gebildeten Stände, eventuell mit Vergleichung der Größe der Grundbesitzungen, der Einwohnerzahl und der Steuerleistungen). Antheil des Kreises an der Vertretung der größeren Verbände (also auf dem Kommunal-Landtage, Provinzial-Landtage und im Abgeordnetenhaus); Verhältnis der Theilnahme an den Wahlen der Vertreter der Kreiseinwohner. — Organisation der Kreis-Verwaltung: Beamten - Personal der Kreis-Korporation; Kommissare und Kommissionen der Kreis-Verwaltung. — Kreisvermögen an Immobilienvermögen (Beschreibung und Werth desselben) und Kreisfonds (Betrag und Zweck derselben); Kreis-Schulden (Beschreibung des Zwecks, zu dem sie aufgenommen sind, und der Art der Verzinsung und Tilgung). Kreis-Ausgaben in den letzten drei Jahren nach den örtlich vorkommenden Zwecken unterchieden (also an Kosten des Kreisrats, der Kreis-Verwaltung inkl. Kreisblatt, für Spar- und Darlehnsbanken, Wohlthätigkeit, Armenverwaltung, Arbeitshäuser, Arzelschulen, Sanitätsanstalten, für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, für Wegbauten, für militärische Anlegenheiten &c.). — Kreis-Einnahmen der letzten drei Jahre aus dem Kreisvermögen, an Gebühren (Jagdscheinelder &c.) an Kreissteuern (Beschreibung, zu welchem Zwecke die Steuern erhoben sind, eventuell zu welchem besonderen Fonds sie gesammelt sind, und nach welchem Raashabens sie eingezogen werden).

25. Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Haushalt.

Bestehende Gemeinde-Verfassungen in dem Kreise; Angabe, welcher Theil des Kreises sich außerhalb der organisirten Gemeinde-Verbände befindet (Zahl der Gutsbezirke, Zahl der weder zu einem Gemeinde-Verein noch zu einem Gutsbezirk gehörigen Besitzungen). Veränderungen, welche in den letzten drei Jahren in den Verhältnissen der Gemeindebezirke eingetreten sind (Ausgliederung von Gemeinde-Verbänden durch Hinzufügung von Besitzungen, Vereinigung der Gemeinde-Verfassungen an ländliche Distrikten, Abtrennung von Gütern und Gemeinde-Verbänden &c.).

Städte, Zahl der Gemeinde-Vertreter in denselben, Zahl der Wahlberechtigten für die Gemeinde-Vertretung in den drei Abtheilungen, Census für die Wahlberechtigung in jeder der drei Abtheilungen, Theilnahme an den Wahlen. Zahl und Art der städtischen Gemeinde-Beamten (bestehet, unbestehet). — Stadtgemeinde-Vermögen an Immobilienvermögen (Landgüter, Forsten, städtische Grundstücke) und an Fonds (mit Untercheidung des Kammerei-Vermögens und mit Bemerkungen hinsichtlich etwa vorhandener bestimmter Klassen von Einwohnern zur Benutzung vortheilhafter Vermögens und der Verwaltung desselben). Stadtgemeinde-Schulden, Zwecke, zu welchen sie kontrahirt worden, Verzinsungs- und Tilgungsplan. Angaben der Stadtgemeinden in den letzten drei Jahren mit Untercheidung der Zwecke, zu welchen die Vermehrungen stattfanden (also für allgemeine Administration, Unterricht, Kirchen, Sanitätsanstalten, Armenwesen, Wohlthätigkeitsanstalten, Sparkasten &c., Wegbauten &c., Polizei, Gefängnisse, Militär &c.) und möglichst mit Untercheidung persönlicher und sächlicher Kosten-Einnahmen der Stadtgemeinden, in den letzten drei Jahren aus dem städtischen Vermögen, aus Gefällen (Bürgerrechtsgeldern &c.), aus Steuerzuschlägen zu direkten oder indirekten Staatssteuern, aus städtischen Steuern (mit Angabe, nach welchen Grundlagen dieselben veranlagt werden) und diesen ähnlichen Naturalleistungen der Gemeinbegüter (Betrag derselben in Geld). —

Für die Kreise der westlichen Provinzen: Haushalt der Bürgermeistereien und Aemter mit Untercheidung der Zwecke der Ausgaben und der Einnahmequellen.

Verfassung der Landgemeinden, Organisation der Gemeinde-Vertretung in denselben, Angabe, in welchen Gemeinden eine Vertretung stattfindet, und nach welchem Verhältnis in den sonstigen Gemeinden die Stimmberberechtigung sich richtig-zustand der Gemeinde-Verwaltung, Angabe, in welcher Art das Amt des Gemeinde-Vorstandes besetzt wird (Verbindung mit dem Besitze eines Gutes), wie die Gemeindefasse verwalter und kontrollirt wird. — Vermögen der Landgemeinden an Immobilien und Fonds; vorhandene Schulden der Landgemeinden, zu welchem Zwecke sie aufgenommen sind &c. Jährliche Ausgaben der Landgemeinden mit Untercheidung der Zwecke derselben. Einnahmen der Landgemeinden, aus dem Vermögen, aus Gefällen, aus Steuerleistungen der Einwohner oder entsprechenden Natural-Leistungen, Beschreibung des Raashabens, nach welchem dieselben ertheilt und aufgebracht werden.

- 176) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen in dienstlichen Angelegenheiten betreffend, vom 18. Juli 1862.

Es ist zur Sprache gekommen, daß von der den Behörden zustehenden Befugniß, Depeschen in dienstlichen Angelegenheiten durch die Eisenbahn-Telegraphen unentgeltlich zu befördern, auch in Fällen Gebrauch gemacht worden ist, in welchen die Dringlichkeit der Inanspruchnahme des Telegraphen nach Maßgabe des Inhalts der Depeschen zweifelhaft erscheinen mußte. Es ist ferner vorgekommen, daß die Depeschen des im §. 6. des Reglements vom 1. Januar d. J. über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen vorgeschriebenen Kennzeichens der Amlichkeit durch Stempelung oder Siegelung entbehren und in Folge dessen die unentgeltliche Beförderung derselben abgelehnt worden ist, was demnächst zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Auch ist öfter bemerkt worden, daß nicht genügend darauf gesehen wird, die Depeschen in Bezug auf Titelbeifügungen in der Adresse und anderes, unwesentliches Beiwert in eine dem Expeditions-Mittel entsprechende abgekürzte Form zu bringen.

Zur Abstellung der gerügten Uebelstände wird auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Königlichen Regierung empfohlen, die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen für staatsdienliche Zwecke, namentlich bei Privat-Eisenbahnen, auf wirklich dringliche Fälle zu beschränken, auch in der Abfassung der Depeschen auf die thunlichste Kürze, insbesondere auf Weglassung aller unnötigen Kurialien, Titel u. zu halten und die abzufsendenden Depeschen als amtliche in der oben demerzten Form deutlich zu bezeichnen.

Die Königliche Regierung hat hiernach auch die Landräthe und die städtischen Polizei-Behörden mit der entsprechenden Instruktion zu versehen. Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Sago w.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

- 177) Cirkular-Befugung an sämtliche Königliche Regierungen, mit dem Regulativ für evangelischen Kirchenbau, vom 10. Juni 1862.

Durch die Cirkular-Befugung vom 8. November 1852 ist den Königlichen Regierungen eine von des hochseligen Königs Majestät gebilligte Denkschrift mitgetheilt worden, in der einige allgemeine, bei evangelischen Kirchenbauten zu berücksichtigende bautechnische Gesichtspunkte hervorgehoben worden sind. Auch die vorjährige deutsche evangelische Kirchen-Konferenz zu Eisenach hat sich in ihrer sechsten Sitzung mit Erörterung des evangelischen Kirchenbauwesens beschäftigt und sich nach den drei Gesichtspunkten des liturgischen Bedürfnisses, der baulichen Angemessenheit und der oberen Leitung über die zweckmäßigste Einrichtung evangelischer Kirchenbauten zu verständigen gesucht (Protokolle der deutschen evangelischen Kirchen-Konferenz in Eisenach 1861 Seite 25—27, 128—150 und 157—160). Das Ergebnis dieser Beratung ist in einem „Regulativ für evangelischen Kirchenbau“ niedergelegt.

Das Regulativ entspricht in allen wesentlichen Punkten denjenigen Grundföhen, welche beim evangelischen Kirchenbau in Preußen maßgebend sind, bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände werden jedoch vielfach Abweichungen in Einzelfällen nöthig machen. Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das Regulativ begutachtet und zu einzelnen Paragraphen desselben Bemerkungen gemacht, welchen vom Evangelischen Ober-Kirchenrath beizugepflichtet worden ist.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath übersende ich den Königlichen Regierungen Exemplare des Regulativs (a), in welchen diejenigen Paragraphen, zu denen die Königliche Ober-Baubehörde Bemerkungen gemacht hat, mit einem Stern bezeichnet sind, sowie das als Anhang beigelegte technische Gutachten selbst, um dieselben in vorkommenden Fällen zum Anhalt zu nehmen.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath wird den kirchlichen Behörden und Geistlichen das Nöthige mittheilen. Berlin, den 10. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Müll er.

a.

Regulativ für Evangelischen Kirchenbau.

1. Jede Kirche soll nach alter Sitte orientirt, d. h. so angelegt werden, daß ihr Altar-Raum gegen den Sonnenaufgang liegt.

2. Die dem evangelischen Gottesdienst angemessenste Grundform der Kirche ist ein längliches Viereck. Die äußere Höhe, mit Einschluß des Hauptgiebels, bei drei einachsigen Kirchen annähernd $\frac{1}{2}$ der Breite zu betragen, während es um so mehr von auf das akustische Bedürfnis zu nehmenden Rücksichten entspricht, je weniger die Länge des Raah Breite übersteigt.

Eine Ausbuchtung im Osten für den Altar-Raum (Ipsos, Tribüne, Chor) und in dem östlichen Theile der Langseiten für einen nördlichen und üblichen Quorum giebt dem Gebäude die bedeutsame Anlage der Kreuzgestalt.

Von Centralbauten ohne Kreuzarm-Anlage ist das Axiel akustisch zulässig, die Notwendigkeit als nicht akustisch zu verwerfen.

3. Die Würde des christlichen Kirchenbaus fordert Anschluß an einen der geschichtlich entwickelten christlichen Bauart und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchristlichen Basilika und der sogenannten romanischen (nordgotischen) Bauart vorzugsweise den sogenannten germanischen (gotischen) Styl.

Die Wahl der Bau-Systeme für den einzelnen Fall sollte aber nicht sowohl dem individuellen Kunstgeschmack der Bauherren als dem vorwaltenden Charakter der jeweiligen Bauweise der Landesgegend folgen. Auch sollten vorhandene brauchbare Reste älterer Kirchengebäude sorgfältig erhalten und maasgebend benutzt werden.

Ebenso müssen die einzelnen Bestandtheile des Bauelementes in seiner inneren Einrichtung, von dem Altar und seinen Gefässen bis herab zum Gestühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Styl der Kirche entsprechen.

4. Der Kirchenbau verlangt dauerhaftes Material und solide Vertheilung ohne lächerlichen Bewurf oder Anstrich. Wenn für den Innenaubau die Holz-Konstruktion gewählt wird, welche der Akustik besonders in der Ueberdachung günstig ist, so darf sie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altar-Raum ist jedenfalls massiv einzuwölben.

5. Der Haupteingang zur Kirche steht am angemessensten in der Mitte der westlichen Schmalseite, so daß von ihm bis nach dem Altar sich die Längen-Achse der Kirche erstreckt.

6. Ein Thurm sollte nirgends fehlen wo die Mittel liegen ausreichen, und wo es daran dermalen fehlt, sollte scharfge getroffen werden, daß er später zur Ausführung komme. Zu wünschen ist, daß derselbe in einer organischen Verbindung mit der Kirche stehe, und zwar der Regel nach über dem westlichen Haupteingange zu ihr.

Zwei Thürme stehen sichtlich entweder zu den Seiten des Chors oder schließen die Westfront der Kirche ein.

7. Der Altar-Raum (Chor) ist um mehrere Ecken über den Boden des Kirchenschiffes zu erheben. Er ist groß genug, wenn er allseitig am dem Altar den für die gottesdienstlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt.

Anderes Gestühl, als etwa für die Geistlichen und den Gemeindevorstand, und der Gebrauch es mit sich bringt, der Beichtstuhl, gehört nicht dorthin. Auch dürfen keine Schranken den Altar-Raum von dem Kirchschiffe trennen.

8. Der Altar mag je nach Länglichkeit und akustischem Bedürfnis mehr nach vorne oder rückwärts, zwischen Chorbogen und Hinterwand, darf aber nie unmittelbar (ohne Zwischen-Durchgang) vor der Hinterwand des Chors aufgestellt werden.

Eine Stufe höher als der Chorboden muß er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Anknüpfen der Konfirmanten, Kommunikanten, Kopulanden u. s. w. haben.

Den Altar hat als solchen, (soweit nicht konfessionelle Gründe entgegen stehen, ein Kreuz) zu bezeichnen, und wenn über dem Altar-Lische sich ein architektonischer Aufsatz erhebt, so hat das etwa damit verbundene Bildwerk, Relief oder Gemälde, stets nur eine der Haupt-Phasen des Heils darzustellen.

9. Der Lauffstein kann in der innerhalb der Umfassungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daranstoßenden Kapelle, jedoch auch in einer eignen dazu begerichteten Kapelle neben dem Chor stehen. Da, wo die Laufen vor verammelter Gemeinde vorzuziehen werden, ist seine geeignetste Stellung vor dem Austritt in den Altar-Raum. Er darf nicht erstellt werden durch einen tragbaren Tisch.

10. Die Kanzel darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore stehen. Ihre richtige Stellung ist da, wo Chor und Schiff zusammenstoßen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach außen (dem Schiff zu); in mehrachsigen großen Kirchen an einem der östlichen Pfeiler des Kirchschiffes. Die Höhe der Kanzel hängt wesentlich von derjenigen der Emporen (13) ab, und ist überhaupt möglichst gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen sichtbar zu machen.

11. Die Orgel, bei welcher auch der Vorsänger mit dem Sängler-Chor seinen Platz haben muß, findet ihren natürlichen Ort dem Altar gegenüber am West-Ende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingange, dessen perspektivischer Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Emporgebälde beinträchtigt werden darf.

12. Wo Beicht- oder Lehrstuhl (Erzstuhl) sich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieser entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiffe zum Chor emporführen, doch so, daß der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Beichtstühle, Beichtstube u. dergl. vor den Altar hingedrückt zu werden.

13. * Emporen, außer der westlichen (11), müssen, wo sie unvermeidlich sind, an den beiden Langseiten der Kirche so angebracht werden, daß sie den freien Ueberblick der Kirche nicht föhren. Auf keinen Fall dürfen sie sich in den Chör hineinziehen.

Die Breite dieser Emporen, deren Bänke aufsteigend hintereinander anzulegen sind, darf, soweit nicht die Ausladung von Kreuz-Armee eine größere Breite zuläßt, $\frac{1}{2}$ der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fußboden der Kirche $\frac{1}{2}$ der Höhe derselben im Lichten nicht überschreiten.

Von mehreren Emporen über einander sollte ohnehin nicht die Rede sein.

Bei der Anlage eines Neubaus, worin Emporen vorgezogen werden müssen, ist es sachgemäß, statt langer Fenster, welche durch die Empore unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenster, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenster zur Erhellung des nördlichen von der Empore besetzten Raumes anzubringen.

14. Die Höhe der Gemeinde (Kirchenbänke) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienstes gesehen werden können.

Vor den Stufen des Chores ist angemessener Raum frei zu lassen. Auch ist je nach dem gottesdienstlichen Bedürfnis ein breiter Gang mitten durch das Schiff des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein solches Bedürfnis vorliegt, zwei Gänge von angemessener Breite an den Pfeilern des Mittelschiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Böden der Pfeiler sollten nicht durch Gesimse eingefaßt werden.

15. Die Kirche bedarf einer Sakristei, nicht als Einbau, sondern als Anbau, neben dem Chör, geräumig, hell, trocken, heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausstattung.

16. Vorstehende Grundzüge für den evangelischen Kirchenbau sind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Behörden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und der kirchenregimentlichen Prüfung, beziehungsweise Billigung, welcher sämtliche Bauurtheile unterstellt werden müssen, zu Grunde zu legen.

Entscheiden, betreffend das von der Kirchen-Konferenz zu Eisenach ausgearbeitete Regulativ für evangelischen Kirchenbau.

In allen wesentlichen Punkten entspricht das Regulativ denjenigen Grundzügen, welche früher beim Kirchenbau im Preussischen Staate maßgebend waren, und dürfte, wenn auch bestimmte Verhältnisse und andere Umstände vielfache Abweichungen nötig machen werden, doch als Anhalt den kirchlichen und weltlichen Behörden zu empfehlen sein. Jedenfalls wird dadurch eine geregelte, dem evangelischen Gottesdienst entsprechende Behandlung der Kirchenbauten gefördert werden. Die einzelnen Paragraphen selbst betreffend, ist zu bemerken:

Zu §. 2. Die Grundform der Kirchen ist von ihrer Größe und von der Gestalt des Bauplatzes abhängig. Im Allgemeinen empfiehlt für kleine Kirchen die oblonge Form als die zweckmäßigste und am wenigsten kostspielige. Für größere Kirchen, namentlich solche mit angebauten Emporen, ist die Kreuzgestalt, mit gleichen Armen (griechisches Kreuz) oder mit angebautem Hauptschiff (lateinisches Kreuz), und der Centralbau zu empfehlen.

Zu §. 5. Die Anordnung der Eingänge ist häufig von den Wegen, die zur Kirche führen, abhängig. Eingänge an verschiedenen, besonders an einander gegenüberliegenden Seiten, sind wegen des unvermeidlichen Zuges und Raum-Aufwandes nicht günstig. Die Anordnungen von Vorböden, mindestens von Windfängen ist meistens unerlässlich.

Zu §. 6. Die empfehlere Stellung des Thurmes vor dem westlichen Giebel entspricht nicht immer der Decentheit und ist deshalb in seiner Zeit unbedingt schlagend worden. Auch mißbillige Sr. Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. eine solche Stellung häufig deshalb, weil dadurch die architektonische Auswirkung des Hauptgiebels der Kirche verloren geht, auch, zumal bei Landkirchen, eine freiere landschaftliche Groupirung der Gebäude-Pfosten der streng architektonischen nicht selten vortuzusetzen ist. Jedenfalls sollte die Stellung des Thurmes vor Giebel des westlichen oder östlichen Giebels um so weniger ausgeschlossen bleiben, als in beiden Fällen die verschiedenen Räumlichkeiten desselben mit der Gesamtanlage in zweckmäßige Verbindung gebracht werden können.

Zu §. 7. Insbesondere die niedrigen Altarbänke empfiehlt sich wegen der bessern architektonischen Wirkung die Erhebung des Chores über dem Schiff um mindestens 3 Stufen.

Zu §. 8. Die Erhöhung des Altars um 2 Stufen dürfte in architektonischer Beziehung vorzuziehen sein und ist noch mit der Anordnung von Kniebänken an den Schranken verträglich.

Zu §. 10. Wenn es im Allgemeinen gewiß richtig ist, daß die Kanzel ihre Stelle nicht im Chore selbst, sondern zunächst derselben im Schiff erhalten muß, so wird doch diese Regel bei kleinen Kirchen nicht immer schlagend sein. Der meist beschränkte Altarbogen erlaubt hier nicht immer das Vorrücken der Kanzel in denselben, und wiederum bieten, zumal bei Anlage von Seiten-Emporen, die langen Seitenwände des ersten freien Raumes für die Kanzel mit ihrer Treppe, so daß es in solchen Fällen kaum vermeidlich ist, die Aufführung der Kanzel an der östlichen Chorbauwand zu gestalten, eine Anordnung, welche neben dem Vorzuge der Symmetrie noch den einer guten architektonischen Wirkung für sich hat. Jedoch muß dafür gefordert werden, daß die Kanzel nicht zu hoch über dem Altar sich erhebe und noch einen freien Umgang um denselben gestalte.

Nach Bunsen (vergl. Gutensohn und Knapp die Basiliken Roms) würde diese Stellung dem altchristlichen Gebrauch entsprechen, nach welchem der Bischof von seinem Sitz hinter dem Altar aus zur Gemeinde sprach.*)

Zu §. 13. Die Emporen sind nicht als willkürliche Einbaue zu behandeln, sondern möglichst organisch mit der Struktur der Kirche zu verbinden. Unter denselben sind Fenster nur bei einer das Raub von $\frac{1}{2}$ Fuß überschreitenden Höhe derselben und bei verhältnismäßig großer Breite und geringer Höhe der Kirche selbst, wobei die gegenüberliegenden oberen

*) Die Richtigkeit der Bunsenschen Annahme gilt als kontrovert.

Benher den Raum unter den Emporen nicht hinreichend beleuchten, notwendig. Die Erhebung der hinteren Sitz-Reihen über die vordere muß 7 bis 8" betragen. Berlin, den 17. Dezember 1861.

Kamens der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(Unterschriften.)

178) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. November 1861. Um dem Staat als Rechtsnachfolger eines aufgehobenen Klosters die dem Pfarrer mittelst §§. 784. seq. Tit. II Th. II. N. 2. R. auferlegte bauliche Unterhaltungspflicht an Stelle des Pfarrers anzunehmen, genügt der Nachweis allein, daß das Kloster alle Lebensbedürfnisse des betreffenden Pfarrers einschließlich der Wohnung zu bestreiten verbunden gewesen ist, in den Fällen nicht, wo seit Aufhebung des Klosters die Pfarrei eine in ihrer Rechtsgrundlage veränderte Ausstattung empfangen hat.

In Sachen der Pfarre und Kaplanei zu G., vertreten durch den Kirchen-Vorstand daselbst, Kläger und Imploranten, wider den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Verklagten und Imploranten, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. November 1861 für Recht erkannt, daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu N. vom 12. April 1861 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten dieses Verfahrens aufzulegen. Von Recht wegen.

Gründe:

In der Sache selbst beruht die Entscheidung des vorigen Richters, mittelst welcher der Kläger mit seiner Klage auf Verurteilung des Fiskus zur Ausführung der verzeichneten sog. kleinen Reparaturen am Pfarr- und Kaplanei-Gebäude zu G. abgewiesen worden ist, auf der Erwägung, daß, wenn auch das zur Unterhaltung der Pfarrgeistlichen verpflichtete Kloster zu G. die ihnen eingeräumte Wohnung vollständig, selbst in Bezug auf die kleinen Reparaturen unterhalten habe, daraus noch nicht unbedingt folge, daß eine solche Verpflichtung zur Beforgung der kleinen Reparaturen mit der Aufhebung des Klosters auf den Staat übergegangen sei, und daß, wenngleich in Folge der Säkularisation des Klosters alle Rechte und Pflichten desselben auf den Staat übergegangen seien und der Staat statt des früheren Klosters G. die Verpflichtung, die Pfarrsorge daselbst durch die erforderlichen Geistlichen zu verwalten zu lassen und für deren Unterhalt zu sorgen, übernehmen habe, er damit immer noch nicht die Pflicht übernommen habe, den Unterhalt dieser Geistlichen in der früher vom Kloster demirten Weise zu gewähren. Vor der Säkularisation sei die Pfarr-Sorge von Geistlichen wahrgenommen, welche nach der Benediktiner-Regel sub paupertatis gelebt hätten. Da sie kein Vermögen haben durften und konnten, so habe ihnen das Kloster ihren Lebensunterhalt dadurch gerichtet, daß es alle Lebensbedürfnisse bestritt. Bei der Aufhebung des Klosters sei die Stellung dieser Geistlichen eine andere geworden, der Staat habe in anderer Weise für die von ihm zu unterhaltenden Geistlichen sorgen müssen. Er habe dieses gethan, indem er ihnen ein fixes Gehalt ausgezahlt und eine Dienstwohnung angewiesen habe. Artikel 4 des Dekrets vom 13. Oktober 1809. Bei Ueberweisung dieser Wohnung habe das Dekret keine Rücksicht darauf genommen, in welcher Weise früher der Unterhalt der Geistlichen bestritten und von wem früher die Reparaturen an die eingeräumten Wohnungen bezahlt worden. Das Dekret selbst schweige über die Reparaturpflicht, es träten deshalb die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, damals der Artikel 605 des Code Napoleon und demnach die §§. 784. seq. Th. II. Tit. II. des N. 2. R., wonach die kleinen Reparaturen von dem Nießbraucher getragen werden müßten. Der §. 710. Th. II. Tit. II. des N. 2. R. belasse es zwar bei den durch ununterbrochenen Wohnheiten bestimmten Regeln. Allein abgesehen davon, daß gar keine Obfervanz vorliege, da das Kloster die Reparaturen an den Pfarrwohnungen in Folge seiner durch die Union übernommenen Verpflichtung, für den Unterhalt der Pfarrgeistlichen zu G. zu sorgen, bestritten habe, so würde auch auf diese frühere Obfervanz keine Rücksicht genommen werden können, da sie durch die Westphälische Gesetzgebung unterbrochen und nach §. 2. des Publikationspatents vom 9. September 1814 nicht wieder ins Leben gerufen wäre.

Der Implorant findet in jener Ausführung zunächst mit Unrecht eine Supplication im Sinne des Artikel 3 Nr. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 sowie einen Verstoß gegen Artikel 4 des westphälischen

Decrete vom 13. October 1809. Denn der Verklagte hatte in der Appellations-Rechtfertigung ausdrücklich auf die veränderte Dotirung der Pfarrstelle und darauf hingewiesen, daß deshalb schon von der Befreiung der in Rede stehenden Reparaturkosten durch den Fiskus nicht mehr die Rede sein könne. Der vorige Richter hat ihm daher jedenfalls keine Einwände, wenn davon bei der rechtlichen Beurtheilung des Anspruchs des Klägers hier überhaupt die Rede sein könnte, suppeditirt. Wenn aber der Kläger, was den Artikel 4 jenes Decrets betrifft, darauf Gewicht legt, daß es darin nach Bestimmung des Gehalts der Pfarrgeistlichen heiße:

Außerdem sollen sie ihre Wohnung und das Grundstück, welches sie bisher als Garten benutzten, behalten,

daß also ihnen keine neue Dienstwohnung angewiesen, vielmehr die bisherige Wohnung belassen sei, so hat der vorige Richter gar nicht behauptet, daß den Geistlichen eine neue Dienstwohnung angewiesen sei. Außerdem lag in jener Bestimmung des Decrets ebenfalls die Anweisung einer Dienstwohnung. Vor Allem aber legt der vorige Richter keineswegs darauf Gewicht, daß die Wohnung der Geistlichen eine von der früheren verschiedene sei, sondern darauf, daß die ganze Stellung und Dotirung der Geistlichen eine andere geworden sei. Der Artikel 4 jenes Decrets ist daher offenbar nicht verletzt. Ebenso wenig der §. 28. Tit. 13 der Prozeßordnung. Denn daraus ist nicht, wie der Implorant behauptet, mit Nothwendigkeit die Annahme herzuleiten, daß bezüglich der Reparaturpflicht der belassenen Wohnungen keine Veränderung eingetreten sei, eine Pflicht, die der vorige Richter gerade wegen der veränderten Dienststellung der Geistlichen und ihrer Unterhaltung ohne Verlegung jenes §. 28. für aufgehoben oder nicht fortbauend erachten konnte.

Der Implorant macht dem vorigen Richter ferner zum Vorwurfe, daß er gegen folgenden Rechtsgrundsatz verstoßen habe:

Ist Jemand verpflichtet, bestimmten Personen außer anderen Prästationen auch eine Wohnung zu gewähren und und die entstehenden kleinen Reparaturkosten zu tragen, so ist auch der Rechtsnachfolger, auf welchen alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers übergegangen sind, zur Tragung dieser Last in gleicher Weise verbunden, resp. res transit cum suo onere.

Auch dieser Angriff ist verfehlt. Denn der vorige Richter weist nach, daß und weshalb nur im Allgemeinen die Unterhaltungspflicht bezüglich der Pfarrgeistlichen auf den Staat übergegangen und wegen der völlig veränderten Umstände in anderer maasgebender Weise gesetzlich geregelt worden sei. Da aber dieses Gesetz über die Reparaturpflicht der Dienstwohnungen keine Bestimmungen enthielt, so kamen die allgemeinen Gesetze, also zur Zeit der Gültigkeit des Code Napoleon der Artikel 605 sowie nach Einführung des Allgemeinen Landrechts die §§. 784. u. ff. Th. II. Tit. 11 daselbst allerdings subsidiarisch in Anwendung; der vorige Richter hat also auch diese Gesetze keineswegs, wie Implorant behauptet, verletzt.

Die Rüge wegen Verlegung des §. 710. Th. II. Tit. 11 des A. L. R. und des §. 2. des Publications-Patents vom 9. September 1814 erhebt sich dadurch von selbst, daß hier, nach der Annahme des vorigen Richters gar keine Obervanz und jedenfalls ein durch die Westphälische Gesetzgebung veränderter Rechtszustand in Beziehung auf die fragliche Reparaturpflicht vorlag.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher nach §. 18. der Verordnung vom 14. December 1833 unter Verurtheilung des Imploranten in die Kosten, zurückzuweisen zc. Berlin, den 11. November 1861.

Ulben.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

179) Circular-Verfügung an sämtliche königliche Provinzial-Schul-Kollegien und sämtliche königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, betreffend die Zulassung von Schulamts-Kandidaten, welche ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht nicht genügt haben, zur Verwaltung von Lehrer-Stellen an höheren Unterrichts-Anstalten, vom 25. Juni 1862.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Schulamts-Kandidaten, welche, ohne ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht genügt haben, zur Verwaltung von Lehrstellen an höheren Unterrichts-Anstalten mit

voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militairpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mußten.

Um den durch vorzuziehende Abberufung von kommissarischen Lehrern für die betheiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, solche Kandidaten des höheren Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimistischen Anstellung nicht zuzulassen. Berlin, den 25. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnerl.

- 180) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und an sämtliche Königliche Regierungen, den Wegfall des freien Schul-Unterrichts für Kinder von Militair-Unter-Aerzten in Garnison-Schulen betreffend, vom 20. Juni 1862.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1. unter 2 d. der Instruction über das Garnison-Schulwesen vom 27. September 1834 sind die in der Armee noch vorhandenen Unter-Aerzte im Fall ihrer Bedürftigkeit seither als berechtigt zum freien Schul-Unterricht ihrer Kinder angesehen worden.

Nachdem inzwischen die Unter-Aerzte allgemein zu dem Gehaltsrang der Assistenten-Aerzte gelangt sind, fällt der Grund fort, welcher die bedingungsweise Bewilligung jenes Benefiziums für dieselben hervorgerufen hat. In Folge dessen ist von dem Herrn Kriegs-Minister der Wegfall des Benefiziums vom 1. Juli d. J. ab angeordnet worden, wovon ich die Königliche Regierung hierdurch in Kenntniß setze.

Berlin, den 20. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnerl.

- 181) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Rekurs in Schul-Steuer-Sachen betr., vom 24. Mai 1862.

Auf den über die Zulässigkeit des Rekurses in Schul-Steuer-Reklamationsachen erstatteten Bericht vom 26. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der §. 3. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samm. S. 140) keine Beschränkung des sonst zulässigen Instanzenzuges enthält. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz ergeben unabweislich, daß die Absicht nicht dahin gegangen ist, über den Instanzenzug selbst eine neue Bestimmung zu treffen.

Dagegen ist die im §. 3. l. e. angeordnete sechswochenliche Präklusivfrist für alle auf Grund dieser Bestimmung einzulegenden Rekurse ohne Rücksicht auf die Instanz, in welcher das Verfahren schwebt, maßgebend.

Mit dieser Auslegung des Gesetzes hat der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt.

Berlin, den 24. Mai 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Wählerl.

- 182) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen, den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen und die Aufbringung der für den Turn-Unterricht erforderlichen Kosten betreffend, vom 4. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. keinen Zweifel darüber lassen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnastischen Übungen einen integrierenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Daraus ergibt sich von selbst, daß die zur Unterhaltung der betreffenden Volksschule Verpflichteten auch die für den Turn-Unterricht erforderlichen Kosten aufzubringen haben. Hierhin ist unter allen Umständen die Beschaffung und

Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beschränkung zu rechnen, wie der Leisfadens für den Turn-Unterricht in den Preussischen Volksschulen dieses angeht.

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, und zwar ohne daß sie an und für sich deswegen eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen können. Ein solcher Anspruch würde etwa nur dann begründet sein, wenn ein Lehrer volationmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet wäre, und diese Zahl durch den Eintritt des Turn-Unterrichts überschritten würde. In einem solchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königlichen Regierung sehzuzehende Remuneration aufzubringen. Dabei ist zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königlichen Regierung gelingen wird, denselben für die Ertheilung des Turn-Unterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuwenden.

Wenn ferner daraus, daß der Turn-Unterricht ein integrierender Theil des Volksschul-Unterrichts ist, folgt, daß die männliche, die Schule besuchende Jugend zur Theilnahme an demselben verpflichtet ist, so wird es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Schulweg, empfehlen, den Turn-Unterricht in unmittelbarem Anschluß an die übrigen Schullstunden zu legen, dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder theilweisen Einbindung von der Theilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden. Ueberhaupt spreche ich meine Erwartung dahin aus, daß alle bei Einführung und Weiterentwicklung des Turn-Unterrichts in der Volksschule Theilhabenden es sich mit Umsicht angelegen sein lassen werden, die Theilnahme der Bevölkerung für denselben auf dem Wege der Ueberzeugung und Einsicht reger zu machen und es zu verhüten, daß nicht durch unvorbereitete, zu umfassende und schwer oder gar nicht ausführbare Maaßregeln unberechtigte und unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen werden, und in Folge davon Abneigung gegen die Sache selbst entsteht. Wo Lehrer wegen Alters, oder sonstiger persönlicher Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, ist derselbe einzuweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 21. März d. J. hebe ich schließlich nochmals hervor, daß der darin bezeichnete Leisfadens in allen Volksschulen der Monarchie zur Anwendung zu bringen, und eine wesentliche Abweichung davon nicht zu gestatten ist. Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mülller.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

183) Erlass an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Regulirung der Gehälter der Gemeinde-Förster betreffend, vom 6. Juni 1862.

W. 11. erwiedern wir ergebnis auf den gefälligen Bericht vom 24. April c., daß die von meinem, des Ministers des Innern, Amtsvorgänger erlassenen Verfügungen vom 14. Mai und 28. Juni pr. (Minist.-Bl. S. 116, 162) auf die Entscheidung der Frage, inwieweit die Regierungen befugt seien, eine Gemeinde zur Erhöhung des Dienst Einkommens ihres Gemeinde-Försters anzuhalten, ohne Einfluß sind. Jene Verfügungen betreffen nämlich allein die Gehalts-Regulirung der städtischen Magistrats-Mitglieder und stützen sich auf die Fassung des §. 64. der für die Magistrats-Mitglieder ausschließlich maßgebenden Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (entsprechend §. 58. der Rheinischen Städte-Ordnung), Inhaßts dessen die durch einen Normal-Befolgebungs-Etat nicht vorgesehenen Gehälter vor der Wahl des Beamten festgesetzt werden sollen. In einem Falle, wo die Entscheidung lediglich aus dieser Vorschrift herzuleiten war, konnte es nicht wohl zweifelhaft sein, daß eine im Zwangswege durchzuführende Erhöhung der Befolbung nach der Wahl für unzulässig erkannt werden mußte. In Beziehung auf die Gemeinde-Förster, deren Anstellung und Befolbung, ist als Hauptquelle der Entscheidung dagegen die Verordnung vom 24. Dezember 1816 zu betrachten. Nach §§. 3 und 4. dieser letzteren nun sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Förster nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirtschaften, die Regierungen aber haben diese von den Gemeinden ein-

Minist.-Bl. 1862.

zureichenden Platz mit Rücksicht darauf zu prüfen, daß die Förster den öffentlichen Zwecken des Gemeinwefens erhalten und nicht durch unwirtschaftliche Verwaltung gefährdet oder sonst verschleubert werden sollen. Die Regierungen sind ferner nach §§. 5 und 6. *ibid.* beauftragt, gegen forstwirthliche Verwaltungen zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen und namentlich, da, wo es nöthig erscheint, auf Anstellung tüchtiger und geschickter Forstbedienten zu dringen. Nach Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen kann es im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden verpflichtet und erforderlichen Falls dazu anzuhalten sind, die zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Regierungen sind daher ohne Frage auch befugt, die von einer Gemeinde für ihren Förster ausgeworfene Besoldung zu erhöhen, wenn es ohne solche Erhöhung unmöglich sein sollte, einen tüchtigen und geschickten Förster zu gewinnen und denselben zugleich so unabhängig zu stellen, wie es der Fall sein muß, wenn er nicht in Gefahr kommen soll, der Haupteigenschaft eines tüchtigen Försters, der erforderlichen Zuverlässigkeit nach und nach verlustig zu geben. Der Regel nach wird sich die Sorge der Regierungen hierauf vor der Anstellung des Försters zu richten haben; gleichwohl aber läßt sich der Fall sehr wohl denken, daß erst im Laufe der Zeit nach der Anstellung die Umstände sich so gestalten, um die Nothwendigkeit einer Gehaltssteigerung hervortreten zu lassen. Das Gehalt kann zur Zeit der Anstellung genügt haben, um dem Förster eine eben auskömmliche und unabhängige Existenz zu sichern; ist dies später aus Gründen, die nicht etwa lediglich in der Person des Försters liegen, nicht mehr der Fall, so wird sich das Oberaufsichtsrecht der Regierung, wie es in der Verordnung vom 24. December 1816 bestimmt ist, alsdann gerade eben so geltend zu machen haben, wie es vor der Anstellung hätte geschehen können und müssen. Hervorgehoben muß es aber werden, daß die Regierungen bei Ausübung ihres Ober-Aufsichtsrechtes die durch die Verordnung von 1816 gezogenen Grenzen wohl zu beachten und daß sie, wie in andern Fällen, so auch dann, wenn es sich um die Regulirung eines Förstergehältes handelt, nur in soweit einzuschreiten haben, als in der That eine Nothwendigkeit hierfür behufs Erreichung der oben bezeichneten Zwecke vorliegt. Es wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß der §. 2. der Verordnung das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als Regel hinstellt und es wird danach namentlich das kaum zweifelhaft sein können, daß eine Regierung nicht für befugt zu erachten ist, lediglich auf Grund eines von ihr adoptirten generellen Prinzips hin einem sonst allem Anschein nach auskömmlich gestellten Förster eine geringfügige Zulage zuzubilligen, durch welche nicht seine Unabhängigkeit gesichert, sondern im Wesentlichen bloß seine, wenn auch sonst ganz wünschenswerthe Gleichstellung mit andern Förstern erreicht werden soll.

Um. u. ersuchen wir, hiernach den vorliegenden Fall gefälligst erledigen und der Regierung zu N. das Erforderliche zur Sache eröffnen zu wollen. Berlin, den 6. Juni 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
Graf v. J. p l i q. v. Jagow.

184) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, die Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung der Elementar-Schulen betreffend, vom 13. Juni 1862.

Um. u. erwidern wir ergebens auf den die Aufbringung der Schulbedürfnisse in N. betreffenden gefälligen Bericht vom 4. April c., wie bereits in dem Erlaß unserer Amtsvorgänger vom 28. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 160), die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffend, der Grundlag ausgeprochen ist, daß nach den Bestimmungen der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung es einer Gemeinde nicht verwehrt werden könne, freiwillig und auch ohne bestehende Verpflichtung die Unterhaltung der Elementar-Schulen aus Gemeindevmitteln zu übernehmen. Von diesem Grundsatze abzugehen, liegt für und keine Veranlassung vor und es irrt auch die Regierung zu N., wenn sie, ihrer an den Landrath zu N. unterm 11. Januar o. erlassenen Verfügung zufolge, davon ausgeht, daß der Erlaß vom 28. Juli pr. nur auf solche Gemeinden Anwendung finde, in denen zwei Schul-Sozialitäten verschiedener Confession existiren. Der Erlaß bietet zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung; vielmehr ist in demselben nur ausgeführt, daß eine Gemeinde zwar befugt sei, die Schul-Unterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen, daß sie aber gleichwohl von der Aufsichts-Behörde angehalten werden könne, diese Befugniß nur in einer solchen Weise auszuüben, welche die eine Klasse der Gemeinde-Angehörigen nicht zum Nachtheil der anderen willkürlich bevorzugt.

Erw. u. ersuchen wir daher ergebenst, hiernach auf die Beschwerde der Gemeinde-Behörden zu N. das Geeignete verfügen zu wollen. Berlin, den 13. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mähler.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

185) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die fernere Errichtung von Verbindungen selbstständiger Ortsbezirke und Gemeinden zum Zweck der Armen-Pflege und die Wirkung solcher Vereinigungen in Bezug auf Ritterguts-Häusler betreffend, vom 14. Juni 1862.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. April d. J. erwidere ich Erw. u. ergebenst, daß ich die Beschwerde der Ritterguts-Häusler zu N., wegen ihrer Heranziehung zu den Armenlasten, nicht für unbegründet erachten kann.

Das Rittergut N. und die gleichnamige Gemeinde, welche bisher getrennte Armen-Verbände bildeten, haben sich in Folge freier Uebereinkunft des Gutsbesizers und der theilhabigen Gemeinde, unter Genehmigung der Regierung zu N., zu einem gemeinschaftlichen Armen-Verbande vereinigt. Es fragt sich, ob durch diese Vereinigung die auf den Grund und Boden des Ritterguts angefallenen Häuser die Verpflichtung zur Mittragung der Armenlasten übernommen haben.

In Gemäßheit des §. 7. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 muß nun zwar anerkannt werden, daß sich derartige Gemeinschaften durch freie Verabredung der Theilhabigen — unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde — auch gegenwärtig noch bilden können. Sollte der Wortlaut des §. 7. cit. in dieser Beziehung einen Zweifel übrig lassen, so schließen doch die hier eingelebten Materialien des Gesetzes die Annahme aus, daß der Gesetzgeber durch den Erlaß der allegirten Bestimmung lediglich die Anerkennung der bei Emanation des Armenpflege-Gesetzes bereits bestehenden gemeinschaftlichen Armen-Verbände beabsichtigt habe. Sodann pflichte ich Erw. u. nicht nur darin bei, daß diese Verbindungen selbstständiger Ortsbezirke und Gemeinden zu gemeinschaftlichen Armen-Verbänden regelmäßig ebensovohl dem öffentlichen und allgemeinen Interesse, als demjenigen der Unterstützungsbefähigten entsprechen werden und daher wünschlich zu befördern sind, sondern bin auch damit einverstanden, daß derartige Vereinigungen lediglich durch Verabredung des theilhabigen Rittergutsbesizers und der theilhabigen Gemeinde hergestellt werden können, ohne daß es der Zuziehung und Zustimmung etwaiger Dominial-Anbauern bedarf. Dagegen vermag ich der Ansicht Erw. u., daß eine solche Vereinigung, soweit es sich um die Armenpflege handele, nach der Vorchrift des §. 7. a. a. D. die Wirkung einer vollständigen Inkomunalisirung habe und die bisher befreiten Ritterguts-Häusler daher in Folge dieser Vereinigung zu den Armenlasten des zwischen dem Rittergut und der Gemeinde konstituirten Verbandes beitragen müßten, nicht beizutreten.

Allerdings haben die Dominial-Anbauern in dem Falle, daß ein Ritterguts-Bezirk aufgelöst und einem Gemeinde-Bezirk inkomunalisirt wird, künftighin an den Lasten des Gemeinde-Verbandes Theil zu nehmen. Durch diese alle kommunalen Beziehungen umfassende Vereinigung erhalten die Dominial-Anbauern aber auch öffentliche Rechte, welche nach der der ganzen Kommunal-Gesetzgebung zu Grunde liegenden Voraussetzung die aus der Inkomunalisirung erwachsenden Lasten aufwiegen.

Anderß verhält es sich mit derjenigen Verbindung eines Ritterguts und einer Gemeinde, von welcher der mehrgedachte §. 7. handelt. Derselbe stellt nur den Verband zwischen dem Rittergut und der Gemeinde in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich, bezieht sich dagegen nicht auf das Verhältnis zwischen dem Rittergutsbesizer und den Dominial-Anbauern. Für dieses Verhältnis sind vielmehr die vorhergehenden §§. 5 und 6. entscheidend, nach welchen die Verpflichtung der Guts herrschaft zur Armenfürsorge für die Einwohner des Gutsbezirks nur erlischt, wenn die Trennstücke, auf welchen sich die Armen befinden, mit einem anderen Gemeinde-Verband vereinigt werden (Nr. 1—3) oder aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird. Diese Vorschriften stellen außer Zweifel, daß nach der Absicht des Gesetzgebers ein Zwang zur Theilnahme an den Armenlasten überall nur in Folge einer vollständigen Inkomunalisirung, einer Theilnahme an dem vollen Gemeindeleben eintreten soll.

Der Besitzer eines Ritterguts wird daher mit der Gemeinde über die Vereinigung beider Bezirke zu

Einem Armen-Verbande zwar passiviren können, er hat aber alsdann die Beiträge, welche nach dem Verträge für den Ritterguts-Bezirk aufzubringen sind, allein zur gemeinschaftlichen Armenkasse beizutragen. Um die Theilnahme der übrigen Guts-Gewohner an den fraglichen Lasten herbeizuführen, wird er auf die Eigenschaft seines Gutes als eines selbstständigen Gutsbezirks verzichtet und dessen Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirk beantragen müssen. Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

186) Bescheid an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, die Verhältnisse der Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen in Bezug auf die Verpflichtung zur Armen-Pflege betreffend, vom 18. Juli 1862.

Auf die Berichte vom 22. Januar d. J. und vom 4. d. M. eröffne ich der *ic.*, daß Ihrem Antrage, die für den N. aus N. Seitens der dortigen Stadt vorausgabten Kur- und Verpflegungskosten auf den Armenfonds der Stadt N., beziehungsweise den Landarmenfonds zu N. übernehmen zu lassen, nicht entsprochen werden kann.

Durch das Gesetz vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289) sind zwar die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete vereinigt und integrirende Theile des Preussischen Staates geworden: die altländische Befugung über die Verpflichtung zur Armenpflege ist aber in den dortigen Landestheilen bisher noch nicht eingeführt, vielmehr sind für dieselben die betreffenden hohenzollernschen Territorial-Gesetze auch gegenwärtig noch in Kraft. Die Bestimmungen des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und der Novelle vom 21. Mai 1855, welche die Fürsorge-Pflicht der altländischen Armen-Verbände und deren gegenseitiges Verhältnis regeln, können daher keine Anwendung finden, wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — um einen Seitens einer hohenzollernschen Gemeinde gegen einen altländischen Orts- oder Landarmen-Verband erhobenen Anspruch auf Erstattung von Kosten handelt, welche durch die Kur und Verpflegung eines Armen für die dortige Gemeinde entstanden sind. Können aber die altländischen Armengesetze für die Entscheidung des obwaltenden Streites nicht maßgebend sein, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, auf Grund deren die Stadt N., resp. der Landarmen-Verband des Regierungs-Bezirks N., zur Erstattung der in Rede stehenden Kosten durch die Verwaltungs-Behörde angehalten werden könnten.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

187) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß darüber, ob die von der Polizei-Behörde versügte und demnachst erfolgte Tödtung eines dem Anscheine nach an einer ansteckenden Krankheit leidenden Pferdes nach den gesetzlichen Vorschriften notwendig gewesen, nicht das Gericht, sondern die vorgeordnete Verwaltungs-Behörde zu entscheiden habe, vom 8. Februar 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt, beziehungsweise Konflikt, in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache *ic. ic.* erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, und dadurch der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobene Konflikt für erledigt zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Frühjahr 1859 war unter den Pferden des Gutbesizers W. in P. die Kopfkrankheit ausgebrochen. Es wurde ein Pferd getödtet, die Absonderung der hinsichtlich ihres Zustandes verdächtigen Pferde von den anderen angeordnet, und das sonst vorschriftsmäßig Erforderliche veranlaßt. W. beobachtete die polizeilichen Vorschriften so wenig, daß er mit einem der abgeordneten Pferde nach Johanniöburg fuhr, wo es als roßkrank erkannt und getödtet wurde. Mit demselben hatte eine mit der Druße behaftete Fuchskute zusammengefallen; ihre und der übrigen Pferde ärztliche Behandlung und wiederholte Besichtigung durch den Kreis-Thierarzt dauerte weiter fort. Nachdem der Landrath B. unter dem 19. Juli 1860 der Regierung in der Sache Bericht erstattet hatte, verfügte die Regierung auf Grund eines von dem Departement-Thierarzt erstatteten Gutachtens unter dem 20. dess. Mis., daß die Fuchskute sofort getödtet werden müsse. Demgemäß hat der Landrath B. einige Tage darauf durch einen von ihm abgeordneten Gendarmen die Fuchskute tödten lassen.

W. führte über dieses Verfahren bei dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Beschwerde, indem er behauptete, daß die getödtete Fuchskute nur an einer gutartigen Druße gelitten habe. Der gedachte Herr Minister wies diese Beschwerde als nicht begründet zurück, mit dem Bemerken, daß, wenn W. glaube, durch das Verfahren der Regierung in Gumbinnen widerrechtlich Schaden erlitten zu haben, ihm unbenommen sei, seinen Anspruch gegen den betreffenden Beamten im Wege des Prozeßes zu verfolgen.

In Folge dessen hat W. bei dem Kreisgericht in P. gegen den Landrath B. Klage erhoben, mit dem Antrage, denselben zur Zahlung von 100 Thalern, als dem gemeinen Werthe des getödteten Pferdes, nebst Zinsen vom Tage des Urtheils zu verurtheilen. Kläger behauptet, daß das getödtete Pferd nicht roßkrank gewesen sei, daß vielmehr der Kreis-Thierarzt bei der in der Mitte Juli 1860 wiederholt vorgenommenen Untersuchung dasselbe nur an gutartiger Druße leidend gefunden, und erklärt habe, es werde binnen 8 Tage ganz gesund sein; noch unmittelbar vor der Tödtung des Thieres habe der Kreis-Thierarzt dieselbe Erklärung abgegeben, und die nach der Tödtung stattgehabte Obduktion habe dargehan, daß das Pferd nicht roßkrank gewesen. Die Tödtung desselben sei daher gegen die gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Denn die von der Regierung zu Gumbinnen in Betreff der Kopfkrankheit der Pferde unter dem 18. März 1844 erlassene Verordnung (Amtsblatt derselben Regierung Nr. 13 und S. 41) verpflichte und berechtige in den §§. 3 ff. die Landräthe zur Tödtung roßkranker Pferde nur alldann, wenn durch geeignete Sachverständige das wirkliche Vorhandensein der Kopfkrankheit zuvor festgestellt sei. Auf einen ihm von der Regierung zugegangenen Befehl könne Beklagter zu seiner Entschuldigung sich nicht berufen, da er als Landrath nicht zu demjenigen Beamten gehöre, welche ihrer Befehle ihrer Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen haben, und da in dem vorliegenden Falle die Tödtung des Pferdes nach der allegirten Regierungs-Verordnung verboten gewesen sei.

Der Beklagte hat sich auf die Klage eingelassen, und unter Berufung auf das Zeugniß des Kreis-Thierarztes und auf den Inhalt der landrätlichen Akten die tatsächlichen Angaben des Klägers bestritten, übrigens aber den ihm von der Regierung in Gumbinnen erteilten Befehl geltend gemacht und auf die Abweisung des Klägers angetragen.

Nachdem noch eine Replik des Klägers eingegangen war, hat die Regierung in Gumbinnen durch Vlenarbeschlus vom 27. Juni 1861 auf Grund der Geseses vom 11. Mai 1842 §. 6. den Kompetenz-Konflikt, und zugleich nach Raahgabe des Geseses vom 13. Februar 1854 den Konflikt eingelegt.

Der Kläger verlangt die Fortsetzung des Prozeßes. Von dem Beklagten ist eine weitere Erklärung nicht abgegeben worden. Das Kreisgericht erachtet den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, und äußert sich hinsichtlich des Konflikts dahin, daß die Entscheidung in dieser Beziehung von tatsächlichen Ermittlungen abhängig, die Klage daher für „einleitungsfähig“ anzusehen sei.

Das Appellationsgericht zu Insterburg nimmt sowohl den Kompetenz-Konflikt als auch den Konflikt für begründet an. In demselben Sinne hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sich ausgesprochen, indem er hinsichtlich der dem Kläger in dem Reßkript vom 28. Februar 1861 gemachten Eröffnung bemerkt: Kläger habe übersehen, daß durch dasselbe die Kompetenzfrage, welche stets nur in concreto entschieden werden könne, nicht berührt werde; daß aber unter Umständen der Anspruch des Klägers Gegenstand eines Rechtsstreites werden könne, beispielsweise gegen die Sachverständigen wegen vertretbaren Verschens bei Abgabe ihres Gutachtens, könne nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

Der Rechtsweg muß für ausgeschlossen erachtet werden, indem sowohl der Kompetenz-Konflikt als auch

der Konflikt begründet erscheint. Ohne Zweifel war der von der Regierung in Gumbinnen an den Beklagten erlassene Befehl zur Tödtung der franken Fuchshute, wie auch die demgemäß von dem Beklagten dem Gendarmen ertheilte und von diesem ausgeführte Weisung eine polizeiliche Verfügung, gegründet auf das unter dem 8. August 1835 Allerhöchst behäufigte Regulative über das bei ansteigenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren (Ges.-Samm. S. 240 ff.) und auf die zur Ergänzung der Vorschriften in den §§. 119 ff. dieses Regulativs von der Regierung in Gumbinnen unter dem 18. März 1844 durch ihr Amtsblatt erlassene allgemeine Bekanntmachung. Es ist unter den Parteien nur darüber Streit, ob nach den thatsächlichen Umständen des Falles das stützgebende Verfahren den bestehenden Vorschriften gemäss, ob die vorgenommene Tödtung des dem Kläger gehörigen Pferdes nothwendig gewesen sei oder nicht. Darüber hat nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die vorgesetzte Dienstbehörde, also kein Gericht zu entscheiden. Der Rechtsweg ist nach Alinea 2 dieses Paragraphen nicht, wie Kläger behauptet, schon dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, was hier allerdings der Fall, sondern nur bei gleichzeitigem Zutreffen der in den nachfolgenden Paragraphen gegebenen näheren Bestimmungen. Keine derselben steht dem Ansprüche des Klägers zur Seite, insbesondere aber der §. 6. demselben entgegen, weil die von dem Beklagten getroffene Verfügung von der ihm vorgesetzten Behörde nicht nur nicht als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden, sondern im Gegentheil selbst angeordnet gewesen ist. Wenn das Kreisgericht in L. bemerkt, der §. 6. verweise bezüglich der Regresspflicht eines Polizeibeamten auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und besage keinesweges, daß nur in dem daselbst vorausgesetzten Falle ein Entschädigungs-Anspruch gegen den Polizeibeamten zulässig sei, so wird bei dieser Argumentation übersehen, daß im §. 1. des Gesetzes die Kognition über Geschmähigkeit, Nothwendigkeit und Zulässigkeit polizeilicher Verfügungen den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, und deshalb (soweit nicht eine der in den §§. 2—4. des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsweges stattfindet), also im Falle des §. 6., eine mißbilligende Verfügung der Verwaltungsbehörde voranzugehen sein muß, ehe eine Klage gegen den Beamten erhoben werden kann. In diesem Sinne hat der unterzeichnete Gerichtshof wiederholt entschieden.

Erkenntniß vom 6. October 1855 (Minist.-Bl. S. 225),

„ „ 25. 1856 („ von 1857 S. 65),

„ „ 7. März 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 363).

Ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, so kommt es (wie gleichfalls der Gerichtshof wiederholt, insbesondere in der ersten und in der dritten der allegirten Entscheidungen anerkannt hat) auf den Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854, d. h. auf die Beurtheilung der Frage, ob dem Beklagten eine zu gerichtlichen Verfolgung geeignete Amts-Ueberschreitung zur Last fällt, nicht weiter an.

Indessen würde auch diese Frage unbedenklich zu verneinen sein, mit Rücksicht auf die dem Beklagten von seiner vorgesetzten Dienstbehörde ertheilte Anweisung zur Vornahme der Handlung, auf welche der klägerische Anspruch gegründet wird. Wie dieses Sachverhältnis, wenn der Prozeß seinen Fortgang behielte, die Abweisung des Klägers auf Grund des §. 45. Tit. 6. Th. I. des Allg. Landr. zur nothwendigen Folge haben müßte, so ist dasselbe auch zur Rechtfertigung des Konfliktes vollkommen ausreichend, da ein Polizeibeamter, und also auch ein Landrath, wenn er eine ihm von der vorgesetzten Behörde innerhalb ihrer Kompetenz ertheilte Weisung befolgt, eben nur seine Amtspflicht erfüllt, also seine Amtsbefugniß nicht überschreitet. Kläger will das Gegentheil angenommen wissen, indem er aus den §§. 46 und 48. Tit. 6 Th. I. des Allg. Landr. deduzirt, daß Beklagter ihm zum Schadenersatz verantwortlich sei, und nur einen Regress an die Regierung habe, weil die Tödtung des Thieres nach den Umständen des Falles gesetzwidrig, also Beklagter nicht schuldig gewesen sei, den Befehlen der Regierung zu gehorchen. Ist nun auch zuzugeben, daß Beklagter als Landrath nicht zu den im §. 47. a. a. D. bezeichneten öffentlichen Dienern gehört, welche Befehle ihrer Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet sind, und von denen also nicht gefordert werden kann, daß sie ihnen in Dienstgeschäften geschehenen Auftrag ihrer Obedienz prüfen, so liegt doch in der anderen Beziehung, was die Gesetzwidrigkeit des Befehls betrifft, die Sache keinesweges so, wie die §§. 46 und 48. voraussetzen, indem die Regierung in Gumbinnen auf Grund wiederholter sachkundiger Prüfung und Begutachtung, also nicht willkürlich und nicht ohne genügenden Anlaß die Tödtung des Thieres angeordnet hatte.

Es ist hiernach der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet und dadurch der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobene Konflikt für erledigt zu erachten. Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Versicherungs-Wesen.

188) Bekanntmachung, die Versicherung von Immobilien bei Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften im Bereiche der öffentlichen Societäten der Kur- und Neumark betreffend, vom 20. Mai 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements unterlagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anordnung der Direktionen

- 1) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Kemter Senftenberg und Fürstenwalde,
- 2) der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), des Markgrasthums Nieder-Lausitz und der Districte Jüterbog und Belgitz,
- 3) der Land-Feuer-Societät der Neumark,

daß für den Bezirk dieser Societäten die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Kraftfall kommt.

Die aus den Bestimmungen der einzelnen Societäts-Reglements hervorgehenden Beschränkungen des Versicherungsverkehrs werden hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. Mai 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VI. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

189) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (incl. Sigmaringen) und an das königliche Polizei-Präsidium hier, die Konstruktion der zur Fabrikation künstlicher Mineral-Wasser dienenden Apparate betreffend, vom 22. Juli 1862.

In dem mittelst diesseitiger Cirkular-Versüfung vom 6. Februar d. J. der königlichen Regierung zur Nachachtung mitgetheilten Gutachten der königlichen technischen Deputation für Gewerbe vom 21. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 63), die Konstruktion der zur Fabrikation künstlicher Mineral-Wasser dienenden Apparate betreffend, ist unter Nr. 3. die Anbringung von Sicherheits-Ventilen sowohl bei den Entwidelungsgefäßen als bei den Kompressions- oder Mischungsgefäßen der Selbstentwilder für nöthig erklärt. Da inbezug auf die Beglaffung des Sicherheits-Ventils bei den Mischungsgefäßen der Selbstentwilder keine Gefahr erwächst, so kann bei den letztgedachten Gefäßen (nicht aber bei den Mischungsgefäßen der Pumpen-Apparate) die Anbringung des Sicherheitsventils als entbehrlich fernertbin unterbleiben.

Berlin, den 22. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

VII. General-Postverwaltung.

190) Verfügung, Abänderungen des Regulativs über die Portofreiheit in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 betreffend, vom 9. Juli 1862.

In Folge Allerhöchster Bestimmung soll bei Sendungen in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten die Bezeichnung „Militaria“ als Portofreiheits-Bermerk auch fernerhin in Anwendung kommen. Im §. 14. des Regulativs über die Portofreiheit in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 (Minist.-Bl. S. 84) sind daher

- 1) im ersten Absätze zweite Zeile von oben die Worte „Königliche Dienstsache“ zu löschen und durch das Wort „Militaria“ zu ersetzen, und
- 2) die Eingangsworte zum zweiten Absätze dahin zu fassen: „Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, ist gleichfalls die Bezeichnung „Militaria“ anwendbar; doch muß bei diesen Sendungen, auch wenn von dem Rubrum Militaria Gebrauch gemacht ist, der Portofreiheits-Bermerk des Näheren noch die Gelegenheit bezeichnen, für welche u. s. w.“

Ferner sind im zweiten Absätze des §. 11. Nr. 15 Seite 8 dritte Zeile von oben zwischen den Worten „an die Truppentheile“ und „versendet werden“ die Worte „oder von diesen an die königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen“ einzuschalten, so daß der betreffende Satz dahin lautet: „Die Portofreiheit der Militär-Gesellen beschränkt sich auf diejenigen Gegenstände, welche aus den Montirungs-Depots resp. von den königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen an die Truppentheile oder von diesen an die königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen versendet werden, oder welche zwischen den, im §. 1. Absatz 2 bezeichneten Militär-Kommandos zur Verwendung kommen.“

Endlich ist am Schluß desselben Absatzes Seite 8 erste Zeile von oben der Zusatz zu machen: „Diejenigen königlichen Montirungsfälle, welche entlassenen Soldaten mit der Verpflichtung zur Rücksendung derselben an die betreffenden Truppentheile mitgegeben werden, sind bei ihrer durch die königlichen Behörden, durch die Bezirks-Feldwebel oder durch die Kommunal-Behörden erfolgenden Rücksendungen an die Truppentheile portofrei zu befördern.“ Berlin, den 9. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

191) Allgemeine Verfügung, die Portofreiheit in königlichen Marine-Angelegenheiten betreffend, vom 3. Juli 1862.

Ueber die Portofreiheit in königlichen Marine-Angelegenheiten sind die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden.

§. 1 Der Umfang der Portofreiheit in Marine-Staatsdienst-Angelegenheiten wird nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, welche in dem Regulativ über die Portofreiheit in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 (Minist.-Bl. S. 84 Abschn. 1. §§. 1 bis 9.) über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten enthalten sind.

Zu den königlichen Behörden (§. 1. Absatz 2 des Regulativs vom 21. Februar 1862) werden in Marine-Angelegenheiten die Kommandos solcher Marinetheile, welche einen für sich bestehenden Körper bilden, also ein eigenes Dienstregiment haben*) und die Kommandos der in Dienst gestellten Schiffe gerechnet, wogegen andere Marine-Theile, insbesondere Kompagnien der See-Infanterie und der See-Artillerie portofreie Sendungen nur dann ablassen können, wenn sie detachirt stehen, und als vom Stabe entfernt stehende Kommandos in die Lage kommen, Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten abzuschiefen.

§. 2. Ausnahm-Bestimmungen, von denen in Militär-Angelegenheiten der zweite Abschnitt des Regulativs vom 21. Februar 1862 handelt, sind in Marine-Angelegenheiten folgende. Es sollen in Marine-Angelegenheiten ausnahmsweise portofrei befördert werden:

*) Zur Zeit sind dies das Erbehalalun, die Matrosen-Division, die Werst-Division und die Schiffsjungen-Division.

- 1) diejenigen Sendungen, welchen der §. 10. des Regulativs vom 21. Februar 1862 in Invaliden-Versorgungs- und Unterstützungs-Sachen Postfreiheit beilegt. Danach sind insbesondere alle an das königliche Marine-Ministerium oder an das Ober-Kommando der Marine gerichteten Gesuche der Marine-Invaliden vom Feldwebel abwärts, um Verleihung von Invaliden-Benefizien, und die auf vergleichbare Gesuche an die Invaliden zu erlassenden Resolutionen nach Maßgabe des §. 10. Nr. 1. des Regulativs vom 21. Februar 1862 portofrei;
 - 2) Beschreibungen des königlichen Marine-Ministeriums auf eingereichte Konstruktions-Vorschläge von Auszubildenden-Gegenständen, wenn dergleichen Vorschläge nach dem Erlassen des königlichen Marine-Ministeriums von einem erheblichen militärischen oder maritimen Interesse sind;
 - 3) die jährlichen Abrechnungen bei den Offizier-Kleiderkassen der verschiedenen Marine-Offizier-Korps bei ihrer Zuführung und Rückführung an und von Offizieren, welche von ihrem Marinetheile abkommandirt sind;
 - 4) die von den zum See-Kadetten-Institut kommandirten resp. demselben attachirten Offizieren einbehaltene für die Offizier-Kleiderkasse bestimmten Beträge bei ihrer Verwendung Seitens der Kadettur des See-Kadetten-Instituts an die Marinetheile;
 - 5) die dienstliche Korrespondenz zwischen den beurlaubten Seewehr-Offizieren und dem Kommandeur der Seewehr in Seewehr-Angelegenheiten und Befehle an beurlaubte Seewehr-Offiziere;
 - 6) die dienstlichen Meldungen der Seewehrmänner bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln;
 - 7) die dienstlichen Mittheilungen in Angelegenheiten der Militair-Übungsrichte.
- Die Sendungen zu §. 5, 6 und 7. genießen Postfreiheit, jedoch nur in dem §. 11. Nr. 6, 7, 9 und 10. des Regulativs vom 21. Februar 1862 bestimmten Umfange und unter den daselbst festgesetzten Bedingungen;
- 8) Sendungen an Transportgebern für Militair-Transporte an Ortsbehörden;
 - 9) Militair-Gefellen (Bekleidungs-Gegenstände, Waffen und Armaturstücke), welche aus den Kontrirungs-Depots, resp. von den königl. Seewehr-Revisions-Kommissionen an die Marinetheile versendet werden oder zwischen den im §. 1. Absatz 2. bezeichneten Marine-Kommandos zur Versendung kommen, in dem §. 11. Nr. 15. des Regulativs vom 21. Februar 1862 bestimmten Umfange und unter den daselbst angegebenen Bedingungen und Beschränkungen;
 - 10) diejenige Gelder, welche zum Ankauf von Proviant auf Gefahr und für Rechnung des Magazins an Kommissaire versendet werden;
 - 11) die Bücher, welche die königlichen Militair-Bibliotheken an Offiziere versenden und von letzteren zurückgesendet werden, bis zu 20 Pfund mit jeder abgehenden Post.

§. 3. In Betreff der äußeren Beschaffenheit der nach den vorstehenden Bestimmungen portofreien Sendungen und der Kontrolirung der portofreien Rubriken kommen auch in Marine-Angelegenheiten die Vorschriften des vierten und fünften Abschnitts §§. 13 bis 21. des Regulativs vom 21. Februar 1862 zur Anwendung.

Die königlichen Post-Anstalten weise ich an, diese Bestimmungen, vom Tage der geschehenen Bekanntmachung ab, genau zu befolgen. Berlin, den 3. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

192) Verfügung, betreffend den Portofreiheits-Bemerk bei den in Eisenbahn-Dienstfachen auf Grund bestehender Beträge portofrei zu befördernden Sendungen, vom 30. Juni 1862.

In den mit verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften über die Beförderung der Postfachen abgeschlossenen Verträgen ist denselben die Portofreiheit für gewisse, von ihnen resp. von ihren Beamten u. ausgehende Sendungen unter der Bedingung zugestanden worden, daß die qu. portofrei zu behandelnden Sendungen mit dem Dienststempel versehen und mit dem Bemerkte „Eisenbahn-Dienstfache“ versehen werden.

Da Zweifel darüber angeregt worden sind, ob diese Bestimmungen durch die in den §§. 40 und 43. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar e. (Minist.-Bl. S. 64) enthaltenen Vorschriften über die Beglaubigung des Portofreiheits-Bemerktes eine Abänderung erlitten haben, Minist.-Bl. 1862.

so wird hiermit bestimmt, daß bei den genannten, von den Eisenbahn-Gesellschaften resp. deren Beamten ausgehenden, vertragsmäßig zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen die Beglaubigung des Portofreiheits-Bermerks nicht verlangt werden soll.

Dasselbe findet auch bei Sendungen in „Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins“ statt.
Berlin, den 30. Juni 1862.

Königliches General-Postamt.

193) Verfügung, die Portofreiheit der Dienst-Korrespondenz zwischen den Gendarmen untereinander betreffend, vom 10. Juli 1862.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften im §. 20. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar c. (Minist.-Bl. S. 64) sind Zweifel darüber entstanden, ob, resp. unter welchen Bedingungen die, zwischen den Gendarmen untereinander auf Grund des §. 22. der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (Off.-Samml. de 1821 S. 16) stattfindende Korrespondenz portofrei befördert werden soll. Bis zur Beendigung der hierüber noch schwebenden Verhandlungen wird hiermit bestimmt, daß diese Korrespondenz-Sendungen vorläufig auch in Ermangelung eines Dienststempel-Verschlusses dann portofrei zu befördern sind, wenn dieselben mit dem, in §. 42. Absatz 1. des Regulativs vom 3. Februar c. bezeichneten Portofreiheits-Bermerk und mit der eigenhändigen Beglaubigung des abtretenden Gendarmen (§. 43. l. c.) versehen sind. Berlin, den 10. Juli 1862.

Königliches General-Postamt.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

194) Cirkular-Verfügung, die fernere Errichtung von Pferdezucht-Vereinen betreffend, vom 13. Juli 1862.

Um mehrseitig erhobenen Zweifeln und Anfragen über das Fortbestehen der durch den Cirkular-Erlass vom 19. Dezember 1857 (Minist.-Bl. S. 225) in's Leben gerufenen Pferdezucht-Vereine und des Ankaufs von Hengsten für diese zu begegnen, setze ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß zur Bildung derartiger Vereine, resp. zum Ankauf von Beschälern die erforderlichen Vorschläge aus Staatsfonds nach wie vor gewährt werden, von dieser Vergünstigung auch die Provinz Preußen nicht ausgeschlossen ist, da selbst dort die Zahl der den Züchtern zur Benutzung gestellten Land-Beschäler dem Bedürfnis numerisch nicht mehr entspricht. Die hierbei zur Anwendung kommenden Bestimmungen ergeben sich aus der Anlage (a.), und sind von denen des vorbezeichneten Erlasses nur insofern abweichend, als eine käufliche Ueberlassung von Hengsten aus den Beständen der Landgestüte nicht mehr stattfinden kann. Abgesehen von den erheblichen Schwierigkeiten, welche die eigene entsprechende Remontirung und Ergänzung der Landgestüte bedingt, ist selbstredend die bezügliche Wahl der Zuchtvereine fast ausschließlich auf solche Landbesitzer gerichtet, welche bereits eine sichere, umfassende Verwendung bei den Züchtern ihres Stations-Bereiches finden und deren Veräußerung daher weder im Interesse dieser letzteren zu rechtfertigen, noch auch für die Zucht selbst von erweislichem Vortheil sein würde. Berlin, den 13. Juli 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Bismarck.

a. Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privat-Personen in größerer Ausdehnung sich mit und werthvolle Pengle als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Penglen eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugesetzt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Pengle zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form angenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema b. bezeichneten Punkte festgesetzt werden, sich zu deren Erfüllung ver-

pflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Inskt-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Pengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Ratrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Pengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen voranzugehen werden kann.

Die Beschaffung der Pengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem königlichen Haupt- oder Landgerichte nicht adjuviren belegenen Orte einen im Inlande oder Auslande — beschriebenen Pengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Verkäufer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Pengst dem Zwecke entspricht ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, freiwillig den Pengst kaufen und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Pengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Kondition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Pengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Wertes des Pengstes beträgt und diese so aufgetragte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgeschütz-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerhalten ist, wird der Pengst freies Eigentum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Laistung erteilt worden ist.

Der Pengst muß so gehalten werden, wie es in der dem beiliegenden Entwurfe zu der Konstitution des Vereins zum Grunde liegenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der königlichen Geschäfts-Verwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergäben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Pengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungs-Geldschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kehrt der Geschäft-Verwaltung das Recht zu, übertrieblich den Pengst einzuschicken und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggeldder, so wie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Verstiegt dagegen der Pengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Pengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggeldder absonn gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Pengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein großes Verschulden des Stationshalters — worüber der Ratrathe gefahrt werden muß — ein, so trägt die Geschäfts-Verwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. jährlichen Sprunggeldder.

b.

Verhandelt zu J. den ten 186 .

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abkündigung dieser Verhandlung einen Insktverein. Es verpflichten sich, in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereins-Pengst zu dem zu normirten Betragelde bedien zu lassen,

Herr Z.	2 Stuten
„ H.	1 „
„ A.	3 „

u. s. w.

Summa pr. pr. 50 Stuten

Jede durch Verkauf, Tod u. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die beschaffigen Bedingungen, i. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier anzuschließen.)

(Das Ministerium will freiwillig vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die beschaffigen Beschaffungen zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

Zum Vorstände des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1) A. 2) B. 3) C. Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solitarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu haften.

(Einige Bedingungen, welche die Vereins-Mitglieder verpflichten, dem Vorstände, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerade zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschließen.)

Das Vereins-Mitglied, Herr Z. übernimmt es, den Pengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

*) Anmerkung: Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und von demnach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibe, wozu wesentlich notwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung bestimmet, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b) in der Dordzeit ein Rench gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschäft mit Geschäft verbindet;

c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abschlags-Rachstellungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;

d) die Sprungregister einlöslich und an den Berrins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Bestimmungen 15, 20 oder 25 pEt. des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei abnimmt;

e) vom Dregale kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgfältige Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;

f) der Dregal täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) besen darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Berrinsbenghles unter seinen Arbeitpferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen. Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Bezirks-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20) (25) pEt. des Wertes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestüt-Kasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Bezirks-Verwaltung erlegt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Berrinsbenghle Stuten von nicht Berrins-Mitgliedern besen sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Berrins-Mitglieder, welche die bezugsweise Zahl von Stuten dem Dregale zur Bedienung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigentum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

(Derselbe kann entweder Eigentum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Komparanten nach Besichtigung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der anderwärtigen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlaß des Ministeriums vom gehaltenen Bedingungen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X, den ten

Der Landrath des Kreises

(L. S.) (Unterschrift.)

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register (18 $\frac{1}{2}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesiger Herrn Starck, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von 18 $\frac{1}{2}$ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hiersehb.

Druck durch J. F. Starck (Charlotten-Str. Nr. 29.)

welcher zugleich mit dem Central-Debit für Berlin beauftragt ist.

Hausgegeben zu Berlin am 2. September 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8.

Berlin, den 30. September 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

195) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungs-Präsidenten, die Einrichtung eines theoretisch-praktischen Kurses zur Ausbildung in der amtlichen Statistik bei dem königlichen statistischen Bureau betreffend, vom 15. August 1862.

Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfnis empfunden worden, die amtliche Statistik des Preussischen Staats auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu heben und namentlich dafür zu sorgen, daß sie alle Zweige der Verwaltung gleichmäßig umfasse und sich durch zweckmäßige Erhebung, Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung des betreffenden Materials in einem, den heutigen Anforderungen an diese Wissenschaft entsprechenden Grade nützlich erweise. Aus der Erkenntnis dieser Nothwendigkeit sind ebenso die zuletzt in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 27. Juni d. J. ausgesprochenen Anordnungen über die Kreisbeschreibungen (Minist.-Bl. S. 230), als auch die Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königlichen Regierungen vom 22. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 51) hervorgegangen.

Es kann indessen für den Zweck nicht genügen, die Aufgaben und Gegenstände der Statistik zu bezeichnen und die Wege zur Behandlung derselben im Allgemeinen anzuweisen, sondern es muß auch darauf Bedacht genommen werden, statistisch vorbereitete Staatsbeamte heranzubilden.

Wenngleich nun die Praxis hierfür die Praxis selbst ist, so bleibt doch die Erreichung des Zieles davon abhängig, daß die Ausübung der Praxis nach einem zweckmäßigen eintheilichen Systeme und mit Rücksicht auf bestimmte, in der Centralstelle der amtlichen Statistik festgestellte Gesichtspunkte erfolge. Hierzu ist eine besondere Vorbereitung schon deshalb erforderlich, weil sich das theoretische Studium der Statistik auf den Universitäten mit der Lehre der eigentlichen Technik der Statistik, worauf in der Praxis soviel ankommt, nicht befassen kann.

In Folge dieser Erwägung ist Fürsorge getroffen worden, bei dem königlichen statistischen Bureau ver-
suchsweise einen alljährlich wiederkehrenden

theoretisch-praktischen Kurses zur Ausbildung in der amtlichen Statistik
zu errichten.

Minist.-Bl. 1862.

34

Die theoretischen Lehrgegenstände dieses Kurses sollen hauptsächlich sein:

- 1) die Theorie und die Technik der Statistik,
- 2) die Entwicklung der Wechsel-Beziehungen zwischen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Statistik.

Die praktischen Uebungen werden sich dagegen erstrecken:

- 1) auf die Ausarbeitung einzelner statistischer Thematata,
- 2) auf die Mitwirkung bei den laufenden Arbeiten des statistischen Büreaus.

Die Vorträge werden von den dem königlichen statistischen Büreau angehörenden Beamten, namentlich dem Direktor desselben, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Engel, dem Geheimen Regierungs-Rath, Professor Dr. Hansen und dem Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Helwing übernommen werden.

Diese Bildungsgelegenheit für die amtliche Statistik soll zunächst Denjenigen offen stehen, welche die letzte Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zurückgelegt haben; jedoch in besonderen Ausnahmefällen auch anderen Personen nicht verschlossen sein.

Die Zahl der Theilnehmer wird bis auf Weiteres nicht über acht ausgedehnt werden.

Jede Zulassung ist von der Genehmigung des Ministers des Innern, und des sonst noch betheiligten Ressort-Ministers, namentlich also in Betreff der Provinzial-Regierungs-Beamten von dem Einverständnisse des Finanz-Ministers abhängig.

Wie vorbemerk, soll der Kursus die Dauer eines Jahres umfassen, indessen bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise z. B. älteren, auf ihren Antrag hierzu beurlaubten Beamten die Theilnahme für einen kürzeren Zeitraum zu gestatten.

Der erste Kursus soll mit dem 15. Oktober d. J. seinen Anfang nehmen.

Die Theilnehmer haben keine Kosten für den Unterricht oder die Uebungen zu tragen; sie können aber auch auf eine Remuneration oder Unterstützung keinen Anspruch machen.

Auf diesen Grundlagan soll die neue Einrichtung versuchsweise ins Leben treten, indem es vorbehalten wird, die Resultate der zu gewinnenden Erfahrung für eine definitive Organisation zu benutzen.

Das königliche Regierungs-Präsidium ersuchen wir, von dem Inhalte der vorstehenden Eröffnung namentlich den jüngeren, bei der dortigen königlichen Regierung beschäftigten Beamten Kenntniss zu geben, und, soweit sich andere Beamte für die Aufgaben der Statistik besonders interessieren, auch diese darauf aufmerksam zu machen, sowie die etwaigen, auf Zulassung zu dem Kursus gerichteten Wünsche entgegenzunehmen, durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten einzureichen und sich über die Befähigung der Antragsteller für die Aufgaben der amtlichen Statistik näher zu äußern.

Der diesfällige Bericht müßte in dem laufenden Jahre spätestens bis zum 15. September, in Zukunft spätestens bis zum 1. September jedes Jahres hierher gelangen, damit die diesseitige Entscheidung noch rechtzeitig den Gesuchstellern mitgetheilt werden kann.

Berlin, den 15. August 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

196) Verfügung an die königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Erledigung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel-Revisions-Erinnerungen betreffend, vom 8. September 1862.

Der königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 20. v. M., daß die Erledigung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel-Revisions-Erinnerungen am angemessensten herbeizuführen sein wird, wenn bei der Prüfung der von den Behörden der königlichen Regierung bestrittenen Erinnerungen diejenigen, welche auch die königliche Regierung nicht für begründet hält, zunächst zum Gegenstande der Erörterung mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor gemacht und im Falle der Nichterzielung eines Einverständnisses mit demselben zum Gegenstande des Vortrages bei den Ressort-Ministern Debus gemeinschaftlicher Entscheidung gemacht werden. Hinsichtlich der von Ihr selbst für begründet erachteten Erinnerungen kann Sie, nach wie vor, sogleich eine Entscheidung treffen und die Unterbehörden zu deren Erledigung anhalten.

Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen in Zukunft hiernach zu verfahren und ist dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu N. entsprechende Mittheilung gemacht worden.

Eine anderweite Abänderung des dort für die Abwicklung der gedachten Erinnerungen bestehenden Verfahrens läßt sich nicht nachgeben, weil dasselbe im Uebrigen insbesondere dadurch zweckmäßig ist, daß die Königliche Regierung bei einem bedeutenden Zweige der Steuerverwaltung eine Einwirkung behält und mit den auch für Sie selbst wichtigen Grundsätzen vertraut wird, und weil dasselbe außerdem, soweit bekannt, dem bei den übrigen Regierungen bestehenden Verfahren, auf dessen Beobachtung beide Ministerien bisher zu halten pflegten, namentlich aber auch dem für die Gerichtsbehörden mit dem Herrn Justizminister vereinbarten Verfahren im Wesentlichen entspricht. Berlin, den 8. September 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

197) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen, sowie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts jener Zeit hergeleitet werden, der Rechtsweg unzulässig ist, vom 12. April 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache zc. zc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Die katholische Kirchengemeinde zu N. verlangt vom Fiskus die Herausgabe der Vermögensstücke, welche ein gewisser Adam van St. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an die zur Pfarrkirche in R. gehörige St. Georgen-Vikarie vermachet habe, sammt Zugungen, oder den zu ermittelnden Werth. Zur Begründung des Klage-Antrags wird behauptet, die Vikarie St. Georgen, deren Vermögen die van St.'sche Stiftung inorporirt worden, habe verbunden mit der Pfarrkirche zu R., stiftungsmäßig pfarrgottesdienstliche Funktionen gehabt. Gleichwohl sei dieselbe in Folge des Französischen Decrets, portant suppression de toutes les corporations religieuses dans le département de la Lippe, vom 14. November 1811 widerrechtlich aufgehoben und den Französischen Domainen einverleibt. Diese Einziehung sei geschehwidrig gewesen, weil das gedachte Decret nur die Säkularisation derjenigen geistlichen Güter verordne, welche nicht zu pfarrgottesdienstlichen Zwecken dienen. Die van St.'schen Stiftungsgüter, bestehend in einem Landgut und einem Hause in R., seien mit den übrigen Domainen des Lippe-Departements seiner Zeit an den Preussischen Fiskus gekommen und von diesem veräußert worden. Derselbe befinde sich demnach ohne Rechtstitel in dem Besitze des Stiftungs-Vermögens und müsse dasselbe sammt allen Zugungen an den rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben oder den Werth ersetzen.

Die Regierung zu Düsseldorf hat nach Zulassung der Klage Seitens der Gerichts-Kommission in R. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie hält den Rechtsweg auf Grund der Kabinetts-Order vom 4. Februar 1823, der §§. 35 und 36, der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Kabinetts-Order vom 4. Dezember 1831 für unstatthaft, da es sich um Ansprüche aus der Verwaltungszeit der Französischen Regierung und außerdem um einen Akt der Landeshoheit handle, welche nach Maßgabe der allegirten gesetzlichen Bestimmungen nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein sollen. Der klagende Kirchen-Vorstand hält den Rechtsweg für zulässig, weil es sich nicht um richterliche Entscheidung über Hoheitsrechte, sondern lediglich um eine Entscheidung über die Frage handle, ob der Fiskus gegen ein ausländisches Gesetz — das Französische Decret vom 14. November 1811 — gehandelt, und dadurch wohlverworbene Rechte einer Privatperson beeinträchtigt habe. Es liege nicht die Frage vor, ob der Staat berechtigt gewesen sei, das Säkularisations-Decret zu erlassen, sondern ob die hier fragliche Stiftung unter jenes Decret falle, was aber nicht der Fall sei, da sie einen pfarrseelsorgerischen Zweck gehabt habe.

Das Kreisgericht zu Wesel und das Appellationsgericht zu Hamm halten den Kompetenz-Konflikt auf Grund der Kabinetts-Order vom 4. Februar 1823 für begründet. In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden. Die Kabinetts-Order vom 4. Februar 1823 (Oef.-Samml. S. 21) sagt: durch eine an das Staats-Ministerium erlassene Order vom 20. Juli 1822 seien die Grundsätze festgesetzt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen von dem kaiserlichen Ministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen wird sodann vorgeschrieben:

daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Dissipation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten verurtheilt oder beabsichtigten Prozeßes gänzlich zu enthalten haben.

Der vorliegende Anspruch gründet sich aber lediglich auf einen Verwaltungs-Akt der Französischen Regierung, indem behauptet wird, daß dieselbe gegen das Geseß das Vermögen einer Pfarre eingezogen habe, welche keine religiöse Korporation, sondern eine Depetenz der Pfarrkirche zu R. mit pfarrgottesdienstlichen und seelsorgerischen Zwecken gewesen sei. Es liegt also eine Verwaltungsschuld aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Dissipation vor. Die Entscheidung über derartige Verwaltungsschulden der ehemaligen fremdherrlichen Regierung ist den Gerichten durch die oben allegirte Königliche Kabinetts-Order vom 4. Februar 1823 in Verbindung mit der in den v. Kumpffschen Jahrbüchern Bd. 23. S. 43 abgedruckten Allerhöchsten Order vom 30. Juli 1822 auf das unzweideutige gänzlich entzogen und an andere Behörden gewiesen.

Auch die von der Regierung in Düsseldorf zur ferneren Begründung des Kompetenz-Konflikts noch angelegene Kabinetts-Order vom 4. Dezember 1831 (Oef.-Samml. S. 255) steht der Zulassung des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Denn die von dem Kaiser der Franzosen als Regierungsvorfahr des Königs in dem betreffenden Landesheile angeordnete Säkularisation des Vermögens der geistlichen Korporationen ist, wie der unterzeichnete Gerichtshof bereits in mehreren ähnlichen Fällen angenommen hat, ein Akt des Hoheitsrechts des Staatsoberhauptes. Ansprüche, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts gefolgert werden, sind aber durch die gedachte Allerhöchste Order der Kompetenz der Gerichte entzogen. Auch kann in Konsequenz der in jener Order enthaltenen Vorschriften und Grundsätze darüber der Rechtsweg nicht zugelassen werden, ob die Ausführung überall den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entspreche, indem darauf bezügliche Erörterungen den Akt der Souverainität selbst in den Bereich der Entscheidung der Gerichte ziehen würden.

Hiernach konnte der Kompetenz-Konflikt nur für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Behörden und Beamte.

198) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die bei der Vertretung von Kreis-Sekretären und der Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen zu gewährenden Diäten-Sätze betreffend, vom 19. August 1862.

— — Dabei bemerke ich mit Bezug auf den übrigen Inhalt des Berichts der Königlichen Regierung vom 6. v. M., daß auch bei kurz vorübergehenden Vertretungen von Kreis-Sekretären in der Regel nur Ein Thaler an Diäten für den Vertreter bewilligt wird, namentlich in allen denjenigen Fällen, in welchen die mit der Vertretung zu betrauende Person an drie des Kommissoriums sich befindet, und vorzugsweise dann, wenn in einem der Kreis-Schreiber eine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme solcher vorübergehenden Vertretungen vorhanden ist. Dabei wird es auch künftig um so mehr bemehdet können, als die Regierungen sich oft nicht in der Lage befinden, einen geeigneten Vertreter aus der Mitte ihres Beamten-Personals abzugeben, und als sich bei verglichenen Arrangements Inkonvenienzen bis jetzt nicht gezeigt haben.

Eben so kann auch in Zukunft den mit der einseitigen Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen beauftragten Individuen, und diesem Erlasse vom 29. Mai 1852 (Minist.-Bl. S. 133) gemäß, nur der

Däten-Satz von Einem Thaler täglich zugesandt werden. Denn wenn auch jetzt das Minimum der Kreis-Sekretair-Befoldungen von 400 auf 500 Thlr. erhöht ist, so würden solche Personen im ersten Jahre ihrer definitiven Anstellung als Kreis-Sekretair, mit Rücksicht auf den $\frac{1}{4}$ -tel Abzug vom Pensions-Fonds, doch ein geringeres Dienstinkommen zu beziehen haben, als ihnen bei einem Däten-Satz von 1 Thlr. 10 Sgr. während der interimistischen Verwaltung der Stelle zu Theil würde, was nicht angemessen erscheint.

Da nun der bestehende Vorbericht gemäß zu jeder derartigen Vertretung, welche mit Kosten für die Staats-Kasse verknüpft ist, meine Genehmigung einzuholen ist, so veranlasse ich die Königliche Regierung, in jedem Falle, wo eine Abweichung von dem üblichen Däten-Satz von 1 Thlr. sich als notwendig zeigt, die Gründe dafür anzugeben, auch die Person zu bezeichnen, welche zur Uebernahme der Vertretung auszuwählen ist. Berlin, den 19. August 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

- 199) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Unterweisung der Zöglinge evangelischer Seminarien in den Küsterfunktionen betreffend, vom 5. Juli 1862.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat bei mir die Frage wegen Unterweisung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien zur Verwaltung des Küsteramtes in der evangelischen Kirche in Anregung gebracht. Es versteht sich von selbst, daß diese Unterweisung schon seither in der Disziplin der Schullunde, wo von der amtlichen Stellung der künftigen Lehrer nach allen ihren Beziehungen die Rede sein muß, ihre Stelle gefunden hat. Es mag aber fraglich sein, ob diese Unterweisung überall eine hinlänglich eingehende und genug umfassende gewesen ist, um den jungen Lehrer, wo er als Küster zu fungiren hat, vor Infortretheiten und Mißgriffen zu bewahren.

Bei den provinziellen und lokalen Verschiedenheiten der Küsterfunktionen wird zwar der Küster in den einzelnen Fällen zunächst an die Anleitung und Anordnung des ihm vorgelegten Pfarrers gewiesen sein. Die Grundlage zu einer richtigen Auffassung der Bedeutung des Küsteramtes im Allgemeinen und seiner einzelnen Funktionen wird aber umfassend und eingehend dem künftigen Lehrer im Seminar gegeben werden können und müssen. Hierzu wird unter den jetzt vorhandenen literarischen Hilfsmitteln zweckmäßig das Buch von F. Dreifing, „das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche. Berlin 1854“ benützt werden können.

Ich darf voraussetzen, daß an den meisten evangelischen Seminarien der Direktor, und wo dieses nicht der Fall sein sollte, der Religionslehrer im Stande sein wird, die in Rede stehende Unterweisung zu ertheilen. Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, hat das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium für einen Ersatz durch einen dazu befähigten und willigen Geistlichen Sorge zu tragen, für dergleichen Arrangements aber meine Genehmigung einzuholen. Ueberall aber ist den Seminar-Direktoren nach Maßgabe dieser Verfügung eine sorgfältige Beachtung der in Rede stehenden Angelegenheit anzuempfehlen.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

- 200) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Gewährung von Unterstützungen an Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren betreffend, vom 16. Juni 1862.

Es haben sich in neuerer Zeit die Anträge auf Unterstützungen für Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren in auffälliger Weise vermehrt. Die Beschränktheit der zur Unterstützung von Elementarlehrern mit zur Verfügung stehenden Fonds erfordert die Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfnis.

Ich kann nicht annehmen, daß hinsichtlich der für Brunnen- und Bade-Kuren beantragten Unterstützungen dieses Bedürfnis überall nachgewiesen ist.

Wenn ein Lehrer in Folge seiner amtlichen Anstrengungen der Erholung und Kräftigung seiner Gesundheit bedarf, so wird sich, sofern ihm dazu nicht ausreichende eigene Mittel zu Gebote stehen, die betreffende Gemeinde nicht der Erwohung entziehen können, daß es zunächst in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse liegt, dem in ihrem Dienste arbeitenden Lehrer die hierzu erforderlichen Mittel zu gewähren. Event. sind zu diesem Zweck bestimmungsmäßig hierzu verfügbare Mittel der Schulkasse zu verwenden. Bei etwaigen ferneren Anträgen auf derartige Unterstützungen will ich daher den Nachweis der königlichen Regierung erwarten, daß und warum auf dem angegebenen Wege, event. aus den der königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Sodann ist es anerkannt, daß die meisten Mineralbrunnen mit entsprechendem Erfolge zu Hause getrunken werden können, wenn der Patient sich dabei die nöthige Ruhe und den Genuß der freien Luft verschaffen kann. Dieses wird bei den meisten Elementarlehrern der Fall sein, und werden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit kostspielige Reisen in entfernte Bäder nur zu den Ausnahmen zu gehören brauchen. Um nun in dieser Beziehung die Gewähr gewissenhafter und umsichtiger Beurtheilung zu erlangen, wolle die königliche Regierung künftig den Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Bade-Kuren für Lehrer eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beifügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei. Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mähler.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 201) Bescheid an die Stadtverordneten-Versammlung zu N., die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens betreffend, vom 30. Juni 1862.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens gehört, wie ich der Stadtverordneten-Versammlung auf die Verstellung vom 2. November v. J. eröffne, nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, und ist daher die Stadtverordneten-Versammlung durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, jene zu ihrem Geschäftskreis zu ziehen. Insbesondere steht Derselben die Wahl der technischen Mitglieder der Schul-Deputation nach der hierbei allein maßgebenden Instruction vom 26. Juni 1811 nicht zu.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung hiernach schon durch die Wahl des Predigers N. zum technischen Mitglied der dortigen Schul-Deputation über ihre Befugnisse hinausgegangen war, so geschah dieses nicht minder, als Dieses aus der an sie gerichteten Beschwerdeschrift des z. N. Veranlassung nahm, unterm 11. August v. J. in direkter Eingabe an die königliche Regierung die Resignation des z. N. in die Stellung eines zweiten technischen Mitgliedes der Schul-Deputation zu verlangen.

Daß die königliche Regierung der Stadtverordneten-Versammlung das Ungehörige dieses Eingriffs in die fragliche Angelegenheit durch den Magistrat mittels Verfügung vom 6. September v. J. hat bemerkt machen lassen, finde ich nicht ungerechtfertigt; ich kann somit auch die Beschwerde Derselben hierüber nicht für begründet erachten. Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

- 202) Erlaß an den königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Verhältnisse der Lehrer an städtischen Schulen betreffend, vom 17. Juni 1862.

Nach Einsicht Ew. zc. gefälligen Berichts vom 8. März d. J. können wir uns nur damit einverstanden erklären, daß der Antrag des N. und Genossen, die Abänderung der in N. bestehenden Schulverfassung betreffend, der rechtlichen Begründung entbehrt.

Derselbe beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Lehrer an städtischen Schulen Gemeindebeamte im Sinne der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 423) seien. Aber auch wenn diese Voraussetzung richtig wäre, würde daraus kein Recht der Stadtverordneten-Versammlung folgen, diese Lehrer zu wählen, sondern gemäß §. 53. a. a. D. das Recht des Bürgermeisters, die Lehrer nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen u. Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner t.
v. Wähler. v. Jagow.

203) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N., die Verhältnisse der Privat-Patrone in Bezug auf die Disziplinar-Gewalt über die von ihnen berufenen Lehrer betreffend, vom 5. Juli 1862.

— Den Privat-Patronen steht eine Disziplinar-Gewalt über die von ihnen berufenen, oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disziplinar-Gewalt bedingte Befugnis zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualifikation sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner t.

204) Bescheid an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Zulassung ausländischer Kandidatinnen des Schulamts zu den diesseitigen Lehrerinnen-Prüfungen betreffend, vom 26. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwidere ich dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, daß zu den diesseitigen Lehrerinnen-Prüfungen auch Schulamts-Kandidatinnen, welche dem Preussischen Unterthanen-Berband nicht angehören, zugelassen werden können, wenn das königliche Provinzial-Schul-Kollegium in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen hiergegen kein Bedenken findet.

Berlin, den 26. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner t.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

205) Bescheid an den Magistrat zu N., die Abmessung der Kommunal-Zuschläge zur Klassensteuer betreffend, vom 6. September 1862.

Die Beschwerde des u. über die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29. August c., betreffend die Feststellung der Kommunal-Steuer für den N. ist, wie ich Demselben hiermit eröffne, unbegründet, indem — wenn in einer Gemeinde die Kommunalsteuern durch Zuschläge zur Klassensteuer aufgebracht werden, für die Abmessung dieser Zuschläge allerdings lediglich der wirtlich veranlagte Klassensteuer-Satz, nicht aber ein von der Gemeinde anderweitig arbitrierter Einkommen-Satz bestimmend sein darf. Es muß daher bei der gedachten Entscheidung sein Erwenden behalten. Berlin den 6. September 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

206) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten, welche über die Verteilung der aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließenden Abgaben und Leistungen, insbesondere über die Verteilung der Gemeinde-Spanndienste unter den Kontribuenten selbst entfallen, vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sind, vom 8. Februar 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Küßtrin anhängigen Prozeßsache n. n. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

In einem Vor-Prozeß zwischen den Parteien, dem durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. September 1854 (Minist.-Bl. S. 259) gegen den damals von der Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt der Rechtsweg eröffnet wurde, in welchem jedoch die jetzt verklagten Bauern und Kossäthen als Kläger auftraten, ist durch die erfolgte Abweisung der letzteren rechtskräftig festgestellt: daß die Wäbner, obgleich sie auf ihren Besitzungen Pferde halten, dennoch Gemeinde-Spanndienste, mit Ausnahme derer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu leisten nicht schuldig seien.

Defensiongeacht sollen späterhin mehrere der Wäbner durch den Schulzen zur Einstellung von Militär-Vorpannsführern aufgefordert, und in Folge ihrer Weigerung auf Requisition des Schulzen von dem Orts-Polizeiverwalter unter Androhung von Ordnungsstrafen und Einziehung derselben, sowie der Kofen für die anderweit beschafften Fuhrten, erecutorisch angehalten worden sein. Dies hat jetzt die Wäbner veranlaßt, ihrerseits gegen die Bauern und Kossäthen Klage zu erheben. Sie behaupten, unter Berufung auf das Vorspann-Erbit vom 28. Oktober 1810 und auf die Verordnung in Betreff der Kriegsdienstleistungen vom 12. November 1850, daß Militär-Vorpannsführern zu den Gemeinde-Spanndiensten gehörten, von deren Miteistung sie nach jenem rechtskräftigen Erkenntniß des Vorprozesses den Verklagten gegenüber befreit seien; und sie haben deshalb im Wesentlichen beantragt:

die Verklagten für nicht berechtigt zu erklären, von ihnen den Klägern, im Gemeindebedienste die Leistung von Militär-Vorpannsführern zu fordern, auch die Verpflichtung der Verklagten zur Erstattung der von einzelnen der Kläger durch den Polizeiverwalter erecutorisch eingezogenen Gelder selbst zu leisten.

Die Verklagten wandten präjudiziell ein, daß der Rechtsweg über diesen, die Verteilung öffentlicher Lasten betreffenden Streit unzulässig sei; eventuell aber bestritten sie, daß Militär-Vorpannsführern zu den Gemeindebediensten gehörten, und behaupteten, daß solche vielmehr eine Staatslast seien, deren Tragung nach dem Erbit vom 28. Oktober 1810 und den Regulativen vom 29. Mai 1816 und 14. Juli 1831 allen Gespannhaltenden nach Verhältnis ihres Zugviehstandes, mithin auch den Klägern obliege. Hierzu seien daher dieselben auch auf Anordnung des Kreis-Landraths, der die zu stellenden Fuhrten nach jenem Maßstabe auf die verschiedenen Ortschaften repartire, durch den Schulzen zu G. angehalten worden, nicht aber sei diese Heranziehung der Kläger von der Gemeinde ausgegangen; und wenn die Kläger von vergleichlichen Vorpannsleistungen frei bleiben sollten, so würde dies nicht allein ihnen, den Verklagten, als den übrigen Gespannhaltenden der Gemeinde G., sondern zugleich den Spannpflichtigen der anderen zu den Fuhrten mit herangezogenen Ortschaften des Kreises zur Last fallen.

Nachdem die Kläger diesen Einwendungen der Verklagten widersprochen hatten, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt. Beide Parteien haben sich über denselben schriftlich, und zwar die Kläger bestrittend, die Verklagten zustimmend, erklärt. Seitens des Ministeriums des Innern ist keine Erklärung eingegangen. Die betheiligten Gerichtsbehörden aber, das Kreisgericht zu Küßtrin und das Appellationsgericht zu Frankfurt, erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, und dies ist derselbe auch in der That.

Uebereinstimmend mit den Einreden der Verklagten rüht die Regierung auf die Erwägungen: a) daß der Vorstand der verklagten Gemeinde die streitigen Vorpannsdienste nicht für die Gemeinde, sondern im Auftrage und als Organ der Staatsgewalt von den Klägern verlangt, und daß der Staat die von diesem Beamten getroffene Anordnung zu vertreten habe; b) daß die Verpflichtung zum Militär-Vorpann gegen Entgelt nach dem Erbit vom 28. Oktober 1810 und dem Regulativ vom 29. Mai 1816 als eine Staatslast allen Besitzern von Zugvieh auferlegt worden sei; c) daß der Rechtsweg zum Zweck der Befreiung

von dieser Last nach §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts nur insoweit zulässig sei, als ein spezieller Rechtmittel für eine solche Befreiung angeführt werden könne, was aber bei den Klägern nicht der Fall sei, da die Berufung auf ihre rechtskräftig erfolgte Befreiung von Gemeinde-Spanndiensten keinen Titel zu ihrer Befreiung von einer Staatslast darstelle, die gesetzlich allen Besitzern von Zugvieh obliege.

Mit Recht aber wenden die Gerichtsbehörden ein, daß keine dieser Erwägungen den Kompetenz-Konflikt rechtfertige. Die Regierung übersieht darin, daß die vorliegende Klage der Büdner zu G. nicht gegen den Staat, sondern gegen die Bauern und Köstchen dafelbst gerichtet ist, und daß dieselbe nicht die Befreiung der Kläger von einer ihnen durch den Staat angeordneten Staatslast, sondern von einer angeblich durch den Vorsteher der Gemeinde und im Interesse der Verklagten ihnen aufgebürdeten Gemeindelast bezweckt. Nur wenn Erstere der Fall wäre, wenn die Kläger gegen den Staat, oder den Fiskus, eine Exemption von einer öffentlichen Last erstreiten wollten, würde die Berufung der Regierung auf die §§. 78, 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Konflikts zutreffen; dagegen passen diese Vorschriften auf den vorliegenden, lediglich unter den Mitgliedern der Gemeinde geführten Privat-Rechtsstreit nicht; ja sie erklären vielmehr, selbst wenn man auch mit der Regierung die Militair-Vorpanndienste als eine Staatslast betrachtet, den Rechtsweg insofern hier für zulässig, als der §. 79. und der am Schlusse darin allegirte §. 9. a. a. D. ausdrücklich die gerichtliche Verhandlung über Streitigkeiten gestattet, welche über die Verteilung der aus dem staatlichen Besteuerungsrecht fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen.

Die thatsächlichen Behauptungen der Regierung und der Verklagten, daß die Militair-Vorpannführen eine Staatslast, und daß solche den Klägern unmittelbar vom Staat und durch dessen Organe, nicht aber von der Gemeinde und deren Organen auferlegt seien, zielen, wie das Appellationsgericht richtig bemerkt, auf eine Verneinung oder Verringerung des Fundaments der vorliegenden Klage ab, und werden daher allerdings demnach bei deren materieller Prüfung von den Gerichten ins Auge zu fassen sein, auch möglicherweise dieleicht dahin führen, daß die Kläger mit ihrem Anspruch gegen die Verklagten abgewiesen werden. Hier aber, wo bloß erst von dem Kompetenzstreit die Rede ist, sind sie noch ganz irrelevant, und es bedarf weder der Prüfung ihrer thatsächlichen, noch ihrer rechtlichen Begründung. Endlich fehlt auch, wie das Kreisgericht mit Recht andeutet, für die Regierung jede gegründete Veranlassung, der gerichtlichen Verhandlung über diesen Streit unter den Spanndienstpflichtigen Namens des Staats zu widersprechen, da dieser durch die zu erwartende richterliche Entscheidung jedenfalls ganz unberührt bleibt, und durch dieselbe, sie möge ausfallen wie sie wolle, nicht verhindert wird, die Kläger zu Militair-Vorpannführen, falls solche wirklich eine Staatslast sein sollten, auch fernerhin heranzuziehen.

Der Kompetenz-Konflikt war daher für unbegründet zu erklären. Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

207) Erlaß an den Königlichen Landrath N.er Kreises, die Anlegung von Schlachthäusern betreffend, vom 11. September 1862.

Der an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin gerichtete, die Anlegung von Schlachthäusern betreffende, Erlaß vom 14. April 1848 hat, wie Ew. Wohlgeboren auf den Bericht vom 28. Juni d. J. eröffnet wird, durch die an dieselbe Behörde erlassene Verfügung vom 17. August 1849 seine Erledigung gefunden. Abschriфт der letzteren Verfügung, bei welcher es bewendet, erhalten Sie in der Anlage (a).

Berlin, den 11. September 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Deibitz.

^{a.}
Aus Veranlassung mehrerer vorgekommenen Spezialfälle ist, wie dem Königlichen Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 20. Juni d. J., das Schlachten der hiesigen Fleischer in ihren Häusern betreffend, eröffnet wird, die in der Verfügung Minist.-Bl. 1862.

der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April v. J. erörterte Frage wegen Konzeßionirung von Schlachthäusern nach §. 27. der Gewerbe-Erklärung einer wiederholten Erwägung unterworfen worden. Es hat sich dabei das Ergebnis herausgestellt, daß unter Schlachthäusern im Sinne des gedachten §. der Gewerbe-Erklärung nicht allein, wie in der erwähnten Verfügung angenommen worden, solche Anlagen zu verstehen sind, in welchen für andere Gewerbetreibende geschlachtet wird, sondern überhaupt alle Schlachthäuser, also auch die lediglich für den eigenen Gewerbetrieb bestimmten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden sollen, oder ob beabsichtigt wird, ein bereits vorhandenes Pfand zum Schlachthause einzurichten, resp. zu benutzen.

Das königliche Polizei-Präsidium hat hierauf in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 17. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Im das königliche Polizei-Präsidium hier.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

208) Circular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen excl. Danzig, Cöslin, Straßund, Erfurt und Magdeburg und an das königliche Polizei-Präsidium hier, die Diäten und Reisekosten der Hausväter u. in den Straf-Anstalten bei Anrichtung kommissarischer Geschäfte, resp. bei Versetzungen betreffend, vom 31. Juli 1862.

Die königliche Regierung setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen davon in Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß den Hausvätern, Oberaufsehern, Hausmüttern und Oberaufseherinnen bei den Strafanstalten, bei Anrichtung kommissarischer Geschäfte, resp. bei Versetzungen: an Diäten pro Tag 1 Thlr. und an Reisekosten 7 Sgr. 6 Pf. für die Eisenbahn-Meile und 15 Sgr. Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgang bereilligt werden dürfen. Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

209) Verfügung an die königliche Regierung zu N., die Verwendung des Ueberverdienstes der Gefangenen in den Straf-Anstalten und das Verfahren mit den von ihnen eingebrachten Kleidungsstücken betreffend, vom 25. Juli 1862.

Auf den Bericht vom 30. v. M. erwidere ich der königlichen Regierung, daß ich mich mit den Bemerkungen der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in der Entscheidung zu Mon. 13. der Rechnung der dortigen Strafanstalt pro 1860, welche sich auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafanstalts-Reglements gründen, im Wesentlichen nur einverstanden erklären kann.

Betreffs der Verwendung des den Gefangenen von dem Ertrage ihrer Arbeiten zu gewährenden Ueberverdienstes ist nach §. 49. des allgemeinen Strafanstalts-Reglements im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß die Hälfte desselben zum künftigen bessern Fortkommen des Gefangenen bestimmt ist und daß der Gefangene während der Dauer der Haft, vorbehaltlich der im §. 52. gestatteten Ausnahmen, nur über die andere Hälfte frei verfügen kann. Aus der zum künftigen bessern Fortkommen bestimmten Hälfte schon während der Haftzeit Bücher anzuschaffen, ist daher in der Regel nur dann zu gestatten, wenn die anzuschaffenden Bücher dem Gefangenen gleichfalls für sein künftiges besseres Fortkommen förderlich sein sollen, wie dies beispielsweise der Fall sein würde, wenn etwa ein Gefangener, der nach Wiedererlangung seiner Freiheit nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, sich das eine oder das andere Buch zur bessern Erlernung der englischen Sprache anzuschaffen wünschen möchte. Ebenso müssen aus dieser zweiten Hälfte in der Regel auch Zuwendungen an die nächsten Verwandten des Gefangenen ausgeschossen bleiben und es werden Ausnahmen hiervon, außer in den im §. 52. l. c. gedachten Fällen, nur etwa dann zuzulassen sein, wenn die Familie in der Heimath von einem besonderen Unglücksfall heimgesucht worden und in der dadurch herbeigeführten Bedrängniß auch schon durch einen kleinen Geldbetrag eine wesentliche Erleichterung geschafft werden kann. Abgesehen davon, daß eine Zuwendung aus dem Ueberverdienst an die Verwandten dem

Zwed nicht entspricht, welcher überhaupt der Bewilligung eines Ueberverdienstes zum Grunde liegt, macht es auch vielfach einen, daß allgemeine Rechtsgefühl verletzenden Einbruch, wenn Gefangene von dem Orte aus, nach welchem sie zur Verbüßung einer schweren Strafe gebracht worden, von Zeit zu Zeit Geldgeschenke nach Hause senden. Viel besser als durch solche Geschenke der Gefangenen wird den Angehörigen meistens dadurch geholfen, daß sich auf die Bitten des Gefangenen, der Vorsteher oder der Geistliche der Anstalt mit der Ortsbehörde oder dem Ortsgeistlichen des Gefangenen zu dem Zwed in Verbindung setzt, damit den Angehörigen in der Heimath aus Armen- oder sonst geeigneten Fonds Unterstützungen gewährt werden und es wird diese Maßregel auch auf die Beförderung eines guten Verhaltens zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen von vortheilhaftem Einfluß sein, wenn dem Gefangenen dabei zugleich gestattet wird, seine Angehörigen brieflich davon zu benachrichtigen, daß die von der Strafanstalt aus stattgehabte Verwendung um Gewährung einer Unterstützung durch seine Bitten veranlaßt sei.

Was endlich das in der vorigen Straf-Anstalt eingeführte Verfahren betrifft, wonach den zu langjährigen Strafen Verurtheilten gestattet wird, ihre mitgebrachten Kleidungsstücke nach Hause zu schicken, so trete ich auch hierbei den von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dagegen erhobenen Bedenken bei, und verweise in dieser Beziehung noch besonders auf den §. 21. des Straf-Anstalts-Reglements. Danach ist in Betreff der mitgebrachten Kleidungsstücke der Gefangenen zu unterscheiden, ob der Gefangene eine Strafe von länger als 10 Jahren, oder eine kürzere Strafe zu verbüßen hat. Im letzteren Falle sind die Kleidungsstücke, wenn der Gefangene nicht deren Verkauf selbst in Antrag bringt, in einem sogenannten Kleiderbeutel aufzubewahren und nach §. 24. der Instruktion für die Hauswälder in der Straf-Anstalt von Zeit zu Zeit auszuklopfen und auszubürsten; im anderen Falle sind sie zu verkaufen und ist der Erlös dem Gefangenen bei der Entlassung zu Gut zu schreiben.

Ich überlasse der Königlichen Regierung die Direktion der vorigen Straf-Anstalt hiernach mit weiterer Instruktion zu versehen. Berlin, den 25. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

- 210) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, das Verfahren bei dem Verkauf von Chaussee-Bäumen, Bau-Materialien zc. betreffend, vom 13. August 1862.

Auf den Bericht vom 1. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Verkäufe von Chaussee-Bäumen, Bau-Materialien und dergleichen nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen in der Regel von den Baubeamten abzuhalten sind, zu deren Berufspflichten diese Verkaufsgeschäfte gehören. Unter Umständen, insbesondere wenn der zur erwartende Erlös mit dem Seitens des Baubeamten bei eigener Abhaltung des Verkaufs zu bringenden Zeit- und Geld-Opfer außer Verhältniß stehen würde, kann die Königliche Regierung den Verkauf einem andern, von dem Baubeamten in Vorschlag zu bringenden Königlichen Beamten in der Nähe der Verkaufsstelle, insbesondere dem Chausseegelb-Erheber, welcher das Kaufgeld in Empfang zu nehmen hat, auftragen, welcher letztere den Chaussee- resp. Bau-Aufscher dabei zuzuziehen hat.

Die Einziehung und Abführung des Kaufgeldes kann, insofern es sich dabei nicht um einen geringen Betrag handelt, den Baubeamten wider Willen nicht wohl angeschlossen werden. Wenn die Umstände es erfordern, daß die Kaufgelber sofort im Verkaufs-Termine entrichtet werden, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn die verkauften Gegenstände auf der Stelle übergeben werden müssen, und den Hülfs der Pflicht zu längerer Ueberwachung derselben zu überheben, haben die Baubeamten dierhalb den nächsten Chausseegelb-Erheber bei dem Verkaufe an Ort und Stelle zuzuziehen, welcher gegen Genuß der Tantieme sich hierzu gern verstehen und für seine gehörige Vertretung während seiner dadurch bedingten Entfernung von der Bebestelle zu sorgen wissen wird.

Wenn die sofortige Erlegung des Kaufgeldes im Verkaufs-Termine dagegen nicht erforderlich ist, so empfiehlt es sich, daß der Baubeamte die betreffende Kasse zur Annahme des Kaufgeldes anweise. Die Verabfolgung der erstandenen Gegenstände geschieht dann nur gegen Vorzeigung der Quittung, welches Verfahren für den Fiskus am vortheilhaftesten ist, hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle zu erwägen. Berlin, den 13. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

211) Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, den Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden betreffend, vom 20. Juli 1862.

Der Königlichen Regierung werden in der Anlage (a.) Druck-Exemplare eines neu aufgestellten allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungs-Behörden zugefertigt. Die in diesem Tarif ausgeworfenen Gebühren-Sätze treten fortan an die Stelle der in den bisherigen Tarifen und in besonderen Verfügungen festgestellten Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer, oder bereits früher gestempelter Gegenstände und es werden daher die bisher geltenden Gebühren-Tarife und Gebühren-Sätze ausdrücklich hierdurch aufgehoben. Bei der Aufstellung dieses neuen Tarifs ist, unter thunlichster Berücksichtigung der in Folge der Circular-Verfügung vom 30. Juli 1858 eingegangenen Aeusserungen der Königlichen Regierungen darauf Bedacht genommen worden, daß die Eichungs-Behörden in den ausgeworfenen Sätzen eine ausreichende Entschädigung für die mit dem Eichungs-Geschäfte verbundenen Mühwaltungen und Unkosten beziehen. Es wird daher ferner hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Eichungs-Behörden bei der Liquidation der zu erhebenden Gebühren sich streng an die gegebenen Sätze zu halten haben, und eine Ermäßigung derselben sich ebensowenig wie eine Mehrforderung gestatten dürfen. Dem von einigen Seiten geäußerten Wunsche, daß die Gebühren-Sätze für einzelne Gegenstände wesentlich höher als bisher bemessen werden mögen, damit insbesondere den kleineren Eichungs-Kemtern auskömmlichere Mittel zu ihrem Fortbestehen dargeboten würden, hat nicht entsprochen werden können. Nach §. 6. der Maas- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 sollen die Eichungs-Kemter nur in den verkehrreichen Städten ihren Sitz haben und es ist daher vorauszusetzen, daß der Umfang des Verkehrs bei jedem Eichungs-Amte ansehnlich genug sein werde, um die Kosten der Unterhaltung der Eichungs-Stelle auch bei Gebühren-Sätzen von mäßiger Höhe zu decken. Es folgt hieraus, daß da, wo die Einnahme an Gebühren zur Bestreitung der Unterhaltungskosten nicht ausreicht, der Verkehr des Orts hinter dem vorausgesetzten Umfang jurüdgeblieben ist, und es wird, falls die Stadtgemeinde sich nicht im Interesse der Einwohner zur Bewilligung der erforderlichen Zuschüsse entschließen sollte, zur Aufhebung eines solchen Eichungs-Amtes geschritten werden müssen.

Auf der anderen Seite ist aus dem Umstande, daß die Erhebung der Eichungs-Gebühren nach den festgestellten Sätzen bei verschiedenen Eichungs-Behörden Ueberschüsse abwerfen mag, aus welche zum Vortheil der Einwohner süglich verjachtet werden könnte, ein Grund für Zulassung einer Ermäßigung des Tarifs für den betreffenden Ort nicht herzuleiten. Die Erfahrung hat mehrfach gezeigt, daß solche Ermäßigungen dazu ausarten, eine Art von Konkurrenz einzelner, besonders nahe benachbarter Eichungs-Kemter mit einander herbeizuführen, daß die größere Wohlfeilheit der Leistung in der Regel mit einer flüchtigen, unvorsichtigen Ausführung des Eichungs-Geschäfts zusammentritt, wodurch neben der Schädigung des Publicums das Wesen der Sache selbst herabgewürdigt wird.

Die Königliche Regierung wird hiernach die genaue Anwendung des Tarifs anzurathen und zu überwachen, Zuwiderhandlungen aber zu ahnden haben.

In diesem Tarif selbst sind im Wesentlichen alle diejenigen Gegenstände aufgeführt, deren Eichung und Stempelung theils allgemein, theils in Rücksicht provinzieller Eigenthümlichkeiten für einzelne Landestheile gestattet ist; ferner ohne Unterschied, ob die Befugnis zur Eichung und Stempelung den Eichungs-Behörden ohne Ausnahme, oder nur den Eichungs-Kommissionen, resp. der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zusteht. Eine andere Form dagegen wird dem Tarif zum Zweck des Gebrauchs der Eichungs-Behörden Ihres Bezirke, und des Publicums selbst zu geben sein, und zwar dergestalt, daß in dem hierzu bestimmten Tarif nur diejenigen Gegenstände aufgeführt werden, welche bei dem gewöhnlichen Verkehr des dortigen Bezirke und des benachbarten Inlandes wirklich bekannt und gebräuchlich sind, beziehungsweise bei den betreffenden Eichungs-Behörden vorzukommen pflegen und zu deren Stempelung dieselben, sei es im Allgemeinen

oder auf Grund besonderer Ermächtigung, befugt sind. Alle übrigen Gegenstände können, im Interesse der Uebersichtlichkeit des Tarifs, aus demselben fortgelassen werden. Der so vereinfachte Tarif ist von der Königlich-Preussischen Regierung, unter Bezugnahme auf diese Verfügung, festzustellen, zu publiziren und den Eichungs-Behörden zur Nachachtung zuufertigen. Letztere werden dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, daß in allen Fällen, wo es nur auf eine Prüfung, nicht auf Verichtigung und nochmalige Stempelung ankommt, nur die unter der Rubrik „Nach-Eichungen“ festgesetzten Gebühren-Sätze berechnet und erhoben werden dürfen. Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrind.

a.

Auf Grund der Vorschriften im §. 35. der Maß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Off.-Samml. S. 143), und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Off.-Samml. S. 389), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze					
		für neue Eichungen.			für Nach-Eichungen.		
		Zfl.	Sgr.	Pf.	Zfl.	Sgr.	Pf.
I. Längen-Maasse.							
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe Ruthen	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußsäße ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
4	Fußsäße über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)	—	—	—	—	—	—
5	Maßsäße aus Metall oder Eisen: mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
6	besgl. ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Rür jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorhergehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollsäße, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Eilen	—	2	6	—	1	9
8	Reifen oder Garnmaßel	—	2	6	—	1	9
9	Sparrweiten-Maasse	—	5	—	—	3	6
10	Belgenbreiten-Maasse	—	1	3	—	—	10
II. Hohl-Maasse.							
A. Für Getreide.							
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe „	—	13	6	—	6	9
13	Viertel „	—	9	—	—	4	6
14	Achtel „	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Reßen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe „	—	2	9	—	1	4
17	Viertel „	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und $\frac{1}{16}$ Reßen	—	1	3	—	—	8
19	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Reßen	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichböjer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine „	—	1	3	—	—	9
B. Für Flüssigkeiten.							
22	Ganze Quart	—	3	—	—	2	—
23	Halbe „	—	2	—	—	1	4
24	Viertel „	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quart	—	—	9	—	—	6

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze			
		für		Nach-	
		neue	alte.	Eichungen.	Eichungen.
		Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	
26	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Quart	—	6	—	4
27	Metallene Waasfassen (Kanten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	3
28	desgl. zu 4 und 5 " "	—	6	—	4
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	5
30	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	6
31	desgl. " 16 " 20 " "	—	12	6	8
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Gr. resp. 1½ Gr. Gebühren mehr.				
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	4
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	5
34	desgl. " 50 " 99 " "	—	7	6	7
35	desgl. " 100 " 299 " "	—	10	—	10
36	desgl. " 300 " 499 " "	—	12	6	12
37	desgl. " 500 " 749 " "	—	15	—	15
38	desgl. " 750 " 1000 " "	—	17	6	17
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur drei Viertel der obigen Sätze erhoben.				
39	Für das Latiren eines Gebindes	—	6	—	6
	C. Für trockene Körper.				
40	Lonnengemüse zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	10
41	" " 3 " "	—	17	6	8
42	" " 2 " "	—	15	—	7
43	" " 1 " "	—	10	—	5
	Für Waasfassen gelten dieselben Sätze.				
44	Leinwand-Tonnen	—	17	6	8
45	Klaster-Rahmen zu 1 Klaster	—	5	—	2
46	desgl. " 1 " "	—	6	—	3
47	desgl. " 1 " "	—	8	—	4
48	desgl. " 2 " "	—	8	—	4
49	desgl. " 2 " "	—	10	—	5
	und so fort für je 1 — 2 Klaster 2 und 1 Gr. mehr.				
50	Torfkumme zu 1 Klaster	—	15	—	7
51	desgl. " 1 " "	—	10	—	5
52	desgl. " 1 " "	—	8	—	4
53	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	5
54	Ein neues Schuß dazu	—	5	—	2
55	Zwei neue Schüsse zu demselben Kummte gehörig	—	7	6	3
56	Drei " " "	—	10	—	5
	III. Gewichte.				
	A. Allgemeine Landesgewichte.				
	a. Kupferne Gewichte.				
57	Ganze Zentner	—	7	6	3
58	Halbe " "	—	5	—	2
59	Viertel " "	—	3	9	2
60	Gewichtshüde zu 20 Pfund	—	2	6	1
61	desgl. " 10 " "	—	2	—	1
62	desgl. " 5 " "	—	1	3	—
63	desgl. " 2 " "	—	1	—	8
64	desgl. " 2 " "	—	1	—	6
65	desgl. " 1 " "	—	10	—	5
	Kur zum Gebrauche der Steuerbehörden:				
66	Gewichtshüde zu $\frac{1}{2}$ Zentner	—	2	6	1
67	desgl. " $\frac{1}{4}$ " "	—	2	—	1

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gedächtnisfäße				
		für neue		für Nach-		
		Eichungen.	Zahl.	Eichungen.	Zahl.	
		1	2	1	2	
b. Messingene Gewichte.						
68	Gewichtshüde zu 100 Pfund	—	25	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	5	4
72	desgl. „ 10 „	—	5	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	9
77	4 und 1 Pfundhüde	—	9	—	6	6
78	10 Lothhüde	—	9	—	6	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothhüde	—	6	—	4	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	4	—	3	3
81	5 Cent bis 1 Korn	—	3	—	2	2
Verden von den unter Position 81 erwähnten bledernen Gewichten zwölf Cap (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Trübtheile der Gebüchen in Berechnung.						
82	Einschlaggewichte zu 1 Pfund	—	3	—	2	—
83	desgl. „ ½ Pfund	—	2	6	1	6
B. Proportional-Gewichte.						
a. Zum Gebrauch bei der Dezimal-Waage.						
84	Gewichtshüde zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	9	—	6	6
85	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	6	—	4	4
86	desgl. „ 1,3 1,2 Loth aus Messing	—	6	—	4	4
87	desgl. „ 0,5 „ 0,1 „ desgl.	—	4	—	3	3
b. Zum Gebrauch bei der Centesimal-Waage.						
88	Gewichtshüde zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	9	—	6	6
89	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	6	—	4	4
90	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	4	—	3	3
91	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	—	4	—	3	3
c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Kommission.						
92	Gewichtshüde zu $\frac{7}{8} \times \frac{6n}{10}$ aus Eisen	—	1	6	1	—
93	desgl. „ $\frac{1}{4} \times \frac{6n}{10}$ desgl.	—	1	—	8	—
C. Münz-Gewichte.						
94	Gewichtshüde zu 5 Z	—	1	—	9	—
95	desgl. „ 2 und 1 Z	—	10	—	7	—
96	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	8	—	6	—
97	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	6	—	4	—
98	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	4	—	3	—
99	Einschlaggewichte zu 32 Duf.	—	5	—	3	—
100	desgl. „ 64 „	—	6	—	4	—
101	desgl. „ 128 „	—	7	—	5	—
D. Medizinal-Gewichte.						
102	Gewichtshüde zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	10
103	kleinere Gewichtshüde bis einschließl. 2 Unzen	—	6	—	4	—
104	Gewichtshüde von 1 Linie und darunter	—	4	—	3	—
105	Varianturen von 36 Stück (1 Schafstief)	—	5	—	4	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze				
		für		Nach- Eichungen.	Nach- Eichungen.	
		neue Eichungen.	alte			
2 Pf.	1 Egr.	1 Pf.	2 Pf.	1 Egr.	1 Pf.	
IV. Waagen.						
A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waageballen bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1 4
108	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2
109	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2 9
110	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3 6
111	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	1 3
112	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5 3
113	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6 3
114	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7 3
115	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8
116	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8 9
117	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9 6
und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Egr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blickerne Waagebalken	—	1	3	—	1 3
119	„ beiztne	—	2	6	—	2 6
B. Schnellwaagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	3
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2 6
122	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3 9
123	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5
124	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6 3
125	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7 6
126	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8 9
127	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10
und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Egr. und 14 Egr. mehr. Ist der Waageballen mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala anzeigt, erhoben.						
Anmerkung. Ungleicharmige Oefenwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu Feueramtlichen Verwiegungen						
		—	10	—	—	—
C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3 6
130	desgl. „ 1 „ 5 Ztr.	—	10	—	—	5
131	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7 6
132	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10
133	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12 6
134	desgl. „ 20 „ 30 „ „	—	1	—	—	15
135	desgl. „ 30 „ 40 „ „	—	1	5	—	17 6
136	desgl. „ 40 „ 50 „ „	—	1	10	—	20
und so fort für jede 10 Zentner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Egr. Gebühren mehr.						
Wird eine Brückenwaage bei angelegter Prüfung für nicht fehlerfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nach Eichungen abgegebene Gebühren zu entrichten.						
V. Gasmesser.						
137	Bei einem Inhalt der Trommel von ½ Kubfuß	—	10	—	—	5
138	desgl. „ 1 „ „	—	14	—	—	7

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze							
		für neue		für Nach-					
		Eidungen.	Eidungen.	Eidungen.	Eidungen.				
		20kr. 1 Sgr. 1 Pf.	10kr. 1 Sgr. 1 Pf.	20kr. 1 Sgr. 1 Pf.	10kr. 1 Sgr. 1 Pf.				
139	Bei einem Inhalt der Trommel von 1 Kubiffuß	—	20	—	10	—	—	—	
140	desgl. " 1/2 "	—	27	6	—	13	9	—	
141	desgl. " 1 "	—	1	—	—	15	—	—	
142	desgl. " 1 "	—	1	5	—	17	6	6	
143	desgl. " 1 1/2 "	—	1	15	—	—	22	6	
144	desgl. " 2 "	—	1	25	—	—	27	6	
145	desgl. " 2 1/2 "	—	2	5	—	1	2	6	
146	desgl. " 3 "	—	2	12	6	1	6	3	
147	desgl. " 4 "	—	2	22	6	1	11	3	
148	desgl. " 5 "	—	3	—	—	1	15	—	
149	desgl. " 6 "	—	3	7	6	1	18	9	
150	desgl. " 7 "	—	3	15	—	1	22	6	
151	desgl. " 8 "	—	3	22	6	1	26	3	
152	desgl. " 9 "	—	4	—	—	2	—	—	
153	desgl. " 10 "	—	4	7	6	2	3	9	
	und so fort steigt für jeden Kubiffuß mehr immer 7 1/2, resp. 3 1/2 Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter 1 außer Anlaß und werden Bruchtheile von 1/2 und darüber für voll gerechnet.								
	Werden fünf Gostmeyer von gleicher Größe gleichzeitig zur Eidung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.								
	Außer den Eidungsgeldern ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Köhnen, Besetzen des Kubiffußes u. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Beitrag zu entscheiden, welcher indes nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.								
154	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/2 und 1 Kubiffuß	—	6	—	—	—	—	—	
155	desgl. " 1/2 " 1/2 "	—	7	6	—	—	—	—	
156	desgl. " 1 " 1 "	—	10	—	—	—	—	—	
157	desgl. " 1 1/2 " 2 "	—	15	—	—	—	—	—	
158	desgl. " 3 Kubiffuß "	—	17	6	—	—	—	—	
159	desgl. " 4 "	—	20	—	—	—	—	—	
160	desgl. " 5 "	—	22	6	—	—	—	—	
161	desgl. " 6 "	—	25	—	—	—	—	—	
162	desgl. " 7 "	—	26	6	—	—	—	—	
163	desgl. " 8 "	—	28	—	—	—	—	—	
164	desgl. " 9 "	—	29	—	—	—	—	—	
165	desgl. " 10 "	—	1	—	—	—	—	—	
	und so fort für jede Annahme des Inhalts von 1 Kubiffuß immer 1 Sgr. mehr.								
VI. Thermometer und Alkoholometer.									
166	Für die bloße Eidung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—	—	
167	" Eidung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—	—	
168	" bloße Eidung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—	—	
169	" Eidung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—	—	
170	" bloße Eidung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—	—	
171	" Eidung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Weir'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—	—	

Besondere Bestimmungen.

- I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.
 II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen.

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

- 1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 2½ Sgr. Kommissionsgebühr;
- 2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnene 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist: an Tageeltern 2 Thlr., an Reisefloßen für die Welle: auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr., auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Orte an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnismäßiger Theil der Tageeltern und Reisefloßen zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Befolgung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen. Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbründ.

VIII. General-Postverwaltung.

- 212) Verfügung, eine Abänderung des Regulativs über die Postfreiheit von Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. betreffend, vom 19. Juli 1862.

Bei Nr. 22. des Verzeichnisses, welches dem Regulativ über die Postfreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 64) beigelegt ist, sind in der letzten Spalte die Worte: „Die Korrespondenz dieser Korporationen mit den Staats-Behörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist“, zu löschen und folgende Bestimmungen an deren Stelle zu setzen:

- A. Die Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und diesen Korporationen, wenn sie unter öffentlichem oder unter dem Siegel der betreffenden kaufmännischen Korporation geführt wird;
- B. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine der genannten Korporationen oder an eine der Handelskammern zur Ansicht und Weiterbefugung an andere kaufmännische Korporationen resp. Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbefugung mit dem Siegel der Korporationen versehen sind und mit dem Vermerke: „„circulirt auf Anweisung des Ministerium““ versehen sind.“

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Korrespondenz, welche zwischen den Vorstehern der Provinzial-Gewerbeschulen und der höheren Weberschulen und der königlichen Behörden in Aufsicht-Angelegenheiten unter portofreiem Rubrum, den bestehenden Vorschriften entsprechend, geführt wird, nach den allgemeinen Grundfögen über die Postfreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten der Postzahlung nicht unterliegt. Berlin, den 19. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbründ.

- 213) Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit den Orts-Post-Anstalten, vom 18. August 1862.

Ueber die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit den Orts-Post-Anstalten und über die Handhabung des Dienstes bei derartig vereinigten Stationen ist das beiliegende Regulativ (n.) festgesetzt worden,

welches mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt. Durch dasselbe werden alle, mit den neuen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden älteren Vorschriften über solche Gegenstände, welche in dem Regulativ behandelt worden sind, von gedachten Tage ab aufgehoben. Die über die Ausführung des Regulativs weiter erforderlichen Bestimmungen werden vom General-Post-Amte getroffen werden.

Berlin, den 18. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

a.

Regulativ über die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit den Ort-Post-Anstalten und über die Handhabung des Dienstes bei kombinierten Stationen.

Bedingungen der Vereinigung.

§. 1. Mit den Ort-Post-Anstalten werden diejenigen Telegraphen-Stationen im Inlande und in den zum Preussischen Postbezirk gehörigen fremden Staaten vereinigt, bei welchen nicht nach Umfang und Bedeutsamkeit des telegraphischen Verkehrs, oder wegen aussergewöhnlicher Betriebs-Verhältnisse, die Stationierung einer größeren Zahl von Beamten für den Telegraphen-Dienst erforderlich ist oder die Wahrnehmung der von der Station zu befragenden Geschäfte eine umfassendere technische Ausbildung der Beamten erfordert. Die Bestimmung über Vereinigung oder Trennung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch die obere Post-Behörde, nach vorheriger Verständigung zwischen der königlichen Telegraphen-Direktion und der betreffenden königlichen Ober-Post-Direktion. Stationen, bei denen Zeitungs-Reviseurs stationirt werden müssen, sind von der Vereinigung mit den Ort-Post-Anstalten ausgeschlossen.

Localitäten und örtliche Einrichtung.

§. 2. Die Localitäten werden bei den kombinierten Stationen von der Post-Verwaltung ohne Kostenbeitrag aus der Telegraphen-Kasse hergegeben, jedoch auf Kosten der Telegraphen-Verwaltung mit den für den Telegraphen-Dienst erforderlichen technischen und baulichen Einrichtungen versehen.

Ueber die Art der Einführung der Leitungen, über die Plätze für die Aufstellung der Apparate u. und über die sonstige Veranordnung der Localitäten bei den technischen Einrichtungen verständigt sich die königliche Telegraphen-Direktion mit der betreffenden königlichen Ober-Post-Direktion, event. durch beiderseitige Kommissarien. In jeder Veränderung ist beiderseitige Zustimmung erforderlich.

Die königlichen Ober-Post-Direktionen sind gehalten, bei dringender Verlegung der Dienststellen mit der königlichen Telegraphen-Direktion darüber in Verbindung zu treten, ob die Einführung der Leitungen in das neue Lokal und resp. die Einrichtung desselben für den Telegraphen-Dienst ohne Schwierigkeiten ausführbar ist. Etwasige Bedenken in dieser Beziehung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Kosten der Verlegung der technischen Einrichtungen trägt hiernächst die Telegraphen-Verwaltung.

Die laufende bauliche Unterhaltung der Localitäten wird ohne Theilnahme der Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Post-Verwaltung bestritten.

Rähere Bestimmungen über die Localitäten.

§. 3. Zur Aufstellung der Telegraphen-Apparate ist mindestens der Raum für einen Tisch von circa 30 Zoll Länge, 20 Zoll Breite und 30 bis 36 Zoll Höhe erforderlich. Der an diesem Tische arbeitende Beamte muß, wenn thunlich, das Licht von vorne links erhalten. Bei der Wahl des Platzes für den Tisch ist darauf zu sehen, daß derselbe in möglichster Nähe der Arbeitsplätze für diejenigen Geschäftszweige, in welchen der den Dienst am Apparate versiehende Beamte außerdem beschäftigt wird (vergl. §. 11) und jedenfalls in dasselbe Zimmer zu stehen komme.

Die Batterie erfordert unter gewöhnlichen Verhältnissen einen Raum von 15 bis 20 Kubfuß. Sie bedarf einer gemäßigten Temperatur, um den Wirkungen des Frostes nicht zu unterliegen, und so vielen Licht, daß der Stand der Flüssigkeit in den Gläsern deutlich erkannt werden kann. Der Platz für die Batterie ist daher in einer besondern Kammer oder im Telegraphen-Zimmer selbst, oder, wenn beides nicht thunlich ist, in der Postkammer, und, in Ermangelung solcher Gelegenheit, in einem angemessen trocknen und belüfteten Keller, zu bestimmen.

Bei Bemessung der Räumlichkeiten für den Telegraphen-Dienst ist noch darauf zu rücksichtigen, daß dem Publikum Gelegenheit zum Niederschreiben telegraphischer Depeschen im Stationslokale gegeben werden muß. Der erforderliche Platz kann im Post-Büreau eingeräumt werden, sofern die Localität solches ohne Gefährdung der Sicherheit für den Post-Betrieb gestattet. Anderen Falles ist die Benutzung der Passagierstube dafür geeignet.

Äußere Bezeichnung der Stations-Localitäten.

§. 4. Zur äußeren Bezeichnung der kombinierten Stationen kommen Wappenschilder in Anwendung, welche die Post- und die Telegraphen-Dienststellen gemeinschaftlich bezeichnen.

Beamten-Verhältnisse bei den kombinierten Stationen.

§. 5. Der Telegraphen-Dienst bei den kombinierten Stationen wird durch die Beamten der Post-Anstalt besorgt, ohne daß wegen des darauf zu verwendenden Theiles der betreffenden Beamtenkräfte eine Zahlung aus der Telegraphen-Kasse

in die Post-Kasse erfolgt. In wie weit für den Befeldungsdienst der Post nicht angehörige Personen herangezogen werden dürfen, ergibt sich aus den Vorschriften des §. 12. Sowie der Vorsteher der Post-Anstalt, welcher zugleich Vorsteher der Telegraphen-Station ist, als auch die beim Telegraphen-Dienste zu betheiligenden nachgeordneten Beamten, welche von der Post-Behörde ernannt, resp. bekräftigt, ohne daß der Telegraphen-Bewaltung eine Einwirkung hierauf zusteht. Ebenso geschieht die Verteilung der Dienstgeschäfte, soweit darüber nicht in gegenwärtigem Regulative besondere Vorschriften enthalten sind, selbstständig durch die Post-Behörde, welche auch über etwaige Beurteilungen entscheidet und die Stellvertretungen ohne Mitwirkung der Telegraphen-Behörde ordnet.

Ausbildung der Postbeamten für den Telegraphen-Dienst.

§. 6. Bei jeder kombinierten Telegraphen-Station muß mindestens ein Beamter vorhanden sein, welcher den nach beschriebenen Lehr-Kursus für den Telegraphen-Dienst durchgemacht und das Qualifikations-Zeugnis erworben hat.

Die Beamten, welche sich dem Lehr-Kursus unterwerfen sollen, werden für jeden Beitrag von der betreffenden königlichen Ober-Post-Direktion bestimmt, und, soweit nicht bezüglich der Post-Expeditionen zweiter Klasse im §. 7. Ausnahmen zugelassen sind, einer nicht kombinierten Station zur Ausbildung überwiesen. Ueber die Wahl der Station verhängt sich die königliche Ober-Post-Direktion mit der königlichen Telegraphen-Direktion. Letztere versteht die Station mit Anweisung. Die Ausbildung geschieht unter spezieller Leitung des Vorstehers der Station nach einem von der königlichen Telegraphen-Direktion durch eine allgemeine Instruktion vorgeschriebenen Plane. Der Kursus darf den Zeitraum von acht bis zehn Wochen in der Regel nicht überschreiten.

Nach beendigtem Kursus stellt der Vorsteher der Station über die erzielten Erfolge ein hampelstrees Zeugnis nach dem beiliegenden Schema (a.) aus. Dasselbe Zeugnis wird an die königliche Telegraphen-Direktion eingesandt und von dieser, mit ihrem vidi verlesen, an die königliche Ober-Post-Direktion in den Personal-Akten des Beamten abgegeben.

Bis auf anderweitige Bestimmung darf in der Auswahl der Beamten, welche in der angegebenen Weise für den Telegraphen-Dienst ausgebildet werden sollen, nicht weiter gegangen werden, als das laufende Bedürfnis erfordert. Es nicht besondere Verhältnisse nachweisbar ein Anderes bedingen, ist für jede Station nur ein Beamter als dauernd erforderlich zu rechnen. Außerdem muß in jedem Bezirke eine hinreichende Anzahl von Lehr-Post-Beamten zu Vertretungen in Krankheits- oder sonstigen Verbindungs-Fällen, sowie zur Befriedigung augenblicklichen Bedürfnisses vorhanden sein. Der zur dauernden Beschäftigung bestimmte Beamte ist für jede Station in der Regel vorzug zu designiren. Derselbe kann aus der Zahl der angehörigen Beamten jeder Kategorie gewählt werden. Bei Verletzungen muß der Nachfolger oder ein anderer Beamter den Kursus für die Telegraphie durchmachen, oder vorher durchgemacht haben. Die Lehr-Post-Beamten sind aus der Zahl der nicht angehörigen Beamten zu wählen. Im Allgemeinen ist darauf zu rücksichtigen, daß nur solche Beamte für den Ausbildungs-Kursus bestimmt werden dürfen, welche durch ihre Fähigkeiten und ihre Verbalen vollständige Garantie für die desirirte Absolvierung desselben darbieten.

Die nach Vorstehendem für den Lehr-Kursus zu bestimmenden Beamten erhalten für etwaige Reisen nach dem Orte, wo die Ausbildung geschieht und für die demnächstige Weiter- oder Rückreise, imgleichen für den Aufenthalt an jenem Orte, dieselben Kompetenzen, welche ihnen bei einer Kommitirung zur vollständigen Beschäftigung dabeih zustehen würden. Diese Kompetenzen werden von der königlichen Ober-Post-Direktion angewiesen und von der königlichen Telegraphen-Direktion auf Liquidation aus der Haupt-Telegraphen-Kasse rekrutirt. Letztere trägt auch die Kosten, welche durch die etwaige Vertretung der Beamten während der Absolvierung des Lehr-Kurses entstehen. Soweit die Beamten oder deren Stellvertreter zu Reisen in Postdienst-Angelegenheiten Post-Freipässe zu erhalten haben, werden solche auch in Fällen der vorliegenden Art gewährt. Nach die Einrichtung kombinirter Telegraphen-Stationen notwendig, so werden die beschaffigen Kosten aus der Post-Kasse bestritten.

Alle jungen Leute, welche sich von jetzt ab der Laufbahn für die höheren Stellen in der Post-Bewaltung widmen, müssen während ihrer Ausbildungszeit und in der Regel nach Ablauf des ersten Jahres, den vorstehend beschriebenen Ausbildungs-Kursus für den Telegraphen-Dienst durchmachen und dürfen ohne besondere Genehmigung der obersten Post-Behörde, welche diese in motivirten Fällen ausnahmsweise zu ertheilen sich vorbehält, erst dann, wenn sie das Qualifikations-Zeugnis erhalten haben, zur Affektensprüfung zugelassen werden. Der Staatslohn dürfen durch diesen Ausbildungs-Kursus Kosten nicht erwachsen. Das Resultat des Qualifikations-Zeugnisses wird in das Zeugnis über die abgelegte Affektensprüfung übertragen.

Sowie bei dem auf Kosten der Telegraphen-Bewaltung auszubildenden Beamten, als auch bei benannten Post-Etats, welche den Ausbildungs-Kursus nach Vorstehendem auf ihre Kosten zu absolviren haben, wird den Unterricht leitenden Telegraphen-Beamten besondere Vergütung dafür nicht gewährt.

Besondere Bestimmungen für Post-Expeditionen 2ter Klasse.

§. 7. Wo bei Vorstehern von Post-Expeditionen zweiter Klasse die Verhältnisse nicht gestatten, das deren Ausbildung für den Telegraphen-Dienst ebenfalls in der im §. 6. näher bezeichneten Weise geschieht, kann zur Ausbildung dieser Beamten und bei der Post-Expedition etwa vorhandene Gehülfen ausnahmsweise ein Telegraphen-Beamter für den Zeitraum von 8 bis 10 Wochen nach dem Orte der Post-Expedition geschickt werden. Die Dienstzeit geschieht auf Antrag der betreffenden königlichen Ober-Post-Direktion durch die königliche Telegraphen-Direktion. Die Kosten werden von der Telegraphen-Bewaltung getragen. Der Beamte verläßt bei der Ausbildung nach ähnlichen Grundsätzen, wie die im §. 6. erwähnten. Während der darauf zu verwendenden Zeit hat der Telegraphen-Beamte den bei der kombinierten Station vorfindenden Telegraphen-Dienst unter eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Es ist Sache des Post-Expediteurs, bei einmaligem Bedarf in der Person der Gehülfen entweder die Auswahl auf solchen Gehülfen zu treffen, welche für den Telegraphen-Dienst bereits ausgebildet sind, oder für deren angemessene Ausbildung ohne besondere Kosten für die Staatskasse zu sorgen.

Die oberste Post-Behörde behält sich jedoch vor, in besonders motivirten Fällen auf Antrag der Königlichen Ober-Post-Direktion nachzulassen, daß auch bei Post-Ereignissen zweiter Klasse solche Gesühnen, welche auf Kosten der Telegraphen-Verwaltung für den Telegraphen-Dienst ausgebildet sind, gegen unmittelbare Remunerirung aus der Post-Kasse befristigt werden.

Reffort-Verhältniß der kombinirten Stationen und Disziplinär-Verhältniß der Beamten.

§. 8. Die kombinirten Telegraphen-Stationen ressortiren in solchen Angelegenheiten, welche das Technische des Telegraphen-Dienstes betreffen oder sonst die Handhabung des Telegraphen-Dienstes zum Gegenstande haben, von der Königlichen Telegraphen-Direktion, in allen übrigen Angelegenheiten von der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirke. Soweit die Stationen von der Königlichen Telegraphen-Direktion ressortiren, haben sie auch die Kommissarien derselben fungirenden Ober-Telegraphen-Inspektoren als Vorgesetzte zu betrachten.

Die Telegraphen-Behörde kann für Ungehörigkeiten und Versehen, deren die Post-Beamten sich im Telegraphen-Dienste schuldig machen, Ordnungsmitteln gegen dieselben verhängen, oder resp. Erlass-Vorbildlichkeiten derselben aussprechen, ohne daß es hierbei einer vorherigen Verhängung mit der Königlichen Ober-Post-Direktion bedarf. Sind die Ungehörigkeiten und Versehen aber unter Umständen begangen worden, bei denen der Post-Dienst konkurriert, so sind die Entscheidungen gemeinschaftlich mit der Königlichen Ober-Post-Direktion zu treffen, welcher die Akten zuvor mitzutheilen sind. Weidtrafen stehen zur Telegraphen-Einstellung. Erfolgt deren Bestimmung durch die Königliche Telegraphen-Direktion allein, so hat dieselbe davon der Königlichen Ober-Post-Direktion Mitteilung zu machen. Auch hat die Königliche Ober-Post-Direktion auf Verlangen der Königlichen Telegraphen-Direktion die Einsetzung der Strafen, resp. der einseitigen Erlass-Entsäge zu übernehmen.

Rüft ein mit der Wahrnehmung der Telegraphen-Geschäfte beauftragter Post-Beamter sich im Telegraphen-Dienste Vergehungen zu Schulden kommen, welche nach allgemeinen Vorschriften ein Verfahren auf Entlassung aus dem Amte begründen, so hat, wenn diese Vergehen zuerst bei der Telegraphen-Behörde zur Sprache kommen, diese hiervon der Post-Behörde ungesäumt Nachricht zu geben. Die Untersuchung ist, nöthigen Falles unter Zuziehung der Telegraphen-Behörde, von der Post-Behörde zu führen, welcher auch das weitere Verfahren obliegt.

Obwohl die kombinirten Stationen als Aussenstellen der Telegraphen-Verwaltung unmittelbar Rechnung legen (vergl. §. 13), ist die Kontrolle derselben in der gesammten Aussenübung von den Königlichen Ober-Post-Direktionen und deren Organen, zugleich für die Telegraphen-Verwaltung, mit zu übernehmen. Auf die Höhe der Rationen der Post-Beamten soll die Thätigkeit derselben in dem Telegraphen-Geschäftszweige vorerst nicht von Einfluß sein, vielmehr zuvörderst die Erlaubnis über die ganze Gestaltung des Verhältnisses abgewartet werden.

Kurzere Stellung der kombinirten Stationen. Dienst-Korrespondenz.

§. 9. Die kombinirten Telegraphen-Stationen bedienen sich gegenüber der Königlichen Telegraphen-Direktion und den Ober-Telegraphen-Inspektoren, der Firma: Königliche Telegraphen-Station. Unter derselben Firma korrespondiren sie in Telegraphen-Angelegenheiten mit koordinirten Post- und Telegraphen-Behörden, imgleichen mit den Behörden anderer Verwaltungszweige und dem Publikum. Im Verkehr mit den vorgeordneten Königlichen Ober-Post-Direktionen hingegen wenden sie, wie bei allen Schriftstücken, welche von der Post-Anstalt als solcher ausgehen, nur die Firma der Post-Anstalt an. Nach denselben Grundsätzen wie bei den kombinirten Telegraphen-Stationen gegenüber verfahren. Die kombinirten Telegraphen-Stationen schreiben an die Königliche Telegraphen-Direktion und an den Ober-Telegraphen-Inspektor des Bezirke in Verfassern und erhalten ihre Anweisung von denselben in Schriftform.

Die Führung der Dienst-Korrespondenz liegt, gleichwie es in Ansehung des Post-Dienstes der Fall ist, auch in Ansehung des Telegraphen-Dienstes dem Vorgesetzten der vereinigten Post- und Telegraphen-Anstalt ob.

Dienststunden.

§. 10. Die kombinirten Stationen werden in Bezug auf die Dienststunden einer der bestehenden drei Klassen von Telegraphen-Stationen eingereiht.

Expeditions-Dienst.

§. 11. Der Expeditions-Dienst ist, sowohl was die Behandlung der Depeschen in Bezug auf Annahme und Befestigung, als auch was den Dienst an den Apparaten betrifft, bei den kombinirten Stationen genau nach denselben Vorschriften, wie bei anderen Telegraphen-Stationen, auszuführen.

Bei den mit Post-Kemtern und mit Post-Expeditionen erster Klasse kombinirten Stationen ist für den Dienst an den Apparaten vorzugsweise derjenige Beamte zu bestimmen, welcher den im §. 6. vorgezeichneten Ausbildungs-Kursus durchgemacht hat. Inwiefern dieser Beamte auch das Annahme-Geschäft zu versehen, imgleichen das Ausfertigen der ankommenden Depeschen zu besorgen und deren Befestigung zu veranlassen und zu überwachen hat, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Wo die letzteren Geschäfte anderen Beamten übertragen sind, hat der gedachte Beamte diesen die nöthigen Anweisungen zu erteilen und die Ausführung der bestehenden Dienst-Vorschriften nach Möglichkeit zu kontrolliren.

Der für den Telegraphen-Dienst ausgebildete Beamte muß, sobald seine Arbeitskraft durch den Telegraphen-Dienst nicht in Anspruch genommen wird, in einem bestimmten Theile des Post-Dienstes mit positiveren Arbeiten ansetzend befristigt werden, so daß derselbe im Ganzen ein normalmäßiges Geschäftszentrum hat.

Es liegt dem erwähnten Beamten ob, nach Anweisung der Königlichen Ober-Post-Direktion oder des Vorgesetzten der Post-Anstalt einen oder mehrere Beamten der Post-Anstalt mit der Bedienung der Apparate und mit den Vorschriften für den Telegraphen-Dienst in so weit bekannt zu machen, daß er in der Wahrnehmung der Telegraphen-Geschäfte abgetheilt und vertreten werden kann. Versehen, welche bei Wahrnehmung des Telegraphen-Dienstes vorkommen, sind von demjenigen Beamten zu vertreten, der solche begangen hat.

Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinierten Telegraphen-Stationen wird davon ausgegangen, daß der Telegraphen-Dienst mit den Pflichten des Vorstehers der Post-Anstalt zusammenfällt. Der Vorsteher darf sich hierin nur durch solche Gehülften vertreten lassen, welche die erforderliche Ausbildung für den Telegraphen-Dienst besitzen, ist aber auch dann für die ordnungsmäßige Wahrnehmung des Telegraphen-Dienstes unmittelbar verantwortlich. Nur in den Fällen, in welchen mit Genehmigung der obersten Post-Behörde bei Post-Expeditionen zweiter Klasse Gehülften für den Telegraphen-Dienst gegen unmittelbare Remuneration aus der Post-Kasse beauftragt werden (§. 7. am Schluß), sind die Grundzüge als maßgebend zu erachten, welche für die größeren Post-Anstalten zur Geltung kommen.

Befestigungs-Dienst.

§. 12. Die Befestigung der bei den kombinierten Stationen ankommenden, an Adressaten im Orte gerichteten Depeschen geschieht durch die Unter-Beamten oder sonstfachliche Diener der Post-Anstalt, in Verbindungsfällen durch andere zuverlässige, für den Befestigungs-Dienst eichtlich verpflichtete Personen, welche, soweit es sich um die mit Post-Beamten und mit Post-Expeditionen erster Klasse kombinierten Stationen handelt, für jenen Zweck in ähnlicher Weise, wie für die Express-Befestigung der Briefe engagirt werden. Nur bei Stationen mit bedeutendem Verkehr sind für die Depeschen-Befestigung besondere Stellen gegen fixirte Vergütungen anzunehmen. Ueber das Bedürfnis der Annahme solcher Stellen und über die denselben zu gewährenden Vergütungen verständigigt sich die betreffende königliche Ober-Post-Direktion mit der königlichen Telegraphen-Direktion. Die Boten werden der Post-Anstalt untergeordnet und tragen die Post-Uniform.

Für die Befestigung der Depeschen nach dem Landgebiete ist in ähnlicher Weise, wie für die Expressbefestigungen der Post-Anstalt nach dem Landgebiete zu sorgen.

Die Ausführung der Befestigungen dienen die für Telegraphen-Boten bestehenden Dienstvorschriften zur Richtschnur.

Berechnung der Einnahmen und Ausgaben.

§. 13. Die Einnahmen, welche bei den kombinierten Stationen für telegraphische Depeschen aufkommen, fließen zur Haupt-Telegraphen-Kasse und sind dieser nach denselben Grundzügen und in denselben Formen, wie Seitens der anderen Telegraphen-Stationen zu berechnen.

Die Ausgaben, welche der Depeschen-Verser im Einzelnen bei den kombinierten Stationen verursacht, werden aus der Haupt-Telegraphen-Kasse bestritten und für deren Rechnung von den Stationen gezahlt.

Die Stationen leisten und verrechnen ferner diejenigen Ausgaben, welche nach den Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs an Beamten-Remunerationen, für Inventarien und für andere Erfordernisse des Dienstes aus der Haupt-Telegraphen-Kasse zu zahlen sind. Ingleichen haben sie sich der Vermittlung von Erhebungen und Zahlungen auf spezielle Anweisung der königlichen Telegraphen-Direktion oder auf Acquisition der Haupt-Telegraphen-Kasse zu unterziehen.

Der Vorsteher der Post-Anstalt vereinigt in seiner Person, gleichwie es in Ansehung der Post-Kasse der Fall ist, auch die Telegraphen-Kasse der kombinierten Station.

Ueber die hieraus sich ergebende Verwaltung, das Liquidations- und Berechnungswesen und das Verfahren bei Ablieferung der Ueberschüsse und Einziehung der Rückfälle ergibt besondere Instruktion.

Remuneration der Beamten.

§. 14. Für die Wahrnehmung des Telegraphen-Geschäftswesens bei den kombinierten Stationen sind an diejenigen Post-Beamten, welche bei denselben theilhaftig sind, neben ihren Bezügen aus der Post-Kasse Remunerationen aus der Telegraphen-Kasse zu zahlen, welche vorbestimmlich anderweitig festgesetzt wie folgt bestimmt werden:

1) Bei den mit Post-Beamten erster oder zweiter Klasse kombinierten Stationen erhalten: a. wenn die Station eine solche zweiter Klasse ist (vollen Tagesdienst hat): der Vorsteher eine Remuneration von jährlich 100 Rthlr. und die anderen Beamten (ausschließlich der Unterbeamten) zusammen eine solche von 120 Rthlr., mit der Maßgabe, daß von der letzteren Remuneration die Hälfte an denjenigen Beamten gezahlt wird, welcher die im §. 11. vorgezeichneten Funktionen wahrnimmt, die andere Hälfte hingegen nach einem auf Grund des Geschäftsausgleichs von der königlichen Ober-Post-Direktion schließenden Verabrede unter die übrigen am Telegraphen-Dienste theilnehmenden Beamten theilhaftig wird; b. wenn die Station eine solche dritter Klasse ist (beschränkter Tagesdienst hat): der Vorsteher eine Remuneration von jährlich 100 Rthlr. und die anderen Beamten (ausschließlich der Unterbeamten) zusammen eine solche von ebenfalls 100 Rthlr., wobei die unter a. angegebene Maßgabe gleichmäßig Anwendung findet;

2) Bei den mit Post-Expeditionen erster Klasse kombinierten Stationen erhalten der Vorsteher eine Remuneration von jährlich 60 Rthlr. und die übrigen Beamten zusammen eine solche von jährlich 50 Rthlr. Ist außer dem Vorsteher nur ein Beamter am Telegraphen-Dienste unmittelbar theilhaftig, so erhält dieser Beamte die ganze Remuneration von 50 Rthlr. Im anderen Falle bestimmt die königliche Ober-Post-Direktion den Vertheilungs-Maßstab.

Bei sämtlichen, vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Stationen hat der Vorsteher auch dann, wenn er den Apparat regelmäßig oder vorübergehend selbst bedient, neben der Remuneration von resp. 100 Rthlr. oder 60 Rthlr. einen weiteren Remunerationen-Anteil nicht zu erhalten;

3) Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinierten Stationen erhält der Vorsteher, zugleich zu desto besserer Salutarität der Gehülften und auf die Mitwahrnehmung der Unterbeamten-Geschäfte durch die Privat-Unterbeamten (vergl. §§. 12. u. 16.), eine Remuneration von jährlich 100 Rthlr. Der obersten Post-Behörde bleibt vorbehalten, in denjenigen Fällen, wo die Gehülftenstellen ausnahmsweise durch Distrikten belegt werden (vergleiche §. 7.), die Remuneration für den Vorsteher anderweitig zu bestimmen, resp. für die Gehülften die Remunerationen festzusetzen.

Nähere Bestimmungen über die Zahlung der Remunerationen.

§. 15. Sämtliche im §. 14. näher bezeichneten Remunerationen werden monatlich postnumerando gegen Quittung, und so weit es sich um die Remuneration für die nachgeordneten Beamten handelt, gegen Aktz des Vorstehers, daß die Aussteller empfangsberechtigt seien, gezahlt. Bei Vertheilung der Empfangsberechtigung gelten folgende Regeln:

1) Ist im Laufe des Monats ein Stellennachweiser eingetreten, so erhält der frühere Inhaber der Stelle die Remuneration nur bis zum Tage des Austritts und der neue vom Tage des Eintritts ab.

2) Ist im Laufe des Monats ein Empfänger fortgesetzt oder zeitweise nicht dienstfähig gewesen, so wird, wenn eine besondere Stellenerweiterung angeordnet gewesen ist, die Remuneration für die Zeit derselben an den Stellvertreter gezahlt. Die Widamenzeit des Beamten im Dienste hat auf die Zahlung der Remuneration keinen Einfluss, wenn die Besoldung des Beamten von den anderen Beamten nebenbei versehen worden ist.

3) Bei Abänderung des Postgesetzes zur Verteilung der Remuneration an die nachgeordneten Beamten Seitens der vorerwähnten Königlich-Ober-Post-Direktion findet der neue Postfuß immer erst vom 1sten des nächstfolgenden Monats ab Anwendung.

4) In den vorstehend unter 1. und 2. angegebenen Fällen geschieht die Berechnung der Anteile jedes Beamten nach den für Teilung der Monatsbeiträge bei solchen Zahlungen, welche nicht für einen ganzen Monat geleistet werden, bestehenden Vorschriften.

5) In Todesfällen wird eine Gnaden-Kompetenz nicht gewährt. Die Monats-Darstellungen sind gegen Jahres-Darstellungen, welche nach Umständen dem Stempel unterliegen, auszuwählen, wenn derselbe Empfänger Remunerationen für mehrere Monate empfangen hat.

Remuneration der Unterbeamten und kontraktlichen Diener für Ausführung von Befellungen.

§. 16. Für die Ausführung der Befellungen am Orte sind bei den mit Post-Beamten und mit Post-Expeditionen erster Klasse kombinierten Stationen an die Unterbeamten und kontraktlichen Diener Remunerationen aus der Telegraphen-Kasse zu zahlen, welche nach dem Satze von 1 Egr. für jede durch die gebachten Personen bestellte Depesche berechnet werden. Die Zahlung geschieht monatlich postnumerando gegen Quittung, worunter der Vorgesetzte der Wichtigkeit der Berechnung des Betrages zum Grunde gelegten Depeschenzahl und die Empfangsberechtigung der Beteiligten bescheinigt.

Soweit die Befellungen am Orte nicht durch Unterbeamte oder kontraktliche Diener der Post-Anstalt ausgeführt werden können und soweit daher Expresboten gegen rückweise Bezahlung benutzt werden, erfolgt die Bezahlung nach denselben Sätzen, wie für Expresbriefe.

Ist für die Depeschengebühren ein besonderer Votum gegen freie Vergütung angenommen (§. 12.), so fällt die Zahlung der vorstehend erwähnten Remunerationen an die Post-Unterbeamten und kontraktlichen Diener fort. Die dem angenommenen Votum zugehörnde Vergütung wird ebenfalls für Rechnung der Telegraphen-Kasse gezahlt.

Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinierten Stationen liegt die Remuneration der Voten für die Ausführung der Befellungen am Orte lediglich dem Vorgesetzten der Post-Anstalt aus der ihm nach §. 14. gewährten Remuneration ab.

Für die Befüllung der Depeschen nach dem Landbezirke sind bei allen kombinierten Stationen dieselben Sätze, wie für die Expresbefellungen der Post-Anstalt nach dem Landbezirke, für Rechnung der Telegraphen-Kasse zu zahlen.

Inventarium.

§. 17. Bei den kombinierten Stationen sind die für den Post-Dienst geleisteten Inventarien zugleich für den Telegraphen-Dienst zu benutzen. Es werden von der Telegraphen-Bewaltung nur solche Inventarien geliefert, resp. für deren Rechnung beschafft und unterhalten, welche durch die besonderen Anforderungen des Telegraphen-Dienstes notwendig werden. Hierzu gehören insbesondere: 1) an Gegenständen der Amtsbibliothek: die auf das Telegraphenwesen bezüglichen Bücher, Zeitschriften, Kartenwerke, Instruktionen u. s. w.; 2) an Gegenständen des Bureau-Inventariums: die durch die Eigenhände der Post-Anstalt als Telegraphen-Station notwendig werdenden Schilde (§. 4.), Stempel, Dienstregeln, Depeschentabellen u. s. w.; 3) sämtliche Gegenstände des Linien-Inventariums, d. h. sämtliche bei Ausführung von Leitungs-Revisionen und Arbeiten Befähigung Instandhaltung der Leitungen (§. 19.) zu benutzenden Geräte und Werkzeuge; 4) sämtliche, zum Apparaten-System gehörigen Gegenstände.

Die Beschaffung und Unterhaltung dieser Gegenstände geschieht bei den kombinierten Stationen nach denselben Grundsätzen, wie bei anderen Stationen. Auch haben die kombinierten Stationen über das betreffende Eigentum der Telegraphen-Bewaltung besondere Register nach den Vorschriften der Telegraphen-Dienst-Instruktionen zu führen, welche von der Königlich-telegraphischen-Direktion revidiert werden und auf Grund deren das Bestehenben der Inventarien in guter Beschaffenheit von den Post-Aufsichts-Beamten kontrolliert wird.

Solche Gegenstände, welche, wie Lische, Stühle, Schränke u. s. w., für den Post-Dienst ohnehin geliefert werden, sind auch dann, wenn der Telegraphen-Dienst vermehrte Anschaffungen erfordert, für Rechnung der Post-Kasse zu beschaffen und zu unterhalten.

Bureau- und Batteriebedürfnisse.

§. 18. Für die Bureaubedürfnisse bei den kombinierten Stationen, mit alleiniger Ausnahme der Druckmaterialien und der Papierstreifen zu den Schreib-Apparaten, ferner für die Batteriebedürfnisse, soweit solche nicht bestimmungsmäßig den Telegraphen-Stationen von der Königlich-telegraphischen-Direktion durch das Materialien-Magazin in natura geliefert werden, sorgt die Post-Behörde, ohne daß die Telegraphen-Bewaltung einen Beitrag zu den Kosten leistet.

Bei den Post-Beamten und Post-Expeditionen erster Klasse wird der Bedarf an Schreib-, Post-, Preiungs- und Erleuchtungs-Material, ferner an Bureau-Utensilien für den Post- und für den Telegraphen-Dienst gemeinschaftlich beschafft und die Kosten werden aus dem Post-Bureaukosten-Fonds bestritten. Ebenso wird, was die Batterie-Bedürfnisse betrifft, der Bedarf an Geräten zum Anlegen und Reinigen der Batterie, so wie an Ingrebientien zum Füllen der Elemente, für Rechnung des Post-Bureaukosten-Fonds beschafft und im Naturalkonto verrechnet.

Die den Post-Beamten gewährten Vergütungen auf kleine Schreibbedürfnisse schließen die Kosten ein, welche die Beamten auf die Anschaffung der gleichartigen Bedürfnisse für den Telegraphen-Dienst zu verwenden haben.

Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinierten Stationen hat der Vorkörper für die Bureau- und die Batterie-Bedürfnisse des Telegraphen-Dienstes mit zu sorgen. In wie weit mit Rücksicht auf die ihm hienurch erwachsenden Bedürfnisse die aus Postzweck gewählte Bureaukasten-Berüstung zu erhöhen oder eine solche zu gewähren ist, darüber befindet die betreffende königliche Ober-Post-Direktion nach allgemeinem Grundsatze.

Der Bedarf an Druckformularen, an Papierstreifen und an Batterie-Elementen wird sämtlichen kombinierten Stationen von der königlichen Telegraphen-Direktion resp. durch das Materialien-Magazin geliefert. Die kombinierten Stationen legen darüber in gleichem Umfange und in gleicher Weise Rechnung und verfahren mit unbrauchbar gewordenen Batterie-Elementen in gleicher Art, wie die anderen Stationen.

Beaufsichtigung und Unterhaltung der Leitungen, Apparate und Batterien.

§. 19. Die kombinierten Stationen haben in gleicher Weise und in gleichem Umfange, wie die übrigen Telegraphen-Stationen, dafür zu sorgen, daß die Leitungen, Apparate und Batterien sich fortgesetzt in betriebsfähigem Zustande befinden und Betriebs-Störungen so seltene als möglich beseitigt werden. Ihrer Fürsorge sind, was die Leitungen betrifft, vorzüglich die von der Bahn oder Chaussee nach dem Stations-Localitäre führenden Leitungen, die ganzen unter- oder oberirdischen Stadtleitungen bis zu den vorbelegenen Bahnhöfen, den Thoren oder Vorkörpern (einschließlich der letzteren), ferner die Zimmer- und Erbleitungen anvertraut. Sie haben diese Fürsorge nach den Vorschriften der Telegraphen-Dienst-Instruktion auszuüben.

In so weit es im Interesse der Telegraphen-Verwaltung zweckmäßig erscheint, das Reinigen der Drähte und Isolatoren von Spinnweben, Neß, Baumzweigen, Blättern, Sand u. s. w., das Auswecheln schadhafter Isolatoren und die Ausführung sonstiger Instandhaltungs-Arbeiten regelmäßig durch Post-Unterbeamte ausführen zu lassen, können diese für jenen Zweck von der königlichen Telegraphen-Direktion gegen angemessene Bita engagirt werden.

Was die Apparate und Batterien betrifft, so ist das zur Unterhaltung notwendige Reinigen und Schmieren der Apparate sowie das Reinigen und Ansehen der Batterie, von denjenigen Beamten, welche den Ausbildungs-Kursus für den Telegraphen-Dienst durchgemacht haben (§§. 6 und 7.), zu besorgen. (§. 20.)

Journal- und Registraturführung.

§. 20. Bei den kombinierten Stationen ist für die Korrespondenz in Telegraphen-Angelegenheiten ein besonderes Journal und eine besondere Registratur nicht zu führen, die Korrespondenz vielmehr durch das Korrespondenz-Journal der Post-Anstalt nachzuweisen und mit der Registratur der letzteren in besonderen Akten vereinigt zu halten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Für so lange bis die Verhältnisse bei den kombinierten Stationen vollständiger entwickelt sein werden, haben sämtliche königliche Ober-Post-Direktionen von drei zu drei Monaten Berichte darüber zu erstatten, welche und wie viele Beamte nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7. für den Telegraphen-Dienst ausgebildet resp. in der Ausbildung begriffen sind und wie sich das Beamten-Verhältnis, sowie, mit Rücksicht auf dasselbe und den Umfang des Verkehrs, der Betrieb bei den einzelnen kombinierten Stationen des Bezirks gehalten. Der erste dieser Berichte wird Anfangs Dezember d. J. erwartet. Die spätern Berichte haben sich den früheren anzuschließen, so daß die obere Post-Verwaltung ein fortgesetztes Bild über die Gehaltung der betreffenden Verhältnisse empfängt. Berlin, den 18. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Polzdrind.

a. Schema.

Der Post Herr N. ist während des Zeitraumes vom . . . ten bis . . . ten bei der unterjenseitigen Station, Defuzus Ausbildung im Telegraphen-Dienste, beschäftigt gewesen. Derselbe hat in den einzelnen Zweigen dieses Dienstes folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen:

- | I. Technik. | Urtheil. |
|--|----------|
| 1) Kenntniß des Magneten und Elektromagneten, soweit zum Verhältniß des Post-Apparats erforderlich. | |
| 2) Kenntniß des bei den Post-Telegraphen-Stationen gebräuchlichen Apparats, dessen Verbindungen, Stromlauf und der Wirkungswelt aller seiner Theile. | |
| 3) Kenntniß über die Zusammenziehung und Unterhaltung der bei der Preussischen Verwaltung gebräuchlichen Batterien. | |
| 4) Fertigkeit in der Behandlung und Bedienung des Post-Apparats. | |
| 5) Kenntniß über Wiederherstellung zerfallener Leitungsdrähte. | |

II. Verwaltung.

- | | |
|---|--|
| 1) Kenntniß des Preussischen und Vereins-Telegraphen-netzes, der Anknüpfungspunkte des Vereins mit dem Postlande und der Verbindungswege. | |
|---|--|

II. Verwaltung.

- 2) Kenntniß der Dienst-Anstellung für die telegraphische Korrespondenz auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Bereins nebst den Modifikationen für den internen Verkehr, über die Theilnehmung der Eisenbahn-Verwaltungen und über Telegraphen-Staatshilf.
- 3) Kenntniß der Buchführung bei den Stationen.
- 4) Kenntniß über Abrechnung mit der Haupt-Telegraphen-Kasse.

III. Allgemeines Verhalten während der Ausbildungs-Periode.

Der Herr N. N. wird zur Verwaltung einer mit der Post kombinierten Telegraphen-Station in dem bisherigen Umfange für
erachtet. N., den 18..

Königliche Telegraphen-Station.

Urtheil.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 214) Verfügung an sämtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, betreffend die Unzulässigkeit der Umwandlung einer, im Wege der Exekution auf Unterlassung von der Auseinandersehungs-Behörde angedrohten und festgesetzten, nicht beizutreibenden Geldbuße in Gefängnißstrafe, vom 14. August 1862.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister mache ich die Königliche General-Kommission (Regierung) darauf aufmerksam, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, nach welcher die Verwandlung einer im Wege der Exekution auf Unterlassung von der Auseinandersehungs-Behörde angedrohten und festgesetzten, nicht beizutreibenden Geldbuße in Gefängnißstrafe durch die gedachte Behörde oder durch das Gericht erfolgen kann. Derartige Strafumwandlungen müssen deshalb unterbleiben. Dagegen erscheint es nach §. 54. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zulässig, wenn die Festsetzung von Geldstrafen bei Exekutionen auf Unterlassung sich als unzureichend erweist, dem Frequendus die Befolgung des Exekutions-Befehls, beziehungsweise des Interimstitutums unter dem Präjudiz des Personal-Arrestes aufzugeben und letzteren bei fernerm Ungehorsam auf Antrag des Exekutionsführers zu vollstrecken. Berlin, den 14. August 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Spenplig.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

- 215) Allerhöchster Erlaß, die halbjährlichen Kontrol-Versammlungen der Mannschaften des beurlaubten Standes betreffend, vom 1. Mai 1862.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. April d. J. will Ich unter Abänderung der Ordre vom 8. Juli 1854 hierdurch genehmigen, daß die halbjährlichen Kontrol-Versammlungen der Mannschaften des beurlaubten Standes auch ferner in der Regel an den Wochentagen, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thürlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden obern Provinzial-Behörden, auch an den Sonntagen stattfinden dürfen. Ich beauftrage Sie, demgemäß das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 1. Mai 1862.

Wilhelm.

v. Roon. v. Jagow.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Minist.-Bl. 1862.

37

216) Allerhöchster Erlass wegen Aufhebung der besonderen Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrik-Arbeiter, vom 1. Juli 1862.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 9. Juni dieses Jahres will Ich die hinsichtlich der Verpflichtung von Fabrik-Arbeitern zu 9jähriger Dienstzeit bestehenden besonderen Bestimmungen (§. 9. der Militair-Erlass-Instruktion vom 9. Dezember 1858) hiermit aufheben. Sie haben demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Roon. v. Jagow.

an
den Kriegs- und Marine-Minister und an den Minister des Innern.

217) Cirkular-Erlass an die Königlichen Ober-Präsidenten, das Verfahren bei Beschaffung des Naturalienbedarfs für die Militair-Magazine betreffend, vom 2. August 1862.

Bei den Naturalien-Beschaffungen für die Königlichen Militair-Magazine hat sich seit längerer Zeit in den ausführenden Lokal-Instanzen mehr als erwünscht die Praxis herausgestellt, den Bedarf größtentheils im Anlauf aus zweiter und dritter Hand oder durch kaufmännische Lieferungs-Unternehmer sicher zu stellen, während der direkte Anlauf von den Produzenten immer mehr in den Hintergrund getreten ist.

Wenn der Herr Kriegs-Minister auch anerkennt, daß diese Richtung des Anlaufgeschäftes im Allgemeinen durch die gänzlich veränderten Verkehrs- und Handels-Verhältnisse der Gegenwart hervorgerufen ist, so glaubt derselbe doch bei den großen Vorzügen der Naturalien-Beschaffung aus erster Hand, d. l. von den Produzenten selbst, gegenüber der Benutzung anderer Handelsquellen, sowie auch im wohlgemeinten Interesse der großen Zahl kleiner ländlicher Grundbesitzer, sich des Versuches nicht enthalten zu dürfen, die Versorgung der Militair-Magazine mit Naturalien durch Heranziehung von Produzenten in ausgebehnterem Umfange, als seither bewirkt zu lassen.

Zu diesem Behufe wird der Herr Kriegs-Minister den ausführenden Organen seines Ressorts zur besonderen Pflicht machen, unausgesetzt ihre Bemühungen auf Erreichung jenes Zieles zu richten, und beabsichtigt derselbe außerdem auch, in Bezug auf das Anlaufgeschäft selbst, jede Erleichterung zu Gunsten der Produzenten, soweit dies mit dem Interesse der Staatskasse irgend vereinbar, eintreten zu lassen.

Der Erfolg dieser Maßnahmen wird jedoch wesentlich davon abhängen, daß die selbst produzierenden Verkäufer für den direkten Absatz ihrer Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh an die Königlichen Militair-Magazine auch anderweit unmittelbar interessirt werden. In dieser Beziehung hat der Herr Kriegs-Minister meine Vermittelung dahin in Anspruch genommen:

durch die Herren Ober-Präsidenten u. den Landraths-Aemtern und durch diese den Produzenten von der Absicht der Militair-Verwaltung Kenntniß geben zu lassen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß alle etwaigen Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der Verwirklichung dieser wohlgegründeten Absicht entgegenstellen sollten, sofort bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

Besonders dürfte eine derartige Anregung der Produzenten sich für die Zeit, wo die Anläufe der Magazine-Verwaltungen lebhafter ausgenommen werden, in den Herbstmonaten empfehlen.

Ew. Ic. erlaube ich demnach ergebenst, dem Gegenstande gefälligst Ihre besondere Theilnahme zuzuwenden zu wollen, um durch Dero thatkräftige Mitwirkung den gewünschten Erfolg zu sichern.

Berlin, den 2. August 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

218) Erlaß an das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz N., die Benachrichtigung der Landräthe von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen betreffend, vom 28. Juli 1862.

Auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 5. d. M., welche Militärbehörde verpflichtet sei, den Landräthen die erforderlichen Benachrichtigungen über die Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen zu ertheilen,

erwidern wir dem N. und dem N. ergebens, daß diese Benachrichtigung zu ertheilen ist:

- 1) rückfichtlich derjenigen Individuen, welche von den Landwehr-Bataillonen den Unteroffizier-Schulen überwiesen werden, Seitens der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure, und
- 2) bezüglich derjenigen Leute, welche von den Unteroffizier-Schulen direkt angenommen werden, Seitens des Direktors der betreffenden Schule.

Dem N. und dem N. stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung mit dem Bemerken ergebens anheim, daß den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren und den Direktoren der Unteroffizier-Schulen die erforderliche Weisung zugehen wird. Berlin, den 28. Juli 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: v. Glöckhnski.

219) Erlaß an sämtliche obere Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse des katholischen Progymnasiums zu München-Glabbad in Bezug auf die Zulassung seiner Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst betreffend, vom 8. August 1862.

Das katholische Progymnasium zu München-Glabbad im Reg.-Bez. Düsseldorf umfaßt die fünf, den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Sexta bis Sekunda und genügt auch im Uebrigen seit Anfang dieses Jahres denjenigen Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die an allen Unterrichts-Gegegenständen Theil nehmenden Schüler ihrer obersten Klasse das Recht zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, gemäß §. 131. 1. g. der Militair-Erlass-Instruction v. 9. Dezember 1858 zuzuwenden.

Der Herr Minister der geistlichen N. Angelegenheiten hat daher durch Reskript vom 3. Juli d. J. die genannte Anstalt in die Zahl der bei dieser Berechtigung versehenen Progymnasien mit der Maßgabe aufgenommen, daß das Recht zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst bereits den zu Diktoren d. J. nach halbjähriger Theilnahme an sämtlichen Lehrobjecten aus der Sekunda mit genügendem Zeugniß entlassenen Schülern zu Gute kommt.

Das N. und das N. setzen wir zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige hiervon ergebens in Kenntniß. Berlin, den 8. August 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: v. Glöckhnski.

220) Cirkular-Erlaß an die obere Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Uniform der Mitglieder von Militair-Begräbnis-Vereinen betreffend, vom 31. August 1862.

Se. Majestät der König haben in Verfolg der dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidio unterm 9. Januar c. mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 23. November v. J. (Minist.-Bl. 1862 S. 179) und mittelst anderweiter Ordre v. 31. Juli d. J. drei Proben zu einzelnen Uniforms-N. Stücken für Mitglieder der Militair-Begräbnis-Vereine zugehen zu lassen geruht, nämlich:

- 1) eine Zeichnung zu der als Helm-Verzierung in Stelle des Adlers dienenden Ramens-Griffre des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., umgeben von einem bandartigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins und der entsprechenden Orts-Bezeichnung;

2) eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Echärpen zu tragenden Echärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder, und

3) eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder.

Die Einführung einer allgemeinen Bezeichnung für sämtliche Vereine ist Allerhöchsten Orts nicht für erforderlich erachtet worden, denselben vielmehr gestattet, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen auch ferner beizubehalten.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 31. Juli c. (a.) zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Bemerkn in Kenntniß, daß die unter 2. und 3. genannten Probestücke bei dem Hauptmontirungs-Depot hierseibst werden asservirt werden, wo sie jeberzeit den Vereinen zur Ansicht offen liegen, und daß die Zeichnung ad 1 von dem Hof-Bronceur Imme, die Proben ad. 2. und 3. von den Hof-Lieferanten Hensel und Schumann hierseibst angefertigt sind.

Berlin, den 31. August 1862.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung: v. Siciński.

Der Minister des Innern.

v. Jagow.

Ich lasse Ihnen auf den im Verfolg Meiner Ordre vom 23. November v. J. erhaltenen gemeinschaftlichen Bericht vom 9. Januar c. in der Anlage drei Proben zu einzelnen Uniforms- u. Stücken für Mitglieder der Militär-Bezugs-Vereine zugraben. Nämlich:

- 1) eine Zeichnung zu der als Helm-Verzierung in Stelle des Ablers dienenden Namens-Embleme des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., umgeben von einem dankartigen Netzstreifen mit der Signa des Vereins und der entsprechenden Orts-Bezeichnung;
- 2) eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Echärpen zu tragenden Echärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder, und
- 3) eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder.

Die Einführung einer allgemeinen Bezeichnung für sämtliche Vereine erachte Ich nicht für erforderlich, und will denselben gestatten, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen auch ferner beizubehalten. Sie haben hiernach das Weitere bekannt zu machen. Berlin, den 31. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Roon. v. Jagow.

An

den Kriegs- und Marine-Minister und an den Minister des Innern.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register (18⁵⁰/₀) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesiger Herrn Starck, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von 18⁴⁰/₀ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierseibst.

Druck durch J. F. Starck (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Oberzettelrechte für Berlin beauftragt ist.

Herausgegeben zu Berlin am 10. October 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9.

Berlin, den 31. Oktober 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

221) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnignahme und Beachtung an sämtliche übrigen Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Vereidung der Vermessungs-Revisionen betreffend, vom 13. September 1862.

Auf die Anfrage vom 16. v. M. eröffnen wir der Königl. Regierung, daß die zu Vermessungs-Revisionen nach §. 24. des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Minist.-Bl. 1858 S. 81) ernannten Feldmesser zur genaueren Erfüllung der ihnen als Revisionen obliegenden Pflichten, unter Verweisung auf den von ihnen als Feldmesser bereits geleisteten allgemeinen Dienst, mittelst Handschlags zu verpflichten sind. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist bei den betreffenden Personal-Akten aufzuwahren. Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister für die landwirth. Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Graf v. Jpeynliq. Im Auftrage: Schede.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

222) Bescheid an den Appellationsgerichts-Rath N., die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bei Leistungen für Schulen betreffend, vom 28. August 1862.

— — Das Gesetz vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten (Ges.-Samml. S. 164), findet auf die Schul-Unterhaltungslast nur da Anwendung, wo die letztere der politischen Gemeinde obliegt. Da dies bezüglich der dortigen katholischen Schule nicht der Fall ist, diese vielmehr den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts entsprechend von der Schulgemeinde, d. h. den zur
Minist.-Bl. 1862.

Schule gehörigen Hausvätern, unterhalten wird, so erscheint Ihre Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 nicht zutreffend. *ic.* Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

223) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Festsetzung des Schulgeldes in Vorbereitungsklassen höherer Bürgerschulen betr., vom 25. Juli 1862.

Die Königliche Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe nach dem Bericht vom 17. v. M. glaubt, daß Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsklassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der Königlichen Regierung nach der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, daß das Schulgeld in den zu Ihrem Ressort gehörigen Anstalten im Allgemeinen nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten größtentheils aus Kommunalfonds unterhalten werden. *ic.* Berlin, den 25. Juli 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

224) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., das Verfahren bei Einführung der Direktoren städtischer höherer Unterrichts-Anstalten betreffend, vom 4. September 1862.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erkläre ich mich mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium darin einverstanden, daß die Einführung des Direktors einer städtischen Unterrichts-Anstalt Sache der Aufsichtsbehörde ist, dem Patronat einer solchen Schule aber unbenommen bleibt, bei der Einföhrungs-Freierheit sich durch einen Deputirten vertreten zu lassen. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ermächtige ich, wegen Einföhrung des N. als Direktor des Gymnasiums zu N. demgemäß das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mülller.

225) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Anträge auf Bewilligung von Staats-Zuschüssen zu Lehrer-Besoldungen betreffend, vom 11. August 1862.

— — Da die Königliche Regierung in den betreffenden vorliegenden Fällen wiederum darauf zurückgekommen ist, den Lehrern das Küster-Einkommen nicht oder nicht ganz in Anrechnung zu bringen, ungeachtet Derselben bereits mehrfach eröffnet ist, daß bei den Anträgen auf Bewilligung von Staats-Zuschüssen zu Lehrer-Besoldungen von der Anrechnung des Küster-Einkommens nicht abgesehen werden könne, so weise ich die Königliche Regierung an, diesen Grundsatz fortan zu beachten. Es ist kein Grund vorhanden, im vorliegenden Regierungs-Bezirk eine Ausnahme von der Regel zu machen. Die Königliche Regierung überseht, daß es sich bei der Bewilligung von Staats-Beihilfen zur Verbesserung von Lehrer-Besoldungen lediglich darum handelt, dem Stellen-Inhaber ein Einkommen zu sichern, welches zu seiner Subsistenz hinreicht und in der Regel dem in dem betreffenden Regierungs-Bezirk angemessenen Minimalmaß entspricht. Abweichungen hiervon sind zwar in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; auf Mehr- oder Minderarbeit des Stellen-Inhabers kann aber nicht Rücksicht genommen werden.

So lange die Königliche Regierung für eine Schulstelle auf dem Lande ein Einkommen von — Ihr. nebst Wohnung als ausreichend betrachtet, bleibt es hinsichtlich der Bewilligung eines Staats-Zuschusses an

sich gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen das Einkommen der Stelle im Einzelnen besteht, wenn dasselbe nur den angemessenen Minimalsatz von — Thlrn. erreicht. Berlin, den 11. August 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

226) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Lieferung des Holzes zu Fenstern und Thüren bei Schulbauten betreffend, vom 28. August 1862.

— Der Einwand der Gutsherrschaft, daß das Holz zu den Fenstern und Thüren nicht zu dem von ihr auf Grund des §. 36. Titel 12 Th. II. Allg. Landr. zu liefernden Bauholz gehöre, kann nicht als begründet anerkannt werden. Denn nach §. 4. Titel 2 Th. I. Allg. Landr. gehören Thüren und Fenster un zweifelhaft zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes, und ist demzufolge das Holz dazu als Bauholz anzusehen. Der Umstand, daß zu den Thüren und Fenstern nur trockenes Holz zur Vermeidung des Schwindens und Reißens verwendet werden darf, ist hierbei unerheblich, und kann namentlich die Verpflichtung der Gutsherrschaft aus §. 36. a. a. D. nicht alteriren, da auch trockenes Holz dem Rohmaterial beizuzählen ist. Ob jedoch vorstehendes, zu den Fenstern und Thüren brauchbares Holz hinlänglich auf dem gutsherrlichen Territorium vorhanden ist, und nur unter dieser Voraussetzung ist die Gutsherrschaft zur Bewährung desselben verpflichtet, das ist eventuell auf Grund thatsächlicher Ermittlungen in der Exekutions-Instanz festzustellen, während es für jetzt nur auf eine prinzipielle Entscheidung über die Verpflichtung der Gutsherrschaft überhaupt ankam. v. Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

227) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam, und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Nachachtung an die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. D. und Magdeburg, die Leistungen des Patrons zur Unterhaltung von Pappdächern auf geistlichen Gebäuden in der Mark Brandenburg betreffend, vom 16. September 1862.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. über die Verpflichtung des Patronats-Baufonds zur Uebernahme der Kosten der Materialien für die zeitweise Abbeuerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden Königlichen Patronats in der Mark hat mir Veranlassung gegeben, auch die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. D. und Magdeburg sowohl über die von denselben bisher befolgte Praxis als auch über das Prinzip zu hören.

In ersterer Beziehung haben dieselben angezeigt, daß sich in Betreff der streitigen Frage in ihrem Verwaltungsbereich noch keine Praxis habe bilden können, weil die Anwendung von Pappdächern auf den Gebäuden der geistlichen Institute bisher nicht üblich gewesen. Auch bemerkt die Königl. Regierung zu Frankfurt a. D., daß sie sich für verpflichtet halte, der Anwendung von Pappdächern bei geistlichen Gebäuden soviel als möglich entgegenzutreten, weil eine solche Beobachtungsweise nur bei Privatgebäuden, nicht aber auch bei solchen Gebäuden vortheilhaft erscheine, bei welchen die zu ihrer Unterhaltung unumgänglich notwendige Aufmerksamkeit auf kleine hervortretende Schäden und auf deren augenblickliche Abhülfe in der Regel nicht erwartet werden dürfe. Diese Bedenken gegen die Pappbedachungen bei geistlichen Gebäuden erscheinen beachtenswerth, weshalb ich der Königlichen Regierung empfehle, auch Ihrerseits bei Anlegung solcher Bedachungen namentlich bei Gebäuden königlichen Patronats mit Vorsicht zu verfahren.

In Betreff der obgedachten Rechtsfrage haben sich die beiden Königlichen Regierungen den Ausführungen der Königlichen Regierung angeschlossen, und trage auch ich kein Bedenken, denselben beizustimmen, namentlich mit Rücksicht auf die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. April 1851 (Entscheidungen Band 21 S. 313), nach welcher der Patron in der Mark vermöge seiner Verpflichtung zur Beschaffung der Hauptmaterialien auch schuldig ist, nicht bloß Holz, Steine, Kalk u. dergl. Substanzen, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Obern zum Bau zu verwendenden Surrogate jener Hauptmaterialien zu liefern.

Hiernach ermächtigte ich die Königliche Regierung, die Kosten der Materialien für die zeitweise Abtherrung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden, soweit Fiskus die Hauptmaterialien zu dem Bau zu beschaffen hat und nicht besondere Festsetzungen etwas Anderes verordnen, auf Ihren Patronats-Bausonds zu übernehmen. Berlin, den 16. September 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mülller.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

228) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., den Uebergang von Dominal-Trennstücken in ländliche Gemeindebezirke betreffend, vom 9. Oktober 1862.

— In Bezug auf die Hauptfrage für Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde bemerke ich zugleich, wie bereits in anderen Fällen auch diesseits stets daran festgehalten worden ist, daß, wenn die Einverleibung eines Dominal-Trennstücks in eine Landgemeinde ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen und diese Verbindung auf Grund der Vorschrift im §. 6. sub 3 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 rückfichtlich der Armenpflege als zu Recht bestehend anerkannt worden ist, das fragliche Trennstück in Folge der generellen Bestimmung im §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 nunmehr als vollständig — in jeder kommunalen Beziehung — dem betreffenden Gemeinde-Bezirk angehörig angesehen werden muß.

Berlin, den 9. Oktober 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

229) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Frage: ob und welchem Gemeinde-Bezirk gewisse Grundstücke oder Etablissements angehören oder verbleiben sollen, dem öffentlichen Recht angehört, und daher nicht Gegenstand eines Prozesses zwischen den betheiligten Parteien sein, auch ein Anspruch auf Erhaltung der im geordneten und gesetzlich bestimmten Wege der Verwaltung ausgeschriebenen und eingezogenen Kommunal-Abgaben im Rechtswege nicht geltend gemacht werden kann, vom 12. April 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache x. x. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Recht wegen.

Gründe.

Das Eisenwerk Tangerhütte und die dazu gehörigen Arbeiterhäuser sind auf einem Terrain errichtet, welches mit 43 Morgen 158 D.-R. aus dem Königlichen Forstrevier B. erkaufte und mit 28 Morgen 60 D.-R. aus den bismembriten Ackerhöfen zu B. erworben worden.

Nach verschiedenen Unterhandlungen wurde in der vom Kläger in Abschrift eingereichten, von der Beklagten zwar nicht anerkannten, ihrem wesentlichen Inhalte nach jedoch unstreitigen Verhandlung des Landraths d. d. T. am 22. September 1853 ein Abkommen wegen Regulirung der Kommunal-, Parochial- und Schulverhältnisse der Tangerhütte zwischen dem Kläger, als Eigentümer derselben, und den übrigen Interessenten verabredet, unter denen für die Gemeinde B. deren Repräsentanten sich befanden. Darin wurden folgende Bestimmungen aufgenommen: 1) Die Gemeinde B. ist damit einverstanden, daß die Tangerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Kommunal-Verbande von B. einverleibt wird. 2) Zu den in der Gemeinde B. in ihrer demnächstigen Zusammenfassung aufzubringenden Kommunal-Kosten trägt die Tangerhütte nach Maßgabe der von ihr zu zahlenden Grundsteuer und der von ihren Einfassen zu zahlenden Klassen- und Einkommensteuer bei. Ferner sollte 3) die Tangerhütte nicht in den Schulverband

von B. treten, sondern der Eigentümer eine eigene Schule halten, aber verpflichtet sein, für den Fall, daß eine zweite Schulkasse wegen Vermehrung der Einwohner in B. errichtet oder ein Erweiterungsbau zum Anschlage von mehr als 400 Thalern vorgenommen werden müßte, eine Beisteuer von 200 Thalern zu zahlen. Dagegen sollte 4) in den Parochial-Verband von B. die Langerhütte eintreten und deren Eigentümer verpflichtet sein, zu den Pfarr-Baufosten gleich 2 Ackerleuten zu B. und einem Aldermann zu W., zu den Kirchenbauten gleich 3 Ackerleuten in B. beizutragen und an den Geistlichen 15 Thlr. und an den Küster 5 Thlr. jährlich zu zahlen. Endlich sollte 5) die Langerhütte sich einen eigenen Kirchhof anlegen, die Eitelgebühren sollten nach gleichen Sägen wie in B. erhoben, ein besonderer Polizei-Verwalter gehalten und vom Eigentümer der Hütte eventualiter salarirt werden.

Am 12. Juli 1854 wurde von der Regierung zu Magdeburg, Abtheilung des Innern, das in der Verhandlung vom 22. September 1853 getroffene Abkommen dahin genehmigt: „daß die Langerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Gemeinde-Verbande B. einverleibt wird und daß zu den in der Gemeinde B. in ihrer demnächstigen Zusammensetzung aufzubringenden Gemeindefasten und Abgaben die Langerhütte nach Maaßgabe der von ihr zu zahlenden Grundsteuer und der von ihren Einwohnern zu zahlenden Klassen- und klassisirten Einkommen-Steuer beizutragen hat.“

Dagegen ist von dem Konsistorium zu Magdeburg noch verlangt, daß das Abkommen zu 4. in das Hypothekenbuch eingetragen und die Erhöhung des Beitrags zu den Kirchen-Baufosten im Falle eines Erweiterungs-Baues vorbehalten werde, jedoch von der Verwaltung des Gütenwerks in dem Schreiben vom 20. Oktober 1854 an den Landrath im Austrage des Klägers erklärt, daß er von dem Vertrage zurücktreten wolle, weil die Behörde noch neue Bedingungen stelle, hierauf aber von dem Konsistorium am 1. Februar 1855 und von der Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung etc., am 22. desselben Monats das in der Verhandlung unter Nr. 4. und folgende enthaltene Abkommen von Ober-Aufsichtswegen dahin bestätigt: „für die Dauer der Besitzzeit des Kaufmanns B. und mit der Maaßgabe, daß den geistlichen Obern die Befugniß vorbehalten wird, das festgesetzte Verhältniß der Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten in B. entsprechend zu erhöhen, falls das Einbliffement der Langerhütte sich bedeutend erweitern und namentlich, wenn die vergrößerte Zahl seiner Einwohner und Arbeiter einen Erweiterungsbau für die Kirche nothwendig machen sollte.“

Der Kläger schickte jedoch mittelst Schreibens vom 13. April 1855 die Ausfertigung des bestätigten Vertrages an den Landrath zurück und wiederholte seine Erklärung des Rücktritts vom Vertrage, weil seine Anträge nicht unbedingt, sondern nur unter Bedingungen angenommen worden, welche er nicht genehmige und ihn zum Rücktritt berechtigten.

Es ist indessen zu den Gemeinde-Ausgaben von B. von der Gemeinde auf die Langerhütte für die Jahre 1855 bis incl. 1858 ein Beitrag von zusammen 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. gelegt, vom Kläger im Rückstande gelassen, daher in der Art von ihm eingezogen, daß ihm von einer Forderung für zwei Mobilstandespferde vom Landratsbeamten am 24. August 1859 die 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. in Abzug gebracht und der Gemeinde B. ausgezahlt worden. Mit seinen Beschwerden, welche der Kläger auf die Behauptung der Unverbindlichkeit des Abkommens vom 22. September 1853 gründet, ist er durch die Verfügung der Regierung, Abtheilung des Innern, vom 8. Dezember 1859 und die Verfügung des Ober-Präsidenten vom 1. März 1860 zurückgewiesen.

Gestützt auf die Vorschriften des §. 85. Th. I. Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts hat der Kläger nun behauptet, daß, da die Genehmigung der von Seiten der Gemeinde und der beteiligten Institute abgegebenen Acceptation der von ihm in der Verhandlung vom 22. September 1853 abgegebenen Versprechen nothwendig gewesen, aber von den erwähnten Behörden nur unter Bedingungen und Einschränkungen erteilt sei, ihm der erklärte Rücktritt freigestanden, ein Vertrag gar nicht zu Stande gekommen, daher das Geld für angeblüche Kommunal-Steuern ihm ohne Grund abgenommen und zu restituiren sei. Er hat deshalb die Gemeinde B. bei dem Kreisgericht zu Eitelbad verklagt und beantragt: sie zu verurtheilen, ihm 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 24. August 1859 zu zahlen.

Die Verklagte hat die Abweisung des Klägers verlangt und bestritten, daß in Bezug auf sie zur Perfektion des Vertrages die Genehmigung der Regierung erforderlich gewesen, in Abrede gestellt, daß solche anders als unbedingt anzusehen, indem die beigefügten Maaßgaben nicht die Gemeinde angien und übrigens sich von selbst verstanden hätten, und genehmet, daß ihr, der Gemeinde, gegenüber, ein Rücktritt erklärt oder zulässig gewesen. Sie hat aber auch Einwände erhoben und zunächst den Einwand der mangelnden Akttä-

Legitimation, nach welcher der Sohn des Klägers Mithesiger der Langerhütte sein soll. Ferner hat sie sich darauf gestützt, daß die Langerhütte dem Gemeindebezirk in der That inorporirt worden, in welchem sie zum Theil, nämlich wegen der 28 Morgen 60 Quadrat-Ruthen vom O. 'schen Bauernhofe, auch schon immer gelegen gewesen, daher mit Recht, nach den im genehmigten Verträge verabredeten und übrigens auch gesetzlichen Sägen, zu den Kommunal-Abgaben herangezogen worden, auch die Langerhütte und deren Bewohner während der Zeit, für welche die Abgaben erhoben worden, an allen Vortheilen und Einrichtungen der Gemeinde Theil genommen. Endlich hat die verklagte Gemeinde den Ginnwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben über die Fragen: ob die Langerhütte zum Gemeinde-Bezirk B. gehöre? und ob der Kläger zu den Kommunal-Lasten in B. beisteuern müsse? Ein Befreiungsgrund sei nicht einmal behauptet, daher dem Kläger bloß der Weg der Beschwerde bei den Verwaltungs-Behörden offen, bis zu deren Entscheidung der Pfachtstaf für die eingezogenen Abgaben als Interimistatium gelten müsse.

Dem hat der Kläger überall widersprochen. Aber das Kreisgericht zu Stenbal hat im Erkenntniß vom 6. November 1860 den Kläger mit seinem Antrage abgewiesen, wesentlich aus dem Grunde: weil in dem Verträge die Verabredungen in Bezug auf Kirche und Schule von den Aebren in Ansehung der Gemeinde gesondert betrachtet worden, und der Vertrag, soweit er die Gemeinde angeht, für rechtsverbindlich und auch der Genehmigung der Regierung gar nicht bedürftig erachtet, folglich die auf die Unverbindlichkeit des Vertrages gestützte Klage für grundlos erklärt ist.

Der Kläger hat die Appellation eingelegt, und der Civil-Senat des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Urtheil vom 7. Mai 1861 das vorige Erkenntniß geändert und die verklagte Gemeinde zur Zahlung von 164 Thlrn. 2 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen seit Inkognition der Klage verurtheilt. Der Appellationsrichter ist in seinen Entscheidungsgründen davon ausgegangen, daß in diesem Prozesse keine Frage des öffentlichen Rechts, sondern nur der zum Rechtswege geeignete spezielle Titel des Vertrages vom 22. September 1853 zur Beurtheilung vorliege, auf dessen Grund die Einziehung der eingelangten Gelder erfolge und auf dessen Unverbindlichkeit die *condictio sine causa* gegründet werde. Es könne nun — wie er weiter ausführt — der Vertrag nicht in verschiedene Rechtsgeschäfte unter den verschiedenen Interessenten gespalten, sondern nur als Ganzes betrachtet werden, sei als solches zu beurtheilen, daher den Kläger nach §. 85. Th. I. Tit. 5. des Allgemeinen Landrechts der Mangel der Genehmigung auch nur eines Punktes zum Rücktritt von dem ganzen Verträge berechtigt und der Vertrag ohne des Klägers Genehmigung der Modificationen der Acceptation zu Recht nicht bestehen habe. Habe der Kläger an den Kommunal-Einrichtungen von B. Theil genommen, so würde die Gemeinde, wenn sie den Werth der Theilnahme auf eine bestimmte Summe nachgewiesen hätte, — was nicht geschehen — nur solche haben kompensiren können.

Gegen das Appellations-Urtheil ist von der verklagten Gemeinde die Nichtigkeitsbeschwerde eingewandt, vor deren Einführung jedoch der Kompetenz-Konflikt durch den Plenarbeschluß der Regierung zu Magdeburg vom 8. Juli erhoben und vom Ober-Tribunal mittelst Bescheidens vom 14. September 1861 der Prozeß sistirt. In den Gründen ihres Beschlusses führt die Regierung zu Magdeburg folgendes aus. Die 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. seien der Gemeindefolge zu B. als Gemeindesteuer zugesprochen; die Frage, ob der Kläger für die Langerhütte zur Entrichtung der Gemeindesteuern verpflichtet gewesen, könne nur im Verwaltungswege entschieden werden, indem über die Verpflichtung zur Entrichtung derartiger allgemeinen Anlagen nach §§. 78., 79. Th. II. Tit. 14. des Allgemeinen Landrechts kein Prozeß statthaft sei, da auch der Kläger einen besonderen Befreiungsgrund nicht behauptet, vielmehr auf den Vertrag vom 22. September 1853 als solchen sich nicht stütze, sondern gerade auf die angebliche Unverbindlichkeit des Vertrages, und bestreite, daß dadurch und überhaupt eine Freizügigkeit über die Zugehörigkeit der Langerhütte zum Gemeindebezirk B. zu Stande gebracht sei. Die Verhandlung vom 22. September 1853 bilde nur ein einzelnes Moment der Verhandlungen, betreffend den Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Verband der Langerhütte, und ob dadurch das schließliche Ergebnis der Regulirung verfassungsmäßig zu Recht bescheide, könne nur im Verwaltungswege ausgemacht werden. Wenn auch dergleichen Erklärungen der Interessenten formell das Ansehen eines Vertrages hätten, so bezögen sie sich doch materiell auf Gegenstände des öffentlichen Rechts, und deshalb verlor sie durch die hinzutretende Genehmigung und Festsetzung der Verwaltungs-Behörde den Charakter eines bloßen Vertrages. So sei auch der Rechtsmittel der Gemeinde B. für die Heranziehung der Langerhütte zu den Gemeindesteuern nicht ein mit dem Kläger geschlossener Vertrag, sondern die in Gemäßheit getroffener Regulirung im Verwaltungswege erfolgte Festsetzung, und wenn der Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung der in Folge jener Festsetzung erhobenen Abgaben aus dem Grunde verlange, weil die Vereinigung der Langerhütte mit dem

1. Gauise Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. 11. Von dem Vermögen der Sparkassen (Kolonne 7., 8. und 9.) sind einbringl angelegt:												
		3. Zahl beleg- ten Spar- kassen	1) auf b. auf ländliche de.		2) auf den In- haber lautende Papiere.		3) auf Schaufcheine gegen Bürgschaft.		4) gegen Kaufschaff.		5) bei öffent- lichen Instituten und Korporationen.		überhaupt.	
			Mrk.	1 fl. 2 Pf.	Mrk.	1 fl. 2 Pf.	Mrk.	1 fl. 2 Pf.	Mrk.	1 fl. 2 Pf.	Mrk.	1 fl. 2 Pf.	Mrk.	1 fl. 2 Pf.
1. Königsberg	5	41,102	27 10	158,305	23 5	38,717	5	19,098	11 3	37,575	—	413,244	1 6	
2. Gumbinnen	2	36,655	26 1	35,169	29	10,940	29 7	425	—	4,050	—	109,955	9 1	
3. Danzig	2	278,767	26 10	47,788	17	27,992	20	48,450	—	22,475	4 10	536,757	17 8	
4. Marienwerder	2	31,403	13 7	9,178	21 10	123,526	19 1	6,142	29	9,619	29 4	265,191	14 10	
5. Posen	10	8,118	15	60,054	27 6	37,086	7 3	—	—	257,396	3	494,819	15 6	
6. Bromberg	1	1,000	—	200	—	—	—	—	—	—	—	54,150	—	
7. Stettin	16	359,509	10 7	381,803	11 1	101,704	17	250,527	14	172,884	10 5	2,522,852	13	
8. Cöslin	5	113,515	8 8	125,070	—	131,262	22 1	365,555	4 4	41,072	5 10	905,252	12 1	
9. Straßburg	3	55,655	—	108,528	19 6	12,720	20	125	—	19,150	—	218,276	16 2	
10. Preistam (einschl. Berlin)	15	254,572	—	2,570,737	15	18,508	8 6	27,755	2 5	64,350	—	3,825,155	19 11	
11. Braunschweig	40	849,199	9 11	765,522	15	57,563	19	230,488	11 3	315,363	18 8	4,081,246	28 8	
12. Magdeburg	14	234,803	24 7	1,663,545	20 11	56,751	2 6	197,236	4	211,845	—	4,180,281	20 3	
13. Merseburg	18	719,419	10 7	1,478,626	1 2	62,276	29 2	210,397	12 7	226,519	15	6,805,871	17 8	
14. Erfurt	4	443,719	21	1,60,341	1 3	41,855	5	—	—	21,297	—	1,096,390	18 6	
15. Breslau	25	659,457	26 4	1,390,276	4 11	34,268	—	586,148	15	417,202	10 2	4,070,110	1 10	
16. Eisenh., und Markgrafsh. Oberlausig	21	314,877	28	776,727	19	7,695	15	230,114	29	226,541	8 3	2,016,341	11 1	
		298,480	—	811,675	—	23,700	—	28,730	—	43,762	7 2	1,305,592	7 8	
17. Opperln	8	36,149	19 8	155,502	21 5	16,243	28 6	91,122	20	25,138	12 11	428,366	11 5	
18. Münster	20	554,618	11 11	72,165	6 5	528,450	25 5	78,899	9 7	361,952	18 3	1,973,665	10	
19. Minden	3	552,159	14 2	278,032	8 6	1,587,405	14 7	84,131	6 1	202,544	12 2	2,955,464	8 4	
20. Arnberg	51	698,814	8 10	365,021	3 10	1,632,897	2 4	170,681	27 1	903,710	1 5	8,189,612	27	
21. Sachsen	1	934,938	22 2	2,428,131	7 6	1,050,718	8 9	428,196	1 3	726,376	10 3	6,349,041	23 1	
22. Coblenz	11	48,193	9 7	128,956	29 10	103,013	11 10	28,196	13	139,755	15 8	479,878	10 5	
23. Eöln	11	118,491	2 7	431,314	27 11	210,706	6 8	145,013	—	394,629	5 8	1,547,912	12 10	
24. Düsseldorf	57	452,196	26 2	1,074,271	16	646,453	27 9	99,598	19 4	811,169	5 9	3,775,020	15 1	
25. Trier	10	2,686	—	11,113	26 2	54,895	22 5	—	—	95,179	9 3	481,503	21 5	
Summa pro 1861	355	998,394	26 1	15,507,371	14 2	6,617,516	7 5	3,348,920	21 2	5,915,350	19	858,826,872	25 9	
Von dem Vermögen der Sparkassen pro 1860 bringl die Summe	355	279,505	11 8	12,528,110	15 1	5,756,425	5 5	3,303,976	17 7	5,337,001	26 9	51,235,342	7 5	
Mitbin hat im Jahre 1861 eine Steigerung des Sparvermögens der Sparkassen - Verkehre stangegeben um	—	718,889	14 5	2,979,260	29 1	861,091	2	—	—	578,348	22 11	7,591,530	18 4	
u. eine Verminderung um	—	—	—	—	—	—	—	35,050	26 6	—	—	—	—	

Gemeindebezirk verfassungsmäßig nicht bestche, so könne im Rechtswege sein Anspruch nicht entschieden werden. Dieser Ausführung hat die verklagte Gemeinde sich angeschlossen, der Kläger jedoch der Erhebung des Kompetenz-Konflikts widersprochen. Derselbe mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Durch die Verfügung der Regierung zu Magdeburg, Abtheilung des Innern, vom 12. Juni 1854 ist entschieden, daß die Tangerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Gemeindebezirk B. einzuverleiden. Daß diese Zuschlagung zu dem gedachten Gemeindebezirk thatsächlich erfolgt sei, ist von dem Kläger gar nicht in Abrede gestellt, noch auch von ihm die Aufhebung jener Verfügung der Verwaltungs-Behörde vom 12. Juni 1854 behauptet. Vielmehr will der Kläger erst im Prozesse die Unverbindlichkeit der Verabredungen der Interessenten in der landrätlichen Verhandlung vom 22. September 1853 auführen und dadurch schließlich und folgerweise die Veseitigung jener Regierungs-Verfügung erzielen. Die Frage jedoch: ob und welchem Gemeindebezirk gewisse Grundstücke und Etablissements angehören oder verbleiben sollen, gehört lediglich dem öffentlichen Recht an, ist ein Gegenstand der inneren Staatsverwaltung, nicht aber der Vorwurf eines Processes der Parteien über ihre Privatrechte. Dies ist nach der Natur der Sache unabweislich in den Grundfragen des §. 2. Nr. 5. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248) und des §. 11. Nr. 4. der Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samm. von 1826 S. 1) zu erkennen, im §. 1. des, obgleich erst nach Eintritt des vorliegenden Falles ergangenen Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samm. S. 359), betreffend die Landgemeinde-Versammlungen in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, wiederum zum Ausdruck gebracht, und in vielen Präjudizialen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte a. B. vom 10. Januar 1852 (Just. Minist.-Bl. S. 69) und vom 16. September 1854 (Minist.-Bl. S. 242) festgesetzt. Mit hin kann es auch, so lange die gedachte Verfügung vom 12. Juni 1854 im Verwaltungswege von der vorgesetzten Behörde nicht aufgehoben worden, gar nicht darauf ankommen, ob dieselbe auf genügenden Gründen beruhen möchte, folglich ein Prozeß über die privatrechtliche Verbindlichkeit der in der erwähnten landrätlichen Verhandlung vom 22. September 1853 getroffenen Abreden auf die von der Staatsverwaltung-Behörde ergangene Bestimmung und deren Befolgung nicht den mindesten Einfluß haben, also nicht zulässig sein.

Durch diesen Prozeß will aber auch wesentlich der Kläger sich frei machen von der Entrichtung der von ihm beigetriebenen Gemeinde-Abgaben und verlangt deren Restitution mit 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Zu diesen Lasten ist er eben in Gemäßheit der durch die mehrgenannte Regierungs-Verfügung festgestellten Prinzipien herangezogen worden, auch von ihm gar nicht einmal eine hiernach unrichtige Verteilung und Prägravation, also keine Ueberlastung im Sinne des §. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts behauptet, noch auch eine Befreiung von der allgemeinen Anlage vom Kläger beigebracht, sondern nur Behufs der Begründung seiner Klage die Unverbindlichkeit des Abkommens vom 22. September 1853 deduzirt, also nicht weiter, als daß seine Bewilligung und Genehmigung der von der dazu berechtigten Regierung angeordneten Einrichtung nicht angenommen werden könne. Davon aber ist, wie gedacht, die Wirksamkeit der Verfügung der Verwaltungs-Behörde nicht abhängig. Vielmehr findet der §. 78. a. a. D. mit Rückficht auf §. 41. der Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samm. von 1817 S. 248) und mit Hinsicht auf die Ausführung im Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 3. Februar 1853 (Entscheid. Band 25. S. 45) und nach den in mehreren Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ausgesprochenen Grundsätzen, beispielsweise vom 2. November 1848 (Just. Min.-Bl. von 1849 S. 7) ebenfalls auf Kommunal-Abgaben Anwendung, also ein Prozeß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nicht stat.

Mit Recht hat daher die Regierung zu Magdeburg den Kompetenz-Konflikt erhoben, und der Anspruch des Klägers auf Erhaltung der im geordneten und gesetzlich dazu bestimmten Wege der Verwaltung ausgesprochen und eingelegenen Abgaben kann folglich im Prozesse nicht entschieden werden. Dabei bleibt jedoch die Frage: ob und welche Rechte zwischen dem Kläger und der Kirche, Pfarre und Schule aus dem Abkommen vom 22. September 1853 herzuweisen sein möchten, hier auf sich beruhen, da dieselbe nach dem Vorstehenden nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein kann.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. General-Postverwaltung.

231) Verfügung, betreffend die Aufhebung des Bestellgeldes für die mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Post-Anstalt gerichteten Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum, vom 22. September 1862.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 16. d. M., betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes, ist fortan für die Bestellung der mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Post-Anstalt gerichteten Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und Sendungen unter portofreiem Rubrum Bestellgeld nicht mehr zu erheben.

Die Anhebung des Orts-Briefbestellgeldes erstreckt sich auch auf die Paket-Adressen und Auslieferungscheine zu Sendungen unter portofreiem Rubrum.

Wo dergleichen portofreie Sendungen durch Posttage-Anstalten bestellt werden und die Gebühr dafür aus der für die Befestigung des Pakets und der für die Adresse ausdrücklich zusammengelegt ist, fällt der auf die Adresse zu rechnende Bestellgeld-Case weg.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu richten und die mit der Orts-Bestellung beauftragten Post-Unterbeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Zur Vorbeugung einer unrichtigen Auffassung wird noch ausdrücklich bemerkt, daß von der ersterwähnten gesetzlichen Bestimmung das Bestellgeld für Gegenstände, welche im Orte der Post-Anstalt aufgeliefert und im Orte selbst bestellt oder abgeholt werden, das Erpreß-Bestellgeld, die Insinuations-Gebühr und das gesammte Land-Briefbestellgeld nicht berührt werden.

Wegen Ausgleichung des für die gebührenfreien Bestellungen nachzuweisenden Betrages an ausfallendem Orts-Briefbestellgeld für diejenigen Vorsteher von Post-Anstalten, welche das Orts-Briefbestellgeld unter der Verpflichtung zu beziehen haben, daraus den Orts-Briefsträger u. zu unterhalten und sonstige Dienstaufgaben zu bestreiten, ergeht gleichzeitig besondere Verfügung. Berlin, den 22. September 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrindt.

232) Verfügung an die königliche Ober-Post-Direktion in N., betreffend die portofreie Beförderung von Paketen mit Druck-Formularen zwischen der königlichen Staatsdruckerei in Berlin und auswärtigen Truppentheilen, vom 21. Juli 1862.

Die von der königlichen Ober-Post-Direktion ausgeführte Ansicht, daß die von der königlichen Staatsdruckerei hieselbst abgehenden Paket-Sendungen mit Druck-Formularen, wenn dieselben an die in §. 1. des Regulativs über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 84) bezeichneten Truppentheile gerichtet sind, nach §. 8. des letztgedachten Regulativs nur bis zum Gewichte von zwanzig Pfund posttäglich an eine Adresse befördert werden dürfen, ist nicht begründet. Die Portofreiheit der gedachten Sendungen der Staatsdruckerei gründet sich auf die Bestimmungen in §. 2. Nr. 3. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 64) und sind danach die Paket-Sendungen zwischen der Staatsdruckerei und den königlichen Behörden, sofern die Pakete — mögen auch deren mehrere zu einer Adresse gehören — einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten, ohne weitere Einschränkung portofrei zu befördern. Es sind demnach, da die gedachten Truppentheile nach §. 1. Absatz 2 des Regulativs vom 21. Februar d. J. zu den königlichen Behörden zu rechnen sind, auch die von der königlichen Staatsdruckerei an sie abgehenden Paket-Sendungen unter den gleichen Bedingungen zur portofreien Beförderung geeignet.

Berlin, den 21. Juli 1862.

General-Post-Amt.

V. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

223) Cirkular-Verfügung an sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a., die Ausführung des Gesetzes wegen Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken betreffend, vom 30. September 1862.

Em. r. werden hierneben die Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken vom 30. September 1862

A. zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden und B. zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken mitgetheilt, um diese Bestimmungen (A und B) alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums und Ihrer Unterbehörden zu bringen.

Zur Vermeidung etwaiger Zweifel wird bemerkt, daß die Stempelvertheiler von dem Verlaufe der Marken die mit ihnen für den Verkauf anderer Stempel-Materialien verabredete Lantime zu beziehen haben.

Zu den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken gehören feinesweg diejenigen Urkunden, welche den Steuerstellen mit dem Antrage auf Beifügung des Stempelpapiers vorgelegt werden: die Steuerstellen haben in solchen Fällen vielmehr das Stempelpapier nach wie vor in der bisherigen Weise beizufügen.

Zu Rechnungen und Dechargen (sfr. die betreffenden Tarif-Positionen) wird der Stempel auch fernerhin in Papier verwendet.

Der Druck und die Uebersendung der Stempelmarken wird dergestalt beschleunigt werden, daß der Verkauf überall mit dem 1. November d. J. wird beginnen können; es ist daher in den öffentlichen Bekanntmachungen der letztere Tag als der Termin für den Beginn des Verkaufes anzugeben. Das Hauptstempel-Magazin ist angewiesen worden, alsbald nach dem Empfange der Marken aus der Staatsdruckerei deren Verwendung an Sie zu bewirken und wird Ihnen überlassen, die Vertheilung an die Unterbehörden vorzunehmen und diese anzuweisen, dem Hauptstempel-Magazin Duntung zugehen zu lassen. Soweit nicht andere Anträge, welche event. dem Hauptstempel-Magazin vorzulegen sind, gestellt werden, wird den Provinzial-Behörden vorläufig dieselbe Anzahl von Stempelmarken, in Stücken zu 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. übersendet werden, als ihnen seiner Zeit an gestempelten Wechsel-Formularen zugegangen sind.

Wegen der Buchung der Stempelmarken ist ebenso, wie bei den Wechsel-Formularen in dem Erlasse vom 20. v. M. angebeut, zu verfahren. Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.

a.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Beträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarken“ und der Angabe des Steuerbeitrages, für welchen sie gelten, verfaßt, zur Verwendung für die im §. 2. Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche dieses Stempelpapier r. (siehe §. 36. des Stempelgesetzes vom 7. März 1862) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

- 1) zu ausländischen, dem Preussischen Wechselstempel unterliegenden Wecheln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20. des Stempelgesetzes; sfr. Nr. 1. ff. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9; §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);
- 2) zu stempelpflichtigen Urkunden, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarif-Positionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
- 3) zu stempelpflichtigen Duntungen, welche zum Rechnungselage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Duntungen“ Absatz 1);
- 4) zu Quittungen von Sachverhältnissen, so wie zu Inventarien;
- 5) zu Mätrattestken (und Schlüsselzeilen der Mätr);
- 6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarif-Positionen bei diesen Worten);
- 7) zu Geburts- oder Taufschein, Trauscheinen und Todtscheinen (siehe Tarif-Positionen bei diesen Worten und Minist.-Bl. 1862.

die Tarif-Vollziehung „Kleber“ Absatz 3), welche ursprünglich in einer Stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgeführt, demnachst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechseln, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2. Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Beträge zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20. des Stempelgesetzes Absatz 1 angesetzt ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen bestimmten Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist folgendes zu beachten: I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. Sollen im Umlaufe ausgeheltet, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3a.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbeträge entsprechenden Marken (sfr. §. 5.) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschriftet ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Inbassament, Blanko-Inbassamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgesetzt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Inbassament, Blanko-Inbassament etc.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufsetzt, hat in jeder aufgesetzten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgesetzt wird, in Japfen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersehen jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu versehen, z. B.:

B. 7/8 62. halt Berlin, den 7. August 1862.

C. F. H. (Firma) C. F. Haase.

C. H. halt (Firma) C. Haase.

H. halt (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, welche Firma bildenden Wortes auf der Marke anzusetzen, z. B. halt, Berliner Kassenverein; D. R. A., halt „Direktion der Diskontogesellschaft“; D. D. G., halt „C. F. Haase Söhne“ oder „C. F. Haase & Comp.“; C. F. H. S. oder C. F. H. & C. Der Vermerk soll in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne Kolor, Durchschreibung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2. Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar auf dem oberen unbeschrifteten Theile der ersten Seite des Bogens links aufzusetzen. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgezeichneten Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kaffation der Marken Verpflichtete, halt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgesetzte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2. Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden. Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.

b.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Ges.-Samm. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken folgendes angedeutet:

§. 1. Oeffentliche Bedörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte einschließlich der Notare und Gerichtlichen, können halt des Stempelpapiers die in Beträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. veräußlichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken halt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig: Die Marken sind am der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunden oben links aufzusetzen. Die Kaffation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — an welchem die Marke angelegt wird, möglichst am dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an Nr. 1756.

welchem die Verwendung erfolgt, z. B. 7/8 62. Notare und solche Beamten, welche kein Korrespondenz-Journal führen, Berlin.

haben außer dem Datum, an welchem die Marke angelegt wird, in Japfen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Nebenbenutzung des die aufgesetzte Marke umgebenden Papiers zu versehen.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu führen, können, statt derselben, Marken bis zum Werthbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und geführt werden müssen.

Die Kassations-Bermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Natur, Durchzeichnung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2. vorgeschriebenen Kassations-Bermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgestellten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Bermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2.) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt, Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.

234) Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen vom 1. October 1862 ab auszuführenden geometrischen Arbeiten, vom 21. September 1862.

I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.

1) Für den Wegang und die Feststellung der Gemarkungs-Grenzen (§§. 9 u. folg. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten v. vom 21. Mai 1861); für die vollständige Aufmessung und Kartirung der äußeren Grenzen der Gemarkungen; der Grenzen sämmtlicher Kulturarten; sowie aller Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse, hervortretenden Gebäude und einer möglichst großen Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgemerkte Bäume, Schlag-Grenzen, Grävnen-Grenzen, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien), welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Eigenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen als Anhalt zu dienen (§. 5. a. a. D.); unter Beachtung der Bestimmungen des §. 6. der vorbezeichneten Anweisung; ferner für die besonders sorgfältige Ermittlung, Aufmessung und Kartirung:

A. der Eigenthums-Grenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. u. e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Rein-Ertrags v. vom 21. Mai 1861);

B. der Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21 zu c. und d. a. a. D.);

C. der Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. a. a. D.);

und zwar der Grundstücke zu A. und B. nach dem Bestande einzeln; der zu C. dagegen nur in ihrem Gesammt-Umfange (§. 7. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten v. vom 21. Mai 1861); ferner für die Kolorirung, Beschreibung und topographische Auszeichnung der Gemarkungskarte; endlich für die behufs Aufstellung der Liquidation etwa besonders auszuführende Massenberechnung (sfr. Circular-Berfügung vom 24. October 1861, IV. 2298.); mit Ausschluß jedoch des bei Ausföhrung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Bonitätsklassen-Grenzen und der Klassen-Ziffern, sowie der Musterstücke (§. 33. der Spezial-Anweisung) und des Numerirens der Flächen-Abschnitte, sowie der Feststellung des Flächen-Inhalts derselben und der Aufstellung des Einschätzungs-Registers v. (§§. 34 bis 40. ebendasselbst); alles nach den Vorschriften des §. 2. Alinea 3. und der §§. 3. bis einschließlic 11., 13 und 14. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und den in der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 (Minist.-Bl. S. 207) enthaltenen, sowie den zu letzterer ergangenen erläuternden und zusäzlichen Bestimmungen: können je nach Maßgabe der mit Ausföhrung der Messung verbundenen Schwierigkeiten, der Höhe des an die Arbeiter zu zahlenden Tagelohns, des Umfangs der neu zu messenden Flächen, der größeren oder geringeren Zahl und der geraderen oder frummeren Form der aufzumessenden Grenzlinien, der Nothwendigkeit des Ausdehns der Grenzlinien in Holzanzpflanzungen, der abwandelnden Terrainverhältnisse u. s. w. liquidirt werden im Ganzen:

a.	nach dem Preise Nr. I. für den Morgen	15	Flennige.
b.	„ „ „ „ II. „ „ „ „	18	„
c.	„ „ „ „ III. „ „ „ „	22	„
d.	„ „ „ „ IV. „ „ „ „	26	„
e.	„ „ „ „ V. „ „ „ „	30	„

In diesen Preisen ist zugleich die Vergütung für alle dienlichen Ausgaben des Feldmessers und seiner Gehülfen, wie für Arbeits- und Botenlöhne, für Karten- und Schreibpapier, für Einpassen der Karten mit Band, für Zeichnen- und Schreibmaterialien, für Korrespondenzen, Kopialien und Porto, für Reiseflohen u. a. m., sowie für die etwaige Ausführung von Revisions-Messungen zc. nach §. 6. des Erlasses vom 24. August 1861 mit enthalten.

Dem Bezirks-Kommissar bleibt überlassen, in Betreff der Anwendung der verschiedenen Preisklässe mit Berücksichtigung der im Regierungsbezirk, beziehungsweise in den unter sich verschiedenen Theilen des letzteren obwaltenden Verhältnisse, nach dem sachverständigen Gutachten des Ober-Geometers, soweit dies thunlich erscheint, allgemeine Anhaltspunkte aufzustellen und den Feldmessern mitzutheilen.

Wo, wie namentlich in sehr gebirgigem Terrain, die vorstehend festgesetzte Entschädigung bis zum Maximal-Satz von 30 Flennigen für den Morgen erwieslich nicht ausreichen sollte, kann seitens des Bezirks-Kommissars eine Erhöhung derselben bis zu 36 Flennigen für den Morgen bewilligt werden.

Dagegen sind unter besonders günstigen Verhältnissen (z. B. bei der Vermessung großer Heiden, Forsten, Seen zc.) auch geringere Sätze als 15 Flennige für den Morgen zu zahlen. In solchen Fällen ist jedoch jedenfalls vor Uebertragung der Arbeit in Betreff des Gebühren-Satzes das Erforderliche zu bestimmen.

II. Bei Herstellung der Gemarkungskarten mittelst Kopirens vorhandener Karten.

2) Für das Kopiren bereits vorhandener Karten, und zwar: a. für das Kopiren der Karten auf Großpapier ohne Aenderung des Maßstabes der Karte, jedoch einschließlich für das etwaige Zusammentragen einzelner getrennter Flurstücke, wo solches erforderlich ist, nach Vorschrift der §§. 9. bis 11. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 und der zu letzterer ergangenen erläuternden und zusäzlichen Bestimmungen sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

1)	im Maßstabe 1 : 2000 gezeichnet ist	15	Silbergrophen.
2)	„ „ 1 : 2500 „	12	„
3)	„ „ 1 : 3000 „	10	„
4)	„ „ 1 : 4000 „	8	„
5)	„ „ 1 : 5000 „	5 $\frac{1}{2}$	„
6)	„ „ 1 : 10000 und darüber gezeichnet ist	3 $\frac{1}{2}$	„

7) Für das Kopiren von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kann die Entschädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächst größeren der vorstehend bezeichneten Maßstäbe zu liquidiren sein würden. Es können hiernach beispielsweise die Gebühren für das Kopiren einer im Maßstabe 1 : 6000 entworfenen Karte bis zu dem Satze für den Maßstab 1 : 5000 (5 $\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Morgen) berechnet werden (cfr. Nr. 2. zu a. des Circulars vom 13. März 1862, IV. 1153).

8) An Gebühren für das Kopiren von Karten in einem größeren Maßstabe als 1 : 2000 kann außerdem Falls der doppelte Betrag der Gebühren unter Nr. 1., mühen bis zu einem Thaler für je 100 Morgen gewährt werden. Zu einer weiter gehenden Erhöhung ist die Genehmigung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer erforderlich (cfr. Nr. 2. zu a. ebendasselbst).

9) Karten in einem kleineren Maßstabe als 1 : 10000 sind überhaupt nicht zu kopiren (cfr. ebendasselbst).

Dem Bezirks-Kommissar bleibt überlassen, die Gebühren nach Nr. 7 und 8. (vorstehend) für die im Regierungsbezirk bei Karten vorkommenden — von den unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten — abweichenden Maßstäbe nach Anhörung des Ober-Geometers, in den bezeichneten Grenzen ein für allemal festzusetzen oder dieselben bei jedem zur Liquidation kommenden Falle besonders zu bestimmen (cfr. Nr. 2. zu e. des Circulars vom 13. März 1862, IV. 1153.)

In den vorbezeichneten Sätzen ist die Vergütung für das Kartierenpapier, für das Einfassen mit Band, sowie für sämtliche Zeichnen- und Schreibmaterialien und für andere Unkosten mit enthalten.

Sollten die vorkehend unter 1 bis 3 festgesetzten Gebühren-Sätze in ungünstigen Fällen eine genügende Entschädigung nicht gewähren, so kann zu denselben ein Zuschlag von 10, höchstens aber bis 20 Prozent gewährt werden.

b. Wenn behufs der Kopirung auf Groß-Adlerpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte oder eines Theils der letzteren zunächst mittelst transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen, oder wenn die Kopie in Quadraten ausgeführt werden muß, sind die unter a. aufgeführten Gebühren-Sätze um $33\frac{1}{2}$ vom Hundert zu erhöhen.

c. Wenn eine vorhandene Karte behufs ihrer Benutzung zur Herstellung der Gemarkungskarte ausnahmsweise in einen anderen Maßstab übertragen werden mußte, so können als Entschädigung für die hiermit verbundene Mehrarbeit, die nach den Sätzen für den Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Kopirungs-Gebühren (zu a. vorkehend),

1) wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1:4000 in den Maßstab 1:3000) erfolgt, um 50 Prozent,

2) wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab erfolgt (z. B. aus dem Maßstabe 1:3000 in den Maßstab 1:4000), um 75 Prozent

erhöht werden (sfr. Nr. 2. zu b. des Circulare vom 13. März 1862, IV. 1153).

Bei der Liquidirung ist die in Ansehung zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, dergestalt, daß Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles Hundert, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden.

3) Für das Vergleichen der Kartenskopie mit dem Felde, für die hierbei vorzunehmende Rotirung der zur Vervollständigung der Kopie zu bewirkenden Nachtragungen und Nachmessungen; ferner für die Ermittlung, das Aufmessen und Einzeichnen von, in der Karte noch nicht vorhandenen Eigenthums-Grenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke, und derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen; sowie für das Aufmessen und Einzeichnen von Umringen der im §. 7. zu c. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundstücke; und für das Aufmessen und Einzeichnen veränderter Kultur-Grenzen, verlegter oder neuer Wege, Eisenbahnen u., insoweit die Einzeichnung der letzteren nicht nach vorhandenen Karten der betreffenden Bau- oder Eisenbahn-Verwaltung u. mit hinlänglicher Schärfe erfolgen kann (i. Nr. 4. dieses Tarifs); endlich für das Special-Anmessen vom 24. August 1861); alles nach Vorschrift der §§. 7., 8., 13 bis 18. und §. 19. Article 1. der Special-Anweisung vom 24. August 1861 und der zu derselben ergangenen erläuternden und zusätzlichen Bestimmungen, d. h. für sämtliche Arbeiten ausschließlich der unter Nr. 4 und 5. dieses Tarifs bezeichneten — welche erforderlich sind, um aus der von der vorhandenen Karte entnommenen Kopie eine brauchbare Gemarkungskarte herzustellen, sind zu liquidiren im Ganzen:

- | | |
|---|---------------------|
| a. wenn die in einer Gemarkung aufgemessenen, in der Karte noch nicht vorhanden gewesen und in dieselbe nothwendig einzutragenden Grenzlinien 200 Ruthen und weniger lang sind beziehungsweise für die ersten 200 Ruthen, ein Pauschquantum von | 120 Silbergroschen. |
| b. für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 200 und bis einschließlich zu 1000 Ruthen Länge | 30 " |
| c. für jedes fernere Hundert Ruthen über 1000 und bis einschließlich zu 2000 Ruthen Länge | 25 " |
| d. für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 2000 Ruthen Länge | 20 " |

In diesen Sätzen ist die Entschädigung für Reisekosten, Stubennmiete, Tagelöhne, Papier und alle sonstigen Auslagen, sowie für die etwaige Ausführung von Revisions-Messungen nach §. 6. des Erlasses vom 24. August 1861 mit enthalten.

Bei der Liquidirung zählen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Ruthen und mehr für ein volles Hundert, die Längen von weniger als 50 Ruthen dagegen gar nicht.

Bei Aufnahme von Eisenbahnen, Chaussees, Wegen, Dämmen, Gräben und fließenden Gewässern werden die beiden Ränder dieser Flächen nur als eine Linie liquidirt.

Bei fließenden Gewässern können die Uferländer nur dann als zwei Linien in Ansatz gebracht werden, wenn behufs der Aufnahme eines jeden Uferlandes eine besondere Konstruktionslinie auf jeder Uferseite notwendig gemessen werden mußte.

Ueberhaupt muß aber bei Liquidirung der vorstehenden Gebühren eine wirkliche Messungsoperation stattgefunden haben. Es dürfen daher diejenigen Grenzlinien nicht in Rechnung gestellt werden, welche lediglich nach bereits in der Karte vorhanden gewesenen Anhaltspunkten in erstere eingezeichnet worden sind, beispielsweise wenn Wege oder Gräben *ic.* in einer bestimmten Breite längs einer in der Karte vorhandenen Grenzlinie gezeichnet werden.

Bei Aufmessung der für die Eintragung der Einschätzungs-Ergebnisse in die Karten wichtigen Schlag-Grenzen und der solche oder ähnliche Grenzen bildenden Gräben u. s. w. ist nicht, wie bei den sonstigen Grenzlinien, die Länge der Schlag-Grenzen *ic.* selber, sondern die Länge der behufs ihrer Aufmessung notwendig zu messen gewesenen Konstruktions- (Stations-) Linien zum Ansatz zu bringen, so jedoch, daß die auch zur Aufmessung der sonstigen Grenzlinien gleichzeitig benutzten Konstruktionslinien nicht nochmals bezahlt werden dürfen. (sfr. Nr. 1. des Circulare vom 11. Juli 1862, IV. a. 2980).

Sollten die vorstehend bewilligten Sätze nachweislich unter besonders schwierigen Verhältnissen sich als ungenügend ergehen, so können dieselben um 10 vom Hundert höchstens erhöht werden.

Eind dagegen in Komplexen von mehr als 100 Morgen Flächeninhalt so viele Grenzlinien neu aufgemessen, daß die Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Sätze höher zu stehen kommen, als wenn die ganze Fläche neu gemessen und danach die Arbeit mit Anwendung der Sätze unter Nr. 1. dieses Tarifs auf die Gesamtfläche des Komplexes bezahlt werden würde, so tritt die Vergütung nur nach den letzteren Sätzen ein.

e. Wenn behufs Prüfung der Brauchbarkeit einer Karte oder behufs Feststellung des Maßstabes derselben längere Probelinien in einer Gemarkung gemessen werden müssen, so kann hierfür eine mäßige Entschädigung in Form eines Pauschquantums in denjenigen Fällen gewährt werden, wenn anderweit erheblichere Verichigungs-Messungen in der Gemarkung nicht vorkommen oder die gedachten Probe-Linien nicht gleichzeitig zur Aufnahme der Veränderungen *ic.* benutzt werden konnten. Den Betrag eintägiger Diäten und eintägiger Auslagen für Reitenzieher darf dieses Pauschquantum höchstens erreichen.

f. Eine gleiche Entschädigung kann gewährt werden, wenn sich in Folge der ausgeführten Messung solcher Probe-Linien ergibt, daß die geprüfte Karte den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht und daher vom Ober-Geometer eine Neumessung für notwendig erachtet und vom Feldmesser wirklich ausgeführt wird.

4) Für das Einzelnachen neuer Wege, Eisenbahnen u. s. w. nach vorhandenen Karten, sowie für das Uebertragen der Gemarkungs-Grenzen aus einer Gemarkungskarte in die andere, oder für ähnliche Uebertragungen:

- a. für jedes Hundert Ruthen Länge derselben $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen.
- b. Wenn die Karte, nach welcher die Wege, Eisenbahnen *ic.* in die Gemarkungskarte einzuzichnen sind, in einem kleineren Maßstabe als letztere entworfen ist, so sind die vorstehenden Gebühren um 50 Prozent,
- c. im umgekehrten Falle um 75 Prozent zu erhöhen, (sfr. Nr. 2. zu c. des Circulare vom 13. März 1862, IV. 1153).

Wegen des Abrundens der zur Liquidation zu stellenden Längen gilt das unter Nr. 3. Gesagte.

5) Nach der Vergleichung der Karten mit dem Felde und deren Verichigung durch das Nachtragen der seit ihrer Aufnahme entstandenen, noch nicht darin verzeichnet gewesenen Veränderungen (Nr. 3. und 4. dieses Tarifs) müssen diejenigen in blauer Tusch ausgezogenen Grenzlinien in den unter Nr. 2. tarifirten Kartenzzeichnungen, bei welchen keine Veränderungen vorgekommen sind, nach Vorschrift des §. 19. Alinea 2. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 mit schwarzer Tusch nachgezogen werden.

Für das Auszeichnen der Karte in dieser Art, das Koloriren und Beschreiben derselben, insoweit letzteres

nicht bereits geschehen ist (§. 11. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 u.) sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

a.	im Maßstabe 1 : 2000 gezeichnet ist	20 Pfennige.
b.	" " 1 : 2500 "	18 "
c.	" " 1 : 3000 "	15 "
d.	" " 1 : 4000 "	12 "
e.	" " 1 : 5000 "	9 "
f.	" " 1 : 10000 und darüber gezeichnet ist	6 "

g. Bei dem Bearbeiten von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kommen die diesfälligen unter Nr. 2. a. zu 7 und 8 des gegenwärtigen Tarifs getroffenen Bestimmungen in analoger Weise auch hier zur Anwendung. (sfr. Nr. 2. zu d. des Circulars vom 13. März 1862, IV. 1153).

Wegen des Abrundens der in Ansaß zu bringenden Flächen auf Hunderte von Morgen gilt das unter Nr. 2. Gesagte.

Die Gebühren unter Nr. 2. bis 5. dieses Tarifs sind als in einem inneren Zusammenhange stehend anzusehen, dergestalt, daß sie bestimmt sind, in ihrer Gesamtheit eine entsprechende Entschädigung für sämtliche mit der Herstellung der Gemarkungskarten bei Benutzung vorhandener Karten verbundenen Arbeiten in Durchschnitt zu gewähren.

III. Ohne Rücksicht darauf, ob die Gemarkungskarte in Grund neuer Aufnahme, oder mittelst Kopirens vorhandener Karten hergestellt wird.

6) Für Anfertigen der Koupons (§§. 12 und 32. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861), einschließlich für die Auslagen für Papier u. s. w., für jedes Hundert Morgen, wenn die Gemarkungskarte entworfen ist:

a.	im Maßstabe 1 : 4000 oder in einem kleineren Maßstabe $1\frac{1}{2}$ Silbergroßen.
b.	im Maßstabe 1 : 3000 oder in einem größeren Maßstabe 3 Silbergroßen.

Wenn auf Anordnung des Veranlagungs-Kommissars nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1862, IV a. 3008 in die Koupons die Ergebnisse der etwaigen in neuerer Zeit zu anderen Zwecken ausgeführten Kontirungen mit blauer Farbe eingetragen werden, so kann hierfür neben den Sätzen zu a und beziehungsweise b eine Entschädigung bewilligt werden, welche bei einem Maßstabe der Gemarkungskarte von

c.	1 : 4000 bis 1 : 5000 höchstens	2 Silbergroßen.
d.	1 : 3000 oder bei einem größeren Maßstabe höchstens	3 Silbergroßen.

beträgt. Das Maximum dieser Sätze (zu c. und d.) ist nur dann zu bewilligen, wenn die Eintragung zahlreicher Kontirungsabschnitte in die bereits fertigen Koupons nachträglich erfolgt und die letzteren auf nicht transparentem Papier gezeichnet sind. Anderenfalls darf nur ein entsprechender Theil dieser Sätze — nach dem sachverständigen Gutachten des Ober-Geometers — gewährt werden.

Wegen Abrundens der in Ansaß zu bringenden Flächen gilt auch hier das unter Nr. 2. Gesagte.

7) a. Für das Nummeriren der Flächen-Abschnitte nach Vollenbung der Einschätzung und für die Flächen-Inhaltsberechnung, einschließlich einer vergleichenden Zusammenstellung mit den Angaben vorhandener Register, wo dies erforderlich ist, nach Vorchrift der §§. 34. bis 40. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 und der zu denselben ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen, sowie für das Aufstellen, Abbinden und Relapituliren des Einschätzungsregisters und der Klassen-Zusammenstellung (Muster 4. und 5. zu §. 43. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags u. vom 21. Mai 1861), nach Vorchrift der Circular-Verfügung vom 8. Dezember 1861, IV. 3128, des §. 9. der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862 und der noch ergehenden Bestimmungen; einschließlich für das Anfertigen der bei Eröffnung des Reklamations-Verfahrens nach §. 45. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 den Gemeinden, beziehungsweise Inhabern selbstständiger Gutsbezirke zuzufertigenden Abschriften der Einschätzungs-Register und Klassen-Zusammenstellungen (nach Vorchrift der Circular-Verfügung vom 8. Dezember 1861, IV. 3128 und der etwa noch ergehenden Bestimmungen); sind zu liquidiren im Ganzen für den Morgen:

1) für den Feldmesser von 1 Thaler.

2) für den Privatgebühren von 20 Silbergroschen.

zu gewähren, dergestalt, daß der geodätische Techniker in der Regel für dieselben Tage das Reiseflosten-Ghirum zu liquidiren hat, wie (nach Maßgabe der Cirkular-Berfügung vom 4. April 1862, IV. a. 1195) die betreffenden Einschätzungs-Deputirten. Nur wenn derselbe außerdem mit Reisen von mehr als $\frac{1}{2}$ Meile Länge — d. h. $\frac{1}{2}$ Meile Hinreise und $\frac{1}{2}$ Meile Rückreise — verbundene besondere Geschäfte im Interesse des Einschätzungs-Geschäfts vornehmen muß, kann er auch für die diesfälligen mit den zur Liquidation gestellten Tagen der Einschätzungs-Deputirten nicht zusammenfallenden Tage das Reiseflosten-Ghirum liquidiren.

I. Für die auf die Uebertragung der Einschätzungs-Resultate aus den Koupons in die Bemerkungs-Karten — soweit dieselbe an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen oder an denjenigen Liegetagen, für welche sowohl den Einschätzungs-Deputirten, als dem Feldmesser das Reiseflosten-Ghirum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — etwa verwendeten besonderen Tage sind dem Feldmesser Tagegelder nach a. zu 1., und beziehungsweise für Gebühren nach a. zu 2. b., in der Regel jedoch nicht die Feldzulage und das Reiseflosten-Ghirum zu bewilligen. Der Ober-Geometer hat in solchen Fällen die Angemessenheit der auf diese Entlohnungen verwendeten und zur Liquidation gestellten Zeit auf der Liquidation besonders zu beschleunigen. (cf. Cirkular-Berfügung vom 4. April 1862, IV. a. 1195.)

Vorstehender Gebühren-Tarif tritt in Stelle des dem §. 18. des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, unter B. beigegebenen, bis zum 1. October 1862 gültigen Gebühren-Tarifs, dergestalt, daß alle vom letztergedachten Tage ab auszuführenden geometrischen Arbeiten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs bezahlt werden. Die sonst ergangenen allgemeinen Vorschriften werden, soweit sie dem letzteren entgegenstehen, hierdurch ebenfalls aufgehoben.

Bei den in Betreff mehrerer Positionen des vorstehenden Gebühren-Tarifs nachgelassenen außergewöhnlichen Erhöhungen ist weniger darauf, welche Entschädigung die Gebühren bei einzelnen, in kurzer Zeit auszuführenden Arbeiten gewähren, als vielmehr darauf zu sehen, wie sich das Einkommen des Feldmessers mit Berücksichtigung der ihm überwiesenen Arbeiten während eines längeren Zeitraumes durchschnittlich gestaltet.

Soborn ausnahmsweise die Erhöhung von Gebühren über die zulässigen Maximalsätze hinaus für notwendig erachtet werden sollte, ist unter dem Nachweis, daß der Feldmesser ungeachtet seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes sein Auskommen nicht finden kann, die Genehmigung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer zur Bewilligung höherer Gebühren-Sätze nachzusuchen.

Wegen Bezahlung der Gehalts der Untervertheilung der Grundsteuer vorzunehmenden geometrischen Arbeiten bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 21. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

235) Cirkular-Berfügung an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), die Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preussischen Staatsangehörigen betreffend, vom 26. September 1862.

In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preussischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Ausgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen Klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Ausland verlegen, wemgleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deßhalb in allen Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem Klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Ausbändigung der Waise oder Heimathsfürsorge zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthaltes im Auslande, und ebenso von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer Abstand zu nehmen.

Minist.-Bl. 1862.

Hinsichtlich derjenigen Klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem Klassensteuerpflichtigen Orte erlischt, bendend es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen den Unterbehörden unerrüchlich bekannt gemacht und vom 1. Oktober d. J. ab allgemein zur Anwendung gebracht werden. Das durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 13. Juli 1859 (III. 13. 287) angeordnete Verfahren bezüglich der Klassensteuer-Rückstände der im Auslande abwesenden Staatsangehörigen kann beibehalten werden, insofern sich bei Ausführung der obigen Grundsätze im Bezirke derselben noch ein Bedürfnis dazu ergeben sollte. Berlin, den 26. September 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

236) Circular-Erlaß, die Ermittlung und Bekanntmachung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise betreffend, vom 8. Oktober 1862.

Durch die in Gemeinschaft mit dem Königlichen Ministerium des Innern diesseits erlassene Verfügung vom 16. August 1851 an die Königliche General-Kommission zu N., welche im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung für das Jahr 1851 Seite 205 zur allgemeinen Nachachtung abgedruckt ist, ist angeordnet, daß die Auseinanderseßungs-Behörden sich der Ermittlung und Bekanntmachung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise nach §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zu unterziehen haben. Da der §. 22. a. a. D. ausdrücklich auf die §§. 19. bis 21. verweist, so ergibt sich hieraus, daß die Auseinanderseßungs-Behörden auch die Martini-Marktpreise der einzelnen Jahre (§. 20.), als die gesetzliche Grundlage, von deren Richtigkeit das Ergebnis der 24 jährigen Durchschnittspreise wesentlich abhängt, zu ermitteln haben. Demgemäß haben auch die meisten Auseinanderseßungs-Behörden bereits verfahren. Hiervon abweichend sind aber, wie durch eine Beschwerde hier bekannt geworden ist, bisher die jährlichen Martini-Marktpreise nicht von der Königlichen General-Kommission, sondern von der Königlichen Regierung in R. ermittelt und bekannt gemacht worden. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens habe ich die genannte Regierung veranlaßt, fortan der Ermittlung und Bekanntmachung dieser Preise sich zu enthalten und die bisher darüber verhandelten Akten an die Königliche General-Kommission abzugeben. Mit Bezug hierauf weise ich die Königliche General-Kommission an, von jetzt ab auch der Ermittlung und Bekanntmachung der jährlichen Martini-Marktpreise sich zu unterziehen und mache zugleich auf folgende Punkte zur Beachtung aufmerksam:

- 1) Die von den Polizei-Behörden der betreffenden Marktsstädte einzuziehenden Martini-Marktpreise-Nachweisungen müssen von der Königlichen General-Kommission sowohl in Betreff ihrer gleichmäßigen Vollständigkeit (§. 20. a. a. D.) als auch in Ansehung der rechnungsmäßigen Richtigkeit speziell geprüft werden.
- 2) Die gesetzlichen Marktpreise sind für Getreide von dem Durchschnittsgewichte des wirklich auf offenem Marke verkauften Getreides zu ermitteln. Wenn also an einem Marktplatz nach Handels-Usage das Getreide zu einem bestimmten Gewichte gehandelt wird, welches das Durchschnittsgewicht des auf offenem Marke wirklich verkauften Getreides übersteigt, — wie z. B. in Magdeburg der Scheffel Roggen zu 84 Zollpfund (der Wispel zu 2016 Pfd. = 24 Scheffel à 84 Pfd.), in Berlin dagegen der Wispel Roggen jetzt zu 2000 Pfd. = 25 Scheffel à 80 Pfd. gehandelt wird —, so sind nicht die von den Wäskern für Getreide von diesem Gewichte notirten Preise der Marktpreis-Feststellung zum Grunde zu legen, sondern es ist dafür zu sorgen, daß die Wäskern neben dem Preise für den Scheffel unanemäßigen Gewichtes auch dasjenige Gewicht notiren, welches das an den einzelnen Marktagen zu Marke gebrachte Getreide durchschnittlich hat, und nach dem Verhältnis dieses Gewichtes zu dem unanemäßigen ist demnach der Durchschnittspreis durch Reduktion festzustellen.
- 3) Die jährlichen Martini-Marktpreise sind unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen x. Instituten u. s. w. zusehenden Real-

lassen, und die 24jährigen Durchschnittspreise mit Bezugnahme auf §. 19. ff. des Abblösungsgesetzes vom 2. März 1850 durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Oktober 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Zdenpliz.

In die königliche General-Kommission zu N.

Abchrift erhält die Königl. General-Kommission (Regierung) zur Kenntniß und Berücksichtigung.

Einige Auseinanderseßungs-Behörden machen auch noch die 10jährigen Durchschnittspreise mit Rücksicht auf Art. 46. der Declaration vom 29. Mai 1816 und die 14jährigen Durchschnittspreise nach §. 73. der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bekannt. Diese Preise haben aber durch die Ausführung des Abblösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und durch Artikel 7. des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitsheilungs-Ordnung ihre praktische Bedeutung verloren, so daß ihre Publikation unterbleiben kann. Ebenso wenig bedarf es der besonderen Bekanntmachung der Marktoris-Jahrespreise nach §§. 73 und 74. der Gemeinheitsheilungs-Ordnung, da dieselben mit den zufolge des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857 zu publizirenden Bezirks-Marktpreisen übereinstimmen.

Berlin, den 8. Oktober 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Zdenpliz.

In

sämmtliche übrige königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen.

237) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Gestüt-Vorsteher mit dem Reglement für die Uniformirung der technischen Unterbeamten der königlichen Gestüt-Verwaltung, vom 22. September 1862.

Nachdem des Königs Majestät meine Anträge wegen Abänderung der Dienstkleidung der Gestüt-Unterbeamten Allerhöchstdiät zu genehmigen, auch in Ergänzung der für die Uniformirung der oberen Gestüt-Beamten erlassenen Vorschriften eine weitere Bestimmung zu treffen geruht haben, lasse ich Ev. x. in der Anlage Abchrift der bezüglichen Allerhöchsten Ordre vom 15. v. M. (a.) nebst Reglement für die Uniformirung der technischen Unterbeamten der königlichen Gestüt-Verwaltung (b) zur weiteren Veranlassung zugehen.

Berlin, den 22. September 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Zdenpliz.

a.

Auf Ihren Bericht vom 4. v. M. will Ich die Ausführung des hierneben zurückerfolgenden Reglements für die Uniformirung der Gestüt-Unterbeamten genehmigen und gebieten, daß von den „Ober-Stutmeistern“ die nach Meiner Ordre vom 17. März v. J. (Minist.-Bl. 1862 S. 202) unter Klasse IV für „Bereiter, Gestütshof-Kassierer etc.“ vorgeschriebene Uniform getragen werde. Auch bestimme Ich in Ergänzung der für die Uniformirung der Gestüt-Beamten unter obigem Datum erlassenen Vorschriften, daß die „Ober-Bereiter“ zu der Uniformklasse IV. das goldene Schulterstück mit einem silbernen Stern, und die zum Tragen der Uniformklasse III. berechtigten Beamten das goldene Schulterstück mit zwei silbernen Sternen anzulegen haben.

Schloß Babelsberg, den 15. September 1862.

Wilhelm.

Graf v. Zdenpliz.

In

den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

b.
Reglement für die Uniformirung der technischen Unterbeamten der königlichen Geshüt-Verwaltung.

Rr.	Der Unterbeamten Dienstcharakter.	Montirung.	Abzeichen am Kragen und Schulterstücke.	Weinleider.	Fut.	Stirngewebr.	Müße.	Ueberrod.	Wandel und Palletot.
1.	Stu- u. Sattelmeister.	Dunkelblauer Waffenrod mit trospolirtem Siebkragen von demselben Luch u. dergl. Aufschießknöpfe, wie bisher von Reusilber mit kleinem Bappenschilde, acht Stück in einer Reihe.	Am Kragen ein silbernes Plättchen neben dem Vorhoh in der Form des für die Beamten - Uniformklasse IV. vorgeschriebenen in Gold gefärbten Streifens; auf den Schultern das bisherige silberne schwarz durchstichene Schmar mit Schleife.	Kurze weiße Leder-Weinleider mit hohen Stiefeln; ober lange graue Beinleider ohne mit rother Biese.	Dreieckiger Hut mit der Kokarde u. silberner Koppel über dem Kordons.	Stirngänger mit dem bisherigen Kragen Koppel über dem Kopf.	Dunkelblauer Militär-Müße in der durch das Reglement vom 16. Mai 1862 vorgeschriebenen Form.	Dunkelblauer Ueberrod mit festem Luchkragen und Aufschießknügen; Kragen u. Knöpfe wie beim Ueberrod.	Wandel u. Palletot nach militärischem Schnitt; Kragen u. Knöpfe wie beim Ueberrod.
2.	Füttermeister.	desgleichen.	Kragen - Verzierung wie vorher; auf den Schultern das bisherige silberne schwarz durchstichene Schmar ohne Schleife.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgleichen.	desgl.

Die in einzelnen Geshütten angestellten Ober-Wärter tragen die Montirung der Geshüt-Wärter, mit dem Unterschied, daß sie zugleich die für Füttermeister vorgeschriebenen Schulterstücke anzulegen haben. Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Bismarck.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

238) Erlaß an die oberen Provinzial-, Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse des katholischen Progymnasiums zu Dorsten in Bezug auf die Zulassung seiner Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst betreffend, vom 8. September 1862.

Das katholische Progymnasium zu Dorsten im Regierungs-Bezirk Münster umfaßt die fünf, den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Sexta bis Secunda und genügt auch im Uebrigen denjenigen Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die an allen Unterrichts-Gegenständen Theil nehmenden Schüler ihrer obersten Klasse das Recht der Vorbereitung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, gemäß §. 131. l. g. der Militair-Erlaß-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zuzuwenden.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat daher durch Rescript vom 25. August e. die genannte Anstalt in die Zahl der mit dieser Berechtigung versehenen Progymnasien mit der Maßgabe aufgenommen, daß das Recht zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst bereits den zu Michaelis d. J. nach halbjähriger Theilnahme an sämtlichen Lehrobjekten aus der Secunda mit genügendem Zeugniß entlassenen Schülern zu Gute kommt.

Das u. und das ic. setzen wir zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige hiervon ergeben in Kenntniß. Berlin, den 8. September 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hiersebst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 28),
welcher zugleich mit dem Specialrechte für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 5. November 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10.

Berlin, den 30. November 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

239) Cirkular-Erlaß an sämmtliche königliche Regierungen, die Begnadigungsgesuche der im Wege des Disziplinar-Verfahrens bestrafen und aus dem Amte entfernten Beamten betreffend, vom 13. Mai 1862.

Seine Majestät der König haben es für angemessen gefunden, daß bei den zu erstattenden Immediat-Berichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1852 im Wege des förmlichen Disziplinar-Verfahrens bestrafen und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediat-Berichten verfahren wird, welche bezüglich der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnlichen Straf-Verfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Onadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hiernach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem Herrn Justiz-Minister unterm 17. November 1835 erlassenen Verfügung (abgedruckt zu §. 590. der allgemeinen Kriminal-Ordnung im 6ten Bande pag. 182 der Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher von Gräff u. s. w. 3te Ausgabe von 1847) ein die Geschichtserzählung enthaltender Akten-Auszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Die königliche Regierung wird daher veranlaßt, mit den von Ihr über die Eingangs erwähnten Onadengesuche zu erstattenden Berichten, außer den Untersuchungs-Akten und deren adhibendis, einen solchen Akten-Auszug und die ergangenen Entscheidungen einzureichen, wobei sowohl was den Inhalt dieser Berichte und des Akten-Auszuges, als was die Form des letzteren anlangt, nach der gedachten Verfügung vom 17. November 1835 und den ferneren auf sie bezüglichen Bestimmungen, welche im Justiz-Ministerial-Blatt pro 1854 pag. 296 und folgende übersichtlich zusammengestellt sind, zu verfahren ist, soweit die Natur der Sache nicht von selbst, wie z. B. ad 3. des Restriptes vom 17. November 1835 Modifikationen bedingt.

Berlin, den 13. Mai 1862.

Der Finanz-Minister zugleich für das Minister. für Handel u. Der Minister für die landwirth. Angelegenheiten.
v. d. Heydt. Graf v. Zepplig.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
v. Mähler. v. Jagow.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

- 240) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Eheschließungen der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande betreffend, vom 21. October 1862.

In dem Konferenz-Schluß-Protokoll zur Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 ist von den beteiligten Staats-Regierungen die Verpflichtung übernommen worden, Angehörige eines anderen kontrahierenden Staates zur Eingehung einer Ehe nur nach vorgängiger Vorbringung der Zustimmung der kompetenten Heimathsbehörde zuzulassen.

Da nun die diesseitigen Untertanen — mit Ausnahme der Hohenzollernschen Angehörigen — nach der bestehenden Gesetzgebung einer solchen Zustimmung nicht bedürfen, so sollen ihnen — wie in dem Circular-Erlaß vom 10. Januar 1853 angeordnet worden — statt jener Eheschensse Atteste des Inhalts ertheilt werden:

daß nach diesseitiger Gesetzgebung Preussische Untertanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe.

Dagegen bedürfen die Einwohner der Hohenzollernschen Lande nach den dort geltenden Gesetzen zur Eingehung einer Ehe des Konsenses der resp. königlichen Oberämter, und zwar mit der Wirkung, daß ohne diesen Konsens einestheils die geschlossene Ehe als nichtig anzusehen ist, und andernteils der betreffenden Gemeinde aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Befugniß erwächst, dem ihr bisher nicht angehörigen Ehegatten die Aufnahme zu verweigern.

Obwohl die königliche Regierung von dieser Lage der Gesetzgebung durch den Circular-Erlaß vom 26. April 1855 in Kenntniß gesetzt, und auch darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß von Ihr Atteste obengedachten Inhalts nur an Einwohner Ihres Bezirks zu ertheilen, die Hohenzollernschen Angehörigen aber mit ihren derartigen Anträgen stets an die königliche Regierung zu Sigmaringen zu verweisen sind, so sind doch, wie diese Regierung angezeigt, neuerdings Fälle vorgekommen, in welchen die Eheschließung von Hohenzollernschen Angehörigen ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Eheschensses erfolgt ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, der königlichen Regierung die sorgfältige Beachtung der obigen Bestimmungen, und zwar, zur Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen derselben, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß darnach jeder Eheschließung eines Einwohners der Hohenzollernschen Lande der oberamtliche Konsens voranzugehen hat, mag diese Eheschließung im Auslande oder im Inlande erfolgen. Berlin, den 21. October 1862.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
v. Rühlert. Graf zur Lippe. v. Jagow.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

- 241) Bescheid an den N., die Heranziehung der Forensen zu Schulbeiträgen betreffend, vom 21. Juli 1862.

Ihre Beschwerde vom 14. März d. J. wegen der Heranziehung der Forensen zur Unterhaltung der Schule in N. kann, wie ich Ihnen und den übrigen Beschwerdeführern eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Kämmerlei erfolgt und zu diesem Ende Zuschläge zur Klassensteuer und auf den Grundbesitz erforderlich sind, hat die Schulunterhaltungslast die Natur einer Kommunallast und sind deshalb die Forensen nach §. 4. alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samm. S. 261) verpflichtet, an diesen Lasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, Theil zu nehmen.

Aber auch selbst, wenn die Unterhaltung jener Schule nicht aus Kommunal-Mitteln erfolgte, so würde immer eine Heranziehung der Forenfen gerechtfertigt sein, weil die Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samm. S. 698) im §. 18. abweichend von den Bestimmungen des Allgem. Landr. die Verpflichtung der Forenfen, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen, festsetzt. Ihre Berufung auf das Reskript vom 19. März 1861 (Minist.-Bl. 1862 S. 8), welches die Anwenbarkeit der landrechtlichen Vorschriften voraussetzt, ist daher nicht zutreffend.

Hiernach kann Ihren Anträgen nicht entsprochen werden. Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

242) Bescheid an den N., die Verpflichtung zur Entrichtung von Turngeld bei Elementar-Schulen betreffend, vom 13. September 1862.

Auf die Vorstellung vom 12. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie von der Entrichtung des Turngeldes aus den von der königlichen Regierung in der wiederangehobenen Verfügung vom 26. Mai d. J. angegebenen zutreffenden Gründen nicht befreit werden können.

Vom 1. Dezember v. J. ab war Ihr Sohn zur Theilnahme an dem Turn-Unterricht verpflichtet, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so wird dadurch ein Anspruch auf Befreiung von Zahlung des zur Einrichtung und Unterhaltung des Turnwesens eingeführten Turngeldes ebensowenig, als von der Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes bei ungerechtfertigter Schul-Verläumnis begründet.

Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

243) Verfügung an sämtliche königliche Regierungen und an das königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Auspuges in Wollspinnereien betreffend, vom 21. Oktober 1862.

Die durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen publicirten Vorschriften des Reskripts des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1843 (Minist.-Bl. S. 157) über die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Auspuges haben sich zum Schutze gegen Feuergefahr in Wollspinnereien in sofern als unzureichend erwiesen, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Auspug beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstzündung anderer unter diesem Ausbruche nicht mitgegriffener Woll-Abgänge enthalten. Da aber auch diese letzteren, wenn gleich in geringerem Grade feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstzündung sich zugetragen haben, so wird die königliche Regierung veranlaßt, unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des Reskripts vom 12. Juni 1843 in Betreff des sogenannten Maschinen-Auspuges, durch eine auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die P.-V. vom 11. März 1850 für Ihren Verwaltungs-Bezirk zu erlassende Polizei-Verordnung zu bestimmen, daß bei Vermeidung der im allegirten §. 11. bezeichneten Strafen keinerlei sonstige Woll-Abgänge, ungesetzte so wenig als gesetzte, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgeschlauft werden dürfen, vielmehr alle diese Woll-Abgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Berlin, den 21. Oktober 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Delbrück.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

- 244) Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, die im Königreich Baiern zur Ausfertigung von Leichen-Transport-Pässen beauftragten Behörden betreffend, vom 31. Oktober 1862.

Im Verfolg des Erlasses vom 12. August 1856 (Minist.-Bl. S. 231), das mit der Königlich Baierschen Regierung getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichen-Transport-Pässe betreffend, benachrichtige ich die Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung hierdurch davon, daß in Baiern nunmehr lediglich die Distrikts-Polizei-Behörden (die Königliche Polizei-Direktion in München, die Königlichen Bezirks-Ämter und die, einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate) und die exponirten Bezirks-Ämter-Arztessoren zur Ausfertigung von Leichen-Transport-Pässen kompetent sind. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

V. Handel, Gewerbe und Bautwesen.

- 245) Cirkular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen, sowie an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, die Berechnung der Lantième der Spezial-Baukassen-Rendanten betreffend, vom 15. Oktober 1862.

In Folge mehrerer Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegen die in einzelnen Fällen unrichtige Anwendung des Regulativs vom 26. November 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 82) bei der Berechnung der Rendanten-Lantième haben die beiden Fragen:

- 1) inwiefern die Spezial-Baukassen-Rendanten befugt sind, Bauten, welche in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen, über welche aber gesonderte Kostenanschläge oder Revisions-Nachweise aufgestellt sind, in Beziehung auf die Rechnungslegung und Lantième-Berechnung als verschiedene besondere Bau-Ausführungen zu behandeln und
- 2) inwiefern die Spezial-Baukassen-Rendanten die Lantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungshauptkassen leisten,

der näheren Erörterung unterliegen.

Der Königlichen Regierung werden daher anliegend (a.) die Grundzüge zur Kenntnisaufnahme mitgetheilt, nach welchen im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf gedachte Fragen vorkommenden Falls zu verfahren ist. Berlin, den 15. Oktober 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Ippenflig.

a.

Grundzüge zur Erläuterung bei Anwendung des Regulativs vom 26. November 1853 in Beziehung auf die beiden Fragen:

- 1) inwiefern die Spezial-Bau-Kassen-Rendanten befugt sind, Bauten, welche in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen, über welche aber gesonderte Kostenanschläge oder Revisions-Nachweise aufgestellt sind, in Beziehung auf die Rechnungslegung und Lantième-Berechnung als verschiedene besondere Bau-Ausführungen zu behandeln,
- 2) inwiefern die Spezial-Bau-Kassen-Rendanten die Lantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungshauptkassen leisten.

ad 1) Es kommt bei größeren Bau-Ausführungen öfters der Fall vor, daß Bauwerke, welche an sich ein Ganzes bilden, in verschiedene Theile der Art zerlegt werden, daß nicht allein für jeden derselben besondere Anschläge angefertigt, sondern auch die Aufstellung besonderer Rechnungen über die Kosten der einzelnen Theile angeordnet werden. Dies geschieht namentlich bei Chauße- und Kanalbauten von einiger Ausdehnung und bei Strom-Regulirungen, welche in be-

stimmte Längen-Sektionen gefertigt werden, oder es werden bei solchen Bauten von geringerer Längen-Abminderung resp. in den einzelnen Sektionen gewisse Bauwerke von größerer Bedeutung — wie große Brücken, Schiffe etc. — von den übrigen Bau-Ansätzen — Erdarbeiten etc. — ausge sondert und als selbstständige Bauwerke in Beziehung auf Veranschlagung, und Berechnung behandelt. Nothgebend für solche Anordnungen sind zunächst theils auf die technische Behandlung solcher Bauwerke, der gemäß dieselben in der Regel auch unter die spezielle Leitung besonderer Baumeister oder Bauherren gestellt werden, welche mit den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Bau-Ansätzen nichts zu thun haben, theils auf eine thunliche Vereinfachung der Rechnungsbildung, um die Legung, Revision und Dechargirung der Rechnungen über die verschiedenen Bauwerke nicht bei der Vollendung der ganzen Bau-Ansührung hinauszuweisen. In vorerwähnten Fällen, in welchen die Legung getrennter Rechnungen dem Special-Bau-Kassen-Beamten ausdrücklich vorgeschrieben ist, unterliegt es keinem Bedenken, daß derselbe, auch wenn ein und dieselbe Special-Kasse die Zahlungen für die verschiedenen so getrennten, aber in einem gegenständlichen Zusammenhange stehenden Bauten zu leisten hat, die Lantime bei jedem derselben besonders, nach den in §. 3. des Regulativs normirten Sätzen, berechne.

Eine solche Berechnung ermächtigt ihm dagegen daraus allein nicht, daß über verschiedene Gebäude, welche zu einem Komplex gehören — wie Wohn- und Stallgebäude, Umwägungen, oder Gerichtshöfe, Gefängnisse etc. — getrennte Ansätze aufgestellt worden. Daß dies geschieht, ist der Uebersichtlichkeit wegen die Regel. Daraus folgt aber nicht, daß auch eine getrennte Buch- und Rechnungsführung eintritt. Wenn die einzelnen Ansätze gleichzeitig zur Feststellung gelangen, so wird ihre Zusammengehörigkeit durch eine Zusammenstellung, in welche sie der Reihe nach mit ihren Schlussummen aufgenommen sind, und durch deren Abzision der Gesamtdarstellung herausgehoben ist, noch besonders festzustellen. Werden einzelne dazu gehörige Bauwerke — Nebengebäude etc. — später besonders veranschlagt, so werden solche Ansätze in der Regel als Nach-Ansätze bezeichnet. Sind diese Formen — eine Zusammenstellung der verschiedenen zusammengehörigen Ansätze und die Bezeichnung der später dazu kommenden als Nach-Ansätze — in einzelnen Fällen nicht beobachtet, so wird der Rendant der Baufasse dadurch nicht befangt, die einzelnen Bauteile willkürlich als selbstständige Bau-Ansührungen zu behandeln. Er kann über das von ihm zu beobachtende Verhältniß nicht füglich in Zweifel sein, so lange ihm nur einmal der Auftrag erteilt ist, für gewisse Bauten eine Special-Bau-Kasse einzurichten und auf Anweisung der Bau-Beamten Zahlungen aus dieser Kasse zu leisten, ohne daß ihm für das eine oder andere Bauwerk eine abgetrennte Buchführung vorgeschrieben wird. Er hat dann die angemessenen Zahlungen, welche häufig gleichzeitige Positionen aus den verschiedenen Ansätzen auf einen Betrag umfassen, z. B. für angelegte Mauerkreine, Arbeitslöcher, Aufschüttungen etc. — in ein und dasselbe Kostenbuch einzutragen. Das Geschäft der Auszahlung und der Buchführung wird dadurch nicht erschwert, daß getrennte Ansätze aufgestellt sind, es ist daher auch kein Grund, deshalb höhere Prozentsätze für die Zahlungen — durch Sonderung der in §. 3. des Regulativs vorgeschriebenen Abzählungen nach den einzelnen Ansätzen — zu bemängeln.

Der Umstand, daß beim Wechsel in der Person des Rendanten dem ersten die höheren Prozentsätze in Quie kommen und der spätere sich mit dem geringeren begnügen muß, berührt dies Verhältniß nicht wesentlich. Es motivirt sich dies überall dadurch, daß der erste Rendant die Kosten und die größere Rückhaltung der Anschaffung und Einrichtung der Bücher zu tragen hat, während sein Nachfolger das Geschäft nur fortführt. Dagegen kann allerdings die Rechnungslegung auch mit größerer Rückhaltung verbunden sein, wenn die ganze Bau-Ansührung, für welche die Special-Bau-Kasse eingerichtet ist, verschiedenen Bauschritten umfasst, für welche besondere Ansätze aufgestellt worden. Die Zahlungen-Nachweise (Unter-Abzählungen der Special-Bau-Kassen-Rechnung) müssen den einzelnen Ansätzen, den Zeiten und Positionen vertheilt sich aufstellen, es ist daher Hiervon eine — von dem Bau-Beamten (insbesondre bei Veränderung des Baues vorzunehmende) — Repartition der auf einen Betrag geleisteten Zahlungen nach den Positionen der verschiedenen Ansätze, auf welche sie sich beziehen resp. eine Einverteilung bei der zu einem Ansätze gehörigen Ausgabe-Position der Rechnung auf den bei der Zahlungs-Nachweisung für einen anderen Ansätze befindlichen Hauptbetrag nothwendig. Diese verschiedenen, den einzelnen zusammengehörigen Ansätzen entsprechenden Zahlungs-Nachweise sind jedoch, wie die Ansätze selbst, als Theile eines, in ihrer Zusammenstellung als ein Ganzes hervortretenden Bauwerkes (einer baulichen Anlage) — als Unterabtheilungen einer Rechnung zu behandeln und die größere Rückhaltung des Rechnungsführers hat ihre Veranlassung zu finden bei dem Abzision, welches der §. 5. des Regulativs in der Verwendung des von der Lantime referirten Biergeld zur Remuneration für die Rechnungslegung gestattet. Dadurch, daß der Rendant getrennte Rechnungen über einzelne zu einem Ganzen gehörige Bauten geleitet hat, kann die von den Zahlungen zu berechnende Lantime nicht gestiegen werden. Was die Frage

ad 2) betrifft, in wiefern die Special-Bau-Kassen-Rendanten die Lantime auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Haupt-Kasse leisten, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Special-Bau-Kasse, als solche, nur über diejenigen Zahlungen Rechnung legen kann, welche sie geleistet hat. Werden die Einrichtung einer Special-Bau-Kasse — nach §. 1. des Regulativs — aus den Ansätzen gewisse Positionen ausge sondert, welche nicht durch die Special-Bau-Kasse geleistet werden sollen, so können diese auch nicht von dieser Kasse verrechnet werden. Dies wird dadurch nicht geändert, wenn die Hauptkasse solche ausge sonderte Zahlungen durch denselben Beamten, welcher Rendant der Special-Bau-Kasse ist, in seiner Eigenschaft als Rendant einer hängigen Unterfasse leisten läßt. Er leistet die Zahlung dann eben nicht als Special-Bau-Kasse, hat nach Abschnitt 2. des §. 2. auf eine Lantime desselben keinen Anspruch, aber auch nicht die Zahlung der Hauptkasse, unter Einwendung der Quittung Statt daat, anzufordern, ohne in dem Kasstebuche der Special-Bau-Kasse und bei Aufstellung der Rechnung derselben von solchen Zahlungen weiter Notiz zu nehmen.

Die Special-Bau-Kasse kann in solchen Fällen keine vollständige Rechnung über die gesammelten Kosten des Baues legen, sondern nur eine Nachweisung mit Beträgen über die in ihrer begrenzten Geschäftsführung geleisteten Zahlungen der Regierungs-Haupt-Kasse einreichen, welche ihrer Seite direkt — oder durch Vermittelung ihrer hängigen Unterfassen einen anderen Theil der auf denselben Bau bezüglichen Ausgaben geleistet und darüber Rechnung zu legen hat.

Wird von diesem am Schluß des §. 3. vorgezeichneten Falle abweichend, der Special-Ban-Kasse gleichwohl die Begung der Rechnung angeschlossen und soll der Rechant derselben deshalb Zahlungen, welche er als Verwalter einer Unterklasse im Auftrag der Regierungskassa-Pausi geleistet hat, gleichwohl bei der Special-Ban-Kasse buchen und belegen, so entspricht dies nicht der Intention des Regalativs vom 26. November 1853. Die Ausforderung einzelner Aufschlagpositionen ist dann in der That nur eine Fiktion, um dem Zahlenden die nach dem ersten Abschnitte des §. 2. sonst ihm zustehende Lasten zu entziehen, während ihm die Wahrung in eben dem Umfange bleibt, als ob eine solche Ausforderung nicht Statt gefunden hätte.

VI. General-Postverwaltung.

246) Verfügung mit der revidirten Instruktion für das zweite Examen der Post-Beamten und für die bei dem General-Postamt eingesetzte Examinations-Kommission, vom 11. November 1862.

Die Instruktion für das zweite Examen der Post-Beamten und die Instruktion für die, bei dem General-Postamt eingesetzte Examinations-Kommission sind einer Revision unterzogen worden; in der Anlage befindet sich je ein revidirtes Exemplar (a.). Nach den Vorschriften dieser revidirten Instruktionen ist von jetzt ab zu verfahren. Berlin, den 11. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

a.

Instruktion über das zweite Examen der Post-Beamten, vom 31. October 1862.

Die Ablegung des zweiten Examens der Post-Beamten erfolgt vor einer bei dem General-Post-Amt eingesetzten Examinations-Kommission.

Praktische Vorbereitung.

Post-Beamte, welche bedürftigen, sich zum zweiten Examen zu melden, haben diese ihre Absicht mindestens sechs Monate vor der Meldung der vorgesezten Ober-Post-Direktion anzuzeigen.

Reicht die Kenntnis, welche die Ober-Post-Direktion von der Führung und den Leistungen des Beamten bereits zu nehmen hat, nicht aus, um ein sicheres Urtheil über die Qualifikation des Beamten zu begründen, so liegt der betreffenden Ober-Post-Direktion ob, sich zunächst die hierzu erforderliche Kenntnis zu verschaffen und die zu dem Ende nöthigen Anordnungen zu treffen. Zur Erreichung dieses Zweckes, sowie zur besseren Ausbildung solcher Beamten, welche zur Vorbereitung für die höhere postdientliche Laufbahn früher keine Gelegenheit gehabt haben, soll es gestattet sein, daß dieselben von den Ober-Post-Direktionen 1) mit der Ausführung einzelner Geschäfte beauftragt, 2) übergelendend zur Stellvertretung von solchen Beamten verwendet werden, die erkrankt, beurlaubt oder zeitweise von der Dienstführung ausgeschlossen und deren Dienst-Funktionen von der Art sind, daß sich schon bei einer vorübergehenden Wahrnehmung derselben für die höhere praktische Ausbildung des Stellvertreters wesentlicher Nutzen erwarten läßt.

Auch kann den Beamten in Folge beständiger Gelüste Gelegenheit gegeben werden, sich an passenden Plätzen und geschlossenen Kursen über die zweckmäßige Erziehung verschiedener Arten von Aufträgen nähere Kenntnis zu verschaffen.

Bei der Verwendung solcher Beamten zu Stellvertretungen und bei der Ertheilung einzelner Aufträge an dieselben muß jedoch von den Ober-Post-Direktionen auf das Interesse des Dienstes überhaupt und insbesondere auch auf das Interesse der Kasse Rücksicht genommen werden.

Anmeldung.

Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist eröffnet die Ober-Post-Direktion dem Beamten, ob sie ihn zum zweiten Examen anzuweisen vermag, oder ob sie sich veranlaßt sieht, seine Anmeldung zur Prüfung — vorbehaltlich des ihm zustehenden Rekurses — zu beanstanden.

Im ersteren Falle hat der Beamte sein Meldungsgeld auf dienstmäßigem Wege an die Ober-Post-Direktion einzureichen und diesem Gelde beizufügen: a) das Prüfungs-Zeugniß über das erste Examen, b) eine Darstellung seines dienstlichen Bildungsweges und seiner bisherigen amtlichen Thätigkeit während der ganzen Dienstzeit.

Die Ober-Post-Direktion überreicht das Gelde dem General-Post-Amt und berichtet zugleich über die Führung, die dienstlichen Leistungen und die Qualifikation des Beamten, wobei namentlich zu bemerken ist, in welcher Weise sie sich davon überzeugt hat, daß zu erwarten steht, der Beamte werde zur Verwaltung einer höheren Dienststelle bei der Postverwaltung sich geeignet erweisen. Dem Berichte ist eine altemäßige Darstellung der bisherigen dienstlichen und außer-dienstlichen Führung des Beamten beizufügen.

Da die Ober-Post-Direktion schon vor dem Ablauf der obgenannten sechsmonatlichen Frist die Ueberzeugung von der Qualifikation des Beamten für die höheren Dienststellungen gewonnen, so kann sie ihm die Meldung zum Examen auch schon früher gestatten.

Zulassung zum Examen.

Nach erfolgter Einreichung der Meldung bestimmt das General-Post-Amt, ob der Beamte zum Examen zugelassen werden kann.

Gegenstände und Gang des Examens.

Das Examen zerfällt: A. in die Ausfertigung eines praktischen Auftrages, B. in die Ausfertigung zweier schriftlichen Arbeiten, deren eine in einer Ausarbeitung über ein aufgegebenes Thema, die andere in der Ausfertigung einer mit motivirten Schlussentwürfen versehenen Relation aus geschlossenen Akten besteht, C. in die mündliche Prüfung.

ad A. Ausfertigung eines praktischen Auftrages.

Der Auftrag zu A. wird dem Prüfungskandidaten von derjenigen Ober-Post-Direktion ertheilt, welche hierin bei seiner Verthaltung zum Examen von dem General-Post-Amt bestimmt wird. Aufträge dieser Art sind: Revisionen einzelner Post-Anstalten, Postlokali-Revisionen, Entwerfung von Geschäfts-Regulationen für Post-Anstalten, Feststellung des Bedürfnisses für Einrichtung neuer Post-Anstalten und Vorschläge wegen der denselben zu gebenden Verbindungen, Führung von Umrassungen bei vorgemerkten Verlusten, Spoliationen und Unregelmäßigkeiten im Dienste u. dgl. Die Wahl des Auftrages bleibt der Ober-Post-Direktion überlassen. Die Ueberweisung desselben ist möglichst zu beschleunigen.

In Fällen, wo es das Interesse des Dienstes und der Sache oder die persönlichen und sonstigen Eigenschaften des Kandidaten erfordern, verbleiben bei Ausführung des Auftrages nicht allein ungenürender, ist dem Prüfungskandidaten der Post-Inspektor oder Kontrolleur des Bezirks Gehalts der Beobachtung des Verfahrens und zur etwa erforderlichen, durch das Interesse der Sache gebotenen Einwirkung auf deren Erledigung zur Seite zu setzen.

Der Examinandus hat, wenn ihm die selbstständige Ausführung des Auftrages überlassen worden ist, bei Einreichung der darüber stehenden Verhandlungen u. an die Ober-Post-Direktion die Verfertigung an Eides Statt abzugeben, daß er die Arbeit ohne fremde Hülfe ausgeführt habe.

Ist die Erledigung unter Aufsicht oder Einwirkung des Post-Inspektors oder Kontrolleurs erfolgt, so hat dieser sich pflichtmäßig darüber zu äußern, ob und in wie weit seine Mitwirkung bei Erledigung des Auftrages eingetreten und notwendig gewesen ist.

Bei der Einreichung der paginirt vorzuliegenden Arbeit, welcher die Aufgabe im Original oder in Abdruck, sowie die zur Sache gehörigen Akten beizulegen sind, hat die Ober-Post-Direktion, event. auf Grund der von dem Post-Inspektor oder Kontrolleur abgegebenen Äußerung, der Examinations-Kommission anzuzeigen, ob und in wie weit der Examinandus die Erledigung des Auftrages selbstständig bewirkt hat.

Vor der Einreichung der Akten an die Examinations-Kommission hat die Ober-Post-Direktion zu prüfen, ob nicht in der Sache selbst Gehalts Vermeidung von Verzögerungen erst Verfügung zu treffen, beziehungsweise ob nicht die Sache zunächst an das General-Post-Amt zur Verfügung einzureichen ist mit dem Antrag, nach getroffener Entscheidung die Probe-Arbeit zur Genüge an die Examinations-Kommission gelangen zu lassen, oder ob etwa in besonderen Fällen von der Probe-Arbeit, sofern sie nicht umfangreich ist, zu den Akten der Ober-Post-Direktion Abdruck zur weiteren Veranlassung zurückzubehalten sein wird.

ad B. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

Die Aufgaben zu den beiden schriftlichen Arbeiten ertheilt die Examinations-Kommission des General-Post-Amtes und überreicht sie an die Ober-Post-Direktion, von welcher der Kandidat präsentirt worden ist, unter Beflagung der betreffenden Akten. Die Ober-Post-Direktion stellt die Aufgaben und die Akten dem Kandidaten gegen dessen Empfangs-Beflagung zu.

Die Arbeiten werden paginirt an die Ober-Post-Direktion und von dieser an die Examinations-Kommission eingereicht. Den betreffenden Arbeiten ist von dem Examinandus die Verfertigung an Eides Statt beizulegen, daß er selbige ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

ad A. und B. Gemeinshaftliche Bestimmungen.

Zur Ausfertigung der sämtlichen, zu A. und B. bezeichneten, Probe-Arbeiten wird dem Kandidaten eine viermonatliche Frist gewährt, innerhalb welcher ihm von der vorgelegten Ober-Post-Direktion auf seinen Antrag ein vierzehntägiger Urlaub zur Erledigung der Erledigung der schriftlichen Arbeiten bewilligt werden kann. Wenn besondere Gründe für die Gewährung einer Nachfrist sprechen, kann eine solche bis auf einen Zeitraum von vier Wochen ertheilt werden. Wird die Frist, resp. Nachfrist nicht eingehalten oder giebt der Kandidat vor deren Ablauf die Aufgaben ganz oder theilweise unvollständig zurück, so ist derselbe, sofern ihm keine genügenden Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, aus einem von der Examinations-Kommission festzusetzenden Zeitraum von mindestens vier Monaten im Wiederholungsfall von mindestens einem Jahre zurückzustellen, bevor ihm neue Aufgaben ertheilt werden können; im zweiten Wiederholungsfall ist er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

Nach dem Eingange der Arbeiten werden dieselben geprüft. Ist auch nur eine derselben ungenügend, so wird der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen. Zugleich wird ihm von der Examinations-Kommission eine Frist von 3 bis 2 Jahren bestimmt, vor deren Ablauf er sich zur Wiederholung des Examens nicht melden darf. Sofern die praktische Probe-Arbeit ungenügend ausgefallen war, kann der Kandidat auch nach Ablauf der bestimmten Frist zur Wiederholung der Prüfung nur dann zugelassen werden, wenn er anderweitige Arbeiten aus dem praktischen Gebiete gefertigt und durch dieselben der Ober-Post-Direktion gegenüber nachgewiesen hat, daß er die nöthige Kenntniß der betreffenden Dienstzweige und die erforderliche praktische Gewandtheit besitzt, worüber die Ober-Post-Direktion sich bei Einreichung des betreffenden Gesuches an die Examinations-Kommission zu äußern hat. Wird der Kandidat zur Wiederholung der Prüfung zugelassen, so werden ihm für diejenigen Arbeiten, welche bei der früheren Prüfung nicht genügt haben, neue Aufgaben

ertheilt. Das er hiernach sämmtliche Probe-Arbeiten nochmals zu fertigen, so wird ihm eine Frist von vier Monaten, wenn er jedoch nur eine oder zwei Probearbeiten nochmals anzufertigen hat, eine Frist von zwei beziehungsweise drei Monaten dazu gewährt.

Daben die Probe-Arbeiten zu A. und B. genügt, so wird Kandidat zur Einberufung Befehl der mündlichen Prüfung noth.

ad C. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird in Berlin bei der Examinations-Kommission abgelegt, wozu Letztere den Termin ansetzt. In einem solchen Termine können nicht mehr als vier Kandidaten examiniert werden. Die Prüfung erstreckt sich auf

- 1) den ganzen Umfang des Postwesens. Hierbei werden die Postdienst-Instruction und die darüber bestehenden allgemeinen Dienst-Vorschriften zum Grunde gelegt und es wird eine genaue Kenntniss derselben sowohl in ihren wichtigsten, als in ihren administrativen Bestimmungen verlangt. Haupt-Gegenstände der Prüfung sind: a. die Reform-Verhältnisse der obersten Post-Behörde und der Ober-Post-Direktionen, b. die geistlichen Grund-Bestimmungen für das Postwesen, c. die Personal-Verhältnisse, d. die Grundsätze des Tarifwesens, e. der gesamte Expeditiöns-Dienst, f. das Kosten- und Rechnungswesen, g. das Post-Fuhrwesen, h. das Kourtwesen, i. das Zeitungs- und Gesp- Sammlungs- Wesen. Bei den Abtheilungen d. und e. kommen die Verhältnisse zu dem Auslande in Betracht. Es wird nicht nur eine genaue Kenntniss der für Deutschland vereinbarten gemeinsamen Einrichtungen und Verhältnisse des Postwesens und der mit anderen Staaten bestehenden Post-Konventionen, sondern auch eine allgemeine Kenntniss des Post-Organismus in den wichtigsten Europäischen Staaten verlangt;
 - 2) die Geographie, insbesondere in ihren für das Postwesen sich ergebenden Wirkungen;
 - 3) die wichtigsten, bei der Verwaltung des Postwesens in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze, besonders in Beziehung auf die Veretzungs-Verbindlichkeit der Verwaltung und der Beamten;
 - 4) den Haupt-Organismus des Staates, insbesondere die Reform-Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates und das Innenanvergehrnisse derselben;
 - 5) die Haupt-Grundsätze des Gerichts-Verfahrens, der Militär-Verfassung, der Finanz-Verwaltung &c.
- Außerdem muß jeder Kandidat einen mündlichen Vortrag aus ihm übergebenen Akten halten.

Resultat der Prüfung.

Das Resultat der mündlichen Prüfung wird in einem, von der Examinations-Kommission zu ertheilenden Prüfungs-Zeugnisse ausgedrückt, in welchem zugleich das Ergebniß der Prüfung hinsichtlich der Probe-Arbeiten zu A. und B. anzugeben ist. Die Prüfungs-Prädikate sind: vorzüglich gut, gut, genügend, ungenügend. Eine Haupt-Ernfur entscheidet, ob der Kandidat im Ganzen bekanden hat oder nicht.

Das der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bekanden, so bestimmt die Examinations-Kommission, nach welcher Frist er sich zur Wiederholung derselben melden darf.

Befehlt der Kandidat in einem Theile der Prüfung, in welchem er schon früher nicht bekanden, auch bei der Wiederholung nicht, so kann eine anderweite Zulassung desselben zur nochmaligen Wiederholung in der Regel nicht eintreten; wegnichts ist bei der Examinations-Kommission nicht ermächtigt, vielmehr ist die Entscheidung der obersten Post-Behörde erforderlich. Berlin, den 31. October 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Philippborn.

b.

Instruktion für die bei dem General-Postamte eingesetzte Examinations-Kommission, vom 31. October 1862.

Einsetzung der Examinations-Kommission.

§. 1. Die Examinations-Kommission für das zweite Examen der Postbeamten wird aus den Mitgliedern des General-Postamtes gebildet. Zur Auswahl können derselben auch Ober-Post-Direktion durch Verfügung des General-Post-Directors beigeordnet werden.

Ueber die Gegenstände und den Gang des Examens enthält die „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten“ die näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Examinations-Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Sie bildet ein Collegium und fast ihre Beschlüsse nach Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme des Falles in §. 6. Den Vorsitz in der Kommission führt das, der Anciennität nach älteste, anwesende Mitglied und giebt dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 3. Die Examinations-Kommission erledigt sämmtliche auf die zweite Prüfung bezügliche Geschäfte, soweit solche nicht nach der „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten“ dem General-Postamte oder den Ober-Post-Direktion obliegen.

Die eingehenden Sachen werden, nachdem sie in ein Eingangs-Journal eingetragen worden, dem zur Bearbeitung derselben bestimmten Mitglieder der Kommission vorgelegt. Die zu erlassenden Verfügungen werden von dem letztgenannten Mitgliede entworfen und von diesem, sowie von dem Vorsitzenden im Konsens genehmigt. Die Reinschriften werden von dem Vorsitzenden vollzogen. Eine Ausnahme machen die Prüfungs-Zeugnisse (§. 11.).

Die Kommission führt ein Siegel mit der Umschrift: „Examinations-Kommission des General-Postamtes.“ Die Akten der Kommission werden in der für sie eingerichteten Registratur aufbewahrt.

Spezielle Geschäfte. Ueberweisung der schriftlichen Prüfungsaufgaben.

§. 4. Das General-Vorstand wird, sobald ein Examen zur zweiten Prüfung zugelassen und die betreffende Ober-Post-Direktion wegen Ertheilung einer Auftrags zur praktischen Probe-Arbeit für den Kandidaten mit Anweisung versehen ist, der Examinations-Kommission davon Nachricht geben. Es findet alsdann die Auswähl der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsaufgaben für den Kandidaten statt.

Diese Aufgaben sind mit besonderer Sorgfalt abzufassen. Sie müssen den Gegenstand bestimmt charakterisiren, ohne der Verarbeitung zu eng Schranken zu setzen, um das selbstständige Urtheil des Examinanden aus der Lösung der Aufgabe entnehmen zu können. Die erste derselben besteht in einer Ausarbeitung über ein gegebenes Thema, die zweite in einem Referate aus geschlossenen Aften. Die Auswahl der Aften und die Entwerfung der Aufgabe zu der letzteren Arbeit steht dem juristischen Mitgliede der Kommission zu. Dagegen werden der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Kommission Aufgaben zu den anderen mehr theoretischen Ausarbeitungen entwerfen, über deren Zweckmäßigkeit die Kommission zu entscheiden hat.

Die beiden für den Kandidaten bestimmten Aufgaben nebst den zu der zweiten gehörigen Aften werden der Ober-Post-Direktion, welche die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung beantragt hat, Behufs deren Aushängung an den Kandidaten übersandt.

Verfahren, wenn die praktische und die schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig eingeleistet werden.

§. 5. Werden die Arbeiten in der bestimmten Frist nicht eingereicht, so macht die Ober-Post-Direktion der Examinations-Kommission davon Anzeige unter Angabe der Hindernisgründe, und wird darauf ersuchen, ob den Kandidaten eine Nachfrist zu gewähren oder was sonst nach Vorgabe der Vorschriften in der „Ankündigung für das zweite Examen der Postbeamten“ zu veranlassen ist.

Verfahren bei Prüfung der Probe-Arbeiten.

§. 6. Sind die Probe-Arbeiten vor Ablauf der bestimmten Frist oder der gewährten Nachfrist eingegangen, so wird ein Cenfor zur Prüfung derselben ernannt. Derselbe wird aus den Mitgliedern der Kommission oder den von dem General-Post-Direktor zu diesem Ende ihr beizugeordneten Ober-Post-Direktoren gewählt. Dem Cenfor werden die sämtlichen Probe-Arbeiten nebst den dazu gehörigen Aften zugestellt. Nach Eingang der Cenfor wird ein Cocenfor aus den Mitgliedern der Examinations-Kommission bestellt, welcher die Cocenfor demnachst der Kommission vorlegt. Bei der Zustellung der Arbeiten zur Cenfor oder Cocenfor ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung derselben auf die betreffenden Cenforen und Cocenforen Bedacht zu nehmen.

Bei der Prüfung der Arbeiten ist im Allgemeinen darauf zu achten, ob der Kandidat den Gegenstand gründlich und erschöpfend behandelt hat und ob er die erforderliche Dienstreue, sowie ein Auffassungsgewissen und Schärfe des Urtheils an den Tag gelegt, endlich ob er Bewußtheitsigkeiten vermieden und sich eine klare, bestimmte und sichere Ausdrucksweise angeeignet hat; bei der Prüfung der praktischen Arbeit ist insbesonere noch darauf zu sehen, ob die geschäftlichen Formen beobachtet sind und ob Kandidat die nötige Gewandtheit zur Ausführung praktischer Aufträge gezeigt hat.

In den Cenforen und Cocenforen ist bestimmt auszusprechen, ob die einzelnen Arbeiten die Prädikate „vorzüglich gut“ — „gut“ oder „genügend“ verdienen, oder ob sie „ungenügend“ sind.

Stimmen der Cenfor und der Cocenfor in ihrem Urtheile überein, so ist dasselbe entscheidend; stimmen dieselben in ihren Urtheilen über die Vortheilsmäßigkeit der Arbeit nicht überein, so wird ein zweiter Cocenfor aus den Mitgliedern der Kommission ernannt, welcher Urtheil den Ausschlag gibt.

In den Fällen, in welchen die Arbeiten sämtlich oder zum Theil für ungenügend erachtet werden, liegt den Cenforen resp. Cocenforen zugleich ob, sich ausdrücklich zu äußern, welche Frist zu bestimmen sein möchte, vor deren Ablauf der Kandidat sich zur Wiederholung der Prüfung nicht melden darf.

Resultat der Prüfung der Probe-Arbeiten.

§. 7. Werden die drei Probe-Arbeiten sämtlich für genügend anerkannt oder mit einem für den Kandidaten noch günstigeren Prädikate besetzt, so wird der Examinandus zur mündlichen Prüfung notirt und ihm durch Vermittelung der Ober-Post-Direktion davon Nachricht gegeben.

Wird auch nur eine der drei Probe-Arbeiten für ungenügend erklärt, so ist der Examinandus von der Fortsetzung des Examens vorläufig auszuschließen und wird ihm hiervon durch Vermittelung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion unter Angabe der Frist, vor deren Ablauf er sich zur Wiederholung der Prüfung nicht melden darf, Mittheilung gemacht. Auf seinen Antrag kann ihm auch eine Zusammenstellung der weislichen Ausstellungen, wegen deren die Arbeiten für ungenügend erachtet worden sind, auf Grund der Cenforen mitgetheilt werden.

Wird der Kandidat nach Ablauf der spätesten Frist zur Wiederholung der Prüfung zugelassen, so ersucht die Examinations-Kommission die betreffende Ober-Post-Direktion um Ertheilung eines neuen Auftrages zur Ausföhrung einer praktischen Probe-Arbeit, sofern die nochmalige Anfertigung einer solchen erforderlich ist. Im Uebrigen wird nach den Vorschriften in §§. 4., 5. und 6. verfahren.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

§. 8. Ist eine genügende Anzahl von Kandidaten zur mündlichen Prüfung notirt, so wird ein Termin zur mündlichen Prüfung im Geschäfts-Saale des General-Vorstandes seitens der Examinations-Kommission anberaumt. In einem solchen Termine können nicht mehr als vier Kandidaten examinirt werden.

Bei der mündlichen Prüfung werden in der Regel — einschließlic des Vorsitzenden — fünf Mitglieder der Examinations-Kommission anwesend sein. Unter denselben muß sich das juristische Mitglied der Kommission oder dessen Stellvertreter befinden.

Die Objekte, über welche die Kandidaten examinirt werden, giebt die „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten“ im Allgemeinen an. Außerdem ist erforderlich, jeden Kandidaten auf Grund ihm übergebener Akten einen mündlichen Vortrag halten zu lassen. Die betreffenden Akten sind ihm zwei Tage vor dem Prüfungs-Termin zuzustellen. Sämmtliche Disziplinen des Diensts in ihrem ganzen Umfang bei der Prüfung selbst zu erschöpfen, ist nicht erforderlich. Der Hauptzweck der Prüfung ist, von der ganzen geistigen Individualität des Examinanden, mitbin nicht bloß von dem Umfang seiner positiven Kenntnisse, sondern auch von seiner Auffassungsgabe, seiner Urtheilskraft und der Gründlichkeit seiner Ausbildung Uebersetzung zu gewinnen. Darüber, über welche Materien die einzelnen Examinatoren die mündliche Prüfung abzuhalten haben, werden sie sich vorher verständigen.

Ueber die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt, welches über die Gegenstände der Prüfung und der gehaltenen Vorträge Auskunft ertheilt. Dasselbe wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Resultat der mündlichen Prüfung.

§. 9. Nach Beendigung der Prüfung geben die Examinatoren und der Vorsitzende ihr Votum schriftlich ab. Dasselbe wird sich sowohl über das Ergebnis des Examens in denjenigen Materien, in denen der Botani examinirt hat, als über das Resultat der Prüfung in denjenigen Materien, in denen die übrigen Examinatoren geprüft haben, sowie über den mündlichen Vortrag aussprechen und demnach ein Gesamt-Urtheil über die mündliche Prüfung enthalten. Aus diesen Voten wird das Resultat der mündlichen Prüfung zusammengestellt.

Ergiebt sich, daß die mündliche Prüfung eines Kandidaten ungenügend ausgefallen ist, so muß sofort Beschluß über die Frist gefaßt werden, nach deren Ablauf er sich wieder zur mündlichen Prüfung melden darf.

Gesamt-Resultat der ganzen Prüfung.

§. 10. Der Vorsitzende publicirt den Kandidaten das Resultat sowohl der mündlichen als der praktischen und schriftlichen Prüfung. Demnach stellt derselbe das Gesamt-Resultat der ganzen Prüfung fest. Dabei sind folgende Grundzüge maßgebend:

- 1) Kein Kandidat enthält im Gesamt-Resultate ein höheres Prädikat, als er sich bei der mündlichen Prüfung erworben hat.
- 2) Hat der Kandidat bei der mündlichen Prüfung das Prädikat „gut“ erlangt, so ist ihm dasselbe auch im Gesamt-Resultate beizulegen, sofern wenigstens zwei Arbeiten von den übrigen Probeleistungen „gut“ censirt sind, oder eine derselben „vorzüglich gut“ befunden worden ist.
- 3) Das Prädikat „vorzüglich gut“ kann dem Kandidaten im Gesamt-Resultate nur dann genöthigt werden, wenn er sowohl bei der mündlichen Prüfung als bei zweien der übrigen Probe-Arbeiten das Prädikat „vorzüglich gut“ erlangt hat und auch die dritte Probe-Arbeit mindestens „gut“ censirt ist.

Prüfungszugang.

§. 11. Ueber die Prüfung eines jeden Kandidaten, welcher zur mündlichen Prüfung vertheilt gewesen ist, wird ein schriftliches Zeugniß nach dem beiliegenden Schema (c.) ausgestellt und im Mundum von sämmtlichen bei der mündlichen Prüfung anwesend gewesenen Mitgliedern und dem Vorsitzenden unter Beirückung des Siegels der Kommission vollzogen.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so wird das Zeugniß in zwei Exemplaren ausgestellt und ist das Eine derselben, zu welchem ein Stempelbogen von 15 Egr. zu verwenden ist, für den Kandidaten, das Andere für die Personal-Akten derselben bestimmt.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird nur ein für die Akten bestimmtes Exemplar und zwar stempelfrei ausgestellt; die Ausfertigung eines zweiten, für den Kandidaten bestimmten Exemplars aber nur dann veranlaßt, wenn er die Beendigung eines solchen ausdrücklich beantragt, zu welcher zweiten Ausfertigung alsdann ein Stempelbogen von 15 Egr. zu verwenden ist.

Einreichung des Zeugnisses.

§. 12. Ueber das Resultat der Prüfung berichtet die Examinations-Kommission an den Chef der Postverwaltung unter Einreichung des Prüfungs-Zeugnisses und beantragt das Erforderliche wegen der an die Ober-Post-Direktionen zu machenden Mittheilung und Zuleitung des Zeugnisses an den Kandidaten. Der Bericht wird von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben. Berlin, den 31. October 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Phillipsborn.

c. Prüfungs-Zeugniß.

Dem Petrus

wird hierdurch folgendes Zeugniß über das vor der Prüfungs-Kommission des General-Post-Amtes abgelegte Examen ertheilt:

- A. Die Ausführung eines dienstlichen Auftrages, welcher ihm von der Ober-Post-Direktion in ertheilt worden ist:
- B. Schriftliche Probe-Arbeiten über zwei von der Examinations-Kommission gegebene Themata:
 - die erste Arbeit:
 - die zweite Arbeit:
- C. Mündliche Prüfung.

Hiernach hat der Herr Postverwaltung

bestanden. Berlin, den ten
Examinations-Kommission des General-Post-Amtes.

die Prüfung zu den höheren Stellen der Post
186 .

VII. Verwaltung der Staats- Steuern und Abgaben.

247) Cirkular-Verfügung an die sämmtlichen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O. u. s. w. die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern betreffend, vom 22. Oktober 1862.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Ges.-Samml. S. 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Ges.-Samml. S. 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 168) hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.:

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar: 1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.; 2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr. Falls jedoch das im §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnementpreises geringer sein sollte, als die ebengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2. des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, — nach §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Besteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

- 1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflohenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. — Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuerfuß — in Silbergrößen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Kourant des Zeitungs-Komitoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.
- 2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfang desselben, wenn solcher von dem Umfang des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuerfuß für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Kourant des Königlichen Zeitungs-Komitoirs als dem Verleger unter Angabe des Termins, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.
- 3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuer-Nachforderung nicht statt; eben so wenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahre geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.
- 4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Uw. u. wollen nach vorstehender in den Amtsblättern zu veröffentlichenden Verfügung verfahren und die Steuerstellen danach mit Anweisung versehen. Berlin, den 22. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. P o m m e r - G e s c h.

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

248) Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Befriedigung des Bedarfs an Eichenholz für die Königliche Marine betreffend, vom 17. April 1862.

Bei der Verfolgung des Zieles, nach welchem das Preussische Marine-Wesen in den letzten Jahren zu streben begonnen hat, ist für die Königliche Marine ein größerer Bedarf an Eichenholz und hierdurch für die Staats-Verwaltung die Frage hervorgetreten, ob und beziehungsweise unter welchen Modalitäten zur Befriedigung dieses Bedarfs die in den Staatsforsten vorhandenen Eichen heranzuziehen für angemessen zu erachten sei.

Um für die Erörterung dieser Frage eine Grundlage zu gewinnen, ist es notwendig, zunächst einen Ueberblick zu erhalten, welcher Vorrath von für die Zwecke der Marine tauglichen Eichen in den Königlichen Forsten sich vorfindet. Ich beauftrage daher die Königliche Regierung, eine hierauf abzielende Nachweisung in der durch das angegebene Schema ersichtlichen Form fertigen zu lassen und mir dieselbe innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Die Nachweisung ist auf alle Eichen-Orte resp. für Marine-Zwecke taugliche einzelne Eichen auszu-dehnen, welche ohne besondere wirtschaftliche Nachteile zum Einschlage disponirt werden können. Eine Ab-weichung von den durch die bestehenden Betriebspläne getroffenen Dispositionen allein ist als ein behindernder wirtschaftlicher Nachtheil nicht zu erachten. Es sind daher auch Bestände oder einzelne Eichen, welche der 1. Periode durch die Ertrags-Regulirung nicht zugewiesen sind, in die Nachweisung zu übernehmen, insofern sie nach ihrem Alter und ihrer Beschaffenheit schon jetzt zu Marine-Zwecken verwendbar, ohne die Gesammt-Produktion und Geld-Erträge der Forst zu benachtheiligen, zum Hiebe geführt werden können. — Die Nach-weisung ist in 2 Abschnitte zu sondern, deren erster (A.) diejenigen Eichenbestände zusammenstellt, welche nach den Betriebs-Regulirungswerten resp. nach den Regeln der Wirtschaftsführung auch ohne Rücksichtnahme auf den Bedarf der Marine voraussichtlich im Laufe der nächsten 5 Jahre zum Einschlage kommen würden, während der zweite (Abschnitt B.) das übrige vorhandene und unter Beachtung des vorerörterten Gesichtspunktes für Marine-Zwecke event. disponible Eichen-Material ersehen läßt. Für den letzteren Abschnitt B. empfehle ich bei Ausfüllung des Schemas in der Rubrik: „Bemerkungen“ eine besonders sorgfältige Erör-terung der Umstände, durch welche eine im Interesse der Marine etwa anzunehmende, von den Bestimmungen des Betriebsplanes abweichende frühere Nutzung auch mit den Interessen der Forst-Verwaltung vereinbar erscheint. —

Um die Revier-Verwalter in den Stand zu setzen, sich über die Anforderungen gehörig zu informieren, welche die Königliche Marine-Verwaltung an die von ihr zu benutzenden Eichen-Schiffbauhölzer stellt, erhält die Königliche Regierung anliegend (A.) eine hierauf bezügliche, im Königlichen Marine-Ministerio gefertigte Zusammenstellung nebst dazu gehörigem Zeichenbuste. — Ein Exemplar hat die Königliche Regierung zu den dortigen Akten zu nehmen, die übrigen aber auf diejenigen Oberförstereien hinauszugeben, in denen der stärkste Eichen-Kubholz-Einschlag stattfindet. Berlin, den 17. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

a.

Anforderungen betreffend, welche an die in der Königlichen Marine zu verwendenden eichenen Schiffbau-Hölzer zu stellen sind.

Das im Schiffbau der Königlichen Marine zu verwendende Eichenholz soll von besser Qualität sein, d. h. die festen und dichten Lagen der einzelnen Jahres-Ringe sollen möglichst groß und die vordien Lagen zerfallen möglichst eng und geschlossen sein. Die Farbe der mit der Säge gezeichneten Entschäben oder Hirnsplänen soll möglichst gleichmäßig sein und sollen auch die Breiten der Jahres-Ringe am Stamm möglichst gleich denen am Topfende eines Stückes oder Stammes sein.

Die hauptsächlichsten Fehler, welche freie ein Stück Holz zum Schiffbau in der Marine untauglich machen, kann man in 3 Klassen eintheilen: I. Organische Fehler, II. Pflanzfehler, III. Fehler, welche durch äußere Einflüsse entstanden sind.

Zur Klasse I. gehören: Ring und ringförmiger Erschrinnungen. Solchen lange ist man bemüht, die Entschäbungs-art dieser Fehler zu erschließen; jedoch ist ein positiver Grund hiervon nicht bekannt geworden. Gleichwohl steht aber fest,

daß Ring und ringförmige Erscheinungen, von welcher Ausdehnung und Farbe dieselben immerhin sein mögen, der Bergänglichkeit der damit behafteten Stüde Vorhub leisten, weshalb solche Pölzer für den Schiffbau in der Marine nicht geeignet sind.

Die Erscheinungen, welche sich häufig und in der Regel nur am Stamm-Ende eines Stüdes befinden, genannt Stamm-
braun oder Stammrotz heißen, wie der Ring, den Gebrauch zu Marine-Schiffbauholz abgeben, genannt Stamm-
rotz ist hierbei zu der Annahme berechtigt, daß die mit solchen Fehlern behafteten Stüde abgefordern sind, und nicht
mehr bei dem Eichenbolze eigenhändige Kraft und notwendige Dauer besitzen.

Ferssäule. Mit solchen Fehlern behaftete Stüde eignen sich nicht zum Schiffbau, da bei solchen Pölzern der recht
eigenliche Lebensnerve bereits todt ist.

Fever oder Rothholzm, welches häufig von alten Kesten oder auch schon vom Stamm herrührt, macht in der
Regel ganze Stämme zum Verarbeiten zu Schiffbauholz untauglich.

Zur II. Klasse von Fehlern gehören: saure Keste, welche, wenn sie auch nicht gleich ganze Stämme zur Verarbeitung
zu Schiffbauholz untauglich machen, so doch immerhin bedeutende Verbesserungen anrichten können. Zu diesen gehören
fliegende Keste auch Reb-Keste genannt, Heber-Keste und kleinere rottsaule Keste.

fliegende Keste erkennt man leicht an den in den porösen Lagen derselben haarförmigen feinen weißen Fäden, welche
auch verbunden mit der dunkelbraunen Farbe des Kests zu dem Namen Reb-Keste Anlaß gegeben haben mögen. Treten
diese Keste in großem Umfange auf, so ist von der weiteren Verarbeitung resp. Untersuchung eines damit behafteten Stüdes
Abstand zu nehmen, da die Kadphaltigkeit dieses Fehlers in der Regel sehr groß ist.

Heber-Keste. Klegen bei den fliegenden Kesten die weißen feinen Fäden unterbrochen in den Poren der Jahressringe,
so liegt die den Heber-Kest charakteristische weiße saule Masse mehr im Zusammenhange und wird hin und wieder von
schwarzbraunem Holz unterbrochen. Gehen derartige Fehler nicht nach dem Verzen des betreffenden Stüdes, und hält
sich derselbe in kleinen Dimensionen, so gelingt es öfter, damit behaftete Stüde davon durch Ausschneiden zu befreien.

Rottsaule Keste bedürfen ebenfalls großer Aufmerksamkeit bei der Untersuchung, da nicht selten dieselben so nach-
haltig sind, daß dadurch die größten und schwersten Stüde unbrauchbar würden.

Ein anderer, namentlich ältere und größere Eichenstämme heimischeren Herbs, ist die Stammfäule.

Da sich aber in der Regel durch Abschneiden solche Fehler entfernen lassen, so ist dadurch die Brauchbarkeit eines
damit behafteten Stammes nicht immer zu bezweifeln.

Zur III. Klasse von Fehlern gehören nächst Baum- und Borstschlägen, welche von gegenseitigen Reibungen und
Schlägen in zu vielen Befänden herrühren mögen, die durch den großen Warm und Kleine oder Heimmurm entstan-
denen Fehler.

Wenn schon die Zerstörungen des großen Wurms oft bedeutende Verderbungen an den einzelnen Stämmen anrichten, so
sind dieselben seltener so bedeutend, daß dadurch von vorn herein ein Stüd zum Gebrauch als Schiffbauholz untauglich
wird. Anders ist es mit den Vermählungen, welche der Heimmurm hervorbringt. Sehr selten gelingt es, hiermit behaftete
Stüde von solchem Fehler zu befreien, und man thut am besten, wenn man solche Pölzer nicht weiter bearbeitet. Oft
freilich versteht sich der kleine Warm dem Auge, jedoch ist man zu der Annahme berechtigt, daß er sich fast regelmäßig an
den abgeforderten Kesten und Stellen vorfindet. In einem Reviere, das dem Eisanlage bedeutet exponirt war, fanden
sich fast an jedem Stamm, an dem die Eischenollen sich gestossen hatten, abgeforderte Stellen und darin Warm in un-
zähligen Vöthern.

Nach verbinden weißsaule oder weißholzige Stellen hier mit erwähnt zu werden, doch ist die Entfernung der-
artiger Fehler mit nicht allzuviel Schwierigkeiten verbunden.

Die Anbrüche, welche man an das Schiffbauholz für die Marine stellen muß, erfordern sich serner auch darauf, daß
die einzelnen Stüde möglichst nach der Polzfaser (mitwüchsig) bearbeitet sein müssen. Gewundene oder gebrochene
Stämme geben kein Schiffbauholz her, ebenfalls solche mit großen Eisklaffen, Blütschlägen oder großen Fersriffen behaftete.

Das Füllen der für die Marine geeigneten Stämme muß im Winter, d. h. in den Monaten vom November bis
spätestens Ende März geschehen sein, da in anderer Zeit gezeigte Stämme dem Säften der Eichen nachtheilige Bestandtheile
in sich aufnehmen, welche für die Dauerhaftigkeit nicht geeignet sind.

Solche Stämme, welche am Fuße ein für Marine-Zweck geeignetes Wurzel-Knie hergeben, müssen nicht geklämmt,
sondern gerodet sein.

Die Abnahme der Pölzer erfolgt in der Regel in dem Zeitraum vom 1. April bis Mitte Oktober und zwar nach
folgenden allgemeinen Grundregeln.

Die Enden werden, falls nicht ein neues Abschneiden von einigen Follen als nöthig erachtet wird, mit dem Dreifsel
angebunden oder mit dem Bohrer angeschlossen.

Angesehene saule Keste oder Stellen werden ausgekempt, wenn sich nämlich nachprüfen läßt, daß diese Fehler nicht so
nachhaltig sind, daß sie das ganze Stüd ruiniren.

Die durch die Untersuchung entdehtenden Aufströmungen dürfen keine solche Ausdehnung annehmen, daß die Palbar-
keit des betreffenden Stüdes in Zweifel kommen kann.

Bei der Abmessung der Pölzer wird, in Bezug auf die Seiten-Dimensionen, was unter einem ganzen Zoll, in Bezug
auf die Länge, was unter einem halben Fuß ist, nicht gerechnet.

Die Länge wichtiger Pölzer wird längs der Mitte einer der Seitenflächen gemessen.

Die Bucht der Pölzer wird nach der Bucht der Aufkante, wie es auch bei den später folgenden Figuren der ein-
zelnen Pölzer gezeigt ist, gemessen. etc. etc.

249) Circular-Erlaß an sämtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Förderung und Erweiterung der Eichen-Kultur in den Staats-Försten betreffend, vom 2. Mai 1862.

Nachdem schon wiederholt empfohlen ist, dem Anbau der Eiche in den königlichen Försten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für möglichste Ausdehnung desselben zu sorgen, will ich im Anschluß an die zuletzt mittelst der Circular-Verfügung vom 20. März 1854 (H. 4704. b.) über den Fortschritt des Anbaues dieser Holzart eingeforderten Nachweisung auch jetzt wieder einem speziellen Nachweise über die inzwischen weiter erzielten Erfolge entgegensehen. Ich veranlasse die königliche Regierung, demgemäß die in den Försten Ihres Bezirks erzielten desfallsigen Resultate in einer nach dem anliegenden Schema *) anzufertigenden Tabelle zusammenstellen zu lassen, und solche binnen 3 Monaten einzureichen.

Zugleich gebe ich der königlichen Regierung hierbei zu erkennen, daß ich es für ein unabweisbares Erforderniß und für eine wichtige Aufgabe der Forstverwaltung erachte, die Kultur der Eiche in den königlichen Försten, soweit die Standorts-Verhältnisse das Gedeihen dieser Holzart irgend erlauben lassen, mit allen entsprechenden Mitteln zu befördern. Indem ich voraussetze, daß dies den ergangenen Weisungen gemäß, bisher schon geschehen ist, vertraue ich darauf, daß die königliche Regierung auch ferner dieses Ziel mit allem Eifer verfolgen werde. Die Beirätigkeit des Eichenholzes tritt von Jahr zu Jahr stärker hervor, und je weniger darauf zu rechnen ist, daß die Privatförsten, in denen mit der Verwendung des besseren Bodens für Acker-Kultur oder zum Anbau schnellwüchsiger, eine frühere Benugung gewöhnlicher Holzarten, die Eiche mehr und mehr verschwindet, in der Zukunft zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse, insbesondere an stärkerem Eichenholz wesentlich beitragen werden, um so notwendiger ist es, daß die königliche Forstverwaltung ihre angelegentliche Fürsorge in erhöhtem Maße darauf richtet, dem zu beorgenden Mangel an Eichenholz, und den Verlegenheiten, die daraus nicht allein für die königliche Marine und Artillerie, sondern für die zahlreichen auf die Benugung des Eichenholzes angewiesenen Privat-Gewerbe, unter denen auch das Lohgerber-Gewerbe eine Beachtung erheischt, entstehen würden, so viel irgend in ihren Kräften steht, vorzubeugen.

Soweit es zu diesem Zwecke auf verstärkte Mittel ankommen möchte, sind diese in Anregung zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

- *) 1) Ordnung-Nummer.
 2) Hauptbezirk.
 3) Jagen.
 4) Abtheilung.
 5) Jahre des Anbaues.
 6) Flächen-Inhalt der Bestände, in welchen die Eiche rein, oder doch als dominirende Holzart erzogen ist.
 a. durch natürliche Besamung, Forgen.
 b. durch Kultur, Forgen.
 c. in Summa, Forgen.
 7) Flächen-Inhalt der Bestände, in welchen die Eiche nur als beigemischte Holzart erzogen ist.
 a. durch natürliche Besamung, Forgen.
 b. durch Kultur, Forgen.
 c. in Summa, Forgen.
 8) Von den Beständen ad 1. sind zur Benugung als Schälwald vorzugsweise geeignet, Forgen.

250) Aendernde Verfügung an sämtliche königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Förderung und Erweiterung der Eichen-Kultur in den Staats-Försten betreffend, vom 17. September 1862.

Die hierher gelangten Nachrichten lassen voraussetzen, daß in diesem Jahre fast überall einige Eichenmast und in manchen Gegenden sogar eine reichliche Mast vorhanden ist.

Nachdem ich erst mittelst der Circular-Verfügung vom 2. Mai c. (oben) die möglichste Beförderung und Erweiterung des Eichen-Anbaues der königlichen Regierung zur Pflicht gemacht habe, wird es

zwar überflüssig sein, derselben die sorgfältige Benutzung der diesjährigen Maß noch besonders zu empfehlen. Damit die Königliche Regierung sich nicht etwa durch die Beforgnis wegen Ueberschreitung Ihres etatsmäßigen Forstkultur-Fonds davon abhalten läßt, von der diesjährigen Maß einen möglichst ausgedehnten zweckentsprechenden Gebrauch zu machen, gebe ich derselben jedoch hiermit noch zu erkennen, daß wenn für diesen wichtigen Forstkultur-Zweck etwa ein Zuschuß zu dem etatsmäßigen Kulturgetreibe-Fonds erforderlich wäre, die Königliche Regierung auf die Gewährung desselben sicher rechnen kann.

Für jetzt wird es eines Zuschusses noch nicht bedürfen. Da es sich um Kulturen pro 1863 handelt, so ist es unbedenklich, daß die Kosten für diese Kulturen aus dem etatsmäßigen Fond der Regierung pro 1863 bestritten werden.

Die Eichen-Kulturen müssen aber mit Rücksicht auf die vorhandene Maß den übrigen Kulturen und Verbesserungen vorangestellt werden. Es wird sich daher nur fragen, ob, wenn die Eichen-Kulturen in diesem Jahre einen größeren Theil des etatsmäßigen Fonds als gewöhnlich absorbiren, zu den übrigen Kulturen und Verbesserungen demnächst noch ein Zuschuß erforderlich ist. Wegen Ermäßigung desselben wird im Falle des Bedürfnisses bei näherer Motivirung desselben, zu welchem Behuf auch die aus den desfallsigen Kultur-Anschlägen für die einzelnen Titel des Kultur-Plans sich ergebenden Kosten-Beträge summarisch mit nachzuweisen sind, seiner Zeit dem Antrage, jedoch spätestens bis zu dem dazu vorgeschriebenen Termine, entgegenzusehen, und es wird so weit als thunlich den desfallsigen Anträgen entsprochen werden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß wenn in dem einen oder anderen Bezirke ein über den eigenen Bedarf hinausgehender Vorrath an Saat-Eicheln gesammelt werden kann, die Königliche Regierung nicht unterlassen darf, die Regierungen derjenigen angrenzenden oder benachbarten Bezirke, die mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Transportmittel von den disponiblen Eichen vielleicht nützlichen Gebrauch machen können, hiervon in Kenntniß zu setzen, und wegen der Einsammlung und des Transportes der Saat-Eicheln die erforderlichen Verabredungen zu treffen. Auch der Umstand, daß die Eicheln in diesem Jahre eine vorzügliche Reife und Vollkommenheit zu erlangen versprechen, fordert zu ihrer recht ausgedehnten Benutzung zu den Forst-Kulturen auf.

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Saat-Eicheln beim Sammeln und Einbringen zweckentsprechend behandelt werden, und daß demnächst für die sichere und gute Ueberwinterung, so weit solche statzufinden hat, gesorgt wird, so mache ich es der Königlichen Regierung noch besonders zur Pflicht, hierauf die volle Aufmerksamkeit und Fürsorge zu richten. Berlin, den 17. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

251) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnissnahme und Nachachtung an die übrigen königlichen Regierungen (ausschließlich der zu Aachen, Trier und Sigmaringen), die Beitreibung der Ablösungs-Kapitalien von Domainen-Amortisations-Renten betreffend, welche in Folge von Dismembrationen verlangt werden, vom 13. Mai 1862.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. Ms. erwidert, daß Sie sich bezüglich der Art, wie die Ablösungs-Kapitalien von Domainen-Amortisations-Renten beizutreiben sind, welche in Folge von Dismembrationen nach §. 20. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und dem Gesetze vom 27. Juni 1860 verlangt werden, in Uebereinstimmung mit dem für unbedenklich erachteten Verfahren der Rentenbank-Direktionen zu halten hat.

Demgemäß ist die Feststellung des Regulirungs-Plans und die Vertheilung der Rente auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in gewöhnlicher Art abzuwarten. Hat der Regulirungs-Plan die Bestätigung erhalten, so sind demnächst die nach der Vertheilung sich herausstellenden Renten-Beträge von weniger als 1 Thlr. den Grundbesitzern, auf deren Grundstüd die geringere Rente fallen würde, unter Bezugnahme auf §. 20. des Rentenbank-Gesetzes und auf das Gesetz vom 27. Juni 1860 zu kündigen. In den diesföhal zu erlassenden Verfügungen ist nach Waßgabe der wegen der freiwilligen Kündigung von Renten ertheilten Vorschriften das zu zahlende Kapital, sowie der Zahlungs-Termin zum 31. März oder 30. September, welchem eine Frist von vollen sechs Monaten vorhergehen muß, anzugeben und am Schlusse hinzuuzufügen,

daß im Falle nicht pünktlich geleisteter Zahlung des Kapitals dasselbe durch Zwangsmaßregeln werde beige-
trieben und nöthigen Falles das verpfändete Grundstück zur Substation werde gebracht werden.

Die Ausbändigung dieser Verfügungen erfolgt durch die Kreisstellen gegen Empfangs-Bescheinigung
der betreffenden Grundbesitzer, welche der Königlichen Regierung einzuweisen sind.

Auf Grund dieser Bescheinigungen ist alldann wegen der Buchung und Verwendung event. zwangs-
weisen Einziehung des zu zahlenden Kapitals in gleicher Weise wie wegen der freiwillig gezahlten Ablösungs-
Kapitalien zu verfahren. Berlin, den 13. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

252) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abdriftlich zur Kenntnißnahme und
Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Polesdam und
Eigmaringen), die militairische Unterstützung der Forstschußbeamten bei Ausübung des Forst-
schuß-Dienstes betreffend, vom 5. Juli 1862.

In der Circular-Verfügung vom 21. Juni 1856 ist die Requisition einzelner Korpsjäger zur mili-
tairischen Unterstützung der Forstbeamten bei Ausübung des Forstschuß-Dienstes, sowie die Vereinzelung der
zu denselben Forstschuß-Kommando gehörenden Jäger durch deren Ueberweisung an verschiedene Forst-
beamte als unstatthaft bezeichnet, und demgemäß bestimmt worden, daß Militair-Kommandos zum Forstschuß
nur in den außerordentlichen Fällen zu requiriren sind, in welchen die Holz- oder Wilddiebstähle den Charakter
gewalthätiger, mit Widergesichtsheit verbundener Angriffe durch Frevler-Rotten annehmen, und es darauf an-
kommt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Hierfür ist insbesondere maßgebend gewesen, daß solchen Forst-
schuß-Kommandos, gleich dem zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufstretenden
Militair überhaupt, das Recht zum Waffengebrauch des letzteren in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März
1837 zugestanden werden muß, daß es aber bedenklich erscheint, dieses Gesetz auch auf einzelne kommandirte
Mannschaften der Jäger-Bataillone auszuweihen, welche, um zum Forstschuß verwendet zu werden, den
Forstbeamten überwieien sind, und welche bei Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht unter Leitung militairischer
Vorgesetzten, sondern unter der, des betreffenden Forstbeamten stehen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers hat sich bei einem, in neuester Zeit im dortigen
Bezirke vorgekommenen Spezial-Falle ergeben, daß bei den zur Verstärkung des Forstschußes ergangenen Re-
quisitionen der obige Gesichtspunkt nicht immer streng festgehalten, und namentlich die Requisition von Forstschuß-
Kommandos nicht stets auf die oben angegebenen außerordentlichen Fälle beschränkt ist, und daß die hie-
rnächst kommandirten Korpsjäger auch mehr oder weniger vereinzelt verwendet und unter die betreffenden
Forstbeamten gestellt worden sind.

Bei dem großen Umfange, in welchem das Gesetz vom 20. März 1837 dem kommandirten Militair
das Recht zum Waffengebrauche zugesetzt, und mit Rücksicht darauf, daß dem kommandirten Militair, wo
immer es auch auflritt, dieses ausgedehntere Recht zum Waffengebrauche nicht verschränkt werden kann,
erscheint es aber von der äußersten Wichtigkeit, den Gefahren vorzubeugen, welche aus dem möglichen Miß-
brauche jenes Rechtes entstehen können. Dies ist nur alldann mit Sicherheit zu bewirken, wenn die Er-
theilung von Forstschuß-Kommandos nicht nur überhaupt möglichst beschränkt, sondern überhaupt nur dann
gestattet wird, wenn diese Kommandos stark genug sein müssen, um mindestens unter den
Befehl eines Oberjägers gestellt zu werden.

Der Königlichen Regierung wird solches zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung,
in den Fällen, wo noch nicht die äußerste Noth vorliegt, sondern die Verhältnisse nur eine geringere Ver-
stärkung des Forstschußes erfordern, sich nicht derartiger Kommandos, sondern ausschließlich beurlaubter, mit
dem Waffengebrauchs-Akte der Forstbeamten verschiedener Korpsjäger der Klasse A. gegen Gewährung der
zulässigen Remuneration zu bedienen. Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Finanz-Minister.

- 253) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Befreiung gewisser Stellen-Zulagen für Forstbeamte von Pensions-Beiträgen betreffend, vom 29. September 1862.

Behufs Vermeidung der Weiterungen, welche die Bestimmung ad 10 des General-Reskripts, den Normal- und Personal-Plan der Forstschup-Beamten betreffend, hinsichtlich der Pensions-Beiträge von den Stellen-Zulagen bisher verursacht hat, wird in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch angeordnet, daß vom 1sten Januar f. J. ab alle Stellen-Zulagen, welche nicht etwa ausdrücklich als ein pensionsberechtigter Gehaltstheil definitiv für einen bestimmten Forstbeamten diesseits speziell bewilligt sind, von allen Beiträgen zum Pensionsfonds völlig frei zu lassen sind.

Berlin, den 29. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

- 254) Circular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen, die Berechnung der Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in Forstrevell-Sachen betreffend, vom 16. Juli 1862.

Bei Erhebung und Berechnung der Reisekosten und Diäten des Gerichts-Personals für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, auf welchen Untersuchungen wegen der unter das Gesetz vom 2. Juni 1852 fallenden Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, sowie wegen Forstkontraventionen zu erledigen sind, wird von den Gerichten ein verschiedenes Verfahren beobachtet. Zur Abstellung dieser Ungleichheit wird auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch bestimmt:

daß vom 1. Januar künftigen Jahres ab die Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, auf welchen Untersuchungen wegen in Staatsforsten begangener Holzdiebstähle und Forstkontraventionen verhandelt werden, soweit dies nicht bisher schon geschehen ist, ohne Ausnahme auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben der betreffenden Gerichtsbehörden übernommen werden sollen.

Berlin, den 3. Juli 1862.

Der Justiz-Minister. Graf zur Lippe.

In
sämmliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk
des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Abdruck des obigen in Nr. 28. des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes pag. 218 veröffentlichten Erlasses zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung. Berlin, den 16. Juli 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

An sämtliche Königliche Regierungen.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

- 255) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Berechnung des den Truppen in den einzelnen Garnison-Orten zu gewährenden Verpflegungs-Zuschusses betreffend, vom 29. Oktober 1862.

Dem Vorschlage der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 21. Juli d. J., — in die der Korps-Intendantur Behufs Ermittlung des Verpflegungs-Zuschusses für die Truppen mitzutheilenden Marktpreis-Noten für die Garnisonorte N. und N. die Konsumtibilen-Preise der zunächst belegenen Städte N. resp. N. aufzunehmen, — müssen wir zuzustimmen Bedenken tragen.

Minist.-Bl. 1862.

Der Verpflegungs-Zuschuß ist keine feststehende Kompetenz, sondern darf dem Soldaten nur in dem Maße gewährt werden, als der zur Herstellung einer reglementmäßigen täglichen Verpflegungs-Portion ausgesetzte Löhnungs-Antheil desselben sich für diesen Zweck als unzureichend erweist. Die möglichst zuverlässigste und genaue Ermittlung dieses Verhältnisses muß daher als unerlässliche Bedingung für die Bemessung des gedachten Zuschusses festgehalten werden, wenn einerseits dem maßgebenden wirklichen Bedürfnis genügt und andererseits das Interesse der Staatskasse nicht hintenangesezt werden soll. In dieser Absicht stellt daher der §. 12. des Allerhöchst bekräftigten Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 den Grundsatz auf, daß die Berechnung des Verpflegungs-Zuschusses für jeden einzelnen Garnison-Ort besonders zu bewirken ist, und dabei nur die für den betreffenden Ort von der kompetenten Behörde ermittelten jetzmaligen Markt-Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Konsumitiblen zur Anwendung zu bringen sind. Wollte man von diesem Grundsatz abweichen und für die eine oder andere Garnison nicht die im örtlichen Verlehr begründeten Preise, sondern die Preise eines anderen, wenn auch nahegelegenen Ortes gelten lassen, so würde damit von vornherein die Gewähr für eine dem wirklichen Bedürfnis entsprechende Bemessung des Verpflegungs-Zuschusses verloren gehen, da sich nicht wohl annehmen läßt, daß in zwei verschiedenen Orten die Preise der Lebensmittel sich durchgehend in solcher Uebereinstimmung halten werden, um ohne Einfluß auf die Höhe des Verpflegungs-Zuschusses zu bleiben. Der Umstand, daß in N. und N. ein regelmäßiger Wochenmarkt nicht besteht, kann hierbei von keiner entscheidenden Bedeutung sein. Ohne Zweifel wird dieser Fall bei der großen Anzahl unbedeutender Orte, für welche die Berechnung des Verpflegungs-Zuschusses erfolgen muß, öfter vorkommen, so daß dabeih gleiche Ausnahmen gestattet werden müßten und schließlich die Regel nicht mehr aufrecht zu erhalten sein würde. Ueberdies wird selbst in Städten, welche einen regelmäßigen Markt-Verlehr haben, für einzelne Lebensmittel-Artikel, wie für Reis, Graupe &c., welche bei jener Berechnung in Betracht kommen, kein eigentlicher Markt-Preis bestehen, und es bleibt hier also ebenfalls nur übrig, die nöthigen Ermittlungen durch Nachfragen bei einzelnen Verkäufern eintreten zu lassen.

Dieses Verfahren bedingt, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, allerdings eine größere Sorgfalt und Genauigkeit Seitens der betheiligten Lokal-Behörde und mag insofern mit Schwierigkeiten verbunden sein; indessen muß durch geeignete Handhabung desselben ein dem Bedürfnis vollständig genügendes Resultat erzielt werden können.

Wir vermögen daher dem Vorschlage der Königl. Regierung keine Folge zu geben, sondern veranlassen dieselbe vielmehr, in dieser Beziehung die betreffenden Lokal-Behörden, — worauf es allein nur ankommen wird, — mit entsprechender Instruktion zu versehen. Berlin den 29. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern. Ministerium für Handel &c. v. Bodelschwingh. In Betretung: Herting. v. Jagow. Im Auftrage: Delbrück.

256) Circular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse mehrerer höheren Schulen in Bezug auf die Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, vom 25. August 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten benachrichtigen wir das &c. und das &c. zur gefälligen Instruktion der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergehen, daß

die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Stralsund unterm 30. Juli d. J. in die erste Ordnung der Realschulen, aufgenommen worden ist,

das Pro-Gymnasium zu Röß im Regierungs-Bezirk Düsseldorf unterm 13. August d. J. als ein vollständiges Pro-Gymnasium, inebsondere auch im Sinne des §. 131. l. g. der Militair-Erlass-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und

die Bürgerschule zu Kroffen im Regierungs-Bezirk Frankfurt unterm 21. Mai d. J., die Bürgerschule zu Lauenburg im Regierungs-Bezirk Kölln unterm 5. Juli d. J., sowie die Stadtschule zu Lüdenscheid im Regierungs-Bezirk Arnberg unterm 13. August d. J.

als zu gütigen Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859 berechnigte höhere Bürger-
schulen anerkannt worden sind. Berlin, den 25. August 1862.

Der Minister des Krieges.
Im Auftrage: v. Glieczyński.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

257) Verfügung an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die von den Zög-
lingen der höheren Lehr-Anstalten bei der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste
beizubringenden Führungszeugnisse betreffend, vom 31. Oktober 1862.

Im §. 129. der Militair-Ertrag-Instruktion vom 9. Dezember 1858, betreffend die personelle Prüfung
der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter f. bestimmt worden, daß
der Betheiligte sich über seine moralische Qualifikation durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben.

Auf den Antrag eines Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums finden wir uns im Einverständnisse
mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu deklariren:
daß in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und
höheren Bürgerschulen, das erwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern
von den Direktoren, resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die
gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: v. Glieczyński.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

258) Circular-Erlass an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse
mehrerer höheren Lehr-Anstalten in Bezug auf die Berechtigung ihrer Zöglinge zum einjährigen
freiwilligen Militairdienste betreffend, vom 10. November 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten beauftragten
wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zur gefälligen Instruirung der
Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst, daß die Realschule zu Hagen und
die mit dem Gymnasium zu Landenberg a. W. verbundene Realschule, welche bisher zur zweiten Ordnung
der Realschulen gehört haben, unter dem 30. September c. in die erste Ordnung aufgenommen, und das
Progymnasium zu Altenborn unter dem 25. September c., sowie das Progymnasium zu Jülich unter dem
6. Oktober c. als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. l. g. der Militair-
Ertrag-Instruktion vom 9. Dezember 1858 mit der Maßgabe, daß die Berechtigung zum einjährigen frei-
willigen Militairdienste den Schülern der Sclamba nach mindestens halbjährigem Besuche derselben von
Michaelis d. J. ab zu Gute kommt, anerkannt worden sind.

Berlin, den 10. November 1862.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: v. Glieczyński.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

259) Verfügung, enthaltend Aenderungen in den Bestimmungen für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Schiffsjungen-Division aufgenommen zu werden wünschen,
vom 14. November 1862.

Mit Bezugnahme auf die unterm 2. Mai d. J. emanirten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche
in die Schiffsjungen-Division aufgenommen zu werden wünschen (Minist.-Bl. S. 226), wird im Einverständ-
nisse mit dem Königlichen Marine-Ministerium Nachstehendes bestimmt und zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Von der Beibringung des in dem §. 3. ad b. der allegirten Nachrichten erforderlichen ärztlichen Attestes ist für die Zukunft abzusehen. Der Impfschein ist nach wie vor beizubringen.
- 2) Dem §. 5. der mehrberegten Nachrichten tritt als Passus 6 folgender Zusatz hinzu:
Die Lanabwehr-Bataillons-Kommando's haben mit den Eltern u. der zur Einstellung in die Schiffsjungen-Division angemeldeten Freiwilligen Verhandlungen aufzunehmen, durch welche sich jene zur Erstattung der für den Marsch von der Heimath nach Danzig ihren Söhnen zu zahlenden Gelder für den Fall verpflichten, daß dieselben beim Eintreffen in Danzig den Eintritt in die Schiffsjungen-Division verweigern. Berlin, den 14. November 1862.

Kriegs-Ministerium.
v. Olszczynski.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Bose.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

- 260) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Diäten und Fuhrkosten der Dekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 21. Oktober 1862.

In Veranlassung eines Spezialfalles ist neuerdings die Frage, nach welchen Grundsätzen die Diäten und Fuhrkosten der Dekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten festzustellen seien, zwischen dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Justiz-Minister in wiederholte Erörterung gezogen worden. Wie bereits bei Erlass der allgemeinen Verfügung vom 2. Januar 1846, ist hierbei auch jetzt davon ausgegangen, daß nach §. 2 Nr. 6. der Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen vom 29. März 1844 Staatsbeamte, welche als Sachverständige zugezogen werden, diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten zu erhalten haben, welche ihnen bei Reisen in königlichen Dienst-Angelegenheiten, d. h. in solchen Angelegenheiten, in denen die Kosten aus königlichen Kassen bestritten werden müssen, zukommen. Da für derartige Reisen nach den zur Zeit gültigen reglementmäßigen Sätzen den Dekonomie-Kommissarien 2½ Thaler Diäten und an Reisekosten die nach §. 1. Nr. 1. a. und §. 2. Nr. 1. b. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 zulässigen Sätze gebühren, so sind auch in gerichtlichen Angelegenheiten, in denen Dekonomie-Kommissarien als Sachverständige zugezogen werden, ihre Liquidationen für Diäten und Reisekosten fortan nach diesen Beträgen, nicht aber nach dem Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni desselben Jahres festzustellen.

Die allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1846 ist demgemäß nicht mehr als maßgebend zu betrachten.
Berlin, den 21. Oktober 1862.

Der Justiz-Minister. Graf zur Lippe.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register (18½%) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starcke, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von 18¼% (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierseits.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str., Nr. 29),
welcher zugleich mit dem Specialdebit für Berlin beauftragt ist.

Hausgegeben zu Berlin am 4. December 1862.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11.

Berlin, den 31. Dezember 1862.

23^{ter} Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

- 261) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, betreffend die Bericht-Erstattung über die den Provinzialbehörden zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung Allerhöchst zugefertigten Immediat-Unterstützungsgesuche, vom 27. November 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. uns zu eröffnen geruhet, daß Allerhöchst Diefelben in vielen Fällen, wo Sr. Majestät die Allerhöchsten Orts eingehenden Unterstützungsgesuche den betreffenden königlichen Regierungen zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung zufertigen lassen, in den demnachst erstatteten, die Gewährung einer Unterstützung befürwortenden Berichten derselben die Angabe der den Umständen für entsprechend erachteten Höhe der Unterstützung vermissen. Indem wir die königliche Regierung im Allerhöchsten Auftrage hierauf aufmerksam machen, fordern wir dieselbe auf, diesen Mangel für die Zukunft zu ergänzen.

Berlin, den 27. November 1862.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.Der Minister des Innern.
v. Jagow.

II. Behörden und Beamte.

- 262) Cirkular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen, das königliche Polizei-Präsidium und an die Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, die Reisekosten der Beamten bei Dienstreisen von nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Meile betreffend, vom 22. November 1862.

Entsprechend dem bestehenden Grundsätze, nach welchem bei Dienstreisen von nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Meile keine Reisekosten zu liquidiren sind, ist die Bestimmung getroffen worden, daß bei Dienstreisen für die Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe benannt sind, außer der

Minist.-Bl. 1862.

44

Entschädigung für Zu- und Abgang besondere Reisekosten nur in denjenigen Fällen liquidirt werden dürfen, wo die Entfernung mehr als 1 Meile beträgt.

Hiernach hat die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 22. November 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

263) Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals an den Kreis-Physikus N. zu N., betreffend die Frage, ob ein Beamter die Richtigkeit der von ihm als Sachverständiger gemachten Angaben auf seinen Dienstleid zu versichern hat, vom 3. Oktober 1862.

— Die Beurteilung der Frage: ob ein Beamter die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Dienstleid zu versichern hat, hängt davon ab, ob er die betreffende Handlung selbstständig vermöge seines Amtes vorgenommen hat oder nicht.

Diese letztere Voraussetzung muß in dem vorliegenden Falle im Sinne der von Ihnen angefochtenen Verfügung beurteilt werden.

Nach den §§. 147. 157. der Kriminal-Ordnung muß die Befichtigung resp. Section eines Leichnams im Beisein des Untersuchungsgerichts in der Regel durch den Kreis-Physikus und den Kreis-Chirurgus erfolgen.

Die §§. 157., 162., 163., 165., 168., 169., 171., 172. a. a. D. bezeichnen hierbei die Letzteren ausdrücklich als Sachverständige, und nach den §§. 159., 161., 162., 168. a. a. D. ist es der Richter, welcher die Obduction dirigirt, und das diesfällige Protokoll aufzunehmen hat. Hiernach ist dieser derjenige Beamte, welcher die diesfällige amtliche Handlung vornimmt, und das dabei gesetzlich zuzuziehende ärztliche Personal fungirt lediglich in der Eigenschaft als Sachverständige, nicht aber als selbstständig auftretende Beamte, wenn sie auch sonst einen derartigen Charakter haben.

Vermgemäß ist mit Rücksicht auf den §. 335. Nr. 2. der Kriminal-Ordnung mit Recht von Ihnen verlangt worden, daß Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben auf Ihren Dienstleid versichern, und Ihre Weigerung muß als eine nicht begründete erachtet werden. u. Berlin, den 3. Oktober 1862.

Königliches Ober-Tribunal.

III. Staatshaushalt, Etats, Kassen und Rechnungswesen.

264) Allerhöchster Erlaß, die Verabfolgung von freiem Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material an Unterbeamte betreffend, vom 28. Januar 1862.

(Minist.-Bl. S. 209.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in der Ordre vom 2. Mai 1853 (Anl. a.) den Departements-Gebiet vorbehaltenen Befugnisse: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskalischen Vorräthen unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde. Berlin, den 28. Januar 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Büdler. v. Bethmann-Hollweg.
Graf v. Schwerin. v. Koon. v. Bernuth. Graf v. Bernhorff.

An das Staats-Ministerium.

a.

Ich bin mit den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 24. v. M. entwickelten Ansichten in Betreff der Auslegung des §. 17. der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 dahin einverstanden,

daß seinem Staatsdiener ohne meine spezielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, und bestimme zugleich, daß es hierbei auch für die Folge verbleiben soll. Dagegen will Ich nach dem Antrage des Staats-Ministeriums genehmigen, daß denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthaufe wohnen, und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verfluß oder Aufsicht haben, oder die Feiung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzusetzende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Diese Bewilligung ist in den Classen bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch die Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit spezieller Genehmigung des betreffenden Departementchefs für jeden einzelnen Fall stattdessen und eine Erhöhung der betreffenden Classen nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verfluß oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgebeht werden.

Polstam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Montauffel. v. d. Seydl. Simon. v. Raumer. v. Bepffhalen. v. Wobelschwingh. v. Donin.
An das Staats-Ministerium.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

265) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die provisorische und definitive Anstellung der Elementar-Lehrer betreffend, vom 22. October 1862.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die provisorische Anstellung der Elementarlehrer von einzelnen Königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgebeht worden ist. Da die nur provisorisch angestellten Lehrer nach Befinden der Umstände ohne Weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus ihrem Amte entlassen werden können, wenigstens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt, so wird durch ein zu langes Provisorium eine Unsittheit in die persönlichen Verhältnisse der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche auch die Intereffen der Schule als beeinträchtigend angesehen werden muß.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 (Anl. a.) ist bestimmt worden, daß jeder Schulamts-Kandidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rücksicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamts-Candidaten in der Regel zur Anstellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anstellung eine sittliche Reife und eine praktische Tüchtigkeit vorausgesetzt werden muß, die erst in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einrichtung einer zunächst provisorischen Anstellung notwendig ist. Die erwähnte Circular-Verfügung bestimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anstellung abhängig ist, frühestens zwei Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach diesem Termin abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitraum ist aber auch unter allen Umständen als ausreichend anzusehen, um hinsichtlich derjenigen Eigenschaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erspart werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derselbe sich überhaupt zum Verbleiben im Lehrberufe eignet. Verneinenden Falls gereicht es dem betreffenden Individuum selbst zum Vortheil, wenn sein Ausscheiden aus dem Lehramt bald und so zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich, daß von jetzt ab die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern soll, wobei die Bestimmung beibehalten bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvierung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach diesem Grundsatz hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu

diesem Zweck eine sorgfältige Kontrolle auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämtlicher schon seit längerer Zeit provisorisch oder interimistisch fungirenden Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühlcr.

a.

Einschließlich der Reifeprüfung der Schülern-Kandidaten bestimme ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Befugung vom 1. Juni 1826 (Annal. S. 358) unter theilweiser Modifikation derselben, Folgendes:

In dem Zeitraum von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abjurirten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religions-Unterrichts, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechn-Unterrichts, bei welchem letzteren auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichte- und des Natur-Geschichts-Unterrichts unter Klausur anzufertigen. Die Aufgaben, welche überall neben Erforschung der Kenntnisse auch die methodische Veberrückung des betreffenden Faches zu berücksichtigen haben, werden von dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium auf Veranschlag des Seminar-Direktors bestimmt.

Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntnis, Geographie, Lesen und Vortragen, vaterländische Geschichte, Sings, Orgelspiel und Vebere des Rechn- und Gesang-Unterrichts zu erstrecken. In den anderen Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheils der Seminar-Lehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet in der Regel so Statt, daß ihrem Zögling aus dem betreffenden Unterrichtsach eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwidlung gegeben wird, und die fachliche Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu fordernden Klarheit des Gedankens ankommt.

In dieser Weise und unter Berücksichtigung der im letzten Jahre angefertigten deutschen Aufsätze, sowie des Ausfalls der Probearbeit, wird sich am sichersten ein Gesamt-Urtheil über die ganze Persönlichkeit und Lehrfähigkeit des Bewerberen gewinnen lassen.

Die Zeugnisse sind mit dem zusammenfassenden Urtheil: „Ehr gut befähigt, gut befähigt und befähigt“ unter dem entsprechenden Nummern I. II und III., ohne das weitere Abkürzen zwischen diesen Classen zulässig sind, anzufertigen.

Jedes dieser Zeugnisse soll soeben nur zur provisorischen Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, frühestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubehaltenden Zeugnisse das Nothwendige, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, zu erforschen. Ingleich können, wie auch schon bei der Abiturienten-Prüfung, diejenigen Kandidaten, deren Kenntnisse namentlich in den Realien, das in dem Regulative bezeichnete geringste Nothwendige in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrstellen an gedehnten Elementar- und händlichen Schulen geeignet bezeichnet werden.

Die aus pos. 10. der Cirkular-Befugung vom 1. Juni 1826 ermäßigte Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schülern-Kandidaten ist künftig abgesondert von der Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer abzuhalten.

Die definitive Anstellung solcher nicht in einem Seminar vorgebildeten Schülern-Kandidaten unterliegt denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminar-Zöglinge. — In ihren anderweiten Bestimmungen diebt die Cirkular-Befugung vom 1. Juni 1826 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In
sämmliche königliche Provinzial-Schul-Kollegien.

V. Medizinal-Angelegenheiten.

- 266) Cirkular-Erlaß an sämmliche königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, Maßregeln gegen die Verbreitung der granulösen Augenentzündung betreffend, vom 11. November 1862.

Aus den in Folge der Cirkular-Befugung vom 23. Oktober v. J. in Betreff des Vorkommens der granulösen Augenentzündung Seitens sämmlicher königlichen Regierungen erstatteten Berichten hat sich erge-

ben, daß mit Ausnahme von vier Departements, in welchen kein Fall dieser Krankheit wahrgenommen worden, dieselbe in den übrigen Regierungs-Bezirken sich theils sporadisch, theils in größerer Verbreitung gezeigt hat. In mehreren Verichten ist zwar hierbei auf den Unterschied zwischen contagiöser und nicht contagiöser granulöser Augenentzündung ein besonderes Gewicht gelegt worden. Da jedoch diese differentielle Diagnose, wenigstens im Beginn der Krankheit, nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden kann, so erfordert das Vorkommen jeder Entzündung der Bindehaut des Auges mit gleichzeitiger Bildung von Granulationen auf derselben, schon wegen der Möglichkeit eines dadurch später bedingten contagiösen Secretes, sofort die Anwendung der zur Verhütung der Weiterverbreitung geeigneten Maaßregeln. Indem ich daher die Beachtung der auf die contagiöse Augenentzündung bezüglichen Bestimmungen des Regulative vom 8. August 1835 II. b. §§. 62—64, in Erinnerung bringe, bestimme ich zu dem Zweck noch folgendes:

- 1) Die Ortspolizei-Behörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an acuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.
- 2) Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind so bald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen.
- 3) Die Ortspolizei-Behörden, resp. die Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels erdetzt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde.
- 4) Die Königlichen Regierungen haben eine kurze Belehrung über die charakteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, so wie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel letztere zu verhüten, durch die Amtsblätter resp. Kreisblätter zu veröffentlichen.
- 5) Bei der Ausführung dieser Maaßregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach das Erforderliche anordnen und nach Verlauf von 6 Monaten über den Einfluß dieser Maaßregeln auf den Stand der Krankheit berichten.

Berlin, den 11. November 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehner.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

267) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, den Instanzenzug in Gemeinde-Einkommensteuer-Sachen betreffend, vom 6. November 1862.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 11. Oktober c., wie wir nur der in der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz vom 26. August c. ausgesprochenen Ansicht dahin beitreten können, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes v. 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) gelegen hat, — abgesehen von den Reklamations- und Rekursfristen — über den Instanzenzug an sich Vorschriften aufzustellen. Die Fassung des §. 3. dieses Gesetzes, wonach der Rekurs an die vorgeordnete Behörde zu richten ist, läßt nicht ohne Weiteres und ohne eine ausdrücklich darauf gerichtete Bestimmung die Folgerung zu, daß dadurch der Rekurs an eine fernere als die zunächst vorgeordnete Behörde habe ausgeschlossen werden sollen. Im Gegenheil lassen die Materialien des gedachten Gesetzes fast unweifelhaft darauf schließen, daß die Absicht gerade dahin gegangen ist, diesen Punkt der Spezial-Gesetzgebung — in casu also der Rheinischen Städte- und Landgemeinde-Ordnung — zu überlassen. Danach ist auch von hier aus bisher stets verfahren worden.

Berlin, den 6. November 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gefinde-Polizei.

- 265) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., das Verfahren in Gefinde-Streitsachen nach §§. 172 und 173. der Gefinde-Ordnung betreffend, vom 21. November 1862.

Auf den Bericht vom 3. Oktober d. J., betreffend das Verfahren in Gefinde-Streitsachen nach §§. 172 und 173. der Gefinde-Ordnung vom 8. November 1810 wird dem Königlichen Polizei-Präsidio nachstehendes eröffnet.

Nach den angeführten Paragraphen kann das Gefinde, wenn demselben in dem Dienstabschiede Beschuldigungen zur Last gelegt werden, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, auf polizeiliche Untersuchung antragen, und soll, wenn hierbei die Beschuldigung unbegründet befunden wird, die Drigkeit dem Gefinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen. Die diesfällige Entscheidung ist hiernach, wie dies auch im Reskripte vom 17. April 1812 anerkannt worden, unter Ausschluß des Rechtsweges den Polizei-Behörden überwiesen, dagegen im Gesetze nichts darüber bestimmt, ob und in welcher Weise gegen die von der Polizei-Behörde getroffene Festsetzung eine Berufung auf höhere Instanzen stattfinden.

Nach dem bisher bei dem Königlichen Polizei-Präsidio beobachteten Verfahren ist der Rekurs mit einer zehntägigen Frist zugelassen worden, und dieser Praxis steht das Reskript vom 6. Juli 1835 (v. Kämpf Annalen Band 19. Seite 780) zur Seite, insofern dasselbe auch in denjenigen Fällen der polizeilichen Entscheidung, welche nicht die Rüge eines Polizeivergehens zum Gegenstande haben, die Anwendung einer zehntägigen Rekursfrist für gerechtfertigt erachtet. Die von dem Königlichen Polizei-Präsidium gegen die Richtigkeit dieser letzteren Annahme erhobenen Bedenken muß ich jedoch als begründet anerkennen. Einerseits gehört die polizeiliche Kognition in den obigen Gefinde-Streitsachen nicht zu den polizeilichen Untersuchungen in Strafsachen, für welche der Rekurs mit einer präklusivischen Frist als zulässiges Rechtsmittel vorgeschrieben worden, und andererseits kann daraus, daß der §. 173. l. c. von einem Rechtsmittel nicht spricht, nur gefolgert werden, daß gegen die gewachte polizeiliche Festsetzung wie gegen jede andere polizeiliche Verfügung die Beschwerde bei den Aufsichts-Instanzen, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist, statthaft ist.

Das Königliche Polizei-Präsidium ermächtige ich daher, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reskripts vom 6. Juli 1835, von jetzt ab, gegen die nach §. 173. l. c. zu treffenden polizeilichen Entscheidungen nur den gewöhnlichen Weg der Beschwerde zuzulassen, ohne daß es über die Zukünftigkeit des letzteren einer Belehrung der Partheien bei der Eröffnung der bezüglichen Entscheidungen bedarf.

Berlin, den 21. November 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

- 269) Cirkular-Berfügung an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Verwendung des Erlöses aus erübrigten und verkauften alten Baumaterialien betreffend, vom 12. November 1862.

Es sind im Rekurs der Verwaltung des Innern, namentlich im Bereich der Strafanstalts-Verwaltung in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, wo der Erlös aus erübrigten und verkauften alten Baumaterialien zu den Ausgaben für Bauzwecke wieder verwendet worden ist. Ein solches Verfahren entspricht jedoch den in der Cirkular-Berfügung vom 13. Dezember 1852 getroffenen Bestimmungen nicht, nach welchen extraordinäre Einnahmen, Rückennahmen aus früher geleistete Zahlungen und sonstige Erstattungen etatsmäßigen Ausgabe-Fonds im Soll nicht wieder zugelegt und in dieser Art verwendet, solche vielmehr extraordinair vereinahmt werden sollen.

In dem Cirkular-Restrikt des Herrn Finanz-Ministers an sämtliche Königliche Regierungen ist für das Ressort der Domainen-Verwaltung in dieser Beziehung speziell wörtlich Folgendes angeordnet:

„Es unterliegt keinem Bedenken, die brauchbaren Materialien von den alten Gebäuden, wie bisher so auch fernerhin zum Wiederaufbau mit verwenden und solche zu dem Zwecke in den Anschlägen mit berücksichtigen zu lassen. Auch können bei derartigen Bauten, wenn solche im Wege der Entreprise ausgeführt werden, die von den abgebrochenen Gebäuden nicht mit zur Verwendung kommenden alten Baumaterialien den Entrepreneurs überlassen werden, welchen Falls in den Anschlägen der mathematische Werth derselben gehörig in Ansatz zu bringen und von der anschlagsmäßigen Kosten-Summe am Schlusse abzuziehen ist. In den Fällen, wo an die Stelle abgebrochener Gebäude neue errichtet werden, ist es daher thunlichst zu vermeiden, die alten Baumaterialien besonders, namentlich im Wege der Lixitation öffentlich zu verkaufen. Läßt sich jedoch in einzelnen Fällen die Maßregel eines solchen Verkaufs nicht umgehen, so dürfen die desfalligen Einnahmen nicht für Bauzwecke verwendet werden, sondern müssen den Ueberschüssen mit zuzufießen.“

Nach diesen Bestimmungen ist in entsprechenden Fällen künftig auch im Ressort der Verwaltung des Innern zu verfahren.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sultzer.

C. Transport-Besen.

270) Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Erstattung der Transportkosten von Ausgewiesenen bei dem Durchtransport durch einen dritten Vereins-Staat, vom 8. Dezember 1862.

Durch das Cirkular-Restrikt vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 13) sind sämtliche Königliche Regierungen benachrichtigt worden, daß, zufolge eines allseitig genehmigten Beschlusses der zu einer Konferenz zusammengetretenen Kommissarien der bei dem Vertrage über Aufnahme von Ausgewiesenen d. d. Weha den 15. Juli 1851 beteiligten Regierungen,

die nach §. 11. des Vertrages von dem ausweisenden Staate zu erstattende Hälfte der Kosten des Durchtransportes eines Ausgewiesenen durch einen dritten Staat für den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 nicht in Ansatz gebracht werden, daß vielmehr die Kosten des Durchtransportes von dem Staate, durch welchen der Durchtransport bewirkt wird, während dieses Zeitraums zum vollen Betrage getragen werden sollen.

Da eine definitive Einigung der kontrahirenden Regierungen darüber, wie es nach Ablauf dieses Zeitraums in Beziehung auf die Tragung resp. Erstattung dieser Kostenhälften gehalten werden soll, noch nicht getroffen worden ist, so wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt,

die Vorschrift des Cirkular-Restrikts vom 9. Dezember 1858, wonach die Hälfte der diesseits erwachsenden Kosten der Durchtransporte dem ausweisenden Staate gegenüber auf den gedachten Zeitraum nicht in Ansatz gebracht, vielmehr der volle Betrag der Durchtransportkosten auf den bezeichneten Fonds Ihrer Hauptkasse übernommen werden soll, auch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863 in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 8. Dezember 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

271) Circular-Erlaß an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Einberufung der General-Versammlungen von Actien-Gesellschaften betreffend, vom 30. November 1862.

In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die in General-Versammlungen von Actien-Gesellschaften wegen Aenderung der Statuten z. gefaßten, zur Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung hierher eingereichten Beschlüsse aus dem Grunde als gültig nicht betrachtet werden konnten, weil bei der Berufung der General-Versammlung die Fristen nicht innegehalten waren, welche statutenmäßig zwischen der Bekanntmachung der Einladung und dem Tage der Versammlung oder zwischen einer ersten und zweiten Versammlung liegen müssen. Die Nothwendigkeit, dieselben Beschlüsse in einer anderweit einzuberufenden General-Versammlung zu wiederholen, war hiervon die für die Actien-Gesellschaften mit Zeitverlust und Kosten verknüpfte Folge.

Die königliche Regierung wolle den Vorständen der Actien-Gesellschaften Ihres Bezirks im eigenen Interesse der letzteren die genaue Beachtung der für die Einberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Höflichkeit durch die Staats-Kommissarien empfehlen lassen, auch in Zukunft formell ungültige Beschlüsse statt deren zu noch weiterem Zeitverlust führender Einreichung hieher, den Betheiligten jurädgeben.

Berlin, den 30. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Deibräud.

IX. General-Postverwaltung.

272) Verfügung, die Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. betreffend, vom 12. November 1862.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20 und 41. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 64), wie folgt, abgeändert worden.

1. An Stelle des bisherigen §. 20. treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20. Portofrei sind:

1) Die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landrätlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachmeister oder an den Chef der Land-Gendarmarie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gendarmen an die Polizei-Behörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9. portofrei versandt werden dürfen.

2) Die zwischen den Gendarmen unter einander vorkommende Dienst-Korrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht konkurriert.

3) Gendarmarie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remonitur zwischen dem Chef der Land-Gendarmarie und den Gendarmarie-Behörden und zwischen der Delonomie-Kommission der Land-Gendarmarie einerseits und den einzelnen stationirten Gendarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Abfender an eine und dieselbe Gendarmarie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen.

II. Die Bestimmung im §. 41. Alinea 1. ist zu löschen und dafür zu setzen:

Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, die nach §. 20. Nr. 1 bis 3. portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienststieglers mit ihren Privatstieglern zu verschließen.

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Bermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43. des genannten Regulativs maßgebend. Berlin, den 12. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Henplig.

273) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N., betreffend die Portofreiheit in Angelegenheiten der Provinzial-Gewerbeschulen, vom 14. November 1862.

(Minist.-Bl. S. 274)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 4. v. M. wird der Königlichen Ober-Post-Direktion eröffnet, daß die in der Beilage zu dem Regulative über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar c. ad Nr. 28. enthaltenen Vorschriften auf die Sendungen in Angelegenheiten der Provinzial-Gewerbeschulen keine Anwendung finden, daß Letzteren vielmehr nur die Portofreiheit für die in der General-Verfügung vom 17. Juli c. erwähnte Korrespondenz mit Königlichen Behörden in Aufsicht-Angelegenheiten bewilligt worden ist. Hiernach können die Sendungen mit Schul-Programmen der Provinzial-Gewerbeschulen von den Vorsehern derselben nur an diejenigen Königlichen Behörden, welchen die Aufsicht über die gedachten Gewerbeschulen zusteht, nicht aber an die Vorsteher anderer Provinzial-Gewerbeschulen portofrei versandt werden. Berlin, den 14. November 1862.

General-Postamt.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

274) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und Sachsen, vom 14. October 1862.*)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigelegt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächen-Inhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1. des Gesetzes, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253.)

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Abdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Wuden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet, beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswert desselben mitbestimmend sind.

Gebören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe

*) Eine gleiche Anweisung ist für die Provinzen Rheinland und Westphalen ergangen; die darin vorkommenden Abänderungen sind im gegenwärtigen Abdrucke theils in [] gestellt, theils als Randnoten gegeben.

von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von demselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswertes des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuer-Objecte. Sie sind in den Veranlagungs-Nachweisungen u. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswertes als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswert durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächen-Inhalte nach der Grundsteuer von den Liegenenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswertes des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungs-Kommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Wollen Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungs-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Fall aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirks-Kommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungs-Kommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächen-Inhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwähnung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Vieh dienen, sind nach §. 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Errichtung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hierzu sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der auszubehaltenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Laren und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benützung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuer-Veranlagungswerts innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungs-Bezirk und der Mitglieder-Anzahl der Veranlagungs-Kommissionen, die Berufung der Ausführungs-Kommissionen und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungs-Arbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung statuffindende Verfahren sorgfältig zu überwachen, beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit notwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung zugleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amtswegen zu beseitigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Besitzlichen und über die Berufungen der Ausführungs-Kommissionen gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommissionen zu.

§. 10. Der Ausführungs-Kommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungs-Objekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungs-Kommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungs-Kommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungs-Kommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissions-Mitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die gefundene Anwesenheit der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei geböhrig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungs-Kommissar ist in der Veranlagungs-Kommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmgleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen in den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, hat der Ausführungs-Kommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämtlichen zum Kommunal-Verbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeinde-Vorstand aufnehmen zu lassen.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 [1 bis 22] einschließlic dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeinde-Vorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungs-Kommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist,

unter Angabe derjenigen Altensäude, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugeben zu lassen.

§. 15. Wo es an berglängigen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeinde-Vorstand tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeinde-Vorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigentümer der zum Kommunal-Verbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Wiether, Ruznieker, Verwalter u.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben inebenen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist folgendes zu beachten:

a. In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besizung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vorbergeäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Bohnhaus“, „Badehaus“, „Brannweinbrennerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenstuppen“, „Stall“, „Scheuer“, „Speicher“ u. s. w. Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit erstem als ein Ganzes zu behandeln.

b. In Spalte 6 [5] u. f. w. sind sämtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stodwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermietet sind, oder zur Vermietung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigentümer selbst benuzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuführen.

c. In der Spalte 7 und 8 [6 und 7] ist der jährliche Mietzins, den die in Spalte 6 [5] aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlic 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraumes die darin wirklich bezogenen Mietzen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigentümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d. Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Mietzpreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Wiether neben dem Nominalbetrage des Mietzpreises noch andere Leistungen oder Verpflchtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemieteten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermietet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermietung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Mietzbeitrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 [13] zu erwähnen. Obdasselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermietet ist, wenn dem Wiether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiehen worden.

e. In Spalte 9 und 10 [8 und 9] ist der durchschnittliche jährliche Mietzwertb derjenigen in der Spalte 6 [5] aufgeführten Wohnung oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Mietzins nicht hat ermittelt werden können.

f. Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 [10 und 11] einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gekauften Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 [13] zu vermerken. Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes nicht leicht von einem Wiether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g. Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stodwerke, Nebengebäude oder einzelne Bestimmungen auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung ausgefunten hat, in Spalte 14 [13] zu vermerken.

h. In Spalte 13 [12] ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuergefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherung-Gesellschaft zu vermerken.

i. Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigentümern auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuer-Gesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht

nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebenfalls kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Kohlenkuppeln“, „Schmiede“, „Bewässerungs-Anlage“ u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 [6 bis 12] der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 [5] dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung: daß die darin enthaltenen Angaben mit ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigentümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Anschlag gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa notwendigen anderweitigen Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeinde-Vorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 [1 bis 22] der Veranlagungs-Nachweisung (Muster 1.) zu übertragen, in Spalte 20 [23] sein Gutachten über den Nutzungswertb bezuzüglich und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungs-Nachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungs-Kommissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweisung 1. ist zu beachten:

a. Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besorgung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b. Die einzelnen Besetzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie öftlich an einer Straße, einem Plage u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen.

c. Die zu einer und derselben Besorgung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6 [9], mit dem Hauptwohngebäude der Besorgung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Badehaus“, „Schauspielhaus“, „Kabrit“, „Maschinenhaus“ u. s. w.

d. In Spalte 10 [13] ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswertb des betreffenden Gebäudes zu dienen. Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e. In Spalte 11 [14] ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeinde-Vorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16. zu i.) einzutragen. Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeinde-Vorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 [28] zu vermerken.

f. In Spalte 14 [17] sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12 [15]) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 [16] zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g. Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 [15 bis 27] der Veranlagungs-Nachweisung nicht.

h. Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14 [17]), den Miethswertb (Spalte 15 [18]), den Kaufpreis (Spalte 19 [22]) oder endlich den Nutzungswertb (Spalte 20 [23]) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 [28] mit kurzen Worten einzutragen.

i. Die Veranlagungs-Nachweisung ist am Schlusse von dem Gemeinde-Vorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen: daß darin sämmtliche zum Kommunal-Verbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungs-Nachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungs-Kommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne

ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Dritschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtliche Revision müssen alle diejenigen Gebäude zc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniss der einzelnen Kommissions-Mitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Dritschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Mietbwerth nach wirklich gezahlten Mieten nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisungen überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungs-Kommission sämtliche Gebäude der ganzen Dritschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeinde-Vorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommission hat demnach:

a. für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermietet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Mietbpreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Brutto-Mietbwerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzusetzen und hiernach die Spalten 21 bis 24 [24 bis 27] der Veranlagungs-Nachweisung auszufüllen;

b. für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermietet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Mietbpreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Mietbwerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Mietbpreis nicht vorliegt, im Verhältnis zu den wirklich gezahlten und bekannten Mietbpreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzumessen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 [18 und 19] der Veranlagungs-Nachweisung zu berichtigen und demnachst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Mietbpreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Mietbwerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansaß zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 [28] der Veranlagungs-Nachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Mietbpreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Mietbwerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansaß gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Dritschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Mietbwerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Mietbwerthe in einer Dritschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungs-Kommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswertb derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Mietbpreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungs-Kommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21. gefundenen Nutzungswertb ähnlicher in derselben Stadt oder Dritschaft befindlichen Gebäude sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandene Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermietung auf den Mietbpreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermietung berücksichtigbar werden würden.

§. 23. Gaben in einer Stadt oder Dritschaft wirklich gezahlte Mietbpreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem

im §. 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethepreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethepreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswert der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnachst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minderen zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24. Befußt Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethepreis nicht hat ermittelt werden können, fann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirtschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a. Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als diese ersteren den Miethe-wert des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen machen.

b. Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethewertes nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c. Bei Ermittlung des Miethewertes von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche eines Miethewertes durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tariffuß festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermietung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Ortes anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermieten zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d. Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunal-Verbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnismäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e. Schaupiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe zc. sind befußt ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungs-Nachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird (§. 13.), hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungs-Nachweisung der sämtlichen, zum Kommunal-Verbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeinde-Vorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Outbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Outbezirk nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude befußt Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeinde-Verbande oder selbstständigen Outbezirk zu vereinigen.

§. 28. Sollte der Gemeinde-Vorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungs-Rachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungs-Rachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzulien zu lassen.

§. 29. *) Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Rachweisung (§. 27.) ist Folgendes zu beachten:

1) Eämtliche zu einer Besizung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.

2) Gehören zu einem Gutsbezirk u. f. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. f. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.

3) Die einzelnen Besizungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. f. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Dauergut Nr. 3.“, „Erbhöflichei.“, „Gärtnerstelle Nr. 7.“, „Häuslerstelle Nr. 8.“, „Amalienhütte“, „Petersbaude“ u. f. w.) zu bezeichnen.

4) In Spalte 5 [8] sind die zu einer ländlichen Besizung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirk beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. f. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Wohnhaus des Besitzers“, „Wohnhaus des Verwalters“, „Schindhaus“, „Auszugsbau“, „Stall“, „Scheune“, „Kütrik“, „Schmirbe“, „Speicher“ u. f. w. Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude“, das andere dagegen als „Nebenwohngebäude“ zu bezeichnen.

5) Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 5 [8] als „Land-“ oder „Gartenhaus“ zu bezeichnen.

6. In Spalte 7 [10] ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. f. w. gebaut sind.

7. In Spalte 8 [11] ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. f. w. eingedeckt ist.

8) In Spalte 10 [13] ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben. Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

9) In Spalte 11 [14] ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Wahrhaus“, „Armenhaus“, „Stall“, „Scheune“, „Verwässerungs-Anlage“ etc. Hinsichtlich der nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 [15 bis 23] nicht.

10) In Spalte 12 [15] ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessttte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

11*) Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuer-Rachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.

12) In Spalte 16 bis 18 ist für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Mietzpreis einzutragen, und

*) In der Anweisung für die Provinzen Rheinland und Westphalen heißt es: Die Spalten 4 bis 7 der Veranlagungs-Rachweisung (§. 27.) sind von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtmännern auszufüllen. Bei der Ausfüllung der übrigen Spalten durch den Gemeinde-Vorstand ist Folgendes zu beachten: u. f. w.

**) In der Anweisung für die Provinzen Rheinland und Westphalen heißt es:

11) Die Spalten 16 und 17 sind nach den hierüber in den Grundsteuer-Rollentrollen vorhandenen Nachrichten mit Berücksichtigung der seit Aufnahme des Grundsteuerkalküls eingetretenen Veränderung im Ertrage der Grundstücke, wie solche bei Aufstellung der Klassen- und Einkommensteuerrollen angenommen zu werden pflegt, auszufüllen.

12) In der Spalte 19 bis 21 ist für ein Gebäude u. f. w.

zwar dergestalt, daß in Spalte 18 [21] der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 [20] die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 [19] vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18 [21]) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

13) In Spalte 19 [22] ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuergefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu vermerken.

14) In Spalte 20 [23] endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswert des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungs-Nachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen: daß in dieselbe sämtliche zum Gemeindevorstande beziehungsweise zum selbstständigen Ausbezirkte gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien, und demnachst dem Ausführungs-Kommissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungs-Kommissar hat die Aufstellung der Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungs-Kommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesamtheit sämtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für notwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittlung des Nutzungswertes der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet: a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirtschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5. zu Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7. und im §. 8. unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4 des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswertes der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirtschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7. des Gesetzes), insofern aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesamt-Verhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswert der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landesfürst gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirtschafts-Verhältnisses nach den Gesamtverhältnissen der Besitzungen von den Eigentümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswertes dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittlung des Nutzungswertes nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des §. 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermietung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirtschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch im Bauerndörfern für einzelne vermietete kleine Gebäude oder Wohnräume gezaßt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupt-Einschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Bei der Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesamtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltspunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1. und §. 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber adwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungs-Grundsätze wird sich die Veranlagungs-Kommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen, d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigentümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagelohn, Lohnfuhrn u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sobald nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Haupt-Gebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7. zu 1 und im §. 8. zu 1 und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuer-Mögen die erforderlichen Anhaltspunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklassen zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern in seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammenfallen.

§. 39. Bei Ermittlung des Nutzungswertes der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergibt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswert von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswert von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder

22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetriefft, so ist bei der Ermittlung des Nutzungswertes für ein bestimmtes Wohngebäude neben dem im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungs-Merkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesamtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen Besizungen und nugharen Grundstücke, namentlich auch das Verhältnis, nach welchem die Nutzungswerte der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letzt-erwähnten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeinewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besizungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen	
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7 — 9	des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10 — 13	„
500 „ „ „ 750 „	14 — 16	„
750 „ „ „ 999 „	17 — 19	„

§. 41. Der jährliche Nutzungswert der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besizungen und nugharen Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstgelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirtschafts-Bedürfnisses mit der dazu gehörigen Besizung in einem angemessenen Verhältnis steht, theils solche, welche über dieses Bedürfnis hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besizer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesamtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besizungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinzial-Landtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5 im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die feuerspflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34 bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mügetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8. zu Nr. 4. des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Vereinigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungs-Kommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungs-Kommission als Einschätzungs-Deputirte die Gebäude unter Kontrolle des Ausführungs-Kommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungs-Nachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungs-Kommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungs-Kommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungs-Deputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswert der einzelnen Ge-

bäude in Spalte 21, [24] im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungs-Verschiedenheit aber in Spalte 25 [28] der Veranlagungs-Nachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1) Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungs-Kommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungs-Grundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im strengen Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normal-Stadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.

2) Bei gleichen oder ähnlichen Gesamt-Verhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.

3) Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Obengenannten Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesamtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorliegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirtschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4) Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirtschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Pflanzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwortheet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5) Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht süglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifssatz nach dem vorhandigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerte der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)

6) Bei im Allgemeinen geschlossenen Dörfern sind außerhalb der eigentlichen Dorfstraße belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorfstraße selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Dörferstadt nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungs-Deputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalender-Tage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß. Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken: a. wenn Zweifel der Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind, b. wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungs-Deputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind, c. wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungs-Deputirten nicht anerkannt wird, d. wenn einem in der Veranlagungs-Nachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungs-Deputirten

die Steuerfreiheit zuerkennen ist, e. wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzung-Deputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Vereinschätzungen hat die Veranlagungs-Kommission die ausgeführten Vereinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Vereinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger öffentlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 [25, 26 und 27] der Veranlagungs-Nachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzung-Deputirten in Spalte 21 [24] der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswert lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Tinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungs-Kommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Modells der Veranlagungs-Nachweisung auszufüllen und abzuschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekurs-Verfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungs-Kommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerts der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikations-Verfahrens zu erbitten.

§. 49. Nach erhaltener Genehmigung ist dem Gemeinde-Vorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbständigen Grundbesitzes durch den Ausführungs-Kommissar 1) die Veranlagungs-Nachweisung, 2) für einen jeden Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungs-Nachweisung nach dem Muster V., 3) den Gemeinde-Vorständen in den Städten, sowie in benannten ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, auch ein Verzeichnis der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung) gegen Empfangsbekundigung zuzufertigen.

§. 50. Der Gemeinde-Vorstand hat die Auszüge (§. 49 zu 2.) aus der Veranlagungs-Nachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs an den Hauseigentümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungs-Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuations-Dokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungs-Nachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungs-Nachweisung mit der Beschränkung darüber dem Ausführungs-Kommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß auszuliegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungs-Kommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung (§. 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungs-Kommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungs-Nachweisung den laufenden Nummern der Reklamationen-Nachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche tatsächliche Ermittlungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungs-Kommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungs-Nachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationschriften und Reklamations-Nachweisung) der Regierung einzureichen. Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungs-Kommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt die Entscheidung gemäß die Veranlagungs-Nachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Ausbändigung gegen Empfangsbekundigung dem Ausführungs-Kommissar wieder zugehen. Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurs, welcher schriftlich bei dem Ausführungs-Kommissar anzubringen ist, muß der ablesende Bescheid der Regierung (§. 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechs wöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungs-Kommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Refursgesuche nimmt der Ausführungs-Kommissar ungeduldet diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Refurs Veranlassung giebt; stellt demnach über die eingegangenen und vollständig erörterten Refurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Refurschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungs-Nachweisung über das betreffende Geübde enthaltenen Bemerkte nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Refurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versteht die Refurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungs-Kommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schluß-Resultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanz-Minister. Berlin, den 14. October 1862.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

275) Verfügung an die königliche Regierung zu N., die Vereidigung der Zeugen in einfachen zur Kompetenz der Polizei-Behörde gehörigen Hütungsrevell-Sachen betreffend, vom 13. November 1862.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern der Justiz und des Innern eröffne ich der königlichen Regierung auf den Bericht vom 15. September c., daß die in Ihrer Circular-Verfügung vom 8. Juni 1859 den Kreis- und Ortspolizei-Behörden ertheilte Anweisung, wonach in den, einfache Hütungsrevell betreffenden Pfandgelts-Klage-Sachen, in welchen der Streitgegenstand den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigt, und also den Verwaltungs-Behörden nach §. 67. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 die ausschließliche, endgültige Entscheidung zusteht,

- 1) die Vereidigung der Zeugen, sobald die eine oder die andere Partei solche verlangen sollte, erfolgen muß,
- 2) diese Vereidigung durch die Polizei-Behörde zu bewirken ist, nicht aufrecht erhalten werden kann.

Allerdings handelt es sich in diesen Streitsachen um die Verfolgung rein privatrechtlicher Entschädigungsansprüche. Das Gesetz hat indessen, wenn es deren Erörterung und endgültige Entscheidung, wegen der Oeringfügigkeit der Streit-Objecte mit Ausschließung des Rechtsweges den Polizei-Behörden und resp. den Regierungen übertragen, offenbar beabsichtigt, daß in diesen Sachen ein summarisches Untersuchungsverfahren stattfinden und von einer allzu peinlich strengen Beweisführung abgesehen werden soll. Es muß daher auch für diese Sachen als Regel hingestellt werden, daß eine Vereidigung der Zeugen nicht erforderlich ist. Eventualiter aber, wenn die Vereidigung auf den Antrag einer Partei überhaupt, oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, z. B. wegen wesentlicher Widerprüche in den Zeugenaussagen, für nöthig erachtet werden sollte, erscheint es im Hinblick auf die Heiligkeit des Eides, sowie in Betracht, daß namentlich ein Theil der ländlichen Polizei-Behörden zur Eidesabnahme nicht ausreichend qualifizirt sein dürfte, unerlässlich, daß die Vereidigung der Zeugen durch Requisition der betreffenden Gerichts-Behörden herbeigeführt wird. Jedensfalls muß mit der Abnahme von Eiden in jenen geringfügigen Sachen sparsam verfahren und damit zugleich eine Belästigung der Gerichte möglichst vermieden werden.

Hiernach hat die königliche Regierung die Kreis- und Ortspolizei-Behörden Ihres Bezirks anderweit mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. November 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Bjenpils.

276) Cirkular=Verfügung an sämtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, die Diäten und Reisekosten der Spezial-Kommissionen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, vom 30. November 1862.

Wegen der den Spezial-Kommissionen bei auswärtigen Geschäften in gerichtlichen Angelegenheiten zustehenden Diäten und Reisekosten hat neuerdings zwischen dem Herrn Justiz-Minister und mir eine Einigung stattgefunden, wonach unter Befolgung der Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 2. Januar 1846 den gedachten Beamten fortan nicht die nach dem Regulativ vom 25. April 1836 ihnen in Auseinandersehungssachen zustehenden Sätze, sondern Diäten und Reisekosten nach den Verordnungen vom 28. Juni 1825 und vom 10. Juni 1848 zu bewilligen sind. Die diesfällige allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Oktober 1862, von welcher die Königliche General-Kommission (Regierung) nähere Kenntniß zu nehmen hat, ist auf Seite 302 des laufenden Jahrganges des Justiz-Ministerial-Blattes (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 324) abgedruckt.

Mit Rücksicht auf die hiernach eingetretene Veränderung läßt sich diejenige Bestimmung des Cirkular-Reskripts des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1839 (Annal. S. 821), wonach den firirten Spezial-Kommissionen der Betrag ihrer firirten Diäten für die Zeitdauer einer Beschäftigung im Ressort anderer Behörden einzubehalten und der Kasse zu berechnen ist, fortan nicht mehr auf den Fall ihrer auswärtigen Beschäftigung in gerichtlichen Angelegenheiten zur Anwendung bringen, vielmehr sind in allen Fällen, wo den Spezial-Kommissionen Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der vorgezeichneten Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Oktober 1862 festgesetzt worden sind, die firirten Diäten nicht in Abzug zu bringen.

Dabei wird aber die Königliche General-Kommission (Regierung) darauf aufmerksam gemacht, daß der zuletzt allegirte Justiz-Ministerial-Erlass sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, wo ein Spezial-Kommissionarius für a u s w ä r t i g e Geschäfte nach der Vorschrift des §. 2. Nr. 6. der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samm. S. 73) remunerirt wird, nicht aber auf den Fall der Beschäftigung am Wohnorte des Kommissionars, wofür derselben nach §. 1. der gedachten Verordnung die Gebühren nach Maßgabe des Regulativs vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 zustehen. In solchen Fällen hat also der Kommissionarius nach wie vor den vollen Betrag seines Diätentages zu liquidiren und den Betrag der firirten Diäten an die Kasse der Auseinandersehung=Behörde abzugeben. Berlin, den 30. November 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Zeynlig.

XI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

277) Cirkular-Erlass an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, betreffend die Verhältnisse der Zöglinge des Gymnasiums zu Spandau und des Pro-Gymnasiums zu Wernigerode in Bezug auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, vom 30. November 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten benachrichtigen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zur gefälligen Instruktion der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergeben, daß das bisherige Pro-Gymnasium zu Spandau unter dem 30. Oktober d. J. als Gymnasium und das Lyzeum zu Wernigerode unter dem 1. November d. J. als vollständiges Pro-Gymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Erlass-Instruktion vom 9. Dezember 1858 anerkannt worden ist. Berlin, den 30. November 1862.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage: v. Olitzsinki.

Der Minister des Innern.

v. Jagow.

278) Circular an die oberen Provinzial-, Militär- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der Zöglinge des Beheim-Schwarzbachschen Pädagogiums zu Ostrowo in Bezug auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betreffend, vom 9. December 1862.

Auf die Befürwortung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten haben wir genehmigt, daß dem Pädagogium des Directors Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Füchne — welches seit 12 Jahren bestehend allmählig den Charakter eines Pro-Gymnasiums angenommen hat und jetzt die den Klassen Sexta bis Sekunda der öffentlichen Pro-Gymnasien im Lehrplan und den übrigen Einrichtungen ganz entsprechenden Klassen nebst einer Vorschule enthält — ausnahmsweise und auf Widerruf die Berechtigung verliehen werde, für diejenigen Zöglinge und Schüler, welche nach einem zweijährigen Aufenthalt in der Sekunda eine Abgangs-Prüfung unter Zuziehung eines königlichen Kommissarius genügend bestehen, gältige Atteste für den einjährigen freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Das königliche General-Kommando und das königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen Instruktion der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 9. December 1862.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

279) Erlaß, die Aufhebung der bestehenden besonderen Bestimmungen über die Militär-Dienstzeit der Gewehrfabrik-Arbeiter betreffend, vom 5. December 1862.

Behufs Beseitigung erhobener Zweifel wird hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern ausdrücklich bemerkt, daß durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 1. Juli d. J. (Minist.-Blatt S. 282) bloß die ferneren Verpflichtungen von Gewehrfabrik-Arbeitern zu einer neunjährigen Arbeitszeit aufgehoben sind, wogegen den vor dem Erscheinen betragter Allerhöchster Ordre Verpflichteten die zugesicherte Vergünstigung, ihrer Militärpflicht durch eine sechswochenentliche Einstellung bei einer Artillerie-Brigade genügen zu dürfen, nicht entzogen wird.

Berlin, den 5. December 1862.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register (18⁶²) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckermeister Herrn Starke, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von 18⁵² (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des königl. Zeitungs-Komptoirs hiersehb.

Druck durch J. F. Starke (Charlotten-Str. 29.),
welcher zugleich mit dem Verlagsbetriebe für Berlin beschäftigt ist.

Herausgegeben zu Berlin am 5. Januar 1863.



